

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2450 DER KOMMISSION**
vom 2. Dezember 2015

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 347 vom 31.12.2015, S. 1)

Geändert durch:

						Amtsblatt		
					Nr.	Seite	Datum	
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1868	der Kommission	vom	L 286	35	21.10.2016		
	20. Oktober 2016							
► <u>M2</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2017/2189	der Kommission	vom	L 310	3	25.11.2017		
	24. November 2017							
► <u>M3</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1844	der Kommission	vom	L 299	5	26.11.2018		
	23. November 2018							
► <u>M4</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2019/2103	der Kommission	vom	L 318	13	10.12.2019		
	27. November 2019							
► <u>M5</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/657	der Kommission	vom	L 155	1	18.5.2020		
	15. Mai 2020							

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 29 vom 3.2.2017, S. 69 (2015/2450)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 237 vom 15.9.2017, S. 90 (2015/2450)
- **C3** Berichtigung, ABl. L 94 vom 27.3.2020, S. 54 (2018/1844)

▼B**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2450 DER KOMMISSION**

vom 2. Dezember 2015

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ANFORDERUNGEN FÜR DIE AUF SICHTLICHE BERICHTERSTATTUNG*Artikel 1***Gegenstand**

Mit dieser Verordnung werden technische Durchführungsstandards für die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung festgelegt, indem die Meldebögen bestimmt werden, die für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 35 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/138/EG für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie gemäß Artikel 244 Absatz 2 und Artikel 245 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG für Gruppen zu verwenden sind.

*Artikel 2***Format der aufsichtlichen Berichterstattung**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln die in der vorliegenden Verordnung angegebenen Informationen in den Datenaustauschformaten und Darstellungen, die von den Aufsichtsbehörden oder der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde festgelegt werden, wobei die folgenden Spezifikationen zu beachten sind:

- a) Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ sind in Einheiten ohne Dezimalstellen auszudrücken, mit Ausnahme der Meldebögen S.06.02, S.08.01, S.08.02 und S.11.01, in denen die Werte in Einheiten mit zwei Dezimalstellen auszudrücken sind.
- b) Datenpunkte vom Datentyp „Prozentsatz“ sind pro Einheit mit vier Dezimalstellen auszudrücken.
- c) Datenpunkte vom Datentyp „integer“ sind in Einheiten ohne Dezimalstellen auszudrücken.

▼M3

- d) Alle Datenpunkte sind als positive Werte anzugeben, außer in den folgenden Fällen:
 - i) sie sind in Bezug auf den natürlichen Betrag des Postens von einer gegensätzlichen Art;
 - ii) die Art des Datenpunkts ermöglicht das Melden positiver und negativer Werte;
 - iii) nach Maßgabe der Hinweise in den Anhängen ist ein anderes Meldeformat erforderlich.

▼ B*Artikel 3***Währung**

1. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Berichtswährung“, sofern von der Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt wird,
 - a) für die Berichterstattung auf Einzelebene die zur Erstellung des Abschlusses des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens verwendete Währung;
 - b) für die Gruppenberichterstattung die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses verwendete Währung.
2. Datenpunkte vom Datentyp „monetär“ werden in der Berichtswährung gemeldet. Das bedeutet, dass jede andere Währung in die Berichtswährung umgerechnet werden muss, sofern in der vorliegenden Verordnung nichts anderes angegeben ist.
3. Bei Angabe eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit, die auf eine andere Währung als die Berichtswährung lautet, ist der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit zum Schlusskurs des letzten Tages umzurechnen, für den der betreffende Kurs im Berichtszeitraum, auf den sich der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit bezieht, verfügbar ist.
4. Die Werte von Einnahmen oder Aufwendungen sind anhand derselben Umrechnungsbasis in die Berichtswährung umzurechnen, die auch für Rechnungslegungszwecke verwendet wird.

▼ M3

- 4a. Bei Angabe historischer Daten, die auf eine andere Währung als die Berichtswährung lauten, sind die einschlägigen Werte, die sich auf vorangegangene Berichtszeiträume beziehen, zum Schlusskurs des letzten Tages des Berichtszeitraums, für den der betreffende Kurs verfügbar ist, in die Berichtswährung umzurechnen.

▼ B

5. Die Umrechnung in die Berichtswährung ist anhand des Wechselkurses aus derselben Quelle vorzunehmen, die auch im Abschluss des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens bei der Berichterstattung auf Einzelebene oder im konsolidierten Abschluss im Falle der Gruppenberichterstattung verwendet wird, sofern die Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt.

*Artikel 4***Erneute Übermittlung von Daten**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln die anhand der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Meldebögen gemeldeten Informationen so schnell wie möglich erneut, wenn sich die auf denselben Berichtszeitraum bezogenen ursprünglich gemeldeten Informationen nach der letzten Übermittlung an die Aufsichtsbehörden oder an die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde wesentlich geändert haben.



KAPITEL II

QUANTITATIVE MELDEBÖGEN FÜR EINZELNE UNTERNEHMEN

*Artikel 5***Quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen für die Erstübermittlung von Informationen**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln die Informationen gemäß Artikel 314 Absatz 1 Buchstaben a und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.01.01.03 in Anhang I zur Angabe des Inhalts der Übermittlung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.01 in Anhang II;
- b) Meldebogen S.01.02.01 in Anhang I zur Angabe von Basisinformationen über das Unternehmen und generell zum Inhalt der Berichterstattung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.02 in Anhang II;
- c) Meldebogen S.01.03.01 in Anhang I zur Angabe von Basisinformationen über Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.03 in Anhang II;
- d) Meldebogen S.02.01.02 in Anhang I zur Angabe von Bilanzinformationen unter Verwendung der Bewertung im Einklang mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.02.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- e) Meldebogen S.23.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Eigenmittel, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.23.01 in Anhang II;
- f) wenn das Unternehmen die Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen S.25.01.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.01 in Anhang II;
- g) wenn das Unternehmen die Standardformel und ein internes Partialmodell für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen S.25.02.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.02 in Anhang II;
- h) wenn das Unternehmen ein internes Vollmodell für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen S.25.03.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.03 in Anhang II;
- i) wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten ausüben, Meldebogen S.28.01.01 in Anhang I zur Angabe der Mindestkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.28.01 in Anhang II;
- j) wenn Versicherungsunternehmen sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, Meldebogen S.28.02.01 in Anhang I zur Angabe der Mindestkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.28.02 in Anhang II.



Artikel 6

Vierteljährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen

1. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln vierteljährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Verwendung der folgenden Meldebögen, es sei denn, der Umfang oder die Häufigkeit der Berichterstattung ist gemäß Artikel 35 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG begrenzt:

- a) Meldebogen S.01.01.02 in Anhang I zur Angabe des Inhalts der Übermittlung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.01 in Anhang II;
- b) Meldebogen S.01.02.01 in Anhang I zur Angabe von Basisinformationen über das Unternehmen und generell zum Inhalt der Berichterstattung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.02 in Anhang II;
- c) Meldebogen S.02.01.02 in Anhang I zur Angabe von Bilanzinformationen unter Verwendung der Bewertung im Einklang mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.02.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- d) Meldebogen S.05.01.02 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.05.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- e) Meldebogen S.06.02.01 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der Vermögenswerte, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.06.02 in Anhang II sowie unter Verwendung des in Anhang V und Anhang VI aufgeführten und definierten Complementary Identification Code („CIC-Code“);
- f) wenn das Verhältnis der vom Unternehmen gehaltenen gemeinsamen Anlagen zu den Anlagen insgesamt mehr als 30 % beträgt, Meldebogen S.06.03.01 in Anhang I zur Vorlage von nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten Informationen für alle vom Unternehmen gehaltenen gemeinsamen Anlagen entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.06.03 in Anhang II;
- g) Meldebogen S.08.01.01 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der offenen Positionen von Derivaten, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.08.01 in Anhang II sowie unter Verwendung des in Anhang V und Anhang VI aufgeführten und definierten CIC-Codes;
- h) Meldebogen S.08.02.01 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der im Berichtszeitraum geschlossenen Derivate, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.08.02 in Anhang II sowie unter Verwendung des in Anhang V und Anhang VI aufgeführten und definierten CIC-Codes;
- i) Meldebogen S.12.01.02 in Anhang I zur Angabe von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für die Lebensversicherung und die auf vergleichbarer technischer Basis wie die Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung („Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung“) für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.12.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;

▼B

- j) Meldebogen S.17.01.02 in Anhang I zur Angabe von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für die Nichtlebensversicherung für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.17.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- k) Meldebogen S.23.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Eigenmittel, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.23.01 in Anhang II;
- l) wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten ausüben, Meldebogen S.28.01.01 in Anhang I zur Angabe der Mindestkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.28.01 in Anhang II;
- m) wenn Versicherungsunternehmen sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, Meldebogen S.28.02.01 in Anhang I zur Angabe der Mindestkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.28.02 in Anhang II.

2. Im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f ist das Verhältnis der vom Unternehmen gehaltenen gemeinsamen Anlagen zu den Anlagen insgesamt wie folgt zu ermitteln: Summe aus Element C0010/R0180, den in Element C0010/R0220 enthaltenen Organismen für gemeinsame Anlagen und den in Element C0010/R0090 enthaltenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Meldebogen S.02.01.02 dividiert durch die Summe der Elemente C0010/R0070 und C0010/R0220 in Meldebogen S.02.01.02.

*Artikel 7***Zulässige Vereinfachungen bei der vierteljährlichen Berichterstattung für einzelne Unternehmen**

1. In Bezug auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Informationen basieren die vierteljährlichen Bewertungen unter Umständen in größerem Umfang auf Schätzungen und Schätzungsmethoden als die Bewertung der jährlichen Finanzdaten. Die Bewertungsverfahren für die vierteljährliche Berichterstattung müssen dabei so gestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass die daraus resultierenden Informationen verlässlich sind und die in der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Standards erfüllen. Weiterhin sind alle wesentlichen Informationen, die für das Verständnis der Daten notwendig sind, zu berichten.

2. Bei der Übermittlung der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben i und j angegebenen Informationen können Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vereinfachte Methoden für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen anwenden.

*Artikel 8***Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen — Basisinformationen und Inhalt der Übermittlung**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.01.01.01 in Anhang I zur Angabe des Inhalts der Übermittlung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.01 in Anhang II;

▼ B

- b) Meldebogen S.01.02.01 in Anhang I zur Angabe von Basisinformationen über das Unternehmen und generell zum Inhalt der Berichterstattung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.02 in Anhang II;
- c) Meldebogen S.01.03.01 in Anhang I zur Angabe von Basisinformationen über Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.03 in Anhang II.

*Artikel 9***Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen — Bilanzinformationen und sonstige allgemeine Informationen**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.02.01.01 in Anhang I zur Angabe von Bilanzinformationen unter Verwendung der Bewertung im Einklang mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG sowie der Bewertung gemäß dem Abschluss des Unternehmens, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.02.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- b) Meldebogen S.02.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.02.02 in Anhang II;
- c) Meldebogen S.03.01.01 in Anhang I zur Angabe von allgemeinen Informationen über außerbilanzielle Posten, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.03.01 in Anhang II;
- d) Meldebogen S.03.02.01 in Anhang I zur Vorlage einer Liste der außerbilanziellen erhaltenen unbeschränkten Garantien, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.03.02 in Anhang II;
- e) Meldebogen S.03.03.01 in Anhang I zur Vorlage einer Liste der außerbilanziellen ausgestellten unbeschränkten Garantien, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.03.03 in Anhang II;
- f) Meldebogen S.04.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Tätigkeiten nach Ländern, einschließlich EWR- und Nicht-EWR-Ländern, unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.04.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- g) Meldebogen S.04.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Zweig 10 von Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/138/EG, ausschließlich der Haftung des Frachtführers, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.04.02 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;

▼B

- h) Meldebogen S.05.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.05.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- i) Meldebogen S.05.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.05.02 in Anhang II.

*Artikel 10***Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen —
Informationen über Anlagen**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Verwendung der folgenden Meldebögen, sofern sie nach Artikel 35 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung eines bestimmten Meldebogens nicht befreit sind:

- a) wenn das Unternehmen nach Artikel 35 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG von der jährlichen Übermittlung von Informationen in den Meldebögen S.06.02.01 oder S.08.01.01 befreit ist, Meldebogen S.06.01.01 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage einer Zusammenfassung der Informationen über Vermögenswerte, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.06.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- b) wenn das Unternehmen nach Artikel 35 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung des Meldebogens S.06.02.01 für das letzte Quartal befreit ist, Meldebogen S.06.02.01 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der Vermögenswerte, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.06.02 in Anhang II der vorliegenden Verordnung sowie unter Verwendung des in Anhang V und Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten und definierten CIC-Codes;
- c) wenn das Unternehmen nach Artikel 35 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung des Meldebogens S.06.03.01 für das letzte Quartal befreit ist oder diesen Meldebogen nicht übermittelt hat, da das Verhältnis der vom Unternehmen gehaltenen gemeinsamen Anlagen zu den Anlagen insgesamt gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung nicht mehr als 30 % beträgt, Meldebogen S.06.03.01 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage von nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten Informationen für alle von den Unternehmen gehaltenen gemeinsamen Anlagen, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.06.03 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;

▼B

- d) wenn der Wert der strukturierten Produkte, bestimmt als Summe der in die Kategorien 5 und 6 in Anhang V eingestuften Vermögenswerte, mehr als 5 % der im Meldebogen S.02.01.01 unter C0010/R0070 und C0010/R0220 angegebenen Gesamtanlagen ausmacht, Meldebogen S.07.01.01 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der strukturierten Produkte, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.07.01 in Anhang II;
- e) wenn die Unternehmen nach Artikel 35 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung des Meldebogens S.08.01.01 für das letzte Quartal befreit sind, Meldebogen S.08.01.01 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der offenen Positionen von Derivaten, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.08.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung sowie unter Verwendung des in Anhang V und Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten und definierten CIC-Codes;
- f) wenn die Unternehmen nach Artikel 35 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung des Meldebogens S.08.02.01 für das letzte Quartal befreit sind, Meldebogen S.08.02.01 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der im Berichtszeitraum geschlossenen Derivate, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.08.02 in Anhang II der vorliegenden Verordnung sowie unter Verwendung des in Anhang V und Anhang VI der vorliegenden Verordnung aufgeführten und definierten CIC-Codes;
- g) Meldebogen S.09.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Erträge, Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum nach den in Anhang IV definierten Vermögenswertkategorien, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.09.01 in Anhang II;
- h) wenn der Wert der den Wertpapierleih- oder Repogeschäften zugrunde liegenden bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapiere — bei Verträgen, deren Fälligkeitstermin nach dem Berichtsstichtag liegt — mehr als 5 % der im Meldebogen S.02.01.01 unter C0010/R0070 und C0010/R0220 angegebenen Gesamtanlagen ausmacht, Meldebogen S.10.01.01 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapierleih- und Repogeschäfte, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.10.01 in Anhang II;
- i) Meldebogen S.11.01.01 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte, bestehend aus allen Arten außerbilanzieller Vermögenswertkategorien, die als Sicherheit gehalten werden, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.11.01 in Anhang II.

*Artikel 11***Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen —
Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.12.01.02 in Anhang I zur Angabe von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.12.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- b) Meldebogen S.12.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung nach Ländern, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.12.02 in Anhang II;
- c) Meldebogen S.13.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Projektion künftiger Zahlungsströme im Lebensversicherungsgeschäft zur Berechnung des besten Schätzwerts, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.13.01 in Anhang II;
- d) Meldebogen S.14.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen, einschließlich Lebensversicherungs- und Lebensrückversicherungsverträgen sowie Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, nach vom Unternehmen ausgegebenen Produkten und nach homogenen Risikogruppen, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.14.01 in Anhang II;
- e) Meldebogen S.15.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Beschreibung der Garantien für variable Annuitäten nach Produkten, die vom Unternehmen im Rahmen des Direktversicherungsgeschäfts ausgegeben werden, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.15.01 in Anhang II;
- f) Meldebogen S.15.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Absicherung der Garantien für variable Annuitäten nach Produkten, die vom Unternehmen im Rahmen des Direktversicherungsgeschäfts ausgegeben werden, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.15.02 in Anhang II;
- g) Meldebogen S.16.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen des Unternehmens im Rahmen des Direktversicherungsgeschäfts nach Gesamtbetrag für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich sowie zusätzlich nach Währung aufgeschlüsselt, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.16.01 in

▼B

Anhang II der vorliegenden Verordnung; die nach Währung aufgeschlüsselten Informationen sind nur zu melden, wenn der beste Schätzwert für die Rückstellungen für Rentenansprüche auf abgezinster Basis aus einem Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich mehr als 3 % des besten Schätzwerts insgesamt für alle Rückstellungen für Rentenansprüche beträgt, wobei die zu übermittelnden Informationen wie folgt aufzuschlüsseln sind:

- i) Beträge für die Berichtswährung;
 - ii) Beträge für eine Währung, die mehr als 25 % des besten Schätzwerts für die Rückstellungen für Rentenansprüche (auf abgezinster Basis) in der ursprünglichen Währung aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich darstellt;
 - iii) Beträge für eine Währung, die weniger als 25 % des besten Schätzwerts für die Rückstellungen für Rentenansprüche (auf abgezinster Basis) in der ursprünglichen Währung aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich, aber mehr als 5 % des besten Schätzwerts insgesamt für alle Rückstellungen für Rentenansprüche darstellt;
- h) Meldebogen S.17.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für die Nichtlebensversicherung für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.17.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- i) Meldebogen S.17.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für die Nichtlebensversicherung im Rahmen des Direktversicherungsgeschäfts nach Ländern, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.17.02 in Anhang II;
- j) Meldebogen S.18.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Projektion künftiger Zahlungsströme auf Basis des besten Schätzwerts im Nichtlebensversicherungsgeschäft, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.18.01 in Anhang II;
- k) Meldebogen S.19.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen in Form von Abwicklungsdreiecken nach Gesamtbetrag für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich sowie zusätzlich nach Währung aufgeschlüsselt, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.19.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung; die nach Währung aufgeschlüsselten Informationen sind nur zu melden, wenn der beste Brutto-Schätzwert insgesamt für einen Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich mehr als 3 % des besten Brutto-Schätzwerts insgesamt für die Schadenrückstellungen beträgt, wobei die zu übermittelnden Informationen wie folgt aufzuschlüsseln sind:
- i) Beträge für die Berichtswährung;
 - ii) Beträge für eine Währung, die mehr als 25 % des besten Brutto-Schätzwerts für die Schadenrückstellungen in der ursprünglichen Währung aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich darstellt;

▼ B

- iii) Beträge für eine Währung, die weniger als 25 % des besten Brutto-Schätzwerts für die Schadenrückstellungen in der ursprünglichen Währung aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich, aber mehr als 5 % des besten Brutto-Schätzwerts insgesamt für die Schadenrückstellungen in der ursprünglichen Währung darstellt;
- l) Meldebogen S.20.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Entwicklung der Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle am Ende des Geschäftsjahres für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.20.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- m) Meldebogen S.21.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das Risikoprofil der Verlustverteilung im Nichtlebensversicherungsgeschäft für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.21.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- n) Meldebogen S.21.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über nichtlebensversicherungstechnische Risiken, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.21.02 in Anhang II;
- o) Meldebogen S.21.03.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über nichtlebensversicherungstechnische Risiken nach Versicherungssumme für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.21.03 in Anhang II der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 12***Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen —
Informationen über langfristige Garantien**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.22.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.22.01 in Anhang II;
- b) Meldebogen S.22.04.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.22.04 in Anhang II;
- c) Meldebogen S.22.05.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.22.05 in Anhang II;

▼B

- d) Meldebogen S.22.06.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über den besten Schätzwert nach Ländern und Währungen im Falle einer Volatilitätsanpassung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.22.06 in Anhang II.

*Artikel 13***Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen —
Informationen über Eigenmittel und Beteiligungen**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.23.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Eigenmittel, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.23.01 in Anhang II;
- b) Meldebogen S.23.02.01 in Anhang I zur Vorlage detaillierter Informationen über Eigenmittel nach Tiers, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.23.02 in Anhang II;
- c) Meldebogen S.23.03.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.23.03 in Anhang II;
- d) Meldebogen S.23.04.01 in Anhang I zur Vorlage einer Liste der Eigenmittelbestandteile, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.23.04 in Anhang II;
- e) Meldebogen S.24.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die vom Unternehmen gehaltenen Beteiligungen und zur Vorlage einer Übersicht über die Berechnung der auf die Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten bezogenen Abzüge von den Eigenmitteln, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.24.01 in Anhang II.

*Artikel 14***Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen —
Informationen über Solvenzkapitalanforderungen**

1. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) wenn das Unternehmen die Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen S.25.01.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.01 in Anhang II;

▼B

- b) wenn das Unternehmen die Standardformel und ein internes Partialmodell für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen S.25.02.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.02 in Anhang II;
- c) wenn das Unternehmen ein internes Vollmodell für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen S.25.03.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.03 in Anhang II;
- d) Meldebogen S.26.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das Marktrisiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.01 in Anhang II;
- e) Meldebogen S.26.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das Gegenparteiausfallrisiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.02 in Anhang II;
- f) Meldebogen S.26.03.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das lebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.03 in Anhang II;
- g) Meldebogen S.26.04.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das krankenversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.04 in Anhang II;
- h) Meldebogen S.26.05.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das nichtlebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.05 in Anhang II;
- i) Meldebogen S.26.06.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das operationelle Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.06 in Anhang II;
- j) Meldebogen S.26.07.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Vereinfachungen in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.07 in Anhang II;
- k) Meldebogen S.27.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das Nichtlebenskatastrophenrisiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.27.01 in Anhang II.

2. Existieren Sonderverbände oder Matching-Adjustment-Portfolios, sind die in Absatz 1 Buchstaben d bis k angegebenen Meldebögen nicht für das Unternehmen als Ganzes zu übermitteln.

▼B

3. Bei Verwendung eines internen Partialmodells sind die in Absatz 1 Buchstaben d bis k angegebenen Meldebögen nur in Bezug auf die durch die Standardformel erfassten Risiken zu übermitteln, sofern nach Artikel 19 nichts anderes bestimmt wird.

4. Bei Verwendung eines internen Vollmodells sind die in Absatz 1 Buchstaben d bis k angegebenen Meldebögen nicht zu übermitteln.

*Artikel 15***Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen —
Informationen über Mindestkapitalanforderungen**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten ausüben, Meldebogen S.28.01.01 in Anhang I zur Angabe der Mindestkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.28.01 in Anhang II;
- b) wenn Versicherungsunternehmen sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, Meldebogen S.28.02.01 in Anhang I zur Angabe der Mindestkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.28.02 in Anhang II.

*Artikel 16***Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen —
Informationen über die Veränderungsanalyse**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.29.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr zur Vorlage einer Übersicht über die wichtigsten Quellen für diese Veränderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.29.01 in Anhang II;
- b) Meldebogen S.29.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über den Teil der Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr, der durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten begründet ist, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.29.02 in Anhang II;

▼B

- c) Meldebögen S.29.03.01 und S.29.04.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über den Teil der Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr, der durch versicherungstechnische Rückstellungen begründet ist, entsprechend den Hinweisen in den Abschnitten S.29.03 und S.29.04 in Anhang II.

*Artikel 17***Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen — Informationen über Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.30.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über fakultative Deckungen im nächsten Berichtsjahr, wozu Angaben über die zehn wichtigsten Risiken in Bezug auf die rückversicherte Risikoexposition für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich mit fakultativer Rückversicherung zählen, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.30.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- b) Meldebogen S.30.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Anteile der Rückversicherer an fakultativen Deckungen im nächsten Berichtsjahr, wozu Angaben über die zehn wichtigsten Risiken in Bezug auf die rückversicherte Risikoexposition für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich zählen, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.30.02 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- c) Meldebogen S.30.03.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das ausgehende Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr, wozu prospektive Angaben über Rückversicherungsverträge zählen, deren Gültigkeitsdauer das nächste Berichtsjahr umfasst oder sich mit diesem überschneidet, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.30.03 in Anhang II;
- d) Meldebogen S.30.04.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das ausgehende Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr, wozu prospektive Angaben über Rückversicherungsverträge zählen, deren Gültigkeitsdauer das nächste Berichtsjahr umfasst oder sich mit diesem überschneidet, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.30.04 in Anhang II;
- e) Meldebogen S.31.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über den Anteil der Rückversicherer, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.31.01 in Anhang II;

▼ B

- f) Meldebogen S.31.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Zweckgesellschaften aus Sicht des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, welches das Risiko an die Zweckgesellschaften überträgt, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.31.02 in Anhang II.

Artikel 18

Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen — Informationen über Sonderverbände, wesentliche Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil

1. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermitteln für jeden wesentlichen Sonderverband, jedes wesentliche Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen SR.01.01.01 in Anhang I zur Angabe des Inhalts der Übermittlung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.01 in Anhang II;
- b) für jeden wesentlichen Sonderverband und den übrigen Teil Meldebogen SR.02.01.01 in Anhang I zur Angabe von Bilanzinformationen unter Verwendung der Bewertung im Einklang mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG sowie der Bewertung gemäß dem Abschluss des Unternehmens, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.02.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- c) Meldebogen SR.12.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.12.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- d) Meldebogen SR.17.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für die Nichtlebensversicherung für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.17.01 in Anhang II der vorliegenden Verordnung;
- e) Meldebogen SR.22.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Projektion künftiger Zahlungsströme auf Basis der Berechnung des besten Schätzwerts für jedes wesentliche Matching-Adjustment-Portfolio, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.22.02 in Anhang II;
- f) Meldebogen SR.22.03.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Matching-Adjustment-Portfolios für jedes wesentliche Matching-Adjustment-Portfolio, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.22.03 in Anhang II;

▼ B

- g) wenn das Unternehmen die Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen SR.25.01.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.01 in Anhang II;
- h) wenn das Unternehmen die Standardformel und ein internes Partialmodell für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen SR.25.02.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.02 in Anhang II;
- i) wenn das Unternehmen ein internes Vollmodell für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen SR.25.03.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.03 in Anhang II;
- j) Meldebogen SR.26.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das Marktrisiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.01 in Anhang II;
- k) Meldebogen SR.26.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das Gegenparteiausfallrisiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.02 in Anhang II;
- l) Meldebogen SR.26.03.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das lebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.03 in Anhang II;
- m) Meldebogen SR.26.04.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das krankensicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.04 in Anhang II;
- n) Meldebogen SR.26.05.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das nichtlebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.05 in Anhang II;
- o) Meldebogen SR.26.06.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das operationelle Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.06 in Anhang II;
- p) Meldebogen SR.26.07.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Vereinfachungen in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.07 in Anhang II;
- q) Meldebogen SR.27.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das Nichtlebenskatastrophenrisiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.27.01 in Anhang II.

▼B

2. Bei Verwendung eines internen Partialmodells sind die in Absatz 1 Buchstaben j bis q angegebenen Meldebögen nur in Bezug auf die durch die Standardformel erfassten Risiken zu übermitteln, sofern nach Artikel 19 nichts anderes bestimmt wird.

3. Bei Verwendung eines internen Vollmodells sind die in Absatz 1 Buchstaben j bis q angegebenen Meldebögen nicht zu übermitteln.

*Artikel 19***Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen — Nutzer interner Modelle**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, von denen die Solvenzkapitalanforderung mittels eines genehmigten internen Voll- oder Partialmodells berechnet wird, vereinbaren mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, welche Meldebögen in Bezug auf Informationen über die Solvenzkapitalanforderung jährlich zu übermitteln sind.

*Artikel 20***Jährliche quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen — Informationen über gruppeninterne Transaktionen**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nicht Teil einer Gruppe gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2009/138/EG sind und deren Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist, übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 245 Absatz 2 Unterabsatz 2 derselben Richtlinie, in Verbindung mit Artikel 265 derselben Richtlinie, unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.36.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen, zu denen Eigenkapitaltransaktionen und die Übertragung von Schulden und Vermögenswerten zählen, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.36.01 in Anhang II;
- b) Meldebogen S.36.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf Derivate, einschließlich der Garantien zur Unterlegung von derivativen Finanzinstrumenten, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.36.02 in Anhang II;
- c) Meldebogen S.36.03.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf das Rückversicherungsgeschäft, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.36.03 in Anhang II;
- d) Meldebogen S.36.04.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf interne Kostenteilung, Eventualverbindlichkeiten, die keine Derivate sind, sowie außerbilanzielle Posten und andere Arten gruppeninterner Transaktionen, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.36.04 in Anhang II.

▼B*Artikel 21***Quantitative Meldebögen für einzelne Unternehmen —
Informationen über gruppeninterne Transaktionen**

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nicht Teil einer Gruppe gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2009/138/EG sind und deren Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist, melden außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen gemäß Artikel 245 Absatz 2 Unterabsatz 2 derselben Richtlinie, in Verbindung mit Artikel 265 derselben Richtlinie, und auf jeden Fall zu meldende gruppeninterne Transaktionen gemäß Artikel 245 Absatz 3 derselben Richtlinie, in Verbindung mit Artikel 265 derselben Richtlinie, so schnell wie möglich unter Verwendung der jeweils relevanten Meldebögen unter den Meldebögen S.36.01.01 bis S.36.04.01 in Anhang I der vorliegenden Verordnung, entsprechend den Hinweisen in den Abschnitten S.36.01 bis S.36.04 in Anhang II der vorliegenden Verordnung.

KAPITEL III

QUANTITATIVE MELDEBÖGEN FÜR GRUPPEN*Artikel 22***Quantitative Meldebögen für Gruppen für die Erstübermittlung von
Informationen**

1. Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln die Informationen gemäß Artikel 314 Absatz 1 Buchstaben a und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, in Verbindung mit Artikel 375 Absatz 1 derselben Delegierten Verordnung, unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.01.01.06 in Anhang I zur Angabe des Inhalts der Übermittlung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.01 in Anhang III;
- b) Meldebogen S.01.02.04 in Anhang I zur Angabe von Basisinformationen über die Gruppe und generell zum Inhalt der Berichterstattung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.02 in Anhang III;
- c) Meldebogen S.01.03.04 in Anhang I zur Angabe von Basisinformationen über die Sonderverbände und die Matching-Adjustment-Portfolios, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.03 in Anhang III;
- d) Meldebogen S.02.01.02 in Anhang I zur Angabe von Bilanzinformationen, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.02.01 in Anhang III;
- e) Meldebogen S.23.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Eigenmittel, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.23.01 in Anhang III;

▼B

- f) wenn die Gruppe die Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen S.25.01.04 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.01 in Anhang III;
- g) wenn die Gruppe die Standardformel und ein internes Partialmodell für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen S.25.02.04 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.02 in Anhang III;
- h) wenn die Gruppe ein internes Vollmodell für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen S.25.03.04 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.03 in Anhang III;
- i) Meldebogen S.32.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.32.01 in Anhang III;
- j) Meldebogen S.33.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.33.01 in Anhang III;
- k) Meldebogen S.34.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über andere der Aufsicht unterliegende Finanzunternehmen und andere nicht der Aufsicht unterliegende Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften und gemischter Finanzholdinggesellschaften, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.34.01 in Anhang III.

2. Die in Absatz 1 Buchstaben c, d, f, g und h angegebenen Meldebögen sind nur von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften zu übermitteln, die für die Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 derselben Richtlinie verwenden.

*Artikel 23***Vierteljährliche quantitative Meldebögen für Gruppen**

1. Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln vierteljährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 derselben Delegierten Verordnung, unter Verwendung der folgenden Meldebögen, es sei denn, der Umfang oder die Häufigkeit der Berichterstattung ist gemäß Artikel 254 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG begrenzt:

- a) Meldebogen S.01.01.05 in Anhang I zur Angabe des Inhalts der Übermittlung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.01 in Anhang III;

▼B

- b) Meldebogen S.01.02.04 in Anhang I zur Angabe von Basisinformationen über die Gruppe und generell zum Inhalt der Berichterstattung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.02 in Anhang III;
- c) wenn die Gruppe für die Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 derselben Richtlinie verwendet, S.02.01.02 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Angabe von Bilanzinformationen unter Verwendung der Bewertung im Einklang mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.02.01 in Anhang III der vorliegenden Verordnung;
- d) Meldebogen S.05.01.02 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich unter Anwendung der im konsolidierten Abschluss verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.05.01 in Anhang III der vorliegenden Verordnung;
- e) Meldebogen S.06.02.04 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der Vermögenswerte, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.06.02 in Anhang III sowie unter Verwendung des in Anhang V und Anhang VI aufgeführten und definierten CIC-Codes;
- f) wenn das Verhältnis der von der Gruppe gehaltenen gemeinsamen Anlagen zu den Anlagen insgesamt mehr als 30 % beträgt, Meldebogen S.06.03.04 in Anhang I zur Vorlage von nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten Informationen für alle von der Gruppe gehaltenen gemeinsamen Anlagen, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.06.03 in Anhang III;
- g) Meldebogen S.08.01.04 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der offenen Positionen von Derivaten, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.08.01 in Anhang III sowie unter Verwendung des in Anhang V und Anhang VI aufgeführten und definierten CIC-Codes;
- h) Meldebogen S.08.02.04 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der Transaktionen in Derivaten im Berichtsjahr, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.08.02 in Anhang III sowie unter Verwendung des in Anhang V und Anhang VI aufgeführten und definierten CIC-Codes;
- i) Meldebogen S.23.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Eigenmittel, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.23.01 in Anhang III.

2. Wenn für die Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG ausschließlich verwendet wird, ist für die Zwecke von Artikel 1 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung das Verhältnis der von der Gruppe gehaltenen gemeinsamen Anlagen zu den Anlagen insgesamt wie folgt zu ermitteln: Summe aus

▼B

Element C0010/R0180, den in Element C0010/R0220 enthaltenen Organismen für gemeinsame Anlagen und den in Element C0010/R0090 enthaltenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Meldebogen S.02.01.02 dividiert durch die Summe der Elemente C0010/R0070 und C0010/R0220 in Meldebogen S.02.01.02. Wenn für die Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG oder Methode 2 ausschließlich verwendet wird, ist das Verhältnis wie im vorhergehenden Satz beschrieben zu ermitteln und entsprechend anzupassen, damit die erforderlichen Elemente aller in den Meldebogen S.06.02.04 einbezogenen Unternehmen erfasst werden.

*Artikel 24***Zulässige Vereinfachungen bei der vierteljährlichen Berichterstattung für Gruppen**

In Bezug auf die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c angegebenen Informationen basieren die vierteljährlichen Bewertungen unter Umständen in größerem Umfang auf Schätzungen und Schätzungsmethoden als die Bewertung der jährlichen Finanzdaten. Die Bewertungsverfahren für die vierteljährliche Berichterstattung müssen dabei so gestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass die daraus resultierenden Informationen verlässlich sind und die in der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Standards erfüllen. Weiterhin sind alle wesentlichen Informationen, die für das Verständnis der Daten notwendig sind, zu berichten.

*Artikel 25***Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Basisinformationen und Inhalt der Übermittlung**

Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 derselben Delegierten Verordnung, unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.01.01.04 in Anhang I zur Angabe des Inhalts der Übermittlung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.01 in Anhang III;
- b) Meldebogen S.01.02.04 in Anhang I zur Angabe von Basisinformationen über das Unternehmen und generell zum Inhalt der Berichterstattung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.02 in Anhang III;
- c) wenn die Gruppe für die Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 derselben Richtlinie verwendet, S.01.03.04 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Angabe von Basisinformationen über Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.03 in Anhang III der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 26***Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen —
Bilanzinformationen und sonstige allgemeine Informationen**

1. Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 derselben Delegierten Verordnung, unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.02.01.01 in Anhang I zur Angabe von Bilanzinformationen unter Verwendung der Bewertung im Einklang mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG sowie der Bewertung gemäß dem konsolidierten Abschluss, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.02.01 in Anhang III;
- b) Meldebogen S.02.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.02.02 in Anhang III;
- c) Meldebogen S.03.01.04 in Anhang I zur Angabe von allgemeinen Informationen über außerbilanzielle Posten, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.03.01 in Anhang III;
- d) Meldebogen S.03.02.04 in Anhang I zur Vorlage einer Liste der außerbilanziellen erhaltenen unbeschränkten Garantien, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.03.02 in Anhang III;
- e) Meldebogen S.03.03.04 in Anhang I zur Vorlage einer Liste der außerbilanziellen ausgestellten unbeschränkten Garantien, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.03.03 in Anhang III;
- f) Meldebogen S.05.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich unter Anwendung der im konsolidierten Abschluss verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.05.01 in Anhang III der vorliegenden Verordnung;
- g) Meldebogen S.05.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern unter Anwendung der im konsolidierten Abschluss verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.05.02 in Anhang III.

2. Die in Absatz 1 Buchstaben a und b angegebenen Meldebögen sind nur von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften zu übermitteln, die für die Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 derselben Richtlinie verwenden.

*Artikel 27***Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Informationen über Anlagen**

1. Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 derselben Delegierten Verordnung, unter Verwendung der folgenden Meldebögen, sofern sie nach Artikel 254 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung eines bestimmten Meldebogens nicht befreit sind:

- a) wenn die Gruppe nach Artikel 254 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG von der jährlichen Übermittlung von Informationen in den Meldebögen S.06.02.04 oder S.08.01.04 befreit ist, Meldebogen S.06.01.01 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage einer Zusammenfassung der Informationen über Vermögenswerte, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.06.01 in Anhang III der vorliegenden Verordnung;
- b) wenn die Gruppe nach Artikel 254 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung des Meldebogens S.06.02.04 für das letzte Quartal befreit ist, Meldebogen S.06.02.04 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der Vermögenswerte, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.06.02 in Anhang III der vorliegenden Verordnung;
- c) wenn die Gruppe nach Artikel 254 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung des Meldebogens S.06.03.04 für das letzte Quartal befreit ist oder diesen Meldebogen nicht vierteljährlich übermittelt hat, da das Verhältnis der von der Gruppe gehaltenen gemeinsamen Anlagen zu den Anlagen insgesamt gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f der vorliegenden Verordnung nicht mehr als 30 % beträgt, Meldebogen S.06.03.04 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage von nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten Informationen für alle von den Unternehmen gehaltenen gemeinsamen Anlagen, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.06.03 in Anhang III der vorliegenden Verordnung;
- d) wenn das Verhältnis des Werts der von der Gruppe gehaltenen strukturierten Produkte zu den Anlagen insgesamt mehr als 5 % beträgt, Meldebogen S.07.01.04 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der strukturierten Produkte, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.07.01 in Anhang III;
- e) wenn die Gruppe nach Artikel 254 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung des Meldebogens S.08.01.04 für das letzte Quartal befreit ist, Meldebogen S.08.01.04 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der offenen Positionen von Derivaten, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.08.01 in Anhang III der vorliegenden Verordnung;

▼B

- f) wenn die Gruppe nach Artikel 254 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG von der Übermittlung des Meldebogens S.08.02.04 für das letzte Quartal befreit ist, Meldebogen S.08.02.04 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der Transaktionen in Derivaten, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.08.02 in Anhang III der vorliegenden Verordnung;
- g) Meldebogen S.09.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Erträge, Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum nach den in Anhang IV definierten Vermögenswertkategorien, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.09.01 in Anhang III;
- h) wenn das Verhältnis des Werts der den Wertpapierleih- oder Repogeschäften zugrunde liegenden bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapiere — bei Verträgen, deren Fälligkeitstermin nach dem Berichtsstichtag liegt — zu den Gesamtanlagen mehr als 5 % ausmacht, Meldebogen S.10.01.04 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapierleih- und Repogeschäfte, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.10.01 in Anhang III;
- i) Meldebogen S.11.01.04 in Anhang I zur Vorlage einer nach Einzelposten erstellten Liste der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte, bestehend aus allen Arten außerbilanzieller Vermögenswertkategorien, die als Sicherheit gehalten werden, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.11.01 in Anhang III.

2. Wenn für die Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG ausschließlich verwendet wird, ist für die Zwecke von Artikel 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung das Verhältnis des Werts der von der Gruppe gehaltenen strukturierten Produkte zu den Anlagen insgesamt wie folgt zu ermitteln: Summe der in die Kategorien 5 und 6 in Anhang IV der vorliegenden Verordnung eingestufteten Vermögenswerte dividiert durch die Summe der Elemente C0010/R0070 und C0010/R0020 in Meldebogen S.02.01.01. Wenn für die Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG oder Methode 2 ausschließlich verwendet wird, ist das Verhältnis wie im vorhergehenden Satz beschrieben zu ermitteln und entsprechend anzupassen, damit die erforderlichen Elemente aller in den Meldebogen S.06.02.04 einbezogenen Unternehmen erfasst werden.

3. Wenn für die Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG ausschließlich verwendet wird, ist für die Zwecke von Artikel 1 Buchstabe h der vorliegenden Verordnung das Verhältnis wie folgt zu ermitteln: Summe der den Wertpapierleih- oder Repogeschäften zugrunde liegenden bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapiere — bei Verträgen, deren Fälligkeitstermin nach dem Berichtsstichtag liegt — dividiert durch die Summe der Elemente C0010/R0070 und C0010/R0220 in Meldebogen S.02.01.01. Wenn für die Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG oder Methode 2 ausschließlich verwendet wird, ist das Verhältnis wie im vorhergehenden Satz beschrieben zu ermitteln und entsprechend anzupassen, damit die erforderlichen Elemente aller in den Meldebogen S.06.02.04 einbezogenen Unternehmen erfasst werden.



Artikel 28

Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Informationen über variable Annuitäten

Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 derselben Delegierten Verordnung, unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.15.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Beschreibung der Garantien für variable Annuitäten nach Produkten, die von außerhalb des EWR ansässigen Unternehmen der Gruppe im Rahmen des Direktversicherungsgeschäfts ausgegeben werden, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.15.01 in Anhang III;
- b) Meldebogen S.15.02.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Absicherung der Garantien für variable Annuitäten nach Produkten, die von außerhalb des EWR ansässigen Unternehmen der Gruppe im Rahmen des Direktversicherungsgeschäfts ausgegeben werden, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.15.02 in Anhang III.

Artikel 29

Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Informationen über langfristige Garantien

Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 derselben Delegierten Verordnung, unter Verwendung des Meldebogens S.22.01.04 in Anhang I der vorliegenden Verordnung zur Angabe von Informationen über die Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.22.01 in Anhang III der vorliegenden Verordnung.

Artikel 30

Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Informationen über Eigenmittel

1. Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 derselben Delegierten Verordnung, unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.23.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Eigenmittel, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.23.01 in Anhang III;

▼B

- b) Meldebogen S.23.02.04 in Anhang I zur Vorlage detaillierter Informationen über Eigenmittel nach Tiers, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.23.02 in Anhang III;
- c) Meldebogen S.23.03.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.23.03 in Anhang III;
- d) Meldebogen S.23.04.04 in Anhang I zur Vorlage einer Liste der Eigenmittelbestandteile, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.23.04 in Anhang III.

2. Die in Absatz 1 Buchstaben b und c angegebenen Meldebögen sind nur von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften zu übermitteln, die für die Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 derselben Richtlinie verwenden.

*Artikel 31***Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Informationen über Solvenzkapitalanforderungen**

1. Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die für die Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 derselben Richtlinie verwenden, übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 derselben Delegierten Verordnung, unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) wenn die Gruppe die Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen S.25.01.04 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.01 in Anhang III;
- b) wenn die Gruppe die Standardformel und ein internes Partialmodell für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen S.25.02.04 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.02 in Anhang III;
- c) wenn die Gruppe ein internes Vollmodell für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen S.25.03.04 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.03 in Anhang III;
- d) Meldebogen S.26.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das Marktrisiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.01 in Anhang III;

▼B

- e) Meldebogen S.26.02.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das Gegenparteiausfallrisiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.02 in Anhang III;
 - f) Meldebogen S.26.03.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das lebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.03 in Anhang III;
 - g) Meldebogen S.26.04.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das krankenversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.04 in Anhang III;
 - h) Meldebogen S.26.05.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das nichtlebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.05 in Anhang III;
 - i) Meldebogen S.26.06.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das operationelle Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.06 in Anhang III;
 - j) Meldebogen S.26.07.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Vereinfachungen in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.07 in Anhang III;
 - k) Meldebogen S.27.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das Nichtlebenskatastrophenrisiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.27.01 in Anhang III.
2. Existieren Sonderverbände oder Matching-Adjustment-Portfolios, sind die in Absatz 1 Buchstaben d bis k angegebenen Meldebögen nicht für die Gruppe als Ganzes zu übermitteln.
 3. Bei Verwendung eines internen Partialmodells sind die in Absatz 1 Buchstaben d bis k angegebenen Meldebögen nur in Bezug auf die durch die Standardformel erfassten Risiken zu übermitteln, sofern nach Artikel 35 nichts anderes bestimmt wird.
 4. Bei Verwendung eines internen Vollmodells sind die in Absatz 1 Buchstaben d bis k angegebenen Meldebögen nicht zu übermitteln.

*Artikel 32***Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Informationen über Rückversicherer und Zweckgesellschaften**

Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 derselben Delegierten Verordnung, unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.31.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über den Anteil der Rückversicherer, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.31.01 in Anhang III;

▼ B

- b) Meldebogen S.31.02.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Zweckgesellschaften aus Sicht des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, welches das Risiko an die Zweckgesellschaften überträgt, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.31.02 in Anhang III.

*Artikel 33***Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen —
gruppenspezifische Informationen**

Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 derselben Delegierten Verordnung, unter Verwendung der folgenden Meldebögen:

- a) Meldebogen S.32.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.32.01 in Anhang III;
- b) Meldebogen S.33.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.33.01 in Anhang III;
- c) Meldebogen S.34.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Finanzunternehmen, die keine Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sind, und über nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, gemäß Artikel 1 Absatz 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.34.01 in Anhang III;
- d) Meldebogen S.35.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über die versicherungstechnischen Rückstellungen der Unternehmen der Gruppe, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.35.01 in Anhang III;
- e) Meldebogen S.36.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen, die Eigenkapitaltransaktionen und die Übertragung von Schulden und Vermögenswerten beinhalten und welche die Schwelle überschreiten, die von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß Artikel 245 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzt wird, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.36.01 in Anhang III der vorliegenden Verordnung;
- f) Meldebogen S.36.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf Derivate, einschließlich Garantien zur Unterlegung von derivativen Finanzinstrumenten, welche die Schwelle überschreiten, die von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß Artikel 245 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzt wird, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.36.02 in Anhang III der vorliegenden Verordnung;

▼B

- g) Meldebogen S.36.03.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf die Rückversicherung, welche die Schwelle überschreiten, die von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß Artikel 245 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzt wird, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.36.03 in Anhang III der vorliegenden Verordnung;
- h) Meldebogen S.36.04.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über bedeutende gruppeninterne Transaktionen in Bezug auf interne Kostenverteilung, Eventualverbindlichkeiten (die keine Derivate sind) sowie außerbilanzielle Posten und andere Arten gruppeninterner Transaktionen, welche die Schwelle überschreiten, die von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß Artikel 245 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzt wird, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.36.04 in Anhang III der vorliegenden Verordnung;
- i) Meldebogen S.37.01.04 in Anhang I zur Angabe von Informationen über erhebliche Risikokonzentrationen, welche die Schwelle überschreiten, die von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß Artikel 244 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzt wird, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.37.01 in Anhang III der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 34***Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Informationen über Sonderverbände, wesentliche Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil**

1. Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die für die Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 derselben Richtlinie verwenden, übermitteln jährlich die Informationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 derselben Delegierten Verordnung, unter Verwendung der folgenden Meldebögen in Bezug auf alle wesentlichen Sonderverbände und alle wesentlichen Matching-Adjustment-Portfolios für den gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidierten Teil sowie in Bezug auf den übrigen Teil:

- a) Meldebogen SR.01.01.04 in Anhang I zur Angabe des Inhalts der Übermittlung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.01.01 in Anhang III;
- b) wenn die Gruppe die Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen SR.25.01.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.01 in Anhang III;

▼B

- c) wenn die Gruppe die Standardformel und ein internes Partialmodell für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen SR.25.02.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.02 in Anhang III;
- d) wenn die Gruppe ein internes Vollmodell für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet, Meldebogen SR.25.03.01 in Anhang I zur Angabe der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.25.03 in Anhang III;
- e) Meldebogen SR.26.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das Marktrisiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.01 in Anhang III;
- f) Meldebogen SR.26.02.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das Gegenparteiausfallrisiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.02 in Anhang III;
- g) Meldebogen SR.26.03.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das lebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.03 in Anhang III;
- h) Meldebogen SR.26.04.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das krankensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.04 in Anhang III;
- i) Meldebogen SR.26.05.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das nichtlebensversicherungstechnische Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.05 in Anhang III;
- j) Meldebogen SR.26.06.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das operationelle Risiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.06 in Anhang III;
- k) Meldebogen SR.26.07.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über Vereinfachungen in der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.26.07 in Anhang III;
- l) Meldebogen SR.27.01.01 in Anhang I zur Angabe von Informationen über das Nichtlebenskatastrophenrisiko, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.27.01 in Anhang III.

2. Bei Verwendung eines internen Partialmodells sind die in Absatz 1 Buchstaben e bis l angegebenen Meldebögen nur in Bezug auf die durch die Standardformel erfassten Risiken zu übermitteln, sofern nach Artikel 35 nichts anderes bestimmt wird.

3. Bei Verwendung eines internen Vollmodells sind die in Absatz 1 Buchstaben e bis l angegebenen Meldebögen nicht zu übermitteln.

▼B

4. Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die für die Berechnung der Gruppensolvabilität Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 derselben Richtlinie verwenden, übermitteln — zusätzlich zu den in Absatz 1 angegebenen Meldebögen — jährlich Bilanzinformationen gemäß Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, in Verbindung mit Artikel 372 Absatz 1 derselben Delegierten Verordnung, in Bezug auf alle wesentlichen Sonderverbände für den gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidierten Teil sowie in Bezug auf den übrigen Teil unter Verwendung des Meldebogens SR.02.01.01 in Anhang I der vorliegenden Verordnung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.02.01 in Anhang III der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 35***Jährliche quantitative Meldebögen für Gruppen — Nutzer interner Modelle**

Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, von denen die Solvenzkapitalanforderung mittels eines genehmigten internen Voll- oder Partialmodells berechnet wird, vereinbaren mit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde, welche Meldebögen in Bezug auf Informationen über die Solvenzkapitalanforderung jährlich zu übermitteln sind.

*Artikel 36***Quantitative Meldebögen für Gruppen — gruppeninterne Transaktionen und Risikokonzentrationen**

Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften melden die folgenden Informationen:

- a) bedeutende und außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen gemäß Artikel 245 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/138/EG sowie auf jeden Fall zu meldende gruppeninterne Transaktionen gemäß Artikel 245 Absatz 3 derselben Richtlinie unter Verwendung der jeweils relevanten Meldebögen unter den Meldebögen S.36.01.01, S.36.02.01, S.36.03.01 und S.36.04.01 in Anhang I der vorliegenden Verordnung, entsprechend den Hinweisen in den Abschnitten S.36.01 bis S.36.04 in Anhang III der vorliegenden Verordnung;
- b) bedeutende Risikokonzentrationen gemäß Artikel 244 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG sowie auf jeden Fall zu meldende Risikokonzentrationen gemäß Artikel 244 Absatz 3 derselben Richtlinie unter Verwendung des Meldebogens S.37.01.04 in Anhang I der vorliegenden Verordnung, entsprechend den Hinweisen im Abschnitt S.37.01 in Anhang III der vorliegenden Verordnung.

▼B

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ B

ANHANG I

S.01.01.01

Inhalt der Übermittlung

Meldebogencode	Meldebogenname		C0010
S.01.02.01	Basisinformationen — allgemein	R0010	
S.01.03.01	Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios	R0020	
S.02.01.01	Bilanz	R0030	
S.02.02.01	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung	R0040	
S.03.01.01	Außerbilanzielle Posten — allgemein	R0060	
S.03.02.01	Außerbilanzielle Posten — Liste der vom Unternehmen erhaltenen unbeschränkten Garantien	R0070	
S.03.03.01	Außerbilanzielle Posten — Liste der vom Unternehmen ausgestellten unbeschränkten Garantien	R0080	
S.04.01.01	Tätigkeiten nach Ländern	R0090	
S.04.02.01	Angaben zu Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie, ausschließlich der Haftung des Frachtführers	R0100	
S.05.01.01	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	R0110	
S.05.02.01	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern	R0120	
S.06.01.01	Zusammenfassung der Vermögenswerte	R0130	
S.06.02.01	Liste der Vermögenswerte	R0140	
S.06.03.01	Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz	R0150	
S.07.01.01	Strukturierte Produkte	R0160	
S.08.01.01	Offene Derivate	R0170	
S.08.02.01	Transaktionen in Derivaten	R0180	
S.09.01.01	Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum	R0190	
S.10.01.01	Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte	R0200	
S.11.01.01	Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte	R0210	
S.12.01.01	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	R0220	
S.12.02.01	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung — nach Ländern	R0230	
S.13.01.01	Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme	R0240	
S.14.01.01	Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen	R0250	
S.15.01.01	Beschreibung der Garantien für variable Annuitäten	R0260	

▼ B

Meldebogencode	Meldebogenname		C0010
S.15.02.01	Absicherung der Garantien für variable Annuitäten	R0270	
S.16.01.01	Angaben über Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	R0280	
S.17.01.01	Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	R0290	
S.17.02.01	Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung — nach Ländern	R0300	
S.18.01.01	Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert — Nichtlebensversicherung)	R0310	
S.19.01.01	Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen	R0320	
S.20.01.01	Entwicklung der Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle	R0330	
S.21.01.01	Risikoprofil der Verlustverteilung	R0340	
S.21.02.01	Nichtlebensversicherungstechnische Risiken	R0350	
S.21.03.01	Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken — nach Versicherungs-summe	R0360	
S.22.01.01	Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	R0370	
S.22.04.01	Angaben zur Übergangsmaßnahme bei der Berechnung der Zinssätze	R0380	
S.22.05.01	Gesamtberechnung bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	R0390	
S.22.06.01	Bester Schätzwert nach Ländern und Währungen im Falle einer Volatilitätsanpassung	R0400	
S.23.01.01	Eigenmittel	R0410	
S.23.02.01	Genauere Angaben über Eigenmittel nach Tiers	R0420	
S.23.03.01	Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln	R0430	
S.23.04.01	Liste der Eigenmittelbestandteile	R0440	
S.24.01.01	Gehaltene Beteiligungen	R0450	
S.25.01.01	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden	R0460	
S.25.02.01	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden	R0470	
S.25.03.01	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden	R0480	
S.26.01.01	Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	R0500	
S.26.02.01	Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteausfallrisiko	R0510	
S.26.03.01	Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko	R0520	
S.26.04.01	Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko	R0530	

▼ **B**

Meldebogencode	Meldebogenname		C0010
S.26.05.01	Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0540	
S.26.06.01	Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	R0550	
S.26.07.01	Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	R0560	
S.27.01.01	Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung	R0570	
S.28.01.01	Mindestkapitalanforderung — nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit	R0580	
S.28.02.01	Mindestkapitalanforderung — sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit	R0590	
S.29.01.01	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0600	
S.29.02.01	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten	R0610	
S.29.03.01	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen	R0620	
S.29.04.01	Genauere Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen	R0630	
S.30.01.01	Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Basisangaben	R0640	
S.30.02.01	Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Anteilsangaben	R0650	
S.30.03.01	Ausgehendes Rückversicherungsprogramm — Basisangaben	R0660	
S.30.04.01	Ausgehendes Rückversicherungsprogramm — Anteilsangaben	R0670	
S.31.01.01	Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)	R0680	
S.31.02.01	Zweckgesellschaften	R0690	
S.36.01.01	Gruppeninterne Transaktionen — Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten	R0740	
S.36.02.01	Gruppeninterne Transaktionen — Derivate	R0750	
S.36.03.01	Gruppeninterne Transaktionen — interne Rückversicherung	R0760	
S.36.04.01	Gruppeninterne Transaktionen — Kostenteilung, Eventualverbindlichkeiten, außerbilanzielle Posten und andere Arten gruppeninterner Transaktionen	R0770	

▼ B**S.01.01.02****Inhalt der Übermittlung**

Meldebogencode	Meldebogenname		C0010
S.01.02.01	Basisinformationen — allgemein	R0010	
S.02.01.02	Bilanz	R0030	
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	R0110	
S.06.02.01	Liste der Vermögenswerte	R0140	
S.06.03.01	Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz	R0150	
S.08.01.01	Offene Derivate	R0170	
S.08.02.01	Transaktionen in Derivaten	R0180	
S.12.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	R0220	
S.17.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	R0290	
S.23.01.01	Eigenmittel	R0410	
S.28.01.01	Mindestkapitalanforderung — nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit	R0580	
S.28.02.01	Mindestkapitalanforderung — sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit	R0590	

S.01.01.03**Inhalt der Übermittlung**

Meldebogencode	Meldebogenname		C0010
S.01.02.01	Basisinformationen — allgemein	R0010	
S.01.03.01	Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios	R0020	
S.02.01.02	Bilanz	R0030	
S.23.01.01	Eigenmittel	R0410	
S.25.01.01	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden	R0460	
S.25.02.01	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden	R0470	
S.25.03.01	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden	R0480	
S.28.01.01	Mindestkapitalanforderung — nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit	R0580	
S.28.02.01	Mindestkapitalanforderung — sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit	R0590	

▼ B**S.01.01.04****Inhalt der Übermittlung**

Meldebogencode	Meldebogenname		C0010
S.01.02.04	Basisinformationen — allgemein	R0010	
S.01.03.04	Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios	R0020	
S.02.01.01	Bilanz	R0030	
S.02.02.01	Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung	R0040	
S.03.01.04	Außerbilanzielle Posten — allgemein	R0060	
S.03.02.04	Außerbilanzielle Posten — Liste der von der Gruppe erhaltenen unbeschränkten Garantien	R0070	
S.03.03.04	Außerbilanzielle Posten — Liste der von der Gruppe ausgestellten unbeschränkten Garantien	R0080	
S.05.01.01	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	R0110	
S.05.02.01	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern	R0120	
S.06.01.01	Zusammenfassung der Vermögenswerte	R0130	
S.06.02.04	Liste der Vermögenswerte	R0140	
S.06.03.04	Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz	R0150	
S.07.01.04	Strukturierte Produkte	R0160	
S.08.01.04	Offene Derivate	R0170	
S.08.02.04	Transaktionen in Derivaten	R0180	
S.09.01.04	Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum	R0190	
S.10.01.04	Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte	R0200	
S.11.01.04	Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte	R0210	
S.15.01.04	Beschreibung der Garantien für variable Annuitäten	R0260	
S.15.02.04	Absicherung der Garantien für variable Annuitäten	R0270	
S.22.01.04	Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	R0370	
S.23.01.04	Eigenmittel	R0410	
S.23.02.04	Genauere Angaben über Eigenmittel nach Tiers	R0420	
S.23.03.04	Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln	R0430	
S.23.04.04	Liste der Eigenmittelbestandteile	R0440	
S.25.01.04	Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel verwenden	R0460	
S.25.02.04	Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden	R0470	
S.25.03.04	Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die interne Vollmodelle verwenden	R0480	
S.26.01.04	Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	R0500	

▼ B

Meldebogencode	Meldebogename		C0010
S.26.02.04	Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko	R0510	
S.26.03.04	Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko	R0520	
S.26.04.04	Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko	R0530	
S.26.05.04	Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0540	
S.26.06.04	Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	R0550	
S.26.07.04	Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	R0560	
S.27.01.04	Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung	R0570	
S.31.01.04	Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)	R0680	
S.31.02.04	Zweckgesellschaften	R0690	
S.32.01.04	Unternehmen der Gruppe	R0700	
S.33.01.04	Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf Einzelebene	R0710	
S.34.01.04	Anforderungen für andere der Aufsicht bzw. nicht der Aufsicht unterliegende Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, auf Einzelebene	R0720	
S.35.01.04	Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen (vtR) der Gruppe	R0730	
S.36.01.01	Gruppeninterne Transaktionen — Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten	R0740	
S.36.02.01	Gruppeninterne Transaktionen — Derivate	R0750	
S.36.03.01	Gruppeninterne Transaktionen — interne Rückversicherung	R0760	
S.36.04.01	Gruppeninterne Transaktionen — Kostenteilung, Eventualverbindlichkeiten, außerbilanzielle Posten und andere Arten gruppeninterner Transaktionen	R0770	
S.37.01.04	Risikokonzentration	R0780	

▼ B**S.01.01.05****Inhalt der Übermittlung**

Meldebogencode	Meldebogenname		C0010
S.01.02.04	Basisinformationen — allgemein	R0010	
S.02.01.02	Bilanz	R0030	
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	R0110	
S.06.02.04	Liste der Vermögenswerte	R0140	
S.06.03.04	Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz	R0150	
S.08.01.04	Offene Derivate	R0170	
S.08.02.04	Transaktionen in Derivaten	R0180	
S.23.01.04	Eigenmittel	R0410	

S.01.01.06**Inhalt der Übermittlung**

Meldebogencode	Meldebogenname		C0010
S.01.02.04	Basisinformationen — allgemein	R0010	
S.01.03.04	Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios	R0020	
S.02.01.02	Bilanz	R0030	
S.23.01.04	Eigenmittel	R0410	
S.25.01.04	Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel verwenden	R0460	
S.25.02.04	Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden	R0470	
S.25.03.04	Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die interne Vollmodelle verwenden	R0480	
S.32.01.04	Unternehmen der Gruppe	R0700	
S.33.01.04	Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf Einzelebene	R0710	
S.34.01.04	Anforderungen für andere der Aufsicht bzw. nicht der Aufsicht unterliegende Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, auf Einzelebene	R0720	

▼ B**SR.01.01.01****Inhalt der Übermittlung**

	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio/übriger Teil	Z0010	
	Fonds-/Portfolionummer	Z0020	
Meldebogencode	Meldebogename		C0010
SR.02.01.01	Bilanz	R0790	
SR.12.01.01	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	R0800	
SR.17.01.01	Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	R0810	
SR.22.02.01	Projektion der künftigen Zahlungsströme (besten Schätzwert — Matching-Adjustment-Portfolios)	R0820	
SR.22.03.01	Angaben zur Berechnung der Matching-Anpassung	R0830	
SR.25.01.01	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden	R0840	
SR.25.02.01	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden	R0850	
SR.25.03.01	Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden	R0860	
SR.26.01.01	Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	R0870	
SR.26.02.01	Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteausfallrisiko	R0880	
SR.26.03.01	Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko	R0890	
SR.26.04.01	Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko	R0900	
SR.26.05.01	Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0910	
SR.26.06.01	Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	R0920	
SR.26.07.01	Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	R0930	
SR.27.01.01	Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung	R0940	

▼ B**SR.01.01.04****Inhalt der Übermittlung**

	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio/übriger Teil	Z0010	
	Fonds-/Portfolionummer	Z0020	
Meldebogencode	Meldebogename		C0010
SR.02.01.04	Bilanz	R0790	
SR.25.01.01	► M1 Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel verwenden ◀	R0840	
SR.25.02.01	► M1 Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden ◀	R0850	
SR.25.03.01	► M1 Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die interne Vollmodelle verwenden ◀	R0860	
SR.26.01.01	Solvvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	R0870	
SR.26.02.01	Solvvenzkapitalanforderung — Gegenparteausfallrisiko	R0880	
SR.26.03.01	Solvvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko	R0890	
SR.26.04.01	Solvvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko	R0900	
SR.26.05.01	Solvvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0910	
SR.26.06.01	Solvvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	R0920	
SR.26.07.01	Solvvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	R0930	
SR.27.01.01	Solvvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung	R0940	

▼ B**S.01.02.01****Basisinformationen — allgemein**

		C0010
Name des Unternehmens	R0010	
Identifikationscode des Unternehmens	R0020	
Art des Codes des Unternehmens	R0030	
Art des Unternehmens	R0040	
Land der Zulassung	R0050	
Berichtssprache	R0070	
Berichtsübermittlungsdatum	R0080	
▼ <u>M2</u> Ende des Geschäftsjahres	R0081	
▼ <u>B</u> Berichtsreferenzdatum	R0090	
Reguläre/Ad-hoc-Übermittlung	R0100	
Berichtswährung	R0110	
Rechnungslegungsstandards	R0120	
Berechnungsmethode der SCR	R0130	
Verwendung unternehmensspezifischer Parameter	R0140	
Sonderverbände	R0150	
Matching-Anpassung	R0170	
Volatilitätsanpassung	R0180	
Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen	R0190	
Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	R0200	
Erstübermittlung oder erneute Übermittlung	R0210	
▼ <u>M3</u> Befreiung von der Meldung von Informationen zu ECAI	R0250	

▼ B**S.01.02.04****Basisinformationen — allgemein**

		C0010
Name des beteiligten Unternehmens	R0010	
Gruppenidentifikationscode	R0020	
Art des Codes der Gruppe	R0030	
Land der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde	R0050	
Angaben zur Untergruppe	R0060	
Berichtssprache	R0070	
Berichtsübermittlungsdatum	R0080	
▼ <u>M2</u> Ende des Geschäftsjahres	R0081	
▼ <u>B</u> Berichtsreferenzdatum	R0090	
Reguläre/Ad-hoc-Übermittlung	R0100	
Berichtswährung	R0110	
Rechnungslegungsstandards	R0120	
Berechnungsmethode der SCR für die Gruppe	R0130	
Verwendung gruppenspezifischer Parameter	R0140	
Sonderverbände	R0150	
Methode zur Berechnung der Gruppensolvabilität	R0160	
Matching-Anpassung	R0170	
Volatilitätsanpassung	R0180	
Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen	R0190	
Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	R0200	
Erstübermittlung oder erneute Übermittlung	R0210	
▼ <u>M3</u> Befreiung von der Meldung von Informationen zu ECAI	R0250	

▼ **B**

S.01.03.01

Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

Liste aller Sonderverbände/MAP (Überschneidungen zulässig)

Fonds-/Portfolionummer	Name des Sonderverbands/ Matching-Adjustment-Portfo- lios	Sonderverband/MAP/übriger Teil eines Fonds	Sonderverband/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/ MAP)	Wesentlich-keit	Artikel 304
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090

Liste der Sonderverbände/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)

Nummer des Sonderverbands/MAP mit Unterfonds	Nummer des Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Unterfonds (Sonderverband/MAP)
C0100	C0110	C0120

▼ B

S.01.03.04

Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

Liste aller Sonderverbände/MAP (Überschneidungen zulässig)

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Fonds-/Portfolio-nummer	Name des Sonderverbands/ Matching-Adjustment-Portfolios	Sonderverband/MAP/übriger Teil eines Fonds	Sonderverband/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Wesentlichkeit	Artikel 304
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090

Liste der Sonderverbände/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)

Nummer des Sonderverbands/MAP mit Unterfonds	Nummer des Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Unterfonds (Sonderverband/MAP)
C0100	C0110	C0120

▼ **B****S.02.01.01****Bilanz****Vermögenswerte**

Geschäfts- oder Firmenwert

Abgegrenzte Abschlusskosten

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

► **C2** Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien — notiert

Aktien — nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
	C0010	C0020
R0010		
R0020		
R0030		
R0040		
R0050		
R0060		
R0070		
R0080		
R0090		
R0100		
R0110		
R0120		
R0130		
R0140		
R0150		
R0160		
R0170		
R0180		
R0190		
R0200		
R0210		
R0220		
R0230		
R0240		
R0250		
R0260		
R0270		

▼ B

	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0320	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	
Depotforderungen	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	
Vermögenswerte insgesamt	R0500	
Verbindlichkeiten	C0010	C0020
Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung	R0510	
Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	
Risikomarge	R0550	
Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	

▼ B

	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	
Risikomarge	R0590	
Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	
Risikomarge	R0720	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	R0730	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	
Depotverbindlichkeiten	R0770	
Latente Steuerschulden	R0780	
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	

▼B

	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	

▼ B**S.02.01.02****Bilanz**

	Solvabilität-II- Wert
	C0010
Vermögenswerte	
Geschäfts- oder Firmenwert	R0010
Abgegrenzte Abschlusskosten	R0020
Immaterielle Vermögenswerte	R0030
Latente Steueransprüche	R0040
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050
► C2 Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀	R0060
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090
Aktien	R0100
Aktien — notiert	R0110
Aktien — nicht notiert	R0120
Anleihen	R0130
Staatsanleihen	R0140
Unternehmensanleihen	R0150
Strukturierte Schuldtitel	R0160
Besicherte Wertpapiere	R0170
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180
Derivate	R0190
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200
Sonstige Anlagen	R0210
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220
Darlehen und Hypotheken	R0230
Policendarlehen	R0240
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260

▼ B

	Solvabilität-II-Wert
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen Krankenversicherungen	R0280
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0320
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340
Depotforderungen	R0350
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420
Vermögenswerte insgesamt	R0500
Verbindlichkeiten	C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung	R0510
Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540
Risikomarge	R0550

▼ B

	Solvabilität-II-Wert
Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580
Risikomarge	R0590
Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600
Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630
Risikomarge	R0640
Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670
Risikomarge	R0680
Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710
Risikomarge	R0720
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	R0730
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760
Depotverbindlichkeiten	R0770
Latente Steuerschulden	R0780
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810

▼B

	Solvabilität-II-Wert
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000

▼ **B****SR.02.01.01****Bilanz**

Sonderverband oder übriger Teil	Z0020	
Fondsnummer	Z0030	

Vermögenswerte

Geschäfts- oder Firmenwert

Abgegrenzte Abschlusskosten

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

► **C2** Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien — notiert

Aktien — nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
	C0010	C0020
R0010		
R0020		
R0030		
R0040		
R0050		
R0060		
R0070		
R0080		
R0090		
R0100		
R0110		
R0120		
R0130		
R0140		
R0150		
R0160		
R0170		
R0180		
R0190		
R0200		
R0210		
R0220		

▼ B

	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Darlehen und Hypotheken	R0230	
Policendarlehen	R0240	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen Krankenversicherungen	R0280	
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0320	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	
Depotforderungen	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	
Vermögenswerte insgesamt	R0500	
Verbindlichkeiten	C0010	C0020
Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung	R0510	
Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	

▼ B

	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	
Risikomarge	R0550	
Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	
Risikomarge	R0590	
Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	
Risikomarge	R0720	
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	
Depotverbindlichkeiten	R0770	
Latente Steuerschulden	R0780	

▼ B

	Solvabilität-II-Wert	Bewertung im gesetzlichen Abschluss
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	

▼ **B**

S.02.02.01

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung

Währungscode

Währungen	
C0010	...
R0010	...

Gesamtwert aller Währungen	Wert der Berichtswährung für Solvabilität II	Wert der sonstigen Währungen
C0020	C0030	C0040

Wert der wesentlichen Währungen	
C0050	...

Vermögenswerte

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Sonstige Vermögenswerte: ► **C2** Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Aus Rückversicherung einforderbare Beträge

Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Forderungen gegenüber Rückversicherern

Sonstige Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)

Versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge

R0020					...
R0030					...
R0040					...
R0050					...
R0060					...
R0070					...
R0100					...
R0110					...
R0120					...

▼ **B**

Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern
 Derivate
 Finanzielle Verbindlichkeiten
 Eventualverbindlichkeiten
 Sonstige Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt

Gesamtwert aller Währungen	Wert der Berichtswährung für Solvabilität II	Wert der sonstigen Währungen
C0020	C0030	C0040

Wert der wesentlichen Währungen	
C0050	...

R0130			
R0140			
R0150			
R0160			
R0170			
R0200			

	...
	...
	...
	...
	...
	...

▼ **B**

S.03.01.01

Außerbilanzielle Posten — allgemein

Vom Unternehmen ausgestellte Garantien, einschließlich Kreditbriefen

Davon Garantien, einschließlich Kreditbriefen zugunsten anderer Unternehmen derselben Gruppe

Vom Unternehmen erhaltene Garantien, einschließlich Kreditbriefen

Davon Garantien, einschließlich von anderen Unternehmen derselben Gruppe erhaltene Kreditbriefe

Gehaltene Sicherheiten

Für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehaltene Sicherheiten

Für Derivate gehaltene Sicherheiten

Von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellte Vermögenswerte

Sonstige gehaltene Sicherheiten

Gehaltene Sicherheiten gesamt

Gestellte Sicherheiten

Für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellte Sicherheiten

Für Derivate gestellte Sicherheiten

Für versicherungstechnische Rückstellungen an Zedenten als Sicherheit gestellte Vermögenswerte (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)

Sonstige gestellte Sicherheiten

Gestellte Sicherheiten gesamt

Eventualverbindlichkeiten

In der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten

Davon Eventualverbindlichkeiten gegenüber Unternehmen derselben Gruppe

	Maximaler Wert	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden
	C0010	C0020	C0030	C0040
R0010				
R0020				
R0030				
R0040				
R0100				
R0110				
R0120				
R0130				
R0200				
R0210				
R0220				
R0230				
R0240				
R0300				
R0310				
R0320				

▼ B

In der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführte Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten gesamt

	Maximaler Wert	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden
	C0010	C0020	C0030	C0040
R0330				
R0400				

▼ **B**

S.03.01.04

Außerbilanzielle Posten — allgemein

	Maximaler Wert	Wert der Garantien/ Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden
	C0010	C0020	C0030	C0040
Von der Gruppe ausgestellte Garantien, einschließlich Kreditbriefen				
Von der Gruppe erhaltene Garantien, einschließlich Kreditbriefen				
Gehaltene Sicherheiten				
Für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehaltene Sicherheiten				
Für Derivate gehaltene Sicherheiten				
Von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellte Vermögenswerte				
Sonstige gehaltene Sicherheiten				
Gehaltene Sicherheiten gesamt				
Gestellte Sicherheiten				
Für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellte Sicherheiten				
Für Derivate gestellte Sicherheiten				
Für versicherungstechnische Rückstellungen an Zedenten als Sicherheit gestellte Vermögenswerte (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)				
Sonstige gestellte Sicherheiten				
Gestellte Sicherheiten gesamt				
Eventualverbindlichkeiten				
In der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten				
In der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführte Eventualverbindlichkeiten				
Eventualverbindlichkeiten gesamt				

▼B

S.03.02.01

Außerbilanzielle Posten — Liste der vom Unternehmen erhaltenen unbeschränkten Garantien

Code der Garantie	Name des Garantiegebers	Code des Garantiegebers	Art des Codes des Garantiegebers	Garantiegeber gehört derselben Gruppe an	Auslöseereignis(se) der Garantie	Spezifische(s) Auslöseereignis(se) der Garantie	Garantie-beginn	Ergänzende Eigenmittel
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090

S.03.02.04

Außerbilanzielle Posten — Liste der von der Gruppe erhaltenen unbeschränkten Garantien

Code der Garantie	Name des Garantiegebers	Code des Garantiegebers	Art des Codes des Garantiegebers	Auslöseereignis(se) der Garantie	Spezifische(s) Auslöseereignis(se) der Garantie	Garantiebeginn	Ergänzende Eigenmittel
C0010	C0020	C0030	C0040	C0060	C0070	C0080	C0090

S.03.03.01

Außerbilanzielle Posten — Liste der vom Unternehmen ausgestellten unbeschränkten Garantien

Code der Garantie	Name des Begünstigten der Garantie	Code des Begünstigten der Garantie	Art des Codes des Begünstigten der Garantie	Begünstigter der Garantie gehört derselben Gruppe an	Auslöseereignis(se) der Garantie	Schätzung des Maximalwerts der Garantie	Spezifische(s) Auslöseereignis(se) der Garantie	Garantiebeginn
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090

▼ **B**

S.03.03.04

Außerbilanzielle Posten — Liste der von der Gruppe ausgestellten unbeschränkten Garantien

Code der Garantie	Name des Begünstigten der Garantie	Code des Begünstigten der Garantie	Art des Codes des Begünstigten der Garantie	Auslöseereignis(se) der Garantie	Schätzung des Maximalwerts der Garantie	Spezifische(s) Auslöseereignis(se) der Garantie	Garantiebeginn
C0010	C0020	C0030	C0040	C0060	C0070	C0080	C0090

S.04.01.01

Tätigkeiten nach Ländern

Geschäftsbereich **Z0010**

Land		Unternehmen			Alle EWR-Länder			Von allen Zweigniederlassungen außerhalb des EWR gezeichnete Geschäfte insgesamt
		Vom Unternehmen im Herkunftsland gezeichnete Geschäfte	Vom Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Ländern als dem Herkunftsland gezeichnete Geschäfte	Von EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Herkunftsland gezeichnete Geschäfte	Von allen EWR-Zweigniederlassungen in ihren jeweiligen Ländern gezeichnete Geschäfte insgesamt	Von allen EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte insgesamt	Vom Unternehmen und allen EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte insgesamt	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	
Land	R0010							
Gebuchte Prämien	R0020							
Aufwendungen für Versicherungsfälle	R0030							
Provisionen	R0040							

▼B

		Nach EWR-Land			...			Nach wesentlichen Nicht-EWR-Ländern	...
		Von der im betreffenden EWR-Land ansässigen Zweigniederlassung in diesem Land gezeichnete Geschäfte	Von der im betreffenden EWR-Land ansässigen Zweigniederlassung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte	Vom Unternehmen oder einer EWR-Zweigniederlassung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte im betreffenden Land	Von der im betreffenden EWR-Land ansässigen Zweigniederlassung in diesem Land gezeichnete Geschäfte	Von der im betreffenden EWR-Land ansässigen Zweigniederlassung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte	Vom Unternehmen oder einer EWR-Zweigniederlassung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte im betreffenden Land	Von Zweigniederlassungen in wesentlichen Nicht-EWR-Ländern gezeichnete Geschäfte	...
		C0080	C0090	C0100	C0110		
Land	R0010								
Gebuchte Prämien	R0020								
Aufwendungen für Versicherungsfälle	R0030			X					
Provisionen	R0040			X					

S.04.02.01

Angaben zu Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie, ausschließlich der Haftung des Frachtführers

		Unternehmen	Nach EWR-Land		...	
		Dienstleistungsfreiheit	Zweigniederlassung	Dienstleistungsfreiheit	Zweigniederlassung	Dienstleistungsfreiheit
		C0010	C0020	C0030	...	
Land	R0010	X		X		X
Häufigkeit von Ansprüchen aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	R0020					
Durchschnittliche Kosten für Ansprüche aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	R0030					

▼B

S.05.01.01

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahr-zeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahr-versicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Gebuchte Prämien										
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0110									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nicht-proportionales Geschäft	R0130									
Anteil der Rückversicherer	R0140									
Netto	R0200									
Verdiente Prämien										
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0210									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nicht-proportionales Geschäft	R0230									
Anteil der Rückversicherer	R0240									
Netto	R0300									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0310									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nicht-proportionales Geschäft	R0330									
Anteil der Rückversicherer	R0340									

▼ **B**

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Netto	R0400									
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0410									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430									
Anteil der Rückversicherer	R0440									
Netto	R0500									

▼ **M1**

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Gesamt	
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport		Sache
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150		C0160
Gebuchte Prämien									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0110								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140								
Netto	R0200								

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Gesamt	
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport		Sache
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150		C0160
Verdiente Prämien									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0210								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240								
Netto	R0300								
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0310								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340								
Netto	R0400								
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0410								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430								
Anteil der Rückversicherer	R0440								
Netto	R0500								

▼B

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungsverpflichtungen								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Angefallene Aufwendungen	R0550									
Verwaltungsaufwendungen										
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0610									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0620									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0630									
Anteil der Rückversicherer	R0640									
Netto	R0700									
Aufwendungen für Anlageverwaltung										
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0710									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0720									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0730									
Anteil der Rückversicherer	R0740									
Netto	R0800									
Aufwendungen für Schadensregulierung										
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0810									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0820									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0830									

▼B

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungsverpflichtungen								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Anteil der Rückversicherer	R0840									
Netto	R0900									
Abschlusskosten										
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0910									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0920									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0930									
Anteil der Rückversicherer	R0940									
Netto	R1000									
Gemeinkosten										
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R1010									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R1020									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R1030									
Anteil der Rückversicherer	R1040									
Netto	R1100									
Sonstige Aufwendungen	R1200									
Gesamtaufwendungen	R1300									

▼B

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungsverpflichtungen			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Gesamt	
		Rechts-schutz-ver-sicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport		Sache
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150		C0160
Angefallene Aufwendungen	R0550								
Verwaltungsaufwendungen									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0610								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0620								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0630								
Anteil der Rückversicherer	R0640								
Netto	R0700								
Aufwendungen für Anlageverwaltung									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0710								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0720								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0730								
Anteil der Rückversicherer	R0740								
Netto	R0800								
Aufwendungen für Schadensregulierung									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0810								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0820								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0830								

▼B

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungsverpflichtungen			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Gesamt	
		Rechts-schutz- ver-sicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport		Sache
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150		C0160
Anteil der Rückversicherer	R0840								
Netto	R0900								
Abschlusskosten									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0910				X	X	X	X	
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0920				X	X	X	X	
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0930	X	X	X					
Anteil der Rückversicherer	R0940								
Netto	R1000								
Gemeinkosten									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R1010				X	X	X	X	
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R1020				X	X	X	X	
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R1030	X	X	X					
Anteil der Rückversicherer	R1040								
Netto	R1100								
Sonstige Aufwendungen	R1200	X	X	X	X	X	X	X	
Gesamtaufwendungen	R1300	X	X	X	X	X	X	X	

▼B

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt	
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410									
Anteil der Rückversicherer	R1420									
Netto	R1500									
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510									
Anteil der Rückversicherer	R1520									
Netto	R1600									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610									
Anteil der Rückversicherer	R1620									
Netto	R1700									
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto	R1710									
Anteil der Rückversicherer	R1720									
Netto	R1800									
Angefallene Aufwendungen	R1900									

▼B

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt	
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Verwaltungsaufwendungen										
Brutto	R1910									
Anteil der Rückversicherer	R1920									
Netto	R2000									
Aufwendungen für Anlageverwaltung										
Brutto	R2010									
Anteil der Rückversicherer	R2020									
Netto	R2100									
Aufwendungen für Schadensregulierung										
Brutto	R2110									
Anteil der Rückversicherer	R2120									
Netto	R2200									

▼B

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt	
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Abschlusskosten										
Brutto	R2210									
Anteil der Rückversicherer	R2220									
Netto	R2300									
Gemeinkosten										
Brutto	R2310									
Anteil der Rückversicherer	R2320									
Netto	R2400									
Sonstige Aufwendungen	R2500									
Gesamtaufwendungen	R2600									
Gesamtbetrag Rückkäufe	R2700									

▼B

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Gebuchte Prämien										
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0110									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130									
Anteil der Rückversicherer	R0140									
Netto	R0200									
Verdiente Prämien										
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0210									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230									
Anteil der Rückversicherer	R0240									
Netto	R0300									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0310									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330									
Anteil der Rückversicherer	R0340									
Netto	R0400									

▼B

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0410									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420									
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430									
Anteil der Rückversicherer	R0440									
Netto	R0500									
Angefallene Aufwendungen	R0550									
Sonstige Aufwendungen	R1200									
Gesamtaufwendungen	R1300									

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Gesamt	
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport		Sache
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150		C0160
Gebuchte Prämien									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0110								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								

▼B

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Gesamt	
		Rechts-schutz-ver-sicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport		Sache
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150		C0160
Anteil der Rückversicherer	R0140								
Netto	R0200								
Verdiente Prämien									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0210								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240								
Netto	R0300								
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0310								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340								
Netto	R0400								
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0410								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430								

▼B

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Gesamt	
		Rechts-schutz- ver-sicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport		Sache
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150		C0160
Anteil der Rückversicherer	R0440								
Netto	R0500								
Angefallene Aufwendungen	R0550								
Sonstige Aufwendungen	R1200								
Gesamtaufwendungen	R1300								

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungs-verpflichtungen		Gesamt
		Kranken-ver-sicherung	Versicherung mit Über-schuss-betei-ligung	Index- und fonds-gebun-dene Versiche-rung	Sonstige Le-bensver-siche-rung	Renten aus Nichtlebens-ver-sicherungs-ver-trägen, die mit Kranken-ver-sicherungs-ver-pflichtungen in Zusam-menhang stehen	Renten aus Nichtlebens-ver-sicherungs-ver-trägen, die mit Verpflich-tungen außerhalb der Kran-kenver-siche-rung in Zu-sammenhang stehen	Krankenrück-versicherung	Lebensrück-versicherung	
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410									
Anteil der Rückversicherer	R1420									
Netto	R1500									

▼B

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510									
Anteil der Rückversicherer	R1520									
Netto	R1600									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610									
Anteil der Rückversicherer	R1620									
Netto	R1700									
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto	R1710									
Anteil der Rückversicherer	R1720									
Netto	R1800									
Angefallene Aufwendungen	R1900									
Sonstige Aufwendungen	R2500									
Gesamtaufwendungen	R2600									

▼ B

S.05.02.01

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) — Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt — fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
	R0010	 	 	 	 	 	 	
		C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140
Gebuchte Prämien								
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0110							
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120							
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130							
Anteil der Rückversicherer	R0140							
Netto	R0200							
Verdiente Prämien								
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0210							
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220							
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230							
Anteil der Rückversicherer	R0240							
Netto	R0300							
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0310							
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320							

▼ B

		Herkunfts- land	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) — Nichtlebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt — fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
	R0010							
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330							
Anteil der Rückversicherer	R0340							
Netto	R0400							
Veränderung sonstiger versicherungs- technischer Rückstellungen								
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	R0410							
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420							
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430							
Anteil der Rückversicherer	R0440							
Netto	R0500							
Angefallene Aufwendungen	R0550							
Sonstige Aufwendungen	R1200							
Gesamtaufwendungen	R1300							

▼ M1

▼B

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) — Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt — fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
	R1400	 	 	 	 	 	 	
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410							
Anteil der Rückversicherer	R1420							
Netto	R1500							
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510							
Anteil der Rückversicherer	R1520							
Netto	R1600							
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610							
Anteil der Rückversicherer	R1620							
Netto	R1700							
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto	R1710							
Anteil der Rückversicherer	R1720							
Netto	R1800							
Angefallene Aufwendungen	R1900							
Sonstige Aufwendungen	R2500	 	 	 	 	 	 	
Gesamtaufwendungen	R2600	 	 	 	 	 	 	

▼ **B**

S.06.01.01

Zusammenfassung der Vermögenswerte

Aufstellung der Vermögenswerte		Lebensver-sicherung	Nichtlebens-versicherung	Sonderver-bände	Andere interne Fonds	Eigenmittel	Allgemein
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Notierte Vermögenswerte	R0010						
Nicht notierte Vermögenswerte	R0020						
Nicht an der Börse handelbare Vermögenswerte	R0030						
Nach Kategorie							
Staatsanleihen	R0040						
Unternehmensanleihen	R0050						
Eigenkapitalinstrumente	R0060						
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0070						
Strukturierte Schuldtitel	R0080						
Besicherte Wertpapiere	R0090						
Barmittel und Einlagen	R0100						
Hypotheken und Darlehen	R0110						
Immobilien	R0120						
Sonstige Anlagen	R0130						
Futures	R0140						
Kaufoptionen	R0150						
Verkaufsoptionen	R0160						
Swaps	R0170						
Forwards	R0180						
Kreditderivate	R0190						

▼B

S.06.02.01

Liste der Vermögenswerte

Angaben zu den gehaltenen Positionen

ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Portfolio	Fonds-nummer	Matching-Portfolio-Nummer	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Verwahrungs-land	Verwahrer	Menge	Nennwert	Bewertungs-methode	Anschafungs-wert	Solvabilität-II-Gesamt-betrag	Aufge-laufene Zinsen
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180

Angaben zu Vermögenswerten

ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Bezeichnung der Position	Name des Emittenten	Emittenten-code	Art des Emittentencodes	Wirtschaftszweig des Emittenten	Emittentengruppe	Code der Emittentengruppe	Art des Codes der Emittentengruppe	Land des Emittenten	Währung	CIC	► M4 SCR-Berechnung bei OGA ◀	Infrastrukturinvestition	(Forts.)
C0040	C0050	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	► M4 C0292 ◀	C0300	

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Externes Rating	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating	Laufzeit/Duration	Solvabilität-II-Preis je Einheit	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	Fälligkeits-termin
C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360	C0370	C0380	C0390

▼B

S.06.02.04

Liste der Vermögenswerte

Angaben zu den gehaltenen Positionen

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Portfolio	Fondsnummer	Matching-Portfolio-Nummer	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Verwahrungsland	Verwahrer	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	

Menge	Nennwert	Bewertungsmethode	Anschaffungswert	Solvabilität-II-Gesamtbetrag	Aufgelaufene Zinsen
C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180

Angaben zu Vermögenswerten

ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Bezeichnung der Position	Name des Emittenten	Emittentencode	Art des Emittentencodes	Wirtschaftszweig des Emittenten	Emittentengruppe	Code der Emittentengruppe	Art des Codes der Emittentengruppe	Land des Emittenten	Währung	(Forts.)
C0040	C0050	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	

▼B

CIC	Infrastrukturinvestition	Beteiligung	Externes Rating	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating	Laufzeit/Duration	Solvabilität-II-Preis je Einheit	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	Fälligkeitstermin
C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360	C0370	C0380	C0390

S.06.03.01

Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz

ID-Code des Organismus für gemeinsame Anlagen	Art des ID-Codes des Organismus für gemeinsame Anlagen	Kategorie des zugrunde liegenden Vermögenswerts	Ausgabeland	Währung	Gesamtbetrag
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060

S.06.03.04

Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz

ID-Code des Organismus für gemeinsame Anlagen	Art des ID-Codes des Organismus für gemeinsame Anlagen	Kategorie des zugrunde liegenden Vermögenswerts	Ausgabeland	Währung	Gesamtbetrag
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060

▼B

S.07.01.01

Strukturierte Produkte

ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art der Sicherheit	Art des strukturierten Produkts	Kapital-schutz	Wertpa-pier/ Index/ Portfolio, zugrunde liegend	Einforder-bar oder kündbar	Syntheti-sches strukturier-tes Produkt	Strukturier-tes Produkt mit vorzei-tiger Rück-zahlung	Wert der Sicherheit	Sicherhei-tenportfolio	Feste Jah-resrendite	Variable Jahresren-dite	Verlust bei Ausfall	Attach-ment-Point	Detach-ment-Point
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190

S.07.01.04

Strukturierte Produkte

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikation-scde des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art der Sicherheit	Art des strukturierten Produkts	Kapitalschutz	Wertpapier/ Index/ Portfolio, zugrunde liegend	Einforderbar oder kündbar	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	

Synthetisches strukturiertes Produkt	Strukturiertes Produkt mit vorzeitiger Rückzahlung	Wert der Sicherheit	Sicherheitenportfolio	Feste Jahresrendite	Variable Jahresrendite	Verlust bei Ausfall	Attachment-Point	Detachment-Point
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190

▼B

S.08.01.01

Offene Derivate

Angaben zu den gehaltenen Positionen

ID-Code des Derivats	Art des ID-Codes des Derivats	Portfolio	Fondsnummer	Derivate in index- und fondsgebundenen Verträgen	Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument	Art des Codes des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Derivatverwendung	Delta	Nennwert des Derivats	Käufer/Verkäufer	(Forts.)
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	

Bis dato gezahlte Prämie	Bis dato vereinnahmte Prämie	Anzahl der Kontrakte	Kontraktgröße	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Kontrakts führt	Abflussbetrag Swap	Zuflussbetrag Swap	Vertragsbeginn	Laufzeit/Duration	Solvabilität-II-Wert	Bewertungsmethode
C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250

Angaben zu Derivaten

ID-Code des Derivats	Art des ID-Codes des Derivats	Name der Gegenpartei	Code der Gegenpartei	Art des Codes der Gegenpartei	Externes Rating	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating	Gegenpartei-gruppe	Code der Gegenpartei-gruppe	(Forts.)
C0040	C0050	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	

▼B

Art des Codes der Gegenpartei-Gruppe	Bezeichnung des Kontrakts	Währung	CIC	Triggerwert	Auslöser für Kontraktauflösung	Bei einem Swap gezahlte Währung	Bei einem Swap vereinnahmte Währung	Fälligkeitstermin
C0350	C0360	C0370	C0380	C0390	C0400	C0410	C0420	C0430

S.08.01.04

Offene Derivate

Angaben zu den gehaltenen Positionen

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	ID-Code des Derivats	Art des ID-Codes des Derivats	Portfolio	Fondsnummer	Derivate in index- und fondsgebundenen Verträgen	Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument	Art des Codes des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Derivatverwendung	Delta	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	

Nennwert des Derivats	Käufer/Verkäufer	Bis dato gezahlte Prämie	Bis dato vereinnahmte Prämie	Anzahl der Kontrakte	Kontraktgröße	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Kontrakts führt	Abflussbetrag Swap	Zuflussbetrag Swap	Vertragsbeginn	Laufzeit/Duration	Solvabilität-II-Wert	Bewertungsmethode
C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250

▼B

Angaben zu Derivaten

ID-Code des Derivats	Art des ID-Codes des Derivats	Name der Gegenpartei	Code der Gegenpartei	Art des Codes der Gegenpartei	Externes Rating	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating	Gegenpartei-gruppe	Code der Gegenpartei-gruppe	(Forts.)
C0040	C0050	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	

Art des Codes der Gegenpartei-gruppe	Bezeichnung des Kontrakts	Währung	CIC	Triggerwert	Auslöser für Kontraktauflösung	Bei einem Swap gezahlte Währung	Bei einem Swap vereinnahmte Währung	Fälligkeitstermin
C0350	C0360	C0370	C0380	C0390	C0400	C0410	C0420	C0430

S.08.02.01

Transaktionen in Derivaten

Angaben zu den gehaltenen Positionen

ID-Code des Derivats	Art des ID-Codes des Derivats	Portfolio	Fondsnummer	Derivate in index- und fondsgebundenen Verträgen	Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument	Art des Codes des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Derivatverwendung	Nennwert des Derivats	Käufer/Verkäufer	Bis dato gezahlte Prämie	(Forts.)
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	

▼ B

Bis dato vereinnahmte Prämie	Gewinn und Verlust bis dato	Anzahl der Kontrakte	Kontraktgröße	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Kontrakts führt	Abflussbetrag Swap	Zuflussbetrag Swap	Vertragsbeginn	Solvabilität-II-Wert
C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230

Angaben zu Derivaten

ID-Code des Derivats	Art des ID-Codes des Derivats	Name der Gegenpartei	Code der Gegenpartei	Art des Codes der Gegenpartei	Gegenpartei-gruppe	Code der Gegenpartei-gruppe	Art des Codes der Gegenpartei-gruppe	Bezeichnung des Kontrakts	Währung	CIC	(Forts.)
C0040	C0050	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0310	C0320	

Triggerwert	Auslöser für Kontraktauflösung	Bei einem Swap gezahlte Währung	Bei einem Swap vereinnahmte Währung	Fälligkeitstermin
C0330	C0340	C0350	C0360	C0370

▼B

S.08.02.04

Transaktionen in Derivaten

Angaben zu den gehaltenen Positionen

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	ID-Code des Derivats	Art des ID-Codes des Derivats	Portfolio	Fondsnummer	Derivate in index- und fondsgebundenen Verträgen	Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument	Art des Codes des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Derivatverwendung	(Forts.)
0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	

Nennwert des Derivats	Käufer/Verkäufer	Bis dato gezahlte Prämie	Bis dato vereinnahmte Prämie	Gewinn und Verlust bis dato	Anzahl der Kontrakte	Kontraktgröße	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Kontrakts führt	Abflussbetrag Swap	Zuflussbetrag Swap	Vertragsbeginn	Solvabilität-II-Wert
C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230

Angaben zu Derivaten

ID-Code des Derivats	Art des ID-Codes des Derivats	Name der Gegenpartei	Code der Gegenpartei	Art des Codes der Gegenpartei	Gegenpartei-gruppe	Code der Gegenpartei-gruppe	Art des Codes der Gegenpartei-gruppe	Bezeichnung des Kontrakts	Währung	CIC	(Forts.)
C0040	C0050	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0310	C0320	

▼B

Triggerwert	Auslöser für Kontraktauflösung	Bei einem Swap gezahlte Währung	Bei einem Swap vereinnahmte Währung	Fälligkeitstermin
C0330	C0340	C0350	C0360	C0370

S.09.01.01

Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum

Vermögenswertkategorie	Portfolio	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Dividenden	Zinsen	Mieten	Nettogewinne und -verluste	Nicht realisierte Gewinne und Verluste
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110

S.09.01.04

Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Vermögenswertkategorie	Portfolio	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Dividenden	Zinsen	Mieten	Nettogewinne und -verluste	Nicht realisierte Gewinne und Verluste
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110

▼ **B**

S.10.01.01

Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte

Portfolio	Fondsnummer	Vermögenswertkategorie	Name der Gegenpartei	Code der Gegenpartei	Art des Codes der Gegenpartei	Kategorie des Vermögenswerts der Gegenpartei	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Position im Kontrakt	Near-Leg-Betrag	Far-Leg-Betrag	Vertragsbeginn	Fälligkeitstermin	Solvabilität-II-Wert
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170

S.10.01.04

Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Portfolio	Fondsnummer	Vermögenswertkategorie	Name der Gegenpartei	Code der Gegenpartei	Art des Codes der Gegenpartei	Kategorie des Vermögenswerts der Gegenpartei	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	

Position im Kontrakt	Near-Leg-Betrag	Far-Leg-Betrag	Vertragsbeginn	Fälligkeitstermin	Solvabilität-II-Wert
C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170

▼B

S.11.01.01

Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte

Angaben zu den gehaltenen Positionen

Angaben zu den gehaltenen Vermögenswerten										Angaben zum Vermögenswert, für den Sicherheiten gehalten werden
ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei	Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei Gruppe	Verwahrungsland	Menge	Nennwert	Bewertungsmethode	Gesamtbetrag	Aufgelaufene Zinsen	Art des Vermögenswerts, für den die Sicherheiten gehalten werden
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140

Angaben zu Vermögenswerten

Angaben zu den gehaltenen Vermögenswerten															
ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Bezeichnung der Position	Name des Emittenten	Emittencode	Art des Emittencodes	Wirtschaftszweig des Emittenten	Name der Emittentengruppe	Code der Emittentengruppe	Art des Codes der Emittentengruppe	Land des Emittenten	Währung	CIC	Preis je Einheit	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	Fälligkeitstermin
C0040	C0050	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280

▼B

S.11.01.04

Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte

Angaben zu den gehaltenen Positionen

Angaben zu den gehaltenen Vermögenswerten													Angaben zum Vermögenswert, für den Sicherheiten gehalten werden
Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei	Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei	Verwahrungsland	Menge	Nennwert	Bewertungsmethode	Gesamtbeitrag	Aufgelauene Zinsen	Art des Vermögenswerts, für den die Sicherheiten gehalten werden
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140

Angaben zu Vermögenswerten

Angaben zu den gehaltenen Vermögenswerten												
ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Bezeichnung der Position	Name des Emittenten	Emittentencode	Art des Emittentencodes	Wirtschaftszweig des Emittenten	Name der Emittentengruppe	Code der Emittentengruppe	Art des Codes der Emittentengruppe	Land des Emittenten	Währung	CIC
C0040	C0050	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250

(Forts.)

▼B

Angaben zu den gehaltenen Vermögenswerten

Preis je Einheit	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Prei- ses je Einheit	Fälligkeitstermin
C0260	C0270	C0280

▼ B

S.12.01.01

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	
	C0020	C0030	C0040	C0050
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet				
R0010				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes				
R0020				
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge				
Bester Schätzwert				
Bester Schätzwert (brutto)				
R0030				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen				
R0040				
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste				
R0050				
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste				
R0060				
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste				
R0070				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen				
R0080				
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen				
R0090				
Risikomarge				
R0100				

▼ B

		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	
		C0020	C0030	C0040	C0050
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110				
Bester Schätzwert	R0120				
Risikomarge	R0130				
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0200				
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt	R0210				
	R0220				
Bester Schätzwert für Produkte mit Rückkaufoption	R0220				
▼ <u>B</u>					
Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom					
Zahlungsabflüsse					
	R0230				
▼ <u>M3</u>					
Künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen	R0230				
Künftige garantierte Leistungen	R0240				
Künftige Überschussbeteiligungen	R0250				
	R0260				
▼ <u>B</u>					
Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	R0260				
Zahlungszuflüsse					
Künftige Prämien	R0270				
Sonstige Zahlungszuflüsse	R0280				
Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	R0290				
Rückkaufswert	R0300				

▼ B

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	
	C0020	C0030	C0040	C0050
Besten Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	R0310			
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	R0320			
Besten Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	R0330			
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	R0340			
Besten Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung	R0350			
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	R0360			



Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Bester Schätzwert (brutto)

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste

Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen

Risikomarge

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

	Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien		
	C0060	C0070	C0080	C0090
R0010				
R0020				
R0030				
R0040				
R0050				
R0060				
R0070				
R0080				
R0090				
R0100				
R0110				
R0120				

▼ B

		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	
		C0060	C0070	C0080
	Risikomarge			
	Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt			
	Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt			
▼ <u>M3</u>	Beste Schätzwert für Produkte mit Rückkaufoption			
▼ <u>B</u>	Beste Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom			
	Zahlungsabflüsse			
▼ <u>M3</u>	Künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen			
	Künftige garantierte Leistungen			
	Künftige Überschussbeteiligungen			
▼ <u>B</u>	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse			
	Zahlungszuflüsse			
	Künftige Prämien			
	Sonstige Zahlungszuflüsse			
	Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten			
	Rückkaufwert			
	Beste Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz			
	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz			
	Beste Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung			
	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen			
	Beste Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung			
	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen			

▼ B

		In Rückdeckung übernommenes Geschäft			
		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	
		C0100	C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	R0020				
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
Bester Schätzwert					
Bester Schätzwert (brutto)	R0030				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0040				
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0050				
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0060				
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0070				
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080				
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	R0090				
Risikomarge	R0100				
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen					
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110				
Bester Schätzwert	R0120				

▼ B

		In Rückdeckung übernommenes Geschäft			
		Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	
		C0100	C0110	C0120	C0130
	Risikomarge	R0130			
	Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0200			
	Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt	R0210			
▼ <u>M3</u>	Beste Schätzwert für Produkte mit Rückkaufoption	R0220			
▼ <u>B</u>	Beste Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom				
	Zahlungsabflüsse				
▼ <u>M3</u>	Künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen	R0230			
	Künftige garantierte Leistungen	R0240			
	Künftige Überschussbeteiligungen	R0250			
▼ <u>B</u>	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	R0260			
	Zahlungszuflüsse				
	Künftige Prämien	R0270			
	Sonstige Zahlungszuflüsse	R0280			
	Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	R0290			
	Rückkaufwert	R0300			
	Beste Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	R0310			
	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	R0320			
	Beste Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	R0330			
	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	R0340			
	Beste Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung	R0350			
	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	R0360			

▼ B

		In Rückdeckung übernommenes Geschäft	
		Renten aus übernommenen Nicht- lebensversicherungs- verträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenver- sicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
		C0140	C0150
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes be- rechnet	R0010		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversiche- rungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückver- sicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste auf- grund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstech- nischen Rückstellungen als Ganzes	R0020		
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge			
Bester Schätzwert			
Bester Schätzwert (brutto)	R0030		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversiche- rungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückver- sicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste auf- grund von Gegenparteiausfällen	R0040		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0050		
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0060		
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0070		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversiche- rungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanz- rückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Ver- luste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080		
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	R0090		
Risikomarge	R0100		
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungs- technischen Rückstellungen			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berech- net	R0110		
Bester Schätzwert	R0120		
Risikomarge	R0130		
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0200		

▼ B

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt

R0210

In Rückdeckung übernommenes Geschäft	
Renten aus übernommenen Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
C0140	C0150

▼ M3

Besten Schätzwert für Produkte mit Rückkaufoption

R0220

▼ B

Besten Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom

Zahlungsabflüsse

▼ M3

Künftige garantierte Leistungen und Überschuss-beteiligungen

R0230

Künftige garantierte Leistungen

R0240

Künftige Überschuss-beteiligungen

R0250

▼ B

Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse

R0260

Zahlungszuflüsse

Künftige Prämien

R0270

Sonstige Zahlungszuflüsse

R0280

Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten

R0290

Rückkaufwert

R0300

Besten Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz

R0310

Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz

R0320

Besten Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung

R0330

Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen

R0340

Besten Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung

R0350

Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen

R0360

▼ B

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Beste Schätzwert

Beste Schätzwert (brutto)

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste

Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Beste Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen

Risikomarge

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Beste Schätzwert

Risikomarge

R0010

R0020

R0030

R0040

R0050

R0060

R0070

R0080

R0090

R0100

R0110

R0120

R0130

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen, die mit Kranken- versicherungs- verpflichtungen in Zusammen- hang stehen	
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien		
	C0160	C0170	C0180	C0190
R0010				
R0020				
R0030				
R0040				
R0050				
R0060				
R0070				
R0080				
R0090				
R0100				
R0110				
R0120				
R0130				

▼ B

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen, die mit Kranken- versicherungs- verpflichtun- gen in Zusam- menhang stehen	
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien		
		C0160	C0170	C0180	C0190
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0200				
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweck- gesellschaften und Finanzrückversicherun- gen — gesamt	R0210				
▼ <u>M3</u>					
Besten Schätzwert für Produkte mit Rück- kaufoption	R0220				
▼ <u>B</u>					
Besten Schätzwert (brutto) für Zahlungs- strom					
Zahlungsabflüsse					
▼ <u>M3</u>					
Künftige garantierte Leistungen und Über- schuss-beteiligungen	R0230				
Künftige garantierte Leistungen	R0240				
Künftige Überschuss-beteiligungen	R0250				
▼ <u>B</u>					
Künftige Aufwendungen und sonstige Zah- lungsabflüsse	R0260				
Zahlungszuflüsse					
Künftige Prämien	R0270				
Sonstige Zahlungszuflüsse	R0280				
Prozentsatz des besten Schätzwerts (brut- to), berechnet unter Verwendung von Nä- herungswerten	R0290				
Rückkaufwert	R0300				
Besten Schätzwert im Falle einer Über- gangsmaßnahme beim Zinssatz	R0310				
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	R0320				
Besten Schätzwert im Falle einer Volatili- tätsanpassung	R0330				
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Über- gangsmaßnahmen	R0340				
Besten Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung	R0350				
Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	R0360				

▼ B

		Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
		C0200	C0210
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	R0020		
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge			
Bester Schätzwert			
Bester Schätzwert (brutto)	R0030		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0040		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0050		
Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0060		
Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	R0070		
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080		
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	R0090		
Risikomarge	R0100		
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110		
Bester Schätzwert	R0120		
Risikomarge	R0130		
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0200		
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt	R0210		
Bester Schätzwert für Produkte mit Rückkaufoption	R0220		
Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom			

▼ M3▼ B

▼B

		Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
		C0200	C0210
Zahlungsabflüsse			
▼<u>M3</u>	Künftige garantierte Leistungen und Überschuss-beteiligungen	R0230	
	Künftige garantierte Leistungen	R0240	
	Künftige Überschuss-beteiligungen	R0250	
▼<u>B</u>	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	R0260	
Zahlungszuflüsse			
	Künftige Prämien	R0270	
	Sonstige Zahlungszuflüsse	R0280	
	Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	R0290	
	Rückkaufwert	R0300	
	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	R0310	
	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	R0320	
	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	R0330	
	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	R0340	
	Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung	R0350	
	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	R0360	

▼ **B**

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Besten Schätzwert

Besten Schätzwert (brutto)

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Besten Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt

R0010

R0020

R0030

R0080

R0090

Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen		
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090

(Forts.)

▼B

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	(Forts.)
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Risikomarge	R0100							
Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen								
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110							
Bester Schätzwert	R0120							
Risikomarge	R0130							
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0200							

	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	
			Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
	C0100	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010							

▼B

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

R0020

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Beste Schätzwert

Beste Schätzwert (brutto)

R0030

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

R0080

Beste Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt

R0090

Risikomarge

R0100

In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
		C0160	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
C0100	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210

▼ **B**

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

R0110

R0120

R0130

R0200

In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
C0100	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210

▼ **B**

SR.12.01.01

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil **Z0020**

Fonds-/Portfolionummer **Z0030**

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Bester Schätzwert (brutto)

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

R0010

R0020

R0030

R0080

Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090

(Forts.)

▼B

Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt

Risikomarge

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Risikomarge

Bester Schätzwert

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen		
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
R0090							
R0100							
R0130							
R0120							
R0110							
R0200							

(Forts.)

▼B

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Bester Schätzwert (brutto)

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt

Risikomarge

R0010

R0020

R0030

R0080

R0090

R0100

In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
C0100	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210

▼ **B**

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

R0110

R0120

R0130

R0200


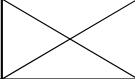

In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
C0100	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210

▼B

S.12.02.01

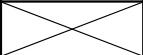
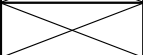
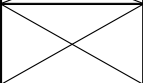
Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung — nach Ländern

Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder

Geografisches Gebiet			Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Verpflichtungen außerhalb der Krankenversicherung in Zusammenhang stehen	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
			C0020	C0030	C0060	C0090	C0100	C0150
Herkunftsland	R0010							
EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0020							
Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0030							
Nach Ländern		C0010						
Land 1	R0040							
...	...							

(Forts.)

▼ **B**

Geografisches Gebiet			Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, die mit Krankenversicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
			C0160	C0190	C0200	C0210
Herkunftsland	R0010					
EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0020					
Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0030					
Nach Ländern		C0010				
Land 1	R0040					
...	...					

▼ B

		Krankenrückversicherung				Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Zahlungsabflüsse		Zahlungszuflüsse		
		Künftige Leistungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	
		C0250	C0260	C0270	C0280	
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)						
€ 1	R0010					
€ 2	R0020					
€ 3	R0030					
€ 4	R0040					
€ 5	R0050					
€ 6	R0060					
€ 7	R0070					
€ 8	R0080					
€ 9	R0090					
€ 10	R0100					
€ 11	R0110					
€ 12	R0120					
€ 13	R0130					
€ 14	R0140					
€ 15	R0150					
€ 16	R0160					
€ 17	R0170					
€ 18	R0180					
€ 19	R0190					
€ 20	R0200					
€ 21	R0210					
€ 22	R0220					
€ 23	R0230					
€ 24	R0240					
€ 25	R0250					

▼ B

		Krankenrückversicherung				Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Zahlungsabflüsse		Zahlungszuflüsse		
		Künftige Leistungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	
		C0250	C0260	C0270	C0280	
€ 26	R0260					
€ 27	R0270					
€ 28	R0280					
€ 29	R0290					
€ 30	R0300					
31-40	R0310					
41-50	R0320					
51+	R0330					

▼ B

S.14.01.01

Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen

Portfolio

Produkt-ID-Code	Fondsnummer	Geschäftsbereich	Anzahl der Verträge am Jahresende	Anzahl der neuen Verträge im Lauf des Jahres	Gesamtbetrag gebuchter Prämien	Gesamtbetrag der Schadenzahlungen im Lauf des Jahres	Land
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

Merkmale des Produkts

Produkt-ID-Code	Produktklassifizierung	Art des Produkts	Produktname	Wird das Produkt noch vermarktet?	Art der Prämie	Verwendung von Finanzinstrumenten bei der Nachbildung?	Anzahl der homogenen Risikogruppen in Produkten
C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160

Angaben zu homogenen Risikogruppen

Code der homogenen Risikogruppe	► M1 Bester Schätzwert und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes ◀	Risikokapital	Rückkaufwert	Annualisierter garantierter Zinssatz (über die durchschnittliche Laufzeit der Garantie)
C0170	C0180	C0190	C0200	C0210

Angaben zu Produkten und homogenen Risikogruppen

Produkt-ID-Code	Code der homogenen Risikogruppe
C0220	C0230

▼B

S.15.01.01

Beschreibung der Garantien für variable Annuitäten

Produkt-ID-Code	Produktname	Beschreibung des Produkts	Garantiebeginn	Garantieende	Art der Garantie	Garantierte Höhe	Beschreibung der Garantie
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110

S.15.01.04

Beschreibung der Garantien für variable Annuitäten

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Produkt-ID-Code	Produktname	Beschreibung des Produkts	Garantiebeginn	Garantieende	Art der Garantie	Garantierte Höhe	Beschreibung der Garantie
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110
A1										

S.15.02.01

Absicherung der Garantien für variable Annuitäten

Produkt-ID-Code	Produktname	Art der Absicherung	Delta-Absicherung	Rho-Absicherung	Gamma-Absicherung	Vega-Absicherung	Wechselkursabsicherung	Sonstige abgesicherte Risiken	Wirtschaftliches Ergebnis ohne Absicherung	Wirtschaftliches Ergebnis mit Absicherung
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140

▼ **B**

S.15.02.04

Absicherung der Garantien für variable Annuitäten

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Produkt-ID-Code	Produktname	Art der Absicherung	Delta-Absicherung	Rho-Absicherung	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	

Gamma-Absicherung	Vega-Absicherung	Wechselkursabsicherung	Sonstige abgesicherte Risiken	Wirtschaftliches Ergebnis ohne Absicherung	Wirtschaftliches Ergebnis mit Absicherung
C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140

S.16.01.01

Angaben über Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Zugehöriger Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich	Z0010	
Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	
Währung	Z0030	
Währungsumrechnung	Z0040	

Angaben zu Jahr N:	C0010	
Durchschnittlicher Zinssatz	R0010	
Durchschnittliche Laufzeit der Verpflichtungen	R0020	
Gewichtetes Durchschnittsalter der Anspruchsberechtigten	R0030	

▼B

Angaben über Renten

Jahr		Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst) zu Beginn von Jahr N	Im Lauf von Jahr N gebildete Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst)	Rentenzahlungen im Lauf von Jahr N	Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst) am Ende von Jahr N	Anzahl der Rentenzahlungsverpflichtungen am Ende von Jahr N	Bester Schätzwert der Rückstellungen für Rentenansprüche am Ende von Jahr N (auf abgezinster Basis)	Ergebnis der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Vorjahre	R0040							
N-14	R0050							
N-13	R0060							
N-12	R0070							
N-11	R0080							
N-10	R0090							
N-9	R0100							
N-8	R0110							
N-7	R0120							
N-6	R0130							
N-5	R0140							
N-4	R0150							
N-3	R0160							
N-2	R0170							
N-1	R0180							
N	R0190							
Gesamt	R0200							

▼ **B**

S.17.01.01

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Direktversicherungsgeschäft

In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Beste Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto — gesamt

Brutto — Direktversicherungsgeschäft

Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
R0010					
R0020					
R0030					
R0040					
R0050					
R0060					
R0070					
R0080					
R0090					
R0100					

▼ **B**

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste

R0110

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste

R0120

Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste

R0130

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

R0140

Bestער Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

R0150

Schadenrückstellungen

Brutto — gesamt

R0160

Brutto — Direktversicherungsgeschäft

R0170

Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

R0180

Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

R0190

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Direktversicherungsgeschäft

In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet**Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge****Bester Schätzwert****Prämienrückstellungen**

Brutto — gesamt

Brutto — Direktversicherungsgeschäft

Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste

R0010

R0020

R0030

R0040

R0050

R0060

R0070

R0080

R0090

R0100

R0110

R0120

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130

▼ B

Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste

R0130

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

R0140

Bestער Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

R0150

Schadenrückstellungen

Brutto — gesamt

R0160

Brutto — Direktversicherungsgeschäft

R0170

Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

R0180

Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

R0190

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Direktversicherungsgeschäft

R0010

In Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

R0020

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

R0030

R0040

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180

▼B

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto — gesamt

Brutto — Direktversicherungsgeschäft

Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste

Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

R0050

R0060

R0070

R0080

R0090

R0100

R0110

R0120

R0130

R0140

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X

▼ **B**

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto — gesamt

Brutto — Direktversicherungsgeschäft

Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft

Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste

Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste

R0150

R0160

R0170

R0180

R0190

R0200

R0210

R0220

R0230

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070

▼B

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt — brutto

Bester Schätzwert gesamt — netto

Risikomarge

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt

Geschäftsbereich: weitere Segmentierung (homogene Risikogruppen)

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraffahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraffahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070

▼ **B**

Prämienrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen

R0350

Schadenrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen

R0360

Zahlungsströme für den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto)

Zahlungsabflüsse

Künftige Leistungen und Ansprüche

R0370

Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse

R0380

Zahlungszuflüsse

Künftige Prämien

R0390

Sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)

R0400

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

R0200

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130

▼B

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste

R0210

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste

R0220

Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste

R0230

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

R0240

Beste Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

R0250

Beste Schätzwert gesamt — brutto

R0260

Beste Schätzwert gesamt — netto

R0270

Risikomarge

R0280

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

R0290

Beste Schätzwert

R0300

Risikomarge

R0310

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

R0320

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130

▼B

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt

Geschäftsbereich: weitere Segmentierung (homogene Risikogruppen)

Prämienrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen

Schadenrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen

Zahlungsströme für den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto)

Zahlungsabflüsse

Künftige Leistungen und Ansprüche

Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse

Zahlungszuflüsse

Künftige Prämien

Sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)

R0330

R0340

R0350

R0360

R0370

R0380

R0390

R0400

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130

▼B

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste

Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste

Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bestער Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bestער Schätzwert gesamt — brutto

Bestער Schätzwert gesamt — netto

Risikomarge

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bestער Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

R0200

R0210

R0220

R0230

R0240

R0250

R0260

R0270

R0280

R0290

R0300

R0310

R0320

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180

▼ **B**

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt

Geschäftsbereich: weitere Segmentierung (homogene Risikogruppen)

Prämienrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen

Schadenrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen

Zahlungsströme für den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto)

Zahlungsabflüsse

Künftige Leistungen und Ansprüche

Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse

Zahlungszuflüsse

Künftige Prämien

Sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)

R0330

R0340

R0350

R0360

R0370

R0380

R0390

R0400

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
X	X	X	X	X
				X
				X
X	X	X	X	X

▼ **B**

Zahlungsströme für den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto)

Zahlungsabflüsse

Künftige Leistungen und Ansprüche

Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse

Zahlungszuflüsse

Künftige Prämien

Sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)

Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten

Beste Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz

Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz

Beste Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung

Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen

R0410

R0420

R0430

R0440

R0450

R0460

R0470

R0480

R0490

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X

▼ B

Zahlungsströme für den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto)

Zahlungsabflüsse

Künftige Leistungen und Ansprüche

Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse

Zahlungszuflüsse

Künftige Prämien

Sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)

Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten

Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz

Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz

Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung

Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen

R0410

R0420

R0430

R0440

R0450

R0460

R0470

R0480

R0490

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X

▼ **B**

Zahlungsströme für den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto)

Zahlungsabflüsse

Künftige Leistungen und Ansprüche

Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse

Zahlungszuflüsse

Künftige Prämien

Sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)

Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten

Beste Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz

Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz

Beste Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung

Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen

R0410

R0420

R0430

R0440

R0450

R0460

R0470

R0480

R0490

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X

▼ B

S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bestes Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bestes Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

R0010

R0050

R0060

R0140

R0150

R0160

R0240

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070

▼ **B**

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt — brutto

Bester Schätzwert gesamt — netto

Risikomarge

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt

R0250

R0260

R0270

R0280

R0290

R0300

R0310

R0320

R0330

R0340

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X

▼B

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Beste Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Beste Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Beste Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Beste Schätzwert gesamt — brutto

Beste Schätzwert gesamt — netto

Risikomarge

R0010

R0050

R0060

R0140

R0150

R0160

R0240

R0250

R0260

R0270

R0280

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130

▼ B

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

R0290

R0300

R0310

R0320

R0330

R0340

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
X	X	X	X	X	X
X	X	X	X	X	X

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180

R0010

R0050

▼B

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

R0060

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

R0140

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

R0150

Schadenrückstellungen

Brutto

R0160

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

R0240

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

R0250

Bester Schätzwert gesamt — brutto

R0260

Bester Schätzwert gesamt — netto

R0270

Risikomarge

R0280

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

R0290

Bester Schätzwert

R0300

Risikomarge

R0310

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X
X	X	X	X	X

▼ **B**

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt

SR.17.01.01

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil Z0020

Fonds-/Portfolionummer Z0030

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

R0320

R0330

R0340

R0010

R0050

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
X	X	X	X	X

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt — brutto

Bester Schätzwert gesamt — netto

Risikomarge

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

R0060

R0140

R0150

R0160

R0240

R0250

R0260

R0270

R0280

R0290

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070

▼ B

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt

R0300

R0310

R0320

R0330

R0340

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070
X	X	X	X	X	X

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

R0010

R0050

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
X	X	X	X	X	X

▼ B

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt — brutto

Bester Schätzwert gesamt — netto

Risikomarge

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

R0060

R0140

R0150

R0160

R0240

R0250

R0260

R0270

R0280

R0290

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130

▼ **B**

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

R0300

R0310

R0320

R0330

R0340

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft					
Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
X	X	X	X	X	X

R0010

R0050

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
X	X	X	X	X

▼ B**Beste Schätzwert**

Prämienrückstellungen

Brutto

R0060

Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

R0140

Beste Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

R0150**Schadenrückstellungen**

Brutto

R0160

Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

R0240

Beste Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

R0250**Beste Schätzwert gesamt — brutto****R0260****Beste Schätzwert gesamt — netto****R0270****Risikomarge****R0280****Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen**

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

R0290

Beste Schätzwert

R0300

Risikomarge

R0310

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Nichtproportionale Krankheitsrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180

▼ **B**

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt

R0320

R0330

R0340

In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
X	X	X	X	X

S.17.02.01

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung — nach Ländern

Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder

Geografisches Gebiet		Direktversicherungsgeschäft							
		C0010	Krankheitskostenversicherung C0020	Einkommensersatzversicherung C0030	Arbeitsunfallversicherung C0040	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung C0050	Sonstige Kraftfahrtversicherung C0060	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung C0070	Feuer- und andere Sachversicherungen C0080
Herkunftsland	R0010	X							
EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0020	X							

▼ **B**

			Direktversicherungsgeschäft						
Geografisches Gebiet			Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0030	X							
Nach Ländern		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Land 1	R0040								
...									

▼ **B**

Geografisches Gebiet			Direktversicherungsgeschäft				
			Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0010	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Herkunftsland	R0010						
EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0020						
Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	R0030						
Nach Ländern		C0010	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Land 1	R0040						
...							

▼ B

S.18.01.01

Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert — Nichtlebensversicherung)

		Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto)				Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto)				Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)
		Zahlungsabflüsse		Zahlungszuflüsse		Zahlungsabflüsse		Zahlungszuflüsse		
		Künftige Leistungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	Künftige Leistungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zahlungszuflüsse	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)										
€ 1	R0010									
€ 2	R0020									
€ 3	R0030									
€ 4	R0040									
€ 5	R0050									
€ 6	R0060									
€ 7	R0070									
€ 8	R0080									
€ 9	R0090									
€ 10	R0100									
€ 11	R0110									
€ 12	R0120									
€ 13	R0130									
€ 14	R0140									
€ 15	R0150									

▼B

		Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto)				Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto)				Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherun- gen (nach der Anpassung)
		Zahlungsabflüsse		Zahlungszuflüsse		Zahlungsabflüsse		Zahlungszuflüsse		
		Künftige Leistungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zah- lungszuflüsse	Künftige Leistungen	Künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Künftige Prämien	Sonstige Zah- lungszuflüsse	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)										
€ 16	R0160									
€ 17	R0170									
€ 18	R0180									
€ 19	R0190									
€ 20	R0200									
€ 21	R0210									
€ 22	R0220									
€ 23	R0230									
€ 24	R0240									
€ 25	R0250									
€ 26	R0260									
€ 27	R0270									
€ 28	R0280									
€ 29	R0290									
€ 30	R0300									
31+	R0310									

▼B

S.19.01.01

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Geschäftsbereich	Z0010	
Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	
Währung	Z0030	
Währungsumrechnung	Z0040	

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr																Im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
	€ 0	€ 1	€ 2	€ 3	€ 4	€ 5	€ 6	€ 7	€ 8	€ 9	€ 10	€ 11	€ 12	€ 13	€ 14	15+		
Vor	R0100																	
N-14	R0110																	
N-13	R0120																	
N-12	R0130																	
N-11	R0140																	
N-10	R0150																	
N-9	R0160																	
N-8	R0170																	
N-7	R0180																	
N-6	R0190																	
N-5	R0200																	
N-4	R0210																	
N-3	R0220																	
N-2	R0230																	
N-1	R0240																	
N	R0250																	
	Gesamt																	

▼ **B**

Erhaltene Rückversicherungsdeckung (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr																Im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
	€ 0	€ 1	€ 2	€ 3	€ 4	€ 5	€ 6	€ 7	€ 8	€ 9	€ 10	€ 11	€ 12	€ 13	€ 14	15+		
Vor	R0300																	
N-14	R0310																	
N-13	R0320																	
N-12	R0330																	
N-11	R0340																	
N-10	R0350																	
N-9	R0360																	
N-8	R0370																	
N-7	R0380																	
N-6	R0390																	
N-5	R0400																	
N-4	R0410																	
N-3	R0420																	
N-2	R0430																	
N-1	R0440																	
N	R0450																	
Gesamt	R0460																	

▼ **B**

Bezahlte Nettoschäden (nicht kumuliert)

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr																Im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)
	€ 0	€ 1	€ 2	€ 3	€ 4	€ 5	€ 6	€ 7	€ 8	€ 9	€ 10	€ 11	€ 12	€ 13	€ 14	15+		
Vor	R0500																	
N-14	R0510																	
N-13	R0520																	
N-12	R0530																	
N-11	R0540																	
N-10	R0550																	
N-9	R0560																	
N-8	R0570																	
N-7	R0580																	
N-6	R0590																	
N-5	R0600																	
N-4	R0610																	
N-3	R0620																	
N-2	R0630																	
N-1	R0640																	
N	R0650																	
Gesamt	R0660																	

▼ **B**

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr																Jahresende (abgezinste Daten)
	€ 0	€ 1	€ 2	€ 3	€ 4	€ 5	€ 6	€ 7	€ 8	€ 9	€ 10	€ 11	€ 12	€ 13	€ 14	15+	
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	
Vor	R0100																R0100
N-14	R0110																R0110
N-13	R0120																R0120
N-12	R0130																R0130
N-11	R0140																R0140
N-10	R0150																R0150
N-9	R0160																R0160
N-8	R0170																R0170
N-7	R0180																R0180
N-6	R0190																R0190
N-5	R0200																R0200
N-4	R0210																R0210
N-3	R0220																R0220
N-2	R0230																R0230
N-1	R0240																R0240
N	R0250																R0250
Gesamt	R0260																

▼ **B**

Bester Schätzwert für nicht abgezinste Schadenrückstellungen — aus Rückversicherungen einforderbare Beträge

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr																Jahresende (abgezinste Daten)	
	€ 0	€ 1	€ 2	€ 3	€ 4	€ 5	€ 6	€ 7	€ 8	€ 9	€ 10	€ 11	€ 12	€ 13	€ 14	15+		C0960
	C0800	C0810	C0820	C0830	C0840	C0850	C0860	C0870	C0880	C0890	C0900	C0910	C0920	C0930	C0940	C0950		
Vor	R0300																R0300	
N-14	R0310																R0310	
N-13	R0320																R0320	
N-12	R0330																R0330	
N-11	R0340																R0340	
N-10	R0350																R0350	
N-9	R0360																R0360	
N-8	R0370																R0370	
N-7	R0380																R0380	
N-6	R0390																R0390	
N-5	R0400																R0400	
N-4	R0410																R0410	
N-3	R0420																R0420	
N-2	R0430																R0430	
N-1	R0440																R0440	
N	R0450																R0450	
	Gesamt																R0460	

▼ **B**

Bester Schätzwert (netto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr																Jahresende (abgezinste Daten)	
	€ 0	€ 1	€ 2	€ 3	€ 4	€ 5	€ 6	€ 7	€ 8	€ 9	€ 10	€ 11	€ 12	€ 13	€ 14	15+		C1560
Vor	R0500																R0500	
N-14	R0510																R0510	
N-13	R0520																R0520	
N-12	R0530																R0530	
N-11	R0540																R0540	
N-10	R0550																R0550	
N-9	R0560																R0560	
N-8	R0570																R0570	
N-7	R0580																R0580	
N-6	R0590																R0590	
N-5	R0600																R0600	
N-4	R0610																R0610	
N-3	R0620																R0620	
N-2	R0630																R0630	
N-1	R0640																R0640	
N	R0650																R0650	
Gesamt																	R0660	

▼ **B**

Gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto)

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr																► M2 Jah- resende (abgezinste Daten) ◀		
	€ 0	€ 1	€ 2	€ 3	€ 4	€ 5	€ 6	€ 7	€ 8	€ 9	€ 10	€ 11	€ 12	€ 13	€ 14	15+			
		C0400	C0410	C0420	C0430	C0440	C0450	C0460	C0470	C0480	C0490	C0500	C0510	C0520	C0530	C0540	C0550		C0560
Vor	R0100																	R0100	
N-14	R0110																	R0110	
N-13	R0120																	R0120	
N-12	R0130																	R0130	
N-11	R0140																	R0140	
N-10	R0150																	R0150	
N-9	R0160																	R0160	
N-8	R0170																	R0170	
N-7	R0180																	R0180	
N-6	R0190																	R0190	
N-5	R0200																	R0200	
N-4	R0210																	R0210	
N-3	R0220																	R0220	
N-2	R0230																	R0230	
N-1	R0240																	R0240	
N	R0250																	R0250	
	Gesamt																	R0260	

▼ **B**

RBNS-Ansprüche Rückversicherung

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr																► M2 Jah- resende (abgezinste Daten) ◀	
	€ 0	€ 1	€ 2	€ 3	€ 4	€ 5	€ 6	€ 7	€ 8	€ 9	€ 10	€ 11	€ 12	€ 13	€ 14	15+		
	C1000	C1010	C1020	C1030	C1040	C1050	C1060	C1070	C1080	C1090	C1100	C1110	C1120	C1130	C1140	C1150	C1160	
Vor	R0300																R0300	
N-14	R0310																R0310	
N-13	R0320																R0320	
N-12	R0330																R0330	
N-11	R0340																R0340	
N-10	R0350																R0350	
N-9	R0360																R0360	
N-8	R0370																R0370	
N-7	R0380																R0380	
N-6	R0390																R0390	
N-5	R0400																R0400	
N-4	R0410																R0410	
N-3	R0420																R0420	
N-2	R0430																R0430	
N-1	R0440																R0440	
N	R0450																R0450	
Gesamt																	R0460	

▼ **B**

RBNS-Ansprüche (netto)

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr																► M2 Jah- resende (abgezinste Daten) ◀		
	€ 0	€ 1	€ 2	€ 3	€ 4	€ 5	€ 6	€ 7	€ 8	€ 9	€ 10	€ 11	€ 12	€ 13	€ 14	15+			
		C1600	C1610	C1620	C1630	C1640	C1650	C1660	C1670	C1680	C1690	C1700	C1710	C1720	C1730	C1740	C1750		C1760
Vor	R0500																	R0500	
N-14	R0510																	R0510	
N-13	R0520																	R0520	
N-12	R0530																	R0530	
N-11	R0540																	R0540	
N-10	R0550																	R0550	
N-9	R0560																	R0560	
N-8	R0570																	R0570	
N-7	R0580																	R0580	
N-6	R0590																	R0590	
N-5	R0600																	R0600	
N-4	R0610																	R0610	
N-3	R0620																	R0620	
N-2	R0630																	R0630	
N-1	R0640																	R0640	
N	R0650																	R0650	
	Gesamt																	R0660	

▼ B

Inflationsraten (nur bei Verwendung von Methoden, in denen die Inflation zur Anpassung der Daten berücksichtigt wird)

		N-14	N-13	N-12	N-11	N-10	N-9	N-8	N-7	N-6	N-5	N-4	N-3	N-2	N-1	N
		C1800	C1810	C1820	C1830	C1840	C1850	C1860	C1870	C1880	C1890	C1900	C1910	C1920	C1930	C1940
Historische Inflationsrate — gesamt	R0700															
Historische Inflationsrate: exogene Inflation	R0710															
Historische Inflationsrate: endogene Inflation	R0720															
		C2000	C2010	C2020	C2030	C2040	C2050	C2060	C2070	C2080	C2090	C2100	C2110	C2120	C2130	C2140
		N+1	N+2	N+3	N+4	N+5	N+6	N+7	N+8	N+9	N+10	N+11	N+12	N+13	N+14	N+15
Erwartete Inflationsrate — gesamt	R0730															
Erwartete Inflationsrate: exogene Inflation	R0740															
Erwartete Inflationsrate: endogene Inflation	R0750															
		C2200														
Beschreibung der verwendeten Inflationsrate:	R0760															

▼ B

S.20.01.01

Entwicklung der Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle

Geschäftsbereich:	Z0010	
Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	

RBNS-Ansprüche (brutto)

		RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres								
		Offene Fälle am Jahresende				Abgeschlossene Fälle am Jahresende				
						reguliert mit Zahlung			reguliert ohne Zahlung	
		Anzahl der Versicherungsfälle	RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	RBNS (brutto) am Periodenende	Anzahl der mit Zahlungen abgeschlossenen Fälle	RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres in Bezug auf ohne Zahlung regulierte Fälle
Jahr		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Vor	R0010									
N-14	R0020									
N-13	R0030									
N-12	R0040									
N-11	R0050									
N-10	R0060									
N-9	R0070									
N-8	R0080									
N-7	R0090									
N-6	R0100									
N-5	R0110									

▼B

		RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres								
		Offene Fälle am Jahresende				Abgeschlossene Fälle am Jahresende				
						reguliert mit Zahlung			reguliert ohne Zahlung	
		Anzahl der Versicherungsfälle	RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	RBNS (brutto) am Periodenende	Anzahl der mit Zahlungen abgeschlossenen Fälle	RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres in Bezug auf ohne Zahlung regulierte Fälle
Jahr		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
N-4	R0120									
N-3	R0130									
N-2	R0140									
N-1	R0150									
Vorjahre gesamt	R0160									
N	R0170									
Gesamt	R0180									

▼ B

RBNS-Ansprüche (brutto)

		Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle						Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle				
		Offene Fälle am Jahresende			Abgeschlossene Fälle am Jahresende			Offene Fälle am Jahresende			Abgeschlossene Fälle am Jahresende	
					reguliert mit Zahlung		reguliert ohne Zahlung					
		Anzahl der Versicherungs-fälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	RBNS (brutto) am Periodenende	Anzahl der mit Zahlungen ab-geschlossenen Fälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Anzahl der ohne Zahlungen ab-geschlossenen Fälle	Anzahl der Versicherungs-fälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	RBNS (brutto) am Periodenende	Anzahl der mit Zahlungen ab-geschlossenen Fälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)
Jahr		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
Vor	R0010											
N-14	R0020											
N-13	R0030											
N-12	R0040											
N-11	R0050											
N-10	R0060											
N-9	R0070											
N-8	R0080											
N-7	R0090											
N-6	R0100											
N-5	R0110											
N-4	R0120											
N-3	R0130											
N-2	R0140											

▼B

		Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle						Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle				
		Offene Fälle am Jahresende			Abgeschlossene Fälle am Jahresende			Offene Fälle am Jahresende			Abgeschlossene Fälle am Jahresende	
					reguliert mit Zahlung	reguliert ohne Zahlung						
Jahr		Anzahl der Versicherungs-fälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	RBNS (brutto) am Periodenende	Anzahl der mit Zahlungen ab-geschlossenen Fälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Anzahl der ohne Zahlungen ab-geschlossenen Fälle	Anzahl der Versicherungs-fälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	RBNS (brutto) am Periodenende	Anzahl der mit Zahlungen ab-geschlossenen Fälle	Im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)
		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
N-1	R0150											
Vorjahre ge-samt	R0160											
N	R0170											
Gesamt	R0180											

▼ **B**

S.21.01.01

Risikoprofil der Verlustverteilung

Geschäftsbereich	Z0010	
Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	

		Eingetretene Fälle Beginn	Eingetretene Fälle Ende	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-1	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-1	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-2	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-2	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-3	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-3	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-4	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-4	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-5	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-5
		C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160
Stufe 1	R0010														
Stufe 2	R0020														
Stufe 3	R0030														
Stufe 4	R0040														
Stufe 5	R0050														
Stufe 6	R0060														
Stufe 7	R0070														
Stufe 8	R0080														
Stufe 9	R0090														
Stufe 10	R0100														
Stufe 11	R0110														

▼B

		Eingetretene Fälle Beginn	Eingetretene Fälle Ende	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ ZJ Jahr N	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-1	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ ZJ Jahr N-1	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-2	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ ZJ Jahr N-2	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-3	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ ZJ Jahr N-3	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-4	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ ZJ Jahr N-4	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-5	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ ZJ Jahr N-5
		C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160
Stufe 12	R0120														
Stufe 13	R0130														
Stufe 14	R0140														
Stufe 15	R0150														
Stufe 16	R0160														
Stufe 17	R0170														
Stufe 18	R0180														
Stufe 19	R0190														
Stufe 20	R0200														
Stufe 21	R0210														
Gesamt	R0300														

▼B

		Eingetretene Fälle Beginn	Eingetretene Fälle Ende	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-6	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ ZJ Jahr N-6	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-7	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ ZJ Jahr N-7	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-8	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ ZJ Jahr N-8	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-9	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ ZJ Jahr N-9	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-10	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ ZJ Jahr N-10	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-11	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ ZJ Jahr N-11
		C0030	C0040	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Stufe 1	R0010														
Stufe 2	R0020														
Stufe 3	R0030														
Stufe 4	R0040														
Stufe 5	R0050														
Stufe 6	R0060														
Stufe 7	R0070														
Stufe 8	R0080														
Stufe 9	R0090														
Stufe 10	R0100														
Stufe 11	R0110														
Stufe 12	R0120														
Stufe 13	R0130														
Stufe 14	R0140														
Stufe 15	R0150														

▼B

		Eingetretene Fälle Beginn	Eingetretene Fälle Ende	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-6	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-6	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-7	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-7	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-8	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-8	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-9	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-9	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-10	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-10	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-11	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-11
		C0030	C0040	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Stufe 16	R0160														
Stufe 17	R0170														
Stufe 18	R0180														
Stufe 19	R0190														
Stufe 20	R0200														
Stufe 21	R0210		X												
Gesamt	R0300	X	X												

		Eingetretene Fälle Beginn	Eingetretene Fälle Ende	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-12	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-12	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-13	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-13	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N-14	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-14
		C0030	C0040	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340
Stufe 1	R0010								
Stufe 2	R0020								
Stufe 3	R0030								

▼B

		Eingetretene Fälle Beginn	Eingetretene Fälle Ende	Anzahl der Fälle SJ/ ZJ Jahr N-12	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-12	Anzahl der Fälle SJ/ ZJ Jahr N-13	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-13	Anzahl der Fälle SJ/ ZJ Jahr N-14	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-14
		C0030	C0040	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340
Stufe 4	R0040								
Stufe 5	R0050								
Stufe 6	R0060								
Stufe 7	R0070								
Stufe 8	R0080								
Stufe 9	R0090								
Stufe 10	R0100								
Stufe 11	R0110								
Stufe 12	R0120								
Stufe 13	R0130								
Stufe 14	R0140								
Stufe 15	R0150								
Stufe 16	R0160								
Stufe 17	R0170								
Stufe 18	R0180								
Stufe 19	R0190								

▼B

		Eingetretene Fälle Beginn	Eingetretene Fälle Ende	Anzahl der Fälle SJ/ ZJ Jahr N-12	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-12	Anzahl der Fälle SJ/ ZJ Jahr N-13	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-13	Anzahl der Fälle SJ/ ZJ Jahr N-14	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N-14
		C0030	C0040	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340
Stufe 20	R0200								
Stufe 21	R0210								
Gesamt	R0300								

S.21.02.01

Nichtlebensversicherungstechnische Risiken

Risikoidentifikationscode	Identifikation des Unternehmens/der Person, auf das/die sich das Risiko bezieht	Beschreibung des Risikos	Geschäftsbereich	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Gültigkeitsdauer (Ende)	Währung	Versicherungssumme	Ursprünglich vom Versicherungsnehmer abgezogen	Art des versicherungstechnischen Modells	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	

Betrag versicherungstechnisches Modell	Auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	Nicht auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	Nettoselbstbehalt des Versicherers
C0120	C0130	C0140	C0150

▼ **B**

S.21.03.01

Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken — nach Versicherungssumme

Geschäftsbereich	Z0010	
-------------------------	--------------	--

		Versicherungssumme Beginn	Versicherungssumme Ende	Anzahl der versicherungstechnischen Risiken	Versicherungssumme gesamt	Jährliche gebuchte Prämien gesamt
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Stufe 1	R0010					
Stufe 2	R0020					
Stufe 3	R0030					
Stufe 4	R0040					
Stufe 5	R0050					
Stufe 6	R0060					
Stufe 7	R0070					
Stufe 8	R0080					
Stufe 9	R0090					
Stufe 10	R0100					
Stufe 11	R0110					
Stufe 12	R0120					
Stufe 13	R0130					
Stufe 14	R0140					
Stufe 15	R0150					

▼B

		Versicherungssumme Beginn	Versicherungssumme Ende	Anzahl der versicherungstechnischen Risiken	Versicherungssumme gesamt	Jährliche gebuchte Prämien gesamt
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Stufe 16	R0160					
Stufe 17	R0170					
Stufe 18	R0180					
Stufe 19	R0190					
Stufe 20	R0200					
Stufe 21	R0210					
Gesamt	R0220					

▼B

S.22.01.01

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen (Schritt-für-Schritt-Ansatz)									
		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010										
Basiseigenmittel	R0020										
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0030										
Gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	R0040										
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050										
Tier 1	R0060										
Tier 2	R0070										
Tier 3	R0080										
Solvenzkapitalanforderung	R0090										
Für die Erfüllung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100										
Mindestkapitalanforderung	R0110										

▼ B

S.22.01.04

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen (Schritt-für-Schritt-Ansatz)									
		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010										
Basiseigenmittel	R0020										
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0030										
Gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	R0040										
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050										
Tier 1	R0060										
Tier 2	R0070										
Tier 3	R0080										
Solvenzkapitalanforderung	R0090										

▼ B

SR.22.02.01

Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert — Matching-Adjustment-Portfolios)

Matching-Portfolio	Z0010	
--------------------	-------	--

		Projektion der künftigen Zahlungsströme am Ende des Berichtszeitraums			Inkongruenz im Berichtszeitraum	
		Zahlungsabflüsse durch Verpflichtungen aufgrund Langlebigkeits-, Sterblichkeits- und Revisionsrisiken	Zahlungsabflüsse durch Aufwendungen	Zahlungsströme der risikoreduzierten Vermögenswerte	Positive Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse > Abflüsse)	Negative Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse < Abflüsse)
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)						
€ 1	R0010					
€ 2	R0020					
€ 3	R0030					
€ 4	R0040					
€ 5	R0050					
€ 6	R0060					
€ 7	R0070					
€ 8	R0080					
€ 9	R0090					
€ 10	R0100					
€ 11	R0110					
€ 12	R0120					
€ 13	R0130					

▼B

		Projektion der künftigen Zahlungsströme am Ende des Berichtszeitraums			Inkongruenz im Berichtszeitraum	
		Zahlungsabflüsse durch Verpflichtungen aufgrund Langlebigkeits-, Sterblichkeits- und Revisionsrisiken	Zahlungsabflüsse durch Aufwendungen	Zahlungsströme der risikoreduzierten Vermögenswerte	Positive Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse > Abflüsse)	Negative Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse < Abflüsse)
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)						
€ 14	R0140					
€ 15	R0150					
€ 16	R0160					
€ 17	R0170					
€ 18	R0180					
€ 19	R0190					
€ 20	R0200					
€ 21	R0210					
€ 22	R0220					
€ 23	R0230					
€ 24	R0240					
€ 25	R0250					
€ 26	R0260					
€ 27	R0270					
€ 28	R0280					
€ 29	R0290					
€ 30	R0300					

▼B

		Projektion der künftigen Zahlungsströme am Ende des Berichtszeitraums			Inkongruenz im Berichtszeitraum	
		Zahlungsabflüsse durch Verpflichtungen aufgrund Langlebigkeits-, Sterblichkeits- und Revisionsrisiken	Zahlungsabflüsse durch Aufwendungen	Zahlungsströme der risikoreduzierten Vermögenswerte	Positive Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse > Abflüsse)	Negative Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse < Abflüsse)
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Jahr (Projektion der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme)						
€ 31	R0310					
€ 32	R0320					
€ 33	R0330					
€ 34	R0340					
€ 35	R0350					
€ 36	R0360					
€ 37	R0370					
€ 38	R0380					
€ 39	R0390					
€ 40	R0400					
41-45	R0410					
46-50	R0420					
51-60	R0430					
61-70	R0440					
71+	R0450					

▼ **B**

SR.22.03.01

Angaben zur Berechnung der Matching-Anpassung

Matching-Portfolio	Z0010	
--------------------	-------	--

		C0010
Gesamtberechnung der Matching-Anpassung		X
Auf Zahlungsstrom der Verpflichtungen angewandter effektiver Jahressatz	R0010	
Effektiver Jahressatz des besten Schätzwerts	R0020	
Verwendete Ausfallwahrscheinlichkeit zur Risikoreduzierung der Zahlungsströme der Vermögenswerte	R0030	
Anteil des grundlegenden Spreads, der bei der Risikoreduzierung der Zahlungsströme der Vermögenswerte nicht berücksichtigt wird	R0040	
Erhöhung des grundlegenden Spreads für Vermögenswerte unter dem Investment Grade	R0050	
Matching-Anpassung an den risikofreien Zinssatz	R0060	
Solvenzkapitalanforderung		X
Sterblichkeitsrisikostress zum Zweck der Matching-Anpassung	R0070	
Portfolio		X
Marktwert der Vermögenswerte des Portfolios	R0080	
Marktwert der inflationsabhängigen Vermögenswerte	R0090	
Bester Schätzwert unter Einbeziehung der Inflation	R0100	
Vermögenswerte zum Marktwert, deren Zahlungsströme von Dritten geändert werden können	R0110	
Gesamtkapitalrentabilität — Vermögenswerte des Portfolios	R0120	
Marktwert rückgekaufter Verträge	R0130	
Anzahl der ausgeübten Rückkaufoptionen	R0140	
Marktwert der Vermögenswerte, auf die die Matching-Anpassung angewandt wird	R0150	
Erfüllte Rückkaufsrechte der Versicherungsinhaber	R0160	
Verbindlichkeiten		X
Laufzeit	R0170	

▼ **B**

S.22.04.01

Angaben zur Übergangsmaßnahme bei der Berechnung der Zinssätze

Gesamtberechnung der vorübergehenden Anpassung

Währung	Z0010	
		C0010
Zinssatz nach Solvabilität I	R0010	
Effektiver Jahressatz	R0020	
Anteil der zum Zeitpunkt der Berichterstattung angewandten Differenz	R0030	
Anpassung an den risikofreien Zinssatz	R0040	

Zinssatz nach Solvabilität I

Währung	Z0010
----------------	--------------

		Bester Schätzwert	Durchschnittliche Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen
		C0020	C0030
Bis zu 0,5 Prozent	R0100		
Über 0,5 % bis zu 1,0 %	R0110		
Über 1,0 % bis zu 1,5 %	R0120		
Über 1,5 % bis zu 2,0 %	R0130		
Über 2,0 % bis zu 2,5 %	R0140		
Über 2,5 % bis zu 3,0 %	R0150		
Über 3,0 % bis zu 4,0 %	R0160		
Über 4,0 % bis zu 5,0 %	R0170		
Über 5,0 % bis zu 6,0 %	R0180		
Über 6,0 % bis zu 7,0 %	R0190		
Über 7,0 % bis zu 8,0 %	R0200		
Über 8 %	R0210		

▼ **B**

S.22.05.01

Gesamtberechnung bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

		C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvabilität II am ersten Tag	R0010	
Versicherungstechnische Rückstellungen im Falle der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen		
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	
Bester Schätzwert	R0030	
Risikomarge	R0040	
Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvabilität I	R0050	
Anteil der aus der Anpassung resultierenden Differenz	R0060	
Begrenzung nach Artikel 308d Absatz 4	R0070	
Versicherungstechnische Rückstellungen nach Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	R0080	

S.22.06.01

Bester Schätzwert nach Ländern und Währungen im Falle einer Volatilitätsanpassung

Geschäftsbe- reich	Z0010	
-------------------------------	--------------	--

R0010

Nach Währungen	
C0010	...

▼ B

Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Ländern und Währungen — Gesamtwert sowie Herkunftsland nach Währungen

			Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung (für alle Währungen)	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in der Berichtswährung
			C0030	C0040
Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in allen Ländern	R0020	X		
Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung im Herkunftsland	R0030	X		

Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Währungen	
C0050	...

Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Ländern und Währungen — nach Ländern und Währungen

		Länder	Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung (für alle Währungen)	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in der Berichtswährung
		C0020	C0030	C0040
Land 1	R0040			
...				

Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Währungen	
C0050	...

▼ **B**

S.23.01.01

Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)

Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit

Überschussfonds

Vorzugsaktien

Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio

Ausgleichsrücklage

Nachrangige Verbindlichkeiten

Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche

Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

	Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130					
R0140					
R0160					
R0180					
R0220					

▼ B

Abzüge

▼ M1

Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

▼ B

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen

Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0230					
R0290					
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					

▼ **B**

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Solvenzkapitalanforderung

Mindestkapitalanforderung

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung

	Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0500					
R0510					
R0540					
R0550					
R0580					
R0600					
R0620					
R0640					

	C0060
R0700	
R0710	
R0720	
R0730	
R0740	
R0760	
R0770	

▼ **B**

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060	
R0780		X
R0790		X

S.23.01.04

Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)

Nicht verfügbares eingefordertes, jedoch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene

Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit

Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene

Überschussfonds

Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene

Vorzugsaktien

Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene

Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio

Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene

	Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	X	X	X	X	X
R0020			X		X
R0030			X		X
R0040			X		X
R0050		X			
R0060		X			
R0070			X	X	X
R0080			X	X	X
R0090		X			
R0100		X			
R0110		X			
R0120		X			

▼ B

Ausgleichsrücklage

Nachrangige Verbindlichkeiten

Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene

Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche

Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche, der auf Gruppenebene nicht verfügbar ist

Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen

Minderheitsanteile (sofern sie nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestandteils gemeldet werden)

Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

▼ M1

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

▼ B

Abzüge

▼ M1

Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen

▼ B

diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG

	Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0130					
R0140					
R0150					
R0160					
R0170					
R0180					
R0190					
R0200					
R0210					
R0220					
R0230					
R0240					

▼ **B**

Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229)

Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden

Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile

Gesamtabzüge

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen

Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie **2009/138/EG**

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 **Unterabsatz 1** der Richtlinie **2009/138/EG**

	Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0250					
R0260					
R0270					
R0280					
R0290					
	X	X	X	X	X
R0300		X	X		X
R0310		X	X		X
R0320		X	X		
R0330		X	X		
R0340		X	X		X
R0350		X	X		
R0360		X	X		X
R0370		X	X		

▼ B

Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene

Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Eigenmittel anderer Finanzbranchen

▼ M3

Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften — gesamt

▼ B

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen

▼ M2

Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen

▼ B

Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel

	Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0380					
R0390					
R0400					
R0410					
R0420					
R0430					
R0440					
R0450					
R0460					
R0520					
R0530					

▼ **B**

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel

Konsolidierte SCR für die Gruppe

Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur konsolidierten SCR für die Gruppe (außer anderen Finanzbranchen und der durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen

SCR für die Gruppe

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR für die Gruppe, einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen

	Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0560					
R0570					
R0590					
R0610					
R0630					
R0650					
R0660					
R0670					
R0680					
R0690					

▼B

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt oder indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung

EPIFP gesamt

	C0060	
R0700		
R0710		
R0720		
R0730		
R0740		
R0750		
R0760		
R0770		
R0780		
R0790		

▼ B

S.23.02.01

Genauere Angaben über Eigenmittel nach Tiers

	Gesamt	Tier 1		Tier 2		Tier 3
		Tier 1 gesamt	die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Tier 2	die unter die Übergangsbestimmungen fallen	
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Grundkapital						
Eingezahlt						
Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt						
Eigene Anteile						
Gesamtgrundkapital						
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen						
Eingezahlt						
Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt						
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — gesamt						
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit						
Befristet nachrangig						
Unbefristet nachrangig mit Kaufoption						
Unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit						

R0010

R0020

R0030

R0100

R0110

R0120

R0200

R0210

R0220

R0230

▼ **B**

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt

Vorzugsaktien

Befristete Vorzugsaktien

Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption

Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit

Gesamtbetrag der Vorzugsaktien

Nachrangige Verbindlichkeiten

Befristete nachrangige Verbindlichkeiten

Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit

Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit

Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt

R0300

R0310

R0320

R0330

R0400

R0410

R0420

R0430

R0500

Gesamt	Tier 1		Tier 2		Tier 3
	Tier 1 gesamt	die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Tier 2	die unter die Übergangsbestimmungen fallen	
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060

▼ **B**

Ergänzende Eigenmittel
 Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde
 Bestandteile, für die eine Methode genehmigt wurde

			Tier 2		Tier 3	
			Genehmigte ursprüngliche Beträge	Aktuelle Beträge	Genehmigte ursprüngliche Beträge	Aktuelle Beträge
			C0070	C0080	C0090	C0100
R0510						
R0520						

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — Zuordnung der Bewertungsdifferenzen

Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte
 Differenz bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Differenz bei der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten
 Gesamtbetrag der Rücklagen und einbehaltenen Gewinne im Jahresabschluss
Sonstige, bitte erklären Sie, warum Sie diese Zeile verwenden müssen.
 An die Differenzen der Bewertung für Solvabilität II angepasste Rücklagen aus dem Jahresabschluss
 Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der Basiseigenmittelbestandteilen zugeordnet werden kann (ausgenommen Ausgleichsrücklage)
 Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Gesamt	Erläuterung
C0110	C0120
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0700	

▼ B

S.23.02.04

Genauere Angaben über Eigenmittel nach Tier

	Gesamt	Tier 1		Tier 2		Tier 3
		Tier 1 gesamt	die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Tier 2	die unter die Übergangsbestimmungen fallen	
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
Grundkapital						
Eingezahlt	R0010					
Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt	R0020					
Eigene Anteile	R0030					
Gesamtgrundkapital	R0100					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen						
Eingezahlt	R0110					
Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt	R0120					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — gesamt	R0200					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit						
Befristet nachrangig	R0210					
Unbefristet nachrangig mit Kaufoption	R0220					

▼**B**

Unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt

Vorzugsaktien

Befristete Vorzugsaktien

Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption

Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit

Gesamtbetrag der Vorzugsaktien

Nachrangige Verbindlichkeiten

Befristete nachrangige Verbindlichkeiten

Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit

Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit

Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt

R0230

R0300

R0310

R0320

R0330

R0400

R0410

R0420

R0430

R0500

Gesamt	Tier 1		Tier 2		Tier 3
	Tier 1 gesamt	die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Tier 2	die unter die Übergangsbestimmungen fallen	
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060

▼ **B**

			Tier 2		Tier 3	
			Genehmigte ursprüngliche Beträge	Aktuelle Beträge	Genehmigte ursprüngliche Beträge	Aktuelle Beträge
			C0070	C0080	C0090	C0100
Ergänzende Eigenmittel						
Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde	R0510					
Bestandteile, für die eine Methode genehmigt wurde	R0520					

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — Zuordnung der Bewertungsdifferenzen

Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte

Differenz bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Differenz bei der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten

Gesamtbetrag der Rücklagen und einbehaltenen Gewinne im Jahresabschluss

Sonstige, bitte erklären Sie, warum Sie diese Zeile verwenden müssen.

An die Differenzen der Bewertung für Solvabilität II angepasste Rücklagen aus dem Jahresabschluss

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der Basiseigenmittelbestandteilen zugeordnet werden kann (ausgenommen Ausgleichsrücklage)

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Gesamt	Erläuterung
	C0110	C0120
R0600		
R0610		
R0620		
R0630		
R0640		
R0650		
R0660		
R0700		

▼ **B**

S.23.03.01

Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln

	Saldoübertrag	Erhöhung	Verringerung	Saldovortrag
	C0010	C0020	C0030	C0060
Grundkapital — Bewegungen im Berichtszeitraum				
Eingezahlt	R0010			
Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt	R0020			
Eigene Anteile	R0030			
Gesamtgrundkapital	R0100			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Bewegungen im Berichtszeitraum				
Tier 1	R0110			
Tier 2	R0120			
Gesamt	R0200			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Bewegungen im Berichtszeitraum				
Eingezahlt	R0210			
Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt	R0220			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — gesamt	R0300			

▼ **B**

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Bewegungen im Berichtszeitraum

Tier 1

Tier 2

Tier 3

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt

Saldoübertrag	Emittiert	Getilgt	Bewegungen bei der Bewertung	Regulierungsmaßnahme	Saldovortrag
C0010	C0070	C0080	C0090	C0100	C0060
X	X	X	X	X	X
R0310					
R0320					
R0330					
R0400					

Überschussfonds

Saldoübertrag	Saldovortrag
C0010	C0060
R0500	

Vorzugsaktien — Bewegungen im Berichtszeitraum

Tier 1

Tier 2

Tier 3

Gesamtbetrag der Vorzugsaktien

Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio

Tier 1

Saldoübertrag	Erhöhung	Verringerung	Saldovortrag
C0010	C0020	C0030	
X	X	X	X
R0510			
R0520			
R0530			
R0600			
X	X	X	X
R0610			

▼ **B**

Tier 2
 Tier 3
Gesamt

R0620				
R0630				
R0700				

Nachrangige Verbindlichkeiten — Bewegungen im Berichtszeitraum

Tier 1
 Tier 2
 Tier 3

Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt

Saldoübertrag	Emittiert	Getilgt	Bewegungen bei der Bewertung	Regulierungsmaßnahme	Saldovortrag
C0010	C0070	C0080	C0090	C0100	C0060
R0710					
R0720					
R0730					
R0800					

Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche

Saldoübertrag	Saldovortrag
C0010	C0060
R0900	

Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Bewegungen im Berichtszeitraum

Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln
 Tier 1 als gebunden zu behandeln

Saldoübertrag	Emittiert	Getilgt	Bewegungen bei der Bewertung	Saldovortrag
C0010	C0070	C0080	C0090	C0060
R1000				
R1010				

▼ **B**

Tier 2

Tier 3

Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — gesamt

R1020

R1030

R1100

Saldoübertrag	Neuer verfügbar gemachter Betrag	Abzug vom verfügbaren Betrag	Eingefordert zu Basiseigenmitteln
C0010	C0110	C0120	C0130

Saldovortrag
C0060

Ergänzende Eigenmittel — Bewegungen im Berichtszeitraum

Tier 2

Tier 3

Ergänzende Eigenmittel gesamt

R1110

R1120

R1200

S.23.03.04

Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln

Saldoübertrag	Erhöhung	Verringerung
C0010	C0020	C0030

Saldovortrag
C0060

Grundkapital — Bewegungen im Berichtszeitraum

Eingezahlt

Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt

Eigene Anteile

Gesamtgrundkapital

R0010

R0020

R0030

R0100

▼ **B**

Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Bewegungen im Berichtszeitraum

Tier 1

Tier 2

Gesamt

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Bewegungen im Berichtszeitraum

Eingezahlt

Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — gesamt

	Saldoübertrag	Erhöhung	Verringerung		Saldovortrag
	C0010	C0020	C0030		C0060
	X	X	X		X
R0110					
R0120					
R0200					
	X	X	X		X
R0210					
R0220					
R0300					

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Bewegungen im Berichtszeitraum

Tier 1

Tier 2

Tier 3

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt

	Saldoübertrag	Emittiert	Getilgt	Bewegungen bei der Bewertung	Regulierungsmaßnahme	Saldovortrag
	C0010	C0070	C0080	C0090	C0100	C0060
	X	X	X	X	X	X
R0310						
R0320						
R0330						
R0400						

▼ **B**

Überschussfonds

	Saldoüber- trag		Saldovor- trag
	C0010		C0060
R0500			

Vorzugsaktien — Bewegungen im Berichtszeitraum

Tier 1

Tier 2

Tier 3

Gesamtbetrag der Vorzugsaktien

Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio

Tier 1

Tier 2

Tier 3

Gesamt

	Saldoüber- trag	Erhöhung	Verringerung		Saldovor- trag
	C0010	C0020	C0030		
R0510	X	X	X		X
R0520					
R0530					
R0600					
R0610	X	X	X		X
R0620					
R0630					
R0700					

Nachrangige Verbindlichkeiten — Bewegungen im Berichtszeitraum

Saldoüber- trag	Emittiert	Getilgt	Bewegungen bei der Bewertung	Regulierungs- maßnahme	Saldovor- trag
C0010	C0070	C0080	C0090	C0100	C0060
X	X	X	X	X	X

▼ **B**

Tier 1
 Tier 2
 Tier 3
 Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt

R0710					
R0720					
R0730					
R0800					

Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche

	Saldoübertrag		Saldovortrag
	C0010		C0060
R0900			

Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Bewegungen im Berichtszeitraum

Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln
 Tier 1 als gebunden zu behandeln
 Tier 2
 Tier 3

Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — gesamt

	Saldoübertrag	Emittiert	Getilgt	Bewegungen bei der Bewertung	Saldovortrag
	C0010	C0070	C0080	C0090	C0060
R1000					
R1010					
R1020					
R1030					
R1100					

▼ B

Ergänzende Eigenmittel — Bewegungen im Berichtszeitraum

Tier 2

Tier 3

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Saldoübertrag	Neuer verfügbar gemachter Betrag	Abzug vom verfügbaren Betrag	Eingefordert zu Basis-eigenmitteln	Saldovortrag
	C0010	C0110	C0120	C0130	C0060
R1110					
R1120					
R1200					

▼ B

S.23.04.01

Liste der Eigenmittelbestandteile

Beschreibung der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	Betrag	Tier	Währungscode	Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Emissionsdatum	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0070	C0080	C0090	

Fälligkeitstermin	Erster Kündigungstermin	Weitere Kündigungstermine	Rückzahlungsanreize	Kündigungsfrist	Rückkauf im Lauf des Jahres
C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0160

Beschreibung der Vorzugsaktien	Betrag	Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Emissionsdatum	Erster Kündigungstermin	Weitere Kündigungstermine	Rückzahlungsanreize
C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260

Beschreibung der nachrangigen Verbindlichkeiten	Betrag	Tier	Währungscode	Kreditgeber (im Falle eines bestimmten)	Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Emissionsdatum	(Forts.)
C0270	C0280	C0290	C0300	C0320	C0330	C0350	

▼ **B**

Fälligkeitstermin	Erster Kündigungstermin	Weitere Kündigungstermine	Rückzahlungsanreize	Kündigungsfrist
C0360	C0370	C0380	C0390	C0400

Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	Betrag	Währungscode	Tier 1	Tier 2	Tier 3	Datum der Genehmigung
C0450	C0460	C0470	C0480	C0490	C0500	C0510

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Beschreibung der Bestandteile	Gesamt
C0570	C0580

Beschreibung der ergänzenden Eigenmittel	Betrag	Gegenpartei	Emissionsdatum	Datum der Genehmigung
C0590	C0600	C0610	C0620	C0630

▼ B

Anpassung für Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

Anzahl der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios		Fiktive SCR	Fiktive SCR (negative Ergebnisse sind auf null zu setzen)	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Anteilseignern zurechenbare künftige Übertragungen	Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden
C0660		C0670	C0680	C0690	C0700	C0710
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbän- den	R0010	X	X	X	X	
	R0020					

▼B

S.23.04.04

Liste der Eigenmittelbestandteile

Beschreibung der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	Betrag	Tier	Währungscode	Emittent	Kreditgeber (im Falle eines bestimmten)	Unter Übergangsbestimmungen fallend?	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	

Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Emissionsdatum	Fälligkeitstermin	Erster Kündigungstermin	Weitere Kündigungstermine	Rückzahlungsanreize	Kündigungsfrist	(Forts.)
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	

Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat	Rückkauf im Lauf des Jahres	Von Unternehmen der Gruppe gehaltener Anteil (%) der Emission	Beitrag zu nachrangigen Mitgliederkonten der Gruppe
C0150	C0160	C0170	C0180

Beschreibung der Vorzugsaktien	Betrag	Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Emissionsdatum	Erster Kündigungstermin	Weitere Kündigungstermine	Rückzahlungsanreize
C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260

▼B

Beschreibung der nachrangigen Verbindlichkeiten	Betrag	Tier	Währungscode	Emittent	Kreditgeber (im Falle eines bestimmten)	Unter Übergangsbestimmungen fallend?	(Forts.)
C0270	C0280	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	

Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Emissionsdatum	Fälligkeitstermin	Erster Kündigungstermin	Weitere Kündigungstermine	Rückzahlungsanreize	Kündigungsfrist	(Forts.)
C0340	C0350	C0360	C0370	C0380	C0390	C0400	

Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat	Rückkauf im Lauf des Jahres	Von Unternehmen der Gruppe gehaltener Anteil (%) der Emission	Beitrag zu nachrangigen Verbindlichkeiten der Gruppe
C0410	C0420	C0430	C0440

Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	Betrag	Währungscode	Tier 1	Tier 2	Tier 3	Datum der Genehmigung	(Forts.)
C0450	C0460	C0470	C0480	C0490	C0500	C0510	

Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat	Name des betreffenden Unternehmens	Rückkauf im Lauf des Jahres	Von Unternehmen der Gruppe gehaltener Anteil (%) der Emission	Beitrag zu anderen Basiseigenmitteln der Gruppe
C0520	C0530	C0540	C0550	C0560

▼B

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Beschreibung der Bestandteile	Gesamt
C0570	C0580

Beschreibung der ergänzenden Eigenmittel	Betrag	Gegenpartei	Emissionsdatum	Datum der Genehmigung	Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat	Name des betreffenden Unternehmens	(Forts.)
C0590	C0600	C0610	C0620	C0630	C0640	C0650	

Anpassung für Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

Anzahl der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios		Fiktive SCR	Fiktive SCR (negative Ergebnisse sind auf null zu setzen)	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Anteilseignern zurechenbare künftige Übertragungen	Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden
C0660		C0670	C0680	C0690	C0700	C0710
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0010	X	X	X	X	
	R0020					

▼ **B**

Berechnung der nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene (die Berechnung muss pro Unternehmen erfolgen)

Nicht verfügbare Eigenmittel auf Gruppenebene — über den Beitrag der SCR auf Einzelebene zur SCR auf Gruppenebene hinaus

Verbundene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, ergänzende Unternehmen und Zweckgesellschaften, die in die Berechnung auf Gruppenebene einbezogen werden	Land	Beitrag der SCR auf Einzelebene zur SCR auf Gruppenebene	Nicht verfügbare Minderheitsanteile	Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen	Nicht verfügbare Überschussfonds	Nicht verfügbares eingefordertes, aber nicht eingezahltes Kapital	(Forts.)
C0720	C0730	C0740	C0750	C0760	C0770	C0780	

Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel	Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten	Nicht verfügbare Vorzugsaktien	Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche, der nicht auf Gruppenebene verfügbar ist	Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene	Nicht verfügbare Eigenmittelüberdeckung — gesamt
C0790	C0800	C0810	C0820	C0830	C0840	C0850

▼ B

Verbundene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, ergänzende Unternehmen und Zweckgesellschaften, die in die Berechnung auf Gruppenebene einbezogen werden	Land	Beitrag der SCR auf Einzelebene zur SCR auf Gruppenebene	Nicht verfügbare Minderheitsanteile	Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen	Nicht verfügbare Überschussfonds	Nicht verfügbares eingefordertes, aber nicht eingezahltes Kapital	Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel
			C0860	C0870	C0880	C0890	C0900
Gesamt							

Verbundene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, ergänzende Unternehmen und Zweckgesellschaften, die in die Berechnung auf Gruppenebene einbezogen werden	Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten	Nicht verfügbare Vorzugsaktien	Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche, der nicht auf Gruppenebene verfügbar ist	Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene	Nicht verfügbare Eigenmittelüberdeckung — gesamt
	C0910	C0920	C0930	C0940	C0950	C0960
Gesamt						

▼ **B**

S.24.01.01

Gehaltene Beteiligungen

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission (in voller Höhe oder anteilig) in Abzug gebracht werden

Tabelle 1 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten, ohne konsolidierte strategische Beteiligungen für den Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Gesamt	Hartes Kernkapital (Tier 1)	Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	Tier 2
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070

Tabelle 2 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten, ohne konsolidierte strategische Beteiligungen für den Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Gesamt	Hartes Kernkapital (Tier 1)	Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	Tier 2
C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140

			Gesamt	Hartes Kernkapital (Tier 1)	Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	Tier 2
			C0150	C0160	C0170	C0180
Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird)						

▼ **B**

Abzüge von den Eigenmitteln

	Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2
	C0190	C0200	C0210	C0220
R0010 Abzug nach Artikel 68 Absatz 1				
R0020 Abzug nach Artikel 68 Absatz 2				
R0030 Gesamt				

Behandlung der Solvenzkapitalanforderung

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht nach Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission (in voller Höhe) in Abzug gebracht werden

Tabelle 3 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen sind und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen werden (kein Abzug von den Eigenmitteln nach Artikel 68 Absatz 3)

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Gesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290

Tabelle 4 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind (nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission) und die auf der Grundlage von Methode 1 nicht in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 in Abzug gebracht werden (Sie sollten den übrigen Teil nach dem anteiligen Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthalten.)

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Gesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360

▼B

Tabelle 5 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden

(Sie sollten den übrigen Teil nach dem anteiligen Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthalten.)

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Gesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
C0370	C0380	C0390	C0400	C0410	C0420	C0430

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind

Tabelle 6 — Sonstige strategische Beteiligungen an Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Gesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
C0440	C0450	C0460	C0470	C0480	C0490	C0500

Tabelle 7 — Sonstige nicht strategische Beteiligungen an Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind

Name des verbundenen Unternehmens	ID-Code des Vermögenswerts	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Gesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
C0510	C0520	C0530	C0540	C0550	C0560	C0570

▼ **B**

Gesamtbetrag für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

	Gesamt	Typ-1-Aktien	Typ-2-Aktien	Nachrangige Verbindlichkeiten
	C0580	C0590	C0600	C0610
R0040 Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt				
R0050 davon strategische (nach Methode 1 oder unter 10 % nicht nach Methode 1)				
R0060 davon nicht strategische (unter 10 %)				
R0070 Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind				
R0080 davon strategische				
R0090 davon nicht strategische				

Gesamtbetrag aller Beteiligungen

Gesamtbetrag aller Beteiligungen

Gesamt
C0620

▼ **B**

S.25.01.01

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Artikel 112

Z0010

A001

Marktrisiko

Gegenparteiausfallrisiko

Lebensversicherungstechnisches Risiko

Krankenversicherungstechnisches Risiko

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Diversifikation

Risiko immaterieller Vermögenswerte

Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP

Operationelles Risiko

Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern

Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios
C0030	C0040	C0050
R0010		
R0020		
R0030		
R0040		
R0050		
R0060		X
R0070		X
R0100		X

	C0100
R0120	
R0130	
R0140	
R0150	
R0160	
R0200	
R0210	
R0220	
	X

▼ **B**

		Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios
		C0030	C0040	C0050
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400			
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410			
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420			
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430			
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440			
Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/ MAP	R0450			
Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	R0460			

▼ **M4**

Vorgehensweise beim Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (Angaben bis zum 31. Dezember 2019 freiwillig, ab 1. Januar 2020 obligatorisch)

		Vor Schock	Nach Schock	LAC DT
		C0110	C0120	C0130
DTA	R0600			X

▼ **M4**

DTA Vortrag	R0610			
DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen	R0620			
DTL	R0630			
LAC DT	R0640			
LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650			
LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660			
LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670			
LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680			
Maximale LAC DT	R0690			

▼ **B**

S.25.01.04

Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel verwenden

Artikel 112 **Z0010**

Marktrisiko

Gegenparteiausfallrisiko

Lebensversicherungstechnisches Risiko

Krankenversicherungstechnisches Risiko

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sondervänden und Matching-Adjustment-Portfolios
C0030	C0040	C0050
R0010		
R0020		
R0030		
R0040		
R0050		

▼ **B**

Diversifikation

Risiko immaterieller Vermögenswerte

Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP

Operationelles Risiko

Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschläge bereits festgesetzt

Solvvenzkapitalanforderung für Unternehmen, die die konsolidierte Methode verwenden

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios

Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304

Netto-Solvvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios
C0030	C0040	C0050
R0060		
R0070		
R0100		

C0100

R0120	
R0130	
R0140	
R0150	
R0160	
R0200	
R0210	
R0220	
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

▼ **B**

Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/
Matching-Adjustment-Portfolios

Künftige Überschussbeteiligungen (netto)

Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe

Angaben über andere Unternehmen

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen

Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird

Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen

Gesamt-SCR

SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden

Solvenzkapitalanforderung

R0450

R0460

R0470

R0500

R0510

R0520

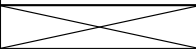
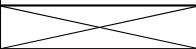
R0530

R0540

R0550

R0560

R0570

Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios
C0030	C0040	C0050
		
		

▼ **B**

SR.25.01.01

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Artikel 112	Z0010	
Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Z0020	
Fonds-/Portfolionummer	Z0030	

- Marktrisiko
- Gegenparteiausfallrisiko
- Lebensversicherungstechnisches Risiko
- Krankenversicherungstechnisches Risiko
- Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
- Diversifikation
- Risiko immaterieller Vermögenswerte

Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

- Operationelles Risiko
- Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

Solvenzkapitalanforderung

- Künftige Überschussbeteiligungen (netto)

	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
	C0030	C0040
R0010		
R0020		
R0030		
R0040		
R0050		
R0060		
R0070		
R0100		

	C0100
R0130	
R0140	
R0150	
R0200	
R0460	

▼ **M4**

Vorgehensweise beim Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (Angaben bis zum 31. Dezember 2019 freiwillig, ab 1. Januar 2020 obligatorisch)

		Vor Schock	Nach Schock	LAC DT
		C0110	C0120	C0130
DTA	R0600			
DTA Vortrag	R0610			
DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen	R0620			
DTL	R0630			
LAC DT	R0640	 	 	
LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650	 	 	
LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	 	 	
LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	 	 	
LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	 	 	
Maximale LAC DT	R0690	 	 	

▼ **B**

S.25.02.01

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden

Eindeutige Komponentennummer	Komponentenbeschreibung	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag
C0010	C0020	C0030	C0050	C0060	C0070

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

C0100

Undiversifizierte Komponenten gesamt	R0110
Diversifikation	R0060
Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	R0120
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160
Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	R0210
Solvvenzkapitalanforderung	R0220
Weitere Angaben zur SCR	
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0300
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0310

X

▼ **B**

Eindeutige Komponentenummer	Komponentenbeschreibung	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag
C0010	C0020	C0030	C0050	C0060	C0070
	Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400			
	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410			
	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420			
	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430			
	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440			
	Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	R0450			
	Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	R0460			

▼ **M4**

Vorgehensweise beim Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	

▼ **M4**

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (Angaben bis zum 31. Dezember 2019 freiwillig, ab 1. Januar 2020 obligatorisch)

		Vor Schock	Nach Schock	LAC DT
		C0110	C0120	C0130
DTA	R0600			
DTA Vortrag	R0610			
DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen	R0620			
DTL	R0630			
Betrag/Schätzung der LAC DT	R0640			
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650			
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660			
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670			
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680			
Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	R0690			

▼ **B**

S.25.02.04

Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden

Eindeutige Komponentennummer	Komponentenbeschreibung	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag
C0010	C0020	C0030	C0050	C0060	C0070

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Undiversifizierte Komponenten gesamt
 Diversifikation
 Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag
 Kapitalaufschläge bereits festgesetzt
Solvenzkapitalanforderung für Unternehmen, die die konsolidierte Methode verwenden
Weitere Angaben zur SCR
 Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

C0100

R0110	
R0060	
R0120	
R0160	
R0200	
R0210	
R0220	
	X
R0300	

▼B

Eindeutige Komponentennummer	Komponentenbeschreibung	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag
C0010	C0020	C0030	C0050	C0060	C0070
	R0310				
Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern					
	R0400				
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko					
	R0410				
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil					
	R0420				
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände					
	R0430				
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios					
	R0440				
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304					
	R0450				
Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP					
	R0460				
Künftige Überschussbeteiligungen (netto)					
	R0470				
Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe					
Angaben über andere Unternehmen					
	R0500				
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)					
	R0510				
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften					

▼ **B**

Eindeutige Komponentennummer	Komponentenbeschreibung	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag
C0010	C0020	C0030	C0050	C0060	C0070
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	R0520				
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0530				
Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird	R0540				
Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen	R0550				
Gesamt-SCR		 			
SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden	R0560				
Solvenzkapitalanforderung	R0570				

▼ **B**

SR.25.02.01

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden

Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil **Z0020**

Fonds-/Portfolionummer **Z0030**

Eindeutige Komponentennummer	Komponentenbeschreibung	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Modellierter Betrag
C0010	C0020	C0030	C0060	C0070

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Undiversifizierte Komponenten gesamt

Diversifikation

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschläge bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

Künftige Überschussbeteiligungen (netto)

R0110

R0060

R0200

R0210

R0220

R0300

R0310

R0460

C0100

▼ **M4**

Vorgehensweise beim Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (Angaben bis zum 31. Dezember 2019 freiwillig, ab 1. Januar 2020 obligatorisch)

		Vor Schock	Nach Schock	LAC DT
		C0110	C0120	C0130
DTA	R0600			
DTA Vortrag	R0610			
DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen	R0620			
DTL	R0630			
Betrag/Schätzung der LAC DT	R0640	 	 	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650	 	 	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	 	 	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	 	 	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	 	 	
Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	R0690	 	 	

▼**B**

S.25.03.01

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden

Eindeutige Komponentennummer	Komponentenbeschreibung	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern
C0010	C0020	C0030	C0060

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

C0100

Undiversifizierte Komponenten gesamt

R0110

Diversifikation

R0060

Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise)

R0160

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

R0200

Kapitalaufschläge bereits festgesetzt

R0210

Solvenzkapitalanforderung

R0220

Weitere Angaben zur SCR

Höhe/Schätzung der gesamten Verlastausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

R0300

Höhe/Schätzung der gesamten Verlastausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

R0310

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil

R0410

▼ **B**

Eindeutige Komponentennummer	Komponentenbeschreibung	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern
C0010	C0020	C0030	C0060
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440		
Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	R0460		

▼ **M4**

Vorgehensweise beim Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (Angaben bis zum 31. Dezember 2019 freiwillig, ab 1. Januar 2020 obligatorisch)

		Vor Schock	Nach Schock	LAC DT
		C0110	C0120	C0130
DTA	R0600			
DTA Vortrag	R0610			
DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen	R0620			
DTL	R0630			

▼ **M4**

Betrag/Schätzung der LAC DT	R0640			
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650			
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660			
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670			
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680			
Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	R0690			

▼ **B**

S.25.03.04

Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die interne Vollmodelle verwenden

Eindeutige Komponentennummer	Komponentenbeschreibung	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern
C0010	C0020	C0030	C0060

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

C0100

Undiversifizierte Komponenten gesamt

R0110

Diversifikation

R0060

Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

R0160

Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

R0200

Kapitalaufschläge bereits festgesetzt

R0210

Solvvenzkapitalanforderung

R0220

Weitere Angaben zur SCR

Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

R0300

Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

R0310

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil

R0410

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände

R0420

▼ **B**

Eindeutige Komponentennummer	Komponentenbeschreibung	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern
C0010	C0020	C0030	C0060
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440		
Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	R0460		
Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe	R0470		
Angaben über andere Unternehmen			
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)	R0500		
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften	R0510		
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	R0520		
Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	R0530		
Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird	R0540		
Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen	R0550		

▼ **B**

SR.25.03.01

Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden

Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Z0020	
Fonds-/Portfolionummer	Z0030	

Eindeutige Komponentennummer	Komponentenbeschreibung	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern
C0010	C0020	C0030	C0060

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Undiversifizierte Komponenten gesamt

R0110

Diversifikation

R0060

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

R0200

Kapitalaufschläge bereits festgesetzt

R0210

Solvenzkapitalanforderung

R0220

Weitere Angaben zur SCR

Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

R0300

Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

R0310

Künftige Überschussbeteiligungen (netto)

R0460

C0100

▼ **M4**

Vorgehensweise beim Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (Angaben bis zum 31. Dezember 2019 freiwillig, ab 1. Januar 2020 obligatorisch)

		Vor Schock	Nach Schock	LAC DT
		C0110	C0120	C0130
DTA	R0600			
DTA Vortrag	R0610			
DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen	R0620			
DTL	R0630			
Betrag/Schätzung der LAC DT	R0640	 	 	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650	 	 	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	 	 	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	 	 	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	 	 	
Maximale LAC DT	R0690	 	 	

▼ **M1**

S.26.01.01

Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko

Artikel 112 **Z0010**

Anwendung von Vereinfachungen **C0010**

▼ **M4**

Vereinfachungen Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen **R0012**
 Vereinfachungen Marktrisikokonzentration — Anwendung von Vereinfachungen **R0014**

▼ **M1**

Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Zinsrisiko **R0020**
 Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen **R0030**
 Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Marktrisikokonzentration **R0040**

Marktrisiko — Basisinformationen

Zinsrisiko

Zinsrückgangsschock

Zinsanstiegsschock

Aktienrisiko

Typ-1-Aktien

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
R0100	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
R0110	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
R0120	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
R0200	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
R0210	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

▼ M1

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvanzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvanzkapitalanforderung
Marktrisiko — Basisinformationen		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
▼ <u>M4</u>	Typ-1-Aktien außer langfristige	R0221						
▼ <u>M1</u>	strategische Beteiligungen (Typ-1-Aktien)	R0230						
▼ <u>M4</u>	langfristige Aktieninvestitionen (Typ-1-Aktien)	R0231						
▼ <u>M1</u>	durationsbasiert (Typ-1-Aktien)	R0240						
	Typ-2-Aktien	R0250						
▼ <u>M4</u>	Typ-2-Aktien außer langfristige	R0261						
▼ <u>M1</u>	strategische Beteiligungen (Typ-2-Aktien)	R0270						
▼ <u>M4</u>	langfristige Aktieninvestitionen (Typ-2-Aktien)	R0271						

▼ M1

Marktrisiko — Basisinformationen

durationsbasiert (Typ-2-Aktien)

R0280

▼ M3

qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen

R0291

▼ M4

Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen, außer strategische und langfristige

R0293

Strategische Beteiligungen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen)

R0294

Langfristige Aktieninvestitionen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen)

R0295

▼ M3

qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen

R0292

▼ M4

Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur mit Ausnahme von Infrastrukturunternehmen, außer strategische und langfristige

R0296

strategische Beteiligungen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur mit Ausnahme von Infrastrukturunternehmen)

R0297

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
	X		X	X	X	X
	X		X	X	X	X
	X		X	X	X	X
	X		X	X	X	X
	X		X	X	X	X
	X		X	X	X	X

▼ M4

Marktrisiko — Basisinformationen

Langfristige Aktieninvestitionen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen)

R0298

▼ M1

Immobilienrisiko

R0300

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
	X		X	X	X	X

Marktrisiko — Basisinformationen

Spread-Risiko

Anleihen und Darlehen

R0400

R0410

▼ M3

Darlehen und Anleihen (ausgenommen qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen)

R0412

Darlehen und Anleihen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)

R0414

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
X	X	X	X		X	

▼ M3

Marktrisiko — Basisinformationen

Darlehen und Anleihen (qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen)

▼ M1

Kreditderivate

Rückgangsschock bei Kreditderivaten

Anstiegsschock bei Kreditderivaten

Verbriefungspositionen

▼ M4

Vorrangige STS-Verbriefungen

Nicht vorrangige STS-Verbriefungen

▼ M1

Wiederverbriefungen

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

▼ M1

Marktrisiko — Basisinformationen

▼ M4

Sonstige Verbriefungen

Vorübergehende Typ-1-Verbriefungen

Garantierte STS-Verbriefungen

▼ M1

Marktrisikokonzentrationen

▼ M2

Währungsrisiko

▼ M1

Aufwertung der Fremdwährung

Abwertung der Fremdwährung

Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls

Gesamtes Marktrisiko

R0481

R0482

R0483

R0500

R0600

R0610

R0620

R0700

R0800

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

▼ M1

S.26.01.04

Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko

Artikel 112 **Z0010**

Anwendung von Vereinfachungen

▼ M4

Vereinfachungen Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen **R0012**

Vereinfachungen Marktrisikokonzentration — Anwendung von Vereinfachungen **R0014**

▼ M1

Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Zinsrisiko **R0020**

Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen **R0030**

Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Marktrisikokonzentration **R0040**

Marktrisiko — Basisinformationen

Zinsrisiko

R0100

Zinsrückgangsschock

R0110

Zinsanstiegsschock

R0120

Aktienrisiko

R0200

Typ-1-Aktien

R0210

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

▼ M1

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Marktrisiko — Basisinformationen		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
▼ <u>M4</u>	Typ-1-Aktien außer langfristige	R0221						
▼ <u>M1</u>	strategische Beteiligungen (Typ-1-Aktien)	R0230						
▼ <u>M4</u>	langfristige Aktieninvestitionen (Typ-1-Aktien)	R0231						
▼ <u>M1</u>	durationsbasiert (Typ-1-Aktien)	R0240						
	Typ-2-Aktien	R0250						
▼ <u>M4</u>	Typ-2-Aktien außer langfristige	R0261						
▼ <u>M1</u>	strategische Beteiligungen (Typ-2-Aktien)	R0270						
▼ <u>M4</u>	langfristige Aktieninvestitionen (Typ-2-Aktien)	R0271						
▼ <u>M1</u>	durationsbasiert (Typ-2-Aktien)	R0280						

▼ M1

Marktrisiko — Basisinformationen

▼ M3

qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen

R0291

▼ M4

Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen, außer strategische und langfristige

R0293

Strategische Beteiligungen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen)

R0294

Langfristige Aktieninvestitionen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen)

R0295

▼ M3

qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen

R0292

▼ M4

Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur mit Ausnahme von Infrastrukturunternehmen, außer strategische und langfristige

R0296

strategische Beteiligungen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen)

R0297

Langfristige Aktieninvestitionen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen)

R0298

▼ M1

Immobilienrisiko

R0300

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

▼ M1

Marktrisiko — Basisinformationen

Spread-Risiko

Anleihen und Darlehen

▼ M3

Darlehen und Anleihen (ausgenommen qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen)

Darlehen und Anleihen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)

Darlehen und Anleihen (qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen)

▼ M1

Kreditderivate

Rückgangsschock bei Kreditderivaten

Anstiegsschock bei Kreditderivaten

Verbriefungspositionen

▼ M4

Vorrangige STS-Verbriefungen

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
R0400						
R0410						
R0412						
R0414						
R0413						
R0420						
R0430						
R0440						
R0450						
R0461						

▼ M4

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Marktrisiko — Basisinformationen						
Nicht vorrangige STS-Verbriefungen	R0462					
▼ <u>M1</u> Wiederverbriefungen	R0480					
▼ <u>M4</u> Sonstige Verbriefungen	R0481					
Vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	R0482					
Garantierte STS-Verbriefungen	R0483					
▼ <u>M1</u> Marktrisikokonzentrationen	R0500					
▼ <u>M2</u> Währungsrisiko	R0600					
▼ <u>M1</u> Aufwertung der Fremdwährung	R0610					
Abwertung der Fremdwährung	R0620					
Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls	R0700					
Gesamtes Marktrisiko	R0800					

▼ M4

Für die Berechnung des Währungsrisikos verwendete Referenzwährung

		C0090
Für die Berechnung des Währungsrisikos verwendete Referenzwährung	R0810	

▼ M1

SR.26.01.01

Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko

Artikel 112	Z0010	
Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Z0020	
Fonds-/Portfolionummer	Z0030	

Anwendung von Vereinfachungen C0010

▼ M4

Vereinfachungen Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	R0012	
Vereinfachungen Marktrisikokonzentration — Anwendung von Vereinfachungen	R0014	

▼ M1

Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Zinsrisiko	R0020	
Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen	R0030	
Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Marktrisikokonzentration	R0040	

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Marktrisiko — Basisinformationen		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Zinsrisiko	R0100							
Zinsrückgangsschock	R0110							
Zinsanstiegsschock	R0120							

▼ M1

Marktrisiko — Basisinformationen

Aktienrisiko

Typ-1-Aktien

▼ M4

Typ-1-Aktien außer langfristige

▼ M1

strategische Beteiligungen (Typ-1-Aktien)

▼ M4

langfristige Aktieninvestitionen (Typ-1-Aktien)

▼ M1

durationsbasiert (Typ-1-Aktien)

Typ-2-Aktien

▼ M4

Typ-2-Aktien außer langfristige

▼ M1

strategische Beteiligungen (Typ-2-Aktien)

▼ M4

langfristige Aktieninvestitionen (Typ-2-Aktien)

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
R0200						
R0210						
R0221						
R0230						
R0231						
R0240						
R0250						
R0261						
R0270						
R0271						

▼ M1

Marktrisiko — Basisinformationen

durationsbasiert (Typ-2-Aktien)

▼ M3

qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen

▼ M4

Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen, außer strategische und langfristige

Strategische Beteiligungen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen)

Langfristige Aktieninvestitionen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen)

▼ M3

qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen

▼ M4

Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur mit Ausnahme von Infrastrukturunternehmen, außer strategische und langfristige

strategische Beteiligungen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen)

Langfristige Aktieninvestitionen (qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen)

▼ M1

Immobilienrisiko

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
R0280						
R0291						
R0293						
R0294						
R0295						
R0292						
R0296						
R0297						
R0298						
R0300						

▼ M1

Marktrisiko — Basisinformationen

Spread-Risiko

Anleihen und Darlehen

▼ M3

Darlehen und Anleihen (ausgenommen qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen)

Darlehen und Anleihen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)

Darlehen und Anleihen (qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen)

▼ M1

Kreditderivate

Rückgangsschock bei Kreditderivaten

Anstiegsschock bei Kreditderivaten

Verbriefungspositionen

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
R0400						
R0410						
R0412						
R0414						
R0413						
R0420						
R0430						
R0440						
R0450						

▼ M1

Marktrisiko — Basisinformationen

▼ M4

Vorrangige STS-Verbriefungen

Nicht vorrangige STS-Verbriefungen

▼ M1

Wiederverbriefungen

▼ M4

Sonstige Verbriefungen

Vorübergehende Typ-1-Verbriefungen

Garantierte STS-Verbriefungen

▼ M1

Marktrisikokonzentrationen

▼ M2

Währungsrisiko

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvanzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvanzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

▼ M4

Marktrisiko — Basisinformationen

Aufwertung der Fremdwährung

Abwertung der Fremdwährung

Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls

Gesamtes Marktrisiko

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
R0610						
R0620						
R0700						
R0800						

▼B

S.26.02.01

Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteausfallrisiko

Artikel 112 **Z0010**

Anwendung von Vereinfachungen **C0010**

Vereinfachungen **R0010**

		Bezeichnung der Risikoexposition gegenüber einer Einzeladresse	Code der Risikoexposition gegenüber einer Einzeladresse	Art des Codes der Risikoexposition gegenüber einer Einzeladresse	Verlust bei Ausfall	Ausfallwahrscheinlichkeit	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Gegenparteausfallrisiko –Basisinformationen								
Typ-1-Exponierungen	R0100							
Risikoexposition gegenüber einer Einzeladresse 1	R0110							
Risikoexposition gegenüber einer Einzeladresse 2	R0120							
Risikoexposition gegenüber einer Einzeladresse 3	R0130							
Risikoexposition gegenüber einer Einzeladresse 4	R0140							
Risikoexposition gegenüber einer Einzeladresse 5	R0150							
Risikoexposition gegenüber einer Einzeladresse 6	R0160							
Risikoexposition gegenüber einer Einzeladresse 7	R0170							

▼ **B**

Gegenparteausfallrisiko – Basisinformationen

- Risikorexponierung gegenüber einer Einzeladresse 8 **R0180**
- Risikorexponierung gegenüber einer Einzeladresse 9 **R0190**
- Risikorexponierung gegenüber einer Einzeladresse 10 **R0200**
- Typ-2-Exponierungen** **R0300**
- Forderungen gegenüber Vermittlern, die mehr als 3 Monate überfällig sind **R0310**
- Alle Typ-2-Exponierungen, außer die mehr als 3 Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern **R0320**
- Diversifikation innerhalb des Gegenparteausfallrisikomoduls **R0330**
- Gesamtes Gegenparteausfallrisiko** **R0400**

Bezeichnung der Risikorexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Code der Risikorexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Art des Codes der Risikorexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Verlust bei Ausfall	Ausfallwahrscheinlichkeit	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
					X	X
					X	X
					X	X
					X	X
					X	X
					X	X
					X	X
					X	X
					X	X

Weitere Angaben zu Hypotheken

- Verluste aus Hypothekendarlehen, die zu den Typ-2-Exponierungen zählen **R0500**
- Verluste aus Hypothekendarlehen insgesamt **R0510**

C0090

▼ **B**

S.26.02.04

Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko

Artikel 112 **Z0010**

Anwendung von Vereinfachungen **C0010**

Vereinfachungen **R0010**

Gegenparteiausfallrisiko –Basisinformationen

Typ-1-Exponierungen

Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 1

Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 2

Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 3

Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 4

Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 5

Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 6

Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 7

Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 8

R0100

R0110

R0120

R0130

R0140

R0150

R0160

R0170

R0180

Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Art des Codes der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Verlust bei Ausfall	Ausfallwahrscheinlichkeit	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

▼ **B**

Gegenparteiausfallrisiko – Basisinformationen
 Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 9 **R0190**
 Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 10 **R0200**
Typ-2-Exponierungen **R0300**
 Forderungen gegenüber Vermittlern, die mehr als 3 Monate überfällig sind **R0310**
 Alle Typ-2-Exponierungen, außer die mehr als 3 Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern **R0320**
 Diversifikation innerhalb des Gegenparteiausfallrisikomoduls **R0330**
Gesamtes Gegenparteiausfallrisiko **R0400**

Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Art des Codes der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Verlust bei Ausfall	Ausfallwahrscheinlichkeit	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

Weitere Angaben zu Hypotheken
 Verluste aus Hypothekendarlehen, die zu den Typ-2-Exponierungen zählen **R0500**
 Verluste aus Hypothekendarlehen insgesamt **R0510**

	C0090
R0500	
R0510	

▼ **B**

SR.26.02.01

Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteausfallrisiko

Artikel 112	Z0010	<input type="text"/>
Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Z0020	<input type="text"/>
Fonds-/Portfolionummer	Z0030	<input type="text"/>

Anwendung von Vereinfachungen	C0010	<input type="text"/>
Vereinfachungen	R0010	<input type="text"/>

		Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Art des Codes der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Verlust bei Ausfall	Ausfallwahrscheinlichkeit	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Gegenparteausfallrisiko –Basisinformationen								
Typ-1-Exponierungen	R0100							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 1	R0110							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 2	R0120							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 3	R0130							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 4	R0140							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 5	R0150							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 6	R0160							
Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 7	R0170							

▼ **B**

Gegenparteiausfallrisiko – Basisinformationen

Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 8

R0180

Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 9

R0190

Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse 10

R0200

Typ-2-Exponierungen

R0300

Forderungen gegenüber Vermittlern, die mehr als 3 Monate überfällig sind

R0310

Alle Typ-2-Exponierungen, außer die mehr als 3 Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern

R0320

Diversifikation innerhalb des Gegenparteiausfallrisikomoduls

R0330

Gesamtes Gegenparteiausfallrisiko

R0400

Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Art des Codes der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Verlust bei Ausfall	Ausfallwahrscheinlichkeit	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

▼ **B**

S.26.03.01

Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko

Artikel 112 **Z0010**

Anwendung von Vereinfachungen

C0010

Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko

R0010

Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko

R0020

Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko

R0030

Vereinfachungen — Stornorisiko

R0040

Vereinfachungen — Lebensversicherungskostenrisiko

R0050

Vereinfachungen — Lebensversicherungskatastrophenrisiko

R0060

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Lebensversicherungstechnisches Risiko		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Sterblichkeitsrisiko	R0100							
Langlebigkeitsrisiko	R0200							
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	R0300							
Stornorisiko	R0400	X	X	X	X		X	
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0410							
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0420							
Risiko eines Massenstornos	R0430							

▼ **B**

Lebensversicherungstechnisches Risiko

Lebensversicherungskostenrisiko

Revisionsrisiko

Lebensversicherungskatastrophenrisiko

Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls

Lebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt

R0500

R0600

R0700

R0800

R0900

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

Weitere Angaben zum Revisionsrisiko

Für den Revisionsschock angewandter Faktor

R1000

USP
C0090

▼ **B**

S.26.03.04

Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko

Artikel 112 **Z0010**

Anwendung von Vereinfachungen

C0010

Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko

R0010

Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko

R0020

Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko

R0030

Vereinfachungen — Stornorisiko

R0040

Vereinfachungen — Lebensversicherungskostenrisiko

R0050

Vereinfachungen — Lebensversicherungskatastrophenrisiko

R0060

Lebensversicherungstechnisches Risiko

Sterblichkeitsrisiko

R0100

Langlebigkeitsrisiko

R0200

Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko

R0300

Stornorisiko

R0400

Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten

R0410

Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten

R0420

Risiko eines Massenstornos

R0430

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

▼ B

Lebensversicherungstechnisches Risiko

Lebensversicherungskostenrisiko

R0500

Revisionsrisiko

R0600

Lebensversicherungskatastrophenrisiko

R0700

Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls

R0800

Lebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt

R0900

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

Weitere Angaben zum Revisionsrisiko

Für den Revisionschock angewandter Faktor

R1000

USP
C0090

▼ **B**

SR.26.03.01

Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko

Artikel 112	Z0010	
Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Z0020	
Fonds-/Portfolionummer	Z0030	

Anwendung von Vereinfachungen		C0010
Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko	R0010	
Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko	R0020	
Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	R0030	
Vereinfachungen — Stornorisiko	R0040	
Vereinfachungen — Lebensversicherungskostenrisiko	R0050	
Vereinfachungen — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	R0060	

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Lebensversicherungstechnisches Risiko		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Sterblichkeitsrisiko	R0100							
Langlebigkeitsrisiko	R0200							
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	R0300							
Stornorisiko	R0400							
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0410							
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0420							
Risiko eines Massenstornos	R0430							

▼ **B**

Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Lebensversicherungskostenrisiko
 Revisionsrisiko
 Lebensversicherungskatastrophenrisiko
 Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls
Lebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt

R0500
R0600
R0700
R0800
R0900

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

Weitere Angaben zum Revisionsrisiko
 Für den Revisionschock angewandter Faktor

R1000

USP
C0090

▼ B

S.26.04.01

Solvenzkapitalanforderung — krankensversicherungstechnisches Risiko

Artikel 112 **Z0010**

Anwendung von Vereinfachungen

C0010

Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko Kranken **R0010**

Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko Kranken **R0020**

Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten **R0030**

Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung **R0040**

Vereinfachungen — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben **R0050**

▼ M4

Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko **R0051**

▼ B

Vereinfachungen — Kostenrisiko Kranken **R0060**

Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung

Sterblichkeitsrisiko Kranken **R0100**

Langlebigkeitsrisiko Kranken **R0200**

Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken **R0300**

Krankheitskosten **R0310**

Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen **R0320**

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

▼B

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung								
	Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen							
	Einkommensersatzversicherung							
	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben							
	Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten							
	Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten							
	Risiko eines Massenstornos							
	Kostenrisiko Kranken							
	Revisionsrisiko Kranken							
	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung							
	Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung — gesamt							
	Weitere Angaben zum Revisionsrisiko							
	Für den Revisionschock angewandter Faktor							

USP
C0090

▼B

Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben

Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung

R1000

Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung

R1010

Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung

R1020

Nichtproportionale Krankenrückversicherung

R1030

Volumenmaß gesamt

R1040

Kombinierte Standardabweichung

R1050

Standardabweichung für das Prämienrisiko			Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko			
USP Standardabweichung	USP Standardabweichung brutto/netto	USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	USP	V _{prem}	V _{res}	Geografische Diversifizierung	V
C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170

Solvenzkapitalanforderung
C0180

Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben

R1100

▼ **B**

Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben

Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben

R1200

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock		
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Solvenzkapitalanforderung
C0190	C0200	C0210	C0220	C0230

Diversifikation innerhalb des krankensicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Nichtleben

R1300

Solvenzkapitalanforderung
C0240

Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Nichtleben — gesamt

R1400

Katastrophenrisiko Kranken

Massenunfallrisiko

R1500

Unfallkonzentrationsrisiko

R1510

Pandemierisiko

R1520

Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken

R1530

Katastrophenrisiko Krankenversicherung — gesamt

R1540

Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0250	C0260

Krankenversicherungstechnisches Risiko — gesamt

Diversifikation innerhalb des krankensicherungstechnischen Risikomoduls

R1600

Krankenversicherungstechnisches Risiko — gesamt

R1700

Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0270	C0280

▼ B

S.26.04.04

Solvenzkapitalanforderung — krankensicherungstechnisches Risiko

Artikel 112 **Z0010**

Anwendung von Vereinfachungen

C0010

Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko Kranken **R0010**

Vereinfachungen — Langlebighkeitsrisiko Kranken **R0020**

Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten **R0030**

Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung **R0040**

Vereinfachungen — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben **R0050**

▼ M4

Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko **R0051**

▼ B

Vereinfachungen — Kostenrisiko Kranken **R0060**

Krankensicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung

Sterblichkeitsrisiko Kranken **R0100**

Langlebighkeitsrisiko Kranken **R0200**

Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken **R0300**

Krankheitskosten **R0310**

Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen **R0320**

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

▼B

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung								
	Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen							
	Einkommensersatzversicherung							
	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben							
	Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten							
	Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten							
	Risiko eines Massenstornos							
	Kostenrisiko Kranken							
	Revisionsrisiko Kranken							
	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung							
	Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung — gesamt							
	Weitere Angaben zum Revisionsrisiko							
	Für den Revisionschock angewandter Faktor							

USP
C0090

▼B

Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben

Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R1000
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R1010
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R1020
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R1030
Volumenmaß gesamt	R1040
Kombinierte Standardabweichung	R1050

Standardabweichung für das Prämienrisiko			Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko			
USP Standardabweichung	USP Standardabweichung brutto/netto	USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	USP	V _{prem}	V _{res}	Geografische Diversifizierung	V
C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170

Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben

Solvenzkapitalanforderung
C0180

▼ B

Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben

Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben

R1200

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock		
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Solvenzkapitalanforderung
C0190	C0200	C0210	C0220	C0230

Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Nichtleben

R1300

Solvenzkapitalanforderung
C0240

Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Nichtleben — gesamt

R1400

Katastrophenrisiko Kranken

Massenunfallrisiko

R1500

Unfallkonzentrationsrisiko

R1510

Pandemierisiko

R1520

Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken

R1530

Katastrophenrisiko Krankenversicherung — gesamt

R1540

Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0250	C0260

▼ B

		Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
Krankenversicherungstechnisches Risiko — gesamt		C0270	C0280
Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls	R1600		
Krankenversicherungstechnisches Risiko — gesamt	R1700		

SR.26.04.01

Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko

Artikel 112	Z0010	
Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Z0020	
Fonds-/Portfolionummer	Z0030	

Anwendung von Vereinfachungen

C0010

Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko Kranken	R0010	
Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko Kranken	R0020	
Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten	R0030	
Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	R0040	
Vereinfachungen — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	R0050	
Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	R0051	
Vereinfachungen — Kostenrisiko Kranken	R0060	

▼ M4

▼ B

▼B

		Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
		Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvanzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvanzkapitalanforderung
Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Sterblichkeitsrisiko Kranken	R0100							
Langlebigkeitsrisiko Kranken	R0200							
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken	R0300							
Krankheitskosten	R0310							
Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0320							
Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	R0330							
Einkommensersatzversicherung	R0340							
Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	R0400							
Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	R0410							
Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	R0420							
Risiko eines Massenstornos	R0430							
Kostenrisiko Kranken	R0500							

▼ **B**

Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung

Revisionsrisiko Kranken

Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung

Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung — gesamt

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock				
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen)	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

R0600

R0700

R0800

Weitere Angaben zum Revisionsrisiko
Für den Revisionsschock angewandter Faktor

R0900

USP
C0090

▼ **B**

Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben

Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung

R1000

Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung

R1010

Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung

R1020

Nichtproportionale Krankenrückversicherung

R1030

Volumenmaß gesamt

R1040

Kombinierte Standardabweichung

R1050

Standardabweichung für das Prämienrisiko			Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko			
USP Standardabweichung	USP Standardabweichung brutto/netto	USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	USP	V _{prem}	V _{res}	Geografische Diversifizierung	V
C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170

Solvenzkapitalanforderung
C0180

Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben

R1100

▼ B

Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben

Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben

R1200

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock		
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Solvenzkapitalanforderung
C0190	C0200	C0210	C0220	C0230

Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Nichtleben

R1300

Solvenzkapitalanforderung
C0240

Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Nichtleben — gesamt

R1400

Katastrophenrisiko Kranken

Massenunfallrisiko

R1500

Unfallkonzentrationsrisiko

R1510

Pandemierisiko

R1520

Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken

R1530

Katastrophenrisiko Krankenversicherung — gesamt

R1540

Netto-Solvenzkapitalanforderung	Brutto-Solvenzkapitalanforderung
C0250	C0260

▼ B

Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben

Kraftfahrzeug, andere Zweige **R0110**

See, Luftfahrt und Transport (MAT) **R0120**

Feuer- und andere Sachschäden **R0130**

Haftpflicht **R0140**

Kredit- und Kaution **R0150**

Rechtsschutz **R0160**

Beistand **R0170**

Sonstige Versicherungen **R0180**

Nichtproportionale Rückversicherung — Sach **R0190**

Nichtproportionale Rückversicherung — Unfall **R0200**

Nichtproportionale Rückversicherung — MAT **R0210**

Volumenmaß gesamt **R0220**

Kombinierte Standardabweichung **R0230**

Standardabweichung für das Prämienrisiko			Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko			
USP Standardabweichung	USP Standardabweichung brutto/netto	USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	USP	V _{prem}	V _{res}	Geografische Diversifizierung	V
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090

▼ **B**

Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben	R0300	Solvenzkapitalanforderung
		C0100

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock		
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Solvenzkapitalanforderung
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150

Stornorisiko Nichtleben	R0400
--------------------------------	--------------

Katastrophenrisiko Nichtleben	R0500	Solvenzkapitalanforderung
		C0160

**Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko —
gesamt**

Diversifikation innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikomoduls	R0600
--	--------------

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt	R0700
--	--------------

▼ B

Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben

Kredit- und Kaution

Rechtsschutz

Beistand

Sonstige Versicherungen

Nichtproportionale Rückversicherung — Sach

Nichtproportionale Rückversicherung — Unfall

Nichtproportionale Rückversicherung — MAT

Volumenmaß gesamt

Kombinierte Standardabweichung

R0150

R0160

R0170

R0180

R0190

R0200

R0210

R0220

R0230

Standardabweichung für das Prämienrisiko			Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko			
USP Standardabweichung	USP Standardabweichung brutto/netto	USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	USP	V _{prem}	V _{res}	Geografische Diversifizierung	V
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090

▼ **B**

Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben	R0300	Solvenzkapitalanforderung
		C0100

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock		
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Solvenzkapitalanforderung
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150

Stornorisiko Nichtleben

Stornorisiko Nichtleben **R0400**

Katastrophenrisiko Nichtleben	R0500	Solvenzkapitalanforderung
		C0160

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt	R0600	
Diversifikation innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikomoduls		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt	R0700	

▼ **B**

SR.26.05.01

Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Artikel 112	Z0010	<input type="text"/>
Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Z0020	<input type="text"/>
Fonds-/Portfolionummer	Z0030	<input type="text"/>

Anwendung von Vereinfachungen **C0010**

Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Prämien- und Rückstellungsrisiko **R0010**

▼ **M4**

Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko **R0011**

▼ **B**

Standardabweichung für das Prämienrisiko			Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko			
USP Standardabweichung	USP Standardabweichung brutto/netto	USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	USP	V _{prem}	V _{res}	Geografische Diversifizierung	V
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben							
Kraftfahrzeughaftpflicht	R0100						
Kraftfahrzeug, andere Zweige	R0110						
See, Luftfahrt und Transport (MAT)	R0120						
Feuer- und andere Sachschäden	R0130						
Haftpflicht	R0140						

▼ **B**

Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben

Kredit- und Kaution	R0150
Rechtsschutz	R0160
Beistand	R0170
Sonstige Versicherungen	R0180
Nichtproportionale Rückversicherung — Sach	R0190
Nichtproportionale Rückversicherung — Unfall	R0200
Nichtproportionale Rückversicherung — MAT	R0210
Volumenmaß gesamt	R0220
Kombinierte Standardabweichung	R0230

Standardabweichung für das Prämienrisiko			Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko			
USP Standardabweichung	USP Standardabweichung brutto/netto	USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	USP	V _{prem}	V _{res}	Geografische Diversifizierung	V
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090

Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben

R0300

Solvenzkapitalanforderung
C0100

▼ **B**

Stornorisiko Nichtleben

Stornorisiko Nichtleben

R0400

Absolute Ausgangswerte vor Schock		Absolute Werte nach Schock		
Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten	Solvenzkapitalanforderung
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150

Katastrophenrisiko Nichtleben

Katastrophenrisiko Nichtleben

R0500

Solvenzkapitalanforderung
C0160

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt

Diversifikation innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikomoduls

R0600

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt

R0700

▼**B**

S.26.06.01

Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko

Operationelles Risiko — Angaben zu versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto (ohne Risikomarge)

Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto fondsgebunden (ohne Risikomarge)

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben brutto (ohne Risikomarge)

Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen

Operationelles Risiko — Angaben zu verdienten Prämien

Verdiente Bruttoprämien Leben (letzte 12 Monate)

Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (letzte 12 Monate)

Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (letzte 12 Monate)

Verdiente Bruttoprämien Leben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)

Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)

Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)

Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien

Operationelles Risiko — Berechnung der SCR

Kapitalanforderung für operationelle Risiken vor Deckelung

Prozentsatz der Basissolvenzkapitalanforderung

Kapitalanforderung für operationelle Risiken nach Deckelung

Angefallene Aufwendungen im Hinblick auf das fondsgebundene Geschäft (letzte 12 Monate)

Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken

Artikel 112

Z0010

--

Kapitalanforderung

C0020

R0100

R0110

R0120

R0130

X

R0200

R0210

R0220

R0230

R0240

R0250

R0260

X

R0300

R0310

R0320

R0330

R0340

--

▼ **B**

S.26.06.04

Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko

Operationelles Risiko — Angaben zu versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto (ohne Risikomarge)

Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto fondsgebunden (ohne Risikomarge)

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben brutto (ohne Risikomarge)

Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen

Operationelles Risiko — Angaben zu verdienten Prämien

Verdiente Bruttoprämien Leben (letzte 12 Monate)

Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (letzte 12 Monate)

Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (letzte 12 Monate)

Verdiente Bruttoprämien Leben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)

Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)

Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)

Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien

Operationelles Risiko — Berechnung der SCR

Kapitalanforderung für operationelle Risiken vor Deckelung

Prozentsatz der Basissolvenzkapitalanforderung

Kapitalanforderung für operationelle Risiken nach Deckelung

Angefallene Aufwendungen im Hinblick auf das fondsgebundene Geschäft (letzte 12 Monate)

Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken

Artikel 112

Z0010

--

Kapitalanforderung

C0020

R0100

--

R0110

--

R0120

--

R0130

--

X

R0200

--

R0210

--

R0220

--

R0230

--

R0240

--

R0250

--

R0260

--

X

R0300

--

R0310

--

R0320

--

R0330

--

R0340

--

▼ **B**

SR.26.06.01

Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko

Artikel 112	Z0010	
Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Z0020	
Fonds-/Portfolionummer	Z0030	

Operationelles Risiko — Angaben zu versicherungstechnischen Rückstellungen

- Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto (ohne Risikomarge)
- Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto fondsgebunden (ohne Risikomarge)
- Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben brutto (ohne Risikomarge)

Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen

Operationelles Risiko — Angaben zu verdienten Prämien

- Verdiente Bruttoprämien Leben (letzte 12 Monate)
- Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (letzte 12 Monate)
- Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (letzte 12 Monate)
- Verdiente Bruttoprämien Leben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)
- Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)
- Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)

Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien

Operationelles Risiko — Berechnung der SCR

- Kapitalanforderung für operationelle Risiken vor Deckelung
- Prozentsatz der Basissolvenzkapitalanforderung
- Kapitalanforderung für operationelle Risiken nach Deckelung
- Angefallene Aufwendungen im Hinblick auf das fondsgebundene Geschäft (letzte 12 Monate)
- Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken**

	Kapitalanforderung
	C0020
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	
	
R0200	
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
	
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	

▼ **B**

S.26.07.01

Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen

	Artikel 112	Z0010	
Währung für Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)		Z0040	

Marktrisiko		Bonitätsstufe							
		€ 0	€ 1	€ 2	€ 3	€ 4	€ 5	€ 6	Kein Rating
Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) (einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen)		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Marktwert	R0010								
Modifizierte Duration	R0020								

		C0090
Erhöhung der fonds- und indexgebundenen versicherungstechnischen Rückstellungen	R0030	

Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)		Kapitalanforderung	
		Zinssatzanstieg	Zinssatzrückgang
		C0100	C0110
Währung	R0040		

▼B

	Risikokapi- tal	Risikokapi- tal t+1	Differenz zwischen Rückkauf- wert und Rückstel- lung	Bester Schätzwert	Durch- schnittliche Rate t+1	Durch- schnittliche Rate t+2	Modifi- zierte Duration	Durch- schnittli- cher Ab- wicklungs- zeitraum	Beendi- gungsrate	Zahlungen	Durch- schnittliche Inflations- rate
	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220
Lebensversicherungstechnisches Risiko											
Sterblichkeitsrisiko	R0100										
Langlebigkeitsrisiko	R0110										
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	R0120										
Stornorisiko											
Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten)	R0130										
Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten)	R0140										
Lebensversicherungskostenrisiko	R0150										
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	R0160										
Krankenversicherungstechnisches Risiko											
Sterblichkeitsrisiko Kranken	R0200										
Langlebigkeitsrisiko Kranken	R0210										
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krank- heitskosten)	R0220										
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Ein- kommensersatzversicherung)	R0230										
Stornorisiko Kranken nach Art der Leben											
Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten)	R0240										
Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten)	R0250										
Kostenrisiko Kranken	R0260										

▼ **M4**

Marktrisiko — Marktrisikokonzentrationen

		C0300
Schuldenportfolio-Anteil	R0300	

Vereinfachungen Naturkatastrophen

		Gewähltes Risikogewicht	Summe der Risikopositionen
		C0320	C0330
Sturm	R0400		
Hagel	R0410		
Erdbeben	R0420		
Überschwemmungen	R0430		
Bodensenkungen und Erdbeben	R0440		

▼ **B**

S.26.07.04

Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen

	Artikel 112	Z0010	<input type="text"/>
Währung für Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)		Z0040	<input type="text"/>

	Marktrisiko		Bonitätsstufe							
	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) (einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen)		<i>€ 0</i>	<i>€ 1</i>	<i>€ 2</i>	<i>€ 3</i>	<i>€ 4</i>	<i>€ 5</i>	<i>€ 6</i>	<i>Kein Rating</i>
			C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Marktwert		R0010	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Modifizierte Duration		R0020	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

			C0090
Erhöhung der fonds- und indexgebundenen versicherungstechnischen Rückstellungen		R0030	<input type="text"/>

			Kapitalanforderung	
	Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)		Zinssatzanstieg	Zinssatzrückgang
			C0100	C0110
Währung 1		R0040	<input type="text"/>	<input type="text"/>

▼B

	Risikokapi- tal	Risikokapi- tal t+1	Differenz zwi- schen Rückkaufs- wert und Rückstellung	Bester Schätzwert	Durch- schnittliche Rate t+1	Durch- schnittliche Rate t+2	Modifi- zierte Duration	Durch- schnittli- cher Ab- wicklungs- zeitraum	Beendi- gungsrate	Zahlun- gen	Durch- schnitt- liche In- flations- rate
	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220
Lebensversicherungstechnisches Risiko											
Sterblichkeitsrisiko	R0100										
Langlebigkeitsrisiko	R0110										
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	R0120										
Stornorisiko											
Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten)	R0130										
Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten)	R0140										
Lebensversicherungskostenrisiko	R0150										
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	R0160										
Krankenversicherungstechnisches Risiko											
Sterblichkeitsrisiko Kranken	R0200										
Langlebigkeitsrisiko Kranken	R0210										
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krank- heitskosten)	R0220										
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Ein- kommensersatzversicherung)	R0230										
Stornorisiko Kranken nach Art der Leben											
Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten)	R0240										
Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten)	R0250										
Kostenrisiko Kranken	R0260										

▼ **M4**

Marktrisiko — Marktrisikokonzentrationen

		C0300
Schuldenportfolio-Anteil	R0300	

Vereinfachungen Naturkatastrophen

		Gewähltes Risikogewicht	Summe der Risikopositionen
		C0320	C0330
Sturm	R0400		
Hagel	R0410		
Erdbeben	R0420		
Überschwemmungen	R0430		
Bodensenkungen und Erdbeben	R0440		

▼ **B**

SR.26.07.01

Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen

Artikel 112	Z0010	
Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Z0020	
Fonds-/Portfolionummer	Z0030	
Währung für Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)	Z0040	

Marktrisiko		Bonitätsstufe							
		€ 0	€ 1	€ 2	€ 3	€ 4	€ 5	€ 6	Kein Rating
Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) (einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen)		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
Marktwert	R0010								
Modifizierte Duration	R0020								

Erhöhung der fonds- und indexgebundenen versicherungstechnischen Rückstellungen	R0030	C0090

Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)		Kapitalanforderung	
		Zinssatzanstieg	Zinssatzrückgang
Währung	R0040	C0100	C0110

▼ B

		Risikokapi- tal	Risikokapi- tal t+1	Differenz zwi- schen Rückkaufs- wert und Rückstellung	Bester Schätzwert	Durch- schnittliche Rate t+1	Durch- schnittliche Rate t+2	Modifi- zierte Duration	Durch- schnittlicher Ab- wicklungs- zeitraum	Beendi- gungsrate	Zahlun- gen	Durch- schnittliche In- flations- rate
		C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220
Lebensversicherungstechnisches Risiko												
Sterblichkeitsrisiko	R0100											
Langlebigkeitsrisiko	R0110											
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	R0120											
Stornorisiko												
Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten)	R0130											
Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten)	R0140											
Lebensversicherungskostenrisiko	R0150											
Lebensversicherungskatastrophenrisiko	R0160											
Krankenversicherungstechnisches Risiko												
Sterblichkeitsrisiko Kranken	R0200											
Langlebigkeitsrisiko Kranken	R0210											
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krank- heitskosten)	R0220											
Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Ein- kommensersatzversicherung)	R0230											
Stornorisiko Kranken nach Art der Leben												
Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten)	R0240											
Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten)	R0250											
Kostenrisiko Kranken	R0260											

▼ **M4**

Marktrisiko — Marktrisikokonzentrationen

		C0300
Schuldenportfolio-Anteil	R0300	

Vereinfachungen Naturkatastrophen

		Gewähltes Risikogewicht	Summe der Risikopositionen
		C0320	C0330
Sturm	R0400		
Hagel	R0410		
Erdbeben	R0420		
Überschwemmungen	R0430		
Bodensenkungen und Erdbeben	R0440		

▼ **B**

S.27.01.01

Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung

▼ **M4**

Anwendung von Vereinfachungen

		Anwendung von Vereinfachungen
		C0001
Vereinfachungen — Feuerrisiko	R0001	
Vereinfachungen — Naturkatastrophenrisiko	R0002	

▼ **B**

Katastrophenrisiko Nichtleben und Kranken — Zusammenfassung		SCR vor Risikominderung	Risikominderung gesamt	SCR nach Risikominderung
		C0010	C0020	C0030
Katastrophenrisiko Nichtleben — Zusammenfassung				
Naturkatastrophenrisiko	R0010			
Sturm	R0020			
Erdbeben	R0030			
Überschwemmungen	R0040			
Hagel	R0050			
Bodensenkungen und Erdbeben	R0060			
Diversifikation zwischen Gefahren	R0070			
Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	R0080			
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	R0090			

▼B

Katastrophenrisiko Nichtleben und Kranken — Zusammenfassung		SCR vor Risikominderung	Risikominderung gesamt	SCR nach Risikominderung
		C0010	C0020	C0030
Kraftfahrzeughaftpflicht	R0100			
See	R0110			
Luftfahrt	R0120			
Feuer	R0130			
Haftpflicht	R0140			
Kredit und Kautions	R0150			
Diversifikation zwischen Gefahren	R0160			
Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	R0170			
Diversifikation zwischen Gefahren	R0180			
Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — gesamt	R0190			
Diversifikation zwischen Untermodulen	R0200			
Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation — gesamt	R0210			
Katastrophenrisiko Kranken — Zusammenfassung		X	X	X
Katastrophenrisiko Kranken	R0300			
Massenunfall	R0310			
Unfallkonzentration	R0320			
Pandemie	R0330			
Diversifikation zwischen Untermodulen	R0340			

▼ B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexonie- rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Republik Österreich	R0400						
Königreich Belgien	R0410						
Tschechische Republik	R0420						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0430						
Königreich Dänemark	R0440						
▼ <u>M4</u> Republik Slowenien	R0441						
▼ <u>B</u> Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0450						
Bundesrepublik Deutschland	R0460						
▼ <u>M4</u> Republik Ungarn	R0461						
▼ <u>B</u> Republik Island	R0470						
Irland	R0480						
Großherzogtum Luxemburg	R0490						
Königreich der Niederlande	R0500						
Königreich Norwegen	R0510						

(Forts.)

▼ B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponie- rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Republik Polen	R0520						
Republik Finnland	R0521						
Königreich Spanien	R0530						
Königreich Schweden	R0540						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R0550						
Guadeloupe	R0560						
Martinique	R0570						
Gebietskörperschaft Saint Martin	R0580						
Réunion	R0590						
► <u>M1</u> Gesamtwert Sturm festgelegte Regio- nen vor Diversifikation ◀	R0600						
Nordeuropa	R0610						
Westeuropa	R0620						
Osteuropa	R0630						
Südeuropa	R0640						
Zentral- und Westasien	R0650						
Ostasien	R0660						
Süd- und Südostasien	R0670						

(Forts.)

▼ M4▼ B

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	
Ozeanien	R0680							
Nördliches Afrika	R0690							
Südliches Afrika	R0700							
Nordamerika außer USA	R0710							

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Republik Österreich	R0400			
Königreich Belgien	R0410			
Tschechische Republik	R0420			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0430			
Königreich Dänemark	R0440			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0450			
Bundesrepublik Deutschland	R0460			
Republik Island	R0470			
Irland	R0480			
Großherzogtum Luxemburg	R0490			

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauf- füllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Königreich der Niederlande	R0500			
Königreich Norwegen	R0510			
Republik Polen	R0520			
Königreich Spanien	R0530			
Königreich Schweden	R0540			
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R0550			
Guadeloupe	R0560			
Martinique	R0570			
Gebietskörperschaft Saint Martin	R0580			
Réunion	R0590			
► M1 Gesamtwert Sturm festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R0600			
Nordeuropa	R0610			
Westeuropa	R0620			
Osteuropa	R0630			
Südeuropa	R0640			

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauf- füllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Zentral- und Westasien	R0650			
Ostasien	R0660			
Süd- und Südostasien	R0670			
Ozeanien	R0680			
Nördliches Afrika	R0690			
Südliches Afrika	R0700			
Nordamerika außer USA	R0710			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoe exponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Karibik und Zentralamerika	R0720						
Östliches Südamerika	R0730						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R0740						
Nordöstliche USA	R0750						
Südöstliche USA	R0760						
Mittlerer Westen der USA	R0770						
Westliche USA	R0780						
Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	R0790						
Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	R0800						
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R0810						
Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	R0820						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Karibik und Zentralamerika	R0720			
Östliches Südamerika	R0730			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R0740			
Nordöstliche USA	R0750			
Südöstliche USA	R0760			
Mittlerer Westen der USA	R0770			
Westliche USA	R0780			
Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	R0790			
Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	R0800			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R0810			
Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	R0820			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikorexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Republik Österreich	R0830						
Königreich Belgien	R0840						
Republik Bulgarien	R0850						
Republik Kroatien	R0860						
Republik Zypern	R0870						
Tschechische Republik	R0880						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0890						
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0900						
Bundesrepublik Deutschland	R0910						
Hellenische Republik	R0920						
Republik Ungarn	R0930						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R0940						
Republik Malta	R0950						
Portugiesische Republik	R0960						
Rumänien	R0970						
Slowakische Republik	R0980						
Republik Slowenien	R0990						
Guadeloupe	R1000						
Martinique	R1010						

(Forts.)

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoeponie- rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanfor- derung für Katastrophen- risiko vor Ri- sikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Gebietskörperschaft Saint Martin	R1020						
► M1 Gesamtwert Erdbeben festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R1030						
Nordeuropa	R1040						
Westeuropa	R1050						
Osteuropa	R1060						
Südeuropa	R1070						
Zentral- und Westasien	R1080						
Ostasien	R1090						
Süd- und Südostasien	R1100						
Ozeanien	R1110						
Nördliches Afrika	R1120						
Südliches Afrika	R1130						
Nordamerika außer USA	R1140						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Republik Österreich	R0830		
Königreich Belgien	R0840		
Republik Bulgarien	R0850		
Republik Kroatien	R0860		
Republik Zypern	R0870		
Tschechische Republik	R0880		
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0890		
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0900		
Bundesrepublik Deutschland	R0910		
Hellenische Republik	R0920		
Republik Ungarn	R0930		
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R0940		
Republik Malta	R0950		
Portugiesische Republik	R0960		
Rumänien	R0970		
Slowakische Republik	R0980		
Republik Slowenien	R0990		
Guadeloupe	R1000		
Martinique	R1010		
Gebietskörperschaft Saint Martin	R1020		
► M1 Gesamtwert Erdbeben festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R1030		
Nordeuropa	R1040		

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Westeuropa	R1050		
Osteuropa	R1060		
Südeuropa	R1070		
Zentral- und Westasien	R1080		
Ostasien	R1090		
Süd- und Südostasien	R1100		
Ozeanien	R1110		
Nördliches Afrika	R1120		
Südliches Afrika	R1130		
Nordamerika außer USA	R1140		

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoe exponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	(Forts.)
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	
Karibik und Zentralamerika	R1150							
Östliches Südamerika	R1160							
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1170							
Nordöstliche USA	R1180							
Südöstliche USA	R1190							

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoeponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	(Forts.)
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	
Mittlerer Westen der USA	R1200							
Westliche USA	R1210							
Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	R1220							
Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	R1230							
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1240							
Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	R1250							

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Karibik und Zentralamerika	R1150		
Östliches Südamerika	R1160		
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1170		
Nordöstliche USA	R1180		
Südöstliche USA	R1190		
Mittlerer Westen der USA	R1200		
Westliche USA	R1210		

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	R1220		
Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	R1230		
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1240		
Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	R1250		

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	
Republik Österreich	R1260							
Königreich Belgien	R1270							
Republik Bulgarien	R1280							
Tschechische Republik	R1290							
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1300							
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1310							
Bundesrepublik Deutschland	R1320							
Republik Ungarn	R1330							

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1340						
Republik Polen	R1350						
Rumänien	R1360						
Slowakische Republik	R1370						
Republik Slowenien	R1380						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R1390						
► M1 Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R1400						
Nordeuropa	R1410						
Westeuropa	R1420						
Osteuropa	R1430						
Südeuropa	R1440						
Zentral- und Westasien	R1450						
Ostasien	R1460						
Süd- und Südostasien	R1470						
Ozeanien	R1480						
Nördliches Afrika	R1490						
Südliches Afrika	R1500						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Nordamerika außer USA	R1510						
Karibik und Zentralamerika	R1520						
Östliches Südamerika	R1530						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1540						
Nordöstliche USA	R1550						
Südöstliche USA	R1560						
Mittlerer Westen der USA	R1570						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauf- füllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Republik Österreich	R1260			
Königreich Belgien	R1270			
Republik Bulgarien	R1280			
Tschechische Republik	R1290			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1300			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1310			
Bundesrepublik Deutschland	R1320			
Republik Ungarn	R1330			
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1340			
Republik Polen	R1350			
Rumänien	R1360			
Slowakische Republik	R1370			
Republik Slowenien	R1380			
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R1390			
► M1 Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R1400			
Nordeuropa	R1410			
Westeuropa	R1420			
Osteuropa	R1430			
Südeuropa	R1440			
Zentral- und Westasien	R1450			
Ostasien	R1460			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauf-füllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Süd- und Südostasien	R1470			
Ozeanien	R1480			
Nördliches Afrika	R1490			
Südliches Afrika	R1500			
Nordamerika außer USA	R1510			
Karibik und Zentralamerika	R1520			
Östliches Südamerika	R1530			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1540			
Nordöstliche USA	R1550			
Südöstliche USA	R1560			
Mittlerer Westen der USA	R1570			

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponie-rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	
Westliche USA	R1580							
Gesamtwert Überschwemmungen andere Re-gionen vor Diversifikation	R1590							
Gesamtwert Überschwemmungen alle Reio-nen vor Diversifikation	R1600							
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1610							
Gesamtwert Überschwemmungen nach Di-versifikation	R1620							

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Westliche USA	R1580			
Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	R1590			
Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	R1600			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1610			
Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	R1620			

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikorexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	
Republik Österreich	R1630							
Königreich Belgien	R1640							
Tschechische Republik	R1641							
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1650							
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1660							
Bundesrepublik Deutschland	R1670							
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1680							

▼ **M4**

▼ **B**

▼ B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350
Großherzogtum Luxemburg	R1690						
Königreich der Niederlande	R1700						
Republik Slowenien	R1701						
Königreich Spanien	R1710						
► <u>M1</u> Gesamtwert Hagel festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R1720						
Nordeuropa	R1730						
Westeuropa	R1740						
Osteuropa	R1750						
Südeuropa	R1760						
Zentral- und Westasien	R1770						
Ostasien	R1780						
Süd- und Südostasien	R1790						
Ozeanien	R1800						
Nördliches Afrika	R1810						
Südliches Afrika	R1820						
Nordamerika außer USA	R1830						
Karibik und Zentralamerika	R1840						
Östliches Südamerika	R1850						

(Forts.)

▼ M4

▼ B

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1860							
Nordöstliche USA	R1870							
Südöstliche USA	R1880							
Mittlerer Westen der USA	R1890							
Westliche USA	R1900							
Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	R1910							
Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	R1920							
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1930							
Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	R1940							

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0360	C0370	C0380
Republik Österreich	R1630			
Königreich Belgien	R1640			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1650			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1660			

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0360	C0370	C0380
Bundesrepublik Deutschland	R1670			
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1680			
Großherzogtum Luxemburg	R1690			
Königreich der Niederlande	R1700			
Königreich Spanien	R1710			
► M1 Gesamtwert Hagel festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R1720			
Nordeuropa	R1730			
Westeuropa	R1740			
Osteuropa	R1750			
Südeuropa	R1760			
Zentral- und Westasien	R1770			
Ostasien	R1780			
Süd- und Südostasien	R1790			
Ozeanien	R1800			
Nördliches Afrika	R1810			
Südliches Afrika	R1820			
Nordamerika außer USA	R1830			
Karibik und Zentralamerika	R1840			
Östliches Südamerika	R1850			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1860			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0360	C0370	C0380
Nordöstliche USA	R1870			
Südöstliche USA	R1880			
Mittlerer Westen der USA	R1890			
Westliche USA	R1900			
Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	R1910			
Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	R1920			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1930			
Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	R1940			

Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0390	C0400	C0410	C0420	C0430	C0440
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	R1950						
Diversifikationseffekt zwischen Zonen	R1960						
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben nach Diversifikation	R1970						

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0450	C0460
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	R1950		
Diversifikationseffekt zwischen Zonen	R1960		
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben nach Diversifikation	R1970		

Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung		Schätzung der zu verdienenden Prämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0470	C0480	C0490	C0500	C0510
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R2000					

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kraftfahrzeughaftpflicht		Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme über 24 Mio. EUR	Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme bis einschl. 24 Mio. EUR	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht nach Risikominderung
		C0520	C0530	C0540	C0550	C0560	C0570
Kraftfahrzeughaftpflicht	R2100						

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil See-Schiffskasko in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Seehaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Ölverschmutzungshaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	(Forts.)
		C0580	C0590	C0600	C0610	C0620	C0630	
Seefahrt Tankerkollision	R2200							

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision nach Risikominderung	Schiffsname
		C0640	C0650
Seefahrt Tankerkollision	R2200		

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Sachschaden vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Wrackteilbeseitigung vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko entgangene Produktionserträge vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Abdichtung und Sicherung des Bohrlochs vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Verpflichtungen aus Haftpflichtversicherung und -rückversicherung vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion vor Risikominderung	(Forts.)
		C0660	C0670	C0680	C0690	C0700	C0710	
Seefahrt Plattformexplosion	R2300							

▼ **B**

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion nach Risikominderung	Name der Plattform
		C0720	C0730	C0740	C0750
Seefahrt Plattformexplosion	R2300				

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung
		C0760	C0770	C0780
Gesamtwert vor Diversifikation	R2400			
Diversifikation zwischen Ereignisarten	R2410		X	
Gesamtwert nach Diversifikation	R2420			

▼ **M1**

▼ **M4**

Anzahl der Schiffe

		Anzahl
		C0781
Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle	R2421	

▼ B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Luftfahrt		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrtkasko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrtpflicht vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt nach Risikominderung
		C0790	C0800	C0810	C0820	C0830	C0840
Kapitalanforderung (brutto) Katastrophenrisiko Luftfahrt	R2500						

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Feuer		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer nach Risikominderung
		C0850	C0860	C0870	C0880
Feuer	R2600				

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht		Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Größtes gewährtes Haftungslimit	Anzahl der Versicherungsfälle	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung
		C0890	C0900	C0910	C0920	C0930	C0940	C0950
Berufshaftpflicht	R2700							
Arbeitgeberhaftpflicht	R2710							
Haftpflicht für Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte	R2720							
Sonstige Haftpflicht	R2730							

▼ B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht		Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Größtes gewährtes Haftungsli-mit	Anzahl der Versicherungs-fälle	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risiko-minderung	Geschätzte Ri-sikominderung	Geschätzte Wiederauf-füllungsprämien	Kapitalanfor-derung für Kata-strophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung
		C0890	C0900	C0910	C0920	C0930	C0940	C0950
Nichtproportionale Rückversicherung	R2740							
Gesamt	R2750							

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht		Kapitalanforderung für Kata-strophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Kata-strophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung
		C0960	C0970	C0980
Gesamtwert vor Diversifikation	R2800			
Diversifikation zwischen Deckungsarten	R2810			
Gesamtwert nach Diversifikation	R2820			

▼ M1

▼ B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution — Großkreditausfall		Risikoexponierung (einzeln oder Grup-pe)	Anteil des vom Szenario ver-ursachten Scha-dens	Kapitalanforderung für Katastrophenri-siko Kredit und Kaution vor Risiko-minderung — Groß-kreditausfall	Geschätzte Risiko-minderung	Geschätzte Wieder-auffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenri-siko Kredit und Kaution nach Risiko-minderung — Groß-kreditausfall
		C0990	C1000	C1010	C1020	C1030	C1040
Größte Exponierung 1	R2900						

▼ B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution — Großkreditausfall		Risikoexponierung (einzeln oder Gruppe)	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Großkreditausfall	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Großkreditausfall
		C0990	C1000	C1010	C1020	C1030	C1040
Größte Exponierung 2	R2910						
Gesamt	R2920						

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution — Rezessionsrisiko		Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Rezessionsrisiko	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Rezessionsrisiko
		C1050	C1060	C1070	C1080	C1090
Gesamt	R3000					

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit- und Kaution		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung
		C1100	C1110	C1120
Gesamtwert vor Diversifikation	R3100			
Diversifikation zwischen Ereignisarten	R3110		X	
Gesamtwert nach Diversifikation	R3120			

▼ M1

▼ B

Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung
		C1130	C1140	C1150	C1160
See, Luftfahrt und Transport (MAT), ausgenommen See- und Luftfahrt	R3200				
Nichtproportionale Rückversicherung MAT, ausgenommen See- und Luftfahrt	R3210				
Verschiedene finanzielle Verluste	R3220				
Nichtproportionale Unfallrückversicherung, ausgenommen allgemeine Haftpflicht	R3230				
Nichtproportionale Rückversicherung Kredit und Kautions	R3240				
Gesamtwert vor Diversifikation	R3250				
Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	R3260				
Gesamtwert nach Diversifikation	R3270				

▼ M1

▼ B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Unfalltod		Dauerhafte Behinderung		► <u>M4</u> — ◀		(Forts.)
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	► <u>M4</u> — ◀	► <u>M4</u> — ◀	
		C1170	C1180	C1190	C1200	► <u>M4</u> — ◀	► <u>M4</u> — ◀	
Republik Österreich	R3300							
Königreich Belgien	R3310							
Republik Bulgarien	R3320							
Republik Kroatien	R3330							
Republik Zypern	R3340							
Tschechische Republik	R3350							

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Unfalltod		Dauerhafte Behinderung		► M4 ——— ◀		(Forts.)
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	► M4 ——— ◀	► M4 ——— ◀	
		C1170	C1180	C1190	C1200	► M4 ——— ◀	► M4 ——— ◀	
Königreich Dänemark	R3360							
Republik Estland	R3370							
Republik Finnland	R3380							
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390							
Hellenische Republik	R3400							
Bundesrepublik Deutschland	R3410							
Republik Ungarn	R3420							
Republik Island	R3430							
Irland	R3440							
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450							
Republik Lettland	R3460							
Republik Litauen	R3470							
Großherzogtum Luxemburg	R3480							
Republik Malta	R3490							
Königreich der Niederlande	R3500							
Königreich Norwegen	R3510							
Republik Polen	R3520							
Portugiesische Republik	R3530							
Rumänien	R3540							
Slowakische Republik	R3550							

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Unfalltod		Dauerhafte Behinderung		► M4 ————— ◀		(Forts.)
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	► M4 ————— ◀	► M4 ————— ◀	
		C1170	C1180	C1190	C1200	► M4 ————— ◀	► M4 ————— ◀	
Republik Slowenien	R3560							
Königreich Spanien	R3570							
Königreich Schweden	R3580							
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3590							
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R3600							
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	R3610							
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R3620							
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	R3630							

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Behinderung von zwölfmonatiger Dauer		Ärztliche Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	(Forts.)
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen			
		C1230	C1240	C1250	C1260	C1270	C1280	
Republik Österreich	R3300							
Königreich Belgien	R3310							
Republik Bulgarien	R3320							
Republik Kroatien	R3330							
Republik Zypern	R3340							
Tschechische Republik	R3350							
Königreich Dänemark	R3360							

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Behinderung von zwölfmonatiger Dauer		Ärztliche Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260	C1270	C1280
Republik Estland	R3370						
Republik Finnland	R3380						
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390						
Hellenische Republik	R3400						
Bundesrepublik Deutschland	R3410						
Republik Ungarn	R3420						
Republik Island	R3430						
Irland	R3440						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450						
Republik Lettland	R3460						
Republik Litauen	R3470						
Großherzogtum Luxemburg	R3480						
Republik Malta	R3490						
Königreich der Niederlande	R3500						
Königreich Norwegen	R3510						
Republik Polen	R3520						
Portugiesische Republik	R3530						
Rumänien	R3540						
Slowakische Republik	R3550						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Behinderung von zwölfmonatiger Dauer		Ärztliche Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260	C1270	C1280
Republik Slowenien	R3560						
Königreich Spanien	R3570						
Königreich Schweden	R3580						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3590						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R3600						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	R3610						
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R3620						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	R3630						

(Forts.)

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1290	C1300
Republik Österreich	R3300		
Königreich Belgien	R3310		
Republik Bulgarien	R3320		
Republik Kroatien	R3330		
Republik Zypern	R3340		
Tschechische Republik	R3350		
Königreich Dänemark	R3360		
Republik Estland	R3370		
Republik Finnland	R3380		

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Geschätzte Wiederauffüllungsprä- mien	Kapitalanforderung für Katastro- phenrisiko nach Risikominderung
		C1290	C1300
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390		
Hellenische Republik	R3400		
Bundesrepublik Deutschland	R3410		
Republik Ungarn	R3420		
Republik Island	R3430		
Irland	R3440		
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450		
Republik Lettland	R3460		
Republik Litauen	R3470		
Großherzogtum Luxemburg	R3480		
Republik Malta	R3490		
Königreich der Niederlande	R3500		
Königreich Norwegen	R3510		
Republik Polen	R3520		
Portugiesische Republik	R3530		
Rumänien	R3540		
Slowakische Republik	R3550		
Republik Slowenien	R3560		
Königreich Spanien	R3570		
Königreich Schweden	R3580		
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3590		
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R3600		

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1290	C1300
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	R3610		
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R3620		
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	R3630		

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Behinderung	►M4 — ◀	Behinderung von zwölfmonatiger Dauer	Ärztliche Behandlung	(Forts.)
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	►M4 — ◀	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	
		C1310	C1320	C1330	►M4 — ◀	C1350	C1360	
Republik Österreich	R3700							
Königreich Belgien	R3710							
Republik Bulgarien	R3720							
Republik Kroatien	R3730							
Republik Zypern	R3740							
Tschechische Republik	R3750							
Königreich Dänemark	R3760							
Republik Estland	R3770							
Republik Finnland	R3780							
Französische Republik	R3790							
Hellenische Republik	R3800							
Bundesrepublik Deutschland	R3810							
Republik Ungarn	R3820							
Republik Island	R3830							

▼ B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration

		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Behinderung	► <u>M4</u> — ◀	Behinderung von zwölfmonatiger Dauer	Ärztliche Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	► <u>M4</u> — ◀	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	► <u>M4</u> — ◀	C1350	C1360
Irland	R3840						
Italienische Republik	R3850						
Republik Lettland	R3860						
Republik Litauen	R3870						
Großherzogtum Luxemburg	R3880						
Republik Malta	R3890						
Königreich der Niederlande	R3900						
Königreich Norwegen	R3910						
Republik Polen	R3920						
Portugiesische Republik	R3930						
Rumänien	R3940						
Slowakische Republik	R3950						
Republik Slowenien	R3960						
Königreich Spanien	R3970						
Königreich Schweden	R3980						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3990						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4000						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Republik Österreich	R3700				
Königreich Belgien	R3710				
Republik Bulgarien	R3720				
Republik Kroatien	R3730				
Republik Zypern	R3740				
Tschechische Republik	R3750				
Königreich Dänemark	R3760				
Republik Estland	R3770				
Republik Finnland	R3780				
Französische Republik	R3790				
Hellenische Republik	R3800				
Bundesrepublik Deutschland	R3810				
Republik Ungarn	R3820				
Republik Island	R3830				
Irland	R3840				
Italienische Republik	R3850				
Republik Lettland	R3860				
Republik Litauen	R3870				
Großherzogtum Luxemburg	R3880				
Republik Malta	R3890				
Königreich der Niederlande	R3900				
Königreich Norwegen	R3910				

▼ B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Republik Polen	R3920				
Portugiesische Republik	R3930				
Rumänien	R3940				
Slowakische Republik	R3950				
Republik Slowenien	R3960				
Königreich Spanien	R3970				
Königreich Schweden	R3980				
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3990				
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4000				

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Behinderung	► <u>M4</u> ——— ◀	Behinderung von zwölfmonatiger Dauer	Ärztliche Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	► <u>M4</u> ——— ◀	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	► <u>M4</u> ——— ◀	C1350	C1360
Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder							
C1410							
Land 1	R4010						
...							

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder					
C1410					
Land 1	R4010				
...					

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Behinderung	Behinderung von zehnjähriger Dauer	Behinderung von zwölfmonatiger Dauer	Ärztliche Behandlung	(Forts.)
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	
		C1310	C1320	C1330	C1340	C1350	C1360	
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	R4020							
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R4030							
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	R4040							

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	R4020				
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R4030				
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	R4040				

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Einkommensersatz		Krankheitskosten				(Forts.)
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt	
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470	
Republik Österreich	R4100							
Königreich Belgien	R4110							
Republik Bulgarien	R4120							
Republik Kroatien	R4130							
Republik Zypern	R4140							
Tschechische Republik	R4150							
Königreich Dänemark	R4160							
Republik Estland	R4170							
Republik Finnland	R4180							
Französische Republik	R4190							
Hellenische Republik	R4200							

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Einkommensersatz		Krankheitskosten			
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470
Bundesrepublik Deutschland	R4210						
Republik Ungarn	R4220						
Republik Island	R4230						
Irland	R4240						
Italienische Republik	R4250						
Republik Lettland	R4260						
Republik Litauen	R4270						
Großherzogtum Luxemburg	R4280						
Republik Malta	R4290						
Königreich der Niederlande	R4300						
Königreich Norwegen	R4310						
Republik Polen	R4320						
Portugiesische Republik	R4330						
Rumänien	R4340						
Slowakische Republik	R4350						
Republik Slowenien	R4360						
Königreich Spanien	R4370						
Königreich Schweden	R4380						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R4390						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4400						

(Forts.)

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
		C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Republik Österreich	R4100							
Königreich Belgien	R4110							
Republik Bulgarien	R4120							
Republik Kroatien	R4130							
Republik Zypern	R4140							
Tschechische Republik	R4150							
Königreich Dänemark	R4160							
Republik Estland	R4170							
Republik Finnland	R4180							
Französische Republik	R4190							
Hellenische Republik	R4200							
Bundesrepublik Deutschland	R4210							
Republik Ungarn	R4220							
Republik Island	R4230							
Irland	R4240							
Italienische Republik	R4250							
Republik Lettland	R4260							
Republik Litauen	R4270							
Großherzogtum Luxemburg	R4280							
Republik Malta	R4290							

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
		C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Königreich der Niederlande	R4300							
Königreich Norwegen	R4310							
Republik Polen	R4320							
Portugiesische Republik	R4330							
Rumänien	R4340							
Slowakische Republik	R4350							
Republik Slowenien	R4360							
Königreich Spanien	R4370							
Königreich Schweden	R4380							
Schweizerische Eidgenossenschaft	R4390							
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4400							

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Einkommensersatz		Krankheitskosten				(Forts.)
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt	
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470	
Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder								
C1550								

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Einkommensersatz		Krankheitskosten				(Forts.)
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt	
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470	
Land 1	R4410							
...								

Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	R4420						
---------------------------------------	-------	--	--	--	--	--	--

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
		C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder								
C1550								
Land 1	R4410							
...								

Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	R4420						
---------------------------------------	-------	--	--	--	--	--	--

▼ **B**

S.27.01.04

Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung

▼ **M4**

Anwendung von Vereinfachungen

C0001

Vereinfachungen — Feuerrisiko

R0001

--

Vereinfachungen — Naturkatastrophenrisiko

R0002

--

▼ **B**

Katastrophenrisiko Nichtleben und Kranken — Zusammenfassung		SCR vor Risikominderung	Risikominderung gesamt	SCR nach Risikominderung
		C0010	C0020	C0030
Katastrophenrisiko Nichtleben — Zusammenfassung		 	 	
Naturkatastrophenrisiko	R0010			
Sturm	R0020			
Erdbeben	R0030			
Überschwemmungen	R0040			
Hagel	R0050			
Bodensenkungen und Erdbeben	R0060			
Diversifikation zwischen Gefahren	R0070			
Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	R0080			
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	R0090			
Kraftfahrzeughaftpflicht	R0100			
See	R0110			
Luftfahrt	R0120			
Feuer	R0130			

▼ **B**

Katastrophenrisiko Nichtleben und Kranken — Zusammenfassung		SCR vor Risikominderung	Risikominderung gesamt	SCR nach Risikominderung
		C0010	C0020	C0030
Haftpflicht	R0140			
Kredit und Kaution	R0150			
Diversifikation zwischen Gefahren	R0160			
Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	R0170			
Diversifikation zwischen Gefahren	R0180			
Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — gesamt	R0190			
Diversifikation zwischen Untermodulen	R0200			
Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation — gesamt	R0210			
Katastrophenrisiko Krankenversicherung — Zusammenfassung				
Katastrophenrisiko Kranken	R0300			
Massenunfall	R0310			
Unfallkonzentration	R0320			
Pandemie	R0330			
Diversifikation zwischen Untermodulen	R0340			

▼ B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Brut- toprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Brut- toschaden	Faktor Kapitalanfor- derung für Katastro- phenrisiko vor Risi- kominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenri- siko vor Risikominder- ung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Republik Österreich	R0400						
Königreich Belgien	R0410						
Tschechische Republik	R0420						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0430						
Königreich Dänemark	R0440						
▼ <u>M4</u> Republik Slowenien	R0441						
▼ <u>B</u> Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0450						
Bundesrepublik Deutschland	R0460						
▼ <u>M4</u> Republik Ungarn	R0461						
▼ <u>B</u> Republik Island	R0470						
Irland	R0480						
Großherzogtum Luxemburg	R0490						
Königreich der Niederlande	R0500						
Königreich Norwegen	R0510						

(Forts.)

▼ B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Brut- toprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Brut- toschaden	Faktor Kapitalanfor- derung für Katastro- phenrisiko vor Risi- kominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenri- siko vor Risikominder- ung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Republik Polen	R0520						
Republik Finnland	R0521						
Königreich Spanien	R0530						
Königreich Schweden	R0540						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R0550						
Guadeloupe	R0560						
Martinique	R0570						
Gebietskörperschaft Saint Martin	R0580						
Réunion	R0590						
► <u>M1</u> Gesamtwert Sturm festgelegte Regio- nen vor Diversifikation ◀	R0600						
Nordeuropa	R0610						
Westeuropa	R0620						
Osteuropa	R0630						
Südeuropa	R0640						
Zentral- und Westasien	R0650						

(Forts.)

▼ M4▼ B

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	
Ostasien	R0660							
Süd- und Südostasien	R0670							
Ozeanien	R0680							
Nördliches Afrika	R0690							
Südliches Afrika	R0700							
Nordamerika außer USA	R0710							

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Republik Österreich	R0400			
Königreich Belgien	R0410			
Tschechische Republik	R0420			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0430			
Königreich Dänemark	R0440			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0450			
Bundesrepublik Deutschland	R0460			
Republik Island	R0470			
Irland	R0480			
Großherzogtum Luxemburg	R0490			
Königreich der Niederlande	R0500			
Königreich Norwegen	R0510			
Republik Polen	R0520			
Königreich Spanien	R0530			
Königreich Schweden	R0540			
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R0550			

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Guadeloupe	R0560			
Martinique	R0570			
Gebietskörperschaft Saint Martin	R0580			
Réunion	R0590			
► M1 Gesamtwert Sturm festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R0600			
Nordeuropa	R0610			
Westeuropa	R0620			
Osteuropa	R0630			
Südeuropa	R0640			
Zentral- und Westasien	R0650			
Ostasien	R0660			
Süd- und Südostasien	R0670			
Ozeanien	R0680			
Nördliches Afrika	R0690			
Südliches Afrika	R0700			
Nordamerika außer USA	R0710			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Brutto-prämien	Risikoexponie-rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforde-rung für Katastrophen-risiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	
Karibik und Zentralamerika	R0720							
Östliches Südamerika	R0730							
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R0740							
Nordöstliche USA	R0750							
Südöstliche USA	R0760							
Mittlerer Westen der USA	R0770							
Westliche USA	R0780							
Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	R0790							
Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	R0800							
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R0810							
Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	R0820							

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Karibik und Zentralamerika	R0720			
Östliches Südamerika	R0730			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R0740			
Nordöstliche USA	R0750			
Südöstliche USA	R0760			
Mittlerer Westen der USA	R0770			
Westliche USA	R0780			
Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	R0790			
Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	R0800			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R0810			
Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	R0820			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Brutto­prämien	Risikoexponie­rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanfor­derung für Katastrophen­risiko vor Risikominderung	Kapitalanfor­derung für Katastrophen­risiko vor Ri­sikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Republik Österreich	R0830						
Königreich Belgien	R0840						
Republik Bulgarien	R0850						
Republik Kroatien	R0860						
Republik Zypern	R0870						
Tschechische Republik	R0880						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0890						
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0900						
Bundesrepublik Deutschland	R0910						
Hellenische Republik	R0920						
Republik Ungarn	R0930						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R0940						
Republik Malta	R0950						

(Forts.)

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienen- den Brutto- prämien	Risikoexponie- rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanfor- derung für Katastrophen- risiko vor Risikomin- derung	Kapitalanfor- derung für Katastrophen- risiko vor Ri- sikominde- rung	Geschätzte Risikomin- derung	(Forts.)
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	
Portugiesische Republik	R0960							
Rumänien	R0970							
Slowakische Republik	R0980							
Republik Slowenien	R0990							
Guadeloupe	R1000							
Martinique	R1010							
Gebietskörperschaft Saint Martin	R1020							
► M1 Gesamtwert Erdbeben festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R1030							
Nordeuropa	R1040							
Westeuropa	R1050							
Osteuropa	R1060							
Südeuropa	R1070							
Zentral- und Westasien	R1080							
Ostasien	R1090							

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Brutto­prämien	Risikoexponie­rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanfor­derung für Katastrophen­risiko vor Risikominderung	Kapitalanfor­derung für Katastrophen­risiko vor Ri­sikominderung	Geschätzte Risikomin­derung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Süd- und Südostasien	R1100						
Ozeanien	R1110						
Nördliches Afrika	R1120						
Südliches Afrika	R1130						
Nordamerika außer USA	R1140						

(Forts.)

▼**B**

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Republik Österreich	R0830		
Königreich Belgien	R0840		
Republik Bulgarien	R0850		
Republik Kroatien	R0860		
Republik Zypern	R0870		
Tschechische Republik	R0880		
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0890		
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0900		
Bundesrepublik Deutschland	R0910		
Hellenische Republik	R0920		
Republik Ungarn	R0930		
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R0940		
Republik Malta	R0950		
Portugiesische Republik	R0960		
Rumänien	R0970		

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Slowakische Republik	R0980		
Republik Slowenien	R0990		
Guadeloupe	R1000		
Martinique	R1010		
Gebietskörperschaft Saint Martin	R1020		
► M1 Gesamtwert Erdbeben festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R1030		
Nordeuropa	R1040		
Westeuropa	R1050		
Osteuropa	R1060		
Südeuropa	R1070		
Zentral- und Westasien	R1080		
Ostasien	R1090		
Süd- und Südostasien	R1100		
Ozeanien	R1110		
Nördliches Afrika	R1120		
Südliches Afrika	R1130		
Nordamerika außer USA	R1140		

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienen- den Brutto- prämi- en	Risikoexponie- rung	Spezifizierter Bruttoscha- den	Faktor Kapitalanfor- derung für Katastrophen- risiko vor Risikominder- ung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Ri- sikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Karibik und Zentralamerika	R1150						
Östliches Südamerika	R1160						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1170						
Nordöstliche USA	R1180						
Südöstliche USA	R1190						
Mittlerer Westen der USA	R1200						
Westliche USA	R1210						
Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifi- kation	R1220						
Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifika- tion	R1230						
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1240						
Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	R1250						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Karibik und Zentralamerika	R1150		
Östliches Südamerika	R1160		
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1170		
Nordöstliche USA	R1180		
Südöstliche USA	R1190		
Mittlerer Westen der USA	R1200		
Westliche USA	R1210		
Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	R1220		
Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	R1230		
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1240		
Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	R1250		

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Brutto­prämien	Risikoexponie­rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforde­rung für Katastrophen­risiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Republik Österreich	R1260						
Königreich Belgien	R1270						
Republik Bulgarien	R1280						
Tschechische Republik	R1290						
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1300						
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1310						
Bundesrepublik Deutschland	R1320						
Republik Ungarn	R1330						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1340						
Republik Polen	R1350						
Rumänien	R1360						
Slowakische Republik	R1370						
Republik Slowenien	R1380						

(Forts.)

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Brutto- prämien	Risikoexponie- rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforde- rung für Katastrophen- risiko vor Risikominder- ung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R1390							
► M1 Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Re- gionen vor Diversifikation ◀	R1400							
Nordeuropa	R1410							
Westeuropa	R1420							
Osteuropa	R1430							
Südeuropa	R1440							
Zentral- und Westasien	R1450							
Ostasien	R1460							
Süd- und Südostasien	R1470							
Ozeanien	R1480							
Nördliches Afrika	R1490							
Südliches Afrika	R1500							
Nordamerika außer USA	R1510							

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Brutto­prämien	Risikoexponie­rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforde­rung für Katastrophen­risiko vor Risikominder­ung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Karibik und Zentralamerika	R1520						
Östliches Südamerika	R1530						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1540						
Nordöstliche USA	R1550						
Südöstliche USA	R1560						
Mittlerer Westen der USA	R1570						

(Forts.)

▼ B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Republik Österreich	R1260			
Königreich Belgien	R1270			
Republik Bulgarien	R1280			
Tschechische Republik	R1290			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1300			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1310			
Bundesrepublik Deutschland	R1320			
Republik Ungarn	R1330			
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1340			
Republik Polen	R1350			
Rumänien	R1360			
Slowakische Republik	R1370			
Republik Slowenien	R1380			
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R1390			
► M1 Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R1400			
Nordeuropa	R1410			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Westeuropa	R1420			
Osteuropa	R1430			
Südeuropa	R1440			
Zentral- und Westasien	R1450			
Ostasien	R1460			
Süd- und Südostasien	R1470			
Ozeanien	R1480			
Nördliches Afrika	R1490			
Südliches Afrika	R1500			
Nordamerika außer USA	R1510			
Karibik und Zentralamerika	R1520			
Östliches Südamerika	R1530			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1540			
Nordöstliche USA	R1550			
Südöstliche USA	R1560			
Mittlerer Westen der USA	R1570			

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexposition	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	
Westliche USA	R1580							
Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	R1590							
Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	R1600							
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1610							
Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	R1620							

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Westliche USA	R1580			
Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	R1590			
Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	R1600			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1610			
Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	R1620			

▼ B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Brutto-prämien	Risikoexponie-rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforde-rung für Katastrophen-risiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	
Republik Österreich	R1630							
Königreich Belgien	R1640							
▼ <u>M4</u> Tschechische Republik	R01641							
▼ <u>B</u> Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1650							
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1660							
Bundesrepublik Deutschland	R1670							
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1680							
Großherzogtum Luxemburg	R1690							
Königreich der Niederlande	R1700							
▼ <u>M4</u> Republik Slowenien	R01701							
▼ <u>B</u> Königreich Spanien	R1710							

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Brutto-prämien	Risikoexponie-rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanfor-derung für Katastrophen-risiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	
►M1 Gesamtwert Hagel festgelegte Regionen vor Di-versifikation ◀	R1720							
Nordeuropa	R1730							
Westeuropa	R1740							
Osteuropa	R1750							
Südeuropa	R1760							
Zentral- und Westasien	R1770							
Ostasien	R1780							
Süd- und Südostasien	R1790							
Ozeanien	R1800							
Nördliches Afrika	R1810							
Südliches Afrika	R1820							
Nordamerika außer USA	R1830							
Karibik und Zentralamerika	R1840							
Östliches Südamerika	R1850							
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1860							
Nordöstliche USA	R1870							

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Brutto-prämien	Risikoexponie-rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforde-rung für Katastrophen-risiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350
Südöstliche USA	R1880						
Mittlerer Westen der USA	R1890						
Westliche USA	R1900						
Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	R1910						
Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	R1920						
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1930						
Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	R1940						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0360	C0370	C0380
Republik Österreich	R1630			
Königreich Belgien	R1640			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1650			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1660			
Bundesrepublik Deutschland	R1670			
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1680			
Großherzogtum Luxemburg	R1690			
Königreich der Niederlande	R1700			
Königreich Spanien	R1710			
► M1 Gesamtwert Hagel festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R1720			
Nordeuropa	R1730			
Westeuropa	R1740			
Osteuropa	R1750			
Südeuropa	R1760			
Zentral- und Westasien	R1770			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0360	C0370	C0380
Ostasien	R1780			
Süd- und Südostasien	R1790			
Ozeanien	R1800			
Nördliches Afrika	R1810			
Südliches Afrika	R1820			
Nordamerika außer USA	R1830			
Karibik und Zentralamerika	R1840			
Östliches Südamerika	R1850			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1860			
Nordöstliche USA	R1870			
Südöstliche USA	R1880			
Mittlerer Westen der USA	R1890			
Westliche USA	R1900			
Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	R1910			
Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	R1920			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1930			
Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	R1940			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexposition	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0390	C0400	C0410	C0420	C0430	C0440
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	R1950						
Diversifikationseffekt zwischen Zonen	R1960						
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben nach Diversifikation	R1970						

Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0450	C0460
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	R1950		
Diversifikationseffekt zwischen Zonen	R1960		
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben nach Diversifikation	R1970		

Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung		Schätzung der zu verdienenden Prämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0470	C0480	C0490	C0500	C0510
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R2000					

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kraftfahrzeughaftpflicht		Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme über 24 Mio. EUR	Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme bis einschl. 24 Mio. EUR	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht nach Risikominderung
		C0520	C0530	C0540	C0550	C0560	C0570
Kraftfahrzeughaftpflicht	R2100						

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil See-Schiffskasko in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Seehaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Ölverschmutzungshaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	(Forts.)
		C0580	C0590	C0600	C0610	C0620	C0630	
Seefahrt Tankerkollision	R2200							

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision nach Risikominderung	Schiffsname
		C0640	C0650
Seefahrt Tankerkollision	R2200		

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Sachschaden vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Wrackteilbeseitigung vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko entgangene Produkterträge vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Abdichtung und Sicherung des Bohrlochs vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Verpflichtungen aus Haftpflichtversicherung und -rückversicherung vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion vor Risikominderung	(Forts.)
		C0660	C0670	C0680	C0690	C0700	C0710	
Seefahrt Plattformexplosion	R2300							

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion nach Risikominderung	Name der Plattform
		C0720	C0730	C0740	C0750
Seefahrt Plattformexplosion	R2300				

▼ B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung
		C0760	C0770	C0780
Gesamtwert vor Diversifikation	R2400			
Diversifikation zwischen Ereignisarten	R2410			
Gesamtwert nach Diversifikation	R2420			

▼ M1

▼ M4

Anzahl der Schiffe

		Anzahl
		C0781
Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle	R2421	

▼ B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Luftfahrt		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrerkasko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrthaftpflicht vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt nach Risikominderung
		C0790	C0800	C0810	C0820	C0830	C0840
Kapitalanforderung (brutto) Katastrophenrisiko Luftfahrt	R2500						

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Feuer		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer nach Risikominderung
		C0850	C0860	C0870	C0880
Feuer	R2600				

▼ **B**

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht		Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Größtes gewährtes Haftungslimit	Anzahl der Versicherungsfälle	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauf-füllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung
		C0890	C0900	C0910	C0920	C0930	C0940	C0950
Berufshaftpflicht	R2700							
Arbeitgeberhaftpflicht	R2710							
Haftpflicht für Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte	R2720							
Sonstige Haftpflicht	R2730							
Nichtproportionale Rückversicherung	R2740							
Gesamt	R2750							

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung
		C0960	C0970	C0980
Gesamtwert vor Diversifikation	R2800			
Diversifikation zwischen Deckungsarten	R2810			
Gesamtwert nach Diversifikation	R2820			

▼ **M1**

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kautions — Großkreditausfall		Risikoexposition (einzeln oder Gruppe)	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kautions vor Risikominderung — Großkreditausfall	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kautions nach Risikominderung — Großkreditausfall
		C0990	C1000	C1010	C1020	C1030	C1040
Größte Exponierung 1	R2900						
Größte Exponierung 2	R2910						
Gesamt	R2920						

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kautions — Rezessionsrisiko		Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kautions vor Risikominderung — Rezessionsrisiko	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kautions nach Risikominderung — Rezessionsrisiko
		C1050	C1060	C1070	C1080	C1090
Gesamt	R3000					

▼ B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit- und Kaution		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung
		C1100	C1110	C1120
Gesamtwert vor Diversifikation	R3100			
Diversifikation zwischen Ereignisarten	R3110			
Gesamtwert nach Diversifikation	R3120			

▼ M1

▼ B

Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung
		C1130	C1140	C1150	C1160
See, Luftfahrt und Transport (MAT), ausgenommen See- und Luftfahrt	R3200				
Nichtproportionale Rückversicherung MAT, ausgenommen See- und Luftfahrt	R3210				
Verschiedene finanzielle Verluste	R3220				
Nichtproportionale Unfallrückversicherung, ausgenommen allgemeine Haftpflicht	R3230				
Nichtproportionale Rückversicherung Kredit und Kaution	R3240				
Gesamtwert vor Diversifikation	R3250				

▼ B

Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung
		C1130	C1140	C1150	C1160
Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	R3260	X			
Gesamtwert nach Diversifikation	R3270	X			

▼ M1

▼ B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Unfalltod		Dauerhafte Invalidität		► <u>M4</u> ——— ◀		(Forts.)
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	► <u>M4</u> ——— ◀	► <u>M4</u> ——— ◀	
		C1170	C1180	C1190	C1200	► <u>M4</u> ——— ◀	► <u>M4</u> ——— ◀	
Republik Österreich	R3300							
Königreich Belgien	R3310							
Republik Bulgarien	R3320							
Republik Kroatien	R3330							
Republik Zypern	R3340							
Tschechische Republik	R3350							
Königreich Dänemark	R3360							
Republik Estland	R3370							

▼ B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Unfalltod		Dauerhafte Invalidität		► <u>M4</u> ————— ◀	
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	► <u>M4</u> ————— ◀	► <u>M4</u> ————— ◀
		C1170	C1180	C1190	C1200	► <u>M4</u> ————— ◀	► <u>M4</u> ————— ◀
Republik Finnland	R3380						
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390						
Hellenische Republik	R3400						
Bundesrepublik Deutschland	R3410						
Republik Ungarn	R3420						
Republik Island	R3430						
Irland	R3440						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450						
Republik Lettland	R3460						
Republik Litauen	R3470						
Großherzogtum Luxemburg	R3480						
Republik Malta	R3490						
Königreich der Niederlande	R3500						
Königreich Norwegen	R3510						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Unfalltod		Dauerhafte Invalidität		► M4 ——— ◀	
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	► M4 ——— ◀	► M4 ——— ◀
		C1170	C1180	C1190	C1200	► M4 ——— ◀	► M4 ——— ◀
Republik Polen	R3520						
Portugiesische Republik	R3530						
Rumänien	R3540						
Slowakische Republik	R3550						
Republik Slowenien	R3560						
Königreich Spanien	R3570						
Königreich Schweden	R3580						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3590						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R3600						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	R3610						
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R3620						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	R3630						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		12 Monate dauernde Invalidi- tät		Medizinische Behandlung		Kapitalanfor- derung für Katastrophen- risiko vor Ri- sikominderung	Geschätzte Risikomin- derung
		Anzahl Ver- sicherungsneh- mer	Gesamtwert der zu zahlen- den Leistun- gen	Anzahl Ver- sicherungsneh- mer	Gesamtwert der zu zah- lenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260		
Republik Österreich	R3300						
Königreich Belgien	R3310						
Republik Bulgarien	R3320						
Republik Kroatien	R3330						
Republik Zypern	R3340						
Tschechische Republik	R3350						
Königreich Dänemark	R3360						
Republik Estland	R3370						
Republik Finnland	R3380						
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390						
Hellenische Republik	R3400						
Bundesrepublik Deutschland	R3410						
Republik Ungarn	R3420						
Republik Island	R3430						
Irland	R3440						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		12 Monate dauernde Invalidität		Medizinische Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260		
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450						
Republik Lettland	R3460						
Republik Litauen	R3470						
Großherzogtum Luxemburg	R3480						
Republik Malta	R3490						
Königreich der Niederlande	R3500						
Königreich Norwegen	R3510						
Republik Polen	R3520						
Portugiesische Republik	R3530						
Rumänien	R3540						
Slowakische Republik	R3550						
Republik Slowenien	R3560						
Königreich Spanien	R3570						
Königreich Schweden	R3580						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		12 Monate dauernde Invalidität		Medizinische Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260		
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3590						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R3600						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	R3610						
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R3620						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	R3630						

(Forts.)

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1290	C1300
Republik Österreich	R3300		
Königreich Belgien	R3310		
Republik Bulgarien	R3320		
Republik Kroatien	R3330		
Republik Zypern	R3340		

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Geschätzte Wiederauffüllungs- prämien	Kapitalanforderung für Kata- strophenrisiko nach Risikomin- derung
		C1290	C1300
Tschechische Republik	R3350		
Königreich Dänemark	R3360		
Republik Estland	R3370		
Republik Finnland	R3380		
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390		
Hellenische Republik	R3400		
Bundesrepublik Deutschland	R3410		
Republik Ungarn	R3420		
Republik Island	R3430		
Irland	R3440		
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450		
Republik Lettland	R3460		
Republik Litauen	R3470		
Großherzogtum Luxemburg	R3480		
Republik Malta	R3490		
Königreich der Niederlande	R3500		

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1290	C1300
Königreich Norwegen	R3510		
Republik Polen	R3520		
Portugiesische Republik	R3530		
Rumänien	R3540		
Slowakische Republik	R3550		
Republik Slowenien	R3560		
Königreich Spanien	R3570		
Königreich Schweden	R3580		
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3590		
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R3600		
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	R3610		
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R3620		
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	R3630		

▼ B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration

		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invali- dität	► <u>M4</u> ——— ◀	12 Monate dau- ernde Invali- dität	Medizinische Be- handlung
			Durchschnittliche Versicherungs- summe	Durchschnittliche Versicherungs- summe	► <u>M4</u> ——— ◀	Durchschnittliche Versicherungs- summe	Durchschnittliche Versicherungs- summe
		C1310	C1320	C1330	► <u>M4</u> ——— ◀	C1350	C1360
Republik Österreich	R3700						
Königreich Belgien	R3710						
Republik Bulgarien	R3720						
Republik Kroatien	R3730						
Republik Zypern	R3740						
Tschechische Republik	R3750						
Königreich Dänemark	R3760						
Republik Estland	R3770						
Republik Finnland	R3780						
Französische Republik	R3790						
Hellenische Republik	R3800						
Bundesrepublik Deutschland	R3810						
Republik Ungarn	R3820						
Republik Island	R3830						
Irland	R3840						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration

		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invali- dität	►M4 ——— ◀	12 Monate dau- ernde Invali- dität	Medizinische Be- handlung
			Durchschnittliche Versicherungs- summe	Durchschnittliche Versicherungs- summe	►M4 ——— ◀	Durchschnittliche Versicherungs- summe	Durchschnittliche Versicherungs- summe
		C1310	C1320	C1330	►M4 ——— ◀	C1350	C1360
Italienische Republik	R3850						
Republik Lettland	R3860						
Republik Litauen	R3870						
Großherzogtum Luxemburg	R3880						
Republik Malta	R3890						
Königreich der Niederlande	R3900						
Königreich Norwegen	R3910						
Republik Polen	R3920						
Portugiesische Republik	R3930						
Rumänien	R3940						
Slowakische Republik	R3950						
Republik Slowenien	R3960						
Königreich Spanien	R3970						
Königreich Schweden	R3980						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3990						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4000						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Republik Österreich	R3700				
Königreich Belgien	R3710				
Republik Bulgarien	R3720				
Republik Kroatien	R3730				
Republik Zypern	R3740				
Tschechische Republik	R3750				
Königreich Dänemark	R3760				
Republik Estland	R3770				
Republik Finnland	R3780				
Französische Republik	R3790				
Hellenische Republik	R3800				
Bundesrepublik Deutschland	R3810				
Republik Ungarn	R3820				
Republik Island	R3830				
Irland	R3840				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungs- prämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Italienische Republik	R3850				
Republik Lettland	R3860				
Republik Litauen	R3870				
Großherzogtum Luxemburg	R3880				
Republik Malta	R3890				
Königreich der Niederlande	R3900				
Königreich Norwegen	R3910				
Republik Polen	R3920				
Portugiesische Republik	R3930				
Rumänien	R3940				
Slowakische Republik	R3950				
Republik Slowenien	R3960				
Königreich Spanien	R3970				
Königreich Schweden	R3980				
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3990				
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4000				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration

		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invaliddität	►M4 — ◀	12 Monate dauernde Invaliddität	Medizinische Behandlung	(Forts.)
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	►M4 — ◀	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	
		C1310	C1320	C1330	►M4 — ◀	C1350	C1360	
Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder								
C1410								
Land 1	R4010							
...								

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration

		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder					
C1410					
Land 1	R4010				
...					

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invaliddität	►M4 — ◀	12 Monate dauernde Invaliddität	Medizinische Behandlung
		Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	►M4 — ◀	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	
		C1310	C1320	C1330	►M4 — ◀	C1350	C1360
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	R4020						
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R4030						
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	R4040						

(Forts.)

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	R4020				
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R4030				
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	R4040				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Einkommensersatz		Krankheitskosten			
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470
Republik Österreich	R4100						
Königreich Belgien	R4110						
Republik Bulgarien	R4120						
Republik Kroatien	R4130						
Republik Zypern	R4140						
Tschechische Republik	R4150						
Königreich Dänemark	R4160						
Republik Estland	R4170						
Republik Finnland	R4180						
Französische Republik	R4190						
Hellenische Republik	R4200						
Bundesrepublik Deutschland	R4210						
Republik Ungarn	R4220						
Republik Island	R4230						
Irland	R4240						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Einkommensersatz		Krankheitskosten			
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470
Italienische Republik	R4250						
Republik Lettland	R4260						
Republik Litauen	R4270						
Großherzogtum Luxemburg	R4280						
Republik Malta	R4290						
Königreich der Niederlande	R4300						
Königreich Norwegen	R4310						
Republik Polen	R4320						
Portugiesische Republik	R4330						
Rumänien	R4340						
Slowakische Republik	R4350						
Republik Slowenien	R4360						
Königreich Spanien	R4370						
Königreich Schweden	R4380						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R4390						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4400						

(Forts.)

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie

		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Ri- sikominderung	Geschätzte Wiederauf- füllungsprämien	Kapitalanfor- derung für Katastro- phenrisiko nach Risiko- minderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem All- gemeinarzt in Anspruch neh- men	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheits- versorgung	Anteil der Versicherten, die keine for- melle Gesund- heitsversor- gung in An- spruch neh- men				
		C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Republik Österreich	R4100							
Königreich Belgien	R4110							
Republik Bulgarien	R4120							
Republik Kroatien	R4130							
Republik Zypern	R4140							
Tschechische Republik	R4150							
Königreich Dänemark	R4160							
Republik Estland	R4170							
Republik Finnland	R4180							
Französische Republik	R4190							
Hellenische Republik	R4200							
Bundesrepublik Deutschland	R4210							
Republik Ungarn	R4220							
Republik Island	R4230							
Irland	R4240							

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie	Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
	Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
	C1480	C1490	C1500				
Italienische Republik	R4250						
Republik Lettland	R4260						
Republik Litauen	R4270						
Großherzogtum Luxemburg	R4280						
Republik Malta	R4290						
Königreich der Niederlande	R4300						
Königreich Norwegen	R4310						
Republik Polen	R4320						
Portugiesische Republik	R4330						
Rumänien	R4340						
Slowakische Republik	R4350						
Republik Slowenien	R4360						
Königreich Spanien	R4370						
Königreich Schweden	R4380						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R4390						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4400						

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Einkommensersatz		Krankheitskosten			
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470
Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder							
C1550							
Land 1	R4410						
...							

(Forts.)

Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	R4420						
---------------------------------------	-------	--	--	--	--	--	--

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
		C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder								
C1550								

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
		C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Land 1	R4410							
...								
Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	R4420							

▼ **B**

SR.27.01.01

Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung

▼ **M1**

▼ **B**

Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Z0020	<input type="text"/>
Fonds-/Portfolionummer	Z0030	<input type="text"/>

▼ **M4**

Anwendung von Vereinfachungen	C0001	<input type="text"/>
Vereinfachungen — Feuerrisiko	R0001	<input type="text"/>
Vereinfachungen — Naturkatastrophenrisiko	R0002	<input type="text"/>

▼ **B**

Katastrophenrisiko Nichtleben und Kranken — Zusammenfassung		SCR vor Risikominderung	Risikominderung gesamt	SCR nach Risikominderung
		C0010	C0020	C0030
Katastrophenrisiko Nichtleben — Zusammenfassung		 	 	
Naturkatastrophenrisiko	R0010			
Sturm	R0020			
Erdbeben	R0030			
Überschwemmungen	R0040			
Hagel	R0050			
Bodensenkungen und Erdbeben	R0060			
Diversifikation zwischen Gefahren	R0070			

▼ B

Katastrophenrisiko Nichtleben und Kranken — Zusammenfassung		SCR vor Risikominderung	Risikominderung gesamt	SCR nach Risikominderung
		C0010	C0020	C0030
Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	R0080			
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	R0090			
Kraftfahrzeughaftpflicht	R0100			
See	R0110			
Luftfahrt	R0120			
Feuer	R0130			
Haftpflicht	R0140			
Kredit und Kautions	R0150			
Diversifikation zwischen Gefahren	R0160			
Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	R0170			
Diversifikation zwischen Gefahren	R0180			
Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — gesamt	R0190			
Diversifikation zwischen Untermodulen	R0200			
Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation — gesamt	R0210			
Katastrophenrisiko Krankenversicherung — Zusammenfassung		X	X	X
Katastrophenrisiko Kranken	R0300			
Massenunfall	R0310			
Unfallkonzentration	R0320			
Pandemie	R0330			

▼ B

Katastrophenrisiko Nichtleben und Kranken — Zusammenfassung		SCR vor Risikominderung	Risikominderung gesamt	SCR nach Risikominderung
		C0010	C0020	C0030
Diversifikation zwischen Untermodulen	R0340			

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	
Republik Österreich	R0400							
Königreich Belgien	R0410							
Tschechische Republik	R0420							
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0430							
Königreich Dänemark	R0440							
Republik Slowenien	R0441							
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0450							
Bundesrepublik Deutschland	R0460							
Republik Ungarn	R0461							

▼ M4

▼ B

▼ M4

▼ B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Brutto- prämien	Risikoexponie- rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanfor- derung für Katastrophen- risiko vor Risikominder- ung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Republik Island	R0470						
Irland	R0480						
Großherzogtum Luxemburg	R0490						
Königreich der Niederlande	R0500						
Königreich Norwegen	R0510						
Republik Polen	R0520						
Republik Finnland	R0521						
Königreich Spanien	R0530						
Königreich Schweden	R0540						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R0550						
Guadeloupe	R0560						
Martinique	R0570						
Gebietskörperschaft Saint Martin	R0580						
Réunion	R0590						

▼ M4

▼ B

(Forts.)

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Brutto-prämien	Risikoexponie-rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforde-rung für Katastrophen-risiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	
► M1 Gesamtwert Sturm festgelegte Regionen vor Di-versifikation ◀	R0600							
Nordeuropa	R0610							
Westeuropa	R0620							
Osteuropa	R0630							
Südeuropa	R0640							
Zentral- und Westasien	R0650							
Ostasien	R0660							
Süd- und Südostasien	R0670							
Ozeanien	R0680							
Nördliches Afrika	R0690							
Südliches Afrika	R0700							
Nordamerika außer USA	R0710							

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Republik Österreich	R0400			
Königreich Belgien	R0410			
Tschechische Republik	R0420			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0430			
Königreich Dänemark	R0440			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0450			
Bundesrepublik Deutschland	R0460			
Republik Island	R0470			
Irland	R0480			
Großherzogtum Luxemburg	R0490			
Königreich der Niederlande	R0500			
Königreich Norwegen	R0510			
Republik Polen	R0520			
Königreich Spanien	R0530			
Königreich Schweden	R0540			
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R0550			

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Guadeloupe	R0560			
Martinique	R0570			
Gebietskörperschaft Saint Martin	R0580			
Réunion	R0590			
► M1 Gesamtwert Sturm festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R0600			
Nordeuropa	R0610			
Westeuropa	R0620			
Osteuropa	R0630			
Südeuropa	R0640			
Zentral- und Westasien	R0650			
Ostasien	R0660			
Süd- und Südostasien	R0670			
Ozeanien	R0680			
Nördliches Afrika	R0690			
Südliches Afrika	R0700			
Nordamerika außer USA	R0710			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Schätzung der zu verdienenden Brutto-prämien	Risikoexponie-rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforde-rung für Katastrophen-risiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	
Karibik und Zentralamerika	R0720							
Östliches Südamerika	R0730							
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R0740							
Nordöstliche USA	R0750							
Südöstliche USA	R0760							
Mittlerer Westen der USA	R0770							
Westliche USA	R0780							
Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	R0790							
Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	R0800							
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R0810							
Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	R0820							

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Sturm		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0100	C0110	C0120
Karibik und Zentralamerika	R0720			
Östliches Südamerika	R0730			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R0740			
Nordöstliche USA	R0750			
Südöstliche USA	R0760			
Mittlerer Westen der USA	R0770			
Westliche USA	R0780			
Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	R0790			
Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	R0800			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R0810			
Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	R0820			

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Brutto­prämien	Risikoexponie­rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanfor­derung für Katastrophen­risiko vor Risikominderung	Kapitalanfor­derung für Katastrophen­risiko vor Ri­sikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Republik Österreich	R0830						
Königreich Belgien	R0840						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienen- den Brutto- prämien	Risikoexponie- rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforde- rung für Katastrophen- risiko vor Risikomin- derung	Kapitalanfor- derung für Katastrophen- risiko vor Ri- sikominde- rung	Geschätzte Risikomin- derung	(Forts.)
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	
Republik Bulgarien	R0850							
Republik Kroatien	R0860							
Republik Zypern	R0870							
Tschechische Republik	R0880							
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechten- stein	R0890							
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürsten- tum Monaco; Fürstentum Andorra	R0900							
Bundesrepublik Deutschland	R0910							
Hellenische Republik	R0920							
Republik Ungarn	R0930							
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vati- kanstadt	R0940							
Republik Malta	R0950							
Portugiesische Republik	R0960							
Rumänien	R0970							

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Brutto-prämien	Risikoexponie-rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanfor-derung für Katastrophen-risiko vor Risikominderung	Kapitalanfor-derung für Katastrophen-risiko vor Ri-sikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Slowakische Republik	R0980						
Republik Slowenien	R0990						
Guadeloupe	R1000						
Martinique	R1010						
Gebietskörperschaft Saint Martin	R1020						
►M1 Gesamtwert Erdbeben festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R1030						
Nordeuropa	R1040						
Westeuropa	R1050						
Osteuropa	R1060						
Südeuropa	R1070						
Zentral- und Westasien	R1080						
Ostasien	R1090						
Süd- und Südostasien	R1100						
Ozeanien	R1110						
Nördliches Afrika	R1120						
Südliches Afrika	R1130						
Nordamerika außer USA	R1140						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Republik Österreich	R0830		
Königreich Belgien	R0840		
Republik Bulgarien	R0850		
Republik Kroatien	R0860		
Republik Zypern	R0870		
Tschechische Republik	R0880		
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R0890		
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R0900		
Bundesrepublik Deutschland	R0910		
Hellenische Republik	R0920		
Republik Ungarn	R0930		
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R0940		
Republik Malta	R0950		
Portugiesische Republik	R0960		
Rumänien	R0970		
Slowakische Republik	R0980		

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungs- prämien	Kapitalanforderung für Kata- strophenrisiko nach Risikomin- derung
		C0190	C0200
Republik Slowenien	R0990		
Guadeloupe	R1000		
Martinique	R1010		
Gebietskörperschaft Saint Martin	R1020		
► <u>M1</u> Gesamtwert Erdbeben festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R1030		
Nordeuropa	R1040		
Westeuropa	R1050		
Osteuropa	R1060		
Südeuropa	R1070		
Zentral- und Westasien	R1080		
Ostasien	R1090		
Süd- und Südostasien	R1100		
Ozeanien	R1110		
Nördliches Afrika	R1120		
Südliches Afrika	R1130		
Nordamerika außer USA	R1140		

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Brutto-prämien	Risikoexponie-rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforde-rung für Katastrophen-risiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Ri-sikominderung
		C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Karibik und Zentralamerika	R1150						
Östliches Südamerika	R1160						
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1170						
Nordöstliche USA	R1180						
Südöstliche USA	R1190						
Mittlerer Westen der USA	R1200						
Westliche USA	R1210						
Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifi-kation	R1220						
Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifika-tion	R1230						
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1240						
Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	R1250						

(Forts.)

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0190	C0200
Karibik und Zentralamerika	R1150		
Östliches Südamerika	R1160		
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1170		
Nordöstliche USA	R1180		
Südöstliche USA	R1190		
Mittlerer Westen der USA	R1200		
Westliche USA	R1210		
Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	R1220		
Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	R1230		
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1240		
Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	R1250		

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexposition	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
Republik Österreich	R1260						
Königreich Belgien	R1270						

(Forts.)

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Brutto­prämien	Risikoexponie­rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanfor­derung für Katastrophen­risiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	
Republik Bulgarien	R1280							
Tschechische Republik	R1290							
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1300							
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1310							
Bundesrepublik Deutschland	R1320							
Republik Ungarn	R1330							
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1340							
Republik Polen	R1350							
Rumänien	R1360							
Slowakische Republik	R1370							
Republik Slowenien	R1380							
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R1390							
► M1 Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R1400							
Nordeuropa	R1410							
Westeuropa	R1420							

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Brutto-prämien	Risikoexponie-rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforde-rung für Katastrophen-risiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	
Osteuropa	R1430							
Südeuropa	R1440							
Zentral- und Westasien	R1450							
Ostasien	R1460							
Süd- und Südostasien	R1470							
Ozeanien	R1480							
Nördliches Afrika	R1490							
Südliches Afrika	R1500							
Nordamerika außer USA	R1510							
Karibik und Zentralamerika	R1520							
Östliches Südamerika	R1530							
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1540							
Nordöstliche USA	R1550							
Südöstliche USA	R1560							
Mittlerer Westen der USA	R1570							

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Republik Österreich	R1260			
Königreich Belgien	R1270			
Republik Bulgarien	R1280			
Tschechische Republik	R1290			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1300			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1310			
Bundesrepublik Deutschland	R1320			
Republik Ungarn	R1330			
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1340			
Republik Polen	R1350			
Rumänien	R1360			
Slowakische Republik	R1370			
Republik Slowenien	R1380			
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R1390			
► M1 Gesamtwert Überschwemmungen festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R1400			
Nordeuropa	R1410			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungs- prämien	Kapitalanforderung für Kata- strophenrisiko nach Risikomin- derung
		C0270	C0280	C0290
Westeuropa	R1420			
Osteuropa	R1430			
Südeuropa	R1440			
Zentral- und Westasien	R1450			
Ostasien	R1460			
Süd- und Südostasien	R1470			
Ozeanien	R1480			
Nördliches Afrika	R1490			
Südliches Afrika	R1500			
Nordamerika außer USA	R1510			
Karibik und Zentralamerika	R1520			
Östliches Südamerika	R1530			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1540			
Nordöstliche USA	R1550			
Südöstliche USA	R1560			
Mittlerer Westen der USA	R1570			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexponierung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	
Westliche USA	R1580							
Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	R1590							
Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	R1600							
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1610							
Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	R1620							

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0270	C0280	C0290
Westliche USA	R1580			
Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	R1590			
Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	R1600			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1610			
Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	R1620			

▼ B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Brutto- prämien	Risikoexponie- rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforde- rung für Katastrophen- risiko vor Risikominder- ung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	
Republik Österreich	R1630							
Königreich Belgien	R1640							
▼ <u>M4</u> Tschechische Republik	R01641							
▼ <u>B</u> Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechten- stein	R1650							
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürsten- tum Monaco; Fürstentum Andorra	R1660							
Bundesrepublik Deutschland	R1670							
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vati- kanstadt	R1680							
Großherzogtum Luxemburg	R1690							
Königreich der Niederlande	R1700							
▼ <u>M4</u> Republik Slowenien	R01701							
▼ <u>B</u> Königreich Spanien	R1710							

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Brutto-prämien	Risikoexponie-rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforde-rung für Katastrophen-risiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	
► M1 Gesamtwert Hagel festgelegte Regionen vor Di-versifikation ◀	R1720							
Nordeuropa	R1730							
Westeuropa	R1740							
Osteuropa	R1750							
Südeuropa	R1760							
Zentral- und Westasien	R1770							
Ostasien	R1780							
Süd- und Südostasien	R1790							
Ozeanien	R1800							
Nördliches Afrika	R1810							
Südliches Afrika	R1820							

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Brutto- prämien	Risikoexponie- rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforde- rung für Katastrophen- risiko vor Risikominder- ung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	
Nordamerika außer USA	R1830							
Karibik und Zentralamerika	R1840							
Östliches Südamerika	R1850							
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1860							
Nordöstliche USA	R1870							
Südöstliche USA	R1880							
Mittlerer Westen der USA	R1890							
Westliche USA	R1900							
Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	R1910							
Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	R1920							

▼ **B**

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Schätzung der zu verdienenden Brutto-prämien	Risikoexponie-rung	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforde-rung für Katastrophen-risiko vor Risikominderung	Szenario A oder B	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	(Forts.)
		C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1930							
Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	R1940							

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungs-prämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0360	C0370	C0380
Republik Österreich	R1630			
Königreich Belgien	R1640			
Schweizerische Eidgenossenschaft; Fürstentum Liechtenstein	R1650			
Französische Republik [außer Guadeloupe, Martinique, Gebietskörperschaft Saint Martin und Réunion]; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R1660			
Bundesrepublik Deutschland	R1670			
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R1680			
Großherzogtum Luxemburg	R1690			
Königreich der Niederlande	R1700			
Königreich Spanien	R1710			
► M1 Gesamtwert Hagel festgelegte Regionen vor Diversifikation ◀	R1720			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungs- prämien	Kapitalanforderung für Kata- strophenrisiko nach Risikomin- derung
		C0360	C0370	C0380
Nordeuropa	R1730			
Westeuropa	R1740			
Osteuropa	R1750			
Südeuropa	R1760			
Zentral- und Westasien	R1770			
Ostasien	R1780			
Süd- und Südostasien	R1790			
Ozeanien	R1800			
Nördliches Afrika	R1810			
Südliches Afrika	R1820			
Nordamerika außer USA	R1830			
Karibik und Zentralamerika	R1840			
Östliches Südamerika	R1850			
Nördliches, südliches und westliches Südamerika	R1860			
Nordöstliche USA	R1870			
Südöstliche USA	R1880			
Mittlerer Westen der USA	R1890			
Westliche USA	R1900			
Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	R1910			

▼B

Naturkatastrophenrisiko — Hagel		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0360	C0370	C0380
Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	R1920			
Diversifikationseffekt zwischen Regionen	R1930			
Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	R1940			

Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdbeben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Risikoexposition	Spezifizierter Bruttoschaden	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		C0390	C0400	C0410	C0420	C0430	C0440
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	R1950						
Diversifikationseffekt zwischen Zonen	R1960						
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben nach Diversifikation	R1970						

Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdbeben		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0450	C0460
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	R1950		
Diversifikationseffekt zwischen Zonen	R1960		
Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben nach Diversifikation	R1970		

▼B

Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung		Schätzung der zu verdienenden Prämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C0470	C0480	C0490	C0500	C0510
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R2000					

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kraftfahrzeughaftpflicht		Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme über 24 Mio. EUR	Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme bis einschl. 24 Mio. EUR	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht nach Risikominderung
		C0520	C0530	C0540	C0550	C0560	C0570
Kraftfahrzeughaftpflicht	R2100						

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil See-Schiffskasko in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Seehaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Ölverschmutzungshaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	(Forts.)
		C0580	C0590	C0600	C0610	C0620	C0630	
Seefahrt Tankerkollision	R2200							

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision nach Risikominderung	Schiffsname
		C0640	C0650
Seefahrt Tankerkollision	R2200		

▼ **B**

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Sachschaden vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Wrackteilbeseitigung vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko entgangene Produktionserträge vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Abdichtung und Sicherung des Bohrlochs vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Verpflichtungen aus Haftpflichtversicherung und -rückversicherung vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion vor Risikominderung	(Forts.)
		C0660	C0670	C0680	C0690	C0700	C0710	
Seefahrt Plattformexplosion	R2300							

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion		Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion nach Risikominderung	Name der Plattform
		C0720	C0730	C0740	C0750
Seefahrt Plattformexplosion	R2300				

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung
		C0760	C0770	C0780
Gesamtwert vor Diversifikation	R2400			
Diversifikation zwischen Ereignisarten	R2410			
Gesamtwert nach Diversifikation	R2420			

▼ **M1**

▼ M4

Anzahl der Schiffe

		Anzahl
		C0781
Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle	R2421	

▼ B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Luftfahrt		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrtkasko vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrthaftpflicht vor Risikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt nach Risikominderung
		C0790	C0800	C0810	C0820	C0830	C0840
Kapitalanforderung (brutto) Katastrophenrisiko Luftfahrt	R2500						

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Feuer		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer nach Risikominderung
		C0850	C0860	C0870	C0880
Feuer	R2600				

▼ **B**

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht		Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Größtes gewährtes Haftungslimit	Anzahl der Versicherungsfälle	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung
		C0890	C0900	C0910	C0920	C0930	C0940	C0950
Berufshaftpflicht	R2700							
Arbeitgeberhaftpflicht	R2710							
Haftpflicht für Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte	R2720							
Sonstige Haftpflicht	R2730							
Nichtproportionale Rückversicherung	R2740							
Gesamt	R2750							

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung
		C0960	C0970	C0980
Gesamtwert vor Diversifikation	R2800			
Diversifikation zwischen Deckungsarten	R2810			
Gesamtwert nach Diversifikation	R2820			

▼ **M1**

▼B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution — Großkreditausfall		Risikoexponierung (einzeln oder Gruppe)	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Großkreditausfall	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Großkreditausfall
		C0990	C1000	C1010	C1020	C1030	C1040
Größte Exponierung 1	R2900						
Größte Exponierung 2	R2910						
Gesamt	R2920						

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution — Rezessionsrisiko		Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Rezessionsrisiko	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Rezessionsrisiko
		C1050	C1060	C1070	C1080	C1090
Gesamt	R3000					

▼ B

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit- und Kaution		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung
		C1100	C1110	C1120
Gesamtwert vor Diversifikation	R3100			
Diversifikation zwischen Ereignisarten	R3110		X	
Gesamtwert nach Diversifikation	R3120			

▼ M1

▼ B

Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung
		C1130	C1140	C1150	C1160
See, Luftfahrt und Transport (MAT), ausgenommen See- und Luftfahrt	R3200			X	X
Nichtproportionale Rückversicherung MAT, ausgenommen See- und Luftfahrt	R3210			X	X
Verschiedene finanzielle Verluste	R3220			X	X
Nichtproportionale Unfallrückversicherung, ausgenommen allgemeine Haftpflicht	R3230			X	X
Nichtproportionale Rückversicherung Kredit und Kaution	R3240			X	X

▼ B

Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben		Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung	Geschätzte Gesamtrisikominderung	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung
		C1130	C1140	C1150	C1160
Gesamtwert vor Diversifikation	R3250				
Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	R3260				
Gesamtwert nach Diversifikation	R3270				

▼ M1

▼ B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Unfalltod		Dauerhafte Invalidität		► <u>M4</u> ——— ◀		(Forts.)
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	► <u>M4</u> ——— ◀	► <u>M4</u> ——— ◀	
		C1170	C1180	C1190	C1200	► <u>M4</u> ——— ◀	► <u>M4</u> ——— ◀	
Republik Österreich	R3300							
Königreich Belgien	R3310							
Republik Bulgarien	R3320							
Republik Kroatien	R3330							
Republik Zypern	R3340							
Tschechische Republik	R3350							

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Unfalltod		Dauerhafte Invalidität		► <u>M4</u> ————— ◀	
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	► <u>M4</u> ————— ◀	► <u>M4</u> ————— ◀
		C1170	C1180	C1190	C1200	► <u>M4</u> ————— ◀	► <u>M4</u> ————— ◀
Königreich Dänemark	R3360						
Republik Estland	R3370						
Republik Finnland	R3380						
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390						
Hellenische Republik	R3400						
Bundesrepublik Deutschland	R3410						
Republik Ungarn	R3420						
Republik Island	R3430						
Irland	R3440						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450						
Republik Lettland	R3460						
Republik Litauen	R3470						
Großherzogtum Luxemburg	R3480						
Republik Malta	R3490						

(Forts.)

▼ B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Unfalltod		Dauerhafte Invalidität		► <u>M4</u> ——— ◀	
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	► <u>M4</u> ——— ◀	► <u>M4</u> ——— ◀
		C1170	C1180	C1190	C1200	► <u>M4</u> ——— ◀	► <u>M4</u> ——— ◀
Königreich der Niederlande	R3500						
Königreich Norwegen	R3510						
Republik Polen	R3520						
Portugiesische Republik	R3530						
Rumänien	R3540						
Slowakische Republik	R3550						
Republik Slowenien	R3560						
Königreich Spanien	R3570						
Königreich Schweden	R3580						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3590						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R3600						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	R3610						
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R3620						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	R3630						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		12 Monate dauernde Invalidi- tät		Medizinische Behandlung		Kapitalanfor- derung für Katastrophen- risiko vor Ri- sikominde- rung	Geschätzte Risikomin- derung
		Anzahl Ver- sicherungsneh- mer	Gesamtwert der zu zahlen- den Leistun- gen	Anzahl Ver- sicherungsneh- mer	Gesamtwert der zu zah- lenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260		
Republik Österreich	R3300						
Königreich Belgien	R3310						
Republik Bulgarien	R3320						
Republik Kroatien	R3330						
Republik Zypern	R3340						
Tschechische Republik	R3350						
Königreich Dänemark	R3360						
Republik Estland	R3370						
Republik Finnland	R3380						
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390						
Hellenische Republik	R3400						
Bundesrepublik Deutschland	R3410						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		12 Monate dauernde Invalidität		Medizinische Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260		
Republik Ungarn	R3420						
Republik Island	R3430						
Irland	R3440						
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450						
Republik Lettland	R3460						
Republik Litauen	R3470						
Großherzogtum Luxemburg	R3480						
Republik Malta	R3490						
Königreich der Niederlande	R3500						
Königreich Norwegen	R3510						
Republik Polen	R3520						
Portugiesische Republik	R3530						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		12 Monate dauernde Invalidität		Medizinische Behandlung		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung
		Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen	Anzahl Versicherungsnehmer	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen		
		C1230	C1240	C1250	C1260		
Rumänien	R3540						
Slowakische Republik	R3550						
Republik Slowenien	R3560						
Königreich Spanien	R3570						
Königreich Schweden	R3580						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3590						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R3600						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	R3610						
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R3620						
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	R3630						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1290	C1300
Republik Österreich	R3300		
Königreich Belgien	R3310		
Republik Bulgarien	R3320		
Republik Kroatien	R3330		
Republik Zypern	R3340		
Tschechische Republik	R3350		
Königreich Dänemark	R3360		
Republik Estland	R3370		
Republik Finnland	R3380		
Französische Republik; Fürstentum Monaco; Fürstentum Andorra	R3390		
Hellenische Republik	R3400		
Bundesrepublik Deutschland	R3410		
Republik Ungarn	R3420		
Republik Island	R3430		
Irland	R3440		
Italienische Republik; Republik San Marino; Staat Vatikanstadt	R3450		
Republik Lettland	R3460		

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall		Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1290	C1300
Republik Litauen	R3470		
Großherzogtum Luxemburg	R3480		
Republik Malta	R3490		
Königreich der Niederlande	R3500		
Königreich Norwegen	R3510		
Republik Polen	R3520		
Portugiesische Republik	R3530		
Rumänien	R3540		
Slowakische Republik	R3550		
Republik Slowenien	R3560		
Königreich Spanien	R3570		
Königreich Schweden	R3580		
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3590		
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R3600		
Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	R3610		
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R3620		
Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	R3630		

▼ B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration

		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	► <u>M4</u> — ◀	12 Monate dauernde Invalidität	Medizinische Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	► <u>M4</u> — ◀	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	► <u>M4</u> — ◀	C1350	C1360
Republik Österreich	R3700						
Königreich Belgien	R3710						
Republik Bulgarien	R3720						
Republik Kroatien	R3730						
Republik Zypern	R3740						
Tschechische Republik	R3750						
Königreich Dänemark	R3760						
Republik Estland	R3770						
Republik Finnland	R3780						
Französische Republik	R3790						
Hellenische Republik	R3800						
Bundesrepublik Deutschland	R3810						
Republik Ungarn	R3820						
Republik Island	R3830						
Irland	R3840						

(Forts.)

▼ B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration

		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	► <u>M4</u> — ◀	12 Monate dauernde Invalidität	Medizinische Behandlung
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	► <u>M4</u> — ◀	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme
		C1310	C1320	C1330	► <u>M4</u> — ◀	C1350	C1360
Italienische Republik	R3850						
Republik Lettland	R3860						
Republik Litauen	R3870						
Großherzogtum Luxemburg	R3880						
Republik Malta	R3890						
Königreich der Niederlande	R3900						
Königreich Norwegen	R3910						
Republik Polen	R3920						
Portugiesische Republik	R3930						
Rumänien	R3940						
Slowakische Republik	R3950						
Republik Slowenien	R3960						
Königreich Spanien	R3970						
Königreich Schweden	R3980						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3990						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4000						

(Forts.)

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungs- prämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Republik Österreich	R3700				
Königreich Belgien	R3710				
Republik Bulgarien	R3720				
Republik Kroatien	R3730				
Republik Zypern	R3740				
Tschechische Republik	R3750				
Königreich Dänemark	R3760				
Republik Estland	R3770				
Republik Finnland	R3780				
Französische Republik	R3790				
Hellenische Republik	R3800				
Bundesrepublik Deutschland	R3810				
Republik Ungarn	R3820				
Republik Island	R3830				
Irland	R3840				
Italienische Republik	R3850				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungs- prämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Republik Lettland	R3860				
Republik Litauen	R3870				
Großherzogtum Luxemburg	R3880				
Republik Malta	R3890				
Königreich der Niederlande	R3900				
Königreich Norwegen	R3910				
Republik Polen	R3920				
Portugiesische Republik	R3930				
Rumänien	R3940				
Slowakische Republik	R3950				
Republik Slowenien	R3960				
Königreich Spanien	R3970				
Königreich Schweden	R3980				
Schweizerische Eidgenossenschaft	R3990				
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4000				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration

		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invaliddität	►M4 — ◀	12 Monate dauernde Invaliddität	Medizinische Behandlung	(Forts.)
			Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	►M4 — ◀	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	
		C1310	C1320	C1330	►M4 — ◀	C1350	C1360	
Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder								
C1410								
Land 1	R4010							
...								

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration

		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder					
C1410					
Land 1	R4010				
...					

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Größte bekannte Unfallrisikokonzentration	Unfalltod	Dauerhafte Invalidität	►M4 — ◀	12 Monate dauernde Invalidität	Medizinische Behandlung	(Forts.)
		Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme	►M4 — ◀	Durchschnittliche Versicherungssumme	Durchschnittliche Versicherungssumme		
		C1310	C1320	C1330	►M4 — ◀	C1350	C1360	
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	R4020							
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R4030							
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	R4040							

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration		Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		C1370	C1380	C1390	C1400
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	R4020				
Diversifikationseffekt zwischen Ländern	R4030				
Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	R4040				

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie

		Einkommensersatz		Krankheitskosten			
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470
Republik Österreich	R4100						
Königreich Belgien	R4110						
Republik Bulgarien	R4120						
Republik Kroatien	R4130						
Republik Zypern	R4140						
Tschechische Republik	R4150						
Königreich Dänemark	R4160						
Republik Estland	R4170						
Republik Finnland	R4180						
Französische Republik	R4190						
Hellenische Republik	R4200						
Bundesrepublik Deutschland	R4210						
Republik Ungarn	R4220						
Republik Island	R4230						
Irland	R4240						
Italienische Republik	R4250						

(Forts.)

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie

		Einkommensersatz		Krankheitskosten			
		Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt
		C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470
Republik Lettland	R4260						
Republik Litauen	R4270						
Großherzogtum Luxemburg	R4280						
Republik Malta	R4290						
Königreich der Niederlande	R4300						
Königreich Norwegen	R4310						
Republik Polen	R4320						
Portugiesische Republik	R4330						
Rumänien	R4340						
Slowakische Republik	R4350						
Republik Slowenien	R4360						
Königreich Spanien	R4370						
Königreich Schweden	R4380						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R4390						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4400						

(Forts.)

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie	Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Ri- sikominderung	Geschätzte Wiederauf- füllungsprä- mien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
	Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem All- gemeinarzt in Anspruch neh- men	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheits- versorgung	Anteil der Versicherten, die keine for- melle Gesund- heitsversor- gung in An- spruch neh- men				
	C1480	C1490	C1500				
Republik Österreich	R4100						
Königreich Belgien	R4110						
Republik Bulgarien	R4120						
Republik Kroatien	R4130						
Republik Zypern	R4140						
Tschechische Republik	R4150						
Königreich Dänemark	R4160						
Republik Estland	R4170						
Republik Finnland	R4180						
Französische Republik	R4190						
Hellenische Republik	R4200						
Bundesrepublik Deutschland	R4210						
Republik Ungarn	R4220						

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie

		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
		C1480	C1490	C1500				
Republik Island	R4230							
Irland	R4240							
Italienische Republik	R4250							
Republik Lettland	R4260							
Republik Litauen	R4270							
Großherzogtum Luxemburg	R4280							
Republik Malta	R4290							
Königreich der Niederlande	R4300							
Königreich Norwegen	R4310							
Republik Polen	R4320							
Portugiesische Republik	R4330							
Rumänien	R4340							
Slowakische Republik	R4350							
Republik Slowenien	R4360							

▼B

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie	Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
	Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
	C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Königreich Spanien	R4370						
Königreich Schweden	R4380						
Schweizerische Eidgenossenschaft	R4390						
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	R4400						

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie	Einkommensersatz		Krankheitskosten			
	Anzahl der Versicherten	Gesamtwert Pandemierisiko	Anzahl der versicherten Personen	Einheitskosten je Anspruch Krankenhausaufenthalt	Anteil der Versicherten, die Leistungen bei einem Krankenhausaufenthalt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch Beratung bei einem Allgemeinarzt
	C1420	C1430	C1440	C1450	C1460	C1470
Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder						
C1550						
Land 1	R4410					
...						

(Forts.)

Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	R4420		
---------------------------------------	-------	--	--

▼B

		Krankheitskosten			Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Geschätzte Risikominderung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung
		Anteil der Versicherten, die Beratung bei einem Allgemeinarzt in Anspruch nehmen	Einheitskosten je Anspruch keine formelle Gesundheitsversorgung	Anteil der Versicherten, die keine formelle Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen				
Katastrophenrisiko Kranken nach Art der Nichtleben — Pandemie		C1480	C1490	C1500	C1510	C1520	C1530	C1540
Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder								
C1550								
Land 1	R4410							
...								
Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	R4420							

▼ B**S.28.01.01****Mindestkapitalanforderung — nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit****Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

	C0010
MCR _{NL} -Ergebnis	R0010

		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020		
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030		
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070		
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080		
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090		
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130		
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170		

▼ B**Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

	C0040
MCR _L -Ergebnis	R0200

		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rück- stellungen als Gan- zes berechnet	Gesamtes Risiko- kapital (nach Ab- zug von Rückver- sicherung/Zweck- gesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — garantierte Leistungen	R0210		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — künftige Überschussbeteiligungen	R0220		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		

Berechnung der gesamten MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300
SCR	R0310
MCR-Obergrenze	R0320
MCR-Untergrenze	R0330
Kombinierte MCR	R0340
Absolute Untergrenze der MCR	R0350
	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400

▼ **B**

S.28.02.01

Mindestkapitalanforderung — sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit

	Nichtlebensversicherungstätigkeit MCR _(NL,NL) -Ergebnis	Lebensversicherungstätigkeit MCR _(NL,L) -Ergebnis
	C0010	C0020
Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen	R0010	

Nichtlebensversicherungstätigkeit Lebensversicherungstätigkeit

- Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung
- Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung
- Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
- Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung
- Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung
- Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung
- Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung
- Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung
- Beistand und proportionale Rückversicherung

	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
	C0030	C0040	C0050	C0060
R0020				
R0030				
R0040				
R0050				
R0060				
R0070				
R0080				
R0090				
R0100				
R0110				
R0120				

▼ **B**

Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung

Nichtproportionale Krankenrückversicherung

Nichtproportionale Unfallrückversicherung

Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung

Nichtproportionale Sachrückversicherung

R0130				
R0140				
R0150				
R0160				
R0170				

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	Nichtlebensversicherungstätigkeit MCR _(L,NL) -Ergebnis	Lebensversicherungstätigkeit MCR _(L,L) -Ergebnis
	C0070	C0080
R0200		

Nichtlebensversicherungstätigkeit

Lebensversicherungstätigkeit

Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — garantierte Leistungen

Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — künftige Überschussbeteiligungen

Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen

Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen

Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen

	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft)	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	C0090	C0100	C0110	C0120
R0210				
R0220				
R0230				
R0240				
R0250				

▼B

Berechnung der gesamten MCR

	C0130
Lineare MCR	R0300
SCR	R0310
MCR-Obergrenze	R0320
MCR-Untergrenze	R0330
Kombinierte MCR	R0340
Absolute Untergrenze der MCR	R0350
	C0130
Mindestkapitalanforderung	R0400

▼B**Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit****Nichtlebensversicherungstätigkeit****Lebensversicherungstätigkeit**

		C0140	C0150
Fiktive lineare MCR	R0500		
Fiktive SCR ohne Aufschlag (jährliche oder neueste Berechnung)	R0510		
Obergrenze der fiktiven MCR	R0520		
Untergrenze der fiktiven MCR	R0530		
Fiktive kombinierte MCR	R0540		
Absolute Untergrenze der fiktiven MCR	R0550		
Fiktive MCR	R0560		

▼ B

S.29.01.01

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

		Jahr N	Jahr N-1	Veränderung
		C0010	C0020	C0030
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35				
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0020			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0030			
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0040			
Überschussfonds	R0050			
Vorzugsaktien	R0060			
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0070			
Ausgleichsrücklage vor Abzug von Beteiligungen	R0080			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0090			
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0100			
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0110			
Veränderung der gesamten Eigenmittelbestandteile vor Anpassungen	R0120			
Veränderung der Bestandteile der Ausgleichsrücklage — in „Eigenmitteln“ gemeldete Bestandteile				
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Veränderungen der Basiseigenmittel begründet durch die Meldebogen zur Veränderungsanalyse)	R0130			
Eigene Anteile	R0140			
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0150			
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0160			
Gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	R0170			
Gesamtveränderung der Ausgleichsrücklage	R0180			

▼ B**Analyse der Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — Zusammenfassung**

Veränderungen aufgrund von Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten

► **M1** Veränderungen aufgrund versicherungstechnischer Nettorückstellungen ◀

Veränderungen bei Basiseigenmittelbestandteilen und anderen genehmigten Bestandteilen

Veränderung bei latenten Steuern

Ertragsteuern im Berichtszeitraum

Dividendenausschüttung

Sonstige Veränderungen beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Jahr N	Jahr N-1	Veränderung
R0190			
R0200			
R0210			
R0220			
R0230			
R0240			
R0250			

▼ **B**

S.29.02.01

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten

Analyse der Bewegungen in Bezug auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Davon Bewertungsänderungen, die sich auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten auswirken

Bewertungsänderungen bei Anlagen

Bewertungsänderungen bei eigenen Anteilen

Bewertungsänderungen bei finanziellen Verbindlichkeiten und nachrangigen Verbindlichkeiten

Davon Anlageerträge und -aufwendungen, die sich auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten auswirken

Anlageerträge

Anlageaufwendungen, einschl. Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten

Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten

Einzelheiten zu Anlageerträgen

Dividenden

Zinsen

Mieten

Sonstige

	C0010
R0010	
R0020	
R0030	
R0040	
R0050	
R0060	
R0070	
R0080	
R0090	
R0100	

▼ **B****S.29.03.01****Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen**

Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Zeichnungsjahr (sofern anwendbar)

		LEBEN	NICHTLEBEN
		Ohne Abzug der Rückversicherung	Ohne Abzug der Rückversicherung
		C0010	C0020
Bester Schätzwert –Anfangswert	R0010		
Außergewöhnliche Elemente, die einen Neuansatz des Anfangswerts des besten Schätzwerts auslösen	R0020		
Änderungen beim Umfang	R0030		
Änderung bei Fremdwährungen	R0040		
Bester Schätzwert für das während des Zeitraums übernommene Risiko	R0050		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Aufzinsung — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	R0060		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	R0070		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Erfahrung — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	R0080		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund geänderter nicht-wirtschaftlicher Annahmen — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	R0090		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund von Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	R0100		
Sonstige, nicht anderer Stelle erläuterte Änderungen	R0110		
Bester Schätzwert — Schlusswert	R0120		

		LEBEN	NICHTLEBEN
		Aus Rückversicherung einforderbare Beträge	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge
		C0030	C0040
Bester Schätzwert — Anfangswert	R0130		
Bester Schätzwert — Schlusswert	R0140		

▼ B

Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Schadenjahr (sofern anwendbar)

		LEBEN	NICHTLEBEN
		Ohne Abzug der Rückversicherung	Ohne Abzug der Rückversicherung
		C0050	C0060
Bester Schätzwert –Anfangswert	R0150		
Außergewöhnliche Elemente, die einen Neuansatz des Anfangswerts des besten Schätzwerts auslösen	R0160		
Änderungen beim Umfang	R0170		
Änderung bei Fremdwährungen	R0180		
Veränderung des besten Schätzwerts für die nach dem Zeitraum abgedeckten Risiken	R0190		
Veränderung des besten Schätzwerts für die während des Zeitraums abgedeckten Risiken	R0200		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Aufzinsung — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	R0210		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	R0220		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Erfahrung und anderer Quellen — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	R0230		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund geänderter nicht-wirtschaftlicher Annahmen — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	R0240		
Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund von Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	R0250		
Sonstige, nicht anderer Stelle erläuterte Änderungen	R0260		
Bester Schätzwert — Schlusswert	R0270		

		LEBEN	NICHTLEBEN
		Aus Rückversicherung einforderbare Beträge	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge
		C0070	C0080
Bester Schätzwert — Anfangswert	R0280		
Bester Schätzwert — Schlusswert	R0290		

▼ B

Davon Anpassungen bei versicherungstechnischen Rückstellungen in Bezug auf die Bewertung fondsgebundener Verträge, mit einer theoretisch neutralisierenden Auswirkung auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

▼ M3

Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte

		LEBEN
		C0090
	R0300	

▼ B

Versicherungstechnische Zahlungsströme, die sich auf versicherungstechnische Rückstellungen auswirken

		LEBEN	NICHTLEBEN
		C0100	C0110
Während des Zeitraums gebuchte Prämien	R0310		
Ansprüche und Leistungen während des Zeitraums, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen	R0320		
Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung)	R0330		
Versicherungstechnische Gesamtzahlungsströme in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)	R0340		
Auf Rückversicherungen bezogene versicherungstechnische Zahlungsströme während des Zeitraums (erhaltene einforderbare Beträge abzüglich gezahlter Prämien)	R0350		

Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen

		LEBEN	NICHTLEBEN
		C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)	R0360		
Aus Rückversicherung einforderbare Beträge	R0370		

▼ B

S.29.04.01

Genauere Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen

Genauere Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen — Zeichnungsjahr

		Geschäftsbereich	
		Z0010	
		Während des Zeitraums übernommene Risiken	Vor dem Zeitraum übernommene Risiken
		C0010	C0020
	Gebuchte Prämien für während des Zeitraums geschlossene Verträge	R0010	
	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	R0020	
	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	R0030	
	Veränderung des besten Schätzwerts	R0040	
	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	R0050	
▼ <u>M3</u>	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	R0060	
▼ <u>B</u>	Gesamt	R0070	

Genauere Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen — Schadenjahr

		Nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken	Während des Zeitraums abgedeckte Risiken	Vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken
		C0030	C0040	C0050
▼ <u>M3</u>	Gebuchte Prämien	R0080		
▼ <u>B</u>	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	R0090		
	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	R0100		
	Veränderung des besten Schätzwerts	R0110		
	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	R0120		
▼ <u>M3</u>	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	R0130		
▼ <u>B</u>	Gesamt	R0140		

▼B

S.30.01.01

Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Basisangaben

Fakultative Deckungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (die zehn wichtigsten Risiken in Bezug auf die rückversicherte Risikoexposition)

Geschäftsbereich
Z0010

Code des Rückversicherungsprogramms	Risikoidentifikationscode	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Finanzrückversicherung oder ähnliche Vereinbarungen	Proportional	Identifikation des Unternehmens/der Person, auf das/die sich das Risiko bezieht	Beschreibung des Risikos	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Gültigkeitsdauer (Ende)	(Forts.)
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	

Währung	Versicherungssumme	Art des versicherungstechnischen Modells	Betrag versicherungstechnisches Modell	Auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	An alle Rückversicherer zederte Prämie aus fakultativer Rückversicherung für zu 100 % platzierte Rückversicherung	Provision fakultative Rückversicherung
C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180

▼ **B**

Fakultative Deckungen für das Lebensversicherungsgeschäft (die zehn wichtigsten Risiken in Bezug auf die rückversicherte Risikoexponierung)

Geschäftsbereich
► M2 Z0010 ◀

Code des Rückversicherungsprogramms	Risikoidentifikationscode	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Finanzrückversicherung oder ähnliche Vereinbarungen	Proportional	Identifikation des Unternehmens/ der Person, auf das/die sich das Risiko bezieht	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Gültigkeitsdauer (Ende)	Währung	(Forts.)
C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	

Versicherungssumme	Risikokapital	Auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	An alle Rückversicherer zedierte Prämie aus fakultativer Rückversicherung für zu 100 % platzierte Rückversicherung	Provision fakultative Rückversicherung
C0290	C0300	C0310	C0320	C0330

▼ **B**

S.30.02.01

Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Anteilsangaben

Fakultative Deckungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (die zehn wichtigsten Risiken in Bezug auf die rückversicherte Risikoexposition)

Geschäftsbe- reich
Z0010

Code des Rückversiche- rungspro- gramms	Risikoidentifi- kationscode	Identifikation- scode Platzie- rung fakulta- tive Rückver- sicherung	Code des Rückversiche- rers	Art des Codes des Rückver- sicherers	Code des Maklers	Art des Codes des Maklers	Tätigkeitscode des Maklers	Anteil des Rückversiche- rers (%)	Währung	Rückversicherte Summe innerhalb fa- kultativer Rückver- sicherung	Aus fakultati- ver Rückver- sicherung ze- dierte Prämie	Anmerkungen
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140

▼ **B**

Fakultative Deckungen für das Lebensversicherungsgeschäft (die zehn wichtigsten Risiken in Bezug auf die rückversicherte Risikoexponierung)

Geschäftsbe- reich
► <u>M2</u> Z0010 ◀

Code des Rückversicherungsprogramms	Risikoidentifikationscode	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Code des Maklers	Art des Codes des Maklers	Tätigkeitscode des Maklers	Anteil des Rückversicherers (%)	Währung	Rückversicherte Summe innerhalb fakultativer Rückversicherung	Aus fakultativer Rückversicherung zedierte Prämie	Anmerkungen
C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270

▼ B

Angaben zu Rückversicherern und Maklern

Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers	Art des Rückversicherers	Sitzland	Externes Rating durch benannte ECAI	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating
C0280	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	C0340	C0350	C0360

Code des Maklers	Art des Codes des Maklers	Eingetragener Name des Maklers
C0370	C0380	C0390

S.30.03.01

Ausgehendes Rückversicherungsprogramm — Basisangaben

Code des Rückversicherungsprogramms	Identifikationscode des Vertrags	Laufende Abschnittsnummer im Vertrag	Laufende Nummer des Exzedenten/der Deckungsschicht im Programm	Höhe des Exzedenten/der Deckungsschicht im Programm	Finanzrückversicherung oder ähnliche Vereinbarungen	Geschäftsbereich	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Art des Rückversicherungsvertrags	Einschluss der Katastrophen-Rückversicherungsdeckung	Gültigkeitsdauer (Beginn)	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	

▼B

Gültigkeitsdauer (Ende)	Währung	Art des versicherungstechnischen Modells	Geschätzte Basisprämieinnahmen (XL-ESPI)	Geschätzte Prämieinnahmen (brutto) aus Vertrag (proportional und nichtproportional)	Aggregierte Abzüge (Betrag)	Aggregierte Abzüge (%)	Selbstbehalt oder Priorität (Betrag)	Selbstbehalt oder Priorität (%)	Limit (Betrag)	Limit (%)	(Forts.)
C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	

Maximale Deckung pro Risiko oder Ereignis	Maximale Deckung pro Vertrag	Anzahl der Wiederauffüllungen	Beschreibung der Wiederauffüllungen	Maximale Rückversicherungsprovision	Minimale Rückversicherungsprovision	Erwartete Rückversicherungsprovision	Maximale Superprovision	Minimale Superprovision	Erwartete Superprovision	Maximale Gewinnbeteiligung	(Forts.)
C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300	C0310	C0320	C0330	

Minimale Gewinnbeteiligung	Erwartete Gewinnbeteiligung	XL Quote 1	XL Quote 2	XL Pauschalprämie
C0340	C0350	C0360	C0370	C0380

▼B

S.30.04.01

Ausgehendes Rückversicherungsprogramm — Anteilsangaben

Code des Rückversicherungsprogramms	Identifikationscode des Vertrags	Laufende Abschnittsnummer im Vertrag	Laufende Nummer des Exzedenten/der Deckungsschicht im Programm	Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Code des Maklers	Art des Codes des Maklers	Tätigkeitscode des Maklers	Anteil des Rückversicherers (%)	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	

Für den Anteil des Rückversicherers abgetretene Risikoexposition (Betrag)	Art der Sicherheit (sofern anwendbar)	Beschreibung des von den Rückversicherern abgesicherten Limits	Code des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)	Art des Codes des Sicherungsgebers	Für den Anteil des Rückversicherers geschätzte Prämie für ausgehende Rückversicherung	Anmerkungen	►M3 Name des Sicherungsgebers (sofern anwendbar) ◀
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	►M3 C0320 ◀

Angaben zu Rückversicherern und Maklern

Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers	Art des Rückversicherers	Sitzland	Externes Rating durch benannte ECAI	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260

▼B

Code des Maklers	Art des Codes des Maklers	Eingetragener Name des Maklers
C0270	C0280	C0290

Code des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)	Art des Codes des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)	► <u>M3</u> ————— ◀
C0300	C0310	► <u>M3</u> ————— ◀

S.31.01.01

Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)

Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Prämienrückstellung Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Schadenrückstellungen Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Versicherungstechnische Rückstellungen Leben einschl. Kranken nach Art der Leben	Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Einforderbare Beträge (netto)	Vom Rückversicherer als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Finanzielle Garantien	Bareinlagen	Insgesamt erhaltene Garantien
C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150

▼B

Angaben zu Rückversicherern

Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers	Art des Rückversicherers	Sitzland	Externes Rating durch benannte ECAI	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating
C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240

S.31.01.04

Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)

Eingetragener Name des rückversicherten Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Prämienrückstellung Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Schadenrückstellungen Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Versicherungstechnische Rückstellungen Leben einschl. Kranken nach Art der Leben	Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	

Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Einforderbare Beträge (netto)	Vom Rückversicherer als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Finanzielle Garantien	Bareinlagen	Insgesamt erhaltene Garantien
C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150

▼ B

Angaben zu Rückversicherern

Code des Rückversicherers	Art des Codes des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers	Art des Rückversicherers	Sitzland	Externes Rating durch benannte ECAI	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating
C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240

S.31.02.01

Zweckgesellschaften (SPV)

▼ M1

Interner Code der SPV	Typ des SPV-Codes	ID-Code der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	Typ des ID-Codes der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	Geschäftsbereiche, auf die sich die SPV-Verbriefung bezieht	Art des/der Auslöser(s) in der SPV	Vertragliches Auslöseereignis	Selber Auslöser wie im zugrunde liegenden Portfolio des Zedenten?	Basisrisiko aus der Risikotransferstruktur	Basisrisiko aus vertraglichen Bedingungen	(Forts.)
C0030	C0210	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	

▼B

SPV-Vermögenswerte, für die ein Sonderverband eingerichtet wurde, zur Erfüllung zedenten-spezifischer Verpflichtungen	Sonstige nicht zedenten-spezifische SPV-Vermögenswerte, auf die ein Rückgriff möglich ist	Sonstiger aus der Verbriefung resultierender Rückgriff	Insgesamt maximal mögliche Verpflichtungen aus der SPV im Rahmen der Rückversicherungs-politik	Vollständige Kapital-deckung der SPV im Hinblick auf die Ver-pflichtungen des Zeden-ten über den Berichts-zeitraum	Von der SPV aktuell einforderbare Beträge	Identifikation der vom Zedenten in der SPV ge-haltenen wesentlichen Anlagen	Verbrieft Vermögen-swerte in Bezug auf den Zedenten, die treuhände-risch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist?
C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190

Angaben über die Zweckgesellschaft

Interner Code der SPV	Art des Codes der SPV	Rechtsnatur der SPV	Name der SPV	Handelsregistern-r. der SPV	Land der Zulas-sung der SPV	Zulassungsbedin-gungen für die SPV	Externes Rating durch benannte ECAI	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating
C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300

▼ B

S.31.02.04

Zweckgesellschaften (SPV)

▼ M1

Eingetragener Name des rückversicherten Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Interner Code der SPV	Typ des SPV-Codes	ID-Code der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	Typ des ID-Codes der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	Geschäftsbereiche, auf die sich die SPV-Verbriefung bezieht	Art des/der Auslöser(s) in der SPV	Vertragliches Auslöseereignis	Selber Auslöser wie im zugrunde liegenden Portfolio des Zedenten?	Basisrisiko aus der Risikotransferstruktur	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0210	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	

▼ B

Basisrisiko aus vertraglichen Bedingungen	SPV-Vermögenswerte, für die ein Sonderverband eingerichtet wurde, zur Erfüllung zedentenspezifischer Verpflichtungen	Sonstige nicht zedentenspezifische SPV-Vermögenswerte, auf die ein Rückgriff möglich ist	Sonstiger aus der Verbriefung resultierender Rückgriff	Insgesamt maximale mögliche Verpflichtungen aus der SPV im Rahmen der Rückversicherungspolitik	Vollständige Kapitaldeckung der SPV im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten über den Berichtszeitraum	Von der SPV aktuell einforderbare Beträge	Identifikation der vom Zedenten in der SPV gehaltenen wesentlichen Anlagen	Verbrieft Vermögenwerte in Bezug auf den Zedenten, die treuhänderisch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist?
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190

▼ **B**

Angaben über die Zweckgesellschaft

Interner Code der SPV	Art des Codes der SPV	Rechtsnatur der SPV	Name der SPV	Handelsregisternr. der SPV	Land der Zulassung der SPV	Zulassungsbedingungen für die SPV	Externes Rating durch benannte ECAI	Benannte ECAI	Bonitätsstufe	Internes Rating
C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300

S.32.01.04

Unternehmen der Gruppe

Land	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens	Art des Unternehmens	Rechtsform	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	Aufsichtsbehörde	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	

▼B

Rangfolge-Kriterien (in der Währung der Gruppe)								
Bilanzsumme (für (Rück)Versicherungsunternehmen)	Bilanzsumme (für andere der Aufsicht unterliegende Unternehmen)	Bilanzsumme (für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen)	Verbuchte Prämien abzüglich zedierter Rückversicherung gemäß IFRS oder nationalen Rechnungslegungsvorschriften für (Rück)Versicherungsunternehmen	Umsatz definiert als Bruttoerlöse gemäß IFRS oder nationalen Rechnungslegungsvorschriften für andere Arten von Unternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften	Versicherungstechnische Leistung	Anlageergebnis	Gesamtergebnis	Rechnungslegungsstandard
C0090	C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170

(Forts.)

Einflusskriterien						Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht		Berechnung der Gruppensolvabilität
% Kapitalanteil	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	% Stimmrechte	Weitere Kriterien	Grad des Einflusses	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität	Ja/Nein	Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260

▼B

S.33.01.04

Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf Einzelebene

Nur für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb und außerhalb des EWR (bei Anwendung der SII-Regelungen)											
Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Ebene der Einheit/Sonderverband oder MAP/übriger Teil	Fondsnummer	SCR Marktrisiko	SCR Gegenpartei-ausfallrisiko	SCR lebensversicherungstechnisches Risiko	SCR krankenversicherungstechnisches Risiko	SCR nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	SCR operationelles Risiko	SCR auf Einzelebene
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120

(Forts.)

Nur für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb und außerhalb des EWR (bei Anwendung der SII-Regelungen)										
MCR auf Einzelebene	Anrechnungsfähige Eigenmittel auf Einzelebene zur Deckung der SCR	Verwendung der Standardformel			Verwendung des internen Modells auf Gruppen- oder Einzelebene			Kapitalaufschlag auf Einzelebene		
		Verwendung unternehmensspezifischer Parameter	Verwendung von Vereinfachungen	Verwendung des internen Partialmodells	Internes Modell auf Gruppen- oder Einzelebene	Datum der Erstgenehmigung des internen Modells	Datum der Genehmigung der letzten größeren Änderung des internen Modells	Datum der Festsetzung eines Kapitalaufschlags	Betrag des Kapitalaufschlags	Grund des Kapitalaufschlags
C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230

(Forts.)

▼ B

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen außerhalb des EWR (bei Anwendung oder Nichtanwendung der SII-Regelungen), unabhängig von der gewählten Methode		
Lokale Kapitalanforderung	Lokale Mindestkapitalanforderung	Eigenmittel gemäß lokalen Regelungen
C0240	C0250	C0260

S.34.01.04

Anforderungen für andere der Aufsicht bzw. nicht der Aufsicht unterliegende Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, auf Einzelebene

Eingetragener Name des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Aggregiert oder nicht	Art der Kapitalanforderung	Fiktive SCR oder sektorbezogene Kapitalanforderung	Fiktive oder sektorbezogene Mindestkapitalanforderung	Fiktive oder sektorbezogene anrechnungsfähige Eigenmittel
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080

▼B

S.35.01.04

Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen (vtR) der Gruppe

Eingetragener Name des einzelnen Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Methode zur Berechnung der Gruppen-solvabilität	Gesamtbeitrag der versicherungstechnischen Rückstellungen		Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtleben (außer Kranken)			Versicherungstechnische Rückstellungen — Kranken (nach Art der Nichtleben)		
				Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR abzüglich der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR abzüglich der gruppeninternen Transaktionen	Nettobeitrag zu den vtR der Gruppe (%)	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR abzüglich der gruppeninternen Transaktionen	Nettobeitrag zu den vtR der Gruppe (%)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120

(Forts.)

Versicherungstechnische Rückstellungen — Kranken (nach Art der Leben)			Versicherungstechnische Rückstellungen — Leben (außer Kranken- und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)			Versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Versicherungen			Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	
Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR abzüglich der gruppeninternen Transaktionen	Nettobeitrag zu den vtR der Gruppe (%)	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR abzüglich der gruppeninternen Transaktionen	Nettobeitrag zu den vtR der Gruppe (%)	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR abzüglich der gruppeninternen Transaktionen	Nettobeitrag zu den vtR der Gruppe (%)	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR abzüglich der gruppeninternen Transaktionen
C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230

(Forts.)

▼ B

Langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen — vtR im Falle der Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen	Langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen — vtR im Falle der Volatilitätsanpassung	Langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen — vtR im Falle der Matching-Anpassung
Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen
C0240	C0250	C0260

S.36.01.01

Gruppeninterne Transaktionen — Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten

ID der gruppeninternen Transaktion	Name des Anlegers/ Kreditgebers	Identifikationscode des Anlegers/ Kreditgebers	Art des ID-Codes des Anlegers/ Kreditgebers	Name des Emittenten/ Kreditnehmers	Identifikationscode des Emittenten/ Kreditnehmers	Art des ID-Codes des Emittenten/ Kreditnehmers	ID-Code des Instruments	Art des ID-Codes des Instruments	Art der Transaktion	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	

Emissionsdatum der Transaktion	Fälligkeitstermin der Transaktion	Währung der Transaktion	Vertraglich festgelegter Betrag der Transaktion/ Transaktionspreis	Wert der Sicherheit/ des Vermögenswerts	Höhe der Tilgungen/ Rückzahlungen/ Kapitalrückflüsse im Berichtszeitraum	Höhe der Dividenden/ Zinsen/ Kuponeinlösungen und sonstigen Auszahlungen im Berichtszeitraum	Saldo des vertraglich festgelegten Betrags der Transaktion zum Berichtsdatum	Kuponzinssatz/ Zinssatz
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190

▼ B

S.36.02.01

Gruppeninterne Transaktionen — Derivate

ID der gruppeninternen Transaktion	Anleger/ Käufer	Identifikationscodes des Anlegers/ Käufers	Art des ID-Codes des Anlegers/ Käufers	Name des Emittenten/ Verkäufers	Identifikationscode des Emittenten/ Verkäufers	Art des ID-Codes des Emittenten/ Verkäufers	ID-Code des Instruments	Art des ID-Codes des Instruments	Art der Transaktion	Abschlussstag der Transaktion	Fälligkeitstermin	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	

				Optionen, Futures, Forwards und andere Derivate			Kreditabsicherung — CDS und Garantien	Swaps			
Währung	Nennwert zum Transaktionsdatum	Nennwert zum Berichtsdatum	Wert der Sicherheit	Verwendung von Derivaten (vom Käufer)	Identifikationscode des Vermögenswerts/ der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Art des ID-Codes des Vermögenswerts/ der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	Name der Gegenpartei, für die die Kreditabsicherung erworben wird	Über Swap zur Verfügung gestellter Zinssatz (für Käufer)	Über Swap erhaltener Zinssatz (für Käufer)	Über Swap zur Verfügung gestellte Währung (für Käufer)	Über Swap erhaltene Währung (für Käufer)
C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240

▼ **B**

S.36.03.01

Gruppeninterne Transaktionen — interne Rückversicherung

ID der gruppeninternen Transaktion	Name des Zedenten	Identifikationscode des Zedenten	Art des ID-Codes des Zedenten	Name des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers	Art des ID-Codes des Rückversicherers	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Gültigkeitsdauer (Ende)	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	

Währung des Vertrags	Art des Rückversicherungsvertrags	Maximale Deckung durch den Rückversicherer im Rahmen des Vertrags	Einforderbare Beträge (netto)	Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Rückversicherungsergebnis (für rückversichertes Unternehmen)	Geschäftsbereich
C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160

S.36.04.01

Gruppeninterne Transaktionen — Kostenteilung, Eventualverbindlichkeiten, außerbilanzielle Posten und andere Arten gruppeninterner Transaktionen

ID der gruppeninternen Transaktion	Name des Anlegers/ Käufers/ Begünstigten	Identifikationscode des Anlegers/ Käufers/ Begünstigten	Art des ID-Codes des Anlegers/ Käufers/ Begünstigten	Name des Emittenten/ Verkäufers/ Anbieters	Identifikationscode des Emittenten/ Verkäufers/ Anbieters	Art des ID-Codes des Emittenten/ Verkäufers/ Anbieters	(Forts.)
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	

▼B

Art der Transaktion	Emissionsdatum der Transaktion	Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung/ des Vertrags, die/der der Transaktion zugrunde liegt	Ablaufdatum der Vereinbarung/ des Vertrags, die/der der Transaktion zugrunde liegt	Währung der Transaktion	Auslöseereignis	Wert der Transaktion/ Sicherheit/ Garantie
C0080	C0090	C0100	Anhang I	C0120	C0130	C0140

(Forts.)

Möglicher Höchstwert der Eventualverbindlichkeiten	Möglicher Höchstwert der Eventualverbindlichkeiten, die in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführt sind	Höchstbetrag der Kreditbriefe/ Garantien	Wert des Sicherungsvermögens
C0150	C0160	C0170	C0180

S.37.01.04

Risikokonzentration

Name der externen Gegenpartei	Identifikationscode der Gegenpartei der Gruppe	Art des ID-Codes der Gegenpartei der Gruppe	Land, in dem die Risikoexposition besteht	Art der Risikoexposition	Identifikationscode der Risikoexposition	Art des Identifikationscodes der Risikoexposition	Externes Rating	Benannte ECAI	► M3 Internes Rating ◀	Sektor
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	► M3 C0091 ◀	C0100

(Forts.)

Unternehmen der Gruppe, das dem Risiko ausgesetzt ist	Identifikationscode des Unternehmens der Gruppe	Art des ID-Codes des Unternehmens der Gruppe	Fälligkeit (Aktivseite)/ Gültigkeit (Passivseite)	Wert der Risikoexposition	Währung	Vom Rückversicherer zu zahlender Höchstbetrag
C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170



ANHANG II

Hinweise zu den Meldebögen für die Einzelberichterstattung von Unternehmen

Dieser Anhang enthält weitere Hinweise im Zusammenhang mit den Meldebögen aus Anhang I der vorliegenden Verordnung. In der ersten Tabellenspalte werden die zu berichtenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in Anhang I angegebenen Spalten- und Zeilennummern aufgeführt.

Meldebögen, die gemäß den Hinweisen der verschiedenen Abschnitte dieses Anhangs auszufüllen sind, werden im gesamten Text dieses Anhangs als „dieser Meldebogen“ bezeichnet.

S.01.01 — Inhalt der Übermittlung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung, die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Portfolios und den übrigen Teil.

Wenn eine gesonderte Begründung erforderlich ist, ist die Erläuterung nicht zusammen mit dem Meldebogen zu übermitteln, sondern im Dialog zwischen den Unternehmen und den zuständigen nationalen Behörden zu behandeln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio/übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband („RF-F“), ein Matching-Adjustment-Portfolio („MAP“) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0020	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0010 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀
C0010/R0010	S.01.02 — Basisinformationen — allgemein	Dieser Meldebogen ist ausnahmslos einzureichen. Die einzig mögliche Option ist: 1 — Vorgelegt
C0010/R0020	S.01.03 — Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da weder Sonderverbände noch MAP 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0030	S.02.01 — Bilanz	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0040	S.02.02 — Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0060	S.03.01 — Außerbilanzielle Posten — allgemein	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine außerbilanziellen Posten 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0070	S.03.02 — Außerbilanzielle Posten — Liste der vom Unternehmen erhaltenen unbeschränkten Garantien	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine unbeschränkten Garantien erhalten 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0080	S.03.03 — Außerbilanzielle Posten — Liste der vom Unternehmen ausgestellten unbeschränkten Garantien	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine unbeschränkten Garantien ausgestellt wurden 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0090	S.04.01 — Tätigkeiten nach Ländern	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Tätigkeiten außerhalb des Herkunftslandes 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0100	S.04.02 — Angaben zu Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie, ausschließlich der Haftung des Frachtführers	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Tätigkeit mit Bezug auf spezifischen Zweig außerhalb des Herkunftslandes ► M2 18 — Nicht vorgelegt, da kein Direktversicherungsgeschäft ◀ 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0110	S.05.01 — Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absatz 6 bis 8 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0120	S.05.02 — Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0130	S.06.01 — Zusammenfassung der Vermögenswerte	► M2 Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 4 — Nicht fällig, da S.06.02 und S.08.01 vierteljährlich übermittelt werden 5 — Nicht fällig, da S.06.02 und S.08.01 jährlich übermittelt werden 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden) ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0140	S.06.02 — Liste der Vermögenswerte	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8</p> <p>► M2 7 — Nicht jährlich fällig, da für viertes Quartal übermittelt (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0150	S.06.03 — Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz	<p>► M1 Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>2 — Nicht vorgelegt, da keine Organismen für gemeinsame Anlagen</p> <p>3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen</p> <p>6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8</p> <p>► M2 7 — Nicht jährlich fällig, da für viertes Quartal übermittelt (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden) ◀</p>
C0010/R0160	S.07.01 — Strukturierte Produkte	<p>► M1 Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>2 — Nicht vorgelegt, da keine strukturierten Produkte</p> <p>3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen</p> <p>6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden) ◀</p>
C0010/R0170	S.08.01 — Offene Derivate	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>2 — Nicht vorgelegt, da keine Transaktionen in Derivaten</p> <p>6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8</p> <p>► M2 7 — Nicht jährlich fällig, da für viertes Quartal übermittelt (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0180	S.08.02 — Transaktionen in Derivaten	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>2 — Nicht vorgelegt, da keine Transaktionen in Derivaten</p> <p>6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8</p> <p>► M2 7 — Nicht jährlich fällig, da für viertes Quartal übermittelt (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0190	S.09.01 — Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0200	S.10.01 — Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte	► MI Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden) ◀
C0010/R0210	S.11.01 — Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0220	S.12.01 — Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Geschäft im Bereich Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0230	S.12.02 — Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung — nach Ländern	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Geschäft im Bereich Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0240	S.13.01 — Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Geschäft im Bereich Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0250	S.14.01 — Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Geschäft im Bereich Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0260	S.15.01 — Beschreibung der Garantien für variable Annuitäten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine variablen Annuitäten ► M2 18 — Nicht vorgelegt, da kein Direktversicherungsgeschäft ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0270	S.15.02 — Absicherung der Garantien für variable Annuitäten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine variablen Annuitäten ► M2 18 — Nicht vorgelegt, da kein Direktversicherungsgeschäft ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0280	S.16.01 — Angaben über Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0290	S.17.01 — Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0300	S.17.02 — Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung — nach Ländern	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen ► M2 18 — Nicht vorgelegt, da kein Direktversicherungsgeschäft ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0310	S.18.01 — Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert — Nichtlebensversicherung)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0320	S.19.01 — Angaben über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0330	S.20.01 — Entwicklung der Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft ► M2 18 — Nicht vorgelegt, da kein Direktversicherungsgeschäft ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0340	S.21.01 — Risikoprofil der Verlustverteilung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft ► M2 18 — Nicht vorgelegt, da kein Direktversicherungsgeschäft ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0350	S.21.02 — Nichtlebensversicherungstechnische Risiken	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft ► M2 18 — Nicht vorgelegt, da kein Direktversicherungsgeschäft ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0360	S.21.03 — Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken — nach Versicherungssumme	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft ► M2 18 — Nicht vorgelegt, da kein Direktversicherungsgeschäft ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0370	S.22.01 — Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine langfristigen Garantien oder Übergangsmaßnahmen angewendet werden 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0380	S.22.04 — Angaben zur Übergangsmaßnahme bei der Berechnung der Zinssätze	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da diese Übergangsmaßnahme nicht angewendet wird 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0390	S.22.05 — Gesamtberechnung bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da diese Übergangsmaßnahme nicht angewendet wird 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0400	S.22.06 — Bester Schätzwert nach Ländern und Währungen im Falle einer Volatilitätsanpassung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Volatilitätsanpassung erfolgt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0410	S.23.01 — Eigenmittel	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0420	S.23.02 — Genaue Angaben über Eigenmittel nach Tiers	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0430	S.23.03 — Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0440	S.23.04 — Liste der Eigenmittelbestandteile	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0450	S.24.01 — Gehaltene Beteiligungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gehaltenen Beteiligungen 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0460	S.25.01 — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt, da Verwendung der Standardformel („SF“) ► M2 — ◀ 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells („PIM“) 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells („IM“) ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0470	S.25.02 — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0480	S.25.03 — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0500	S.26.01 — Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0510	S.26.02 — Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0520	S.26.03 — Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0530	S.26.04 — Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0540	S.26.05 — Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0550	S.26.06 — Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0560	S.26.07 — Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine vereinfachte Berechnung angewendet wird 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0570	S.27.01 — Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0580	S.28.01 — Mindestkapitalanforderung — nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0590	S.28.02 — Mindestkapitalanforderung — sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0600	S.29.01 — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0610	S.29.02 — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0620	S.29.03 — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0630	S.29.04 — Genaue Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0640	S.30.01 — Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Basisangaben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine fakultativen Deckungen 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0650	S.30.02 — Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Anteilsangaben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine fakultativen Deckungen 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0660	S.30.03 — Ausgehendes Rückversicherungsprogramm — Basisangaben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Rückversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0670	S.30.04 — Ausgehendes Rückversicherungsprogramm –Anteilsangaben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Rückversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0680	S.31.01 — Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Rückversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0690	S.31.02 — Zweckgesellschaften (SPV)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Zweckgesellschaften 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0740	S.36.01 — Gruppeninterne Transaktionen — Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Eigenkapitaltransaktionen und keine Übertragung von Schulden und Vermögenswerten 12 — Nicht vorgelegt, da kein Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist und es sich nicht um Unternehmen einer Gruppe im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b, und c der Solvabilität-II-Richtlinie handelt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0750	S.36.02 — Gruppeninterne Transaktionen — Derivate	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen in Bezug auf Derivate 12 — Nicht vorgelegt, da kein Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist und es sich nicht um Unternehmen einer Gruppe im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b, und c der Solvabilität-II-Richtlinie handelt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0760	S.36.03 — Gruppeninterne Transaktionen — interne Rückversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen in Bezug auf interne Rückversicherungen 12 — Nicht vorgelegt, da kein Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist und es sich nicht um Unternehmen einer Gruppe im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b, und c der Solvabilität-II-Richtlinie handelt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0770	S.36.04 — Gruppeninterne Transaktionen — Kostenteilung, Eventualverbindlichkeiten, außerbilanzielle Posten und andere Arten gruppeninterner Transaktionen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen zu Kostenteilung, Eventualverbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten oder andere Arten gruppeninterner Transaktionen 12 — Nicht vorgelegt, da kein Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist und es sich nicht um Unternehmen einer Gruppe im Sinne von Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b, und c der Solvabilität-II-Richtlinie handelt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0790	SR.02.01 — Bilanz	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 14 — Nicht vorgelegt, da Bezug auf MAP-Fonds 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0800	SR.12.01 — Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP oder kein Lebensversicherungsgeschäft oder nach Art der Lebensversicherung betriebenes Krankenversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0810	SR.17.01 — Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein RFF/MAP oder kein Nichtlebensversicherungsgeschäft 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0820	SR.22.02 — Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert — Matching-Portfolios)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Matching-Anpassung („MA“) 15 — Nicht vorgelegt, da Bezug auf Sonderverband oder übrigen Teil 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0830	SR.22.03 — Angaben zur Berechnung der Matching-Anpassung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Matching-Anpassung 15 — Nicht vorgelegt, da Bezug auf Sonderverband oder übrigen Teil 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0840	SR.25.01 — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt, da Verwendung der Standardformel ► M2 — ◀ 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0850	SR.25.02 — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0860	SR.25.03 — Solvenzkapitalanforderung — IM	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0870	SR.26.01 — Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/ MAP ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0880	SR.26.02 — Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/ MAP ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0890	SR.26.03 — Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/ MAP ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0900	SR.26.04 — Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/ MAP ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0910	SR.26.05 — Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/ MAP ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0920	SR.26.06 — Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/ MAP ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0930	SR.26.07 — Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine vereinfachte Berechnung angewendet wird 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/ MAP ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0940	SR.27.01 — Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtleben	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/ MAP 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

S.01.02 — Basisinformationen**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung sowie die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Name des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens Diese Angaben müssen in allen Übermittlungen übereinstimmen.
C0010/R0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens nach absteigender Priorität: — Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) — Auf dem lokalen Markt verwendeter, von der nationalen Aufsichtsbehörde vergebener Identifikationscode

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0030	Art des Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für die Position „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0010/R0040	Art des Unternehmens	► M2 Geben Sie die Art des meldenden Unternehmens an. Wählen Sie zu diesem Zweck aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option aus: 2 — Lebensversicherungsunternehmen 3 — Nichtlebensversicherungsunternehmen 4 — Unternehmen, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben — Artikel 73 Absatz 2 5 — Unternehmen, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben — Artikel 73 Absatz 5 6 — Rückversicherungsunternehmen ◀
C0010/R0050	Land der Zulassung	Geben Sie den ISO-3166-1, Alpha 2-Code des Landes an, in dem das Unternehmen zugelassen wurde (Herkunftsland)
C0010/R0070	Berichtssprache	Geben Sie den aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-639-1-Code der Sprache an, die Sie für die Übermittlung verwenden.
C0010/R0080	Berichtsübermittlungsdatum	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die Angaben an die Aufsichtsbehörde übermittelt wurden.
▼ <u>M2</u>		
C0010/R0081	Ende des Geschäftsjahres	Geben Sie das Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens gemäß ISO-8601 (JJJJ-MM-TT) an, z. B. 2017-12-31.
▼ <u>B</u>		
C0010/R0090	Berichtsstichtag	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, das für den letzten Tag des Berichtszeitraums steht.
C0010/R0100	Reguläre/Ad-hoc-Übermittlung	Geben Sie an, ob Sie Ihre Angaben im Rahmen der regulären Übermittlung oder ad hoc übermitteln. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Reguläre Übermittlung 2 — Ad-hoc-Übermittlung ► M2 3 — Erneute Übermittlung der S.30-Meldebögen entsprechend den Hinweisen des Meldebogens 4 — Leere Übermittlung ◀
C0010/R0110	Berichtswährung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die im Bericht für Geldbeträge verwendet wird.
C0010/R0120	Rechnungslegungsstandards	Angabe des Rechnungslegungsstandards, der den Einträgen im Meldebogen S.02.01 und der Bewertung im gesetzlichen Abschluss zugrunde liegt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Das Unternehmen verwendet IFRS-Rechnungslegungsstandards 2 — Das Unternehmen verwendet national allgemein anerkannte (von den IFRS abweichende) Rechnungslegungsvorschriften („GAAP“)
C0010/R0130	Berechnungsmethode der SCR	Geben Sie an, mit welcher Methode die Solvenzkapitalanforderung (SCR) berechnet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Standardformel 2 — Internes Partialmodell 3 — Internes Vollmodell

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0140	Verwendung unternehmensspezifischer Parameter	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen des Unternehmens auf unternehmensspezifischen Parametern beruhen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Verwendung unternehmensspezifischer Parameter 2 — Keine Verwendung unternehmensspezifischer Parameter
C0010/R0150	Sonderverbände	Geben Sie an, ob das Berichtsunternehmen über seine Tätigkeit nach Sonderverbänden berichtet. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Bericht über die Tätigkeit nach Sonderverbänden 2 — Kein Bericht über die Tätigkeit nach Sonderverbänden
C0010/R0170	Matching-Anpassung	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen des Unternehmens mit Hilfe der Matching-Anpassung bestimmt wurden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Verwendung der Matching-Anpassung 2 — Keine Verwendung der Matching-Anpassung
C0010/R0180	Volatilitätsanpassung	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen des Unternehmens mit Hilfe der Volatilitätsanpassung bestimmt wurden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Verwendung der Volatilitätsanpassung 2 — Keine Verwendung der Volatilitätsanpassung
C0010/R0190	Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen	Geben Sie an, ob das Unternehmen bei seinen Berichtszahlen von der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch macht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Verwendung der Übergangsmaßnahme beim risikofreien Zinssatz 2 — Keine Verwendung der Übergangsmaßnahme beim risikofreien Zinssatz
C0010/R0200	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Geben Sie an, ob das Unternehmen bei seinen Berichtszahlen den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen geltend macht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Verwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen 2 — Keine Verwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen
C0010/R0210	Erstübermittlung oder erneute Übermittlung	Geben Sie an, ob es sich um eine Erstübermittlung oder eine erneute Übermittlung mit Bezug auf eine bereits zu einem Berichtsstichtag erfolgte Übermittlung handelt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Erstübermittlung 2 — Erneute Übermittlung

▼ **M3**

R0250	Befreiung von der Meldung von Informationen zu ECAI	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Befreiung für Vermögenswerte (auf der Grundlage von Artikel 35 Absätze 6 und 7) 2 — Befreiung für Vermögenswerte (auf der Grundlage von Outsourcing) 3 — Befreiung für Derivate (auf der Grundlage von Artikel 35 Absätze 6 und 7) 4 — Befreiung für Derivate (auf der Grundlage von Outsourcing) 5 — Befreiung für Vermögenswerte und Derivate (auf der Grundlage von Artikel 35 Absätze 6 und 7) 6 — Befreiung für Vermögenswerte und Derivate (auf der Grundlage von Outsourcing) 0 — Keine Befreiung
-------	---	--

▼ **B****S.01.03 — Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Alle Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios sollten aufgeführt werden, unabhängig davon, ob sie für die Zwecke der Übermittlung wesentlich sind.

▼B

In der ersten Tabelle sind alle Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios aufzuführen. Falls ein Sonderverband durch sein Matching-Adjustment-Portfolio nicht vollständig abgedeckt wird, sind drei Fonds aufzuführen: einer für den Sonderverband, einer für das MAP innerhalb des Sonderverbands und einer für den übrigen Teil des Verbands (dies gilt entsprechend auch für den umgekehrten Fall, in dem einem MAP ein Sonderverband zugewiesen ist).

In der zweiten Tabelle werden die Beziehungen zwischen den Fonds gemäß dem vorstehenden Absatz dargelegt. In der zweiten Tabelle sind nur Fonds aufzuführen, die solche Beziehungen aufweisen.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Liste aller Sonderverbände/MAP (Überschneidungen zulässig)

C0040	Fonds-/Portfolionummer	Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jeder Sonderverband und jedes Matching-Adjustment-Portfolio bezeichnet werden. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios zu verwenden.
C0050	Name des Sonderverbands/ Matching-Adjustment-Portfolios	Geben Sie den Namen des Sonderverbands und des Matching-Adjustment-Portfolios an. Wenn möglich (wenn ein Zusammenhang mit einem gehandelten Produkt besteht), ist der Handelsname zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, weil der Fonds z. B. mit mehreren gehandelten Produkten zusammenhängt, ist ein anderer Name zu verwenden. Der Name muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0060	Sonderverband/MAP/übriger Teil eines Fonds	Geben Sie an, ob es sich um einen Sonderverband oder ein Matching-Portfolio handelt. Falls in einen Fonds weitere Fonds eingebettet sind, ist an dieser Stelle die Art jedes solchen Fonds bzw. Unterfonds anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband 2 — Matching-Portfolio 3 — Übriger Teil eines Fonds
C0070	Sonderverband/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/ MAP)	Geben Sie an, ob der angegebene Fonds eingebettete Unterfonds enthält. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds enthält eingebettete Unterfonds 2 — Fonds enthält keine eingebetteten Unterfonds Bei Option 1 ist nur der „Mutterfonds“ anzugeben.
C0080	Wesentlichkeit	Geben Sie an, ob der Sonderverband oder das Matching-Portfolio für die Zwecke der detaillierten Informationsübermittlung wesentlich sind. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Wesentlich 2 — Nicht wesentlich Falls in den Fonds weitere Fonds eingebettet sind, ist dieses Element nur für den „Mutterfonds“ anzugeben.
C0090	Artikel 304	Geben Sie an, ob es sich um einen Sonderverband nach Artikel 304 der Solvabilität-II-Richtlinie handelt. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Sonderverband nach Artikel 304 — mit der Option eines Untermoduls des Aktienrisikos 2 — Sonderverband nach Artikel 304 — ohne die Option eines Untermoduls des Aktienrisikos 3 — Kein Sonderverband nach Artikel 304

Liste der Sonderverbände/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)

C0100	Nummer des Sonderverbands/ MAP mit Unterfonds	Geben Sie für die Fonds, in die andere Fonds eingebettet sind (Option 1 in Element C0070), die in Element C0040 eingetragene Nummer an. Der Fonds ist für so viele Zeilen zu wiederholen, wie zur Angabe der eingebetteten Fonds erforderlich.
-------	--	---

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Nummer des Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Geben Sie die in Element C0040 eingetragene Nummer des Fonds an, der in andere Fonds eingebettet ist.
C0120	Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Geben Sie die Art des Fonds an, der in andere Fonds eingebettet ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband 2 — Matching-Portfolio

S.02.01 — Bilanz**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung, die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände und den übrigen Teil.

Die Spalte „Solvabilität-II-Wert“ (C0010) ist anhand der Bewertungsgrundsätze auszufüllen, die in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II dargelegt sind.

In Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) gelten die Ansatz- und Bewertungsmethoden, die von den Unternehmen in ihren gesetzlichen Abschlüssen gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt werden, angewendet werden. Auf dem Meldebogen SR02.01 ist diese Spalte nur auszufüllen, wenn das nationale Recht für Sonderverbände gesetzliche Abschlüsse vorschreibt.

Generell gilt, dass in der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ jeder Posten einzeln aufzuführen ist. Für die Angabe aggregierter Zahlen, falls keine separaten Zahlen verfügbar sind, sind in der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ gepunktete Zeilen vorgesehen.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Vermögenswerte

Z0020	Sonderverband oder übriger Teil	Angabe, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband 2 — Übriger Teil
Z0030	Fondsnummer	Wenn Element Z0020 = 1, ist dies die vom Unternehmen vergebene einmalige Fondsnummer. Sie bleibt im Zeitverlauf unverändert. Sie darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden. ► M2 ◀ Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein.
C0020/R0010	Geschäfts- oder Firmenwert	Immaterieller Vermögenswert, der sich aus einem Unternehmenszusammenschluss ergibt und den wirtschaftlichen Wert der Vermögenswerte reflektiert, die bei einem Unternehmenszusammenschluss nicht einzeln identifiziert oder gesondert anerkannt werden können.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0020	Abgegrenzte Abschlusskosten	Abschlusskosten mit Bezug auf Verträge, die zum Bilanzstichtag in Kraft waren und die von einem laufenden auf spätere Berichtszeiträume vorgetragen werden, da sie sich auf nicht abgelaufene Risikoperioden beziehen. In Bezug auf das Lebensversicherungsgeschäft werden Abschlusskosten abgegrenzt, wenn ihre Einziehung wahrscheinlich ist.
C0010–C0020/ R0030	Immaterielle Vermögenswerte	Immaterielle Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert. Ein identifizierbarer nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz.
C0010–C0020/ R0040	Latente Steueransprüche	Latente Steueransprüche sind die Beträge an Ertragsteuern, die in künftigen Perioden erstattungsfähig sind und aus (a) abzugsfähigen temporären Differenzen, (b) dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und/oder (c) dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Gewinne resultieren.
C0010–C0020/ R0050	Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	Dies ist der gesamte Nettoüberschuss im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem für Mitarbeiter.
C0010–C0020/ R0060	►C2 Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀	Zur ständigen Nutzung bestimmte Sachanlagen sowie Eigentumswerte, die vom Unternehmen für den Eigenbedarf genutzt werden. Einschließlich im Bau befindlicher zur Eigennutzung vorgesehener Immobilien.
C0010–C0020/ R0070	Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	Dies ist die Gesamtsumme der Anlagen außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge.
C0010–C0020/ R0080	Immobilien (außer zur Eigennutzung)	Wert der nicht zur Eigennutzung vorgesehenen Immobilien. Einschließlich im Bau befindlicher nicht zur Eigennutzung vorgesehenen Immobilien.
C0010–C0020/ R0090	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Beteiligungen im Sinne von Artikel 13 Absatz 20 und Artikel 212 Absatz 2 und Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG. Beziehen sich Teile der Vermögenswerte im Zusammenhang mit Beteiligungen und verbundenen Unternehmen auf fonds- und indexgebundene Verträge, sind diese unter „Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge“ in C0010–C0020/R0220 anzugeben.
C0010–C0020/ R0100	Aktien	Dies ist der Gesamtbetrag der notierten und nicht notierten Aktien. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach notierten und nicht notierten Eigenkapitalinstrumenten vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0110	Aktien — notiert	Aktien, die Eigenkapital von Gesellschaften darstellen, d. h. die Eigentümerschaft an einer Gesellschaft widerspiegeln, gehandelt an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG. Ausgenommen sind Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach notierten und nicht notierten Aktien vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0120	Aktien — nicht notiert	<p>Aktien, die Eigenkapital von Gesellschaften darstellen, d. h. die Eigentümerschaft an einer Gesellschaft widerspiegeln, nicht gehandelt an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG.</p> <p>Ausgenommen sind Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach notierten und nicht notierten Aktien vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.</p>
C0010–C0020/ R0130	Anleihen	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, strukturierten Schuldtitel und besicherten Wertpapiere.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der Anleihen vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.</p>
C0010–C0020/ R0140	Staatsanleihen	<p>Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, sowie Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfüllt.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.</p>
C0010–C0020/ R0150	Unternehmensanleihen	<p>Von Unternehmen begebene Anleihen</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.</p>
C0010–C0020/ R0160	Strukturierte Schuldtitel	<p>Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Wertpapier (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDOp“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0170	Besicherte Wertpapiere	Wertpapiere, deren Wert und Zahlungen von einem Portfolio zugrunde liegender Vermögenswerte abgeleitet sind. Dazu gehören Asset Backed Securities („ABS“), Mortgage Backed Securities („MBS“), Commercial Mortgage Backed Securities („CMBS“), Collateralised Debt Obligations („CDO“), Collateralised Loan Obligations („CLO“) und Collateralised Mortgage Obligations („CMO“). Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0180	Organismen für gemeinsame Anlagen	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
C0010–C0020/ R0190	Derivate	Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen: (a) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt). (b) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist. (c) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen. Hier wird nur ein positiver Solvabilität-II-Wert des Derivats zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausgewiesen (bei einem negativen Wert siehe R0790).
C0010–C0020/ R0200	Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten, die vor einem bestimmten Fälligkeitstermin nicht als Zahlungsmittel verwendet werden können und nicht ohne erhebliche Einschränkung oder Vertragsstrafe in Valuta oder jederzeit verfügbare Einlagen umgewandelt werden können.
C0010–C0020/ R0210	Sonstige Anlagen	Sonstige Anlagen, die nicht unter die vorgenannten Anlagen fallen.
C0010–C0020/ R0220	Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (klassifiziert in Geschäftsbereich 31 gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).
C0010–C0020/ R0230	Darlehen und Hypotheken	Gesamtbetrag der Darlehen und Hypotheken, d. h. finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Unternehmen besichert oder nicht besichert Mittel, einschließlich Cash-Pools, verleihen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0240	Policendarlehen	Policenbesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer (Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit). Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Policendarlehen, Hypothekendarlehen an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0250	Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner (Privatpersonen), einschließlich Cash-Pools, verleihen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Policendarlehen, Hypothekendarlehen an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0260	Sonstige Darlehen und Hypotheken	Nicht in Element R0240 oder R0250 einzureihende sonstige finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner (Sonstige), einschließlich Cash-Pools, verleihen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Policendarlehen, Hypothekendarlehen an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0270	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	Dies ist der Gesamtbetrag der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge. Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen (einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften).
C0010–C0020/ R0280	Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebene Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen Krankenversicherungen vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0290	Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft, außer versicherungstechnischen Rückstellungen für nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.
C0010–C0020/ R0300	Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.
C0010–C0020/ R0310	Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen, außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0320	Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.
C0010–C0020/ R0330	Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft, außer versicherungstechnischen Rückstellungen für nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen und für fonds- und indexgebundene Versicherungen.
C0010–C0020/ R0340	Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Lebensversicherungsgeschäft.
C0010–C0020/ R0350	Depotforderungen	Depotforderungen im Zusammenhang mit dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft.
C0010–C0020/ R0360	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	► M2 Von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft zu entrichtende Beträge, die nicht in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten sind. Hierzu zählen Forderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft. Bei der Solvabilität-II-Spalte (C0010) sind in diesem Feld nur überfällige Beträge anzugeben. ◀
C0010–C0020/ R0370	Forderungen gegenüber Rückversicherern	► M2 Von Rückversicherern im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsgeschäft zu entrichtende Beträge, die nicht in den aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträgen enthalten sind. Hierzu zählen beispielsweise: die Beträge aus Forderungen gegenüber Rückversicherern im Zusammenhang mit regulierten Schäden von Versicherungsnehmern oder Begünstigten; Forderungen gegenüber Rückversicherern im Zusammenhang mit anderen Sachverhalten als Versicherungsfällen oder mit regulierten Versicherungsansprüchen, wie etwa Provisionen. Bei der Solvabilität-II-Spalte (C0010) sind in diesem Feld nur überfällige Beträge anzugeben. ◀
C0010–C0020/ R0380	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Dazu gehören Forderungen gegenüber Arbeitnehmern oder verschiedenen Geschäftspartnern (nicht versicherungsbezogen), einschließlich öffentlicher Körperschaften.
C0010–C0020/ R0390	Eigene Anteile (direkt gehalten)	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen direkt gehaltenen eigenen Anteile.
C0010–C0020/ R0400	In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	Wert der in Bezug auf Eigenmittelbestandteile fälligen Beträge oder der ursprünglich eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Mittel
C0010–C0020/ R0410	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Im Umlauf befindliche Banknoten und Münzen, die als allgemeines Zahlungsmittel verwendet werden, und Einlagen, die auf Verlangen zum Nennwert in Valuta umwandelbar sind und ohne Vertragsstrafe oder Einschränkung unmittelbar zur Zahlung per Scheck, Wechsel, Giroanweisung, Lastschrift oder mittels einer anderen Form der direkten Zahlung verwendet werden können. Da Bankguthaben nicht aufgerechnet werden dürfen, werden in dieser Position ausschließlich positive Guthaben anerkannt; Kontokorrentkredite sind unter den Verbindlichkeiten auszuweisen, es sei denn, es besteht sowohl ein gesetzliches Recht auf Verrechnung als auch die nachweisliche Absicht zum Ausgleich auf Nettobasis.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0420	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Dies ist die Summe der sonstigen Vermögenswerte, die nicht bereits unter anderen Bilanzposten ausgewiesen sind.
C0010–C0020/ R0500	Vermögenswerte insgesamt	Dies ist die Gesamtsumme aller Vermögenswerte.

Verbindlichkeiten

C0010–C0020/ R0510	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung	Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung („MCR“) verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Nichtlebensversicherungen vorgenommen, also nicht nach Nichtlebensversicherungen (außer Krankenversicherungen) und (nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen) Krankenversicherungen unterschieden, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0520	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0530	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0540	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0550	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010–C0020/ R0560	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Krankenversicherungen (nach Art der Nichtlebensversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0570	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art der Nichtlebensversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0580	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art der Nichtlebensversicherung). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0590	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art des Nichtlebensversicherungsgeschäfts). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010–C0020/R0600	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	Dies ist die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen) vorgenommen, also nicht nach (nach Art der Lebensversicherung betriebenen) Krankenversicherungen und Lebensversicherungen (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen) unterschieden, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/R0610	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag aller versicherungstechnischen Rückstellungen für das (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts betriebene) Krankenversicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0620	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts betriebene) Krankenversicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0630	Versicherungstechnische Rückstellungen –Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts aller versicherungstechnischen Rückstellungen für das (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts betriebene) Krankenversicherungsgeschäft. Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0640	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts betriebene) Krankenversicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010–C0020/R0650	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0660	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0670	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0680	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0690	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0700	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0710	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft. Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0720	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0020/R0730	Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen, die das Unternehmen entsprechend den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS im gesetzlichen Abschluss ausweist.
C0010–C0020/ R0740	Eventualverbindlichkeiten	Definition von Eventualverbindlichkeiten: a) eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse, die nicht vollständig in der Kontrolle des Unternehmens liegen, erst noch bestätigt wird, oder b) eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, selbst wenn (i) nicht wahrscheinlich ist, dass zu ihrer Begleichung ein Abfluss wirtschaftlich vorteilhafter Ressourcen erforderlich sein wird, oder (ii) die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann. Die Höhe der Eventualverbindlichkeiten, die in der Bilanz angesetzt wird, richtet sich nach den in Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 niedergelegten Kriterien.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0750	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Verbindlichkeiten mit ungewisser Fälligkeit oder Höhe des Betrags, außer den unter „Rentenzahlungsverpflichtungen“ ausgewiesenen Verbindlichkeiten. Die Rückstellungen werden als Verbindlichkeiten erfasst (unter der Annahme, dass eine verlässliche Schätzung möglich ist), wenn sie Verpflichtungen darstellen und zur Erfüllung der Verpflichtungen ein Abfluss von Mitteln mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich ist.
C0010–C0020/ R0760	Rentenzahlungsverpflichtungen	Dies sind die gesamten Nettoverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem für Mitarbeiter.
C0010–C0020/ R0770	Depotverbindlichkeiten	Beträge (z. B. Barmittel) aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft oder Beträge, die vom Rückversicherer gemäß Rückversicherungsvertrag in Abzug gebracht wurden.
C0010–C0020/ R0780	Latente Steuerschulden	Die latenten Steuerschulden sind die Beträge an Ertragsteuern, die in künftigen Perioden resultierend aus zu versteuernden temporären Differenzen zahlbar sind.
C0010–C0020/ R0790	Derivate	Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen: (a) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt). (b) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist. (c) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen. In dieser Position sind ausschließlich Derivatverbindlichkeiten auszuweisen (d. h. Derivate, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen negativen Wert aufweisen). Derivative Vermögenswerte sind unter C0010 –C0020/R0190 anzugeben. Unternehmen, deren nationale Rechnungslegungsvorschriften keine Bewertung von Derivaten vorsehen, müssen keine Bewertung im Abschluss übermitteln.
C0010–C0020/ R0800	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Verbindlichkeiten wie Hypotheken und Darlehen gegenüber Kreditinstituten, außer von Kreditinstituten gehaltenen Schuldverschreibungen (da das Unternehmen nicht die Möglichkeit hat, alle Halter der von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen zu benennen) und nachrangigen Verbindlichkeiten. Kontokorrentkredite sind einzubeziehen.
C0010–C0020/ R0810 ► <u>M2</u> ◀	Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Verbindlichkeiten einschließlich vom Unternehmen begebener Anleihen (unabhängig davon, ob sie von Kreditinstituten gehalten werden oder nicht), vom Unternehmen selbst begebene strukturierte Schuldtitel sowie Hypotheken und Darlehen bei anderen Stellen als Kreditinstituten. Nachrangige Verbindlichkeiten sind hier nicht einzubeziehen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0820	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<p>► M2 An Versicherte, Versicherer oder andere Unternehmen im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft zu entrichtende Beträge, die nicht in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten sind.</p> <p>Hierzu zählen auch an (Rück-)Versicherungsvermittler zu entrichtende Beträge (zum Beispiel Vermittlern geschuldete, vom Unternehmen jedoch noch nicht gezahlte Provisionen).</p> <p>Nicht hierunter fallen Darlehen und Hypotheken, die anderen Versicherungsgesellschaften geschuldet werden und nicht mit dem Versicherungsgeschäft, sondern lediglich mit dem Finanzierungsbereich zusammenhängen (und daher als finanzielle Verbindlichkeiten auszuweisen sind).</p> <p>Hierzu zählen ferner Verbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft.</p> <p>Bei der Solvabilität-II-Spalte (C0010) sind in diesem Feld nur überfällige Beträge anzugeben. ◀</p>
C0010–C0020/ R0830	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	<p>► M2 An Rückversicherer (insbesondere im Kontokorrentverkehr) zu entrichtende Beträge außer Einlagen im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsgeschäft, die nicht in den aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträgen enthalten sind.</p> <p>Hierunter fallen auch Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern im Zusammenhang mit zedierten Prämien.</p> <p>Bei der Solvabilität-II-Spalte (C0010) sind in diesem Feld nur überfällige Beträge anzugeben. ◀</p>
C0010–C0020/ R0840	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Lieferungen, hierzu gehören Beschäftigten, Lieferanten usw. geschuldete nicht versicherungsbezogene Beträge, parallel zu den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) auf der Aktivseite; einschließlich öffentlicher Körperschaften.
C0010–C0020/ R0850	Nachrangige Verbindlichkeiten	<p>Nachrangige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung des Unternehmens erst nach den anderen Verbindlichkeiten rangieren. Dies ist die Summe der als Basiseigenmittel eingestuft und der bei den Basiseigenmitteln nicht berücksichtigten nachrangigen Verbindlichkeiten.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Basiseigenmitteln und nicht Basiseigenmitteln vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.</p>
C0010–C0020/ R0860	Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<p>Nachrangige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung des Unternehmens erst nach den anderen Verbindlichkeiten rangieren. Hinter ihnen können noch weitere Schulden rangieren. An dieser Stelle sind nur die nachrangigen Verbindlichkeiten auszuweisen, die nicht als Basiseigenmittel eingestuft werden.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Basiseigenmitteln und nicht Basiseigenmitteln vorgenommen, so muss dieses Element nicht übermittelt werden.</p>
C0010–C0020/ R0870	In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<p>Als Basiseigenmittel eingestufte nachrangige Verbindlichkeiten.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Basiseigenmitteln und nicht Basiseigenmitteln vorgenommen, so muss dieses Element nicht übermittelt werden.</p>
C0010–C0020/ R0880	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Dies ist die Summe der sonstigen Verbindlichkeiten, die nicht bereits unter anderen Bilanzposten ausgewiesen sind.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0900	Verbindlichkeiten insgesamt	Dies ist die Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten.
C0010/R1000	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten des Unternehmens auf der Grundlage der Solvabilität-II-Bewertung. Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten.
C0020/R1000	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Bewertung im gesetzlichen Abschluss)	Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten laut der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“.

S.02.02 — Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist gemäß der Bilanz (S.02.01) auszufüllen. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II niedergelegt.

Dieser Meldebogen muss nicht übermittelt werden, wenn mehr als 90 % der Vermögenswerte und auch der Verbindlichkeiten in einer einzigen Währung gehalten werden.

Wird er eingereicht, sind die Angaben zur Berichtswährung unabhängig vom Betrag der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten obligatorisch. Die nach Währung aufgeschlüsselten Angaben müssen mindestens 90 % der gesamten Vermögenswerte und der gesamten Verbindlichkeiten ausmachen. Die übrigen 10 % können aggregiert werden. Wenn zur Einhaltung der 90-Prozent-Regel entweder Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer bestimmten Währung übermittelt werden müssen, dann sind sowohl die auf diese Währung lautenden Vermögenswerte als auch die auf diese Währung lautenden Verbindlichkeiten zu berichten.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Währungscode	Geben Sie für jede zu berichtende Währung den alphabetischen ISO-4217-Code an.
C0020/R0020	Gesamtwert aller Währungen — Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	Geben Sie den Gesamtwert der Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge) für sämtliche Währungen an.
C0030/R0020	Wert der Berichtswährung — Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	Geben Sie den Wert der Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge) für die Berichtswährung an.
C0040/R0020	Wert der sonstigen Währungen — Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	Geben Sie den Gesamtwert der Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge) für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0020) und für die wesentlichen nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0020) nicht mit ein.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0020	Wert der wesentlichen Währungen — Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	Geben Sie den Wert der Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge) für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0030	Gesamtwert aller Währungen — sonstige Vermögenswerte: ► <u>C2</u> Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Vermögenswerte an: ► <u>C2</u> Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für sämtliche Währungen.
C0030/R0030	Wert der Berichtswährung — sonstige Vermögenswerte: ► <u>C2</u> Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der sonstigen Vermögenswerte an: ► <u>C2</u> Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die Berichtswährung.
C0040/R0030	Wert der sonstigen Währungen — sonstige Vermögenswerte: ► <u>C2</u> Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Vermögenswerte an: ► <u>C2</u> Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die sonstigen Währungen, die nicht aufgeschlüsselt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0030) und für die nach Währung zu übermittelten Währungen (C0050/R0030) nicht mit ein.
C0050/R0030	Wert der wesentlichen Währungen — sonstige Vermögenswerte: ► <u>C2</u> Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der sonstigen Vermögenswerte an: ► <u>C2</u> Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für jede einzelne Währung, die gesondert zu berichten ist.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0040	Gesamtwert aller Währungen — Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Gesamtwert der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge für sämtliche Währungen an.
C0030/R0040	Wert der Berichtswährung — Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge für die Berichtswährung an.
C0040/R0040	Wert der sonstigen Währungen — Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Gesamtwert der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0040) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0040) nicht mit ein.
C0050/R0040	Wert der wesentlichen Währungen — Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0050	Gesamtwert aller Währungen — aus Rückversicherungen einforderbare Beträge	Geben Sie den Gesamtwert der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge für sämtliche Währungen an.
C0030/R0050	Wert der Berichtswährung — aus Rückversicherungen einforderbare Beträge	Geben Sie den Gesamtwert der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge für die Berichtswährung an.
C0040/R0050	Wert der sonstigen Währungen — aus Rückversicherungen einforderbare Beträge	Geben Sie den Gesamtwert der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge für die sonstigen Währungen an, die nicht nach Währungen aufgeschlüsselt berichtet werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0050) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0050) nicht mit ein.
C0050/R0050	Wert der wesentlichen Währungen — aus Rückversicherungen einforderbare Beträge	Geben Sie den Wert der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge für jede einzeln zu berichtende Währung ein.
C0020/R0060	Gesamtwert aller Währungen — Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Forderungen gegenüber Rückversicherern	Geben Sie den Gesamtwert der Depotforderungen, der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und der Forderungen gegenüber Rückversicherern für sämtliche Währungen an.
C0030/R0060	Wert der Berichtswährung — Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Forderungen gegenüber Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotforderungen, der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und der Forderungen gegenüber Rückversicherern für die Berichtswährung an.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0060	Wert der sonstigen Währungen — Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Forderungen gegenüber Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotforderungen, der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und der Forderungen gegenüber Rückversicherern für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0060) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0060) nicht mit ein.
C0050/R0060	Wert der wesentlichen Währungen — Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Forderungen gegenüber Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotforderungen, der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und der Forderungen gegenüber Rückversicherern für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0070	Gesamtwert aller Währungen — sonstige Vermögenswerte	Geben Sie den Gesamtwert aller sonstigen Vermögenswerte für sämtliche Währungen an.
C0030/R0070	Wert der Berichtswährung — sonstige Vermögenswerte	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Vermögenswerte für die Berichtswährung an.
C0040/R0070	Wert der sonstigen Währungen — sonstige Vermögenswerte	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Vermögenswerte für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0070) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0070) nicht mit ein.
C0050/R0070	Wert der wesentlichen Währungen — sonstige Vermögenswerte	Geben Sie den Wert der sonstigen Vermögenswerte für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0100	Gesamtwert aller Währungen — Vermögenswerte insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert aller Vermögenswerte für sämtliche Währungen an.
C0030/R0100	Wert der Berichtswährung — Vermögenswerte insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Vermögenswerte für die Berichtswährung an.
C0040/R0100	Wert der sonstigen Währungen — Vermögenswerte insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Vermögenswerte für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0100) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0100) nicht mit ein.
C0050/R0100	Wert der wesentlichen Währungen — Vermögenswerte insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Vermögenswerte für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0110	Gesamtwert aller Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert aller versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für sämtliche Währungen an.
C0030/R0110	Wert der Berichtswährung — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die Berichtswährung an.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0110	Wert der sonstigen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert der versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0110) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0110) nicht mit ein.
C0050/R0110	Wert der wesentlichen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0120	Gesamtwert aller Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Gesamtwert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für alle Währungen an.
C0030/R0120	Wert der Berichtswährung — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für die Berichtswährung an.
C0040/R0120	Wert der sonstigen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0120) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0120) nicht mit ein.
C0050/R0120	Wert der wesentlichen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0130	Gesamtwert aller Währungen — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	► MI Geben Sie den Gesamtwert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für alle Währungen an. ◀
C0030/R0130	Wert der Berichtswährung — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	► MI Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für die Berichtswährung an. ◀
C0040/R0130	Wert der sonstigen Währungen — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	► MI Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0130) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0130) nicht mit ein. ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0130	Wert der wesentlichen Währungen — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	► M1 Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für jede einzeln zu berichtende Währung an. ◀
C0020/R0140	Gesamtwert aller Währungen — Derivate	Geben Sie den Gesamtwert der Derivate für alle Währungen an.
C0030/R0140	Wert der Berichtswährung — Derivate	Geben Sie den Wert der Derivate für die Berichtswährung an.
C0040/R0140	Wert der sonstigen Währungen — Derivate	Geben Sie den Gesamtwert der Derivate für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0140) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0140) nicht mit ein.
C0050/R0140	Wert der wesentlichen Währungen — Derivate	Geben Sie den Wert der Derivate für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0150	Gesamtwert aller Währungen — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der finanziellen Verbindlichkeiten für alle Währungen an.
C0030/R0150	Wert der Berichtswährung — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der finanziellen Verbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0150	Wert der sonstigen Währungen — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der finanziellen Verbindlichkeiten für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0150) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0150) nicht mit ein.
C0050/R0150	Wert der wesentlichen Währungen — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der finanziellen Verbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0160	Gesamtwert aller Währungen — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten für alle Währungen an.
C0030/R0160	Wert der Berichtswährung — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0160	Wert der sonstigen Währungen — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0160) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0160) nicht mit ein.
C0050/R0160	Wert der wesentlichen Währungen — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der Eventualverbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0170	Gesamtwert aller Währungen — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Verbindlichkeiten für alle Währungen an.
C0030/R0170	Wert der Berichtswährung — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der sonstigen Verbindlichkeiten für die Berichtswährung an.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0170	Wert der sonstigen Währungen — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Verbindlichkeiten für die verbleibenden Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben berichtet werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0170) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0170) nicht mit ein.
C0050/R0170	Wert der wesentlichen Währungen — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der sonstigen Verbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0200	Gesamtwert aller Währungen — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für sämtliche Währungen insgesamt an.
C0030/R0200	Wert der Berichtswährung — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0200	Wert der sonstigen Währungen — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für die sonstigen Währungen insgesamt an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0200) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0200) nicht mit ein.
C0050/R0200	Wert der wesentlichen Währungen — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.

S.03.01 — Außerbilanzielle Posten — allgemein**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Abschnitt werden Angaben zu außerbilanziellen Posten, zum maximalen Wert und zum Solvabilität-II-Wert von Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilität-II-Bilanz erfasst.

Im Hinblick auf den Solvabilität-II-Wert werden die Positionen unter dem Aspekt des Ansatzes definiert. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II niedergelegt.

Eine Garantie verpflichtet den Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen, die den Garantienehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Solche Garantien können verschiedene rechtliche Formen haben, beispielsweise Finanzgarantien, Kreditbriefe oder Kreditausfallverträge. Aus Versicherungsverträgen entstehende Garantien, die in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt sind, sind in diesen Positionen nicht aufzuführen.

Definition von Eventualverbindlichkeiten:

- a) eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse, die nicht vollständig in der Kontrolle des Unternehmens liegen, erst noch bestätigt wird, oder
- b) eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, selbst wenn
 - i. nicht wahrscheinlich ist, dass zu ihrer Begleichung ein Abfluss wirtschaftlich vorteilhafter Ressourcen erforderlich sein wird; oder
 - ii. die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

▼ B

Eine Sicherheit ist ein Vermögenswert mit einem Geldwert oder eine Verpflichtung, mit der sich der Gläubiger gegen Zahlungsausfälle des Schuldners absichert.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Garantien werden auf S.03.02 und S.03.03 nicht gemeldet. Folglich sind auf diesem Meldebogen nur beschränkte Garantien zu berichten.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Maximaler Wert — vom Unternehmen ausgestellte Garantien, einschließlich Kreditbriefe	Summe aller potenziellen Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Garantien, falls für die Garantien, die das Unternehmen für eine andere Partei ausgestellt hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden. Zahlungen im Zusammenhang mit Kreditbriefen sind hierbei eingeschlossen. Wenn eine Garantie in Element R0310 als Eventualverbindlichkeit aufgeführt ist, dann ist der maximale Betrag auch in dieser Zeile einzutragen.
C0010/R0020	Maximaler Wert — vom Unternehmen ausgestellte Garantien einschließlich Kreditbriefe zugunsten anderer Unternehmen derselben Gruppe	Der Teil von Position C0010/R0010, der sich auf Garantien einschließlich Kreditbriefe bezieht, die zugunsten anderer Unternehmen derselben Gruppe ausgestellt wurden.
C0020/R0010	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen ausgestellte Garantien einschließlich Kreditbriefe	Solvabilität-II-Wert der vom Unternehmen ausgestellten Garantien einschließlich Kreditbriefe
C0020/R0020	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen ausgestellte Garantien einschließlich Kreditbriefe, davon Garantien einschließlich zugunsten anderer Unternehmen derselben Gruppe ausgestellten Kreditbriefe.	Der Teil von Position C0020/R0010, der sich auf Garantien einschließlich Kreditbriefe zugunsten anderer Unternehmen derselben Gruppe bezieht.
C0010/R0030	Maximaler Wert — vom Unternehmen erhaltene Garantien, einschließlich Kreditbriefe	Summe aller potenziellen Zahlungszuflüsse im Zusammenhang mit Garantien, falls in Bezug auf die Garantien, die das Unternehmen von einer anderen Partei für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erhalten hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden (Garantien einschließlich Kreditbriefe und nicht ausgenutzte zugesagte Kreditlinien).
C0010/R0040	Maximaler Wert — vom Unternehmen erhaltene Garantien einschließlich Kreditbriefe, davon Garantien einschließlich Kreditbriefe, die das Unternehmen von anderen Unternehmen derselben Gruppe erhalten hat	Der Teil von Position C0010/R0030, der sich auf Garantien einschließlich Kreditbriefe bezieht, die das Unternehmen von anderen Unternehmen derselben Gruppe erhalten hat.
C0020/R0030	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen erhaltene Garantien einschließlich Kreditbriefe	Solvabilität-II-Wert der Garantien einschließlich Kreditbriefe, die das Unternehmen erhalten hat.
C0020/R0040	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — vom Unternehmen erhaltene Garantien einschließlich Kreditbriefe, davon Garantien einschließlich Kreditbriefe, die das Unternehmen von anderen Unternehmen derselben Gruppe erhalten hat	Der Teil von Position C0020/R0030, der sich auf Garantien einschließlich Kreditbriefe bezieht, die das Unternehmen von anderen Unternehmen derselben Gruppe erhalten hat.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0100	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Sicherheiten, die für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehalten werden.
C0020/R0110	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — für Derivate gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Sicherheiten, die für Derivate gehalten werden.
C0020/R0120	Wert der Garantien/ Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, die Rückversicherer für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt haben.
C0020/R0130	Wert der Garantien/ Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — sonstige gehaltene Sicherheiten	Der Solvabilität-II-Wert sonstiger gehaltener Sicherheiten.
C0020/R0200	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — gehaltene Sicherheiten gesamt	Solvabilität-II-Wert der gehaltenen Sicherheiten insgesamt.
C0030/R0100	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die Sicherheiten für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehalten werden.
C0030/R0110	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — für Derivate gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche Sicherheiten für Derivate gehalten werden.
C0030/R0120	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für die von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen gestellte Sicherheiten gehalten werden.
C0030/R0130	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — sonstige Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die sonstigen Sicherheiten gehalten werden.
C0030/R0200	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — gehaltene Sicherheiten gesamt	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die Sicherheiten insgesamt gehalten werden.
C0020/R0210	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Sicherheiten, die für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellt werden.
C0020/R0220	Wert der Garantien/Sicherheiten/ Eventualverbindlichkeiten — für Derivate gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der für Derivate gestellten Sicherheiten.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0230	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — für versicherungstechnische Rückstellungen an Zedenten als Sicherheit gestellte Vermögenswerte (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, die Zedenten für versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt werden (in Rückdeckung übernommenes Geschäft).
C0020/R0240	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — sonstige gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der für sonstige Sicherheiten gestellten Sicherheiten.
C0020/R0300	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — gestellte Sicherheiten gesamt	Solvabilität-II-Wert der gestellten Sicherheiten insgesamt.
C0040/R0210	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche Sicherheiten für aufgenommene Darlehen oder begebene Anleihen gestellt werden.
C0040/R0220	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — für Derivate gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche die Sicherheiten für Derivate gestellt werden.
C0040/R0230	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — für versicherungstechnische Rückstellungen an Zedenten als Sicherheit gestellte Vermögenswerte (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für die Zedenten Vermögenswerte für versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt wurden (in Rückdeckung übernommenes Geschäft).
C0040/R0240	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — sonstige gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche sonstige Sicherheiten gestellt werden.
C0040/R0300	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — gestellte Sicherheiten gesamt	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche Sicherheiten gestellt werden, insgesamt.
C0010/R0310	Maximaler Wert — in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Der maximale potenzielle Wert der Eventualverbindlichkeiten, die nicht in der Solvabilität-II-Bilanz (Position C0010/R0740 auf S.02.01) aufgeführt werden, und zwar unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsabflüsse zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve). Dies bezieht sich auf nicht wesentliche Eventualverbindlichkeiten. Einzuschließen sind unter R0010 gemeldete Garantien, sofern diese als Eventualverbindlichkeiten eingestuft werden.
C0010/R0320	Maximaler Wert — in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten gegenüber Unternehmen derselben Gruppe	Der Teil von C0010/R0310, der sich auf Eventualverbindlichkeiten gegenüber Unternehmen derselben Gruppe bezieht.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0330	Maximaler Wert — in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Der maximale potenzielle Wert der Eventualverbindlichkeiten, die in der Solvabilität-II-Bilanz gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bewertet werden, und zwar unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsabflüsse zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve).
C0010/R0400	Maximaler Wert — Eventualverbindlichkeiten gesamt	Der maximale potenzielle Wert der Eventualverbindlichkeiten, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsströme zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve).
C0020/R0310	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert der in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführten Eventualverbindlichkeiten.
C0020/R0330	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert der in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführten Eventualverbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur für die Eventualverbindlichkeiten anzugeben, für die in Element C0010/R0330 auf S.03.01 ein Wert gemeldet wurde. Wenn dieser Wert geringer ist als derjenige unter C0010/R0740 auf S.02.01, ist im narrativen Bericht eine Erläuterung abzugeben.

S.03.02 — Außerbilanzielle Posten — Liste der erhaltenen unbeschränkten Garantien**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Im Hinblick auf den Solvabilität-II-Wert werden die Positionen unter dem Aspekt des Ansatzes definiert. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II niedergelegt.

Der Ausdruck unbeschränkte Garantien bezeichnet Garantien, deren Betrag nicht begrenzt ist, unabhängig davon, ob sie befristet sind oder nicht.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Garantien werden auf S.03.01 nicht gemeldet.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Code der Garantie	Code der erhaltenen Garantie. Diese vom Unternehmen zugeordnete Zahl muss einmalig sein und darf im Zeitverlauf nicht verändert werden. Sie darf nicht für andere Garantien wiederverwendet werden.
C0020	Name des Garantiegebers	Geben Sie den Namen des Garantiegebers an.
C0030	Code des Garantiegebers	Geben Sie den Identifikationscode des Garantiegebers in Form der Rechtsträgerkennung (LEI) an, sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Art des Codes des Garantiegebers	Geben Sie die Art des Codes an, der unter „Code des Garantiegebers“ eingetragen wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — LEI 9 — Nicht verfügbar
C0050	Garantiegeber gehört derselben Gruppe an	Geben Sie an, ob der Garantiegeber derselben Unternehmensgruppe angehört wie das Unternehmen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Gehört derselben Gruppe an 2 — Gehört nicht derselben Gruppe an
C0060	Auslöseereignis(se) der Garantie	Geben Sie das Auslöseereignis an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Insolvenzantrag, Kreditereignis laut Definition der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) 2 — Herabstufung durch Ratingagentur 3 — Sinken der SCR unter eine Schwelle oberhalb von 100 % 4 — Sinken der MCR unter eine Schwelle oberhalb von 100 % 5 — Verstoß gegen SCR 6 — Verstoß gegen MCR 7 — Nichterfüllung einer vertraglichen Zahlungspflicht 8 — Betrug 9 — Verstoß gegen eine Vertragspflicht im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögenswerten 10 — Verstoß gegen eine Vertragspflicht im Zusammenhang mit dem Kauf von Vermögenswerten 0 — Sonstige
C0070	Spezifische(s) Auslöseereignis(se) der Garantie	Beschreibung des Auslöseereignisses, falls für das Element C0060, „Auslöseereignis(se) der Garantie“, die Option „0 — Sonstige“ ausgewählt wurde.
C0080	Garantiebeginn	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem der Garantievertrag wirksam wird.
C0090	Ergänzende Eigenmittel	Geben Sie an, ob die Garantie als ergänzendes Eigenmittel eingestuft und in folgenden Elementen von S.23.01 ausgewiesen wird: — Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG (C0010/R0340) — Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG (C0010/R0350) Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ergänzendes Eigenmittel 2 — Kein ergänzendes Eigenmittel

▼ **B****S.03.03 — Außerbilanzielle Posten — Liste der vom Unternehmen ausgestellten unbeschränkten Garantien****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Im Hinblick auf den Solvabilität-II-Wert werden die Positionen unter dem Aspekt des Ansatzes definiert. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II niedergelegt.

Der Ausdruck unbeschränkte Garantien bezeichnet Garantien, deren Betrag nicht begrenzt ist, unabhängig davon, ob sie befristet sind oder nicht.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Garantien werden auf S.03.01 nicht gemeldet.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Code der Garantie	Code der ausgestellten Garantie. Diese vom Unternehmen zugeordnete Zahl muss einmalig sein und darf im Zeitverlauf nicht verändert werden. Sie darf nicht für andere Garantien wiederverwendet werden.
C0020	Name des Begünstigten der Garantie	Geben Sie den Namen des Begünstigten der Garantie an.
C0030	Code des Begünstigten der Garantie	Identifikationscode des Begünstigten der Garantie in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0040	Art des Codes des Begünstigten der Garantie	Angabe der Art des Codes, der unter „Code des Begünstigten der Garantie“ eingetragen wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — LEI 9 — Nicht verfügbar
C0050	Begünstigter der Garantie gehört derselben Gruppe an	Angabe, ob der Begünstigte der Garantie derselben Unternehmensgruppe angehört wie das Unternehmen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Gehört derselben Gruppe an 2 — Gehört nicht derselben Gruppe an
C0060	Auslöseereignis(se) der Garantie	Liste der Auslöseereignisse. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Insolvenzantrag, Kreditereignis laut ISDA-Definition 2 — Herabstufung durch Ratingagentur 3 — Sinken der SCR unter eine Schwelle oberhalb von 100 % 4 — Sinken der MCR unter eine Schwelle oberhalb von 100 % 5 — Verstoß gegen SCR 6 — Verstoß gegen MCR 7 — Nichterfüllung einer vertraglichen Zahlungspflicht 8 — Betrug 9 — Verstoß gegen eine Vertragspflicht im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögenswerten 10 — Verstoß gegen eine Vertragspflicht im Zusammenhang mit dem Kauf von Vermögenswerten 0 — Sonstige

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070	Schätzung des Maximalwerts der Garantie	Summe aller potenziellen Zahlungsabflüsse, falls in Bezug auf die Garantien, die das Unternehmen für eine andere Partei ausgestellt hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden.
C0080	Spezifische(s) Auslöseereignis(se) der Garantie	Beschreibung des Auslöseereignisses, falls für das Element C0060, „Auslöseereignis(se) der Garantie“, die Option „0 — Sonstige“ ausgewählt wurde.
C0090	Garantiebeginn	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die Garantie wirksam wird.

S.04.01 — Tätigkeiten nach Ländern**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

▼ M2

Dieser Meldebogen ist aus Sicht der Rechnungslegung auszufüllen, d. h. gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt sind. Bei den Angaben sind allerdings die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche zugrunde zu legen. Ansatz und Bewertung müssen dabei die gleichen sein wie im veröffentlichten Abschluss; ein erneuter Ansatz oder eine erneute Bewertung ist nicht erforderlich, außer für die Einstufung in Investmentverträge und Versicherungsverträge, soweit eine solche auch im Abschluss vorgenommen wird. In diesem Meldebogen sind alle Versicherungsgeschäfte auszuweisen, und zwar unabhängig davon, ob im Abschluss möglicherweise eine abweichende Einstufung in Investmentverträge und Versicherungsverträge erfolgt.

▼ B

Wenn das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen außerhalb seines Sitzlandes geschäftlich tätig ist, sind die Angaben nach Herkunftsland, allen anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Ländern) und wesentlichen Nicht-EWR-Ländern zu unterteilen.

- a) In Bezug auf EWR-Länder sind folgende Angaben vorzulegen:
 - i. vom Unternehmen im Herkunftsland gezeichnete Geschäfte;
 - ii. vom Unternehmen in anderen EWR-Ländern im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (Freedom to Provide Services, „FPS“) gezeichnete Geschäfte;
 - iii. von den Zweigniederlassungen des Unternehmens in EWR-Ländern in diesen Ländern gezeichnete Geschäfte;
 - iv. von den einzelnen Zweigniederlassungen des Unternehmens in EWR-Ländern im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte in anderen EWR-Ländern;
 - v. vom Unternehmen oder einer seiner Zweigniederlassungen in EWR-Ländern im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Land gebuchte Prämien;
- b) Die Angaben für Nicht-EWR-Länder sind als wesentlich einzustufen und zu berichten, wenn dies erforderlich ist, um mindestens 90 % der gebuchten Bruttoprämien zu belegen, oder wenn die gebuchten Bruttoprämien aus einem Nicht-EWR-Land 5 % der insgesamt gebuchten Bruttoprämien übersteigen.
- c) Die Angaben, die nicht nach Nicht-EWR-Ländern aufgeschlüsselt werden, sind als Summe zu berichten. Die Zuordnung zu einem Land richtet sich nach dem Ort, an dem das Versicherungsgeschäft abgeschlossen wird, so dass Geschäfte, die eine Zweigniederlassung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätigt, dem Land zugeordnet werden, in dem sich die Zweigniederlassung befindet.

Die Angaben sind sowohl für das Direktversicherungsgeschäft als auch für das übernommene Rückversicherungsgeschäft brutto, ohne Abzug des zedierten Rückversicherungsgeschäfts, anzugeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Geschäftsbereich	<p>Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Krankheitskostenversicherung</p> <p>2 — Einkommensersatzversicherung</p> <p>3 — Arbeitsunfallversicherung</p> <p>4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung</p> <p>5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung</p> <p>6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</p> <p>7 — Feuer- und andere Sachversicherungen</p> <p>8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung</p> <p>9 — Kredit- und Kautionsversicherung</p> <p>10 — Rechtsschutzversicherung</p> <p>11 — Beistand</p> <p>12 — Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung</p> <p>14 — Proportionale Einkommensersatzrückversicherung</p> <p>15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung</p> <p>16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung</p> <p>17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung</p> <p>18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</p> <p>19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden</p> <p>20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung</p> <p>21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung</p> <p>22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung</p> <p>23 — Proportionale Beistandsrückversicherung</p> <p>24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung</p> <p>26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung</p> <p>27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</p> <p>28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung</p> <p>29 — Krankenversicherung</p> <p>30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung</p> <p>31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung</p> <p>32 — Sonstige Lebensversicherung</p> <p>33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen</p> <p>34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)</p> <p>35 — Krankenrückversicherung</p> <p>36 — Lebensrückversicherung</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Unternehmen — vom Unternehmen im Herkunftsland gezeichnete Geschäfte	Betrag der vom Unternehmen im Herkunftsland gezeichneten Geschäfte. ► M3 Ausgenommen hiervon sind die von Zweigniederlassungen gezeichneten Geschäfte und die Geschäfte, die das Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in den EWR-Ländern gezeichnet hat. ◀
C0020	Unternehmen — vom Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Ländern als dem Herkunftsland gezeichnete Geschäfte	Geschäfte, die das Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Ländern als dem Herkunftsland gezeichnet hat. Ausgenommen hiervon sind die von den Zweigniederlassungen gezeichneten Geschäfte.
C0030	Unternehmen — von EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Herkunftsland gezeichnete Geschäfte	Geschäfte, die EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im Herkunftsland gezeichnet haben.
C0040	Alle EWR-Länder — von allen EWR-Zweigniederlassungen in ihren jeweiligen Ländern gezeichnete Geschäfte insgesamt	Von den EWR-Zweigniederlassungen in ihren jeweiligen Ländern gezeichnete Geschäfte insgesamt. Dies ist die Summe des Elements C0080 für alle Zweigniederlassungen.
C0050	Alle EWR-Länder — von allen EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte insgesamt	Von den EWR-Zweigniederlassungen in anderen EWR-Ländern im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte insgesamt. Dies ist die Summe des Elements C0090 für alle Zweigniederlassungen.
C0060	Alle EWR-Länder — vom Unternehmen und sämtlichen EWR-Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte insgesamt	► M2 Gesamtheit der Geschäfte, die das Unternehmen und sämtliche EWR-Zweigniederlassungen in EWR-Ländern, in denen sie nicht ansässig sind, im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnet haben, ohne die von Zweigniederlassungen im Herkunftsland des Unternehmens im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichneten Geschäfte. ◀ ► M3 Dies ist die Summe des Elements C0100 für das Unternehmen und alle Zweigniederlassungen. ◀
C0070	Von allen Zweigniederlassungen außerhalb des EWR gezeichnete Geschäfte insgesamt	Betrag der Geschäfte, die von allen außerhalb des EWR ansässigen Zweigniederlassungen gezeichnet wurden.
C0080	Nach EWR-Land — von der im betreffenden EWR-Land ansässigen Zweigniederlassung in diesem Land gezeichnete Geschäfte	Gezeichnete Geschäfte der im betreffenden EWR-Land ansässigen Zweigniederlassung in diesem Land.
C0090	Nach EWR-Land — von der im betreffenden EWR-Land ansässigen Zweigniederlassung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte	Betrag der gezeichneten Geschäfte der EWR-Zweigniederlassung in EWR-Ländern, in denen sie nicht ansässig ist.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0100	Nach EWR-Land — vom Unternehmen oder einer EWR-Zweigniederlassung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gezeichnete Geschäfte im betreffenden Land	Betrag des im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit vom Unternehmen oder einer beliebigen EWR-Zweigniederlassung gezeichneten Geschäfts im betreffenden Land. Diese Spalte ist für alle EWR-Länder auszufüllen, in denen das Unternehmen oder eine seiner Zweigniederlassungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit geschäftlich tätig ist, mit Ausnahme des Herkunftslandes. Für Letzteres ist der betreffende Betrag im Element C0030 anzugeben.
C0110	Nach wesentlichen Nicht-EWR-Ländern — von Zweigniederlassungen in wesentlichen Nicht-EWR-Ländern gezeichnete Geschäfte	Betrag der Geschäfte, die in wesentlichen Nicht-EWR-Ländern ansässige Zweigniederlassungen in diesen Ländern gezeichnet haben.
R0010/C0080	Land	Code des EWR-Landes, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist, gemäß ISO 3166-1 Alpha-2.
R0010/C0090	Nach EWR-Land — Land	Code des EWR-Landes, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist, gemäß ISO 3166-1 Alpha-2.
R0010/C0100	Nach EWR-Land — Land	Code des EWR-Landes, in dem im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit Geschäfte getätigt werden, gemäß ISO 3166-1 Alpha-2.
R0010/C0110	Nach wesentlichen Nicht-EWR-Ländern — Land	Code des Nicht-EWR-Landes, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist, gemäß ISO 3166-1 Alpha-2.
R0020	Gebuchte Prämien	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des Geschäftsjahres für die Versicherungsverträge fälligen Beiträge, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf ein späteres Geschäftsjahr beziehen.
R0030	Aufwendungen für Versicherungsfälle	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der Zahlungen für Versicherungsfälle und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des Geschäftsjahres im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen für Schadensregulierung.
R0040	Provisionen	Abschlusskosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.

S.04.02 — Angaben zu Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie, ausschließlich der Haftung des Frachtführers
Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist gemäß Artikel 159 der Richtlinie 2009/138/EG auszufüllen und betrifft ausschließlich das Direktversicherungsgeschäft.

Die zu übermittelnden Angaben beziehen sich auf die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigten Geschäfte nach EWR-Ländern, wobei die Geschäfte nach Zweigniederlassung und Dienstleistungsfreiheit gesondert aufzuführen sind.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010 ...	Land	Code des EWR-Landes, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist, gemäß ISO 3166-1 Alpha-2.
C0010/R0020	Unternehmen — Dienstleistungsfreiheit — Häufigkeit von Ansprüchen aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Zahl der Versicherungsfälle in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, die im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, im Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge im Berichtszeitraum. Der Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge wird aus der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des Berichtsjahres und der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres gemittelt. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0010/R0030	Unternehmen — Dienstleistungsfreiheit — durchschnittliche Kosten für Ansprüche aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Durchschnittliche Höhe der Ansprüche aus Versicherungsfällen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, die im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, ermittelt durch Division des Betrags der fälligen Ansprüche durch die Zahl der eingetretenen Versicherungsfälle. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0020/R0020 ...	Zweigniederlassung — Häufigkeit von Ansprüchen aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Zahl der Versicherungsfälle in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Land der Zweigniederlassung, die im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, im Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge im Berichtszeitraum. Der Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge wird aus der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des Berichtsjahres und der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres gemittelt. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0030/R0020 ...	Dienstleistungsfreiheit — Häufigkeit von Ansprüchen aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Zahl der Versicherungsfälle in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, die im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie (ausschließlich der Haftung des Frachtführers) eingetreten sind, im Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge im Berichtszeitraum. Der Durchschnitt der versicherten Fahrzeuge wird aus der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des Berichtsjahres und der Zahl der versicherten Fahrzeuge zum Ende des dem Berichtsjahr vorangehenden Jahres gemittelt. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0020/R0030 ...	Zweigniederlassung — durchschnittliche Kosten für Ansprüche aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Durchschnittliche Höhe der Ansprüche aus Versicherungsfällen, aufgeschlüsselt nach Zweigniederlassungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Land der Niederlassung, im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie (ausschließlich der Haftung des Frachtführers), ermittelt durch Division des Betrags der fälligen Ansprüche durch die Zahl der eingetretenen Versicherungsfälle. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.
C0030/R0030 ...	Dienstleistungsfreiheit — durchschnittliche Kosten für Ansprüche aus Kraftfahrzeughaftpflicht (ausschließlich der Haftung des Frachtführers)	Durchschnittliche Höhe der Ansprüche aus Versicherungsfällen, aufgeschlüsselt nach Zweigniederlassungen, in Bezug auf die Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, im Hinblick auf Zweig 10 von Anhang I Teil A der Solvabilität-II-Richtlinie (ausschließlich der Haftung des Frachtführers), ermittelt durch Division des Betrags der fälligen Ansprüche durch die Zahl der eingetretenen Versicherungsfälle. Versicherungsfälle, bei denen keine Ansprüche entstanden, werden nicht berücksichtigt.

▼ B**S.05.01 — Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen****Allgemeine Bemerkungen**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist aus Sicht der Rechnungslegung auszufüllen, d. h. nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften („GAAP“) oder nach IFRS-Rechnungslegungsstandards, sofern diese als nationale GAAP anerkannt sind, jedoch unter Verwendung der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Solvabilität II („SII“) definierten Geschäftsbereiche. Dabei verwenden die Unternehmen den Ansatz und die Bewertungsgrundlage aus dem veröffentlichten Abschluss; ein erneuter Ansatz oder eine erneute Bewertung ist nicht erforderlich. Dieser Meldebogen bezieht sich auf den Zeitraum vom Beginn des Berichtszeitraums bis zum Berichtstermin ► **M2**, außer für die Einstufung in Investmentverträge und Versicherungsverträge, soweit diese im Abschluss enthalten ist. In diesem Meldebogen sind alle Versicherungsgeschäfte aufzunehmen, und zwar unabhängig von einer möglicherweise im Abschluss enthaltenen abweichenden Einstufung in Investmentverträge und Versicherungsverträge. ◀

▼ M3

Bei der vierteljährlichen Berichterstattung sind Aufwendungen für Verwaltung, Aufwendungen für Anlageverwaltung, Abschlusskosten, Aufwendungen für Schadensregulierung und Gemeinkosten in aggregierter Form vorzulegen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen		
C0010 bis C0120/R0110	Gebuchte Prämien — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Direktversicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0010 bis C0120/R0120	Gebuchte Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0130 bis C0160/R0130	Gebuchte Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0010 bis C0160/R0140	Gebuchte Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0010 bis C0160/R0200	Gebuchte Prämien — netto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0010 bis C0120/R0210	Verdiente Prämien — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0120/R0220	Verdiente Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene proportionale Versicherungsgeschäft.
C0130 bis C0160/R0230	Verdiente Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Versicherungsgeschäft.
C0010 bis C0160/R0240	Verdiente Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe des Anteils der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen.
C0010 bis C0160/R0300	Verdiente Prämien — netto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0010 bis C0120/R0310	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0120/R0320	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Bruttogeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0130 bis C0160/R0330	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Bruttogeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0160/R0340	Aufwendungen für Versicherungsfälle — Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0160/R0400	Aufwendungen für Versicherungsfälle — netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀, bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0120/R0410	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das Brutto-Direktversicherungsgeschäft. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0010 bis C0120/R0420	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene proportionale Bruttogeschäft. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0130 bis C0160/R0430	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Bruttogeschäft. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0010 bis C0160/R0440	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — Anteil der Rückversicherer	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für die an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Beträge. ► M2 Ist die Veränderung negativ, ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv, ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0010 bis C0160/R0500	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — netto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Der Nettobetrag der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0010 bis C0160/R0550	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen des Unternehmens im Berichtszeitraum.
C0010 bis C0120/R0610	Verwaltungsaufwendungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des ► M2 Berichtszeitraums ◀, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0120/R0620	Verwaltungsaufwendungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0130 bis C0160/R0630	Verwaltungsaufwendungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<p>Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0160/R0640	Verwaltungsaufwendungen — Anteil der Rückversicherer	<p>Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0010 bis C0160/R0700	Verwaltungsaufwendungen — netto	<p>Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal.</p> <p>Die Netto-Verwaltungsaufwendungen beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0120/R0710	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto –Direktversicherungsgeschäft	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0120/R0720	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0130 bis C0160/R0730	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0160/R0740	Aufwendungen für Anlageverwaltung — Anteil der Rückversicherer	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0010 bis C0160/R0800	Aufwendungen für Anlageverwaltung — netto	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf die Netto-Aufwendungen für Anlageverwaltung.</p> <p>Die Netto-Aufwendungen für Anlageverwaltung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0120/R0810	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto — Direktversicherungsgeschäft	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0010 bis C0120/R0820	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0130 bis C0160/R0830	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0010 bis C0160/R0840	Aufwendungen für Schadensregulierung — Anteil der Rückversicherer	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0160/R0900	Aufwendungen für Schadensregulierung — netto	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Die Netto-Aufwendungen für Schadensregulierung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0010 bis C0120/R0910	Abschlusskosten — brutto — Direktver- sicherungsgeschäft	<p>Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0120/R0920	Abschlusskosten — brutto — in Rück- deckung übernomme- nes proportionales Geschäft	<p>Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0130 bis C0160/R0930	Abschlusskosten — brutto — in Rück- deckung übernomme- nes nichtproportiona- les Geschäft	<p>Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0160/R0940	Abschlusskosten — Anteil der Rückver- sicherer	<p>Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0160/R1000	Abschlusskosten — netto	<p>► M1 Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Die Netto-Abschlusskosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. ◀</p>
C0010 bis C0120/R1010	Gemeinkosten — brutto — Direktversicherungsgeschäft	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0120/R1020	Gemeinkosten — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0130 bis C0160/R1030	Gemeinkosten — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0160/R1040	Gemeinkosten — Anteil der Rückversicherer	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0160/R1100	Gemeinkosten — netto	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Die Netto-Gemeinkosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0200/ R0110–R1100	Gesamt	Gesamtsumme der verschiedenen Elemente für alle Geschäftsbereiche.
C0200/R1200	Sonstige Aufwendungen	Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen fallen und nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt werden. Nicht versicherungstechnische Aufwendungen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. sind hier nicht einzubeziehen.
C0200/R1300	Gesamtaufwendungen	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen

Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

C0210 bis C0280/R1410	Gebuchte Prämien — brutto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Bruttogeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen. Beinhaltet sowohl das Direktversicherungsgeschäft als auch das Rückversicherungsgeschäft.
C0210 bis C0280/R1420	Gebuchte Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0210 bis C0280/R1500	Gebuchte Prämien — netto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R1510	Verdiente Prämien — brutto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0210 bis C0280/R1520	Verdiente Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für verdiente Prämien aus Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen.
C0210 bis C0280/R1600	Verdiente Prämien — netto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R1610	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem Rückversicherungsgeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210 bis C0280/R1620	Aufwendungen für Versicherungsfälle — Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG: Anteil der Rückversicherer an der Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210 bis C0280/R1700	Aufwendungen für Versicherungsfälle — netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀, bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210 bis C0280/R1710	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für Versicherungsverträge aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem Rückversicherungsgeschäft (brutto). ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0210 bis C0280/R1720	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — Anteil der Rückversicherer	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen. ► M2 Ist die Veränderung negativ, ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv, ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0210 bis C0280/R1800	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — netto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderungen sonstiger versicherungstechnischer Nettorückstellungen bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0210 bis C0280/R1900	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen des Unternehmens im Berichtszeitraum.
C0210 bis C0280/R1910	Verwaltungsaufwendungen — brutto	Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des ► M2 Berichtszeitraums ◀, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise durch Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R1920	Verwaltungsaufwendungen — Anteil der Rückversicherer	<p>Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise durch Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0210 bis C0280/R2000	Verwaltungsaufwendungen — netto	<p>Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise durch Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf die Netto-Verwaltungsaufwendungen.</p> <p>Die Netto-Verwaltungsaufwendungen beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>
C0210 bis C0280/R2010	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.</p>
C0210 bis C0280/R2020	Aufwendungen für Anlageverwaltung — Anteil der Rückversicherer	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R2100	Aufwendungen für Anlageverwaltung — netto	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf die Netto-Aufwendungen für Anlageverwaltung.</p> <p>Die Netto-Aufwendungen für Anlageverwaltung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>
C0210 bis C0280/R2110	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0210 bis C0280/R2120	Aufwendungen für Schadensregulierung — Anteil der Rückversicherer	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0210 bis C0280/R2200	Aufwendungen für Schadensregulierung — netto	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadenabteilung).</p> <p>Die Netto-Aufwendungen für Schadensregulierung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R2210	Abschlusskosten — brutto	<p>Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.</p>
C0210 bis C0280/R2210	Abschlusskosten — Anteil der Rückversicherer	<p>Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0210 bis C0280/R2300	Abschlusskosten — netto	<p>Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Die Netto-Abschlusskosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>
C0210 bis C0280/R2310	Gemeinkosten — brutto	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.</p>
C0210 bis C0280/R2320	Gemeinkosten — Anteil der Rückversicherer	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R2400	Gemeinkosten — netto	Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software). Die Netto-Gemeinkosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0300/ R1410–R2400	Gesamt	Gesamtsumme der verschiedenen Elemente für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche im Bereich Lebensversicherung.
C0300/R2500	Sonstige Aufwendungen	Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen fallen und nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt werden. Nicht versicherungstechnische Aufwendungen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. sind hier nicht einzubeziehen.
C0300/R2600	Gesamtaufwendungen	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen.
C0210 bis C0280/R2700	Gesamtbetrag Rückkäufe	Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres vorgenommenen Rückkäufe. Dieser Betrag wird auch unter „Aufwendungen für Versicherungsfälle“ (Element R1610) ausgewiesen.

S.05.02 — Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen. ► **M2** Nicht ausgefüllt werden muss der Meldebogen, wenn die nachstehend genannten Schwellen für länderweise Angaben nicht anwendbar sind, d. h. auf das Herkunftsland mindestens 90 % der gebuchten Bruttoprämien entfallen. ◀

Dieser Meldebogen ist aus Sicht der Rechnungslegung auszufüllen, d. h. gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt sind. Dieser Meldebogen bezieht sich auf den Zeitraum vom Beginn des Berichtszeitraums bis zum Berichtstermin. Dabei verwenden die Unternehmen den Ansatz und die Bewertungsgrundlage aus dem veröffentlichten Abschluss; ein erneuter Ansatz oder eine erneute Bewertung ist nicht erforderlich ► **M2** , außer für die Einstufung in Investmentverträge und Versicherungsverträge, soweit diese im Abschluss enthalten ist. In diesem Meldebogen sind alle Versicherungsgeschäfte aufzunehmen, und zwar unabhängig von einer möglicherweise im Abschluss enthaltenen abweichenden Einstufung in Investmentverträge und Versicherungsverträge. ◀

Bei der Einstufung nach Ländern sind folgende Kriterien anzuwenden:

- Die nach Ländern geordneten Angaben sind für das Herkunftsland und darüber hinaus entweder für die fünf Länder mit den höchsten gebuchten Bruttoprämien oder für so viele Länder zu übermitteln, dass mindestens 90 % der insgesamt gebuchten Bruttoprämien erfasst werden.
- Für das Direktversicherungsgeschäft der gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche „Krankheitskosten“, „Einkommensersatz“, „Arbeitsunfall“, „Feuer und andere Sachschäden“ sowie „Kredite und Kautionen“ sind die Angaben dem Land zuzuordnen, in dem das Risiko im Sinne von Artikel 13 Absatz 13 der Richtlinie 2009/138/EG belegen ist.
- Für das Direktversicherungsgeschäft aller anderen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche sind die Angaben dem Land des Vertragsabschlusses zuzuordnen.

▼ **B**

— Für das proportionale und nichtproportionale Rückversicherungsgeschäft sind die Angaben dem Belegenheitsstaat des Zedenten zuzuordnen.

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet der Ausdruck „Land des Vertragsabschlusses“:

- a. das Land, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat (Herkunftsland), sofern das Versicherungsprodukt nicht durch eine Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde;
- b. das Land, in dem sich die Zweigniederlassung befindet (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt durch eine Zweigniederlassung verkauft wurde;
- c. das Land, in dem die Dienstleistungsfreiheit angezeigt wurde (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde.
- d. Bei Inanspruchnahme eines Vermittlers und in allen sonstigen Situationen erfolgt die Einstufung unter a), b) oder c) in Abhängigkeit vom Verkäufer des Versicherungsprodukts.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

C0020 bis C0060/R0010	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) — Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	Anzugeben ist der Code nach ISO 3166–1 Alpha–2 der gemeldeten Länder für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen.
C0080 bis C0140/R0110	Gebuchte Prämien — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Direktversicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0080 bis C0140/R0120	Gebuchte Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0080 bis C0140/R0130	Gebuchte Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0080 bis C0140/R0140	Gebuchte Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0080 bis C0140/R0200	Gebuchte Prämien — netto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0080 bis C0140/R0210	Verdiente Prämien — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080 bis C0140/R0220	Verdiente Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene proportionale Versicherungsgeschäft.
C0080 bis C0140/R0230	Verdiente Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Versicherungsgeschäft.
C0080 bis C0140/R0240	Verdiente Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe des Anteils der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen.
C0080 bis C0140/R0300	Verdiente Prämien — netto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0080 bis C0140/R0310	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► <u>M2</u> Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0080 bis C0140/R0320	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► <u>M2</u> Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Versicherungsgeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0080 bis C0140/R0330	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► <u>M2</u> Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Versicherungsgeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0080 bis C0140/R0340	Aufwendungen für Versicherungsfälle — Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Summe der Zahlungen für Versicherungsfälle und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► <u>M2</u> Berichtszeitraums ◀. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080 bis C0140/R0400	Aufwendungen für Versicherungsfälle — netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀, bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0080 bis C0140/R0410	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das Brutto-Direktversicherungsgeschäft. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0080 bis C0140/R0420	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene proportionale Bruttogeschäft. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0080 bis C0140/R0430	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Bruttogeschäft. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0080 bis C0140/R0440	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — Anteil der Rückversicherer	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für die an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Beträge. ► M2 Ist die Veränderung negativ, ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv, ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0080 bis C0140/R0500	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — netto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Der Nettobetrag der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0080 bis C0140/R0550	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen des Unternehmens im Berichtszeitraum.
C0140/R1200	Sonstige Aufwendungen	Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen fallen und nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt werden. Nicht versicherungstechnische Aufwendungen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. sind hier nicht einzubeziehen.
C0140/R1300	Gesamtaufwendungen	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen für die auf diesem Meldebogen erfassten Länder.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen		
C0160 bis C0200/R1400	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) — Lebensversicherungsverpflichtungen	Anzugeben ist der Code nach ISO 3166–1 Alpha–2 der gemeldeten Länder für die Lebensversicherungsverpflichtungen.
C0220 bis C0280/R1410	Gebuchte Prämien — brutto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Bruttogeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0220 bis C0280/R1420	Gebuchte Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0220 bis C0280/R1500	Gebuchte Prämien — netto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0220 bis C0280/R1510	Verdiente Prämien — brutto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft (brutto).
C0220 bis C0280/R1520	Verdiente Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für verdiente Prämien aus Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen.
C0220 bis C0280/R1600	Verdiente Prämien — netto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0220 bis C0280/R1610	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft (brutto). Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0220 bis C0280/R1620	Aufwendungen für Versicherungsfälle — Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0220 bis C0280/R1700	Aufwendungen für Versicherungsfälle — netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀, bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0220 bis C0280/R1710	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für Versicherungsverträge aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem Rückversicherungsgeschäft (brutto). ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0220 bis C0280/R1720	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — Anteil der Rückversicherer	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen. ► M2 Ist die Veränderung negativ, ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv, ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0220 bis C0280/R1800	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — netto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderungen sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0220 bis C0280/R1900	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen des Unternehmens im Berichtszeitraum.
C0280/R2500	Sonstige Aufwendungen	Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen fallen und nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt werden. Nicht versicherungstechnische Aufwendungen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. sind hier nicht einzubeziehen.
C0280/R2600	Gesamtaufwendungen	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen für die auf diesem Meldebogen erfassten Länder.

S.06.01 — Zusammenfassung der Vermögenswerte**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen. Dieser Meldebogen ist nur von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auszufüllen, die nach Artikel 35 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG von der jährlichen Übermittlung von Informationen in den Meldebögen S.06.02 oder S.08.01 befreit sind.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt.

Der Meldebogen enthält eine Zusammenfassung der Informationen über Vermögenswerte und Derivate des Unternehmens als Ganzem, einschließlich der in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte und Derivate.

Die Posten sind mit positivem Wert anzugeben, sofern sie keinen negativen Solvabilität-II-Wert aufweisen (z. B. im Falle von Derivaten, die eine Verbindlichkeit des Unternehmens darstellen).

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0060/R0010	Notierte Vermögenswerte	<p>Geben Sie den Wert der notierten Vermögenswerte nach Portfolios an.</p> <p>Für die Zwecke dieses Meldebogens gilt ein Vermögenswert als notiert, wenn er an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG gehandelt wird.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0020	Nicht notierte Vermögenswerte	<p>Wert der nicht an einer Börse notierten Vermögenswerte, nach Portfolio.</p> <p>Für die Zwecke dieses Meldebogens gilt ein Vermögenswert als nicht notiert, wenn er nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG gehandelt wird.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0030	Nicht an der Börse handelbare Vermögenswerte	<p>Wert der nicht an der Börse handelbaren Vermögenswerte, nach Portfolios.</p> <p>Für die Zwecke dieses Meldebogens gilt ein Vermögenswert als nicht an der Börse handelbar, wenn er aufgrund seiner Beschaffenheit nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG gehandelt werden kann.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0010 bis C0060/R0040	Staatsanleihen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 1 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0050	Unternehmensanleihen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 2 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0060/R0060	Eigenkapitalinstrumente	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 3 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0070	Organismen für gemeinsame Anlagen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 4 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0080	Strukturierte Schuldtitel	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 5 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0090	Besicherte Wertpapiere	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 6 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0100	Barmittel und Einlagen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 7 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0060/R0110	Hypotheken und Darlehen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 8 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0120	Immobilien	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 9 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0130	Sonstige Anlagen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 0 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0140	Futures	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie A von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0150	Kaufoptionen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie B von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0060/R0160	Verkaufsoptionen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie C von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0170	Swaps	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie D von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0180	Forwards	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie E von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0190	Kreditderivate	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie F von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern vornimmt. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>

S.06.02 — Liste der Vermögenswerte**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code („CIC“) enthält.

▼ B

Auf diesem Meldebogen sind alle in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte aufzuführen, die in die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien der vorliegenden Verordnung einzustufen sind. Insbesondere sind auf diesem Meldebogen die Sicherheiten anzugeben, die in der Bilanz für Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte eingesetzt sind.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der vom Unternehmen direkt gehaltenen Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 einzustufen sind (auch für die vom (Rück-)Versicherungsunternehmen verwalteten fonds- und indexgebundenen Produkte werden nur diejenigen Vermögenswerte übermittelt, die unter die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 fallen, so dass z. B. mit diesen Produkten verbundene einforderbare Beträge oder Verbindlichkeiten nicht zu übermitteln sind), mit folgenden Ausnahmen:

- a) Barmittel sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in einer Zeile pro Währung anzugeben.
- b) Jederzeit verfügbare Einlagen (Zahlungsmitteläquivalente) und andere Einlagen mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080, C0090 und C0290 in einer Zeile pro Paar (Bank, Währung) anzugeben.
- c) Hypotheken und Darlehen an Privatpersonen, einschließlich Policendarlehen, sind in zwei Zeilen anzugeben, wobei eine Zeile für Darlehen an Mitglieder von Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen und eine Zeile für Darlehen an andere Personen vorgesehen ist, und dies in beiden Fällen für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080, C0090 und C0290.
- d) Depotforderungen sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in nur einer Zeile anzugeben.
- e) Anlagen zur Eigennutzung durch das Unternehmen sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in nur einer Zeile anzugeben.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Vermögenswerten.

▼ M1

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jeder Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten nicht monetären Variablen mit Ausnahme des Elements „Menge“ erforderlich sind. Wenn für denselben Vermögenswert einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieser Vermögenswert in mehr als einer Zeile zu übermitteln.

▼ B

In der Tabelle „Angaben zu Vermögenswerten“ ist jeder Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Vermögenswert, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

Die Angaben zum externen Rating (C0320) und zur benannten ECAI (External Credit Assessment Institution) (C0330) dürfen unter folgenden Voraussetzungen beschränkt werden (entfallen):

- a) per Befreiungsbeschluss der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 35 Absätze 6 und 7 der Richtlinie 2009/138/EG oder
- b) per Beschluss der nationalen Aufsichtsbehörde, falls den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diese spezifischen Informationen infolge von Outsourcing-Regelungen im Anlagebereich nicht unmittelbar zugänglich sind.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Angaben zu den gehaltenen Positionen		
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code <p>► M1 Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“. ◀</p>
C0060	Portfolio	<p>Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, anderen internen Fonds, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Leben 2 — Nichtleben 3 — Sonderverbände 4 — Andere interne Fonds 5 — Eigenmittel 6 — Allgemein

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.
C0070	Fondsnummer	Gilt für Vermögenswerte, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (Definition entsprechend den nationalen Märkten). Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.
C0080	Matching-Portfolio-Nummer	Diese vom Unternehmen vergebene Nummer entspricht der einmaligen Nummer, die dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 77b Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Matching-Adjustment-Portfolio zugewiesen wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung des Matching-Adjustment-Portfolios zu verwenden. Sie darf für kein anderes Matching-Adjustment-Portfolio wiederverwendet werden.
C0090	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden
C0100	Als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Geben Sie die in der Bilanz des Unternehmens als gestellte Sicherheit ausgewiesenen Vermögenswerte an. Für teilweise als Sicherheit gestellte Vermögenswerte sind jeweils zwei Zeilen auszufüllen, eine für den als Sicherheit gestellten Betrag und eine für den Restbetrag. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option für den als Sicherheit gestellten Teil des Vermögenswerts auszuwählen: 1 — Vermögenswerte in der Bilanz, die als Sicherheit gestellt wurden 2 — Sicherheit für in Rückdeckung übernommenes Geschäft 3 — Sicherheit für geliehene Wertpapiere 4 — Repos 9 — Keine Sicherheit
C0110	Verwahrungsland	► M1 ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes, in dem Vermögenswerte des Unternehmens verwahrt werden. Bei der Ausweisung internationaler Verwahrstellen wie Euroclear ist das Verwahrungsland das Land, in dem die Verwahrungsdienstleistung vertraglich festgelegt wurde. ◀ Falls derselbe Vermögenswert in mehr als einem Land verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrungsländer erforderlich ist. ► M3 Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 Hypotheken und Darlehen,, CIC 71, CIC 75 und CIC 95“ Anlagen,,“; ◀ Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), richtet sich das Land des Emittenten nach der Immobilienadresse.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0120	Verwahrer	<p>Name des verwahrenden Finanzinstituts.</p> <p>Falls derselbe Vermögenswert von mehr als einem Verwahrer verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrer erforderlich ist.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>► M3 Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 Hypotheken und Darlehen,, CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9“ Immobilien,,“; ◀</p>
C0130	Menge	<p>Anzahl der Vermögenswerte, für wesentliche Vermögenswerte</p> <p>Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element C0140 (Nennwert) gemeldet wird.</p> <p>► M3 Dieses Element gilt nicht für die CIC-Kategorien 71 und 9. ◀</p>
C0140	Nennwert	<p>► M1 Ausstehender Betrag, zum Nennwert, für alle Vermögenswerte, bei denen dieses Element relevant ist, und zum Nominalwert für CIC = 72, 73, 74, 75, 79 und 8. Dieses Element gilt nicht für die CIC-Kategorien 71 und 9. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Menge“ (C0130) übermittelt wird. ◀</p>
C0150	Bewertungsmethode	<p>Geben Sie an, nach welcher Methode die Vermögenswerte bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte</p> <p>2 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte</p> <p>3 — Alternative Bewertungsmethoden</p> <p>4 — Angepasste Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar):</p> <p>5 — IFRS-Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar)</p> <p>6 — Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.</p>
C0160	Anschaffungswert	<p>Anschaffungswert der gehaltenen Vermögenswerte insgesamt, Wert ohne aufgelaufene Zinsen. Gilt nicht für die CIC-Kategorien 7 und 8.</p>
C0170	Solvabilität-II-Gesamt-betrag	<p>► M1 Der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Wert. Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — entspricht bei Vermögenswerten, für die die ersten beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus den Elementen „Nennwert“ (ausstehender Kapitalbetrag, zum Nennwert oder Nominalwert) und „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ zuzüglich „Aufgelaufene Zinsen“; — ► M2 entspricht bei Vermögenswerten, für die diese beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus „Menge“ und „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (zuzüglich „Aufgelaufener Zinsen“, falls relevant); ◀ — bei Vermögenswerten, die in die Vermögenswertkategorien 71 und 9 einzustufen sind, ist der Solvabilität-II-Wert anzugeben. ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0180	Aufgelaufene Zinsen	Geben Sie für verzinsliche ► M2 Vermögenswerte ◀ den seit dem letzten Kupontermin aufgelaufenen Zinsbetrag an. Beachten Sie, dass dieser Wert auch im Element „Solvabilität-II-Gesamtbetrag“ enthalten ist.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Angaben zu Vermögenswerten

C0040	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) ► M2 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) ◀ 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: ► M2 „99/1“ ◀.</p>
C0190	Bezeichnung der Position	Angabe der Berichtsposition durch Eintragung der Vermögenswertbezeichnung oder der Anschrift von Immobilien; die Genauigkeit der Angaben liegt im Ermessen des Unternehmens.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. Nicht an natürliche Personen vergebene Darlehen sind in einzelnen Zeilen anzugeben. — Dieses Element gilt nicht für CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht, und nicht für CIC 71 und CIC 75.
C0200	Name des Emittenten	<p>Der Emittent ist das Wertpapiere an Anleger ausgebende Unternehmen. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name des Unternehmens anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Name des Emittenten der Name des Fondsmanagers. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Name des Emittenten der Name der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0210	Emittentencode	<p>Angabe des Emittentencodes in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Emittentencode der Code des Fondsmanagers; — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Emittentencode der Code der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0220	Art des Emittentencodes	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Emittentencode“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0230	Wirtschaftszweig des Emittenten	<p>Geben Sie den Wirtschaftszweig des Emittenten anhand der aktuell gültigen Codes der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft („NACE“) (laut EG-Verordnung) an. Die Buchstabenkennung, die für den NACE-Abschnitt steht, ist als Mindestangabe für den Wirtschaftszweig zu verwenden (so wäre z. B. „A“ oder „A11“ angemessen); wenn sich der NACE-Code allerdings auf die Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen bezieht, ist dem Buchstaben für den Abschnitt noch der vierstellige numerische Code der NACE-Klasse (z. B. „K6411“) beizufügen.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig des Fondsmanagers. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.
C0240	Emittentengruppe	<p>Name der gemeinsamen Muttergesellschaft des Emittenten. Bei Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name des Unternehmens anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager; — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0250	Code der Emittentengruppe	<p>Identifikationscode der Emittentengruppe in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0260	Art des Codes der Emittentengruppe	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Emittentengruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI)</p> <p>9 — Keine Angabe</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0270	Land des Emittenten	<p>Ländercode des Standorts des Emittenten gemäß ISO 3166–1 Alpha–2. Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen wird das Land des Emittenten anhand des Fondsmanagers bestimmt. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist das Land des Emittenten das Land der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. <p>Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 3166–1 Alpha–2-Code — XA: Supranationale Emittenten — EU: Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
C0280	Währung	<p>Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (für Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht) und aus demselben Grund auch nicht für CIC 75 und CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung). — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95, Anlagen (zur Eigennutzung), ist diejenige Währung anzugeben, in der die Investition erfolgte.
C0290	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Wird ein Vermögenswert anhand der CIC-Tabelle klassifiziert, müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko berücksichtigen, dem der Vermögenswert ausgesetzt ist.

▼ M4

C0292	SCR-Berechnung bei OGA	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 - OGA, auf die gemäß Artikel 84 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zur Berechnung der SCR ein vollständiger Look-through-Ansatz angewandt wurde; 2 - OGA, auf die gemäß Artikel 84 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ein „vereinfachter“ Look-through-Ansatz auf der Grundlage der Zielallokation der Basiswerte oder der zuletzt gemeldeten Basiswertallokation angewandt wurde und für die Datengruppierungen verwendet wurden; 3 - OGA, auf die gemäß Artikel 84 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ein „vereinfachter“ Look-through-Ansatz auf der Grundlage der Zielallokation der Basiswerte oder der zuletzt gemeldeten Basiswertallokation angewandt wurde und für die keine Datengruppierungen verwendet wurden; 4 - OGA, bei denen gemäß Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der „Typ-2-Aktien“-Ansatz angewandt wurde; 9 - Entfällt <p>Die bei diesem Posten gewählte Antwort zum Look-through-Ansatz muss den zur Berechnung der SCR gewählten Ansatz widerspiegeln. Bei den Angaben zum Look-through-Ansatz in Meldebogen S. 06.03 sind die in den allgemeinen Bemerkungen zu diesem Meldebogen genannten Schwellenwerte zu berücksichtigen.</p> <p>Dieses Element gilt nur für CIC-Kategorie 4.</p>
-------	------------------------	---

▼ M1

C0300	Infrastrukturinvestition	<p>Geben Sie an, ob es sich bei dem Vermögenswert um eine Infrastrukturinvestition im Sinne des Artikels 1 Absätze 55a und 55b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission handelt.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Keine Infrastrukturinvestition
-------	--------------------------	---

▼ **M1**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>2 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Staatliche Garantie (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft)</p> <p>3 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Staatliche Förderung einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft)</p> <p>4 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Supranationale Garantie/Unterstützung (EZB, multilaterale Entwicklungsbank, internationale Organisation)</p> <p>9 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Sonstige nicht in die oben genannten Kategorien eingestufte nichtqualifizierte Infrastrukturdarlehen oder -investitionen</p> <p>12 — Qualifizierte Infrastruktur: Staatliche Garantie (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft)</p> <p>13 — Qualifizierte Infrastruktur: Staatliche Förderung einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft)</p> <p>14 — Qualifizierte Infrastruktur: Supranationale Garantie/Unterstützung (EZB, multilaterale Entwicklungsbank, internationale Organisation)</p> <p>19 — Qualifizierte Infrastruktur: Sonstige nicht in die oben genannten Kategorien eingestufte qualifizierte Infrastrukturinvestitionen</p> <p>20 — Europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF, der in Infrastrukturvermögenswerte investiert, und ELTIF, der in andere — nicht infrastrukturbezogene — Vermögenswerte investiert)</p>

▼ **B**

C0310	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	<p>Gilt nur für die Vermögenswertkategorien 3 und 4.</p> <p>Geben Sie an, ob es sich bei einem Eigenkapital- oder sonstigen Anteil um eine Beteiligung handelt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>► M4 1 — Keine Beteiligung</p> <p>2 — Beteiligung, auf die der Look-through-Ansatz nach Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angewandt wird</p> <p>3 — Beteiligung, auf die der Look-through-Ansatz nach Artikel 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 nicht angewandt wird ◀</p>
C0320	Externes Rating	<p>► M2 Gilt zumindest für die CIC-Kategorien 1, 2, 5, 6 und 8 (Hypotheken und Darlehen außer Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen), soweit vorhanden.</p> <p>Hierbei handelt es sich um das Emissionsrating für den Vermögenswert zum Berichtsstichtag, das von der benannten Ratingagentur (ECAI) vorgelegt wurde.</p> <p>Ist kein Emissionsrating verfügbar, ist das Feld „Element“ freizulassen. ◀</p>
C0330	Benannte ECAI	<p>► M2 Geben Sie anhand der folgenden erschöpfenden Liste den Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0320 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). Wurde eine neue Ratingagentur von der ESMA registriert oder zertifiziert und die erschöpfende Liste noch nicht aktualisiert, geben Sie bitte „Sonstige benannte ECAI“ an.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Gilt zumindest für die CIC-Kategorien 1, 2, 5, 6 und 8 (Hypotheken und Darlehen außer Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen), soweit vorhanden. ◀</p> <p>► M4 — Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)</p> <p>— Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)</p> <p>— BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)</p> <p>— Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)</p> <p>— Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)</p> <p>— ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)</p> <p>— GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72)</p> <p>— ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)</p> <p>— ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZNIQMV6UA7D79)</p> <p>— AM Best Europe</p> <p>— A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)</p> <p>— AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)</p> <p>— DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)</p> <p>— Fitch</p> <p>— Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)</p> <p>— Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)</p> <p>— Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)</p> <p>— Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJTJPW2WD5704)</p> <p>— Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFHODKETE60)</p> <p>— Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)</p> <p>— Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)</p> <p>— Moody's</p> <p>— Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)</p> <p>— Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)</p> <p>— Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)</p> <p>— Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)</p> <p>— Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90)</p> <p>— Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349)</p> <p>— Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72)</p> <p>— Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23)</p> <p>— Standard & Poor's</p> <p>— S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12)</p> <p>— CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237)</p> <p>— Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18)</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276) — Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844) — Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368) — Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676) — The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10) — Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311) — Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52) — EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74003) — HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480) — Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31) — modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614) — INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983) — Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OOBSGWN2UE81) — Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05) — Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22) — DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370) — Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810) — Sonstige benannte ECAI — Es wurde keine ECAI benannt und zur Berechnung der SCR wird eine Vereinfachung angewandt ◀ <p>► M4 Diese Angabe ist zu übermitteln, wenn „Externes Rating“ (C0320) gemeldet wird. Im Falle der Angabe „Es wurde keine ECAI benannt und zur Berechnung der SCR wird eine Vereinfachung angewandt“ bleibt das Feld „Externes Rating“ (C0320) leer und ist bei „Bonitätsstufe“ (C0340) eine der folgenden Möglichkeiten auszuwählen: 2a; 3a oder 3b ◀</p>
C0340	Bonitätsstufe	<p>► M2 Gilt für jeden Vermögenswert, der für die Zwecke der SCR-Berechnung einer Bonitätsstufe zugeordnet werden muss. ◀</p> <p>Geben Sie die Bonitätsstufe an, die dem Vermögenswert gemäß Artikel 109a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugewiesen wurde.</p> <p>Insbesondere muss die Bonitätsstufe ggf. intern erfolgte Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Vermögenswerte, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>► M4 0 — Bonitätsstufe 0</p> <p>1 — Bonitätsstufe 1</p> <p>2 — Bonitätsstufe 2</p> <p>2a — Bonitätsstufe 2 wegen Anwendung von Artikel 176a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auf Anleihen und Darlehen ohne Rating</p> <p>3 — Bonitätsstufe 3</p> <p>3a — Bonitätsstufe 3 wegen Anwendung der vereinfachten Berechnung nach Artikel 105a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</p> <p>3b — Bonitätsstufe 3 wegen Anwendung von Artikel 176a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auf Anleihen und Darlehen ohne Rating</p> <p>4 — Bonitätsstufe 4</p> <p>5 — Bonitätsstufe 5</p> <p>6 — Bonitätsstufe 6</p> <p>9 — Kein Rating verfügbar ◀</p>
C0350	Internes Rating	<p>► M2 ————— ◀</p> <p>► M2 Gilt zumindest für die CIC-Kategorien 1, 2, 5, 6 und 8 (Hypotheken und Darlehen außer Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen), soweit vorhanden. ◀</p>
C0360	Laufzeit/Duration	<p>Gilt nur für die CIC-Kategorien 1, 2, 4 (sofern anwendbar, z. B. bei Organismen für gemeinsame Anlagen, die vorwiegend in Anleihen angelegt sind), 5 und 6.</p> <p>Kapitalbindungsdauer der Vermögenswerte, definiert als „modifizierte Restlaufzeit“ (berechnet anhand der vom Berichtsstichtag bis zum Fälligkeitstermin verbleibenden Zeit). Bei Vermögenswerten ohne festen Fälligkeitstermin ist der erste Kündigungstermin zu verwenden. Die Duration ist unter Zugrundelegung des wirtschaftlichen Werts zu berechnen.</p>
C0370	Solvabilität-II-Preis je Einheit	<p>Betrag für den Vermögenswert in der Berichtswährung, sofern relevant.</p> <p>Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ eine „Menge“ (C0130) eingetragen wurde.</p> <p>Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ (C0380) gemeldet wird.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0380	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	<p>► M1 Betrag in Prozent des Nennwerts, Preis des Vermögenswerts ohne aufgelaufene Zinsen, sofern relevant.</p> <p>Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ein „Nennwert“ (C0140) eingetragen wurde, außer für die CIC-Kategorien 71 und 9.</p> <p>Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (C0370) gemeldet wird. ◀</p>
C0390	Fälligkeitstermin	<p>Gilt nur für die CIC-Kategorien 1, 2, 5, 6 und 8, CIC 74 und CIC 79.</p> <p>Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Fälligkeitstermins an.</p> <p>Entspricht stets dem Fälligkeitstermin, auch bei kündbaren Wertpapieren.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bei Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit (Perpetuals) ist „9999-12-31“ einzusetzen — Für CIC-Kategorie 8 — Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen — ist die (anhand der Höhe des Darlehens) gewichtete Restlaufzeit zu melden.

S.06.03 — Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält anhand des Look-Through-Ansatzes ermittelte Informationen über Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform, einschließlich Angaben darüber, ob es sich um Beteiligungen handelt, nach Vermögenswertkategorie des Basiswerts, Ausgabeland und Währung. ► **M2** Unter Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der speziellen Hinweise im Meldebogen ist der Look-Through-Ansatz so oft zu wiederholen, bis sämtliche Vermögenswertkategorien, Länder und Währungen erfasst sind. Im Falle von Dachfonds wird bei der Durchschau nach demselben Ansatz verfahren. ◀

▼ M3

Der Meldebogen enthält Angaben zu 100 % des Werts, der in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert ist. In Bezug auf die Länderangaben ist allerdings der Look-Through-Ansatz zu verwenden, um die Risikoexpositionen in Höhe von 90 % des gesamten Fondswerts abzüglich der Beträge im Zusammenhang mit CIC 8 und 9 zu erfassen, und in Bezug auf Währungsangaben wird der Look-Through-Ansatz angewandt, um die Risikoexpositionen in Höhe von 90 % des gesamten Fondswerts zu erfassen. Die Unternehmen stellen sicher, dass die 10 %, die nicht nach Ländern aufgeschlüsselt sind, geografisch diversifiziert sind, sodass z. B. nicht mehr als 5 % auf ein einzelnes Land entfallen. Der Look-Through-Ansatz wird von Unternehmen unter Berücksichtigung des investierten Betrags angewandt, beginnend mit dem größten bis hin zum kleinsten Fonds, und muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.

▼ B

Vierteljährliche Angaben sind nur zu übermitteln, wenn die Organismen für gemeinsame Anlagen mehr als 30 % der Gesamtanlagen des Unternehmens ausmachen; als Maß gilt das Verhältnis zwischen den im Meldebogen S.02.01 unter C0010/R0180 aufgeführten Organismen für gemeinsame Anlagen zuzüglich der unter C0010/R0220 und C0010/R0090 desselben Meldebogens einbezogenen Organismen für gemeinsame Anlagen und der Summe der im selben Meldebogen unter C0010/R0070 und C0010/R0220 aufgeführten Werte.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

▼ B

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	ID-Code des Organismus für gemeinsame Anlagen	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0020	Art des ID-Codes des Organismus für gemeinsame Anlagen	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code
C0030	Kategorie des zugrundeliegenden Vermögenswerts	Geben Sie die im Organismus für gemeinsame Anlagen enthaltenen Vermögenswertkategorien, Forderungen und Derivate an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Staatsanleihen 2 — Unternehmensanleihen 3L — Notierte Aktien 3X — Nicht notierte Aktien 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen 5 — Strukturierte Schuldtitel 6 — Besicherte Wertpapiere 7 — Barmittel und Einlagen 8 — Hypotheken und Darlehen 9 — Immobilien 0 — Sonstige Anlagen (einschließlich Forderungen) A — Futures B — Kaufoptionen C — Verkaufsoptionen D — Swaps

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>E — Forwards F — Kreditderivate L — Verbindlichkeiten</p> <p>► M2 Sowohl bei „Dachfonds“ als auch bei anderen Fonds ist Kategorie „4 — Organismen für gemeinsame Anlagen“ ausschließlich für nicht wesentliche Restwerte zu verwenden. ◀</p>
C0040	Ausgabeland	<p>Aufschlüsselung aller unter C0030 angegebenen Vermögenswertkategorien nach Ausgabeländern. Geben Sie den Standort des Emittenten an. Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten.</p> <p>Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 3166-1 Alpha-2-Code — XA: Supranationale Emittenten — EU: Organe und Einrichtungen der Europäischen Union — AA: Aggregierte Länder unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle <p>Dieses Element gilt nicht für die unter C0030 übermittelten Kategorien 8 und 9.</p>
C0050	Währung	<p>► M3 Geben Sie an, ob es sich bei der Währung der Vermögenswertkategorie um die Berichtswährung oder um eine Fremdwährung handelt. Als Fremdwährungen gelten alle anderen Währungen als die Berichtswährung. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Berichtswährung 2 — Fremdwährung 3 — Aggregierte Währungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle ◀
C0060	Gesamtbetrag	<p>Durch Organismen für gemeinsame Anlagen investierter Gesamtbetrag nach Vermögenswertkategorien, Ländern und Währungen.</p> <p>► M2 Verbindlichkeiten sind als positive Werte auszuweisen, es sei denn, es handelt sich um eine derivative Verbindlichkeit. ◀</p> <p>Für Derivate kann ein positiver (bei Vermögenswerten) oder negativer (bei Verbindlichkeiten) Gesamtbetrag angegeben werden.</p>

S.07.01 — Strukturierte Produkte**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der vom Unternehmen direkt gehaltenen strukturierten Produkte. Strukturierte Produkte sind Vermögenswerte, die der Kategorie 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) zugeordnet werden.

Dieser Meldebogen ist nur zu übermitteln, wenn der Anteil der strukturierten Produkte mehr als 5 % beträgt, als Maß gilt hierbei das Verhältnis zwischen den Vermögenswerten, die in die Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) des Anhangs IV — Vermögenswertkategorien der vorliegenden Verordnung eingestuft wurden, und der Summe der Elemente C0010/R0070 und C0010/R0220 des Meldebogens S.02.01.

▼ **B**

In einigen Fällen wird mit der Art der strukturierten Produkte (C0070) das in das strukturierte Produkte eingebettete Derivat gekennzeichnet. Wenn das strukturierte Produkte das genannte Derivat enthält, ist diese Einstufung zu verwenden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	<p>Der Identifikationscode des strukturierten Produkts, wie auf S.06.02 übermittelt, nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Der Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und darf für kein anderes Produkt verwendet werden. <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.</p>
C0060	Art der Sicherheit	<p>Geben Sie unter Verwendung der in Anhang IV festgelegten Vermögenswertkategorien die Art der Sicherheit an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Staatsanleihen 2 — Unternehmensanleihen 3 — Eigenkapital 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen 5 — Strukturierte Schuldtitel 6 — Besicherte Wertpapiere

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>7 — Barmittel und Einlagen</p> <p>8 — Hypotheken und Darlehen</p> <p>9 — Immobilien</p> <p>0 — Sonstige Anlagen</p> <p>10 — Keine Sicherheit</p> <p>Wenn für ein strukturiertes Produkt Sicherheiten von mehr als einer Art vorliegen, ist die repräsentativste Art anzugeben.</p>
C0070	Art des strukturierten Produkts	<p>Geben Sie die Art des strukturierten Produkts an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Synthetische Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes)</p> <p>Sicherheit oder Einlage mit eingebettetem Kreditderivat (z. B. Credit Default Swaps oder Credit Default Options).</p> <p>2 — Constant Maturity Swaps</p> <p>(Sicherheit mit eingebettetem Zinsswap („IRS“), wobei der variable Zinssatz in regelmäßigen Abständen an einen Marktzins für feste Laufzeiten angepasst wird)</p> <p>3 — Asset Backed Securities</p> <p>(mit Vermögenswerten besicherte Wertpapiere.)</p> <p>4 — Mortgage Backed Securities</p> <p>(mit Hypotheken besicherte Wertpapiere)</p> <p>5 — Commercial Mortgage-Backed Securities</p> <p>(durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien, z. B. Einzelhandelsimmobilien, Bürogebäude, Industriegebäude, Mehrfamilienhäuser und Hotels, besicherte Wertpapiere)</p> <p>6 — Collateralised Debt Obligations</p> <p>(strukturierte Schuldtitel, besichert durch ein Portfolio aus besicherten oder unbesicherten Anleihen, die von einem Unternehmen oder Staat begeben wurden, oder besicherte oder unbesicherte Darlehen an gewerbliche Bankkunden aus dem Handels- oder Produktionssektor)</p> <p>7 — Collateralised Loan Obligations</p> <p>(Wertpapiere, mit denen ein Darlehensportfolio verbrieft wird, wobei die Zahlungsströme des Wertpapiers aus dem Portfolio abgeleitet werden)</p> <p>8 — Collateralised Mortgage Obligations</p> <p>(als Investment Grade eingestufte Wertpapiere, die durch einen Pool aus Anleihen, Darlehen und anderen Vermögenswerten besichert sind)</p> <p>9 — Zinssatzabhängige Schuldtitel und Einlagen</p> <p>10 — Aktien- oder aktienindexabhängige Schuldtitel und Einlagen</p> <p>11 — Wechselkurs- und warenpreisabhängige Schuldtitel und Einlagen</p> <p>12 — Gemischt abhängige Schuldtitel und Einlagen</p> <p>(einschließlich Immobilien und Anteilspapiere)</p> <p>13 — Marktabhängige Schuldtitel und Einlagen</p> <p>14 — Versicherungsabhängige Schuldtitel und Einlagen, einschließlich Schuldtitel mit Bezug auf das Katastrophen- und Wetterrisiko sowie das Sterblichkeitsrisiko</p> <p>99 — Sonstige, nicht aufgeführte Schuldtitel und Einlagen</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0080	Kapitalschutz	Geben Sie an, ob ein Kapitalschutz für das Produkt besteht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vollständiger Kapitalschutz 2 — Teilweiser Kapitalschutz 3 — Kein Kapitalschutz
C0090	Wertpapier/ Index/ Portfolio, zugrunde liegend	Beschreiben Sie die Art des Schutzes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Aktien und Fonds (ausgewählte Aktiengruppe oder Aktienkorb) 2 — Währung (ausgewählte Währungsgruppe oder Währungskorb) 3 — Zinssatz und Zinserträge (Anleiheindizes, Ertragskurven, Abweichungen der geltenden Zinssätze bei kurz- und langfristigen Fälligkeitsterminen, Kredit-Spreads, Inflationsraten und andere Zins- oder Ertragsreferenzwerte) 4 — Rohstoffe (ein ausgewählter Basisrohstoff oder eine Rohstoffgruppe) 5 — Index (Performance eines ausgewählten Index) 6 — Mehrfach (Kombination der aufgeführten Optionen) 9 — Sonstige, nicht aufgeführte Optionen (z. B. sonstige wirtschaftliche Indikatoren)
C0100	Einforderbar oder kündbar	Geben Sie an, ob das Produkt mit einer Call-Option, einer Put-Option oder mit beiden Optionen ausgestattet ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Call-Option des Käufers 2 — Call-Option des Verkäufers 3 — Put-Option des Käufers 4 — Put-Option des Verkäufers 5 — Beliebige Kombination der aufgeführten Optionen ► M3 6 — entfällt ◀
C0110	Synthetisches strukturiertes Produkt	Geben Sie an, ob es sich um ein strukturiertes Produkt ohne jede Vermögenswertübertragung handelt (d. h. um ein Produkt, das bei Eintreten eines widrigen/günstigen Ereignisses keine Übertragung von Vermögenswerten, ausgenommen Barzahlungen, bedingt). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Strukturiertes Produkt ohne Vermögenswertübertragung 2 — Strukturiertes Produkt mit Vermögenswertübertragung
C0120	Strukturiertes Produkt mit vorzeitiger Rückzahlung	Geben Sie an, ob das strukturierte Produkt die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung bietet, definiert als vorzeitige, nicht terminierte Rückzahlung des Kapitalbetrags. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Strukturiertes Produkt mit vorzeitiger Rückzahlung 2 — Strukturiertes Produkt ohne vorzeitige Rückzahlung
C0130	Wert der Sicherheit	Gesamtbetrag der mit dem strukturierten Produkt verbundenen Sicherheit, ungeachtet der Art der Sicherheit. Im Falle der Besicherung auf der Grundlage eines Portfolios ist nur der im Einzelvertrag genannte und nicht der Gesamtbetrag zu übermitteln.
C0140	Sicherheitenportfolio	In diesem Element ist anzugeben, ob die Sicherheit für das strukturierte Produkt nur ein vom Unternehmen gehaltenes strukturiertes Produkt oder mehrere solche Produkte bedeckt. Die Nettopositionen beziehen sich auf die für strukturierte Produkte gehaltenen Positionen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		1 — Sicherheit berechnet auf der Grundlage der Nettopositionen aus einer Gruppe von Verträgen 2 — Sicherheit berechnet auf der Grundlage eines einzigen Vertrags 10 — Keine Sicherheit
C0150	Feste Jahresrendite	Geben Sie, sofern anwendbar, die Verzinsung (als Dezimalzahl) für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) an.
C0160	Variable Jahresrendite	Geben Sie, sofern anwendbar, die variable Jahresrendite für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) an. Sie wird üblicherweise angegeben als Referenzmarktsatz zuzüglich eines Spreads, in Abhängigkeit von der Performanz eines Portfolios oder Index (in Abhängigkeit von einer Basis) oder auf komplexere Weise, z. B. anhand der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (verlaufsabhängig). ► M2 Um zu verdeutlichen, wie die Rendite ermittelt wird, kann dieser Posten erforderlichenfalls als Strang dargestellt werden. ◀
C0170	Verlust bei Ausfall	Der Prozentsatz (anzugeben als Dezimalzahl, ► M2 ————— ◀) des investierten Betrags, der im Falle eines Ausfalls nicht eingezogen wird, sofern anwendbar, für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere). Wenn der Kontrakt keine entsprechenden Angaben enthält, ist dieses Element nicht zu übermitteln. Dieses Element gilt nicht für strukturierte Produkte, die keine Kredite darstellen.
C0180	Attachment-Point	Der vertraglich vereinbarte Ausfallprozentsatz (als Dezimalzahl anzugeben), bei dessen Überschreitung das strukturierte Produkt betroffen ist, sofern anwendbar, für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere). Dieses Element gilt nicht für strukturierte Produkte, die keine Kredite darstellen.
C0190	Detachment-Point	Der vertraglich vereinbarte Ausfallprozentsatz (als Dezimalzahl anzugeben), bei dessen Überschreitung das strukturierte Produkt nicht mehr betroffen ist, sofern anwendbar, für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere). Dieses Element gilt nicht für strukturierte Produkte, die keine Kredite darstellen.

S.08.01 — Offene Derivate**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Derivatkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält. Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der vom Unternehmen direkt gehaltenen Derivate, die in die Vermögenswertkategorien A bis F einzustufen sind.

▼ M1

Derivate gelten als Vermögenswerte, wenn ihr Solvabilität-II-Wert positiv oder gleich null ist. Sie gelten als Verbindlichkeiten, wenn ihr Solvabilität-II-Wert negativ ist. Zu übermitteln sind sowohl als Vermögenswerte als auch als Verbindlichkeiten gewertete Derivate.

▼ B

Anzugeben sind Informationen über sämtliche Derivatekontrakte, die während des Berichtszeitraums in Kraft waren und nicht vor dem Berichtsstichtag geschlossen wurden.

▼ B

Wenn häufige Geschäfte auf der Grundlage desselben Derivats zu mehrfachen offenen Positionen führen, können die Angaben für das Derivat auf aggregierter oder Nettobasis übermittelt werden, solange alle relevanten Eigenschaften gleich sind und die spezifischen Hinweise für jedes relevante Element beachtet werden.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

- a) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).
- b) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- c) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Derivaten.

▼ M3

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jedes Derivat einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten nicht monetären Variablen erforderlich sind. Wenn für dasselbe Derivat einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieses Derivat in mehr als einer Zeile zu melden.

▼ B

Insbesondere Derivate, für die es mehr als nur ein Währungspaar gibt, sind in die Paarkomponenten zu zerlegen und in unterschiedlichen Zeilen auszuweisen.

In der Tabelle „Angaben zu Derivaten“ ist jedes Derivat aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Derivat, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

Die Angaben zum externen Rating (C0290) und zur benannten ECAI (C0300) dürfen unter folgenden Voraussetzungen beschränkt werden (entfallen):

- c) per Befreiungsbeschluss der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 35 Absätze 6 und 7 der Richtlinie 2009/138/EG oder
- d) per Beschluss der nationalen Aufsichtsbehörde, falls den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diese spezifischen Informationen infolge von Outsourcing-Regelungen im Anlagebereich nicht unmittelbar zugänglich sind.

	ELEMENT	HINWEISE
Angaben zu den gehaltenen Positionen		
C0040	ID-Code des Derivats	ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität: <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0050	Art des ID-Codes des Derivats	<p>Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — ISO 6166 ISIN</p> <p>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p>
C0060	Portfolio	<p>Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Leben</p> <p>2 — Nichtleben</p> <p>3 — Sonderverbände</p> <p>4 — Andere interne Fonds</p> <p>5 — Eigenmittel</p> <p>6 — Allgemein</p> <p>Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0070	Fondsnummer	<p>Gilt für Derivate, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (Definition entsprechend den nationalen Märkten).</p> <p>Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.</p>
C0080	Derivate in fonds- und indexgebundenen Verträgen	<p>Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Derivate an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Fonds- oder indexgebunden</p> <p>2 — Weder fonds- noch indexgebunden</p>
C0090	Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument	<p>► M3 ID-Code des Instruments (Vermögenswert oder Verbindlichkeit), das dem Derivatekontrakt zugrunde liegt. Diese Position ist nur für Derivate auszuweisen, denen ein Instrument oder mehrere Instrumente im Portfolio der Unternehmen zugrunde liegen. Ein Index gilt als ein einzelnes Instrument und ist zu melden. Identifikationscode des dem Derivat zugrunde liegenden Instruments nach absteigender Priorität:</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen für das zugrunde liegende Instrument vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf für dieses Instrument unverändert beibehalten werden; — „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“, wenn mehr als ein Vermögenswert oder mehr als eine Verbindlichkeit zugrunde liegen. <p>Wenn das zugrunde liegende Instrument ein Index ist, ist der Code des Index anzugeben. ◀</p>
C0100	Art des Codes des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	<p>► M3 Art des ID-Codes, der für das Element „Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code, falls keine der vorstehenden Optionen verfügbar ist. Diese Option ist auch in den Fällen „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ und Indizes zu verwenden. ◀
C0110	Derivatverwendung	<p>Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Mikro-Hedge/Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung).</p> <p>Mikro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken.</p> <p>Makro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die mehrere Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken.</p> <p>Bei einer effizienten Portfolioverwaltung geht es in der Regel darum, den Ertrag des Portfolios zu steigern, indem mit Hilfe eines Derivats oder einer Gruppe von Derivaten ein (niedriger bewertetes) Zahlungsstrommuster durch ein höher bewertetes ersetzt wird, ohne die Zusammensetzung des Vermögenswertportfolios zu ändern, so dass Investitionsbetrag und Transaktionskosten verringert werden.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Mikro-Hedge 2 — Makro-Hedge

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>3 — Ausgleich der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios</p> <p>4 — Effiziente Portfolioverwaltung von anderer Art als „Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios“</p>
C0120	Delta	<p>Gilt nur für die CIC-Kategorien B und C (Call- und Put-Optionen) mit Bezug auf den Zeitpunkt der Berichterstattung.</p> <p>Misst die Änderungsrate des Optionswerts in Bezug auf Änderungen des Preises des zugrunde liegenden Vermögenswerts.</p> <p>Diese Rate ist als Dezimalzahl zu übermitteln.</p>
C0130	Nennwert des Derivats	<p>Der durch das Derivat bedeckte oder exponierte Betrag.</p> <p>Bei Futures- und Optionsgeschäften entspricht er der Kontraktgröße multipliziert mit dem Triggerwert und der in dieser Zeile gemeldeten Anzahl der Kontrakte. Bei Swaps und Forward-Kontrakten entspricht er dem in dieser Zeile gemeldeten Kontraktbetrag. Bei gefächerten Triggerwerten ist der Durchschnittswert zu verwenden.</p> <p>Der Nennwert bezieht sich auf den Betrag, der besichert/angelegt wird (wenn keine Risiken abgesichert werden). Liegen mehrere Geschäfte vor, ist der Nettobetrag zum Zeitpunkt der Berichterstattung anzugeben.</p>
C0140	Käufer/Verkäufer	<p>Nur für Futures- oder Optionsgeschäfte, Swaps und Kreditderivatekontrakte ► M2 ◀.</p> <p>Geben Sie an, ob der Derivatekontrakt gekauft oder verkauft wurde.</p> <p>Bei Swaps wird die Käufer- oder Verkäuferrolle in Abhängigkeit vom Wertpapier oder dem Nennwert und den Zahlungen im Zusammenhang mit dem Swap bestimmt.</p> <p>Der Verkäufer eines Swaps besitzt das Wertpapier oder den Nennwert zu Vertragsbeginn und erklärt seine Bereitschaft, während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert nebst ggf. weiterer vertraglich vereinbarter Zahlungen zu übertragen.</p> <p>Der Käufer eines Swaps ist nach Vollzug des Derivatekontrakts Besitzer des Wertpapiers oder des Nennwerts und erhält während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert zuzüglich weiterer ggf. vertraglich vereinbarter Zahlungen.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen, Zinsswaps sind ausgenommen:</p> <p>1 — Käufer</p> <p>2 — Verkäufer</p> <p>Für Zinsswaps ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen:</p> <p>3 — FX-FL: Feste gegen variable Verzinsung</p> <p>4 — FX-FX: Feste gegen feste Verzinsung</p> <p>5 — FL-FX: Variable gegen feste Verzinsung</p> <p>6 — FL-FL: Variable gegen variable Verzinsung</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150	Bis dato gezahlte Prämie	► M2 Zahlung, die (im Falle eines Kaufs) ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen den Derivatkontrakt geschlossen hat, für Optionen geleistet wird, sowie vorab und regelmäßig geleistete Zahlungen für Swaps. ◀
C0160	Bis dato vereinnahmte Prämie	► M2 Zahlung, die (im Falle eines Verkaufs) ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen den Derivatkontrakt geschlossen hat, für Optionen entgegengenommen wird, sowie vorab und regelmäßig entgegengenommene Zahlungen für Swaps. ◀
C0170	Anzahl der Kontrakte	Anzahl der ähnlichen in dieser Zeile übermittelten Derivatekontrakte. Anzugeben ist die Anzahl der eingegangenen Kontrakte. Bei Over-The-Counter-Derivaten, z. B. einer Swapvereinbarung, ist „1“ einzutragen, liegen zehn gleich geartete Swaps vor, ist „10“ einzutragen. Die Anzahl der Kontrakte schließt alle zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstehenden Kontrakte ein.
C0180	Kontraktgröße	Anzahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Vermögenswerte (bei Futures auf Aktien ist das z. B. die Anzahl der Aktien, die pro Derivatekontrakt zum Fälligkeitstermin zu liefern sind, bei Futures auf Anleihen ist es der jedem Kontrakt zugrunde liegende Referenzbetrag). Die Bestimmung der Kontraktgröße hängt von der Art des Instruments ab. Bei Futures auf Aktien wird die Kontraktgröße üblicherweise in Abhängigkeit von der Anzahl der zugrunde liegenden Aktien definiert. Bei Futures auf Anleihen wird dazu der Nominalbetrag der zugrunde liegenden Anleihe herangezogen. Gilt nur für Futures- und Optionsgeschäfte.
C0190	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrages führt. Gilt für CIC-Kategorie F. Bei einem zu 100 % besicherten Kreditderivat ist der Maximalverlust eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt, gleich null.
C0200	Abflussbetrag Swap	Im Rahmen der Swapvereinbarung im Berichtszeitraum gezahlter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinszahlungen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den gezahlten Beträgen für Währungs-, Kreditausfall-, Total-Return- und andere Swaps. Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.
C0210	Zuflussbetrag Swap	Im Rahmen des Swapkontrakts im Berichtszeitraum vereinnahmter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinseinnahmen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den vereinnahmten Beträgen für Währungs-, Kreditausfall-, Total-Return- und andere Swaps. Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.
C0220	Vertragsbeginn	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die vertraglichen Verpflichtungen in Kraft treten.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Wenn für ein und dasselbe Derivat verschiedene Daten gelten, sind nur der Tag des ersten Geschäfts und nur eine Zeile pro Derivat anzugeben (keine gesonderten Zeilen für jedes Geschäft), in diese Zeile ist der insgesamt für alle Transaktionsdaten in dieses Derivat investierte Betrag einzutragen.</p> <p>Im Falle einer Novation wird das Novationsdatum zum Handelsdatum des betreffenden Derivats.</p>
C0230	Laufzeit/Duration	<p>Laufzeit der Derivate, definiert als „modifizierte Restlaufzeit“ (residual modified duration), für Derivate, auf die sich das Durationsmaß anwenden lässt.</p> <p>Berechnet als Nettolaufzeit zwischen dem Zu- und Abfluss des Derivats, soweit zutreffend.</p>
C0240	Solvabilität-II-Wert	Gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechneter Wert des Derivats zum Zeitpunkt der Berichterstattung. Er kann positiv, negativ oder gleich null sein.
C0250	Bewertungsmethode	<p>Geben Sie an, nach welcher Methode Derivate bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten</p> <p>2 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten</p> <p>3 — Alternative Bewertungsmethoden</p> <p>6 — Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.</p>

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Angaben zu Derivaten

C0040	ID-Code des Derivats	<p>ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0050	Art des ID-Codes des Derivats	<p>Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — ISO 6166 ISIN</p> <p>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p>
C0260	Name der Gegenpartei	<p>Name der Gegenpartei des Derivats. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Name der Börse für börsengehandelte Derivate oder — Name der zentralen Gegenpartei („ZGP“) für außerbörslich gehandelte Derivate, wenn das Clearing durch eine ZGP erfolgt, oder — Name der vertraglichen Gegenpartei für andere außerbörslich gehandelte Derivate.
C0270	Code der Gegenpartei	<p>► M4 ————— ◀</p> <p>Identifikationscode der Gegenpartei in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p>
C0280	Art des Codes der Gegenpartei	<p>► M4 ————— ◀</p> <p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — LEI 9 — Nicht verfügbar
C0290	Externes Rating	<p>Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate.</p> <p>► M2 Bewertung der Gegenpartei des Derivatgeschäfts zum Berichtsstichtag, die von der benannten Ratingagentur (ECAI) vorgelegt wurde. ◀</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Derivate, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.</p> <p>► M2 Ist kein Emittentenrating verfügbar, ist das Feld „Element“ freizulassen. ◀</p>
C0300	Benannte ECAI	<p>► M2 Geben Sie anhand der folgenden erschöpfenden Liste den Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0290 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). Wurde eine neue Ratingagentur von der ESMA registriert oder zertifiziert und die erschöpfende Liste noch nicht aktualisiert, geben Sie bitte „Sonstige benannte ECAI“ an.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>► M3 ————— ◀</p> <p>► M4 — Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)</p> <p>— Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)</p> <p>— BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)</p> <p>— Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)</p> <p>— Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)</p> <p>— ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)</p> <p>— GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72)</p> <p>— ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)</p> <p>— ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZJQMV6UA7D79)</p> <p>— AM Best Europe</p> <p>— A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)</p> <p>— AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)</p> <p>— DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)</p> <p>— Fitch</p> <p>— Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)</p> <p>— Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)</p> <p>— Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)</p> <p>— Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJTJPW2WD5704)</p> <p>— Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIIODKETE60)</p> <p>— Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)</p> <p>— Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)</p> <p>— Moody's</p> <p>— Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)</p> <p>— Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)</p> <p>— Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)</p> <p>— Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)</p> <p>— Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90)</p> <p>— Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349)</p> <p>— Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72)</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23) — Standard & Poor's — S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12) — CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237) — Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18) — European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276) — Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844) — Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368) — Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676) — The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10) — Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311) — Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52) — EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74003) — HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480) — Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31) — modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614) — INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983) — Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OOBSGWN2UE81) — Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05) — Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22) — DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370) — Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810) — Sonstige benannte ECAI ◀ <p>Die in diesem Element geforderten Angaben sind zu übermitteln, wenn ein externes Rating (C0290) gemeldet wird. ◀</p>
C0310	Bonitätsstufe	<p>Geben Sie die Bonitätsstufe an, die der Gegenpartei des Derivats gemäß Artikel 109a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugewiesen wurde. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Dieses Element gilt nicht für Derivate, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>0 — Bonitätsstufe 0</p> <p>1 — Bonitätsstufe 1</p> <p>2 — Bonitätsstufe 2</p> <p>3 — Bonitätsstufe 3</p> <p>4 — Bonitätsstufe 4</p> <p>5 — Bonitätsstufe 5</p> <p>6 — Bonitätsstufe 6</p> <p>9 — Kein Rating verfügbar</p>
C0320	Internes Rating	Internes Rating der Vermögenswerte durch Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn für die interne Modellierung des Unternehmens lediglich externe Ratings herangezogen werden, ist dieses Element nicht zu übermitteln.
C0330	Gegenparteigruppe	<p>Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP).</p> <p>Name des obersten Mutterunternehmens der Gegenpartei. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p>
C0340	Code der Gegenpartei- gruppe	<p>Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP).</p> <p>Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p>
C0350	Art des Codes der Gegenpartei- gruppe	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei- gruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — LEI</p> <p>9 — Nicht verfügbar</p>
C0360	Bezeichnung des Kon- trakts	Bezeichnung des Derivatekontrakts.
C0370	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Derivats an, d. h. die Währung des Nennwerts des Derivats (z. B. Option, der ein Betrag in USD zugrunde liegt; die Währung, für die der Nennwert für einen Währungsswap vertraglich vereinbart ist, usw.).
C0380	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Bei der Klassifizierung von Derivaten anhand der CIC-Tabelle müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko ansetzen, dem das jeweilige Derivat ausgesetzt ist.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0390	Triggerwert	<p>Referenzpreis bei Futuregeschäften, Ausübungspreis bei Optionsgeschäften (bei Anleihen ist der Preis in Prozent des Nennwerts pro Einheit anzugeben), Wechselkurs oder Zinssatz bei Forwards, usw.</p> <p>Gilt nicht für CIC-Kategorie D3 — Zins- und Währungsswaps. Für CIC-Kategorie F1 — Credit Default Swaps entfällt die Angabe, sofern sie nicht möglich ist.</p> <p>Sollte im Laufe der Zeit mehr als ein Triggerwert anstehen, ist der als Nächstes eintretende Triggerwert anzugeben.</p> <p>Wenn mit dem Derivat mehrere Triggerwerte verbunden sind, so sind sie bei einem nicht kontinuierlichen Verlauf durch Kommas (,) und bei einem kontinuierlichen Verlauf durch Bindestriche (–) zu trennen.</p>
C0400	Auslöser für Kontraktauflösung	<p>Geben Sie an, welches Ereignis außerhalb des regulären Auslaufens oder der regulären Vertragsbedingungen zur Auflösung des Kontrakts führt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Insolvenz des zugrunde liegenden Basiswerts oder der Referenzeinheit</p> <p>2 — Nachteiliger Wertverfall des zugrunde liegenden Referenzvermögenswerts</p> <p>3 — Nachteilige Veränderung des Ratings der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder der zugrunde liegenden Einheit</p> <p>4 — Novation, d. h. Ersatz einer Derivateverpflichtung durch eine neue Verpflichtung oder Ersatz einer Partei des Derivatekontrakts durch eine andere</p> <p>5 — Mehrere Ereignisse oder eine Kombination von Ereignissen</p> <p>6 — Sonstige, nicht aufgeführte Ereignisse</p> <p>9 — Kein Auslöser für die Kontraktauflösung</p>
C0410	Bei einem Swap gezahlte Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Swappreises an (nur für Währungsswaps und Währungs- und Zinsswaps)
C0420	Bei einem Swap vereinbarte Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Nennbetrags des Swappreises an (nur für Währungsswaps und Währungs- und Zinsswaps)
C0430	Fälligkeitstermin	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des vertraglich festgelegten Schlussdatums des Derivatekontrakts an, sei es ein Fälligkeitsdatum oder der Tag des Auslaufens von (europäischen oder amerikanischen) Optionen usw.

S.08.02 — Transaktionen in Derivaten**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Derivatkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang V, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der vom Unternehmen direkt gehaltenen geschlossenen Derivate, die in die Vermögenswertkategorien A bis F einzustufen sind. Bei noch offenen, aber verkleinerten Kontrakten ist der geschlossene Teil anzugeben.

▼ B

Derivate gelten als Vermögenswerte, wenn ihr Solvabilität-II-Wert positiv oder gleich null ist. Sie gelten als Verbindlichkeiten, wenn ihr Solvabilität-II-Wert negativ ist oder wenn sie vom Unternehmen begeben werden. ► **M2** Sie gelten als Verbindlichkeiten, wenn ihr Solvabilität-II-Wert negativ ist. ◀

Geschlossen sind die Derivate, die im Referenzzeitraum (d. h. bei vierteljährlicher Einreichung des Meldebogens im abgelaufenen Quartal und bei jährlicher Einreichung im abgelaufenen Jahr) offen waren, jedoch vor dem Ende des Berichtszeitraums geschlossen wurden.

Wenn mehrfache Transaktionen auf der Grundlage desselben Derivats zu mehrfachen offenen Positionen führen, können die Angaben für das Derivat auf aggregierter oder Nettobasis übermittelt werden, solange alle relevanten Eigenschaften gleich sind und die spezifischen Hinweise für jedes relevante Element beachtet werden.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

- d) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).
- e) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- f) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Derivaten.

► **M3** In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jedes Derivat einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten nicht monetären Variablen erforderlich sind. ◀ Wenn für dasselbe Derivat einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieses Derivat in mehr als einer Zeile zu übermitteln.

Insbesondere Derivate, für die es mehr als nur ein Währungspaar gibt, sind in die Paarkomponenten zu zerlegen und in unterschiedlichen Zeilen auszuweisen.

In der Tabelle „Angaben zu Derivaten“ ist jedes Derivat aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Derivat, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Angaben zu den gehaltenen Positionen

C0040	ID-Code des Derivats	ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0050	Art des ID-Codes des Derivats	Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p>
C0060	Portfolio	<p>Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Leben</p> <p>2 — Nichtleben</p> <p>3 — Sonderverbände</p> <p>4 — Andere interne Fonds</p> <p>5 — Eigenmittel</p> <p>6 — Allgemein</p> <p>Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0070	Fondsnummer	<p>Gilt für Derivate, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (Definition entsprechend den nationalen Märkten).</p> <p>Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.</p>
C0080	Derivate in fonds- und indexgebundenen Verträgen	<p>Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Derivate an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Fonds- oder indexgebunden</p> <p>2 — Weder fonds- noch indexgebunden</p>
C0090	Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument	<p>► M3 ID-Code des Instruments (Vermögenswert oder Verbindlichkeit), das dem Derivatekontrakt zugrunde liegt. Diese Position ist nur für Derivate auszuweisen, denen ein Instrument oder mehrere Instrumente im Portfolio der Unternehmen zugrunde liegen. Ein Index gilt als ein einzelnes Instrument und ist zu melden. Identifikationscode des dem Derivat zugrunde liegenden Instruments nach absteigender Priorität:</p> <p>— ISO 6166 ISIN wenn verfügbar;</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>— Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</p> <p>— Vom Unternehmen für das zugrunde liegende Instrument vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf für dieses Instrument unverändert beibehalten werden;</p> <p>— „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“, wenn mehr als ein Vermögenswert oder mehr als eine Verbindlichkeit zugrunde liegen.</p> <p>Wenn das zugrunde liegende Instrument ein Index ist, ist der Code des Index anzugeben. ◀</p>
C0100	Art des Codes des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	<p>► M3 Art des ID-Codes, der für das Element „Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code, falls keine der vorstehenden Optionen verfügbar ist. Diese Option ist auch in den Fällen „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ und Indizes zu verwenden. ◀ <p>Dieses Element ist nicht auszuweisen für Derivate, denen mehr als ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit zugrunde liegt.</p>
C0110	Derivatverwendung	<p>Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Mikro-Hedge/Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung).</p> <p>Mikro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken.</p> <p>Makro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die mehrere Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken.</p> <p>Bei einer effizienten Portfolioverwaltung geht es in der Regel darum, den Ertrag des Portfolios zu steigern, indem mit Hilfe eines Derivats oder einer Gruppe von Derivaten ein (niedriger bewertetes) Zahlungsstrommuster durch ein höher bewertetes ersetzt wird, ohne die Zusammensetzung des Vermögenswertportfolios zu ändern, so dass Investitionsbetrag und Transaktionskosten verringert werden.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Mikro-Hedge

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>2 — Makro-Hedge</p> <p>3 — Ausgleich der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios</p> <p>4 — Effiziente Portfolioverwaltung von anderer Art als „Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios“</p>
C0120	Nennwert des Derivats	<p>Der durch das Derivat besicherte oder offene Betrag.</p> <p>Bei Futures- und Optionsgeschäften entspricht er der Kontraktgröße multipliziert mit dem Triggerwert und der in dieser Zeile gemeldeten Anzahl der Kontrakte. Bei Swaps und Forwards entspricht er dem in dieser Zeile gemeldeten Kontraktvolumen.</p> <p>Der Nennwert bezieht sich auf den Betrag, der besichert/angelegt wird (wenn keine Risiken abgesichert werden). Liegen mehrere Geschäfte vor, ist der Nettobetrag zum Zeitpunkt der Berichterstattung anzugeben.</p>
C0130	Käufer/Verkäufer	<p>Nur für Futures- oder Optionsgeschäfte, Swaps und Kreditderivatekontrakte (Währungs-, Kreditausfall- und wertpapierbasierte Swaps).</p> <p>Geben Sie an, ob der Derivatekontrakt gekauft oder verkauft wurde.</p> <p>Bei Swaps wird die Käufer- oder Verkäuferrolle in Abhängigkeit vom Wertpapier oder dem Nennwert und den Zahlungen im Zusammenhang mit dem Swap bestimmt.</p> <p>Der Verkäufer eines Swaps besitzt das Wertpapier oder den Nennwert zu Vertragsbeginn und erklärt seine Bereitschaft, während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert nebst ggf. weiterer vertraglich vereinbarter Zahlungen zu übertragen.</p> <p>Der Käufer eines Swaps ist nach Vollzug des Derivatekontrakts Besitzer des Wertpapiers oder des Nennwerts und erhält während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert zuzüglich weiterer ggf. vertraglich vereinbarter Zahlungen.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen, Zinsswaps sind ausgenommen:</p> <p>1 — Käufer</p> <p>2 — Verkäufer</p> <p>Für Zinsswaps ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen:</p> <p>3 — FX-FL: Feste gegen variable Verzinsung</p> <p>4 — FX-FX: Feste gegen feste Verzinsung</p> <p>5 — FL-FX: Variable gegen feste Verzinsung</p> <p>6 — FL-FL: Variable gegen variable Verzinsung</p>
C0140	Bis dato gezahlte Prämie	<p>► M2 Zahlung, die (im Falle eines Kaufs) ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen den Derivatkontrakt geschlossen hat, für Optionen geleistet wird, sowie vorab und regelmäßig geleistete Zahlungen für Swaps. ◀</p>
C0150	Bis dato vereinnahmte Prämie	<p>► M2 Zahlung, die (im Falle eines Verkaufs) ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen den Derivatkontrakt geschlossen hat, für Optionen entgegengenommen wird, sowie vorab und regelmäßig entgegengenommene Zahlungen für Swaps. ◀</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0160	Gewinn und Verlust bis dato	<p>► M2 Höhe der Gewinne und Verluste, die seit dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen den Derivatkontrakt geschlossen hat, bei dem Derivat zu verzeichnen sind und am Schluss-/Fälligkeitstag realisiert wurden. Entspricht der Differenz zwischen dem Wert (Preis) zum Verkaufs- und dem Wert (Preis) zum Kaufdatum. ◀</p> <p>Dieser Betrag kann einen positiven (Gewinn) oder einen negativen (Verlust) Wert annehmen.</p>
C0170	Anzahl der Kontrakte	<p>Anzahl der ähnlichen in dieser Zeile übermittelten Derivatekontrakte. Bei Over-The-Counter-Derivaten, z. B. einer Swapvereinbarung, ist „1“ einzutragen, liegen zehn gleich geartete Swaps vor, ist „10“ einzutragen.</p> <p>Die Anzahl der Kontrakte umfasst die bis zum Datum der Berichterstattung eingegangenen und geschlossenen Kontrakte.</p>
C0180	Kontraktgröße	<p>Anzahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Vermögenswerte (bei Futures auf Aktien ist das z. B. die Anzahl der Aktien, die pro Derivatekontrakt zum Fälligkeitstermin zu liefern sind, bei Futures auf Anleihen ist es der jedem Kontrakt zugrunde liegende Referenzbetrag).</p> <p>Die Bestimmung der Kontraktgröße hängt von der Art des Instruments ab. Bei Futures auf Aktien wird die Kontraktgröße üblicherweise in Abhängigkeit von der Anzahl der zugrunde liegenden Aktien definiert.</p> <p>Bei Futures auf Anleihen wird dazu der Nominalbetrag der zugrunde liegenden Anleihe herangezogen.</p> <p>Gilt nur für Futures- und Optionsgeschäfte.</p>
C0190	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt	<p>Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt. Gilt für CIC-Kategorie F.</p>
C0200	Abflussbetrag Swap	<p>Im Rahmen der Swapvereinbarung im Berichtszeitraum gezahlter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinszahlungen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den gezahlten Beträgen für Währungs-, Kreditausfall-, Total-Return- und andere Swaps.</p> <p>Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.</p>
C0210	Zuflussbetrag Swap	<p>Im Rahmen des Swapkontrakts im Berichtszeitraum vereinnahmter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinseinnahmen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den vereinnahmten Beträgen für Währungs-, Kreditausfall-, Total-Return- und andere Swaps.</p> <p>Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.</p>
C0220	Vertragsbeginn	<p>Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die vertraglichen Verpflichtungen in Kraft treten.</p> <p>Wenn verschiedene Geschäfte ein und dasselbe Derivat betreffen, sind nur der Tag des ersten Geschäfts und nur eine Zeile pro Derivat anzugeben (keine gesonderten Zeilen für jedes Geschäft), in diese Zeile ist der insgesamt für alle Transaktionsdaten in dieses Derivat investierte Betrag einzutragen.</p> <p>Im Falle einer Novation wird das Novationsdatum zum Handelsdatum des betreffenden Derivats.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0230	Solvabilität-II-Wert	► M1 Gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechneter Wert des Derivats zum Handels- (Ablaufs- oder Verkaufs-) oder Fälligkeitstermin. Er kann positiv, negativ oder gleich Null sein. ◀

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Angaben zu Derivaten

C0040	ID-Code des Derivats	ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0050	Art des ID-Codes des Derivats	Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code
C0240	Name der Gegenpartei	Name der Gegenpartei des Derivats. Sofern verfügbar, ist der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Name der Börse für börsengehandelte Derivate oder — Name der zentralen Gegenpartei (ZGP) für außerbörslich gehandelte Derivate, wenn das Clearing durch eine ZGP erfolgt, oder Name der vertraglichen Gegenpartei für andere außerbörslich gehandelte Derivate.
C0250	Code der Gegenpartei	► M4 ————— ◀ Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0260	Art des Codes der Gegenpartei	<p>► M4 ————— ◀</p> <p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — LEI</p> <p>9 — Nicht verfügbar</p>
C0270	Gegenparteigruppe	<p>Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP). Name des obersten Mutterunternehmens der Gegenpartei. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p>
C0280	Code der Gegenpartei-gruppe	<p>Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP). Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p>
C0290	Art des Codes der Gegenpartei-gruppe	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei-gruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — LEI</p> <p>9 — Nicht verfügbar</p>
C0300	Bezeichnung des Kon-trakts	Bezeichnung des Derivatekontrakts.
C0310	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Derivats an, d. h. die Währung des Nennwerts des Derivats (z. B. Option, der ein Betrag in USD zugrunde liegt; die Währung, für die der Nennwert für einen Währungsswap vertraglich vereinbart ist, usw.).
C0320	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Bei der Klassifizierung von Derivaten anhand der CIC-Tabelle müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko ansetzen, dem das jeweilige Derivat ausgesetzt ist.
C0330	Triggerwert	<p>Referenzpreis bei Futuregeschäften, Ausübungspreis bei Optionsgeschäften (bei Anleihen ist der Preis in Prozent des Nennwerts pro Einheit anzugeben), Wechselkurs oder Zinssatz bei Forwards, usw.</p> <p>Gilt nicht für CIC-Kategorie D3 — Zins- und Währungsswaps.</p> <p>Für CIC-Kategorie F1 — Credit Default Swaps entfällt die Angabe, sofern sie nicht möglich ist.</p> <p>Sollte im Laufe der Zeit mehr als ein Triggerwert anstehen, ist der als Nächstes eintretende Triggerwert anzugeben.</p> <p>Wenn mit dem Derivat mehrere Triggerwerte verbunden sind, so sind sie bei einem nicht kontinuierlichen Verlauf durch Kommas (,) und bei einem kontinuierlichen Verlauf durch Bindestriche (–) zu trennen.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0340	Auslöser für Kontrakt- auflösung	Geben Sie an, welches Ereignis außerhalb des regulären Auslaufens oder der regulären Vertragsbedingungen zur Auflösung des Kontrakts führt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Insolvenz des zugrunde liegenden Basiswerts oder der Referenzeinheit 2 — Nachteiliger Wertverfall des zugrunde liegenden Referenzvermögenswerts 3 — Nachteilige Veränderung des Ratings der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder der zugrunde liegenden Einheit 4 — Novation, d. h. Ersatz einer Derivateverpflichtung durch eine neue Verpflichtung oder Ersatz einer Partei des Derivatekontrakts durch eine andere 5 — Mehrere Ereignisse oder eine Kombination von Ereignissen 6 — Sonstige, nicht aufgeführte Ereignisse 9 — Kein Auslöser für die Kontraktauflösung
C0350	Bei einem Swap gezahlte Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Swappreises an (nur für Währungsswaps und Währungs- und Zinsswaps)
C0360	Bei einem Swap verein- namte Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Nennbetrags des Swappreises an (nur für Währungsswaps und Währungs- und Zinsswaps)
C0370	Fälligkeitstermin	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJ-MM-TT) des vertraglich festgelegten Schlussdatums des Derivatekontrakts an, sei es ein Fälligkeitsdatum oder der Tag des Auslaufens von (europäischen oder amerikanischen) Optionen usw.

S.09.01 — Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält Informationen über die Erträge/Gewinne und Verluste nach Vermögenswertkategorien (einschließlich Derivate), d. h. eine Meldung nach Einzelposten ist nicht erforderlich. Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Vermögenswertkategorie	Geben Sie die im Portfolio vertretenen Vermögenswertkategorien an. Verwenden Sie dabei die in Anhang IV niedergelegten Vermögenswertkategorien.
C0050	Portfolio	Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, anderen internen Fonds Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Leben 2 — Nichtleben 3 — Sonderverbände

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>4 — Andere interne Fonds 5 — Eigenmittel 6 — Allgemein</p> <p>Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0060	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	<p>Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden</p>
C0070	Dividenden	<p>Dividendenertrag im Berichtszeitraum, d. h. Dividendeneinkünfte abzüglich der bereits zu Beginn des Berichtszeitraums bestehenden Dividendenansprüche und zuzüglich der zum Ende des Berichtszeitraums bestehenden Dividendenansprüche. Gilt für Dividenden abwerfende Vermögenswerte wie Aktien, genusscheinähnliche Wertpapiere und Organismen für gemeinsame Anlagen.</p> <p>Eingeschlossen sind auch Dividendenerträge aus veräußerten oder fällig gewordenen Vermögenswerten.</p>
C0080	Zinsen	<p>Betrag der Zinserträge, d. h. Zinseinnahmen abzüglich zum Beginn des Berichtszeitraums aufgelaufener Zinsen und zuzüglich zum Ende des Berichtszeitraums aufgelaufener Zinsen.</p> <p>Eingeschlossen sind Zinseinnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung/Fälligkeit eines Vermögenswerts oder der Vereinnahmung eines Kupons.</p> <p>Gilt für Kupons und zinstragende Vermögenswerte wie Anleihen, Darlehen und Einlagen.</p>
C0090	Mieten	<p>Betrag der Mietzinserträge, d. h. Mietzinseinnahmen abzüglich zum Beginn des Berichtszeitraums aufgelaufener Mietzinsen und zuzüglich zum Ende des Berichtszeitraums aufgelaufener Mietzinsen. Eingeschlossen sind auch Mietzinseinnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Fälligkeit eines Vermögenswerts.</p> <p>Gilt nur für Immobilien, unabhängig von deren Verwendungszweck.</p>
C0100	Nettogewinne und -verluste	<p>Nettogewinne und -verluste aus den im Berichtszeitraum veräußerten oder fällig gewordenen Vermögenswerten.</p> <p>Die Gewinne und Verluste errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungs- oder Fälligkeitwert und dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahres (oder, bei während des Berichtszeitraums erworbenen Vermögenswerten, dem Anschaffungswert).</p> <p>Der Saldo kann positiv, negativ oder gleich null sein.</p> <p>► M2 Aufgelaufene Zinsen dürfen in diese Berechnung nicht einfließen. ◀</p>
C0110	Nicht realisierte Gewinne und Verluste	Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus den im Berichtszeitraum nicht veräußerten oder nicht fällig gewordenen Vermögenswerten.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Die nicht realisierten Gewinne und Verluste errechnen sich aus der Differenz zwischen dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des Berichtsjahrs und dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahrs (oder, bei während des Berichtszeitraums erworbenen Vermögenswerten, dem Anschaffungswert).</p> <p>Der Saldo kann positiv, negativ oder gleich null sein.</p> <p>► M2 Aufgelaufene Zinsen dürfen in diese Berechnung nicht einfließen. ◀</p>

S.10.01 — Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten erstellte Liste der Wertpapierleihgeschäfte und (als Käufer und Verkäufer geschlossenen) Rückkaufsvereinbarungen, die vom Unternehmen direkt gehalten werden (d. h. nicht auf Grundlage des Look-Through-Ansatzes ermittelt wurden), einschließlich der in Artikel 309 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Richtlinie (EU) 2015/35 erwähnten Liquiditätsswaps.

Er ist nur dann zu übermitteln, wenn der Wert der den Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften zugrunde liegenden bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapiere, deren Fälligkeitstermin nach dem Berichtsstichtag liegt, mehr als 5 % der auf dem Meldebogen S.02.01 unter C0010/R0070 und C0010/R0220 berichteten Gesamtanlagen ausmacht.

Zu melden sind alle bilanziell erfassten und nicht erfassten Verträge. Anzugeben sind alle Verträge im Berichtszeitraum, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Berichterstattung offen oder geschlossen waren. Für Verträge, die im Rahmen von Rollover-Strategien im Wesentlichen dieselbe Transaktion darstellen, sind nur offene Positionen zu melden.

Eine Rückkaufsvereinbarung (ein Repogeschäft) ist definiert als Verkauf von Wertpapieren bei gleichzeitiger Vereinbarung des Rückkaufs durch den Verkäufer zu einem späteren Zeitpunkt. Ein Wertpapierleihgeschäft ist definiert als der Verleih von Wertpapieren von einer Partei an die andere, bei dem der Entleiher dem Verleiher eine Sicherheit stellt.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Jeder Vertrag über ein Repo- oder Wertpapierleihgeschäft ist in so vielen Zeilen anzugeben, wie zur Übermittlung der geforderten Angaben notwendig. Wenn für verschiedene Teile des zu meldenden Instruments verschiedene Optionen eines Berichtselements zutreffen, ist der Kontrakt zu entbündeln, sofern in den Hinweisen nichts anderes angegeben ist.

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Portfolio	<p>Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Leben</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>2 — Nichtleben 3 — Sonderverbände 4 — Andere interne Fonds 5 — Eigenmittel 6 — Allgemein</p> <p>Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p> <p>Für außerbilanzielle Posten ist dieses Element nicht zu übermitteln.</p>
C0050	Fondsnummer	<p>Gilt für Vermögenswerte, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (Definition entsprechend den nationalen Märkten).</p> <p>Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.</p>
C0060	Vermögenswertkategorie	<p>Geben Sie die Kategorie des entliehenen/verliehenen Vermögenswerts an, der den Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften zugrunde liegt.</p> <p>Verwenden Sie dabei die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegten Vermögenswertkategorien.</p>
C0070	Name der Gegenpartei	<p>Name der Gegenpartei des Vertrags.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p>
C0080	Code der Gegenpartei	<p>Identifikationscode der Gegenpartei in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p>
C0090	Art des Codes der Gegenpartei	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — LEI 9 — Nicht verfügbar</p>
C0100	Kategorie des Vermögenswerts der Gegenpartei	<p>Geben Sie die wichtigste Vermögenswertkategorie der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften verliehenen/entliehenen Vermögenswerte an.</p> <p>Verwenden Sie dabei die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegten Vermögenswertkategorien.</p>
C0110	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	<p>Geben Sie an, ob der in C0060 angegebene zugrunde liegende Vermögenswert in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehalten wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0120	Position im Kontrakt	Geben Sie an, ob das Unternehmen im Repogeschäft als Käufer oder Verkäufer oder im Wertpapierleihgeschäft als Verleiher oder Entleiher fungiert. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Käufer in einem Repogeschäft 2 — Verkäufer in einem Repogeschäft 3 — Verleiher in einem Wertpapierleihgeschäft 4 — Entleiher in einem Wertpapierleihgeschäft
C0130	Near-Leg-Betrag	Steht für folgende Beträge: — Käufer in einem Repogeschäft: zu Vertragsbeginn erhaltener Betrag — Verkäufer in einem Repogeschäft: zu Vertragsbeginn abgetretener Betrag — Verleiher in einem Wertpapierleihgeschäft: zu Vertragsbeginn als Garantie erhaltener Betrag — Entleiher in einem Wertpapierleihgeschäft: Betrag oder Marktwert der zu Vertragsbeginn erhaltenen Wertpapiere
C0140	Far-Leg-Betrag	Dieses Element gilt nur für Repogeschäfte und steht für folgende Beträge: — Käufer in einem Repogeschäft: zum vertraglichen Fälligkeitstermin abgetretener Betrag — Verkäufer in einem Repogeschäft: zum vertraglichen Fälligkeitstermin erhaltener Betrag
C0150	Vertragsbeginn	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums des Vertragsbeginns an. Als Vertragsbeginn gilt das Datum, an dem die vertraglichen Verpflichtungen in Kraft treten.
C0160	Fälligkeitstermin	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Vertragsablaufdatums an. Auch jederzeit einforderbare Verträge enden für gewöhnlich zu einem festgelegten Datum. Dieses Datum ist anzugeben, wenn die Vertragserfüllung nicht zu einem früheren Zeitpunkt eingefordert wird. Ein Vereinbarung wird als geschlossen betrachtet, wenn ihr Fälligkeitstermin eingetreten ist, wenn ihre Erfüllung eingefordert wurde oder wenn sie gekündigt wurde. Für Verträge ohne festgelegten Fälligkeitstermin ist „9999-12-31“ anzugeben.
C0170	Solvabilität-II-Wert	Dieses Element gilt nur für Verträge, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch offen sind. Die Bewertung der Verträge über Repo- oder Wertpapierleihgeschäfte erfolgt nach den in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Regeln. Dieser Wert kann positiv, negativ oder gleich null sein.

S.11.01 — Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der außerbilanziellen Vermögenswerte, die als Sicherheit für vom Unternehmen direkt gehaltene bilanzielle Vermögenswerte gehalten werden.

▼ B

Aufgeführt werden detaillierte Angaben unter dem Aspekt der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte, nicht unter dem Aspekt der Sicherheitenvereinbarung.

Wenn ein Pool von Sicherheiten vorliegt oder eine Sicherheitenvereinbarung mehrere Vermögenswerte umfasst, ist jeder im Pool oder in der Vereinbarung enthaltene Vermögenswert in einer gesonderten Zeile anzugeben.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Vermögenswerten.

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jeder als Sicherheit gehaltene Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten Variablen erforderlich sind. Wenn für denselben Vermögenswert einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieser Vermögenswert in mehr als einer Zeile zu übermitteln. ► **M3** Immobilien, die als Sicherheit für natürlichen Personen gewährte Hypotheken gehalten werden, werden in einer einzigen Zeile gemeldet. ◀

In der Tabelle „Angaben zu Vermögenswerten“ ist jeder als Sicherheit gehaltene Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Vermögenswert, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

Alle Elemente beziehen sich auf als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte, mit Ausnahme der Elemente „Art des Vermögenswerts, für den die Sicherheit gehalten wird“ (C0140), „Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei“ (C0060) und „Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei Gruppe“ (C0070). Element C0140 bezieht sich auf den bilanziellen Vermögenswert, für den die Sicherheit gehalten wird, während sich die Elemente C0060 und C0070 auf die die Sicherheit stellende Gegenpartei beziehen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Angaben zu den gehaltenen Positionen

C0040	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.</p>
C0060	Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei	<p>Name der Gegenpartei, die die Sicherheit stellt. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name des Unternehmens anzugeben.</p> <p>Wenn es sich bei den bilanziellen Vermögenswerten, für die die Sicherheiten gehalten werden, um Policendarlehen handelt, ist „Versicherungsnehmer“ einzutragen.</p>
C0070	Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei-gruppe	<p>Geben Sie die wirtschaftliche Gruppe an, die als Gegenpartei die Sicherheit stellt. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name des Unternehmens anzugeben.</p> <p>Dieses Element ist nicht anzugeben, wenn es sich bei den bilanziellen Vermögenswerten, für die die Sicherheit gehalten wird, um Policendarlehen handelt.</p>
C0080	Verwahrungsland	<p>► M1 ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes, in dem Vermögenswerte des Unternehmens verwahrt werden. Bei der Ausweisung internationaler Verwahrstellen wie Euroclear ist das Verwahrungsland das Land, in dem die Verwahrungsdienstleistung vertraglich festgelegt wurde. ◀</p> <p>Falls derselbe Vermögenswert in mehr als einem Land verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrungsländer erforderlich ist.</p> <p>► M3 Dieses Element gilt nicht für Sicherheiten der CIC-Kategorie 8 „Hypotheken und Darlehen“, CIC 71, CIC 75 und CIC 95 „Anlagen“. ◀</p> <p>Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), richtet sich das Land des Emittenten nach der Immobilienadresse.</p>
C0090	Menge	<p>Anzahl der Vermögenswerte, für alle Vermögenswerte, sofern relevant. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element C0100 (Nennwert) übermittelt wird.</p>
C0100	Nennwert	<p>► M1 Ausstehender Betrag, zum Nennwert, für alle Vermögenswerte, bei denen dieses Element relevant ist, und zum Nominalwert für CIC = 72, 73, 74, 75, 79 und 8. Dieses Element gilt nicht für die CIC-Kategorien 71 und 9. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Menge“ (C0090) übermittelt wird. ◀</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Bewertungsmethode	Geben Sie an, nach welcher Methode die Vermögenswerte bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte 2 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte 3 — Alternative Bewertungsmethoden 4 — Angepasste Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar): 5 — IFRS-Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar) 6 — Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0120	Gesamtbetrag	► MI Der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Wert. Dabei ist Folgendes zu beachten: — entspricht bei Vermögenswerten, für die die ersten beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus den Elementen „Nennwert“ (ausstehender Kapitalbetrag, zum Nennwert oder Nominalwert) und „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ zuzüglich „Aufgelaufene Zinsen“; — entspricht bei Vermögenswerten, für die diese beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus „Menge“ und „Solvabilität-II-Preis je Einheit“; — bei Vermögenswerten, die in die Vermögenswertkategorien 71 und 9 einzustufen sind, ist der Solvabilität-II-Wert anzugeben. ◀
C0130	Aufgelaufene Zinsen	Geben Sie für verzinsliche Wertpapiere den seit dem letzten Kupontermin aufgelaufenen Zinsbetrag an. Beachten Sie, dass dieser Wert auch im Element „Gesamtbetrag“ enthalten ist.
C0140	Art des Vermögenswerts, für den die Sicherheiten gehalten werden	Geben Sie die Art des Vermögenswerts an, für den die Sicherheiten gehalten werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Staatsanleihen 2 — Unternehmensanleihen 3 — Eigenkapitalinstrumente 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen 5 — Strukturierte Schuldtitel 6 — Besicherte Wertpapiere 7 — Barmittel und Einlagen 8 — Hypotheken und Darlehen 9 — Immobilien 0 — Sonstige Anlagen (einschließlich Forderungen) X — Derivate
	ELEMENT	HINWEISE

Angaben zu Vermögenswerten

C0040	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:
-------	----------------------------	---

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.</p>
C0150	Bezeichnung der Position	<p>Angabe der Berichtsposition durch Eintragung der Vermögenswertbezeichnung oder der Anschrift von Immobilien; die Genauigkeit der Angaben liegt im Ermessen des Unternehmens.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. Nicht an natürliche Personen vergebene Darlehen sind in einzelnen Zeilen anzugeben. — Dieses Element gilt nicht für CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht, und nicht für CIC 71 und CIC 75.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>— Wenn es sich bei den Sicherheiten um Versicherungspolice handelt (im Zusammenhang mit durch Versicherungspolice besicherten Darlehen), dann besteht für diese Police kein Individualisierungsgebot und dieses Element ist nicht anwendbar.</p>
C0160	Name des Emittenten	<p>Name des Emittenten, d. h. derjenigen Einheit, die Teile ihres Kapitals, ihrer Verbindlichkeiten, Derivate usw. als Anlagen begibt.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Name des Emittenten der Name des Fondsmanagers. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Name des Emittenten der Name der Verwahrstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0170	Emittentencode	<p>Angabe des Emittentencodes in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Emittentencode der Code des Fondsmanagers; — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Emittentencode der Code der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p>
C0180	Art des Emittentencodes	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Emittentencode“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — LEI 9 — Nicht verfügbar</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0190	Wirtschaftszweig des Emittenten	<p>Geben Sie den Wirtschaftszweig des Emittenten anhand des aktuell gültigen NACE-Codes (laut EG-Verordnung) an. Die Buchstabenkennung, die für den NACE-Abschnitt steht, ist als Mindestangabe für den Wirtschaftszweig zu verwenden (so wäre z. B. „A“ oder „A111“ angemessen); wenn sich der NACE-Code allerdings auf die Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen bezieht, ist dem Buchstaben für den Abschnitt noch der vierstellige numerische Code der NACE-Klasse (z. B. „K6411“) beizufügen.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig des Fondsmanagers. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.
C0200	Name der Emittentengruppe	<p>Name der gemeinsamen Muttergesellschaft des Emittenten.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0210	Code der Emittentengruppe	<p>Identifikationscode der Emittentengruppe in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0220	Art des Codes der Emittentengruppe	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Emittentengruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — LEI 9 — Nicht verfügbar <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0230	Land des Emittenten	<p>Ländercode des Standorts des Emittenten gemäß ISO 3166-1 Alpha-2. Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen wird das Land des Emittenten anhand des Fondsmanagers bestimmt. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist das Land des Emittenten das Land der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p> <p>Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 3166-1 Alpha-2-Code — XA: Supranationale Emittenten — EU: Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
C0240	Währung	<p>Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (für Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht) und aus demselben Grund auch nicht für CIC 75 und CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung). — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), ist diejenige Währung anzugeben, in der die Investition erfolgte.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0250	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Wird ein Vermögenswert anhand der CIC-Tabelle klassifiziert, müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko berücksichtigen, dem der Vermögenswert ausgesetzt ist.
C0260	Preis je Einheit	Preis für den Vermögenswert je Einheit, sofern relevant. Das Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ (C0270) gemeldet wird.
C0270	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	► M1 Betrag in Prozent des Nennwerts, Preis des Vermögenswerts ohne aufgelaufene Zinsen, sofern relevant. Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ein „Nennwert“ (C0100) eingetragen wurde, außer für die CIC-Kategorien 71 und 9. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (C0260) gemeldet wird. ◀
C0280	Fälligkeitstermin	Gilt nur für die CIC-Kategorien 1, 2, 5, 6 und 8, CIC 74 und CIC 79. Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Fälligkeitstermins an. Entspricht stets dem Fälligkeitstermin, auch bei kündbaren Wertpapieren. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Bei Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit (Perpetuals) ist „9999-12-31“ einzusetzen — Für CIC-Kategorie 8 — Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen — ist die (anhand der Höhe des Darlehensbetrags) gewichtete Restlaufzeit zu melden.

S.12.01 — Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Die Unternehmen können bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angemessene Näherungswerte verwenden. Außerdem kann die Berechnung der Risikomarge während des Geschäftsjahres gemäß Artikel 59 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfolgen.

Geschäftsbereiche für Lebensversicherungsverpflichtungen: Dies sind die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Geschäftsbereiche gemäß Artikel 80 der Richtlinie 2009/138/EG. Die Unterteilung spiegelt die Art der aus dem Vertrag (Inhalt) erwachsenden Risiken wider; die rechtliche Form des Vertrags (Form) ist nicht unbedingt von entscheidender Bedeutung. Deckt ein Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag Risiken aus mehreren Geschäftsbereichen ab, müssen die Unternehmen die Verpflichtungen, soweit möglich, in die entsprechenden Geschäftsbereiche entbündeln (Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).

Die Geschäftsbereiche „Index- und fondsgebundene Versicherung“, „Sonstige Lebensversicherung“ und „Krankenversicherung“ sind aufgeteilt in „Verträge ohne Optionen und Garantien“ und „Verträge mit Optionen oder Garantien“. Bei dieser Aufteilung ist Folgendes zu berücksichtigen:

▼ **B**

- „Verträge ohne Optionen und Garantien“ müssen die Beträge von Verträgen ohne finanzielle Garantien oder vertragliche Optionen beinhalten, d. h., die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen spiegelt den Betrag finanzieller Garantien oder vertraglicher Optionen nicht wider. Verträge mit nicht wesentlichen vertraglichen Optionen oder finanziellen Garantien, die sich in der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht widerspiegeln, sind in dieser Spalte ebenfalls anzugeben.
- „Verträge mit Optionen oder Garantien“ müssen Verträge mit finanziellen Garantien und/oder vertraglichen Optionen beinhalten, wenn die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen solche bestehenden finanziellen Garantien oder vertraglichen Optionen widerspiegelt.

Die Angaben sind ohne Abzug der Rückversicherung zu übermitteln, da Angaben über einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen in gesonderten Zeilen angefordert werden.

Die Angaben von R0010 bis R0100 sind nach der Volatilitätsanpassung, der Matching-Anpassung und der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve (sofern angewandt) zu übermitteln, dürfen jedoch nicht den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen einschließen. Die Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen ist in den Zeilen von R0110 bis R0130 gesondert anzugeben.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

► M3 C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0110, C0120, C0130, C0140, C0160, C0190, C0200/ R0010 ◀	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen.
C0150/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100 bis C0140, C0160, C0190, C0200/R0020	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen („vtR“), als Ganzes berechnet für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0020	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei den als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0020	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherung nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei den als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus einem besten Schätzwert und einer Risikomarge

C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100 bis C0140, C0170, C0180, C0190, C0200/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus einem bestem Schätzwert und einer Risikomarge, bester Schätzwert (brutto)	Der Betrag des besten Brutto-Schätzwerts (ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG) für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen, berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge, bester Schätzwert (brutto) — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Der Gesamtbetrag des besten Brutto-Schätzwerts (ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG) für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen, berechnet als Summe aus einem bestem Schätzwert und einer Risikomarge, bester Schätzwert (brutto) — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Der Gesamtbetrag des besten Brutto-Schätzwerts (ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG) für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0040	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Die Höhe der einforderbaren Beträge vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0040	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0040	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamthöhe der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge vor der Anpassung, mit der aufgrund des Ausfalls von Gegenparteien zu erwartenden Verlusten Rechnung getragen wird (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung).
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0050	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die aus „traditionellen“ Rückversicherungsverträgen, d. h. unter Ausschluss von Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, einforderbaren Beträge (vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird); diese Beträge werden, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, im Rahmen der Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge berechnet, auf die sie sich beziehen, und für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich einzeln aufgeführt.
C0150/R0050	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die aus „traditionellen“ Rückversicherungsverträgen, d. h. unter Ausschluss von Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, einforderbaren Beträge insgesamt (vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird); diese Beträge werden im Rahmen der Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge berechnet, auf die sie sich beziehen, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0050	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamthöhe der aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) einforderbaren Beträge vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird; diese Beträge werden im Rahmen der Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge berechnet, auf die sie sich beziehen, für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0060	Einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge; diese Beträge werden, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, im Rahmen der Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge berechnet, auf die sie sich beziehen, und für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich einzeln aufgeführt.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150/R0060	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge; diese Beträge werden im Rahmen der Verträge berechnet, auf die sie sich beziehen, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0060	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0070	Einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, aus Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge; diese Beträge werden, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, im Rahmen der Verträge berechnet, auf die sie sich beziehen, und für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich einzeln aufgeführt.
C0150/R0070	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gegenüber Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge; diese Beträge werden im Rahmen der Verträge berechnet, auf die sie sich beziehen, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0070	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Finanzrückversicherungen vor der Anpassung, mit der erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100 bis C0140, C0170, C0180, C0190, C0200/R0080	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge nach der Anpassung, mit der aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG, einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0080	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge nach der Anpassung, mit der aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0210/R0080	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge nach der Anpassung, mit der aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG einschließlich des gruppenintern in Rückdeckung gegebenen Geschäfts, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0090	Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	Höhe des besten Schätzwerts abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge nach der Anpassung, mit der aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG, für jeden einzelnen Geschäftsbereich.
C0150/R0090	Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamthöhe des besten Schätzwerts, abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge nach der Anpassung, mit der aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG, für Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0090	Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamthöhe des besten Schätzwerts, abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge nach der Anpassung, mit der aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit von Rückversicherern erwarteten Verlusten Rechnung getragen wird, gemäß Artikel 81 der Richtlinie 2009/138/EG, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100 bis C0140, C0160, C0190, C0200/R0100	Risikomarge	Der Betrag der Risikomarge gemäß Artikel 77 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0100	Risikomarge — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Der Gesamtbetrag der Risikomarge für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0100	Risikomarge — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Der Gesamtbetrag der Risikomarge für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0110	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zu den als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden Geschäftsbereich. ► MI Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert. ◀
--	---	---

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150/R0110	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zu den als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts. ► M1 Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert. ◀
C0210/R0110	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zu den als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung. ► M1 Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert. ◀
C0020, C0040, C0050, C0070, C0080, C0090, C0100, C0170, C0180, C0190, C0200/R0120	Bester Schätzwert	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zum besten Schätzwert für jeden Geschäftsbereich. ► M1 Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert. ◀
C0150/R0120	Bester Schätzwert — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zum besten Schätzwert für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts. ► M1 Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert. ◀
C0210/R0120	Bester Schätzwert — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zum besten Schätzwert für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung. ► M1 Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert. ◀
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0130	Risikomarge	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zur Risikomarge, für jeden Geschäftsbereich. ► M1 Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert. ◀
C0150/R0130	Risikomarge — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zur Risikomarge für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts. ► M1 Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert. ◀
C0210/R0130	Risikomarge — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, zugeordnet zur Risikomarge, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung. ► M1 Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert. ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt		
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0200	Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug von diesen Rückstellungen.
C0150/R0200	Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0210/R0200	Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0110, C0120, C0130, C0140, C0160, C0190, C0200/R0210	Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0150/R0210	Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherung außer Krankenversicherung abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckverbänden und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0210/R0210	Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung abzüglich der aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Beste Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption▼ **M3**

C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190/R0220	Beste Schätzwert zu Produkten mit Rückkaufoption	Höhe des besten Schätzwerts (brutto) zu Produkten mit Rückkaufoption für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. Dieser Betrag ist auch in die Positionen unter R0030 bis R0090 einzubeziehen.
---	--	---

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0150/R0220	Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts von Produkten mit Rückkaufoption, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts. Dieser Betrag ist auch in die Positionen unter R0030 bis R0090 einzubeziehen.
C0210/R0220	Bester Schätzwert von Produkten mit Rückkaufoption — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts von Produkten mit Rückkaufoption für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung. Dieser Betrag ist auch in die Positionen unter R0030 bis R0090 einzubeziehen.

Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom

C0030, C0060, C0090, C0160, C0190, C0200/R0230	Bester Brutto-Schätzwert für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen	Betrag der diskontierten Zahlungsabflüsse (Zahlungen an Versicherungsnehmer und Begünstigte) für künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. Der Ausdruck „künftige Überschussbeteiligungen“ bezeichnet künftige Leistungen außer index- oder fondsgebundenen Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen: a) Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse: i. dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags; ii. den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden; iii. dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt; b) die Leistungen basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen.
--	---	---

▼ **M3**

C0150/R0230	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag der diskontierten Zahlungsabflüsse (Zahlungen an Versicherungsnehmer und Begünstigte) für künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0230	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag der diskontierten Zahlungsabflüsse (Zahlungen an Versicherungsnehmer und Begünstigte) für künftige garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020, C0100/R0240	► M2 Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabfluss, künftige garantierte Leistungen ◀	► M2 Betrag der diskontierten Zahlungsabflüsse (Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) für künftige garantierte Leistungen. In Bezug auf C0020/R0240, Geschäftsbereich im Sinne von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, ist „Versicherung mit Überschussbeteiligung“ anzugeben. In Bezug auf C0100/R0240 sind unabhängig vom Geschäftsbereich alle künftigen garantierten Leistungen aus in Rückdeckung übernommenen Geschäften anzugeben. ◀

▼ M3

C0150/R0240	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige garantierte Leistungen — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige garantierte Leistungen für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
-------------	--	---

▼ B

C0020, C0100/R0250	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Überschussbeteiligungen — Versicherung mit Überschussbeteiligung	<p>Betrag der diskontierten Zahlungsabflüsse (Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) für künftige Überschussbeteiligungen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich „Versicherung mit Überschussbeteiligung“.</p> <p>Der Ausdruck „künftige Überschussbeteiligungen“ bezeichnet künftige Leistungen außer index- oder fondsgebundenen Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:</p> <p>a) Sie beruhen rechtlich oder vertraglich auf einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> i. dem Ergebnis eines bestimmten Bestands an Verträgen, eines bestimmten Typs von Verträgen oder eines einzelnen Vertrags; ii. den realisierten oder nicht realisierten Kapitalanlageerträgen eines bestimmten Portfolios von Vermögenswerten, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden; iii. dem Gewinn oder Verlust des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens oder Sondervermögens, das den die Leistungen begründenden Vertrag ausstellt; <p>b) die Leistungen basieren auf einer Deklaration des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, und der Zeitpunkt oder Betrag der Leistungen liegt ganz oder teilweise in seinem Ermessen.</p>
--------------------	---	--

▼ M3

C0150/R0250	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Überschussbeteiligungen — Versicherung mit Überschussbeteiligung — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Überschussbeteiligungen — Versicherung mit Überschussbeteiligung für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
-------------	--	---

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0260	Bester Brutto-Schätzwert für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der diskontierten Zahlungsabflüsse für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. Angabe der Aufwendungen, die sich aus Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen ergeben, und sonstiger Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmer leisten müssen oder voraussichtlich leisten müssen, oder die zur Erfüllung der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen erforderlich sind.
C0150/R0260	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag der diskontierten Zahlungsabflüsse für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts. Angabe der Aufwendungen, die sich aus Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen ergeben, und sonstiger Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmer leisten müssen oder voraussichtlich leisten müssen, oder die zur Erfüllung der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen erforderlich sind.
C0210/R0260	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungsabflüsse, künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag der diskontierten Zahlungsabflüsse für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung. Angabe der Aufwendungen, die sich aus Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen ergeben, und sonstiger Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmer leisten müssen oder voraussichtlich leisten müssen, oder die zur Erfüllung der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen erforderlich sind.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0270	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, künftige Prämien	Betrag der diskontierten Zahlungszuflüsse aufgrund künftiger Prämienzahlungen und alle etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströme, einschließlich Prämienzahlungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, für jeden einzelnen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0270	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, künftige Prämien — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Betrag der diskontierten Zahlungszuflüsse aufgrund künftiger Prämienzahlungen und alle etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströme, einschließlich Prämienzahlungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0270	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, künftige Prämien — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Betrag der diskontierten Zahlungszuflüsse aufgrund künftiger Prämienzahlungen und alle etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströme, einschließlich Prämienzahlungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0280	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag etwaiger sonstiger diskontierter Zahlungszuflüsse, die nicht unter den künftigen Prämienzahlungen aufgeführt werden, außer Kapitalerträgen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150/R0280	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, sonstige Zahlungszuflüsse — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Betrag etwaiger sonstiger diskontierter Zahlungszuflüsse, die nicht unter den künftigen Prämienzahlungen aufgeführt werden, außer Kapitalerträgen, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0280	Bester Schätzwert (brutto) für Zahlungsstrom, Zahlungszuflüsse, sonstige Zahlungszuflüsse — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Betrag etwaiger sonstiger diskontierter Zahlungszuflüsse, die nicht unter den künftigen Prämienzahlungen aufgeführt werden, außer Kapitalerträgen, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0290	Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	Geben Sie an, welcher Prozentsatz des besten Brutto-Schätzwerts (R0030) unter Verwendung von Näherungswerten nach Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wurde, für jeden einzelnen Geschäftsbereich.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0300	Rückkaufswert	Geben Sie den Betrag des Rückkaufswerts an, wie in Artikel 185 Absatz 3 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehen, nach Steuern und für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. Dieser entspricht dem vertraglich vereinbarten Betrag, der dem Versicherungsnehmer im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags (d. h. vor Fälligkeit oder Eintreten des versicherten Ereignisses, z. B. des Todesfalls) ausbezahlt ist, nach Abzug von Gebühren und Policendarlehen. Sowohl garantierte als auch nicht garantierte Rückkaufswerte sind einzubeziehen.
C0150/R0300	Rückkaufswert — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamter Rückkaufswert für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0300	Rückkaufswert — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamter Rückkaufswert für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0310	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Geben Sie den Betrag des besten Brutto-Schätzwerts (R0030) nach der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve an, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0310	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (R0030) nach der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0310	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (R0030) nach der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0320	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, wenn die vorübergehende Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve erfolgt ist, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch der Volatilitätsanpassung unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.
C0150/R0320	► M2 Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft) ◀	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ► M2 ————— ◀ für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts. In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch der Volatilitätsanpassung unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.
C0210/R0320	► M2 Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft) ◀	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ► M2 ————— ◀ für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung. In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch der Volatilitätsanpassung unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0330	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	Geben Sie den Betrag des besten Brutto-Schätzwerts (R0030) nach der Volatilitätsanpassung an, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0330	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (R0030) bei einer Volatilitätsanpassung, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0330	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (R0030) bei einer Volatilitätsanpassung, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
► M1 C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0340 ◀	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ► M2 ————— ◀, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen. In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung und ohne vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve anzugeben.
C0150/R0340	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	► M2 Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts. ◀ In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung und ohne vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve anzugeben.
C0210/R0340	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Bei Verwendung der Volatilitätsanpassung der ohne Verwendung dieser Anpassung berechnete ► M2 ————— ◀ In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung und ohne vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0350	Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung	Geben Sie den Betrag des besten Brutto-Schätzwerts (R0030) nach der Matching-Anpassung an, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0150/R0350	Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (R0030) bei der Matching-Anpassung, für Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts.
C0210/R0350	Bester Schätzwert im Falle einer Matching-Anpassung — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (R0030) bei der Matching-Anpassung, für Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0360	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ► M2 ————— ◀, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Matching-Anpassung und ohne den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen anzugeben.
C0150/R0360	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	Bei Verwendung der Matching-Anpassung der ohne Verwendung dieser Anpassung berechnete ► M2 ————— ◀ In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Matching-Anpassung und ohne den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen anzugeben.
C0210/R0360	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	Bei Verwendung der Matching-Anpassung der ohne Verwendung dieser Anpassung berechnete ► M2 ————— ◀ In den Fällen, in denen für dieselben versicherungstechnischen Rückstellungen auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen geltend gemacht wurde, ist der Wert ohne Berücksichtigung der Matching-Anpassung und ohne den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen anzugeben.

S.12.02 — Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung — nach Ländern

Allgemeine Bemerkungen:

▼ **M2**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen. Nicht ausgefüllt werden muss der Meldebogen, wenn die nachstehend genannten Schwellen für länderweise Angaben nicht anwendbar sind, d. h. auf das Herkunftsland 100 % der Summe der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Bruttoschätzwerts entfallen. Liegt dieser Betrag über 90 %, aber unter 100 %, sind nur R0010, R0020 und R0030 anzugeben.

▼ **B**

Die Unternehmen müssen alle in verschiedenen Währungen bestehenden Verpflichtungen einbeziehen und in die Berichtswährung umrechnen.

▼ B

Bei der Übermittlung der nach Ländern aufgeschlüsselten Informationen sind folgende Spezifikationen zu beachten:

- ▶ **M2** a ◀. Die Informationen zum Herkunftsland sind ausnahmslos zu übermitteln, unabhängig vom Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Brutto-Schätzwerts.
- ▶ **M2** b ◀. In den nach Ländern übermittelten Informationen müssen mindestens 90 % der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Brutto-Schätzwerts für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich ausgewiesen sein.
- ▶ **M2** c ◀. Wenn für ein Land Angaben über einen bestimmten Geschäftsbereich gemacht werden müssen, um den in Unterabsatz b) festgelegten Anforderungen zu genügen, dann sind für dieses Land Angaben über sämtliche Geschäftsbereiche zu übermitteln.
- ▶ **M2** d ◀. Angaben zu den übrigen Ländern sind in aggregierter Form unter „EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ oder „Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ zu übermitteln.
- ▶ **M2** e ◀. Für das Direktversicherungsgeschäft sind die Angaben dem Land des Vertragsabschlusses zuzuordnen.
- ▶ **M2** f ◀. Für das proportionale und nichtproportionale Rückversicherungsgeschäft sind die Angaben dem Belegenheitsstaat des Zedenten zuzuordnen.

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet der Ausdruck „Land des Vertragsabschlusses“:

- ▶ **M2** a ◀. das Land, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat (Herkunftsland), sofern das Versicherungsprodukt nicht durch eine Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde;
- ▶ **M2** b ◀. das Land, in dem sich die Zweigniederlassung befindet (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt durch eine Zweigniederlassung verkauft wurde;
- ▶ **M2** c ◀. das Land, in dem die Dienstleistungsfreiheit angezeigt wurde (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde;
- ▶ **M2** d ◀. Bei Inanspruchnahme eines Vermittlers und in allen sonstigen Situationen erfolgt die Einstufung unter a), b) oder c) in Abhängigkeit vom Verkäufer des Versicherungsprodukts.

Bei den Angaben sind die Volatilitätsanpassung, die Matching-Anpassung, die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0040, ...	Geografisches Gebiet/Land	Die Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle sind mit ihrem Code nach ISO 3166-1 Alpha-2 aufzuführen.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0150, C0160, C0190, C0200, C0210/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — Herkunftsland	Bruttobetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet und Bruttobetrag des besten Schätzwerts, aufgeschlüsselt nach Land des Vertragsabschlusses oder Standort des Zedenten, wenn es sich bei diesem Land um das Herkunftsland handelt; aufzuführen sind die Beträge für jeden einzelnen Geschäftsbereich und die Gesamtbeträge für die Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0150, C0160, C0190, C0200, C0210/R0020	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Bruttobetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet und Bruttobetrag des besten Schätzwerts, für die EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (die nicht nach Ländern aufgeschlüsselt werden) außer dem Herkunftsland, aufzuführen sind die Beträge für jeden einzelnen Geschäftsbereich und die Gesamtbeträge für die Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0150, C0160, C0190, C0200, C0210/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Bruttobetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet und Bruttobetrag des besten Schätzwerts, für die Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (die nicht nach Ländern aufgeschlüsselt werden) außer dem Herkunftsland, aufzuführen sind die Beträge für jeden einzelnen Geschäftsbereich und die Gesamtbeträge für die Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung.
C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0150, C0160, C0190, C0200, C0210/R0040, ...	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — Land 1 [für jedes Land innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle ist eine Zeile auszufüllen]	Bruttobetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet und Bruttobetrag des besten Schätzwerts, aufgeschlüsselt nach Land des Vertragsabschlusses oder Standort des Zedenten, für alle Länder innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle außer dem Herkunftsland, aufzuführen sind die Beträge für jeden einzelnen Geschäftsbereich und die Gesamtbeträge für die Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschließlich des fondsgebundenen Geschäfts und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung.

S.13.01 — Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme (bester Schätzwert — Lebensversicherung)

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Teil von Anhang II bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Auf diesem Meldebogen sind ausschließlich Informationen mit Bezug auf beste Schätzwerte zu übermitteln. Anzugeben sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge.

Die Verwendung von Cashflow-Projektionen, beispielsweise zentralen Szenarios, ist zulässig, da keine exakte Übereinstimmung mit dem berechneten besten Schätzwert erzielt werden muss. Wenn sich bestimmte künftige Zahlungsströme, beispielsweise gemeinsame künftige Überschussbeteiligungen, nur schwer prognostizieren lassen, muss das Unternehmen den Zahlungsstrom übermitteln, den es bei der Berechnung des besten Schätzwerts zugrunde legt.

Sämtliche in verschiedenen Währungen ausgeführten Zahlungsströme sind einzubeziehen und zu dem zum Berichtsdatum geltenden Wechselkurs in die Berichtswährung umzurechnen.

Wenn das Unternehmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen Vereinfachungen verwendet, also keinen Schätzwert für die aus Verträgen resultierenden erwarteten künftigen Zahlungsströme berechnet, sind nur dann Informationen zu übermitteln, wenn der Abrechnungszeitraum für mehr als 10 % der gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen mehr als 24 Monate beträgt.



	ELEMENT	HINWEISE
C0010/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künftige Zahlungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Versicherung mit Überschussbeteiligung“.</p>
C0020/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künftige Zahlungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Versicherung mit Überschussbeteiligung“.</p> <p>Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>
C0030/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Versicherung mit Überschussbeteiligung“.</p>
C0040/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Versicherung mit Überschussbeteiligung (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Versicherung mit Überschussbeteiligung“.</p>
C0050/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete künftige Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Index- und fondsgebundene Versicherung“.</p>
C0060/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Index- und fondsgebundene Versicherung“.</p> <p>Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>
C0070/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Index- und fondsgebundene Versicherung“.</p>
C0080/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, index- und fondsgebundene Versicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Index- und fondsgebundene Versicherung“.</p>
C0090/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Lebensversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Sonstige Lebensversicherung“.</p>
C0100/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Lebensversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Sonstige Lebensversicherung“.</p> <p>Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0110/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Lebensversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Sonstige Lebensversicherung“.</p>
C0120/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Lebensversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Sonstige Lebensversicherung“.</p>
C0130/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“.</p> <p>Nicht einzubeziehen sind Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>
C0140/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“.</p> <p>Nicht einzubeziehen sind innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>
C0150/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“.</p> <p>Nicht einzubeziehen sind Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>
C0160/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme aufzuführen, die nicht den künftigen Prämien zugerechnet werden, auch Kapitalerträge werden nicht berücksichtigt, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“.</p> <p>Nicht einzubeziehen sind Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>
C0170/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Lebensrückversicherung“.</p>
C0180/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Lebensrückversicherung“.</p> <p>Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>
C0190/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen ergeben, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Lebensrückversicherung“.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0200/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, in Rückdeckung übernommenes Geschäft (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Lebensrückversicherung“.
C0210/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Krankenversicherung“.
C0220/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Krankenversicherung“.
C0230/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Krankenversicherung“.
C0240/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Krankenversicherung“.
C0250/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenrückversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen	Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre. Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Leistungen im Zusammenhang mit dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Krankenrückversicherung“.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0260/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, sonstige Krankenrückversicherung (brutto), Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen resultieren, und sonstige Zahlungen, beispielsweise Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden oder voraussichtlich auferlegt werden, oder die zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erforderlich sind, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Krankenrückversicherung“.</p> <p>Einzubeziehen sind auch innerhalb desselben Unternehmens verwaltete Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen, die spätere Rentenzahlungen darstellen, jedoch noch nicht als solche abgerechnet werden.</p>
C0270/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenrückversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die aus künftigen Prämienzahlungen und etwaigen zusätzlichen aus diesen Prämien resultierenden Zahlungsströmen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich resultieren, „Krankenrückversicherung“.</p>
C0280/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Krankenrückversicherung (brutto), Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die Zahlungsströme anzugeben, die nicht unter künftige Prämien fallen und keine Kapitalerträge darstellen, für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, „Krankenrückversicherung“.</p>
C0290/ R0010–R0330	Zur Berechnung des besten Schätzwerts verwendete Zahlungsströme, Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	<p>Betrag der nicht abgezinsten erwarteten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 30, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 31 bis Jahr 40, aggregiert für den Zeitraum von Jahr 41 bis Jahr 50 und aggregiert für alle auf Jahr 50 folgenden Jahre.</p> <p>Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.</p>

S.14.01 — Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen enthält Informationen über Lebensversicherungsverträge (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft) sowie über Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen (die auch im Meldebogen S.16.01 analysiert werden). Anzugeben sind sämtliche Versicherungsverträge, auch diejenigen, die in der Rechnungslegung als Kapitalanlageverträge eingestuft werden. Bei entbündelten Produkten sind die verschiedenen Teile des Produkts unter verschiedenen ID-Codes in gesonderten Zeilen anzugeben.

Die Angaben in den Spalten C0010 bis C0080 sind nach Produkten aufzuschlüsseln.

▼ **B**

In den Spalten C0090 bis C0160 werden die Merkmale des Produkts aufgeführt.

Die Spalten C0170 bis C0210 sind für Angaben zu den homogenen Risikogruppen vorgesehen.

	ELEMENT	HINWEISE
Portfolio		
C0010	Produkt-ID-Code	<p>Der unternehmensinterne ID-Code für das Produkt. Wenn bereits ein Code verwendet wird oder von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke vergeben wurde, ist dieser Code einzutragen.</p> <p>Die Merkmale verschiedenartiger Produkte sind entsprechend den Zellen C0090 bis C0160 zu beschreiben.</p> <p>Der ID-Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.</p> <p>► M2 Muss ein und dasselbe Produkt in mehr als einer Zeile ausgewiesen werden, muss der Inhalt von C0010 (und C0090) folgendem Muster folgen: {ID-Code des Produkts}/+/{Nummer der Fassung}. Zum Beispiel „AB222/+/3“. ◀</p>
C0020	Fondsnummer	<p>Gilt für Produkte, die Sonderverbänden oder anderen internen Fonds angehören (Definition entsprechend den nationalen Märkten). Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.</p> <p>Die Nummer ist in allen Meldebögen durchgängig zu verwenden, sofern sie zur Identifizierung des Fonds erforderlich ist.</p>
C0030	Geschäftsbereich	<p>Geschäftsbereich gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist ein Geschäftsbereich auszuwählen:</p> <p>29 — Krankenversicherung</p> <p>30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung</p> <p>31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung</p> <p>32 — Sonstige Lebensversicherung</p> <p>33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen</p> <p>34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)</p> <p>35 — Krankenrückversicherung</p> <p>36 — Lebensrückversicherung</p>
C0040	Anzahl der Verträge am Jahresende	<p>Anzahl der Verträge für jedes zu berichtende Produkt. Verträge mit mehr als einem Versicherungsnehmer gelten als ein einziger Vertrag.</p> <p>Auch Verträge, deren Inhaber die Prämienzahlung ausgesetzt haben, sind zu berichten, sofern sie nicht gekündigt sind.</p> <p>Für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenzahlungen ist die Anzahl der Rentenzahlungsverpflichtungen anzugeben.</p> <p>► M2 Bei Produkten, die über mehr als eine Zeile verteilt, d. h. entbündelt werden, geben Sie bitte in jeder ausgefüllten Zeile die Vertragsnummer an. ◀</p>
C0050	Anzahl der neuen Verträge im Lauf des Jahres	<p>Anzahl der neuen Verträge im Berichtsjahr (dies bezieht sich auf alle Neuverträge). Andernfalls sind die Hinweise für Zelle C0040 zu beachten.</p> <p>Für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenzahlungen ist die Anzahl der Rentenzahlungsverpflichtungen anzugeben.</p>
C0060	Gesamtbetrag gebuchter Prämien	<p>Hier ist der Gesamtbetrag der gebuchten Prämien (brutto) im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 anzugeben.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Rentenbeiträge.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070	Gesamtbetrag der Schadenzahlungen im Lauf des Jahres	Gesamtbetrag der während des Jahres erfolgten Schadenzahlungen einschließlich Schadensregulierungsaufwendungen.
C0080	Land	<p>Angabe des Ländercodes nach ISO 3166-1 Alpha-2 oder Liste der Codes nach folgenden Anweisungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Code nach ISO-3166-1 Alpha-2 des Lands des Vertragsabschlusses im Falle von Ländern, auf die mehr als 10 % der versicherungstechnischen Rückstellungen oder gebuchten Prämien für ein bestimmtes Produkt entfallen. — Im Falle der Rückversicherung ist das Land des Zedenten anzugeben. — Für die Länder, auf die weniger als 10 % der versicherungstechnischen Rückstellungen oder gebuchten Prämien für ein bestimmtes Produkt entfallen, ist eine Liste der entsprechenden Codes nach ISO-3166-1 Alpha-2 anzugeben. <p>► M3 ◀</p>

Merkmale des Produkts

C0090	Produkt-ID-Code	<p>Hier ist derselbe Code anzugeben wie unter C0010.</p> <p>Der unternehmensinterne ID-Code für das Produkt. Wenn bereits ein Code verwendet wird oder von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke vergeben wurde, ist dieser Code einzutragen.</p> <p>Der ID-Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.</p>
C0100	Produktklassifizierung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Einzellebensversicherung 2 — Partnerlebensversicherung 3 — Gruppenlebensversicherung 4 — Mit Rentenanspruch 5 — Sonstige <p>Wenn mehr als ein Merkmal zutrifft, geben Sie bitte „5 — Sonstige“ an.</p> <p>Für Renten aus Nichtlebensversicherungen geben Sie bitte „5 — Sonstige“ an.</p>
C0110	Art des Produkts	Allgemeine qualitative Beschreibung des Produkts. Wenn von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke ein Produktcode zugewiesen wurde, ist die Beschreibung der Produktart für diesen Code zu verwenden.
C0120	Produktname	Handelsname des Produkts (unternehmensspezifisch).
C0130	Wird das Produkt noch vermarktet?	<p>Geben Sie an, ob das Produkt noch auf dem Markt angeboten oder lediglich weitergeführt wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Noch im Angebot 2 — Weitergeführt

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0140	Art der Prämie	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Regelmäßige Prämie, die der Versicherungsnehmer zu vorbestimmten Zeitpunkten in festgelegten oder variablen Höhen zahlen muss, im in den vollen Genuss der Garantie zu kommen, unter Berücksichtigung auch der Verträge, die dem Versicherungsnehmer das Recht einräumen, Zeitpunkte und Höhe der Prämienzahlungen zu verändern. 2 — Einmalige Prämie mit der Möglichkeit zusätzlicher Prämienzahlungen mit erweiterten Garantien je nach Höhe der Zahlung 3 — Einmalige Prämie ohne Möglichkeit zusätzlicher künftiger Prämienzahlungen 4 — Sonstige Fälle, die nicht unter die oben genannten Optionen fallen, oder eine Kombination dieser Optionen Für Renten aus Nichtlebensversicherungen geben Sie bitte „4 — Sonstige Fälle“ an.
C0150	Verwendung von Finanzinstrumenten bei der Nachbildung?	Geben Sie an, ob das Produkt durch ein Finanzinstrument nachgebildet (d. h. abgesichert) werden kann (versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Nachbildung durch Finanzinstrument möglich 2 — Nachbildung durch Finanzinstrument nicht möglich 3 — Nachbildung durch Finanzinstrument teilweise möglich
C0160	Anzahl der homogenen Risikogruppen in Produkten	Geben Sie, sofern vorhanden, die Anzahl der im Produkt enthaltenen homogenen Risikogruppen an, die auch in anderen Produkten enthalten sind.

Angaben zu homogenen Risikogruppen

C0170	ID-Code der homogenen Risikogruppe	Geben Sie den unternehmensinternen ID-Code für jede einzelne homogene Risikogruppe an, wie in Artikel 80 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehen. Der ID-Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0180	► M1 Bester Schätzwert und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes ◀	► M1 Betrag des besten Schätzwerts, brutto, und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes, berechnet nach homogenen Risikogruppen. ◀
C0190	Risikokapital	► C1 Geben Sie das Risikokapital im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 an. ◀ Für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Renten ist null (0) einzutragen, sofern sie nicht mit einem positiven Risiko behaftet sind.
C0200	Rückkaufswert	Rückkaufswert (sofern angeboten) im Sinne von Artikel 185 Absatz 3 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG, abzüglich Steuern: der dem Versicherungsnehmer im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags auszahlende Betrag (d. h. vor Fälligkeit oder Eintreten des versicherten Ereignisses, z. B. des Todesfalls), abzüglich Gebühren und Policendarlehen; gilt nicht für Verträge ohne Optionen, da der Rückkaufswert als Option gilt.

▼ **M3**

C0260	Annualisierter garantierter Zinssatz (über die durchschnittliche Laufzeit der Garantie)	Zinssatz, der dem Versicherungsnehmer im Durchschnitt für die verbleibende Vertragslaufzeit garantiert wird, in Prozent. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn im Vertrag ein garantierter Zinssatz vorgesehen ist. Im Falle fondsgebundener Verträge entfällt diese Angabe.



	ELEMENT	HINWEISE
Angaben zu Produkten und homogenen Risikogruppen		
C0220	Produkt-ID-Code	<p>Hier ist derselbe Code anzugeben wie unter C0010.</p> <p>Der unternehmensinterne ID-Code für das Produkt. Wenn bereits ein Code verwendet wird oder von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke vergeben wurde, ist dieser Code einzutragen.</p> <p>Der ID-Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.</p> <p>Wenn ein Produkt mehr als einer homogenen Risikogruppe entspricht, sind die betreffenden Risikogruppen zeilenweise unter wiederholter Angabe des Produkt-ID-Codes aufzuführen.</p> <p>Wenn verschiedene Produkte ein und derselben homogenen Risikogruppe entsprechen, sind sie einzeln unter Angabe des ID-Codes der homogenen Risikogruppe aufzuführen.</p>
C0230	ID-Code der homogenen Risikogruppe	<p>Hier ist derselbe Code anzugeben wie unter C0170.</p> <p>Geben Sie den unternehmensinternen ID-Code für jede einzelne homogene Risikogruppe an, wie in Artikel 80 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehen.</p> <p>Der ID-Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.</p> <p>Geben Sie die homogene Risikogruppe für alle Produkte an, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt werden.</p>

S.15.01 — Beschreibung der Garantien für variable Annuitäten

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen gilt nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und nur für Versicherungsunternehmen mit Portfolios, die variable Annuitäten enthalten.

Variable Annuitäten sind fondsgebundene Lebensversicherungsverträge mit Anlagegarantien, bei denen der Policeninhaber gegen eine Einmalzahlung oder regelmäßige Prämienzahlungen von Wertsteigerungen des Fonds profitiert, vor Wertverlusten des Fonds hingegen teilweise oder vollständig geschützt ist.

Wenn Policen mit variablen Annuitäten auf zwei Versicherungsunternehmen aufgeteilt sind, beispielsweise ein Lebensversicherungsunternehmen und ein Nichtlebensversicherungsunternehmen, das die Garantie für die variable Annuität übernimmt, dann ist der vorliegende Meldebogen von dem die Garantie gewährenden Unternehmen zu übermitteln. Für jedes Produkt ist nur eine Zeile auszufüllen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Produkt-ID-Code	Der unternehmensinterne ID-Code für das Produkt. Wenn bereits ein Code verwendet wird oder von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke vergeben wurde, ist dieser Code einzutragen.
C0050	Produktname	Handelsname des Produkts (unternehmensspezifisch).
C0060	Beschreibung des Produkts	Allgemeine qualitative Beschreibung des Produkts Wenn von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke ein Produktcode zugewiesen wurde, ist die Beschreibung der Produktart für diesen Code zu verwenden.
C0070	Garantiebeginn	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die Garantie wirksam wird.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0080	Garantieende	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die Garantie endet.
C0090	Art der Garantie	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Garantierte Todesfalleistung 2 — Garantierte Ablaufleistung 3 — Garantierte Mindestleibrente 4 — Garantierte Mindestentnahme 9 — Sonstige:
C0100	Garantierte Höhe	► M3 Geben Sie die Höhe der garantierten Leistung an. ◀
C0110	Beschreibung der Garantie	Allgemeine Beschreibung der Garantie. Mindestens anzugeben sind die Mechanismen der Kapitalbildung (z. B. Roll-up — garantierte jährliche Mindestverzinsung der Bruttobeiträge; Ratchet — Höchststandsgarantie; Step-up — Erhöhung des Garantiebetrags zu vereinbarten Zeitpunkten; Reset — angepasste Höchststandsgarantie), ihre Häufigkeit (unterjährig, jährlich, x-jährlich), die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Garantie (z. B. gezahlte Prämie, gezahlte Prämie abzüglich Aufwendungen und/oder Entnahmen und/oder Einzahlungen, Prämienerrhöhung durch Kapitalbildungsmechanismus), der garantierte Rentenfaktor und andere allgemeine Informationen über die Funktionsweise der Garantie.

S.15.02 — Absicherung der Garantien für variable Annuitäten**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen gilt nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und nur für Versicherungsunternehmen mit Portfolios, die variable Annuitäten enthalten.

Variable Annuitäten sind fondsgebundene Lebensversicherungsverträge mit Anlagegarantien, bei denen der Policeninhaber gegen eine Einmalzahlung oder regelmäßige Prämienzahlungen von Wertsteigerungen des Fonds profitiert, vor Wertverlusten des Fonds hingegen teilweise oder vollständig geschützt ist.

Wenn Policen mit variablen Annuitäten auf zwei Versicherungsunternehmen aufgeteilt sind, beispielsweise ein Lebensversicherungsunternehmen und ein Nichtlebensversicherungsunternehmen, das die Garantie für die variable Annuität übernimmt, dann ist der vorliegende Meldebogen von dem die Garantie gewährenden Unternehmen zu übermitteln. Für jedes Produkt ist nur eine Zeile auszufüllen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Produkt-ID-Code	Der unternehmensinterne ID-Code für das Produkt. Wenn bereits ein Code verwendet wird oder von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke vergeben wurde, ist dieser Code einzutragen. Der ID-Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und muss in der Einzelberichterstattung mit dem auf S.14.01 (C0010) und auf S.15.01 (C0020) angegebenen ID-Code übereinstimmen.
C0050	Produktname	Handelsname des Produkts (unternehmensspezifisch).

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0060	Art der Absicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Keine Absicherung 2 — Dynamische Absicherung 3 — Statische Absicherung 4 — Ad-hoc-Absicherung <p>Die dynamische Absicherung wird in kurzen Abständen angepasst; die statische Absicherung besteht aus „Standardderivaten“ und wird nicht häufig angepasst; die Ad-hoc-Absicherung besteht aus Finanzprodukten, die eigens für die Absicherung solcher Verbindlichkeiten strukturiert wurden.</p>
C0070	Delta-Absicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Delta-Absicherung 2 — Keine Delta-Absicherung 3 — Teilweise Delta-Absicherung 4 — Keine Delta-Abhängigkeit der Garantie. <p>Teilweise Absicherung bedeutet, dass die Strategie nicht auf die Bedeckung des Gesamtrisikos ausgelegt ist. Option 4 ist anzugeben, wenn die Garantie keine Abhängigkeit vom Risikofaktor aufweist.</p>
C0080	Rho-Absicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rho-Absicherung 2 — Keine Rho-Absicherung 3 — Teilweise Rho-Absicherung 4 — Keine Rho-Abhängigkeit der Garantie. <p>Teilweise Absicherung bedeutet, dass die Strategie nicht auf die Bedeckung des Gesamtrisikos ausgelegt ist. Option 4 ist anzugeben, wenn die Garantie keine Abhängigkeit vom Risikofaktor aufweist.</p>
C0090	Gamma-Absicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Gamma-Absicherung 2 — Keine Gamma-Absicherung 3 — Teilweise Gamma-Absicherung 4 — Keine Gamma-Abhängigkeit der Garantie. <p>Teilweise Absicherung bedeutet, dass die Strategie nicht auf die Bedeckung des Gesamtrisikos ausgelegt ist. Option 4 ist anzugeben, wenn die Garantie keine Abhängigkeit vom Risikofaktor aufweist.</p>
C0100	Vega-Absicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Vega-Absicherung 2 — Keine Vega-Absicherung 3 — Teilweise Vega-Absicherung 4 — Keine Vega-Abhängigkeit der Garantie. <p>Teilweise Absicherung bedeutet, dass die Strategie nicht auf die Bedeckung des Gesamtrisikos ausgelegt ist. Option 4 ist anzugeben, wenn die Garantie keine Abhängigkeit vom Risikofaktor aufweist.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Wechselkursabsicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Wechselkursabsicherung 2 — Keine Wechselkursabsicherung 3 — Teilweise Wechselkursabsicherung 4 — Keine Wechselkursabhängigkeit der Garantie. Teilweise Absicherung bedeutet, dass die Strategie nicht auf die Bedeckung des Gesamtrisikos ausgelegt ist. Option 4 ist anzugeben, wenn die Garantie keine Abhängigkeit vom Risikofaktor aufweist.
C0120	Sonstige abgesicherte Risiken	Geben Sie bei Bestehen sonstiger abgesicherter Risiken deren Bezeichnungen an.
C0130	Wirtschaftliches Ergebnis ohne Absicherung	Das „wirtschaftliche Ergebnis“, das durch die Garantie für die Policen im Berichtsjahr ohne Absicherungsstrategie erzielt wurde oder, falls eine solche Strategie angewendet wurde, ohne diese erzielt worden wäre. Es ist gleich den für die Garantie gebuchten Prämien/Gebühren, abzüglich der aus der Garantie resultierenden Aufwendungen, abzüglich der aufgrund der Garantie fällig gewordenen Leistungen und abzüglich der Veränderung der garantiebedingten versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0140	Wirtschaftliches Ergebnis mit Absicherung	► M3 Das „wirtschaftliche Ergebnis“, das durch die Garantie für die Policen im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Absicherungsstrategie erzielt wurde. Wenn ein Produktportfolio abgesichert wird, also die Absicherungsinstrumente nicht auf einzelne Produkte angewandt werden, dann sind die Auswirkungen der Absicherungen auf die verschiedenen Produkte anhand von deren Gewichtung im Element „Wirtschaftliches Ergebnis ohne Absicherung“ (C0110) zu bestimmen. Dies ist nicht anzugeben, wenn das Unternehmen nicht selbst über ein Absicherungsprogramm verfügt, sondern lediglich den Garantieteil rückversichert. ◀

S.16.01. — Angaben über Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Auf diesem Meldebogen sind nur Angaben für aus Nichtlebensversicherungsverträgen resultierende Renten zu übermitteln, die mit Kranken- und anderen Versicherungsverpflichtungen in Zusammenhang stehen und als solche abgerechnet werden.

Die Unternehmen sind verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres gemäß den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

Die Angaben auf diesem Meldebogen sind nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen der Nichtlebensversicherung, auf den die Renten zurückgehen, und nach Währung aufzuschlüsseln; dabei ist Folgendes zu beachten:

- i. Wenn der beste Schätzwert für die Rückstellungen für Rentenansprüche auf abgezinster Basis aus einem Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich mehr als 3 % des gesamten besten Schätzwerts für alle Rückstellungen für Rentenansprüche ausmacht, sind die zu übermittelnden Informationen neben der Angabe des Gesamtbetrags pro Geschäftsbereich wie folgt nach Währungen aufzuschlüsseln:
 - a) Beträge für die Berichtswährung;

▼ M2

- b) Beträge für jede Währung, die mehr als 25 % des besten Schätzwerts für die Rückstellungen für Rentenansprüche (auf abgezinster Basis) aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich darstellt, oder
- c) Beträge für jede Währung, die weniger als 25 % des besten Schätzwerts für die Rückstellungen für Rentenansprüche (auf abgezinster Basis) aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich, aber mehr als 5 % des besten Schätzwerts insgesamt für alle Rückstellungen für Rentenansprüche darstellt.

▼ B

- ii. Wenn der beste Schätzwert für die Rückstellungen für Rentenansprüche auf abgezinster Basis aus einem Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich weniger als 3 % des besten Schätzwerts insgesamt für alle Rückstellungen für Rentenansprüche beträgt, genügt die Angabe des Gesamtbetrags für den Geschäftsbereich und die zu übermittelnden Informationen müssen nicht nach Währungen aufgeschlüsselt werden;
- iii. Sofern nichts anderes angegeben, sind die Informationen in der ursprünglichen Vertragswährung zu übermitteln.

Dieser Meldebogen ist mit dem Meldebogen S.19.01 für den Bereich Nichtlebensversicherung verbunden. Die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die auf den Meldebögen S.16.01 und S.19.01 für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich der Nichtlebensversicherung anzugeben ist, stellt den besten Schätzwert der insgesamt aus diesem Geschäftsbereich resultierenden Ansprüche dar (siehe Meldebogen S.19.01). Eine Verpflichtung wird ganz oder teilweise von S.19.01 auf S.16.01 übertragen, wenn beide nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- i. die Verpflichtung wird vollständig oder teilweise als Rente abgerechnet; und
- ii. für die als Rente abgerechnete Verpflichtung kann nach Lebensversicherungstechniken ein bester Schätzwert ermittelt werden.

Die Abrechnung als Rente bedeutet in der Regel, dass der Begünstigte aufgrund eines rechtlichen Verfahrens Anspruch auf Rentenzahlungen hat.

Falls eine als Rente abgerechnete Verpflichtung anschließend zum Teil in Form einer Pauschalzahlung beglichen wird, die in der ursprünglichen Rentenzahlungsanordnung nicht vorgesehen war, dann ist diese Pauschalsumme als Zahlung auf dem Meldebogen S.16.01 zu erfassen, d. h. die Daten über Ansprüche werden nicht vom Meldebogen S.16.01 auf den Meldebogen S.19.01 übertragen.

▼ M1**▼ B**

Das Berichtsjahr ist Jahr N.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Zugehöriger Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich	<p>Bezeichnung des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.</p> <p>Anzugeben ist der Ursprung der Verbindlichkeit (Krankheitskosten, Einkommensersatz, Arbeitsunfall, Kraftfahrzeughaftpflicht, usw.). Alle auf diesem Meldebogen anzugebenden Zahlen entstammen dem dazugehörigen Geschäftsbereich.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>► M3 1 — 1 und 13 Krankheitskostenversicherung</p> <p>2 — 2 und 14 Einkommensersatzversicherung</p> <p>3 — 3 und 15 Arbeitsunfallversicherung</p> <p>4 — 4 und 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung</p> <p>5 — 5 und 17 Sonstige Kraftfahrtversicherung</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>6 — 6 und 18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</p> <p>7 — 7 und 19 Feuer- und andere Sachversicherungen</p> <p>8 — 8 und 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung</p> <p>9 — 9 und 21 Kredit- und Kautionsversicherung</p> <p>10 — 10 und 22 Rechtsschutzversicherung</p> <p>11 — 11 und 23 Beistand</p> <p>12 — 12 und 24 Verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung</p> <p>26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung</p> <p>27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</p> <p>28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung ◀</p>
Z0020	Schadenjahr/Zeichnungs- jahr	<p>Anzugeben ist der Standard, den die Unternehmen für die Meldung der Schadenentwicklung zugrunde legen.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Schadenjahr</p> <p>2 — Zeichnungsjahr</p>
Z0030	Währung	<p>► M1 Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Verpflichtung beglichen wird. Alle Beträge, die nicht nach Währungen aufgeschlüsselt berichtet werden, sind in der Berichtswährung des Unternehmens zu übermitteln. ◀</p> <p>In dieser Position ist „Gesamt“ einzutragen, wenn der Gesamtbetrag für den jeweiligen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich angegeben wird.</p>
Z0040	Währungsumrechnung	<p>Geben Sie an, ob die nach Währung berichteten Informationen in der ursprünglichen Währung (standardmäßig) oder in der Berichtswährung (anders angegeben) übermittelt werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Ursprüngliche Währung</p> <p>2 — Berichtswährung</p> <p>Gilt nur im Falle der Berichterstattung nach Währung.</p>

Angaben zu Jahr N:

C0010/R0010	Durchschnittlicher Zinssatz	Der für das Ende des Jahres N verwendete durchschnittliche Zinssatz (als Dezimalzahl).
C0010/R0020	Durchschnittliche Laufzeit der Verpflichtungen	Die durchschnittliche Laufzeit in Jahren auf Grundlage der Gesamtverpflichtungen für das Ende des Jahres N.
C0010/R0030	Gewichtetes Durchschnittsalter der Anspruchsberechtigten	<p>Die Gewichtung ist der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen für Rentenansprüche zum Ende des Jahres N. Das Alter der Anspruchsberechtigten wird als gewichteter Durchschnitt für die Gesamtverpflichtungen errechnet.</p> <p>Als Anspruchsberechtigter gilt die Person, der die Zahlungen nach Eintreten des die entsprechende Zahlung auslösenden Schadenfalls (der den Versicherten trifft) zugeordnet werden.</p> <p>► M1 Die Angaben sind ohne Abzug der Rückversicherung zu übermitteln. ◀</p>

Angaben über Renten:

C0020/R0040–R0190	Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst) zu Beginn von Jahr N	<p>Betrag der Rentenansprüche, bester Schätzwert aufgrund der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zu Beginn des Jahres N.</p> <p>► M2 ————— ◀</p>
-------------------	---	--

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/ R0040–R0190	Im Lauf von Jahr N gebildete Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst)	Gesamtbetrag der im Jahr N gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen für Rentenansprüche aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung (d. h. der ersten Verwendung von Annahmen auf Grundlage der Lebensversicherungstechnik). ► M2 Dies ist ein Bestandteil der im Jahr N gebildeten versicherungstechnischen Rückstellungen (Bewegungen beim Verhältnis neue Reserven/aufgelöste Reserven im Jahr N). ◀
C0040/ R0040–R0190	Rentenzahlungen im Lauf von Jahr N	Gesamtbetrag der aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen resultierenden Rentenzahlungen im Kalenderjahr N.
C0050/ R0040–R0190	Rückstellungen für Rentenansprüche (nicht abgezinst) am Ende von Jahr N	Gesamtbetrag der Rückstellungen für Rentenansprüche aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zum Ende des Jahres N.
C0060/ R0040–R0190	Anzahl der Rentenzahlungsverpflichtungen am Ende von Jahr N	Anzahl der aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen resultierenden Rentenzahlungsverpflichtungen.
C0070/ R0040–R0190	Bester Schätzwert der Rückstellungen für Rentenansprüche am Ende von Jahr N (auf abgezinster Basis)	Bester Schätzwert für die aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen resultierenden Rentenzahlungsverpflichtungen zum Ende des Kalenderjahres N. ► M1 Die Angaben sind ohne Abzug der Rückversicherung zu übermitteln. ◀
C0080/ R0040–R0190	Ergebnis der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis	► M1 Das Ergebnis der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis, berechnet als die nicht abgezinste Rückstellungen für Rentenansprüche zu Beginn des Jahres N, abzüglich der im Jahr N geleisteten Rentenzahlungen und abzüglich der nicht abgezinste Rückstellungen für Rentenansprüche zum Ende des Jahres N. ◀
C0020–C0080/ R0200	Gesamt	Gesamtbetrag des Ergebnisses der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis für alle Schaden-/Zeichnungsjahre.

S.17.01 — Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Die Unternehmen können bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angemessene Näherungswerte verwenden. Außerdem kann die Berechnung der Risikomarge während des Geschäftsjahres gemäß Artikel 59 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfolgen.

Geschäftsbereiche für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen: Dies sind die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 aufgeführten Geschäftsbereiche, gemäß Artikel 80 der Richtlinie 2009/138/EG, für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene proportionale und nicht-proportionale Geschäft. Die Unterteilung spiegelt die Art der aus dem Vertrag (Inhalt) erwachsenden Risiken wider; die rechtliche Form des Vertrags (Form) ist nicht unbedingt von entscheidender Bedeutung.

Das Direktversicherungsgeschäft für Krankenversicherungen, das auf einer der Lebensversicherung nicht vergleichbaren versicherungstechnischen Basis betrieben wird, ist in die Geschäftsbereiche Nichtlebensversicherung 1 bis 3 zu unterteilen.

Das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft ist zusammen mit dem Direktversicherungsgeschäft in C0020 bis C0130 anzugeben.

Die Angaben von R0010 bis R0280 sind nach der Volatilitätsanpassung, der Matching-Anpassung und der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve (sofern angewandt) zu übermitteln, dürfen jedoch nicht den vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen einschließen. Die Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen ist in den Zeilen von R0290 bis R0310 gesondert anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

C0020 bis C0170/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen, für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0180/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	Der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0020 bis C0130/R0020	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Direktversicherungsgeschäft	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen, für das Direktversicherungsgeschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0180/R0020	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Direktversicherungsgeschäft gesamt	Der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für das Direktversicherungsgeschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0020 bis C0130/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen, für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0180/R0030	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft gesamt	Der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0140 bis C0170/R0040	Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen, für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0180/R0040	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft gesamt	Der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft. Dieser Betrag ist ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und entsprechenden Finanzrückversicherungen anzugeben.
C0020 bis C0170/R0050	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0180/R0050	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen, als Ganzes berechnet für jeden Geschäftsbereich.

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge — bester Schätzwert

C0020 bis C0170/R0060	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — brutto — gesamt	Die Höhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0060	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert für Prämienrückstellungen, brutto, gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0020 bis C0130/R0070	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft, ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180/R0070	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für das Direktversicherungsgeschäft.
C0020 bis C0130/R0080	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft, ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0180/R0080	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft.
C0140 bis C0170/R0090	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft, ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0180/R0090	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft.
C0020 bis C0170/R0100	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen, Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0180/R0100	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0110	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen), bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0110	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0120	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0120	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0130	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Finanzrückversicherungen, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0130	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die Gesamthöhe der aus Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0140	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen, Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0140	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert für Prämienrückstellungen, einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen.	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Prämienrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0150	Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts (netto) für Prämienrückstellungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
C0180/R0150	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	Der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts (netto) für Prämienrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0160	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — brutto — gesamt	Die Höhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0160	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert für Schadenrückstellungen, brutto, gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen.
C0020 bis C0130/R0170	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft.
C0180/R0170	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für das Direktversicherungsgeschäft.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0130/R0180	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft.
C0180/R0180	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft gesamt	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen, für das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft.
C0140 bis C0170/R0090	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft.
C0180/R0190	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Die Gesamthöhe des besten Schätzwerts für Schadenrückstellungen ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen.
C0020 bis C0170/R0200	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0200	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0210	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen), bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0210	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Prämienrückstellungen — einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) gesamt, vor der Anpassung für erwartete Verluste — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (außer Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0220	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0220	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — einforderbare Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0230	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Finanzrückversicherungen, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen, vor der Anpassung für erwartete Verluste, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0230	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert für Schadenrückstellungen — einforderbare Beträge aus Finanzrückversicherungen vor der Anpassung für erwartete Verluste	Die Gesamthöhe der aus Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträge vor der Anpassung für erwartete Verluste, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0240	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen, Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0240	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert für Schadenrückstellungen, einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen.	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen, bezogen auf den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0250	Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts (netto) für Schadenrückstellungen, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0250	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	Die Gesamthöhe des besten Netto-Schätzwerts für Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0260	Bester Schätzwert (brutto) gesamt — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts (brutto) insgesamt, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0260	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert gesamt — brutto	Die Gesamthöhe des besten Brutto-Schätzwerts (Summe der Prämienrückstellungen und Schadenrückstellungen).
C0020 bis C0170/R0270	Bester Schätzwert (netto) gesamt — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe des besten Schätzwerts (netto) insgesamt, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0270	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — bester Schätzwert gesamt — netto	Die Gesamthöhe des besten Netto-Schätzwerts (Summe der Prämienrückstellungen und Schadenrückstellungen).

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0280	Versicherungstechnische Rückstellungen, berechnet als Summe aus einem besten Schätzwert und einer Risikomarge — Risikomarge	Die Höhe der Risikomarge gemäß Artikel 77 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG. Die Risikomarge wird für das gesamte Portfolio von (Rück-) Versicherungsverpflichtungen berechnet und dann jedem einzelnen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft zugeordnet.
C0180/R0280	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt — Risikomarge gesamt	Dies ist die Gesamthöhe der Risikomarge gemäß Artikel 77 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.

Umfang der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

C0020 bis C0170/R0290	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen bezogen auf die als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen. ► M1 Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert. ◀
C0180/R0290	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen bezogen auf die als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen. ► M1 Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert. ◀
C0020 bis C0170/R0300	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen — bester Schätzwert	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen bezogen auf den besten Schätzwert, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen. ► M1 Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert. ◀
C0180/R0300	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen — bester Schätzwert	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, bezogen auf den besten Schätzwert, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen. ► M1 Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert. ◀
C0020 bis C0170/R0310	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen — Risikomarge	Höhe des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen bezogen auf die Risikomarge, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen. ► M1 Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert. ◀
C0180/R0310	Höhe des Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen — Risikomarge	Gesamtbetrag des vorübergehenden Abzugs von den versicherungstechnischen Rückstellungen, bezogen auf die Risikomarge, aufgeschlüsselt nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen. ► M1 Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert. ◀

Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt

C0020 bis C0170/R0320	Versicherungstechnische Rückstellungen, gesamt — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
-----------------------	---	--

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180/R0320	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0020 bis C0170/R0330	Versicherungstechnische Rückstellungen gesamt — einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Höhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0180/R0330	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Die Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0020 bis C0170/R0340	Versicherungstechnische Rückstellungen gesamt — versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (netto) für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0180/R0340	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt, versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften — Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (netto) in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft, einschließlich der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und nach dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Geschäftsbereich: weitere Segmentierung (homogene Risikogruppen)

C0020 bis C0170/R0350	Geschäftsbereich: weitere Segmentierung (homogene Risikogruppen) — Prämienrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen	Angaben zur Anzahl der in den Segmenten enthaltenen homogenen Risikogruppen, sofern das (Rück-)Versicherungsunternehmen die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche nach Art der vertragsspezifischen Risiken in untergeordnete Segmente unterteilt, für jeden einer solchen Unterteilung unterliegenden Geschäftsbereich, in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft und im Hinblick auf Prämienrückstellungen.
-----------------------	---	---

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0360	Geschäftsbereich: weitere Segmentierung (homogene Risikogruppen) — Schadenrückstellungen — Gesamtzahl der homogenen Risikogruppen	Angaben zur Anzahl der in den Segmenten enthaltenen homogenen Risikogruppen, sofern das (Rück-)Versicherungsunternehmen die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche nach Art der vertragspezifischen Risiken in untergeordnete Segmente unterteilt, für jeden einer solchen Unterteilung unterliegenden Geschäftsbereich, in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft und im Hinblick auf Schadenrückstellungen.
C0020 bis C0170/R0370	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen und Ansprüche	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Leistungen und Ansprüche, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsabflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0370	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen und Ansprüche — gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen verwendete Gesamtbetrag der Zahlungsströme für künftige Leistungen und Ansprüche.
C0020 bis C0170/R0380	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsabflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0380	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse — gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen verwendete Gesamtbetrag der Zahlungsströme für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse
C0020 bis C0170/R0390	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Prämien, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungszuflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0390	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — künftige Prämien — gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts für Prämienrückstellungen (brutto) verwendete Gesamtbetrag der Zahlungsströme für Prämien.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0400	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für sonstige Zahlungszuflüsse, einschließlich Rückforderungen und Regressbeträge, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungszuflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0400	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge) — gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Prämienrückstellungen verwendete Gesamtbetrag sonstiger Zahlungszuflüsse einschließlich Rückforderungen und Regressbeträge.
C0020 bis C0170/R0410	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen und Ansprüche	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Leistungen und Ansprüche, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsabflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0410	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen und Ansprüche — gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen verwendete Gesamtbetrag der Zahlungsabflüsse für künftige Leistungen und Ansprüche.
C0020 bis C0170/R0420	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungsabflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0420	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse — gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen (brutto) verwendete Gesamtbetrag der Zahlungsabflüsse für künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0170/R0430	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für künftige Prämien, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungszuflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0430	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — künftige Prämien — gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen verwendete Gesamtbetrag der Schadenrückstellungen, Zahlungszuflüsse und künftigen Prämien.
C0020 bis C0170/R0440	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge)	Die zur Ermittlung des besten Schätzwerts (brutto) der Schadenrückstellungen vorgenommene Aufteilung der Zahlungsströme für sonstige Zahlungszuflüsse, einschließlich Rückforderungen und Regressbeträge, d. h. der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt künftiger Zahlungszuflüsse bei Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes unter Verwendung der Zinskurve (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme), für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft sowie das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft. Wenn die Projektion der Zahlungsströme mit einer stochastischen Methode berechnet wird, ist der zugrunde gelegte Durchschnitt anzugeben.
C0180/R0440	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse (einschl. Rückforderungen und Regressbeträge) — gesamt	Der zur Ermittlung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen (brutto) verwendete Gesamtbetrag der Schadenrückstellungen, Zahlungszuflüsse und sonstigen Zahlungszuflüsse (einschließlich Rückforderungen und Regressbeträge).
C0020 bis C0170/R0450	Verwendung vereinfachter Methoden und Techniken zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen — Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten	Geben Sie an, welcher Prozentsatz des besten Schätzwerts gesamt (brutto) (R0260) unter Verwendung von Näherungswerten nach Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wurde, für jeden einzelnen Geschäftsbereich.
C0180/R0450	Verwendung vereinfachter Methoden und Techniken zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen — Prozentsatz des besten Schätzwerts (brutto), berechnet unter Verwendung von Näherungswerten — gesamt	Geben Sie an, welcher Prozentsatz des besten Schätzwerts gesamt (brutto) (R0260) unter Verwendung von Näherungswerten nach Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wurde, für jeden Geschäftsbereich in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene proportionale und nichtproportionale Geschäft.
C0020 bis C0170/R0460	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Geben Sie den Betrag des besten Schätzwerts (R0260) nach der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve an, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0180/R0460	Bester Schätzwert im Falle einer Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	Geben Sie den Gesamtbetrag des unter R0260 eingetragenen besten Schätzwerts nach der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) definierten Geschäftsbereiche an.
C0020 bis C0170/R0470	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ► M2 ————— ◀ für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich. In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch der Volatilitätsanpassung unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.
C0180/R0470	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	Geben Sie den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche an ► M2 ————— ◀ In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch der Volatilitätsanpassung unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.
C0020 bis C0170/R0480	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung	Geben Sie den Betrag des unter R0260 gemeldeten besten Schätzwerts nach der Volatilitätsanpassung an, für jeden einzelnen Geschäftsbereich.
C0180/R0480	Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung — Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	Geben Sie den Gesamtbetrag des unter R0260 eingetragenen besten Schätzwerts für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche nach der Volatilitätsanpassung an.
C0020 bis C0170/R0490	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen	Geben Sie für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung an. In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.
C0180/R0490	Versicherungstechnische Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	Geben Sie den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für alle in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche ohne Volatilitätsanpassung an. In den Fällen, in denen der beste Schätzwert auch dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen/der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve unterliegt, ist der Wert ohne Berücksichtigung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, aber mit Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung anzugeben.

▼ B**S.17.02 — Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung
— nach Ländern****Allgemeine Bemerkungen:****▼ M2**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen. Nicht ausgefüllt werden muss der Meldebogen, wenn die nachstehend genannten Schwellen für länderweise Angaben nicht anwendbar sind, d. h. auf das Herkunftsland 100 % der Summe der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Bruttoschätzwerts entfallen. Liegt dieser Betrag über 90 %, aber unter 100 %, sind nur R0010, R0020 und R0030 anzugeben.

▼ B

Das Direktversicherungsgeschäft für Krankenversicherungen, das auf einer der Lebensversicherung nicht vergleichbaren versicherungstechnischen Basis betrieben wird, ist in die Geschäftsbereiche Nichtlebensversicherung 1 bis 3 zu unterteilen.

Die Unternehmen müssen alle in verschiedenen Währungen bestehenden Verpflichtungen einbeziehen und in die Berichtswährung umrechnen.

Bei der Übermittlung der nach Ländern aufgeschlüsselten Informationen ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Informationen zum Herkunftsland sind ausnahmslos zu übermitteln, unabhängig vom Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Brutto-Schätzwerts (mit Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft).
- b) In den nach Ländern übermittelten Informationen müssen mindestens 90 % der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Brutto-Schätzwerts (mit Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft) für alle Geschäftsbereiche ausgewiesen sein.
- c) Wenn für ein Land Angaben über einen bestimmten Geschäftsbereich gemacht werden müssen, um den in Unterabsatz b) festgelegten Anforderungen zu genügen, dann sind für dieses Land Angaben über sämtliche Geschäftsbereiche zu übermitteln.
- d) Angaben zu den übrigen Ländern sind in aggregierter Form unter „EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ oder „Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ zu übermitteln.
- e) Für das Direktversicherungsgeschäft der Geschäftsbereiche „Krankheitskosten“, „Einkommensersatz“, „Arbeitsunfall“, „Feuer und andere Sachschäden“ sowie „Kredite und Kautionen“ sind die Angaben dem Land zuzuordnen, in dem das Risiko im Sinne von Artikel 13 Absatz 13 der Richtlinie 2009/138/EG belegen ist.
- f) Für das Direktversicherungsgeschäft aller anderen, nicht unter dem Buchstaben e) aufgeführten Geschäftsbereiche sind die Angaben dem Land des Vertragsabschlusses zuzuordnen.

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet der Ausdruck „Land des Vertragsabschlusses“:

- o. das Land, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat (Herkunftsland), sofern das Versicherungsprodukt nicht durch eine Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde;
- p. das Land, in dem sich die Zweigniederlassung befindet (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt durch eine Zweigniederlassung verkauft wurde;
- q. das Land, in dem die Dienstleistungsfreiheit angezeigt wurde (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde.
- r. Bei Inanspruchnahme eines Vermittlers und in allen sonstigen Situationen erfolgt die Einstufung unter a), b) oder c) in Abhängigkeit vom Verkäufer des Versicherungsprodukts.

Bei den Angaben sind die Volatilitätsanpassung, die Matching-Anpassung, die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0040	Land 1 ...	Geben Sie zeilenweise für jedes Land, für das Informationen übermittelt werden müssen, den Code nach ISO 3166-1 Alpha 2 an.



	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0130/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — Herkunftsland	Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und bester Schätzwert (brutto), nach Ländern, in denen das Risiko belegen ist, oder, im Falle des Herkunftslands, nach dem Land des Vertragsabschlusses, für jeden einzelnen Geschäftsbereich, nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft (unter Ausschluss des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts). In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung korrekter Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.
C0020 bis C0130/R0020	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) und bester Schätzwert (brutto), nach Ländern außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (d. h., der nicht einzeln aufgeführten Länder), außer dem Herkunftsland, nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft (unter Ausschluss des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts). In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung korrekter Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.
C0020 bis C0130/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle — nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) und bester Schätzwert (brutto), für die Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (d. h., der nicht einzeln aufgeführten Länder), für jeden einzelnen Geschäftsbereich, nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft (unter Ausschluss des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts). In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung korrekter Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.
C0020 bis C0130/R0040	Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) als Ganzes berechnet und bester Schätzwert (brutto) für unterschiedliche Länder — Land 1 [für jedes Land innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle ist eine Zeile auszufüllen]	Betrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und bester Schätzwert (brutto), nach Ländern, in denen das Risiko belegen ist, oder nach Land des Vertragsabschlusses, für jeden einzelnen Geschäftsbereich, nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft (unter Ausschluss des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts). In einigen Fällen müssen Unternehmen für die Bereitstellung korrekter Daten unter Umständen nach eigenem Ermessen/mit eigenen Näherungen vorgehen, die den zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen entsprechen.

S.18.01 — Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert — Nichtlebensversicherung)

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen betrifft ausschließlich den besten Schätzwert, bei der Meldung ist Folgendes zu beachten:

- Sämtliche in verschiedenen Währungen ausgeführten Zahlungsströme sind einzubeziehen und zu dem zum Berichtsdatum geltenden Wechselkurs in die Berichtswährung umzurechnen.
- Anzugeben sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderebaren Beträge.
- Wenn das Unternehmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen Vereinfachungen verwendet, also keinen Schätzwert für die aus Verträgen resultierenden erwarteten künftigen Zahlungsströme berechnet, sind nur dann Informationen zu übermitteln, wenn der Abrechnungszeitraum für mehr als 10 % der versicherungstechnischen Rückstellungen mehr als 24 Monate beträgt.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen	Anzugeben sind die zur Berechnung der Prämienrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher erwarteter Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen innerhalb der Vertragsgrenzen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0020/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Anzugeben sind die zur Berechnung der Prämienrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher bei der Bedienung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen anfallenden Aufwendungen im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sowie sonstige Zahlungsabflüsse wie Steuerzahlungen, die den Versicherungsnehmern auferlegt werden, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen innerhalb der Vertragsgrenzen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0030/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Anzugeben sind die zur Berechnung der Prämienrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher aus bestehenden Policen resultierenden künftigen Prämien, ausgenommen überfällige Prämien, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0040/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Prämienrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Anzugeben sind die zur Berechnung der Prämienrückstellungen verwendeten einforderebaren Beträge aus Rückforderungen und Regressbeträgen und sonstige Zahlungszuflüsse (ausgenommen Kapitalerträge), mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0050/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Leistungen	Anzugeben sind die zur Berechnung der Prämienrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher erwarteter Zahlungen an Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte im Sinne von Artikel 78 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit bestehenden Verträgen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0060/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungsabflüsse — künftige Aufwendungen und sonstige Zahlungsabflüsse	Anzugeben sind die zur Berechnung der Schadenrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher bei der Bedienung der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen anfallenden Aufwendungen im Sinne von Artikel 78 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG sowie sonstige Zahlungsströme wie Steuerzahlungen, die Versicherungsnehmern auferlegt werden, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0070/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — künftige Prämien	Anzugeben sind die zur Berechnung der Schadenrückstellungen verwendeten Beträge sämtlicher aus bestehenden Policen resultierenden künftigen Prämien, ausgenommen überfällige Prämien, mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.
C0080/R0010 bis R0310	Bester Schätzwert für Schadenrückstellungen (brutto) — Zahlungszuflüsse — sonstige Zahlungszuflüsse	Anzugeben sind die zur Berechnung der Schadenrückstellungen verwendeten einforderebaren Beträge aus Rückforderungen und Regressbeträgen und sonstige Zahlungszuflüsse (ausschließlich Kapitalerträge), mit Bezug auf das gesamte Portfolio der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen und damit zusammenhängender bestehender Verträge, von Jahr 1 bis Jahr 30 und für die Jahre ab Jahr 31.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090/R0010 bis R0310	Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen (nach der Anpassung)	Betrag der nicht abgezinsten Zahlungsströme für jedes einzelne Jahr von Jahr 1 bis Jahr 31 und für die Jahre ab Jahr 31. Hier sind die nicht abgezinsten Zahlungsströme anzugeben, die aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen einforderbaren Beträgen resultieren, einschließlich gruppenintern zedierter Rückversicherung und künftiger Rückversicherungsprämien. Die Beträge sind nach der Anpassung aufgrund des Gegenparteiausfallrisikos anzugeben.

S.19.01 — Angaben über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Abwicklungsdreiecke stellen die vom Versicherer geschätzten Kosten für Versicherungsfälle (geleistete Zahlungen für Versicherungsfälle und Schadenrückstellungen nach dem Bewertungsgrundsatz von Solvabilität II) und die Entwicklung der Kostenschätzung im Zeitablauf dar.

Auszufüllen sind drei Gruppen von Abwicklungsdreiecken für bezahlte Schäden, den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen und gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS).

Dieser Meldebogen ist für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 festgelegten wesentlichen Geschäftsbereich auszufüllen; dabei ist Folgendes zu beachten:

- i. Meldung nach Geschäftsbereichen: Anzugeben sind die Geschäftsbereiche 1-12 (wie auf S.17.01 übermittelt) für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft (die zusammen berichtet werden) sowie die Geschäftsbereiche 25-28 für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Geschäft.
- ii. Wenn der beste Brutto-Schätzwert für einen Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich insgesamt mehr als 3 % des besten Brutto-Schätzwerts für die Schadenrückstellungen insgesamt beträgt, sind die Angaben für den jeweiligen Geschäftsbereich nicht nur als Gesamtbetrag zu melden, sondern wie folgt nach Währungen aufzuschlüsseln:

a) Beträge in der Berichtswährung;

▼ M2

b) Beträge für jede Währung, die mehr als 25 % des besten Bruttoschätzwerts für die Schadenrückstellungen aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich darstellt, oder

c) Beträge für jede Währung, die weniger als 25 % des besten Bruttoschätzwerts für die Schadenrückstellungen aus dem betreffenden Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich, aber mehr als 5 % des besten Bruttoschätzwerts für die Schadenrückstellungen insgesamt darstellt.

▼ B

iii. Wenn der beste Schätzwert für einen Nichtlebensversicherungs-Geschäftsbereich weniger als 3 % des besten Schätzwerts für alle Schadenrückstellungen insgesamt beträgt, genügt die Angabe des Gesamtbetrags für den Geschäftsbereich.

iv. Sofern nichts anderes angegeben, sind die nach Währungen aufgeschlüsselten Informationen in der ursprünglichen Vertragswährung zu übermitteln.

Die Unternehmen sind verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres gemäß den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die einzelnen Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

▼B

Die Standardlänge des Abwicklungsdreiecks beträgt für alle Geschäftsbereiche 15+1 Jahre, doch die Meldepflicht hängt von der Schadenentwicklung der Unternehmen ab (beträgt die Schadenabwicklungsdauer weniger als 15 Jahre, müssen die Unternehmen ihre Daten entsprechend der kürzeren internen Entwicklung übermitteln).

Mit der erstmaligen Anwendung von Solvabilität II sind historische Daten über geleistete Zahlungen für Versicherungsfälle und für gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS), nicht aber für den besten Schätzwert für Schadenrückstellungen zu übermitteln. Bei der Zusammenstellung der historischen Daten für geleistete Zahlungen für Versicherungsfälle und für gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche wird im Rahmen der laufenden Übermittlung der gleiche Ansatz für die Länge des Dreiecks zugrunde gelegt (d. h. die kürzere Dauer zwischen 15+1 Jahren und die Schadenabwicklungsdauer der Unternehmen).

Eine Verpflichtung wird ganz oder teilweise von S.19.01 auf S.16.01 übertragen, wenn beide nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- iii. die Verpflichtung wird vollständig oder teilweise als Rente abgerechnet; und
- iv. für die als Rente abgerechnete Verpflichtung kann nach Lebensversicherungstechniken ein bester Schätzwert ermittelt werden.

Die Abrechnung als Rente bedeutet in der Regel, dass der Begünstigte aufgrund eines rechtlichen Verfahrens Anspruch auf Rentenzahlungen hat.

Die Summe der Rückstellungen, die auf den Meldebögen S.16.01 und S.19.01 für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich der Nichtlebensversicherung anzugeben ist, stellt die gesamten aus diesem Geschäftsbereich resultierenden Schadenrückstellungen dar.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Geschäftsbereich	<p>Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — 1 und 13 Krankheitskostenversicherung</p> <p>2 — 2 und 14 Einkommensersatzversicherung</p> <p>3 — 3 und 15 Arbeiterunfallversicherung</p> <p>4 — 4 und 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung</p> <p>5 — 5 und 17 Sonstige Kraftfahrtversicherung</p> <p>6 — 6 und 18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</p> <p>7 — 7 und 19 Feuer- und andere Sachversicherungen</p> <p>8 — 8 und 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung</p> <p>9 — 9 und 21 Kredit- und Kautionsversicherung</p> <p>10 — 10 und 22 Rechtsschutzversicherung</p> <p>11 — 11 und 23 Beistand</p> <p>12 — 12 und 24 Verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung</p> <p>26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung</p> <p>27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</p> <p>28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Schadenjahr oder Zeichnungsjahr	Anzugeben ist der Standard, den die Unternehmen für die Meldung der Schadenentwicklung zugrunde legen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Schadenjahr 2 — Zeichnungsjahr
Z0030	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Verpflichtung beglichen wird. In dieser Position ist „Gesamt“ einzutragen, wenn der Gesamtbetrag für den jeweiligen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich angegeben wird.
Z0040	Währungsumrechnung	Geben Sie an, ob die nach Währung berichteten Informationen in der ursprünglichen Währung (standardmäßig) oder in der Berichtswährung (anders angegeben) übermittelt werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ursprüngliche Währung 2 — Berichtswährung Gilt nur im Falle der Berichterstattung nach Währung.
C0010 bis C0160/ R0100 bis R0250	Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) — Dreieck	Die bezahlten Bruttoschäden, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, ohne Aufwendungen, in einem Dreieck, das die Entwicklungen bei den bereits bezahlten Bruttoschäden zeigt: für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N-14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr) sind die für jedes Entwicklungsjahr bereits geleisteten Zahlungen zu melden (dies ist die Verzögerung zwischen dem Schaden-/Zeichnungsjahr und dem Zahlungstermin). Die Daten sind als absoluter Betrag, nicht kumuliert und nicht abgezinst, vorzulegen. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.
C0170/R0100 bis R0260	Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) — im laufenden Jahr	Insgesamt spiegelt die Spalte „Im laufenden Jahr“ die letzte Diagonale (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von ► M2 R0100 ◀ bis R0250 wider. Der Wert „Gesamt“ unter R0260 ist die Summe aus ► M2 R0100 ◀ bis R0250.
C0180/R0100 bis R0260	Bezahlte Bruttoschäden — Summe der Jahre (kumuliert)	► M1 Insgesamt enthält die Spalte „Summe aller Jahre“ die Summe aller Daten in den Zeilen (Summe aller in das jeweilige Schaden-/Zeichnungsjahr übertragenen Zahlungen), einschließlich der Gesamtsumme. ◀
C0200 bis C0350/ R0100 bis R0250	Beste Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen — Dreieck	Dreiecke für den besten Schätzwert für nicht abgezinste Schadenrückstellungen, ohne Abzug der Rückversicherung für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N-14 (und davor) und allen vorangegangenen Berichtszeiträumen bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr). Der beste Schätzwert für Schadenrückstellungen gilt für Schadenfälle, die vor dem oder am Bewertungsstichtag eingetreten sind, unabhängig davon, ob die aus diesen Schadenfällen resultierenden Ansprüche angemeldet wurden oder nicht. Die Daten sind als absoluter Betrag, nicht kumuliert und nicht abgezinst, vorzulegen.
C0360/R0100 bis R0260	Beste Brutto-Schätzwert für Schadenrückstellungen — Jahresende (abgezinste Daten)	Insgesamt spiegelt die Spalte „Jahresende“ die letzte Diagonale, allerdings auf abgezinster Basis (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten), von ► M2 R0100 ◀ bis R0250 wider. Der Wert „Gesamt“ unter R0260 ist die Summe aus ► M2 R0100 ◀ bis R0250.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0400 bis C0550/R0100 bis R0250	Gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto) — Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungsahre von N-14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr) für Rückstellungen in Bezug auf Schadenereignisse, die eingetreten sind und dem Versicherer gemeldet, jedoch noch nicht reguliert wurden, ausschließlich eingetretenen, aber nicht angemeldeten Ansprüchen (IBNR). Für diese Rückstellungen können auch Schätzwerte verwendet werden, die von den Sachbearbeitern fallbezogen veranschlagt werden; die Ermittlung eines besten Schätzwerts auf der Grundlage von Solvabilität II ist nicht erforderlich. Die gemeldeten, aber nicht regulierten Versicherungsansprüche sind anhand einer im Zeitverlauf gleichbleibenden Rücklagenstärke zu messen. Die Daten sind als absoluter Betrag, nicht kumuliert und nicht abgezinst, vorzulegen. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.
C0560/R0100 bis R0260	Gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto) — Jahresende (abgezinste Daten)	► M2 Die Summe in „Jahresende“ spiegelt die letzte Diagonale auf abgezinster Basis (alle Daten gelten für das letzte Berichtsjahr) von R0100 bis R0250 wider. ◀ Der Wert „Gesamt“ unter R0260 ist die Summe aus ► M2 R0100 ◀ bis R0250.
C0600 bis C0750/R0300 bis R0450	► M2 Rückversicherungsdeckung (nicht kumuliert) — Dreieck ◀	► M2 Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungsahre von N-14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr), für die im Rahmen eines Rückversicherungsvertrags Zahlungen geleistet wurden (von Rückversicherern regulierte Schäden plus der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge), die unter „Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)“ ausgewiesen werden. Die aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge sind zu berücksichtigen, nachdem die Anpassung um das Gegenparteiausfallrisiko vorgenommen wurde. ◀ Anzugeben sind die Beträge nach Berücksichtigung des Gegenparteiausfallrisikos. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.
C0760/R0300 bis R0460	Erhaltene Rückversicherungsdeckung (nicht kumuliert) — im laufenden Jahr	Insgesamt spiegelt die Spalte „Im laufenden Jahr“ die letzte Diagonale (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von ► M2 R0300 ◀ bis R0450 wider. Der Wert „Gesamt“ unter R0460 ist die Summe von ► M2 R0300 ◀ bis R0450. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.
C0770/R0300 bis R0450	Erhaltene Rückversicherungsdeckung — Summe der Jahre (kumuliert)	Die Spalte „Summe der Jahre“ enthält die Summe aller Daten in den Zeilen (Summe aller Zahlungen bezogen auf das jeweilige Schaden-/Zeichnungsahr), einschließlich der Gesamtsumme.
C0800 bis C0950/ R0300 bis R0450	Beste Schätzwert für nicht abgezinste Schadenrückstellungen — aus Rückversicherungen einforderbare Beträge — Dreieck	Rückstellungen mit Bezug auf die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften. Im Dreieck sind die nicht abgezinste Daten anzugeben, die Spalte „Jahresende“ hingegen ist für Daten auf abgezinster Basis vorgesehen. Anzugeben sind die Beträge nach Berücksichtigung des Gegenparteiausfallrisikos.
C0960/R0300 bis R0460	Beste Brutto-Schätzwert für Schadenrückstellungen — aus Rückversicherungen einforderbare Beträge — Jahresende (abgezinste Daten)	Insgesamt spiegelt die Spalte „Jahresende“ die letzte Diagonale auf abgezinster Basis (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von ► M2 R0300 ◀ bis R0450 wider. Der Wert „Gesamt“ unter R0460 ist die Summe von ► M2 R0300 ◀ bis R0450.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C1000 bis C1150/R0300 bis R0450	RBNS-Ansprüche Rückversicherung — Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N-14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr) für den Rückversicherungsanteil der unter „Gemeldete, aber nicht regulierte Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto)“ gemeldeten Ansprüche im Rahmen eines Versicherungsvertrags. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.
C1160/ R0300 bis R0460	► M2 RBNS-Ansprüche Rückversicherung — Jahresende (abgezinste Daten) ◀	► M2 Die Summe in „Jahresende“ spiegelt die letzte Diagonale auf abgezinster Basis (alle Daten gelten für das letzte Berichtsjahr) von R0300 bis R0450 wider. ◀ Der Wert „Gesamt“ unter R0460 ist die Summe von ► M2 R0300 ◀ bis R0450.
C1200 bis C1350/ R0500 bis R0650	Bezahlte Nettoschäden (nicht kumuliert) — Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N-14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr) für bezahlte Schäden (ohne Rückforderungen/Regressbeträge) und Rückversicherung. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.
C1360/R0500 bis R0660	Bezahlte Nettoschäden (nicht kumuliert) — im laufenden Jahr	Insgesamt spiegelt die Spalte „Im laufenden Jahr“ die letzte Diagonale (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von ► M2 R0500 ◀ bis R0650 wider. R0660 ist die Summe von ► M2 R0500 ◀ bis R0650.
C1370/R0500 bis R0660	Bezahlte Nettoschäden — Summe der Jahre (kumuliert)	Insgesamt enthält die Spalte „Summe der Jahre“ die Summe aller Daten in den Zeilen (Summe aller in das jeweilige Schaden-/Zeichnungsjahr übertragenen Zahlungen), einschließlich der Gesamtsumme.
C1400 bis C1550/ R0500 bis R0650	Bester Schätzwert (netto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen — Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N-14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr) für den besten Schätzwert der Schadenrückstellungen, ohne Rückversicherung.
C1560/R0500 bis R0660	Bester Schätzwert (netto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen — Jahresende (abgezinste Daten)	► M2 Die Summe in „Jahresende“ spiegelt die letzte Diagonale auf abgezinster Basis (alle Daten gelten für das letzte Berichtsjahr) von R0500 bis R0650 wider. ◀ Der Wert „Gesamt“ unter R0660 ist die Summe von ► M2 R0500 ◀ bis R0650.
C1600 bis C1750/R0500 bis R0650	RBNS-Ansprüche (netto) — Dreieck	Dreiecke für jedes der Schaden-/Zeichnungsjahre von N-14 (und davor) und alle vorangegangenen Berichtszeiträume bis — einschließlich — N (letztes Berichtsjahr) für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ohne Rückforderungen/Regressbeträge und Rückversicherung. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber keinerlei Aufwendungen zu berücksichtigen.
C1760/R0500 bis R0660	► M2 RBNS-Ansprüche (netto) — Jahresende (abgezinste Daten) ◀	► M2 Die Summe in „Jahresende“ spiegelt die letzte Diagonale auf abgezinster Basis (alle Daten gelten für das letzte Berichtsjahr) von R0500 bis R0650 wider. ◀ Der Wert „Gesamt“ unter R0660 ist die Summe von ► M2 R0500 ◀ bis R0650.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Inflationsraten (nur bei Verwendung von Methoden, in denen die Inflation zur Anpassung der Daten berücksichtigt wird)		
C1800 bis C1940/R0700	Historische Inflationsrate — gesamt	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsraten angepasst werden, sind hier die zur Anpassung der Dreiecke für historisch bezahlte Schäden verwendeten historischen Inflationsraten einzutragen.
C1800 bis C1940/R0710	Historische Inflationsrate — exogene Inflation	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die historische exogene Inflationsrate, also die „volkswirtschaftliche“ oder „allgemeine“ Inflationsrate, d. h. die Steigerung der Preise für Waren und Dienstleistungen in einer bestimmten Volkswirtschaft (z. B. Verbraucherpreisindex, Erzeugerpreisindex, usw.).
C1800 bis C1940/R0720	Historische Inflationsrate — endogene Inflation	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die historische endogene Inflationsrate, d. h. die Steigerung der für den betreffenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich spezifischen Schadenkosten.
C2000 bis C2140/R0730	Erwartete Inflationsrate — gesamt	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die zur Anpassung der Dreiecke für historisch bezahlte Schäden verwendeten erwarteten Inflationsraten.
C2000 bis C2140/R0740	Erwartete Inflationsrate — exogene Inflation	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die erwartete exogene Inflationsrate, also die „volkswirtschaftliche“ oder „allgemeine“ Inflationsrate, d. h. die Steigerung der Preise für Waren und Dienstleistungen in einer bestimmten Volkswirtschaft (z. B. Verbraucherpreisindex, Erzeugerpreisindex, usw.).
C2000 bis C2140/R0750	Erwartete Inflationsrate — endogene Inflation	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die nach Jahren und für die 15 Jahre berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die erwartete endogene Inflationsrate, d. h. die Steigerung der für den betreffenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich spezifischen Schadenkosten.
C2200/R0760	Beschreibung der verwendeten Inflationsrate:	Im Falle der Verwendung von Weiterführungsmethoden, bei denen die berichteten Daten ausdrücklich an die Inflationsrate angepasst werden, die narrative Beschreibung der verwendeten Inflationsraten.

S.20.01 — Entwicklung der Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über die Abwicklung/Bewegung der Portfolios im Nichtlebensversicherungsbereich, sowohl im Hinblick auf bezahlte Schäden (unterteilt nach Art der Schäden) als auch im Hinblick auf RBNS-Ansprüche (wie in S.19.01 definiert).

Dieser Meldebogen ist für jeden einzelnen Geschäftsbereich (die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten 12 Geschäftsbereiche) auszufüllen, und zwar für das Direktversicherungsgeschäft (brutto) (d. h. die Unternehmen sind von der Übermittlung des in Rückdeckung übernommenen — proportionalen und nicht proportionalen — Geschäfts befreit); im Falle von in verschiedenen Währungen denominierten RBNS muss nur die Gesamtsumme in der Berichtswährung angegeben werden.

▼B

Um die Anzahl der zu meldenden Fälle zu ermitteln, müssen die Unternehmen ihre eigene Definition oder, sofern verfügbar, auf nationaler Ebene bestehende Spezifikationen verwenden (z. B. Vorgaben der nationalen Aufsichtsbehörde). Allerdings ist jeder Fall nur einmal zu melden ► **M2** (nach Geschäftsbereichen) ◀. Abgeschlossene, jedoch im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle sind nicht in der Spalte „Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle“, sondern in der diesbezüglichen Spalte im Zusammenhang mit „Offene Fälle zu Beginn des Jahres“ oder „Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle“ zu berichten.

Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

In Bezug auf die Anzahl der Jahre, für die Angaben zu übermitteln sind, gelten auch hier die für den Meldebogen S.19.01 vorgegebenen Berichtsanforderungen.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Geschäftsbereich	<p>Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Einkommensersatzversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste
Z0020	Schadenjahr/Zeichnungsjahr	<p>Anzugeben ist der Standard, den die Unternehmen für die Meldung der Schadenentwicklung zugrunde legen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Schadenjahr 2 — Zeichnungsjahr
C0020/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — offene Fälle am Jahresende — Anzahl der Versicherungsfälle	<p>Die Anzahl der zu Beginn des Jahres offenen Versicherungsfälle, die zum Jahresende noch offen waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.</p>

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — offene Fälle am Jahresende — RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres gemeldeten, aber nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0040/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — offene Fälle am Jahresende — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im Lauf des Jahres angefallenen Zahlungen (brutto), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0050/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — offene Fälle am Jahresende — RBNS (brutto) am Periodenende	Die Anzahl der zum Ende der Periode gemeldeten, aber nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0060/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — Anzahl der mit Zahlung abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres offenen Versicherungsfälle, die zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.
C0070/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres offenen RBNS (brutto), abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, die zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im Lauf des Jahres erfolgten Zahlungen (brutto) für Fälle, die zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0090/R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert ohne Zahlung — Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres offenen Versicherungsfälle, die zum Jahresende abgeschlossen und ohne Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.
C0100/ R0010 bis R0160	RBNS-Ansprüche. Offene Fälle zu Beginn des Jahres — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert ohne Zahlung — RBNS (brutto) zu Beginn des Jahres in Bezug auf ohne Zahlung regulierte Fälle	Die Anzahl der zu Beginn des Jahres offenen RBNS (brutto), abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, die zum Jahresende abgeschlossen und ohne Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0110/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle — offene Fälle am Jahresende — Anzahl der Versicherungsfälle	Die Anzahl im Lauf des Jahres gemeldeten Versicherungsfälle, die zum Jahresende noch offen waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.
C0120/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle — offene Fälle am Jahresende — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der für im Lauf des Jahres gemeldeten Schadensfälle in diesem Jahr angefallenen Zahlungen (brutto), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0130/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle — offene Fälle am Jahresende — RBNS (brutto) am Periodenende	Die Anzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten, aber nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0140/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — Anzahl der mit Zahlung abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten Versicherungsfälle, die zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.
C0150/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im Lauf des Jahres erfolgten Zahlungen (brutto) für Fälle, die im Laufe des Jahres gemeldet, zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0160/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert ohne Zahlung — Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten Versicherungsfälle, die zum Jahresende abgeschlossen und ohne Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.
C0170/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle — offene Fälle am Jahresende — Anzahl der Versicherungsfälle	Die Anzahl im Lauf des Jahres wieder eröffneten Versicherungsfälle, die zum Jahresende noch offen waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.
C0180/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle — offene Fälle am Jahresende — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im Lauf des Jahres erfolgten Zahlungen (brutto) für im selben Jahr wieder eröffnete Fälle, die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0190/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle — offene Fälle am Jahresende — RBNS (brutto) am Periodenende	Die Anzahl der im Lauf des Jahres aus wieder eröffneten Fällen resultierenden angemeldeten, aber noch nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS) (brutto), die zum Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0200/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — Anzahl der mit Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der im Lauf des Jahres wieder eröffneten Versicherungsfälle, die zum Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0210/R0010 bis R0160	Im Lauf des Jahres wieder eröffnete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im Lauf des Jahres erfolgten Zahlungen (brutto) aufgrund von Versicherungsfällen, die im Laufe des Jahres wieder eröffnet und zum Jahresende mit Zahlungen abgeschlossen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, nach Schaden-/Zeichnungsjahr von Jahr N-1 (Vorjahr des Berichtsjahrs) bis Jahr N-14, Betrag aller dem Jahr N-14 vorangegangenen Berichtszeiträume und Gesamtbetrag aller Jahre von N-1 bis zum Vorjahr von N-14. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0110/R0170	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle — offene Fälle am Jahresende — Anzahl der Versicherungsfälle	Die Anzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten und am Jahresende noch offenen Versicherungsfälle, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N.
C0120/R0170	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle — offene Fälle am Jahresende — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der erfolgten Zahlungen (brutto) für im Lauf des Jahres angemeldete Schadensfälle, die am Jahresende noch offen waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0130/R0170	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle — offene Fälle am Jahresende — RBNS (brutto) am Periodenende	Die Höhe der am Periodenende bestehenden RBNS-Ansprüche (brutto), abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, die im Lauf des Jahres angemeldet und am Jahresende noch offen waren, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0140/R0170	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — Anzahl der mit Zahlung abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten, am Jahresende abgeschlossenen und mit Zahlungen regulierten Versicherungsfälle, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N.
C0150/R0170	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Höhe der im laufenden Jahr erfolgten Zahlungen (brutto) für im Lauf des Jahres gemeldete Schadensfälle, die am Jahresende abgeschlossen und mit Zahlungen reguliert waren, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträge, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0160/R0170	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert ohne Zahlung — Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Die Anzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten, am Jahresende abgeschlossenen und ohne Zahlungen regulierten Versicherungsfälle, für das Schaden-/Zeichnungsjahr, in Bezug auf das Berichtsjahr N.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0110/R0180	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle gesamt — offene Fälle am Jahresende — Anzahl der Versicherungsfälle	Die Gesamtzahl der Lauf des Jahres gemeldeten, am Jahresende noch offenen Fälle.
C0120/R0180	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle gesamt — offene Fälle am Jahresende — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die Gesamthöhe der im laufenden Jahr erfolgten Zahlungen (brutto) in Bezug auf die Gesamtzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten Versicherungsfälle, die am Jahresende noch offen waren. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0130/R0180	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle gesamt — offene Fälle am Jahresende — RBNS (brutto) am Periodenende	Die Gesamthöhe der am Periodenende bestehenden RBNS-Ansprüche (brutto) in Bezug auf die Gesamtzahl der im Lauf des Jahres gemeldeten Versicherungsfälle, die am Jahresende noch offen waren. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0140/R0180	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle gesamt — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — Anzahl der mit Zahlung abgeschlossenen Fälle	Gesamtzahl der Versicherungsfälle, die im Lauf des Jahres gemeldet und mit Zahlungen reguliert wurden.
C0150/R0180	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle gesamt — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert mit Zahlung — im laufenden Jahr erfolgte Zahlungen (brutto)	Die im laufenden Jahr erfolgten Zahlungen (brutto) in Bezug auf in diesem Jahr gemeldete und mit Zahlungen regulierte Versicherungsfälle. Dabei sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können.
C0160/R0180	Im Lauf des Jahres gemeldete Fälle gesamt — abgeschlossene Fälle am Jahresende — reguliert ohne Zahlung — Anzahl der ohne Zahlungen abgeschlossenen Fälle	Gesamtzahl der Versicherungsfälle, die im Lauf des Jahres gemeldet und ohne Zahlungen abgeschlossen wurden.

S.21.01 — Risikoprofil der Verlustverteilung**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Zu übermitteln sind nur auf das Direktversicherungsgeschäft bezogene Informationen zum Nichtlebensversicherungsgeschäft (einschließlich des nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungsgeschäfts). Für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

▼ M2

Das Risikoprofil der Verlustverteilung für die Nichtlebensversicherung zeigt die Verteilung der am Ende des Berichtsjahres akkumulierten eingetretenen Schadensfälle auf (vordefinierte) Stufen.

Der Ausdruck „akkumulierte eingetretene Fälle“ bezeichnet die Summe der mit Zahlungen regulierten Fälle (brutto) und der angemeldeten, aber noch nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS), fallweise für jeden einzelnen offenen oder abgeschlossenen Fall, der einem bestimmten Schadensjahr („SJ“)/Zeichnungs-jahr („ZJ“) (SJ/ZJ) zuzuordnen ist. Bei den für die eingetretenen Fälle anzugebenden Anspruchsbeträgen sind sämtliche Schadenbestandteile, aber nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die direkt einem bestimmten Schadensfall zugeordnet werden können. Die Angaben über diese Beträge sind abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen zu berichten. Mit der erstmaligen Anwendung von Solvabilität II sind historische Daten zu übermitteln.

▼ B

Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungs-jahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungs-jahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

Standardwährung für die vorgegebenen Stufen ist der Euro. Im Falle abweichender Berichtswährungen obliegt es der zuständigen Aufsichtsbehörde, für die 20 Stufen gleichwertige Währungsbeträge festzulegen.

Die Verwendung unternehmensspezifischer Stufen ist zulässig, insbesondere, wenn die eingetretenen Schäden weniger als 100 000 EUR betragen. Die gewählten Stufen sind über die aufeinanderfolgenden Berichtszeiträume hinweg beizubehalten, solange sich die Verteilung der Versicherungsfälle nicht signifikant ändert. Sollte eine solche Veränderung eintreten, hat das Unternehmen die Aufsichtsbehörde vorab zu unterrichten, sofern diese nicht bereits entsprechende Vorgaben gemacht hat.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Geschäftsbereich	<p>Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Einkommensersatzversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</p>
Z0020	Schadenjahr/Zeichnungs-jahr	<p>Anzugeben ist der Standard, den die Unternehmen für den Meldebogen S.19.01 zugrunde legen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Schadenjahr 2 — Zeichnungs-jahr</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0010 bis R0310	Eingetretene Fälle Beginn	<p>Untergrenze der jeweiligen Betragsstufe für eingetretene Versicherungsfälle</p> <p>► M2 Wenn der Euro als Berichtswährung verwendet wird, stehen als Basis für die normale Verlustverteilung folgende fünf Optionen zur Verfügung:</p> <p>1-20 Stufen zu 5 000 und 1 zusätzliche, offene Stufe für akkumulierte eingetretene Schäden > 100 000</p> <p>2-20 Stufen zu 50 000 und 1 zusätzliche, offene Stufe für akkumulierte eingetretene Schäden > 1 Mio.</p> <p>3-20 Stufen zu 250 000 und 1 zusätzliche, offene Stufe für akkumulierte eingetretene Schäden > 5 Mio.</p> <p>4-20 Stufen zu 1 Mio. und 1 zusätzliche, offene Stufe für akkumulierte eingetretene Schäden > 20 Mio.</p> <p>5-20 Stufen zu 5 Mio. und 1 zusätzliche, offene Stufe für akkumulierte eingetretene Schäden > 100 Mio.</p> <p>Sofern die Aufsichtsbehörde nicht bereits Festlegungen getroffen hat, muss ein Unternehmen insbesondere bei akkumulierten Schäden von weniger als 100 000 EUR spezifische Stufen verwenden, weil nur so die Verteilung der akkumulierten eingetretenen Versicherungsfälle in hinreichender Detailtiefe abgebildet werden kann. ◀</p> <p>Die gewählte Option ist über die Berichtszeiträume hinweg beizubehalten, solange sich die Verteilung der Versicherungsfälle nicht signifikant ändert.</p> <p>Im Falle abweichender Berichtswährungen obliegt es den nationalen Aufsichtsbehörden, für die 20 Stufen gleichwertige Beträge festzulegen.</p>
C0040/R0010 bis R0200	Eingetretene Fälle Ende	Obergrenze der jeweiligen Betragsstufe für eingetretene Versicherungsfälle.
C0050, C0070, C0090, C0110, C0130, C0150, C0170, C0190, C0210, C0230, C0250, C0270, C0290, C0310, C0330/R0010 bis R0210	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N:N-14	<p>► M2 Die Anzahl der den Schadens-/Zeichnungs Jahren N bis N-14 zuzuordnenden Fälle, die akkumuliert am Ende des Berichtsjahres zwischen der Ober- und Untergrenze der jeweils anwendbaren Stufe gelegene Ansprüche bedingen. ◀ Die Anzahl der Fälle ist die Summe der zum Periodenende akkumulierten Anzahl der offenen zuzüglich der mit Zahlungen abgeschlossenen Fälle.</p>
C0060, C0080, C0100, C0120, C0140, C0160, C0180, C0200, C0220, C0240, C0260, C0280, C0300, C0320, C0340 /R0010 bis R0210	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ZJ Jahr N:N-14	<p>► M2 „Die akkumulierte und aggregierte Höhe aller den Schadens-/Zeichnungs Jahren N bis N-14 zuzuordnenden eingetretenen Versicherungsfälle, die akkumuliert am Ende des Berichtsjahres zwischen der Ober- und Untergrenze der jeweils anwendbaren Stufe gelegene Ansprüche bedingen. ◀</p> <p>Für kleinere Ansprüche sind Schätzungen (z. B. Standardbeträge) zulässig, solange sie mit den Beträgen in Einklang stehen, die bei den Angaben über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen (Musterbogen S.19.01) in die Abwicklungsdreiecke eingetragen wurden.</p> <p>► M2 Der Ausdruck „akkumulierte eingetretene Fälle“ bezeichnet die Summe der mit Zahlungen regulierten Fälle (brutto) und der gemeldeten, aber noch nicht regulierten Versicherungsansprüche (RBNS), fallweise für jeden einzelnen offenen oder abgeschlossenen Fall, der einem bestimmten Schadens-/Zeichnungs Jahr (SJ/ZJ) zuzuordnen ist.“; ◀</p>
C0050, C0070, C0090, C0110, C0130, C0150, C0170, C0190, C0210, C0230, C0250, C0270, C0290, C0310, C0330/R0300	Anzahl der Fälle SJ/ZJ Jahr N:N-14 — gesamt	Gesamtzahl der akkumulierten und aggregierten Ansprüche für alle Stufen, für alle Jahre von N bis N-14.



	ELEMENT	HINWEISE
C0060, C0080, C0100, C0120, C0140, C0160, C0180, C0200, C0220, C0240, C0260, C0280, C0300, C0320, C0340/R0300	Eingetretene Fälle gesamt SJ/ ZJ Jahr N:N-14 — gesamt	Gesamtbetrag der akkumulierten und aggregierten Ansprüche für alle Stufen, für alle Jahre von N bis N-14.

S.21.02 — Nichtlebensversicherungstechnische Risiken

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen sind ausschließlich auf das Direktversicherungsgeschäft bezogene Informationen über den Bereich Nichtlebensversicherung (einschließlich Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung) zu übermitteln.

Dabei sind unter Einbeziehung aller in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche die 20 größten versicherungstechnischen Einzelrisiken auf der Grundlage des Nettoselbstbehalts zu übermitteln. Wenn die beiden größten versicherungstechnischen Risiken eines in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichs durch diese Methode nicht erfasst werden, sind diese zusätzlich zu melden. Falls ein einzelnes, einem bestimmten Geschäftsbereich zuzuordnendes versicherungstechnisches Risiko unter die größten 20 Risiken fällt, muss dieses Risiko des betroffenen Geschäftsbereichs nur einmal angegeben werden.

Der Ausdruck „Nettoselbstbehalt des einzelnen versicherungstechnischen Risikos“ bezeichnet den maximalen potenziellen Haftungsbetrag des Unternehmens nach Abzug der von Rückversicherern (einschließlich Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherern) einforderbaren Beträge und des ursprünglichen Eigenanteils des Versicherten. Falls der Nettoselbstbehalt für eine übermäßig große Anzahl Risiken gleich ist, ist als ergänzendes Kriterium die Police mit der höchsten Versicherungssumme heranzuziehen. Falls auch die Versicherungssumme die gleiche ist, muss als ausschlaggebendes Kriterium das Risiko herangezogen werden, das dem Risikoprofil des Unternehmens am nächsten kommt.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Risikoidentifikationscode	Bei diesem Code handelt es sich um eine vom Unternehmen zugewiesene eindeutige Identifikationsnummer für das Risiko, die für nachfolgende jährliche Berichterstattungen unverändert beibehalten werden muss.
C0020	Identifikation des Unternehmens/der Person, auf das/die sich das Risiko bezieht	Wenn sich das Risiko auf ein Unternehmen bezieht, geben Sie den Namen dieses Unternehmens an. Wenn sich das Risiko auf eine natürliche Person bezieht, pseudonymisieren Sie die ursprüngliche Policennummer und melden Sie pseudonymisierte Informationen. Pseudonymisierte Daten sind Daten, die ohne zusätzliche Informationen keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, sofern die betreffenden zusätzlichen Informationen separat geführt werden. Über den Zeitverlauf ist Konsistenz zu wahren. Das bedeutet, dass stets dasselbe pseudonymisierte Format beibehalten werden muss, wenn ein bestimmtes versicherungstechnisches Risiko von Jahr zu Jahr auftritt.
C0030	Beschreibung des Risikos	Eine Beschreibung des Risikos. Die Art des Gebäudes oder der Beschäftigung für das betreffende versicherte Risiko, je nach Geschäftsbereich, wie in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definiert.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Einkommensersatzversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste
C0050	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Die Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie ist unternehmensspezifisch und nicht obligatorisch. Auch wenn der Begriff „Risikokategorie“ nicht auf Begriffsbestimmungen der Ebenen 1 und 2 beruht, kann er als zusätzliche Möglichkeit zur Angabe weiterer Informationen über das oder die versicherungstechnischen Risiken erachtet werden
C0060	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Geben Sie das Datum für den Beginn der jeweiligen Deckung, d. h. das Datum, an dem die Deckung wirksam wurde, im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0070	Gültigkeitsdauer (Ende)	Geben Sie das Ablaufdatum der jeweiligen Deckung im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0080	Währung	► MI Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der ursprünglichen Währung an. ◀
C0090	Versicherungssumme	Höchstbetrag, den der Versicherer im Rahmen der Police ggf. auszahlen muss. Die Versicherungssumme bezieht sich auf das versicherungstechnische Risiko. Wenn die Police verschiedene im ganzen Land verteilte einzelne Risiken abdeckt, ist das versicherungstechnische Risiko mit dem höchsten Nettoselbstbehalt anzugeben. Wurde das Risiko auf der Grundlage einer Mitversicherung übernommen, gibt die Versicherungssumme die maximale Haftung des Bericht erstattenden Nichtlebensversicherers an. Im Falle einer gesamtschuldnerischen Haftung ist auch der Teil einzubeziehen, der auf einen ausfallenden Mitversicherer entfällt.
C0100	Eigenanteil des Versicherten	Der vom Policeninhaber übernommene Teil der Versicherungssumme.
C0110	Art des versicherungstechnischen Modells	Art des versicherungstechnischen Modells, das zur Schätzung der versicherungstechnischen Risikoexposition und des Rückversicherungsbedarfs verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Versicherungssumme Höchstbetrag, den der Versicherer im Rahmen der ursprünglichen Police ggf. auszahlen muss. Die Option „Versicherungssumme“ ist auch einzutragen, wenn das Element „Art des versicherungstechnischen Modells“ nicht anwendbar ist.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>2 — Möglicher Höchstschaden (Maximum Possible Loss, MPL): Schaden, der auftreten kann, wenn die ungünstigsten Umstände auf mehr oder weniger außergewöhnliche Weise zusammentreffen und ein Brand nur durch unüberwindbare Hindernisse oder fehlende brennbare Substanz angehalten wird.</p> <p>3 — Wahrscheinlicher Höchstschaden (Probable Maximum Loss, PML): Ist definiert als Schätzung des zu erwartenden größten Schadens infolge eines einzelnen Brands oder einer einzelnen Gefahr, wobei die schlimmste Einzelstörung von privaten primären Brandschutzsystemen angenommen, jedoch von einer zweckgemäßen Funktion der sekundären Brandschutzsysteme oder -organisationen (wie Notfallorganisationen und private und/oder öffentliche Feuerwehr) ausgegangen wird. Katastrophenbedingungen wie Explosionen infolge eines massiven Austritts entzündbarer Gase, die sich auf große Werksbereiche auswirken können, die Detonation einer großen Sprengstoffmenge, seismische Störungen, Flutwellen oder Überschwemmungen, Flugzeugabstürze und an mehreren Orten stattfindende Brandanschläge sind aus dieser Schätzung ausgeschlossen. Diese Definition ist eine Mischform zwischen dem möglichen Höchstschaden und dem geschätzten Höchstschaden, die allgemein anerkannt ist und von Versicherern, Rückversicherern und Rückversicherungsmaklern häufig verwendet wird.</p> <p>4 — Geschätzter Höchstschaden: Nach vernünftigem Ermessen aus den betrachteten unvorhergesehenen Ereignissen erlittener Schaden infolge eines einzelnen Zwischenfalls, der als im Bereich des Wahrscheinlichen erachtet wird, unter Berücksichtigung aller Faktoren, die das Schadensausmaß verringern oder erhöhen können, wobei diejenigen Zufallsereignisse und Katastrophen ausgeschlossen sind, die möglich, jedoch unwahrscheinlich sind.</p> <p>5 — Andere Andere mögliche versicherungstechnische Modelle, die verwendet werden. Die Art des „anderen“ verwendeten versicherungstechnischen Modells muss im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht erläutert werden.</p> <p>Obleich die obenstehenden Definitionen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherungen“ verwendet werden, können ähnliche Definitionen für andere Geschäftsbereiche vorhanden sein.</p>
C0120	Betrag versicherungstechnisches Modell	Betrag des Höchstschadens in Bezug auf das einzelne versicherungstechnische Risiko, der durch das verwendete versicherungstechnische Modell erhalten wird. Wenn kein versicherungstechnisches Modell einer bestimmten Art verwendet wird, muss der hier eingetragene Betrag gleich der in Position C0090 eingetragenen Versicherungssumme abzüglich dem in Position C0100 eingetragenen Eigenanteil sein.
C0130	Auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	Der Teil der Versicherungssumme, die der Versicherer auf fakultativer Basis (vertragsbezogen und/oder auf einzelne Risiken bezogen) an Rückversicherer zediert hat. Wenn die fakultative Rückversicherung nicht 100 %, sondern nur 80 % des Risikos abdeckt, sind die verbleibenden 20 % als Selbstbehalt zu werten.
C0140	Nicht auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	Der Teil der Versicherungssumme, die der Versicherer durch herkömmliche Rückversicherungsverträge oder auf anderer Grundlage (einschließlich Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen) außer der fakultativen Rückversicherung zediert hat.
C0150	Nettoselbstbehalt des Versicherers	Der Nettobetrag, für den der Versicherer das Risiko trägt, d. h. der Teil der Versicherungssumme, der über den ursprünglichen Eigenanteil des Versicherten hinausgeht und nicht rückversichert wurde.

▼ B**S.21.03 — Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken — nach Versicherungssumme****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist rückblickend für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (einschließlich Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung) auszufüllen, und dies nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und nur für die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche der Nichtlebensversicherung.

Das versicherungstechnische Risikoportfolio entspricht der Verteilung (auf vorgegebene Stufen) der Versicherungssumme jedes einzelnen versicherungstechnischen Risikos, das vom Unternehmen übernommen wurde. Das versicherungstechnische Risikoportfolio ist nach Geschäftsbereichen aufzuschlüsseln. Für einige Geschäftsbereiche ist die Berichterstattung für alle Mitgliedstaaten obligatorisch, allerdings können die Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen auch weitere Geschäftsbereiche in diese Berichtspflicht einbeziehen. Für manche Geschäftsbereiche ist dieser Meldebogen nicht anwendbar. (Siehe auch das Element „Geschäftsbereich“).

Standardwährung für die vorgegebenen Stufen ist der Euro. Im Falle abweichender Berichtswährungen obliegt es der zuständigen Aufsichtsbehörde, für die 20 Stufen gleichwertige Währungsbeträge festzulegen.

Die Verwendung unternehmensspezifischer Stufen ist zulässig, insbesondere, wenn die Versicherungssumme weniger als 100 000 EUR beträgt. Die gewählten Stufen sind über die Berichtszeiträume hinweg beizubehalten, solange sich die Verteilung der Versicherungsfälle nicht signifikant ändert. Sollte eine solche Veränderung eintreten, hat das Unternehmen die Aufsichtsbehörde vorab zu unterrichten, sofern diese nicht bereits entsprechende Vorgaben gemacht hat.

Der Berichtsstichtag ist grundsätzlich das Ende des Berichtsjahrs, in begründeten Fällen kann das Unternehmen jedoch auch das Datum, an die Informationen von der Policenverwaltung eingeholt wurden, als Berichtsstichtag wählen. Bei dieser Vorgehensweise kann der Berichtsstichtag, für den das versicherungstechnische Risikoportfolio übermittelt wird, beispielsweise mit dem Datum übereinstimmen, an dem ähnlich geartete Informationen für Zwecke der Verlängerung von Rückversicherungsverträgen und fakultativen Rückversicherungen eingeholt werden.

Die Versicherungssumme ist in Bezug auf jedes versicherungstechnische Risiko einzeln aufzuführen, wobei für jeden einzelnen Geschäftsbereich lediglich die Hauptdeckungssumme anzugeben ist, und bezeichnet den höchsten Betrag, zu dessen Auszahlung der Versicherer verpflichtet werden kann. Dies bedeutet:

- Wenn die Versicherungssumme für die Zusatzdeckung „Diebstahl“ niedriger ist als die Versicherungssumme für die Hauptdeckung „Feuer und andere Sachschäden“ (die beide demselben Geschäftsbereich angehören), dann ist die höhere Versicherungssumme einzutragen.
- Eine Versicherungspolice, die sich auf mehrere Gebäude/Fahrzeugflotten usw. bezieht, muss aufgeschlüsselt werden.
- Wurde das Risiko auf der Grundlage einer Mitversicherung übernommen, gibt die Versicherungssumme die maximale Haftung des die Meldung übermittelnden Nichtlebensversicherers an.
- Im Falle einer gesamtschuldnerischen Haftung ist auch der Teil einzubeziehen, der auf einen ausfallenden Mitversicherer entfällt.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Erste Kategorie: Geschäftsbereiche, deren Meldung für alle Mitgliedstaaten obligatorisch ist:

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Sonstige Kraftfahrtversicherung — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung — Feuer- und andere Sachversicherungen — Kredit- und Kautionsversicherung <p>Zweite Kategorie: Geschäftsbereiche, deren Meldung von den nationalen Aufsichtsbehörden nach eigenem Ermessen für obligatorisch erklärt werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung — Allgemeine Haftpflichtversicherung — Krankheitskostenversicherung — Einkommensersatzversicherung — Arbeitsunfallversicherung — Verschiedene finanzielle Verluste — Rechtsschutzversicherung — Beistand <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Einkommensersatzversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste
C0020/ R0010–R0210	Versicherungssumme Beginn	<p>Untergrenze der Beitragsstufe, der die Versicherungssumme des einzelnen versicherungstechnischen Risikos zuzuordnen und innerhalb derer sie zu aggregieren ist.</p> <p>Wenn der Euro als Berichtswährung verwendet wird, stehen als Basis für die Verteilung der versicherungstechnischen Risiken folgende fünf Optionen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1-20 Stufen zu 25 000 und 1 zusätzliche Stufe für Versicherungssummen > 500 000 2-20 Stufen zu 50 000 und 1 zusätzliche Stufe für Versicherungssummen > 1 Mio. 3-20 Stufen zu 250 000 und 1 zusätzliche Stufe für Versicherungssummen > 5 Mio. 4-20 Stufen zu 1 Mio. und 1 zusätzliche Stufe für Versicherungssummen > 20 Mio. 5-20 Stufen zu 5 Mio. und 1 zusätzliche Stufe für Versicherungssummen > 100 Mio. <p>Sofern die Aufsichtsbehörde nicht bereits Festlegungen getroffen hat, muss ein Unternehmen insbesondere bei Versicherungssummen von weniger als 100 000 EUR spezifische Stufen verwenden, weil nur so die Verteilung der eingetretenen Versicherungsfälle in hinreichender Detailtiefe abgebildet werden kann.</p> <p>Für Policen, in denen keine Versicherungssumme festgelegt ist, muss das Unternehmen eigene Schätzungen vornehmen oder Standardwerte einsetzen.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		Die gewählte Option ist über die Berichtszeiträume hinweg beizubehalten, solange sich die Verteilung der Versicherungsfälle nicht signifikant ändert. Im Falle abweichender Berichtswährungen obliegt es den nationalen Aufsichtsbehörden, für die 20 Stufen gleichwertige Beträge festzulegen.
C0030/ R0010–R0200	Versicherungssumme Ende	Obergrenze der Beitragsstufe, der die Versicherungssumme des einzelnen versicherungstechnischen Risikos zuzuordnen und innerhalb derer sie zu aggregieren ist.
C0040/ R0010–R0210	Anzahl der versicherungstechnischen Risiken	Die Anzahl der versicherungstechnischen Risiken, bei denen die Versicherungssumme zwischen der Ober- und Untergrenze der jeweils anwendbaren Stufe liegt.
C0040/R0220	Anzahl der versicherungstechnischen Risiken — gesamt	Gesamtzahl der in alle Stufen eingetragenen versicherungstechnischen Risiken.
C0050/ R0010–R0210	Versicherungssumme gesamt	Die aggregierte Versicherungssumme aller einzelnen versicherungstechnischen Risiken, deren Versicherungssumme zwischen der Ober- und Untergrenze der jeweils anwendbaren Stufe liegt, brutto und in der Berichtswährung.
C0050/R0220	Versicherungssumme gesamt — gesamt	Gesamtsumme der aggregierten Beträge der Versicherungssummen aller in allen Stufen berichteten einzelnen versicherungstechnischen Risiken, brutto und in der Berichtswährung.
C0060/ R0010–R0210	Jährliche gebuchte Prämien gesamt	Der aggregierte Gesamtbetrag der gebuchten Prämien im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0060/R0220	Jährliche gebuchte Prämien gesamt — gesamt	Gesamtsumme der aggregierten Beträge der in allen Stufen berichteten jährlich gebuchten Prämien.

S.22.01 — Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn das Unternehmen mindestens eine langfristige Garantie oder eine Übergangsmaßnahme anwendet.

Aus diesem Meldebogen geht hervor, welche Auswirkungen es auf die Finanzlage hat, wenn keine Übergangsmaßnahme angewendet und jede der langfristigen Garantien oder der Übergangsmaßnahmen auf null gesetzt wird. ► **M2** Zu diesem Zweck ist kumulativ Schritt für Schritt eine Übergangsmaßnahme und langfristige Garantie nach der anderen herauszunehmen, ohne dass die Auswirkung der übrigen Maßnahmen nach jedem Schritt neu berechnet wird. ◀

Die Auswirkungen sind als positive Werte vorzulegen, wenn sie den Betrag des berichteten Elements erhöhen, bzw. als negative Werte, wenn sie den Betrag des Elements reduzieren (z. B. wenn sich der SCR-Betrag erhöht oder wenn der Betrag der Eigenmittel steigt, sind positive Werte vorzulegen).

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	► M2 Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ einschließlich der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0010	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — versicherungstechnische Rückstellungen	<p>► M2 Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.</p> <p>► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀</p>
C0030/R0010	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — versicherungstechnische Rückstellungen	<p>Höhe der ► M2 Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehenden Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen und den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.</p>
C0040/R0010	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — versicherungstechnische Rückstellungen	<p>► M2 Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung („MA“).</p> <p>► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀</p>
C0050/R0010	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — versicherungstechnische Rückstellungen	<p>Höhe der ► M2 Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.</p> <p>Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.</p>
C0060/R0010	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	<p>► M2 Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung, sofern vorhanden.</p> <p>► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀</p>
C0070/R0010	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — versicherungstechnische Rückstellungen	<p>Höhe der ► M2 Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.</p> <p>Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 berichtet werden.</p>
C0080/R0010	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	<p>► M2 Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ ohne langfristige Garantien.</p> <p>► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀</p>
C0090/R0010	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — versicherungstechnische Rückstellungen	<p>Höhe der ► M2 Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.</p> <p>Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020, C0040 und C0060 berichtet werden.</p>
C0100/R0010	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	<p>Höhe der ► M2 Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.</p>
C0010/R0020	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	<p>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0020	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀
C0030/R0020	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden. ◀
C0040/R0020	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀
C0050/R0020	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0060/R0020	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀
C0070/R0020	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0080/R0020	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. ► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀
C0090/R0020	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0100/R0020	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0030	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel –Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0030	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀
C0030/R0030	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurde. ◀
C0040/R0030	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel –Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀
C0050/R0030	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel –Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde. ◀
C0060/R0030	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀
C0070/R0030	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basiseigenmittel –Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde. ◀
C0080/R0030	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. ► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090/R0030	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde. ◀
C0100/R0030	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0040	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0040	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀
C0030/R0040	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden. ◀
C0040/R0040	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀
C0050/R0040	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0040	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Basis-eigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀
C0070/R0040	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — Basis-eigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0080/R0040	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. ► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀
C0090/R0040	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basis-eigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0100/R0040	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0050	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0050	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0050	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden. ◀
C0040/R0050	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀
C0050/R0050	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0060/R0050	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀
C0070/R0050	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0080/R0050	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. ► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀
C0090/R0050	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der anrechnungsfähigen Eigenmittel für die Erfüllung der SCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0100/R0050	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0060	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel –Tier 1, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0060	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀
C0030/R0060	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier-1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier-1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden. ◀
C0040/R0060	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀
C0050/R0060	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR –Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier-1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier-1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0060/R0060	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070/R0060	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0080/R0060	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. ► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀
C0090/R0060	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0100/R0060	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0070	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel –Tier 2, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0070	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀
C0030/R0070	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier-2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier-2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden. ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0070	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	<p>Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.</p> <p>► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀</p>
C0050/R0070	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	<p>Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR –Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.</p> <p>► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier-2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier-2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀</p>
C0060/R0070	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	<p>Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung.</p> <p>► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀</p>
C0070/R0070	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	<p>Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.</p> <p>► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀</p>
C0080/R0070	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	<p>Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien.</p> <p>► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀</p>
C0090/R0070	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	<p>Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.</p> <p>► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀</p>
C0100/R0070	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	<p>Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0080	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel –Tier 3, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0080	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀
C0030/R0080	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier-3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier-3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden. ◀
C0040/R0080	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀
C0050/R0080	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR –Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier-3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier-3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0060/R0080	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀
C0070/R0080	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080/R0080	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. ► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀
C0090/R0080	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0100/R0080	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0090	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0090	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀
C0030/R0090	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen der SCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurde, und der SRC, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurde. ◀
C0040/R0090	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀
C0050/R0090	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen der SRC, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurde, und der SRC, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde. ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0090	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀
C0070/R0090	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen der SCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und der SRC, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde. ◀
C0080/R0090	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. ► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀
C0090/R0090	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen der SCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und der SRC, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde. ◀
C0100/R0090	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0100	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0100	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀
C0030/R0100	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden. ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0100	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<p>Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.</p> <p>► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀</p>
C0050/R0100	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<p>Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.</p> <p>► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀</p>
C0060/R0100	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<p>Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung.</p> <p>► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀</p>
C0070/R0100	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<p>Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.</p> <p>► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀</p>
C0080/R0100	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<p>Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien.</p> <p>► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀</p>
C0090/R0100	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<p>Höhe der Anpassung der anrechnungsfähigen Eigenmittel für die Erfüllung der MCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.</p> <p>► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀</p>
C0100/R0100	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<p>Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0110	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Mindestkapitalanforderung (MCR)	Gesamtbetrag der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0110	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Mindestkapitalanforderung (MCR)	Gesamtbetrag der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀
C0030/R0110	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Mindestkapitalanforderung (MCR)	Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen der MCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurde, und der MRC, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurde. ◀
C0040/R0110	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Mindestkapitalanforderung (MCR)	Gesamtbetrag der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀
C0050/R0110	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Mindestkapitalanforderung (MCR)	Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen der MRC, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurde, und der MRC, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde. ◀
C0060/R0110	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Mindestkapitalanforderung (MCR)	Gesamtbetrag der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀
C0070/R0110	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — Mindestkapitalanforderung (MCR)	Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen der MCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und der MRC, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde. ◀
C0080/R0110	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Mindestkapitalanforderung (MCR)	Gesamtbetrag der MCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. ► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀
C0090/R0110	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Mindestkapitalanforderung (MCR)	Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen der MCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und der MRC, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde. ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0100/R0110	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Mindestkapitalanforderung (MCR)	Höhe der Anpassung der MCR aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

SR.22.02 — Projektion der künftigen Zahlungsströme (bester Schätzwert — Matching-Adjustment-Portfolios)**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für jedes von der Aufsichtsbehörde genehmigte Matching-Portfolio zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Matching-Portfolio	Geben Sie die vom Unternehmen vergebene Nummer an, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jedes einzelne Matching-Portfolio bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung des Matching-Portfolios zu verwenden.
C0020/R0010 bis R0450	Projektion der künftigen Zahlungsströme am Ende des Berichtszeitraums — Zahlungsabflüsse durch Verpflichtungen aufgrund Langlebighkeits-, Sterblichkeits- und Revisionsrisiken	Künftige Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Langlebighkeits-, Sterblichkeits- und Revisionsleistungen, für jedes Matching-Portfolio, aufgeteilt nach Fälligkeitsjahr für die mit dem Berichtstichtag beginnenden 12-Monats-Zeiträume.
C0030/R0010 bis R0450	Projektion der künftigen Zahlungsströme am Ende des Berichtszeitraums — Zahlungsabflüsse durch Aufwendungen	Künftige Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Aufwendungen für Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für jedes Matching-Portfolio, aufgeteilt nach Fälligkeitsjahr für die mit dem Berichtstichtag beginnenden 12-Monats-Zeiträume.
C0040/R0010 bis R0450	Projektion der künftigen Zahlungsströme am Ende des Berichtszeitraums — Zahlungsströme der risikoreduzierten Vermögenswerte	Zahlungsströme (Zahlungsabflüsse und Zahlungszuflüsse) im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der einzelnen Matching-Portfolios, aufgeteilt nach Fälligkeits- oder Eingangsjahr. Bei der Berechnung dieser Zahlungsströme ist gemäß Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 die Ausfallwahrscheinlichkeit oder der Anteil des langfristigen Durchschnittswerts des Spreads über den risikolosen Zinssatz zu berücksichtigen.
C0050/R0010 bis R0450	Inkongruenz im Berichtszeitraum — positive Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse > Abflüsse)	Wenn die Intervalle kürzer sind als ein Jahr, ist in jeder Zeile die Summe der positiven Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse > Abflüsse) im Lauf des betreffenden Jahres anzugeben. Positive Inkongruenzen in einem Berichtszeitraum dürfen nicht gegen negative Inkongruenzen aufgerechnet werden.
C0060/R0010 bis R0450	Inkongruenz im Berichtszeitraum — negative Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse < Abflüsse)	Wenn die Intervalle kürzer sind als ein Jahr, ist in jeder Zeile die Summe der negativen Inkongruenz (nicht abgezinst) (Zuflüsse < Abflüsse) im Lauf des betreffenden Jahres anzugeben. Negative Inkongruenzen in einem Berichtszeitraum dürfen nicht gegen positive Inkongruenzen aufgerechnet werden.

S.22.03 — Angaben zur Berechnung der Matching-Anpassung**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

▼ **B**

Dieser Meldebogen ist für jedes von der Aufsichtsbehörde genehmigte Matching-Portfolio zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Matching-Portfolio	Geben Sie die vom Unternehmen vergebene Nummer an, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jedes einzelne Matching-Portfolio bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung des Matching-Portfolios zu verwenden.

Gesamtberechnung der Matching-Anpassung

C0010/R0010	Auf Zahlungsstrom der Verpflichtungen angewandter effektiver Jahressatz	Der effektive Jahressatz, berechnet als konstanter Abzinsungssatz, der angewandt auf die Cashflows des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu einem Wert führt, der dem Wert gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG des Portfolios der zugeordneten Vermögenswerte entspricht.
C0010/R0020	Effektiver Jahressatz des besten Schätzwerts	Der effektive Jahressatz, berechnet als konstanter Abzinsungssatz, der angewandt auf die Cashflows des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu einem Wert führt, der dem besten Schätzwert des Portfolios der Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen entspricht, wenn der Zeitwert des Geldes unter Verwendung der grundlegenden risikofreien Zinskurve berücksichtigt wird.
C0010/R0030	Verwendete Ausfallwahrscheinlichkeit zur Risikoreduzierung der Zahlungsströme der Vermögenswerte	Die Ausfallwahrscheinlichkeit entspricht dem als Prozentsatz ausgedrückten Betrag (entsprechend dem in den Zeilen R0010 und R0020 verwendeten Format), anhand dessen die Zahlungsströme der dem Portfolio zugeordneten Vermögenswerte gemäß Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet werden. Der „risikoreduzierte Zahlungsstrom“ ist der „erwartete Zahlungsstrom“ im Sinne von Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. In diesen Betrag ist die in Zeile R0050 angegebene Erhöhung nicht einzubeziehen.
C0010/R0040	Anteil des grundlegenden Spreads, der bei der Risikoreduzierung der Zahlungsströme der Vermögenswerte nicht berücksichtigt wird	Der Anteil des grundlegenden Spreads, der bei der gemäß Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vorgenommenen Anpassung der Zahlungsströme der dem Portfolio zugeordneten Vermögenswerte nicht berücksichtigt wird. Dieser Betrag ist als Prozentwert anzugeben (entsprechend dem Format in den Zeilen R0010 und R0020). In diesen Betrag ist die in Zeile R0050 angegebene Erhöhung nicht einzubeziehen.
C0010/R0050	Erhöhung des grundlegenden Spreads für Vermögenswerte unter dem Investment Grade	Die Erhöhung des grundlegenden Spreads für Vermögenswerte unter dem Investment Grade, ausgedrückt als Prozentwert (entsprechend dem Format in den Zeilen R0010, R0020 und R0120). Die erhöhte Ausfallwahrscheinlichkeit von Vermögenswerten unter dem Investment Grade ist bei der Risikoreduzierung der Zahlungsströme zu berücksichtigen.
C0010/R0060	Matching-Anpassung an den risikofreien Zinssatz	► M3 Matching-Anpassung an den risikofreien Zinssatz für das gemeldete Portfolio, in Basispunkten mit Dezimalstellen; so werden z. B. 100 Bp. als 0,01 ausgewiesen. ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Zulässigkeitskriterien anhand von SCR-Sterblichkeitsrisikostress		
C0010/R0070	Sterblichkeitsrisikostress zum Zweck der Matching-Anpassung	Erhöhung des anhand des grundlegenden risikofreien Zinssatzes berechneten besten Schätzwerts unter einem Sterblichkeitsrisikostresstest gemäß Artikel 77b Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
Portfolio		
C0010/R0080	Marktwert der Vermögenswerte des Portfolios	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte des Portfolios.
C0010/R0090	Marktwert der inflationsabhängigen Vermögenswerte	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte mit inflationsabhängigen Erträgen (Artikel 77b Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG).
C0010/R0100	Bester Schätzwert unter Einbeziehung der Inflation	Der Betrag des besten Schätzwerts der Zahlungsströme im Zusammenhang mit inflationsabhängigen Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen.
C0010/R0110	Vermögenswerte zum Marktwert, deren Zahlungsströme von Dritten geändert werden können	Wert der Vermögenswerte, deren Zahlungsströme von Dritten geändert werden können (Artikel 77b Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG).
C0010/R0120	Gesamtkapitalrentabilität — Vermögenswerte des Portfolios	Geben Sie den risikoreduzierten internen Zinsfuß der einem Matching-Adjustment-Portfolio zugeordneten Vermögenswerte an, berechnet als Abzinsungssatz, zu dem der aktuelle Wert der Zahlungsabflüsse des Vermögenswerts gleich dem aktuellen Wert seiner risikoreduzierten Zahlungszuflüsse ist.
C0010/R0130	Marktwert rückgekaufter Verträge	Bester Schätzwert der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen aufgrund der den einzelnen Matching-Adjustment-Portfolios zugrunde liegenden Verträgen, die im Berichtszeitraum rückgekauft wurden.
C0010/R0140	Anzahl der ausgeübten Rückkaufoptionen	Anzahl der Rückkaufoptionen, die im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen für jedes Matching-Portfolio ausgeübt wurden.
C0010/R0150	Marktwert von Vermögenswerten, die rückgekauft Verträge bedecken	Wert der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bewerteten Vermögenswerte, die zum Ausübungszeitpunkt der Rückkaufoptionen die Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen bedecken.
C0010/R0160	An Versicherungsnehmer ausgezahlter Betrag	Wert des Betrags, der Versicherungsnehmern entsprechend ihrer Rückkaufrechte ausgezahlt wurde. Dieser Betrag unterscheidet sich von den Angaben in den Zeilen R0130 und R0150, da bei letzteren die vertragliche Rückkaufklausel kein Anrecht des Versicherungsnehmers auf die Auszahlung des vollen in diesen Zeilen aufgeführten Betrags begründet.
Verbindlichkeiten		
C0010/R0170	Laufzeit/Duration	Macaulay-Duration für die Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung aller mit Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zusammenhängenden Zahlungsströme aufgrund von Portfolios, für welche die Matching-Anpassung verwendet wurde.

▼ **B****S.22.04 — Angaben zur Übergangsmaßnahme bei der Berechnung der Zinssätze****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist nach Währungen aufgeschlüsselt für alle Währungen zu übermitteln, bei denen die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Anwendung kommt. Bei den Angaben in Spalte C0020 sind nur die besten Schätzwerte der Verpflichtungen anzugeben, die sich aus Produkten mit garantiertem Zinssatz ergeben. Künftige Überschussbeteiligungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Differenz zu den Zinssatzintervallen nach Solvabilität I kann anhand homogener Risikogruppen erfolgen.

	ELEMENT	HINWEISE
Gesamtberechnung der vorübergehenden Anpassung		
Z0010	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code jeder Währung an, für welche die vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve vorgenommen wird.
C0010/R0010	Zinssatz nach Solvabilität I	Der (als Dezimalzahl ausgedrückte) Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurde.
C0010/R0020	Effektiver Jahressatz	Der effektive Jahressatz, der als ein konstanter Abzinsungssatz berechnet wird, der im Falle einer Anwendung auf die Cashflows des Portfolios zulässiger Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen zu einem Wert führt, der dem besten Schätzwert des Portfolios zulässiger Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen entspricht, wenn der Zeitwert des Geldes unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve nach Artikel 77 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG berücksichtigt wird.
C0010/R0030	Anteil der zum Zeitpunkt der Berichterstattung angewandten Differenz	Der Prozentsatz (ausgedrückt als Dezimalzahl) der Differenz zwischen dem Zinssatz nach Solvabilität I (R0010) und dem effektiven Jahreszinssatz (R0020) (z. B. 1,00 zu Beginn und 0,00 zum Ende des Übergangszeitraums).
C0010/R0040	Anpassung an den risikofreien Zinssatz	Die vorübergehende Anpassung an den risikofreien Zinssatz für das gemeldete Portfolio (als Dezimalzahl).
Zinssatz nach Solvabilität I		
C0020/R0100	Bester Schätzwert — bis zu 0,5 Prozent	Bester Schätzwert der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, bis zu 0,5 % (einschließlich) betrug. Anzugeben sind nur die besten Schätzwerte der Verpflichtungen, die sich aus Produkten mit garantiertem Zinssatz ergeben. Künftige Überschussbeteiligungen sind nicht zu berücksichtigen.
C0020/R0110 bis R0200	Bester Schätzwert — bester Schätzwert	Bester Schätzwert der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, in dem entsprechenden Intervall lag. Dabei ist die Untergrenze ausgeschlossen und die Obergrenze eingeschlossen. Anzugeben sind nur die besten Schätzwerte der Verpflichtungen, die sich aus Produkten mit garantiertem Zinssatz ergeben. Künftige Überschussbeteiligungen sind nicht zu berücksichtigen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0210	Bester Schätzwert — über 8 %	Bester Schätzwert der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, mehr als 8 % (ausschließlich) betrug. Anzugeben sind nur die besten Schätzwerte der Verpflichtungen, die sich aus Produkten mit garantiertem Zinssatz ergeben. Künftige Überschussbeteiligungen sind nicht zu berücksichtigen.
C0030/R0100	Durchschnittliche Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — bis zu 0,5 %	Verbleibende Macaulay-Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, bis zu 0,5 % (einschließlich) betrug.
C0030/R0110 bis R0200	Durchschnittliche Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — durchschnittliche Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen	Verbleibende Macaulay-Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, im entsprechenden Intervall lag. Dabei ist die Untergrenze ausgeschlossen und die Obergrenze eingeschlossen.
C0030/R0210	Durchschnittliche Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — über 8 %	Verbleibende Macaulay-Duration der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, für die der Zinssatz, der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt wurde, die nach Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG in der am letzten Tag der Anwendung dieser Richtlinie gültigen Fassung erlassen wurden, mehr als 8 % (ausschließlich) betrug.

S.22.05 — Gesamtberechnung bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvabilität II am ersten Tag	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach Artikel 76 der Richtlinie 2009/138/EG am ersten Tag der Anwendbarkeit dieser Richtlinie berechnet wurden. Bei dieser Berechnung sind alle zum Zeitpunkt der ersten Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG bestehenden Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zu berücksichtigen. ► M2 In den Fällen, in denen auf Grundlage von Artikel 308d Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Neuberechnung angefordert wurde, sind nur die zum Neuberechnungsstichtag noch bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bewerteten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die der Übergangsmaßnahme unterliegen, zu berücksichtigen (Solvabilität-II-Wert abzüglich nicht mehr bestehender Verträge). ◀
C0010/R0020	Versicherungstechnische Rückstellungen im Falle der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen, als Ganzes berechnet, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, berechnet nach Artikel 76 der Richtlinie 2009/138/EG zum Berichtsdatum vor Anwendung der Übergangsmaßnahme.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		► M2 ————— ◀
C0010/R0030	Versicherungstechnische Rückstellungen, die der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen — bester Schätzwert	<p>Höhe des besten Schätzwerts für versicherungstechnische Rückstellungen, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, berechnet nach Artikel 76 der Richtlinie 2009/138/EG zum Berichtsdatum vor Anwendung der Übergangsmaßnahme.</p> <p>► M2 In den Fällen, in denen auf Grundlage von Artikel 308d Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Neuberechnung angefordert wurde, sind nur die zum Neuberechnungstichtag noch bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bewerteten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die der Übergangsmaßnahme unterliegen, zu berücksichtigen (Solvabilität-II-Wert abzüglich nicht mehr bestehender Verträge). ◀</p>
C0010/R0040	Versicherungstechnische Rückstellungen, die der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen — Risikomarge	<p>Höhe der Risikomarge, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegt, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, berechnet nach Artikel 76 der Richtlinie 2009/138/EG zum Berichtsdatum vor Anwendung der Übergangsmaßnahme.</p> <p>► M2 In den Fällen, in denen auf Grundlage von Artikel 308d Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Neuberechnung angefordert wurde, sind nur die zum Neuberechnungstichtag noch bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bewerteten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, die der Übergangsmaßnahme unterliegen, zu berücksichtigen (Solvabilität-II-Wert abzüglich nicht mehr bestehender Verträge). ◀</p>
C0010/R0050	Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvabilität I	<p>► M2 Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, berechnet nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die nach Artikel 15 der Richtlinie 73/239/EWG, Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG und Artikel 32 der Richtlinie 2005/68/EG am Tag, bevor jene Richtlinien gemäß Artikel 310 der Richtlinie 2009/138/EG aufgehoben werden, erlassen werden.</p> <p>In den Fällen, in denen auf Grundlage von Artikel 308d Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Neuberechnung angefordert wurde, sind nur die zum Neubewertungstichtag noch bestehenden und zu diesem Zeitpunkt bewerteten Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen zu berücksichtigen. ◀</p>
C0010/R0060	Anteil der aus der Anpassung resultierenden Differenz	<p>Prozentsatz (anzugeben als Dezimalzahl) des Anteils der aus der Anpassung resultierenden Differenz.</p> <p>Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Jahres linear von 100 % während des Jahres ab dem 1. Januar 2016 auf 0 % am 1. Januar 2032.</p>
C0010/R0070	Begrenzung nach Artikel 308d Absatz 4	<p>► M2 Sofern relevant, Höhe der Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach jeder etwaigen Begrenzung gemäß Artikel 308d Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG. ◀</p> <p>► M3 Wenn keine Begrenzung erfolgt, ist der als R0060*(R0010-R0050) berechnete Betrag einzutragen. ◀</p>
C0010/R0080	Versicherungstechnische Rückstellungen nach Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, die dem vorübergehenden Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen unterliegen, nach diesem Abzug.

▼ B**S.22.06 — Bester Schätzwert nach Ländern und Währungen im Falle einer Volatilitätsanpassung****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist nur von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu übermitteln, die gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG eine Volatilitätsanpassung vornehmen.

Aus diesem Meldebogen geht der beste Schätzwert (brutto) der Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen hervor, die der Volatilitätsanpassung unterliegen, und zwar aufgeschlüsselt nach Währungen und Ländern des Vertragsabschlusses. Bei der Meldung des besten Schätzwerts ist die Volatilitätsanpassung zu berücksichtigen. Beste Schätzwerte, die einer Matching-Anpassung unterliegen, sind auf diesem Meldebogen nicht anzugeben.

▼ M3

Zu übermitteln sind Angaben zu wesentlichen Verpflichtungen in Ländern und Währungen, für die eine Volatilitätsanpassung der Währung und ggf. eine länderbedingte Erhöhung angewendet wird, und zwar so lange, bis 90 % des der Volatilitätsanpassung unterliegenden besten Schätzwerts insgesamt von der Meldung nach Ländern und Währungen erfasst werden.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Geschäftsbereich	Geben Sie an, ob sich die Informationen auf das Lebensversicherungs- oder das Nichtlebensversicherungsgeschäft beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Lebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung 2 — Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung
C0010/R0010	Nach Währungen	Geben Sie für jede zu berichtende Währung den alphabetischen ISO-4217-Code an.

Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Ländern und Währungen — Gesamtwert sowie Herkunftsland nach Währungen

C0030/R0020	Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung (für alle Währungen) — Gesamtwert in allen Ländern	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für alle Währungen und alle Länder.
C0040/R0020	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in der Berichtswährung — Gesamtwert in allen Ländern	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für alle Länder, in der Berichtswährung.
C0050/R0020	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in der Berichtswährung — Gesamtwert in allen Ländern	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für alle Länder, aufgeschlüsselt nach Währungen.
C0030/R0030	Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung (für alle Währungen) — Herkunftsland	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für alle Währungen für das Herkunftsland.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0030	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in der Berichtswährung — Herkunftsland	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für das Herkunftsland für die Berichtswährung.
C0050/R0030	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Währungen — Herkunftsland	Wert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, aufgeschlüsselt nach Währungen, für das Herkunftsland.

Bester Schätzwert im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Ländern und Währungen — nach Ländern und Währungen

C0020/R0040	Länder	Geben Sie für jedes Land, für das Informationen übermittelt werden, den Code nach ISO 3166-1 Alpha 2 an.
C0030/R0040	Gesamtwert des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung (für alle Währungen) — nach Ländern	Gesamtwert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für alle Währungen nach Ländern.
C0040/R0040	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung in der Berichtswährung — nach Ländern	Wert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, für die Berichtswährung, aufgeschlüsselt nach Ländern.
C0050/R0040	Anteil des besten Schätzwerts im Falle einer Volatilitätsanpassung nach Währungen — nach Ländern	Wert des besten Schätzwerts der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Falle einer Anwendung der Volatilitätsanpassung, aufgeschlüsselt nach Währungen und Ländern.

S.23.01 — Eigenmittel**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung sowie die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

R0010/C0010	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile) — gesamt	Dies ist das gesamte, direkt und indirekt gehaltene Grundkapital (vor Abzug eigener Anteile). Hierbei handelt es sich um das gesamte Grundkapital des Unternehmens, das die Kriterien für Tier-1- und Tier-2-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt. Grundkapital, das die Kriterien nicht in vollem Umfang erfüllt, ist unabhängig von seiner Beschreibung oder Benennung als Vorzugsaktienkapital zu behandeln und einzustufen.
-------------	--	--

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0010/C0020	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile) — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des voll eingezahlten Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt.
R0010/C0040	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile) — Tier 2	Dies ist der Betrag des abgerufenen Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0030/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — gesamt	Das insgesamt auf das Grundkapital des Unternehmens entfallende Emissionsagio, das die Kriterien für Tier-1- oder Tier-2-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt.
R0030/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des auf Stammaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt, da es sich auf Grundkapital bezieht, das als Tier 1 (nicht gebunden) anerkannt ist.
R0030/C0040	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2	Dies ist der Betrag des auf Stammaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt, da es sich auf Grundkapital bezieht, das als Tier 2 anerkannt ist.
R0040/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basis-eigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — gesamt	Der Betrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier-1- oder Tier-2-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt.
R0040/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt.
R0040/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Tier 2	Dies ist der Betrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0050/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile oder für Tier-2- oder Tier-3-Bestandteile in vollem Umfang erfüllen.
R0050/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die die Kriterien für Tier 1 (gebunden) erfüllen.
R0050/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0050/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0070/C0010	Überschussfonds — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Überschussfonds gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0070/C0020	Überschussfonds — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die Überschussfonds gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0090/C0010	Vorzugsaktien — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile oder für Tier-2- oder Tier-3-Bestandteile in vollem Umfang erfüllen.
R0090/C0030	Vorzugsaktien — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der vom Unternehmen ausgegebenen Vorzugsaktien, der die Kriterien für Tier 1 (gebunden) erfüllt.
R0090/C0040	Vorzugsaktien — Tier 2	Dies ist der Betrag der vom Unternehmen ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0090/C0050	Vorzugsaktien — Tier 3	Dies ist der Betrag der vom Unternehmen ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0110/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — gesamt	Das insgesamt auf das Vorzugsaktienkapital des Unternehmens entfallende Emissionsagio, das die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile oder für Tier-2- oder Tier-3-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt.
R0110/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllt, da es sich auf Vorzugsaktien bezieht, die als gebundene Tier-1-Bestandteile anerkannt sind.
R0110/C0040	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt, da es sich auf Vorzugsaktien bezieht, die als Tier 2 anerkannt sind.
R0110/C0050	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 3 erfüllt, da es sich auf Vorzugsaktien bezieht, die als Tier 3 anerkannt sind.
R0130/C0010	Ausgleichsrücklage — gesamt	Beim Gesamtbetrag der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. einbehaltene Gewinne) abzüglich Anpassungen (z. B. für Sonderverbände). Dieser Betrag ergibt sich hauptsächlich aus Unterschieden zwischen der bilanziellen Bewertung und der Bewertung nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG.
R0130/C0020	Ausgleichsrücklage — Tier 1 (nicht gebunden)	Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. einbehaltene Gewinne) abzüglich Anpassungen (z. B. für Sonderverbände). Dieser Betrag ergibt sich hauptsächlich aus Unterschieden zwischen der bilanziellen Bewertung und der Bewertung gemäß der Richtlinie 2009/138/EG.
R0140/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten des Unternehmens.
R0140/C0030	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten des Unternehmens, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0140/C0040	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten des Unternehmens, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0140/C0050	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten des Unternehmens, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0160/C0010	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der latenten Netto-Steueransprüche des Unternehmens.
R0160/C0050	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — Tier 3	Dies ist der Betrag der latenten Netto-Steueransprüche des Unternehmens, die die Einstufungskriterien für Tier 3 erfüllen.
R0180/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basis-eigenmittel genehmigt wurden	Dies ist der Gesamtbetrag der oben nicht aufgeführten Basis-eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0020	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basis-eigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0030	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basis-eigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0040	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basis-eigenmittel genehmigt wurden — Tier 2	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0050	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basis-eigenmittel genehmigt wurden — Tier 3	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

R0220/C0010	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen — gesamt	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenmittelbestandteile, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen.</p> <p>Dabei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Bestandteile, die in den Listen der Eigenmittelbestandteile erscheinen, den Einstufungskriterien oder den Übergangsbestimmungen jedoch nicht entsprechen, oder um ii) Bestandteile, die als Eigenmittel fungieren sollen, die in der Liste der Eigenmittelbestandteile nicht aufgeführt sind, von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurden und in der Bilanz nicht als Verbindlichkeiten erscheinen. <p>Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht als Basiseigenmittel zählen, sind nicht hier anzugeben, sondern in der Bilanz (Meldebogen S.02.01) als nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht als Basiseigenmittel zählen, aufzuführen.</p>
-------------	--	---

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Abzüge		
R0230/C0010	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — gesamt	Dies ist der gesamte Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0230/C0020	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist die Höhe des Abzugs für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 von nicht gebundenen Tier-1-Bestandteilen abgezogen werden.
R0230/C0030	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — Tier 1 (gebunden)	Dies ist die Höhe des Abzugs für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 von gebundenen Tier-1-Bestandteilen abgezogen werden.
R0230/C0040	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — Tier 2	Dies ist die Höhe des Abzugs für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 von Tier-2-Bestandteilen abgezogen werden.
▼ M1		
R0230/C0050	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — Tier 3	Dies ist die Höhe des Abzugs für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 von Tier-3-Bestandteilen abgezogen werden.

▼ B**Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen**

R0290/C0010	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	Dies ist der Gesamtbetrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen.
R0290/C0020	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0290/C0030	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 1 (gebunden)	► M1 Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen. ◀
R0290/C0040	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 2	► M1 Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen. ◀
R0290/C0050	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 3	► M1 Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen. ◀

Ergänzende Eigenmittel

R0300/C0010	Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des begebenen Grundkapitals, das nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann.
R0300/C0040	Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann — Tier 2	Dies ist der Betrag des begebenen Grundkapitals, das nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann und die Kriterien für Tier 2 erfüllt.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0310/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der nicht abgerufen oder nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann.
R0310/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der nicht abgerufen oder nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann und die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0320/C0010	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können.
R0320/C0040	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können — Tier 2	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0320/C0050	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können — Tier 3	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0330/C0010	Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag rechtsverbindlicher Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen.
R0330/C0040	Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen — Tier 2	Dies ist der Betrag rechtsverbindlicher Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen, zu zeichnen und zu begleichen.
R0330/C0050	Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen — Tier 3	Dies ist der Betrag rechtsverbindlicher Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen, zu zeichnen und zu begleichen.
R0340/C0010	Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Kreditbriefe und Garantien, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten werden und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0340/C0040	Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten werden und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0350/C0010	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 2 oder Tier 3 erfüllen und bei denen es sich nicht um solche handelt, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0350/C0040	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und bei denen es sich nicht um solche handelt, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0350/C0050	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen und bei denen es sich nicht um solche handelt, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0360/C0010	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag aller künftigen Forderungen, die von von Reedern gegründeten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen, die nur die in den Zweigen 6, 12 und 17 von Anhang I Teil A genannten Risiken versichern, gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.
R0360/C0040	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag aller künftigen Forderungen, die von von Reedern gegründeten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen, die nur die in den Zweigen 6, 12 und 17 von Anhang I Teil A genannten Risiken versichern, gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.
R0370/C0010	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	Dies ist der Gesamtbetrag aller nicht unter Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG fallenden künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.
R0370/C0040	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag aller nicht unter Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG fallenden künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können und die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0370/C0050	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 3	Dies ist der Betrag aller nicht unter Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG fallenden künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können und die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0390/C0010	Sonstige ergänzende Eigenmittel — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der sonstigen ergänzenden Eigenmittel.
R0390/C0040	Sonstige ergänzende Eigenmittel — Tier 2	Dies ist der Betrag der sonstigen ergänzenden Eigenmittel, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0390/C0050	Sonstige ergänzende Eigenmittel — Tier 3	Dies ist der Betrag der sonstigen ergänzenden Eigenmittel, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0400/C0010	Ergänzende Eigenmittel — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittelbestandteile.
R0400/C0040	Ergänzende Eigenmittel gesamt — Tier 2	Dies ist der Betrag der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0400/C0050	Ergänzende Eigenmittel gesamt — Tier 3	Dies ist der Betrag der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

R0500/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	► M1 Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen und der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 1, Tier 2 und Tier 3 erfüllen und somit zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen. ◀
R0500/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 1 (nicht gebunden)	► M1 Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für die Einstufung als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen. ◀
R0500/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 1 (gebunden)	► M1 Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für die Einstufung als gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen. ◀
R0500/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 2	► M1 Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen und der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für die Einstufung als Tier 2 erfüllen und somit zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen. ◀
R0500/C0050	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 3	► M1 Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen und der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für die Einstufung als Tier 3 erfüllen und somit zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen. ◀
R0510/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	► M1 Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für Tier 1 und Tier 2 erfüllen und somit zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen. ◀
R0510/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 1 (nicht gebunden)	► M1 Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für die Einstufung als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen. ◀
R0510/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 1 (gebunden)	► M1 Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für die Einstufung als gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen. ◀
R0510/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 2	► M1 Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für die Einstufung als Tier 2 erfüllen und somit zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen. ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0540/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	Dies ist der Gesamtbetrag der verfügbaren Eigenmittel, die für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähig sind.
R0540/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der nicht gebundenen Tier-1-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähig sind.
R0540/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nicht gebundenen Tier-1-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähig sind.
R0540/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 2	Dies ist der Betrag der Tier-2-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähig sind.
R0540/C0050	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 3	Dies ist der Betrag der Tier-3-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähig sind.
R0550/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	Dies ist der Gesamtbetrag der Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähig sind.
R0550/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der nicht gebundenen Tier-1-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähig sind.
R0550/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nicht gebundenen Tier-1-Eigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähig sind.
R0550/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 2	Dies ist der Betrag der Tier-2-Basiseigenmittelbestandteile, die für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähig sind.
R0580/C0010	Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Solvenzkapitalanforderung des Unternehmens als Ganzes, die der im entsprechenden SCR-Meldebogen übermittelten SCR entspricht. Im Falle der vierteljährlichen Berichterstattung ist dies die aktuellste im Einklang mit den Artikeln 103 bis 127 der Richtlinie 2009/138/EG zu berechnende und vorzulegende SCR, die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), einschließlich Kapitalaufschlag.
R0600/C0010	Mindestkapitalanforderung	Dies ist die Mindestkapitalanforderung des Unternehmens, die der im entsprechenden MCR-Meldebogen übermittelten Gesamt-MCR entspricht.
R0620/C0010	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	Dies ist die Solvabilitätsquote, berechnet aus den insgesamt anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Bedeckung der SCR dividiert durch den SCR-Betrag.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0640/C0010	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	Dies ist die MCR-Quote, berechnet aus den insgesamt anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Bedeckung der MCR dividiert durch den MCR-Betrag.

Ausgleichsrücklage

R0700/C0060	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten wie in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführt.
R0710/C0060	Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	Dies ist die Summe der vom Unternehmen direkt und indirekt gehaltenen eigenen Anteile.
R0720/C0060	Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	Dies sind die vom Unternehmen vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte.
R0730/C0060	Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	Dies sind die Basiseigenmittelbestandteile unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i bis v, Artikel 72 Buchstabe a und Artikel 76 Buchstabe a sowie die Basiseigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 79 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genehmigt wurden.
R0740/C0060	Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	Dies ist der Gesamtbetrag der Anpassung der Ausgleichsrücklage aufgrund des Vorhandenseins gebundener Eigenmittelbestandteile in Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios auf Gruppenebene.
R0760/C0060	Ausgleichsrücklage — gesamt	Dies ist die Ausgleichsrücklage des Unternehmens vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0770/C0060	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	Die Ausgleichsrücklage enthält den Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der dem erwarteten Gewinn aus künftigen Prämien („EPIFP“) entspricht. In dieser Zelle wird dieser Betrag für das Lebensversicherungsgeschäft des Unternehmens angegeben.
R0780/C0060	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	Die Ausgleichsrücklage enthält den Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der dem erwarteten Gewinn aus künftigen Prämien (EPIFP) entspricht. In dieser Zelle wird dieser Betrag für das Nichtlebensversicherungsgeschäft des Unternehmens angegeben.
R0790/C0060	Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	Dies ist der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns.

S.23.02 — Genaue Angaben über Eigenmittel nach Tiers**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
R0010/C0010	Grundkapital — eingezahlt — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des eingezahlten Grundkapitals einschließlich eigener Anteile.
R0010/C0020	Grundkapital — eingezahlt — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des eingezahlten Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 1 erfüllt, einschließlich eigener Anteile.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0020/C0010	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, einschließlich eigener Anteile.
R0020/C0040	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Tier 2	Dies ist der Betrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt, einschließlich eigener Anteile.
R0030/C0010	Eigene Anteile — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen gehaltenen eigenen Anteile.
R0030/C0020	Eigene Anteile — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen gehaltenen eigenen Anteile, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0100/C0010	Gesamtgrundkapital	Dies ist der Gesamtbetrag des Grundkapitals. Zu beachten ist, dass die eigenen Anteile unter „Eingezahlt“ oder „Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt“ aufgeführt werden.
R0100/C0020	Gesamtgrundkapital — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 1 erfüllt. Zu beachten ist, dass die eigenen Anteile unter „Eingezahlt“ oder „Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt“ aufgeführt werden.
R0100/C0040	Gesamtgrundkapital — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0110/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basis-eigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — gesamt	Dies ist der eingezahlte Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder der entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen.
R0110/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechende Basiseigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder der entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 1 erfüllt.
R0120/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — gesamt	Dies ist der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestands bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen.
R0120/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestands bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0200/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestands bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0200/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basis-eigenmittelbestandteil bei Ver-sicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Un-ternehmen insgesamt — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitglieder-beiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähn-lichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 1 erfüllt.
R0200/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basis-eigenmittelbestandteil bei Ver-sicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Un-ternehmen insgesamt — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitglieder-beiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähn-lichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0210/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegen-seitigkeit — befristet nachrangig — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitglie-derkonten.
R0210/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegen-seitigkeit — befristet nachrangig — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitglie-derkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0210/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegen-seitigkeit — befristet nachrangig — Tier 1 — die unter die Über-gangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitglie-derkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0210/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegen-seitigkeit — befristet nachrangig — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitglie-derkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0210/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegen-seitigkeit — befristet nachrangig — Tier 2 — die unter die Über-gangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitglie-derkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0210/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegen-seitigkeit — befristet nachrangig — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitglie-derkonten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0220/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegen-seitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mit-gliederkonten mit Kaufoption.
R0220/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegen-seitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mit-gliederkonten mit Kaufoption, der die Kriterien für Tier 1 erfüllt.
R0220/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegen-seitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mit-gliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfül-len und unter die Übergangsbestimmungen fallen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0220/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0220/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0220/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0230/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit.
R0230/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0230/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0230/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0230/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0230/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0300/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
R0300/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt — Tier 1	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0300/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0300/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt — Tier 2	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0300/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0300/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt — Tier 3	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0310/C0010	Befristete Vorzugsaktien — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien.
R0310/C0020	Befristete Vorzugsaktien — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0310/C0030	Befristete Vorzugsaktien — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0310/C0040	Befristete Vorzugsaktien — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0310/C0050	Befristete Vorzugsaktien — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0310/C0060	Befristete Vorzugsaktien — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0320/C0010	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption.
R0320/C0020	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0320/C0030	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0320/C0040	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0320/C0050	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0320/C0060	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0330/C0010	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit.
R0330/C0020	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0330/C0030	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0330/C0040	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0330/C0050	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0330/C0060	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0400/C0010	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien.
R0400/C0020	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0400/C0030	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0400/C0040	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0400/C0050	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0400/C0060	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0410/C0010	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0410/C0020	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0410/C0030	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0410/C0040	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0410/C0050	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0410/C0060	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0420/C0010	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit.
R0420/C0020	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0420/C0030	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0420/C0040	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0420/C0050	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0420/C0060	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0430/C0010	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit.
R0430/C0020	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0430/C0030	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0430/C0040	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0430/C0050	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0430/C0060	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0500/C0010	Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten.
R0500/C0020	Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0500/C0030	Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0500/C0040	Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt — Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0500/C0050	Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0500/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt — Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0510/C0070	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 2 — genehmigte ursprüngliche Beträge	Dies ist der ursprüngliche Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 2 genehmigt wurde.
R0510/C0080	Ergänzende Eigenmittel –Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 2 — aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 2 genehmigt wurde.
R0510/C0090	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 3 — genehmigte ursprüngliche Beträge	Dies ist der ursprüngliche Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 3 genehmigt wurde.
R0510/C0100	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 3 –aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 3 genehmigt wurde.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0520/C0080	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die eine Methode genehmigt wurde — Tier 2 — aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die eine Methode in Tier 2 genehmigt wurde.
R0520/C0100	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die eine Methode genehmigt wurde — Tier 3 — aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die eine Methode in Tier 3 genehmigt wurde.
R0600/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — Zuordnung der Bewertungsdifferenzen — Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte	Dies ist die Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte.
R0610/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — Zuordnung der Bewertungsdifferenzen — Differenz bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen	Dies ist die Differenz bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0620/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — Zuordnung der Bewertungsdifferenzen — Differenz bei der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten	Dies ist die Differenz bei der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten.
R0630/C0110	Gesamtbetrag der Rücklagen und einbehaltenen Gewinne im Jahresabschluss	Dies ist der Gesamtbetrag der Rücklagen und einbehaltenen Gewinne aus dem Jahresabschluss.
R0640/C0110	Sonstige, bitte erklären Sie, warum Sie diese Zeile verwenden müssen.	Dies ist der Betrag sonstiger Bestandteile, die nicht bereits an anderer Stelle angegeben wurden. Wenn Sie unter R0640/C0110 Werte eintragen, geben Sie bitte unter R0640/C0120 eine entsprechende Erläuterung und Aufschlüsselung.
R0640/C0120	Sonstige, bitte erklären Sie, warum Sie diese Zeile verwenden müssen.	Dies ist die Erläuterung zu sonstigen Bestandteilen, die unter R0640/C0110 berichtet werden.
R0650/C0110	An die Differenzen der Bewertung für Solvabilität II angepasste Rücklagen aus dem Jahresabschluss	Dies ist der Gesamtbetrag der Rücklagen aus dem Jahresabschluss nach Anpassungen aufgrund von Bewertungsdifferenzen. Dieser Bestandteil enthält Werte aus dem Jahresabschluss, wie z. B. einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen, Nettogewinn, Gewinne aus Vorjahren, Kapitalneubewertung (Fonds), sonstige Kapitalrücklagen.
R0660/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der Basiseigenmittelbestandteilen zugeordnet werden kann (ausgenommen Ausgleichsrücklage)	Dies ist der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der Basiseigenmittelbestandteilen zugeordnet werden kann (ausgenommen Ausgleichsrücklage).
R0700/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten.

S.23.03 — Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Grundkapital — Bewegungen im Berichtszeitraum		
R0010/C0010	Grundkapital — eingezahlt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des eingezahlten Grundkapitals aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0010/C0020	Grundkapital — eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0010/C0030	Eingezahltes Grundkapital — Verringerung	Dies ist die Verringerung des eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0010/C0060	Grundkapital — eingezahlt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des eingezahlten Grundkapitals im nächsten Berichtszeitraum.
R0020/C0010	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0020/C0020	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0020/C0030	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0020/C0060	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals im nächsten Berichtszeitraum.
R0030/C0010	Eigene Anteile — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der eigenen Anteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0030/C0020	Eigene Anteile — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der eigenen Anteile im Berichtszeitraum.
R0030/C0030	Eigene Anteile — Verringerung	Dies ist die Verringerung der eigenen Anteile im Berichtszeitraum.
R0030/C0060	Eigene Anteile — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der eigenen Anteile im nächsten Berichtszeitraum.
R0100/C0010	Gesamtgrundkapital — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des gesamten Grundkapitals aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum. In Position R0100/C0010 sind die eigenen Anteile eingeschlossen.
R0100/C0020	Gesamtgrundkapital — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des Gesamtgrundkapitals im Berichtszeitraum.
R0100/C0030	Gesamtgrundkapital — Verringerung	Dies ist die Verringerung des Gesamtgrundkapitals im Berichtszeitraum.
R0100/C0060	Gesamtgrundkapital — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Gesamtgrundkapitals in den nächsten Berichtszeitraum.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Bewegungen im Berichtszeitraum		
R0110/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0110/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0110/C0030	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0110/C0060	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0120/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0120/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0120/C0030	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0120/C0060	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im nächsten Berichtszeitraum.
R0200/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der gesamte Saldoübertrag des auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0200/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — gesamt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des gesamten auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0200/C0030	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — gesamt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des gesamten auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0200/C0060	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — gesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios im nächsten Berichtszeitraum.



	ELEMENT	HINWEISE
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Bewegungen im Berichtszeitraum		
R0210/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0210/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0210/C0030	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0210/C0060	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Saldo-vortrag	Dies ist der Saldo-vortrag des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen in den nächsten Berichtszeitraum.
R0220/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldo-übertrag	Dies ist der Saldoübertrag der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0220/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0220/C0030	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Verringerung	Dies ist die Erhöhung der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0220/C0060	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldo-vortrag	Dies ist der Saldo-vortrag der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im nächsten Berichtszeitraum.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0300/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen insgesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0300/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0300/C0030	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Verringerung	Dies ist die Verringerung des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0300/C0060	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen in den nächsten Berichtszeitraum.

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Bewegungen im Berichtszeitraum

R0310/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0310/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0310/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0310/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0310/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt eine Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.
R0310/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten in den nächsten Berichtszeitraum.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0320/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0320/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0320/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier 2-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0320/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0320/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt eine Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.
R0320/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Salvovortrag	Dies ist der Salvovortrag von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0330/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0330/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0330/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0330/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0330/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt eine Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0330/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im nächsten Berichtszeitraum.
R0400/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der gesamte Saldoübertrag von nachrangigen Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0400/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt — emittiert	Dies ist der Gesamtbetrag der emittierten nachrangigen Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0400/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt — getilgt	Dies ist der Gesamtbetrag der getilgten nachrangigen Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0400/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die gesamten Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0400/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die gesamte Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.
R0400/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt — Saldovortrag	Dies ist der gesamte Saldovortrag von nachrangigen Mitgliederkonten im nächsten Berichtszeitraum.

Überschussfonds

R0500/C0010	Überschussfonds — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Überschussfonds aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0500/C0060	Überschussfonds — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Überschussfonds in den nächsten Berichtszeitraum.

Vorzugsaktien — Bewegungen im Berichtszeitraum

R0510/C0010	Vorzugsaktien — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Tier-1-Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0510/C0020	Vorzugsaktien — Tier 1 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der Tier-1-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0510/C0030	Vorzugsaktien — Tier 1 — Verringerung	Dies ist die Verringerung der Tier-1-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0510/C0060	Vorzugsaktien — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Tier-1-Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
R0520/C0010	Vorzugsaktien — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Tier-2-Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0520/C0020	Vorzugsaktien — Tier 2 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der Tier-2-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0520/C0030	Vorzugsaktien — Tier 2 — Verringerung	Dies ist die Verringerung der Tier-2-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0520/C0060	Vorzugsaktien — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Tier-2-Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
R0530/C0010	Vorzugsaktien — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Tier-3-Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0530/C0020	Vorzugsaktien — Tier 3 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der Tier-3-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0530/C0030	Vorzugsaktien — Tier 3 — Verringerung	Dies ist die Verringerung der Tier-3-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0530/C0060	Vorzugsaktien — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Tier-3-Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
R0600/C0010	Vorzugsaktien gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0600/C0020	Vorzugsaktien gesamt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des Gesamtbetrags der Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0600/C0030	Vorzugsaktien gesamt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des Gesamtbetrags der Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0600/C0060	Vorzugsaktien gesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Gesamtbetrags der Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.

Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio

R0610/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0610/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0610/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0610/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0620/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0620/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0620/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0620/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im nächsten Berichtszeitraum.
R0630/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0630/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0630/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0630/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im nächsten Berichtszeitraum.
R0700/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0700/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — gesamt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0700/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — gesamt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0700/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — gesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.

Nachrangige Verbindlichkeiten — Bewegungen im Berichtszeitraum

R0710/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0710/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0710/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0710/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0710/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0710/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0720/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0720/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0720/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0720/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0720/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0720/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0730/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0730/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0730/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0730/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0730/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0730/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0800/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0800/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt — emittiert	Dies ist der Gesamtbetrag der emittierten nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0800/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt — getilgt	Dies ist der Gesamtbetrag der getilgten nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0800/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0800/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0800/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.

Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche

R0900/C0010	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des Betrags in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0900/C0060	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Betrags in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche in den nächsten Berichtszeitraum.

Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Bewegungen im Berichtszeitraum

R1000/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1000/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum emittierte, nicht gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1000/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum getilgte, nicht gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1000/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R1000/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1010/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als gebundene Tier-1-Bestandteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1010/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum emittierte, gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1010/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum getilgte, gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1010/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1010/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als gebundene Tier-1-Bestandteile im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 2 aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als emittierte Tier-2-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R1020/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als getilgte Tier-2-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 2 zu behandeln sind.
R1020/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 2 im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 3 aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als emittierte Tier-3-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als getilgte Tier-3-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 3 zu behandeln sind.
R1030/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 3 im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1100/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden.
R1100/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — gesamt — emittiert	Dies ist der Betrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt und im Berichtszeitraum emittiert wurden.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R1100/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — gesamt — getilgt	Dies ist der Betrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt und im Berichtszeitraum getilgt wurden.
R1100/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — gesamt — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden.
R1100/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — gesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden, in den nächsten Berichtszeitraum.

Ergänzende Eigenmittel — Bewegungen im Berichtszeitraum

R1110/C0010	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R1110/C0110	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — neuer verfügbar gemachter Betrag	Dies ist der neue Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel, die im Berichtszeitraum verfügbar gemacht werden.
R1110/C0120	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — Abzug vom verfügbaren Betrag	Dies ist der Abzug vom verfügbaren Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel im Berichtszeitraum.
R1110/C0130	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — eingefordert zu Basiseigenmitteln	Dies ist der Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel, die zu einem Basiseigenmittelbestandteil im Berichtszeitraum eingefordert werden.
R1110/C0060	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel in den nächsten Berichtszeitraum.
R1120/C0010	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R1120/C0110	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — neuer verfügbar gemachter Betrag	Dies ist der neue Betrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel, die im Berichtszeitraum verfügbar gemacht werden.
R1120/C0120	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — Abzug vom verfügbaren Betrag	Dies ist der Abzug vom verfügbaren Betrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel im Berichtszeitraum.
R1120/C0130	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — eingefordert zu Basiseigenmitteln	Dies ist der Betrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel, die zu einem Basiseigenmittelbestandteil im Berichtszeitraum eingefordert werden.
R1120/C0060	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel im nächsten Berichtszeitraum.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R1200/C0010	Ergänzende Eigenmittel gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R1200/C0110	Ergänzende Eigenmittel gesamt — neuer verfügbar gemachter Betrag	Dies ist der neue Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel, die im Berichtszeitraum verfügbar gemacht werden.
R1200/C0120	Ergänzende Eigenmittel gesamt — Abzug vom verfügbaren Betrag	Dies ist der Abzug vom verfügbaren Betrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel im Berichtszeitraum.
R1200/C0130	Ergänzende Eigenmittel gesamt — eingefordert zu Basiseigenmitteln	Dies ist der Betrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel, die zu einem Basiseigenmittelbestandteil im Berichtszeitraum eingefordert werden.
R1200/C0060	Ergänzende Eigenmittel gesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel im nächsten Berichtszeitraum.

S.23.04 — Liste der Eigenmittelbestandteile**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Beschreibung der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	Hier werden die nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit für ein einzelnes Unternehmen aufgeführt.
C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Betrag (in der Berichtswährung)	Dies ist der Betrag der einzelnen nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier	Hier wird die Klasse (Tier) der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit angegeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Tier 1 2 — Tier 1 — nicht gebunden 3 — Tier 1 — gebunden 4 — Tier 2 5 — Tier 3
C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Währungscode	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an. Dies ist die ursprüngliche Währung.
C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unter Übergangsbestimmungen fallend?	Hier ist anzugeben, ob die nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit unter die Übergangsbestimmungen fallen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Unter Übergangsbestimmungen fallend 2 — Nicht unter Übergangsbestimmungen fallend
C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Hier wird die Gegenpartei der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit angegeben.
C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Fälligkeitstermin	Dies ist der Fälligkeitstermin der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0110	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — erster Kündigungstermin	Dies ist der erste Kündigungstermin der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0120	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — weitere Kündigungstermine	Dies sind die weiteren Kündigungstermine der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
C0130	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Rückzahlungsanreize	Dies sind die Rückzahlungsanreize der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
C0140	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Kündigungsfrist	Dies ist die Kündigungsfrist der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0160	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Rückkauf im Lauf des Jahres	Erläuterung im Falle eines Rückkaufs im Lauf des Jahres.
C0190	Beschreibung der Vorzugsaktien	Hier sind die einzelnen Vorzugsaktien aufzulisten.
C0200	Vorzugsaktien — Betrag	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien.
C0210	Vorzugsaktien — Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Hier ist anzugeben, ob die Vorzugsaktien unter die Übergangsbestimmungen fallen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Unter Übergangsbestimmungen fallend 2 — Nicht unter Übergangsbestimmungen fallend
C0220	Vorzugsaktien — Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Hier ist der Inhaber der Vorzugsaktien aufzuführen, sofern diese auf einen Inhaber beschränkt sind. Bei breit emittierten Aktien sind keine Daten erforderlich.
C0230	Vorzugsaktien — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum der Vorzugsaktien. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0240	Vorzugsaktien — erster Kündigungstermin	Dies ist der erste Kündigungstermin der Vorzugsaktien. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0250	Vorzugsaktien — weitere Kündigungstermine	Dies sind die weiteren Kündigungstermine der Vorzugsaktien.
C0260	Vorzugsaktien –Rückzahlungsanreize	Dies sind die Rückzahlungsanreize der Vorzugsaktien.
C0270	Beschreibung der nachrangigen Verbindlichkeiten	Hier sind die einzelnen nachrangigen Verbindlichkeiten für ein einzelnes Unternehmen aufzuführen.
C0280	Nachrangige Verbindlichkeiten — Betrag	Dies ist der Betrag der einzelnen nachrangigen Verbindlichkeiten.
C0290	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier	Hier wird die Klasse (Tier) der nachrangigen Verbindlichkeiten angegeben.
C0300	Nachrangige Verbindlichkeiten — Währungscode	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an.
C0320	Nachrangige Verbindlichkeiten — Kreditgeber (im Falle eines bestimmten)	Hier wird der Kreditgeber der nachrangigen Verbindlichkeiten angegeben (im Falle eines bestimmten). Liegt kein bestimmter Kreditgeber vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0330	Nachrangige Verbindlichkeiten — Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Hier ist anzugeben, ob die nachrangigen Verbindlichkeiten unter die Übergangsbestimmungen fallen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Unter Übergangsbestimmungen fallend 2 — Nicht unter Übergangsbestimmungen fallend
C0350	Nachrangige Verbindlichkeiten — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum der nachrangigen Verbindlichkeiten. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0360	Nachrangige Verbindlichkeiten — Fälligkeitstermin	Dies ist der Fälligkeitstermin der nachrangigen Verbindlichkeiten. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0370	Nachrangige Verbindlichkeiten — erster Kündigungstermin	► M3 Dies ist der erste künftige Kündigungstermin der nachrangigen Verbindlichkeiten. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben. ◀
C0380	Nachrangige Verbindlichkeiten — weitere Kündigungstermine	Dies sind die weiteren Kündigungstermine der nachrangigen Verbindlichkeiten.
C0390	Nachrangige Verbindlichkeiten –Rückzahlungsanreize	Dies sind Einzelheiten zu den Rückzahlungsanreizen der nachrangigen Verbindlichkeiten.
C0400	Nachrangige Verbindlichkeiten — Kündigungsfrist	Dies ist die Kündigungsfrist der nachrangigen Verbindlichkeiten. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0450	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	Dies sind die sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde für ein einzelnes Unternehmen genehmigt wurden.
C0460	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Betrag	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden.
C0470	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Währungscode	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an.
C0480	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden und die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
C0490	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
C0500	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
C0510	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Datum der Genehmigung	Dies ist das Datum der Genehmigung der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0570	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen — Beschreibung	Diese Zelle enthält eine Beschreibung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenmittelbestandteile, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen.
C0580	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen — Gesamtbetrag	Dies ist der Gesamtbetrag der im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenmittelbestandteile, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen.
C0590	Ergänzende Eigenmittel — Beschreibung	Dies sind Einzelheiten zu jedem ergänzenden Eigenmittelbestandteil für ein einzelnes Unternehmen.
C0600	Ergänzende Eigenmittel — Betrag	Dies ist der Betrag für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil.
C0610	Ergänzende Eigenmittel — Gegenpartei	Dies ist die Gegenpartei für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil.
C0620	Ergänzende Eigenmittel — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0630	Ergänzende Eigenmittel — Datum der Genehmigung	Dies ist das Datum der Genehmigung für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil. Es ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.

Anpassung für Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

C0660/R0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — Nummer	Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
C0670/R0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — fiktive SCR	Dies ist die fiktive SCR für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio.
C0680/R0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — fiktive SCR (negative Ergebnisse sind auf null zu setzen)	Dies ist die fiktive Solvenzkapitalanforderung. Bei einem negativen Wert ist eine Null anzugeben.
C0690/R0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten bei jedem Sonderverband/ Matching-Adjustment-Portfolio. Dieser Wert spiegelt etwaige Abzüge künftiger den Anteilseignern zurechenbarer Übertragungen wider.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0700/R0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — Anteilseignern zurechenbare künftige Übertragungen	Wert künftiger den Anteilseignern zurechenbarer Übertragungen der einzelnen Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios nach Artikel 80 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0710/R0010	Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios — Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden.	Dies ist der gesamte Abzug für Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios.
C0710/R0020	Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios — Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden.	► M3 Dies ist der Abzug für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio gemäß Artikel 81 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. ◀

S.24.01 — Gehaltene Beteiligungen**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Tabelle 1 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten, ohne konsolidierte strategische Beteiligungen für den Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

C0010	Name des verbundenen Unternehmens	Hier ist der Name des verbundenen Unternehmens einzutragen, an dem die Beteiligung gehalten wird. Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten. Strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.
C0020	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0030	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — ISO 6166 ISIN</p> <p>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>► MI Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“. ◀</p>
C0040	Gesamt	Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen (Tiers) gehaltenen Beteiligung an den einzelnen Finanz- und Kreditinstituten, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreitet. Strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.
C0050	Hartes Kernkapital (Tier 1)	Dies ist der volle Wert der in Form von Bestandteilen des harten Kernkapitals (Tier 1) bestehenden Beteiligung an den einzelnen Finanz- und Kreditinstituten, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreitet. Strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen. Der Ausdruck „hartes Kernkapital (Tier 1)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet.
C0060	Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	Dies ist der volle Wert der in Form von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) bestehenden Beteiligung an den einzelnen Finanz- und Kreditinstituten, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreitet. Strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen. Der Ausdruck „zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet.
C0070	Tier 2	Dies ist der volle Wert der in Form von Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) bestehenden Beteiligung an den einzelnen Finanz- und Kreditinstituten, die jeweils 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreitet. Strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen. Der Ausdruck „Ergänzungskapital (Tier 2)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
<p>Tabelle 2 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten, ohne konsolidierte strategische Beteiligungen für den Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</p>		
C0080	Name des verbundenen Unternehmens	<p>Hier ist der Name des verbundenen Unternehmens einzutragen, an dem die Beteiligung gehalten wird.</p> <p>Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten; konsolidierte strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.</p>
C0090	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0100	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code <p>► MI Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“. ◀</p>
C0110	Gesamt	Dies ist der Gesamtwert der am verbundenen Unternehmen gehaltenen Beteiligung (nicht der in Abzug zu bringende Wert).

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
		Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten; konsolidierte strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.
C0120	Hartes Kernkapital (Tier 1)	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Bestandteilen des harten Kernkapitals (Tier 1) gehaltenen Beteiligung (nicht nur der in Abzug zu bringende Wert). Der Ausdruck „hartes Kernkapital (Tier 1)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet. Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten; konsolidierte strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.
C0130	Zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gehaltenen Beteiligung (nicht nur der in Abzug zu bringende Wert). Der Ausdruck „zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet. Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten; konsolidierte strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.
C0140	Tier 2	Dies ist der Wert der in Form von Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gehaltenen Beteiligung. Der Ausdruck „Ergänzungskapital (Tier 2)“ wird im Sinne der maßgeblichen Branchenvorschriften verwendet (und bezeichnet nicht nur den in Abzug zu bringenden Teil). Anzugeben sind Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die aggregiert 10 % der in Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i, ii, iv und vi der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten Eigenmittelbestandteile überschreiten; konsolidierte strategische Beteiligungen sind nicht einzubeziehen.

Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird)

C0150	Gesamtbeteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — gesamt	Dies ist der Gesamtwert der Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird).
C0160	Gesamtbeteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — hartes Kernkapital (Tier 1)	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Bestandteilen des harten Kernkapitals (Tier 1) gehaltenen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird).
C0170	Gesamtbeteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1)	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gehaltenen Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird).
C0180	Gesamtbeteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — Tier 2	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gehaltenen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten (für die ein Abzug von den Eigenmitteln vorgenommen wird).



	ELEMENT	HINWEISE
Abzüge von den Eigenmitteln		
R0010/C0190	Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 — gesamt	Diese ist der Gesamtbetrag des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0010/C0200	Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 1, um den die nicht gebundenen Tier-1-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0010/C0210	Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Wert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 1, um den die gebundenen Tier-1-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0010/C0220	Abzug nach Artikel 68 Absatz 1 — Tier 2	Dies ist der Wert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 1, um den die gebundenen Tier-2-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0020/C0190	Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 — gesamt	Diese ist der Gesamtwert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0020/C0200	Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Wert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 2, um den die nicht gebundenen Tier-1-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0020/C0210	Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Wert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 2, um den die gebundenen Tier-1-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0020/C0220	Abzug nach Artikel 68 Absatz 2 — Tier 2	Dies ist der Wert des Abzugs nach Artikel 68 Absatz 2, um den die gebundenen Tier-2-Basismittelbestandteile gemäß Artikel 68 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verringert werden.
R0030/C0190	Gesamtabzüge	Gesamtwert aller Abzüge aufgrund von Beteiligungen, die nach Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 geltend gemacht wurden.
R0030/C0200	Gesamtabzüge — Tier 1 (nicht gebunden)	Gesamtwert aller Abzüge aufgrund von Beteiligungen, die nach Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Tier-1-Eigenmittelbestandteile geltend gemacht wurden.
R0030/C0210	Gesamtabzüge — Tier 1 (gebunden)	Gesamtwert aller Abzüge aufgrund von Beteiligungen, die nach Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für gebundene Tier-1-Eigenmittelbestandteile geltend gemacht wurden.
R0030/C0220	Gesamtabzüge — Tier 2	Gesamtwert aller Abzüge aufgrund von Beteiligungen, die nach Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Tier-2-Eigenmittelbestandteile geltend gemacht wurden.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Tabelle 3 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen sind und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen werden (kein Abzug von den Eigenmitteln nach Artikel 68 Absatz 3)

C0230	Name des verbundenen Unternehmens	Hier ist der Name des verbundenen Unternehmens einzutragen, an dem die Beteiligung gehalten wird. Aufzuführen sind Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen sind und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen werden.
C0240	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0250	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code <p>► M1 Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“. ◀</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0260	Gesamt	Aufzuführen ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen Beteiligungen an einzelnen Finanz- oder Kreditinstituten, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen sind und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen werden.
C0270	Typ-1-Aktien	Aufzuführen ist der Wert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligung an den einzelnen Finanz- oder Kreditinstituten, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen ist und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen wird. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0280	Typ-2-Aktien	Aufzuführen ist der Wert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligung an den einzelnen Finanz- oder Kreditinstituten, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen ist und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen wird. Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0290	Nachrangige Verbindlichkeiten	Aufzuführen ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligung an den einzelnen Finanz- oder Kreditinstituten, die nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission als strategisch einzustufen ist und die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen wird.

Tabelle 4 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind (nach Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission) und die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 in Abzug gebracht werden (Sie müssen den übrigen, nicht abgezogenen Teil nach dem anteiligen Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthalten.)

C0300	Name des verbundenen Unternehmens	Name des verbundenen Unternehmens, bei dem es sich um ein Finanz- oder Kreditinstitut handelt, an dem die Beteiligung gehalten wird. Bei den Beteiligungen an diesen verbundenen Unternehmen handelt es sich um strategische Beteiligungen (im Sinne von Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35), die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 in Abzug gebracht werden.
C0310	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0320	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — ISO 6166 ISIN</p> <p>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>► MI Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“. ◀</p>
C0330	Gesamt	<p>Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen Beteiligungen an einzelnen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind und die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p> <p>1) dem Wert der strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht.</p> <p>2) dem Wert der strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p>
C0340	Typ-1-Aktien	<p>Dies ist der Wert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligung an den einzelnen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind und die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p> <p>1) dem Wert der strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>2) dem Wert der strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p> <p>Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.</p>
C0350	Typ-2-Aktien	<p>Dies ist der Wert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligung an den einzelnen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind und die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p> <p>1) dem Wert der strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht.</p> <p>2) dem Wert der strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p> <p>Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.</p>
C0360	Nachrangige Verbindlichkeiten	<p>Dies ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an den einzelnen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die strategischer Natur sind und die nicht auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p> <p>1) dem Wert der strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht.</p> <p>2) dem Wert der strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p>

Tabelle 5 — Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden

(Sie müssen den übrigen Teil nach dem anteiligen Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 enthalten.)

C0370	Name des verbundenen Unternehmens	Name des verbundenen Unternehmens, bei dem es sich um ein Finanz- oder Kreditinstitut handelt, an dem die Beteiligung gehalten wird. Anzugeben sind Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die nicht strategischer Natur sind und die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden.
C0380	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>— Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</p> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0390	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — ISO 6166 ISIN</p> <p>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>► MI Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“. ◀</p>
C0400	Gesamt	<p>Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen Beteiligungen an einzelnen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und die nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p> <p>1) dem Wert der nicht strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht.</p> <p>2) dem Wert der übrigen nicht strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p>
C0410	Typ-1-Aktien	<p>Dies ist der Wert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligungen an einzelnen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>1) dem Wert der nicht strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht.</p> <p>2) dem Wert der übrigen nicht strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p> <p>Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.</p>
C0420	Typ-2-Aktien	<p>Dies ist der Wert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen jeweiligen Beteiligung an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p> <p>1) dem Wert der nicht strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht.</p> <p>2) dem Wert der übrigen nicht strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p> <p>Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.</p>
C0430	Nachrangige Verbindlichkeiten	<p>Dies ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an den einzelnen verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nicht strategischer Natur sind und nicht nach Artikel 68 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, d. h. die Summe aus:</p> <p>1) dem Wert der nicht strategischen Beteiligungen an Finanz- oder Kreditinstituten, die nicht nach Artikel 68 Absätzen 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Abzug gebracht werden, da ihre Summe weniger als 10 % der Eigenmittelbestandteile ausmacht.</p> <p>2) dem Wert der übrigen nicht strategischen Beteiligungen, der nach deren Abzug gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verbleibt.</p>

Tabelle 6 — Sonstige strategische Beteiligungen an Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind

C0440	Name des verbundenen Unternehmens	<p>Hier ist der Name des verbundenen Unternehmens einzutragen, an dem die Beteiligung gehalten wird.</p> <p>Anzugeben sind ihrer Natur nach strategische Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.</p>
C0450	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>— Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</p> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0460	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — ISO 6166 ISIN</p> <p>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>► MI Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“. ◀</p>
C0470	Gesamt	Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen jeweiligen Beteiligung an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die strategischer Natur sind.
C0480	Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die strategischer Natur sind. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0490	Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die strategischer Natur sind. Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
C0500	Nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die strategischer Natur sind.

Tabelle 6 — Sonstige nicht strategische Beteiligungen an Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind

C0510	Name des verbundenen Unternehmens	Hier ist der Name des verbundenen Unternehmens einzutragen, an dem die Beteiligung gehalten wird. Anzugeben sind ihrer Natur nach nicht strategische Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.
C0520	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
C0530	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code ► MI Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“. ◀
C0540	Gesamt	Dies ist der Gesamtwert der in allen Klassen gehaltenen Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die nicht strategischer Natur sind.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0550	Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die nicht strategischer Natur sind. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0560	Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die nicht strategischer Natur sind. Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
C0570	Nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an den einzelnen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt und die nicht strategischer Natur sind.

Gesamtbetrag für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

R0040/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt — gesamt	Dies ist der Gesamtwert der Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.
R0040/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt — Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0040/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt — Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0040/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt — nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.
R0050/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische (nach Methode 1 oder unter 10 % nicht nach Methode 1) — gesamt	Dies ist der Gesamtwert der strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Methode 1 oder, falls sie weniger als 10 % ausmachen, nicht nach Methode 1 einbezogen werden.
R0050/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische (nach Methode 1 oder unter 10 % nicht nach Methode 1) — Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Methode 1 oder, falls sie weniger als 10 % ausmachen, nicht nach Methode 1 einbezogen werden. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0050/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische (nach Methode 1 oder unter 10 % nicht nach Methode 1) — Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Methode 1 oder, falls sie weniger als 10 % ausmachen, nicht nach Methode 1 einbezogen werden. Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0050/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische (nach Methode 1 oder unter 10 % nicht nach Methode 1) — nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten strategischer Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, die nach Methode 1 oder, falls sie weniger als 10 % ausmachen, nicht nach Methode 1 einbezogen werden.
R0060/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische (unter 10 %) — gesamt	Dies ist der Gesamtwert der nicht strategischen Beteiligungen (unter 10 %) an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.
R0060/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische (unter 10 %) — Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen nicht strategischen Beteiligungen (unter 10 % — C0500) an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0060/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische (unter 10 %) — Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen nicht strategischen Beteiligungen (unter 10 %) an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet.
R0060/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische (unter 10 %) — nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten der nicht strategischen Beteiligungen (unter 10 %) an Unternehmen, bei denen es sich um Finanz- oder Kreditinstitute handelt.
R0070/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, die keine Finanz- oder Kreditinstitute sind — gesamt	Dies ist der Gesamtwert der Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0470 und C0540 einzutragen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0070/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt — Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet. Hier ist die Summe von C0480 und C0550 einzutragen.
R0070/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt — Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-2-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet. Hier ist die Summe von C0490 und C0560 einzutragen.
R0070/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt — nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten der Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0500 und C0570 einzutragen.
R0080/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische — gesamt	Dies ist der Gesamtwert der strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0470 einzutragen.
R0080/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische — Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet. Hier ist die Summe von C0480 einzutragen.
R0080/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische — Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0490 einzutragen.
R0080/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon strategische — nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten der strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0500 einzutragen.
R0090/C0580	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische — gesamt	Dies ist der Gesamtwert der nicht strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0540 einzutragen.
R0090/C0590	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische — Typ-1-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-1-Aktien gehaltenen nicht strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Der Begriff Typ-1-Aktien wird im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 verwendet. Hier ist die Summe von C0550 einzutragen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0090/C0600	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische — Typ-2-Aktien	Dies ist der Gesamtwert der in Form von Typ-2-Aktien gehaltenen nicht strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0560 einzutragen.
R0090/C0610	Gesamtbeteiligungen an verbundenen Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt, davon nicht strategische — nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtwert der nachrangigen Verbindlichkeiten der nicht strategischen Beteiligungen an Unternehmen, bei denen es sich nicht um Finanz- oder Kreditinstitute handelt. Hier ist die Summe von C0570 einzutragen.
Gesamt		
C0620	Gesamtbetrag aller Beteiligungen	Dies ist der Gesamtwert aller Beteiligungen.

S.25.01 — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.25.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Wenn ein Unternehmen über Matching-Adjustment-Portfolios oder Sonderverbände verfügt (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), sind bei der Berichterstattung auf der Ebene des ganzen Unternehmens die zu meldende fiktive Solvenzkapitalanforderung auf Ebene des Risikomoduls sowie die zu meldende Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern wie folgt zu berechnen:

- Falls das Unternehmen die vollständige Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene anwendet, wird die fiktive SCR so berechnet, als ob kein Diversifikationsverlust vorhanden wäre, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.
- Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls anwendet, wird die fiktive SCR durch direkte Summierung auf Untermodulebene berechnet, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.
- Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls anwendet, wird die fiktive SCR durch direkte Summierung auf Modulebene berechnet, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.

▼ B

Die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/ Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene ist den jeweiligen Risikomodulen (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankensicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko) zuzuordnen (C0050). Der den jeweiligen Risikomodulen zuzuordnende Betrag wird wie folgt berechnet:

▼ M1

- Berechnung des „q – Faktors“ = $\frac{adjustment}{BSCR' - nSCR_{int}}$, wobei gilt:
- *adjustment* = nach einer der drei oben beschriebenen Methoden berechnete Anpassung
 - *BSCR'* = entsprechend den Angaben (C0040/R0100) in diesem Meldebogen berechnete Basissolvenzkapitalanforderung
 - *nSCR_{int}* = entsprechend den Angaben (C0040/R0070) in diesem Meldebogen berechnete fiktive Solvenzkapitalanforderung für das Risiko immaterieller Vermögenswerte

▼ B

- Multiplikation dieses „q-Faktors“ mit der fiktiven SCR für das jeweilige Risikomodul (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankensicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko)

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ◀
R0010–R0050/ C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Nettokapitalanforderung für jedes Risikomodul, berechnet nach der Standardformel. Die Differenz zwischen der Netto- und Brutto-SCR spiegelt die Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wider. Bei diesem Betrag müssen ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar.
R0010–R0050/ C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Bruttokapitalanforderung für jedes Risikomodul, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Die Differenz zwischen der Netto- und Brutto-SCR spiegelt die Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wider.</p> <p>Bei diesem Betrag müssen ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden.</p> <p>Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar.</p>
R0010–R0050/ C0050	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Teil der dem jeweiligen Risikomodul zugeordneten Anpassung entsprechend dem in den „Allgemeinen Bemerkungen“ beschriebenen Verfahren. Dieser Betrag muss positiv sein.
R0060/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Diversifikation	<p>Höhe der Diversifikationseffekte zwischen der Basis-SCR von Netto-Risikomodulen aufgrund der Anwendung der Korrelationsmatrix gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/138/EG.</p> <p>Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.</p>
R0060/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Diversifikation	<p>Höhe der Diversifikationseffekte zwischen der Basis-SCR von Brutto-Risikomodulen aufgrund der Anwendung der Korrelationsmatrix gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/138/EG.</p> <p>Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.</p>
R0070/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Risiko immaterieller Vermögenswerte	Höhe der Eigenkapitalanforderung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, für das Risiko immaterieller Vermögenswerte, berechnet nach der Standardformel.
R0070/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Risiko immaterieller Vermögenswerte	Die künftige Überschussbeteiligung gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für das Risiko immaterieller Vermögenswerte beträgt nach der Standardformel null; somit stimmt R0070/C0040 mit R0070/C0030 überein.
R0100/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Basissolvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Basiskapitalanforderungen nach der Berücksichtigung von künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Bei diesem Betrag müssen ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden.</p> <p>Diese Zelle enthält keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		Dieser Betrag wird berechnet als Summe der Nettokapitalanforderungen für jedes Risikomodul innerhalb der Standardformel, einschließlich der Anpassung für Diversifikationseffekte innerhalb der Standardformel.
R0100/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Basissolvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Basiskapitalanforderungen vor der Berücksichtigung von künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Bei diesem Betrag müssen ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigt werden.</p> <p>Diese Zelle enthält keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR im Falle eines nicht vorhandenen Diversifikationsverlustes dar.</p> <p>Dieser Betrag wird berechnet als Summe der Bruttokapitalanforderungen für jedes Risikomodul innerhalb der Standardformel, einschließlich der Anpassung für Diversifikationseffekte innerhalb der Standardformel.</p>

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

R0120/C0100	Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	Anpassung zur Berichtigung von Verzerrungen bei der SCR-Berechnung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf Ebene des Risikomoduls. Dieser Betrag muss positiv sein.
R0130/C0100	Operationelles Risiko	Höhe der Kapitalanforderungen für das Modul Operationelles Risiko, berechnet nach der Standardformel.
R0140/C0100	Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen	<p>Höhe der Anpassung für die Verlustrückstellungen, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.</p> <p>Auf Ebene der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und auf Unternehmensebene, wenn keine Sonderverbände (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen) oder Matching-Adjustment-Portfolios vorhanden sind, handelt es sich hierbei um das Maximum zwischen null und dem Betrag, der dem Minimum zwischen dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung und der Differenz zwischen der Brutto- und der Netto-Basissolvenzkapitalanforderung entspricht.</p> <p>Sind Sonderverbände (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen) oder Matching-Adjustment-Portfolios vorhanden, ist dieser Betrag als Summe der Verlustrückstellungen für jeden Sonderverband bzw. jedes Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil zu berechnen, wobei die künftigen Überschussbeteiligungen (netto) als Obergrenze zu berücksichtigen sind.</p>
R0150/C0100	Verlustrückstellungen der latenten Steuern	<p>Höhe der Anpassung für die Verlustrückstellungen der latenten Steuern, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Dieser Betrag muss negativ sein.</p>
R0160/C0100	Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	Höhe der Kapitalanforderung, berechnet nach den Vorschriften gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/41/EG, für Sonderverbände in Bezug auf das Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG, auf die Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Dieses Element ist nur während der Übergangszeit zu melden.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0200/C0100	Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	Höhe der diversifizierten SCR insgesamt vor etwaigen Kapitalaufschlägen.
R0210/C0100	Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	Höhe der Kapitalaufschläge, die zum Berichtsstichtag bereits festgesetzt worden waren. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0220/C0100	Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Solvenzkapitalanforderung.

Weitere Angaben zur SCR

R0400/C0100	Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	Höhe der Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko.
R0410/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	Betrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren.
R0420/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Sonderverbände, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise) beziehen).
R0430/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Matching-Adjustment-Portfolios.
R0440/C0100	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	Höhe der Anpassung für Diversifikationseffekte zwischen Sonderverbänden gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG und dem übrigen Teil, sofern anwendbar.
R0450/C0100	Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vollständige Neuberechnung 2 — Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls 3 — Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls 4 — Keine Anpassung Verfügt das Unternehmen über keine Sonderverbände (oder nur über solche, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), ist Option 4 zu wählen.
R0460/C0100	Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

▼ **M4****Vorgehensweise beim Steuersatz**

R0590/C0109	Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Ja</p> <p>2 — Nein</p> <p>3 — Nicht anwendbar, da keine Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT) verwendet wird (in diesem Fall entfallen R0600 bis R0690)</p> <p>Siehe EIOPA-Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern (EIOPA-BoS-14/177).</p>
-------------	--	---

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (Angaben bis zum 31. Dezember 2019 freiwillig, ab 1. Januar 2020 obligatorisch)

R0600/C0110	DTA vor Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTA-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0040/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0600/C0120	DTA nach Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.
R0610/C0110	DTA-Vortrag — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus dem Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt.
R0610/C0120	DTA-Vortrag — nach Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.
R0620/C0110	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus Differenzen zwischen der Solvabilität II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt.
R0620/C0120	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — nach Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Differenzen der Solvabilität-II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1-Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.

▼ M4

	ELEMENT	HINWEISE
R0630/C0110	DTL — vor Schock	Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTL-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0780/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0630/C0120	DTL — nach Schock	Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt und ein auf dem Durchschnittssteuersatz beruhender Ansatz verfolgt, bleibt dieses Feld leer.
R0640/C0130	LAC DT	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern. Der in diesem Feld angegebene LAC-Betrag muss mit dem in S.25.01.01, Feld R0150/C0100 angegebenen Wert identisch sein.
R0650/C0130	LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus der Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten ergibt.
R0660/C0130	LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus wahrscheinlichen künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ergibt.
R0670/C0130	LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0680/C0130	LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	Betrag der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf spätere Jahre als das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0690/C0130	Maximale LAC DT	Maximaler Betrag der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der zur Verfügung stehen könnte, bevor gemäß Artikel 207 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bewertet wird, ob der Anstieg der latenten Steueransprüche für die Zwecke der Anpassung verwendet werden darf.

▼ B**S.25.02 — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Die zu berichtenden Komponenten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einvernehmlich festzulegen.

Der Meldebogen SR.25.02 ist für jedes Unternehmen, das ein internes Partialmodell verwendet, für jeden Sonderverband, jedes Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil vorzulegen. Hierzu zählen Unternehmen, die ein internes Partialmodell für einen kompletten Sonderverband und/oder ein komplettes Matching-Adjustment-Portfolio verwenden, während für die anderen Sonderverbände und/oder Matching-Adjustment-Portfolios die Standardformel verwendet wird. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Für diejenigen Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, das die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios beinhaltet, werden, wenn das Unternehmen über Matching-Adjustment-Portfolios oder Sonderverbände verfügt (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), bei der Berichterstattung auf der Ebene des ganzen Unternehmens die zu meldende fiktive SCR auf Ebene des Risikomoduls sowie die zu meldende Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern wie folgt berechnet:

- Falls das Unternehmen die vollständige Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene anwendet, wird die fiktive SCR so berechnet, als ob kein Sonderverband vorhanden wäre, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.
- Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Untermodulebene berechnet.
- Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Modulebene berechnet.

Die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene ist den jeweiligen Risikomodulen (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankensicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko) zuzuordnen (C0050), wenn die Berechnung nach der Standardformel erfolgt. Der den jeweiligen Risikomodulen zuzuordnende Betrag wird wie folgt berechnet:

— Berechnung des „q – Faktors“ = $\frac{adjustment}{BSCR' - nSCR_{int}}$, wobei gilt:

- *adjustment* = nach einer der drei oben beschriebenen Methoden berechnete Anpassung
- *BSCR'* = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete Basissolvvenzkapitalanforderung

▼ B

— $nSCR_{int}$ = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete fiktive Solvenzkapitalanforderung für das Risiko immaterieller Vermögenswerte

— Multiplikation dieses „q-Faktors“ mit der fiktiven SCR für das jeweilige Risikomodul (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko)

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ◀
C0010	Eindeutige Komponentennummer	Eindeutige, mit der nationalen Aufsichtsbehörde abgestimmte Nummer jeder Komponente zur eindeutigen Kennzeichnung der Komponenten des Modells. Diese Nummer ist stets mit der im jeweiligen Element enthaltenen Komponentenbeschreibung zu verwenden. Wenn das interne Partialmodell die gleiche Aufteilung nach Risikomodul wie bei der Standardformel gestattet, sind folgende Nummern für die Komponenten zu verwenden: — 1 — Marktrisiko — 2 — Gegenparteiausfallrisiko — 3 — lebensversicherungstechnisches Risiko — 4 — krankenversicherungstechnisches Risiko — 5 — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — 6 — Risiko immaterieller Vermögenswerte — 7 — operationelles Risiko — 8 — Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen (negativer Betrag) — 9 — Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern (negativer Betrag) Können die Risikomodule der Standardformel nicht vorgelegt werden, weist das Unternehmen jeder unterschiedlichen Komponente eine Nummer von 1 bis 7 zu. Diese Nummer ist stets mit der im jeweiligen Element C0020 enthaltenen Komponentenbeschreibung zu verwenden. Die Nummern der Komponenten sind im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0020	Komponentenbeschreibung	Freitextangabe aller Komponenten, die das Unternehmen ausweisen kann. Diese Komponenten sollten nach Möglichkeit mit den Risikomodulen der Standardformel gemäß dem internen Partialmodell übereinstimmen. Jede Komponente ist mit einem gesonderten Eintrag anzugeben. Die Unternehmen müssen die Komponenten in den verschiedenen Berichtszeiträumen einheitlich angeben und melden, sofern keine Änderung am internen Modell vorgenommen wurde, die sich auf die Kategorien auswirkt.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		Die nicht in den Komponenten eingebettete Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der latenten Steuern ist als gesonderte Komponente anzugeben.
C0030	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Kapitalanforderung für jede Komponente unabhängig von der Berechnungsmethode (Standardformel oder internes Partialmodell) nach den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern, wenn diese in der Komponentenberechnung enthalten sind.</p> <p>Für die Komponenten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der latenten Steuern (wenn diese als gesonderte Komponente angegeben wird) ist dies die Höhe der Verlustausgleichsfähigkeit (diese Beträge sind als negative Werte vorzulegen).</p> <p>Für Komponenten, die nach der Standardformel berechnet werden, stellt diese Zelle die fiktive Brutto-SCR dar. Für Komponenten, die nach dem internen Partialmodell berechnet werden, ist dies der Wert unter Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements, die in der Berechnung enthalten sind, nicht jedoch solcher Maßnahmen, die als gesonderte Komponente modelliert sind.</p> <p>Dieser Betrag muss ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigen.</p> <p>Diese Zelle enthält keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf der Ebene der einzelnen Unternehmen, sofern anwendbar.</p>
C0050	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	Sofern anwendbar, Teil der dem jeweiligen Risikomodul zugeordneten Anpassung entsprechend dem in den „Allgemeinen Bemerkungen“ beschriebenen Verfahren. Dieser Betrag muss positiv sein.
C0060	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	<p>Zur Angabe, ob in der Berechnung die künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit von versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern berücksichtigt sind, ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen in der Komponente berücksichtigt</p> <p>2 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt</p> <p>3 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt</p> <p>4 — Keine künftigen Maßnahmen des Managements berücksichtigt</p>
C0070	Modellierter Betrag	Diese Zelle enthält für jede Komponente den nach dem internen Partialmodell berechneten Betrag.
R0110/C0100	Undiversifizierte Komponenten gesamt	Summe aller Komponenten.
R0060/C0100	Diversifikation	<p>Gesamthöhe der Diversifikation bei den in C0030 ausgewiesenen Komponenten.</p> <p>Dieser Betrag enthält keine Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Komponenten, die in den in C0030 anzugebenden Werten einzubetten sind.</p> <p>Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0120/C0100	Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	Sofern anwendbar, Anpassung zur Berichtigung von Verzerrungen bei der SCR-Berechnung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf Ebene des Risikomoduls.
R0160/C0100	Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	Höhe der Kapitalanforderung, berechnet nach den Vorschriften gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/41/EG, für Sonderverbände in Bezug auf das Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG, auf die Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Dieses Element ist nur während der Übergangszeit zu melden.
R0200/C0100	Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	Höhe der diversifizierten SCR insgesamt vor etwaigen Kapitalaufschlägen.
R0210/C0100	Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	Höhe der Kapitalaufschläge, die zum Berichtsstichtag bereits festgesetzt worden waren. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0220/C0100	Solvenzkapitalanforderung	Kapitalanforderung insgesamt, einschließlich Kapitalaufschlägen.

Weitere Angaben zur SCR

R0300/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich des in den Komponenten eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente ausgewiesenen Teils. Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.
R0310/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern, einschließlich des in den Komponenten eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente ausgewiesenen Teils. Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.
R0400/C0100	Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	Höhe der Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko.
R0410/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	Betrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren.
R0420/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Sonderverbände, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise) beziehen).
R0430/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Matching-Adjustment-Portfolios. Eine Angabe dieses Elements ist nicht erforderlich, wenn die SCR-Berechnung auf der Ebene von Sonderverbänden oder Matching-Adjustment-Portfolios vorgelegt wird.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0440/C0100	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	Höhe der Anpassung für Diversifikationseffekte zwischen Sonderverbänden gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG und dem übrigen Teil, sofern anwendbar. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen der Summe der fiktiven SCR für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio/jeden übrigen Teil und der unter R0200/C0100 berichteten SCR.
R0450/C0100	Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vollständige Neuberechnung 2 — Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls 3 — Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls 4 — Keine Anpassung Verfügt das Unternehmen über keine Sonderverbände (oder nur über solche, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), ist Option 4 zu wählen.
R0460/C0100	Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung.

▼ **M4****Vorgehensweise beim Steuersatz**

R0590/C0109	Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ja 2 — Nein 3 — Nicht anwendbar, da keine Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT) verwendet wird (in diesem Fall entfallen R0600 bis R0690) Siehe EIOPA-Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern (EIOPA-BoS-14/177 ⁽¹⁾).
-------------	--	--

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (Angaben bis zum 31. Dezember 2019 freiwillig, ab 1. Januar 2020 obligatorisch)

R0600/C0110	DTA vor Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTA-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0040/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0600/C0120	DTA nach Schock	Gesamtbetrag/Schätzung der latenten Steueransprüche (DTA), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.
R0610/C0110	DTA-Vortrag — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus dem Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge vor dem in Artikel 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten unmittelbaren Verlust ergibt.

▼ M4

	ELEMENT	HINWEISE
R0610/C0120	DTA-Vortrag — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.
R0620/C0110	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus Differenzen zwischen der Solvabilität II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt.
R0620/C0120	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Differenzen der Solvabilität-II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.
R0630/C0110	DTL — vor Schock	Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTL-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0780/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0630/C0120	DTL — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt und ein auf dem Durchschnittssteuersatz beruhender Ansatz verfolgt, bleibt dieses Feld leer.
R0640/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern. Der in diesem Feld angegebene LAC-Betrag muss mit dem in S.25.02.01, Feld R0310/C0100 angegebenen Wert identisch sein.
R0650/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus der Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten ergibt.
R0660/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus wahrscheinlichen künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ergibt.

▼ **M4**

	ELEMENT	HINWEISE
R0670/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0680/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT durch Rücktrag, künftige Jahre“	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf spätere Jahre als das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0690/C0130	Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	Maximaler Betrag der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der zur Verfügung stehen könnte, bevor gemäß Artikel 207 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bewertet wird, ob der Anstieg der latenten Steueransprüche für die Zwecke der Anpassung verwendet werden darf.

(¹) Leitlinien EIOPA-BoS-14/177 vom 2. Februar 2015 zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern (<https://eiopa.europa.eu/publications/eiopa-guidelines/guidelines-on-the-loss-absorbing-capacity-of-technical-provisions-and-deferred-taxes>).

▼ **B**

S.25.03 — Solvenzkapitalanforderung — für Unternehmen, die interne Vollmodelle verwenden

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Die zu berichtenden Komponenten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einvernehmlich festzulegen.

Der Meldebogen SR.25.03 ist für jedes Unternehmen, das ein internes Vollmodell verwendet, für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eindeutige Komponentennummer	Eindeutige, mit der nationalen Aufsichtsbehörde abgestimmte Nummer für jede Komponente des internen Vollmodells zur eindeutigen Kennzeichnung der Komponenten des Modells. Diese Nummer ist stets mit der im jeweiligen Element C0020 enthaltenen Komponentenbeschreibung zu verwenden. Die Nummern der Komponenten sind im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0020	Komponentenbeschreibung	Freitextangabe aller Komponenten, die das Unternehmen innerhalb des internen Vollmodells ausweisen kann. Diese Komponenten stimmen unter Umständen nicht genau mit den für die Standardformel festgelegten Risiken überein. Jede Komponente ist mit einem gesonderten Eintrag anzugeben. Die Unternehmen müssen die Komponenten in den verschiedenen Berichtszeiträumen einheitlich angeben und melden, sofern keine Änderung am internen Modell vorgenommen wurde, die sich auf die Kategorien auswirkt. Die modellierte, aber nicht in den Komponenten berücksichtigte Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der latenten Steuern ist als gesonderte Komponente anzugeben.
C0030	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Nettokapitalanforderung für jede Komponente, nach Anpassungen für künftige Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern, sofern anwendbar, berechnet nach dem internen Vollmodell auf undiversifizierter Basis, soweit diese Anpassungen innerhalb der Komponenten modelliert sind. Die modellierte, aber nicht in den Komponenten eingebettete Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenter Steuern ist als negativer Wert anzugeben.
C0060	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Zur Angabe, ob in der Berechnung die künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit von versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern berücksichtigt sind, ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen: 1 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen in der Komponente berücksichtigt 2 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 3 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 4 — Keine künftigen Maßnahmen des Managements berücksichtigt
R0110/C0100	Undiversifizierte Komponenten gesamt	Summe aller Komponenten.
R0060/C0100	Diversifikation	Die Gesamthöhe der Diversifikation bei den in C0030 ausgewiesenen Komponenten, berechnet nach dem internen Vollmodell. Dieser Betrag enthält keine Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Komponenten, die in den in C0030 anzugebenden Werten einzubetten sind. Dieser Betrag muss negativ sein.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0160/C0100	Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	Höhe der Kapitalanforderung, berechnet nach den Vorschriften gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/41/EG, für Sonderverbände in Bezug auf das Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG, auf die Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Dieses Element ist nur während der Übergangszeit zu melden.
R0200/C0100	Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	Höhe der diversifizierten SCR insgesamt vor etwaigen Kapitalaufschlägen.
R0210/C0100	Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	Höhe der Kapitalaufschläge, die zum Berichtsstichtag bereits festgesetzt worden waren. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0220/C0100	Solvenzkapitalanforderung	Höhe der SCR insgesamt, berechnet nach dem internen Vollmodell

Weitere Angaben zur SCR

R0300/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich des in jeder Komponente eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente ausgewiesenen Teils.
R0310/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern, einschließlich des in jeder Komponente eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente ausgewiesenen Teils.
R0410/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	Betrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren.
R0420/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Sonderverbände, wenn Sonderverbände im Unternehmen existieren (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise) beziehen).
R0430/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Matching-Adjustment-Portfolios.
R0440/C0100	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	Höhe der Anpassung für Diversifikationseffekte zwischen Sonderverbänden gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG und dem übrigen Teil, sofern anwendbar.
R0460/C0100	Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung.

▼ **B**▼ **M4**

	ELEMENT	HINWEISE
R0590/C0109	Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Ja</p> <p>2 — Nein</p> <p>3 — Nicht anwendbar, da keine Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT) verwendet wird (in diesem Fall entfallen R0600 bis R0690)</p> <p>Siehe EIOPA-Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern (EIOPA-BoS-14/177).</p>

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern (Angaben bis zum 31. Dezember 2019 freiwillig, ab 1. Januar 2020 obligatorisch)

R0600/C0110	DTA vor Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTA-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0040/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0600/C0120	DTA nach Schock	Gesamtbetrag der latenten Steueransprüche (DTA), wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.
R0610/C0110	DTA-Vortrag — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus dem Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge vor dem in Artikel 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten unmittelbaren Verlust ergibt.
R0610/C0120	DTA-Vortrag — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steueransprüche (DTA) wegen Vortrag früherer Verluste oder Steuerabzüge, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.
R0620/C0110	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — vor Schock	Betrag der latenten Steueransprüche (DTA) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung, der sich aus Differenzen zwischen der Solvabilität II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ergibt.
R0620/C0120	DTA wegen abzugsfähiger temporärer Differenzen — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steueransprüche wegen Differenzen der Solvabilität-II-Bewertung eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit und dessen bzw. deren Steuerbemessungsgrundlage, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem in Artikel 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genannten unmittelbaren Verlust erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt, bleibt dieses Feld leer.

▼ M4

	ELEMENT	HINWEISE
R0630/C0110	DTL — vor Schock	Betrag der latenten Steuerverbindlichkeiten (DTL) in der Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung vor dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene DTL-Betrag muss mit dem in S.02.01, Feld R0780/C0010 angegebenen Wert konsistent sein.
R0630/C0120	DTL — nach Schock	Betrag/Schätzung der latenten Steuerverbindlichkeiten, wenn eine Bilanz unter Verwendung der Solvabilität-II-Bewertung nach dem unmittelbaren Verlust im Sinne des Artikels 207 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erstellt wurde. Wird R0590/C0109 mit „1 — Ja“ ausgefüllt und ein auf dem Durchschnittssteuersatz beruhender Ansatz verfolgt, bleibt dieses Feld leer.
R0640/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT	Betrag/Schätzung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern im Sinne von Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Der in diesem Feld angegebene LAC-Betrag muss mit dem in S.25.02.01.03, Feld R0310/C0100 angegebenen Wert identisch sein.
R0650/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus der Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten ergibt.
R0660/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus wahrscheinlichen künftigen steuerpflichtigen Gewinnen ergibt.
R0670/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	Betrag/Schätzung der nach Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0680/C0130	Betrag/Schätzung der LAC DT durch Rücktrag, künftige Jahre“	Betrag/Schätzung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern im Sinne von Artikel 207 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, der sich aus Gewinnen aus früheren Jahren ergibt. Betrag der auf spätere Jahre als das Folgejahr übertragenen Verluste.
R0690/C0130	Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	Maximaler Betrag der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern, der zur Verfügung stehen könnte, bevor gemäß Artikel 207 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bewertet wird, ob der Anstieg der latenten Steueransprüche für die Zwecke der Anpassung verwendet werden darf.

▼ **B****S.26.01 — Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.01.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀
R0012/C0010	Vereinfachungen Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Auszuwählen ist aus der folgenden erschöpfenden Liste: 1 — Vereinfachung Artikel 104 2 — Vereinfachungen Artikel 105a 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0012/C0010 = 1, sind für R0410 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0014/C0010	Vereinfachungen Marktrisikokonzentration — Anwendung von Vereinfachungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vereinfachungen Artikel 105a 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen

▼ **M4**

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0020/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Zinsrisiko	Geben Sie an, ob ein firmeneigenes Unternehmen bei der Berechnung des Zinsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0020/C0010 = 1, sind für R0100–R0120 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0030/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen	Geben Sie an, ob ein firmeneigenes Unternehmen bei der Berechnung des Spread-Risikos in Bezug auf Anleihen und Darlehen Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet
R0040/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Marktrisikokonzentration	Geben Sie an, ob ein firmeneigenes Unternehmen bei der Berechnung der Marktrisikokonzentration Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet

Zinsrisiko

R0100/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Zinsrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Zinsrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für firmeneigene Unternehmen ermittelt wurde.
R0100/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für firmeneigene Unternehmen ermittelt wurde.
R0110–R0120/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0110–R0120/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110–R0120/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0110–R0120/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110–R0120/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0110–R0120/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110–R0120/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.

Aktienrisiko

R0200/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0200/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0210/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0210/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0210/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0210/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0210/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für Typ-1-Aktien) nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0210/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0210/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für Typ-1-Aktien, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
► M4 R0221–R0240/C0020 ◀	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-1-Aktien) anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
► M4 R0221–R0240/C0040 ◀	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-1-Aktien) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0250/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0250/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0250/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0250/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0250/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für Typ-2-Aktien) nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0250/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0250/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für Typ-2-Aktien, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
► M4 R0261–R0280/C0020 ◀	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-2-Aktien) anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
► M4 R0261–R0280/C0040 ◀	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-2-Aktien) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
▼ M4		
R0291/C0020, R0293-R0295/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0291/C0030, R0293-R0295/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0040, R0293-R0295/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.

▼ M4

	ELEMENT	HINWEISE
R0291/C0050, R0293-R0295/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0060, R0293-R0295/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0291/C0070, R0293-R0295/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0080, R0293-R0295/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0292/C0020, R0296-R0298/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0292/C0030, R0296-R0298/ C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0040, R0296-R0298/ C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.

▼ **M4**

	ELEMENT	HINWEISE
R0292/C0050, R0296-R0298/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0060, R0296-R0298/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0292/C0070, R0296-R0298/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0080, R0296-R0298/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼ **B****Immobilienrisiko**

R0300/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0300/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Immobilienschocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0300/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Immobilienschocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0300/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Immobilienrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Immobilienrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0300/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Immobilienschocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Immobilienrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Immobilienrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Spread-Risiko

R0400/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0400/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0410/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0410/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Netto-Solvenzkapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0410/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.

▼ **M3**

R0412/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0412/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0412/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt eines Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0412/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ M3

	ELEMENT	HINWEISE
R0412/C0060	Absoluter Wert nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn $R0010/C0010 = 1$.
R0412/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0412/C0080	Absoluter Wert nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn $R0010/C0010 = 1$.
R0413/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0413/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0413/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind, nach Eintritt eines Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼ M3

	ELEMENT	HINWEISE
R0413/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0413/C0060	Absoluter Wert nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0010/C0010 = 1.
R0413/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0413/C0080	Absoluter Wert nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0010/C0010 = 1.
R0414/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0414/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **M3**

	ELEMENT	HINWEISE
R0414/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0414/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0414/C0060	Absoluter Wert nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn $R0010/C0010 = 1$.
R0414/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0414/C0080	Absoluter Wert nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn $R0010/C0010 = 1$.
▼ B		
R0420/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0420/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. .

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0430–R0440/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430–R0440/ C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430–R0440/ C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430–R0440/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430–R0440/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für den Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0430–R0440/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430–R0440/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für den Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0450/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0450/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Vertriebspositionen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Vertriebspositionen anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0450/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Vertriebspositionen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Vertriebspositionen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0450/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Vertriebspositionen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Vertriebspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0450/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Vertriebspositionen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Vertriebspositionen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0450/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Vertriebspositionen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Vertriebspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0450/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Vertriebspositionen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Vertriebspositionen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼ **M4**

R0461/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Vertriebspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0461/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Vertriebspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ M4

	ELEMENT	HINWEISE
R0461/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.</p>
R0461/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0461/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p>
R0461/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0461/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p>
R0462/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.</p>

▼ M4

	ELEMENT	HINWEISE
R0462/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0462/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.</p>
R0462/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0462/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p>
R0462/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0462/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0480/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0480/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0480/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0480/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0480/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0480/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0480/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
▼ M4		
R0481/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.

▼ M4

	ELEMENT	HINWEISE
R0481/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0481/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.</p>
R0481/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0481/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p>
R0481/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0481/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p>

▼ M4

	ELEMENT	HINWEISE
R0482/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0482/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0482/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0482/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0482/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0482/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ M4

	ELEMENT	HINWEISE
R0482/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0483/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0483/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0483/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0483/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0483/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.

▼ **M4**

	ELEMENT	HINWEISE
R0483/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0483/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der Methode, die für die Berechnung der SCR für das Spread-Risiko verwendet wird, abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p>

▼ **B****Konzentrationsrisiko**

R0500/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Marktrisikokonzentrationen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber Marktrisikokonzentrationen anfälligen Vermögenswerte.</p> <p>Bei firmeneigenen Unternehmen: Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element den absoluten Wert der gegenüber Marktrisikokonzentrationen anfälligen Vermögenswerte an, nach Berücksichtigung der für firmeneigene Unternehmen zulässigen Vereinfachungen.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0500/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Marktrisikokonzentrationen	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, aggregiert für alle Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen.</p> <p>Bei firmeneigenen Unternehmen: Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für die Marktrisikokonzentration an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.</p>
R0500/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Marktrisikokonzentrationen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, aggregiert für alle Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen.

Währungsrisiko

R0600/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko	<p>Dies ist die Summe für die verschiedenen Währungen der</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Anstieg des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung, — Kapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Rückgang des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung.
-------------	---	---

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0600/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Währungsrisiko	Dies ist die Summe für die verschiedenen Währungen der <ul style="list-style-type: none"> — Kapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Anstieg des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung, — Kapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Rückgang des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung.
R0610–R0620/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0610–R0620/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0610–R0620/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0610–R0620/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0610–R0620/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. In R0610 sind nur die Währungen mit dem größten Anstiegsschock anzugeben, während in R0620 nur die Währungen mit dem größten Rückgangsschock anzugeben sind.
R0610–R0620/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0610–R0620/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. In R0610 sind nur die Währungen mit dem größten Anstiegsschock anzugeben, während in R0620 nur die Währungen mit dem größten Rückgangsschock anzugeben sind.

Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls

R0700/C0060	Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Marktrisikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Nettokapitalanforderungen (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0700/C0080	Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls — brutto	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Marktrisikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Bruttokapitalanforderungen (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.

Gesamte Solvenzkapitalanforderung für das Marktrisiko

R0800/C0060	Gesamtes Marktrisiko — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für alle Marktrisiken (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.
R0800/C0080	Gesamtes Marktrisiko — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung für alle Marktrisiken (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.

S.26.02 — Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko**Allgemeine Bemerkungen**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.02.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀
R0010/C0010	Vereinfachungen	► M4 Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Gegenparteausfallrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Auszuwählen ist aus der folgenden erschöpfenden Liste: 3 — Vereinfachung Pool-Vereinbarungen, Artikel 109 4 — Vereinfachung Zusammenfassung von Einzeladressen-Forderungen zu Gruppen, Artikel 110 5 — Vereinfachung LGD für Rückversicherungsvereinbarungen, Artikel 112a 6 — Vereinfachung Typ-1-Exponierungen, Artikel 112b 7 — Vereinfachung risikomindernder Effekt von Rückversicherungsvereinbarungen, Artikel 111 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 3 bis 7 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0010/C0010 = 4 oder 6, ist bei Typ-1-Exponierungen für R0100 nur R0100/C0080 auszufüllen. ◀
R0100/C0080	Typ-1-Exponierungen — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	► M4 Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteausfallrisiko, das sich aus allen Typ-1-Exponierungen ergibt. Wenn R0010/C0010 = 4 oder 6, entspricht dieser Posten der Brutto-Solvenzkapitalanforderung bei Anwendung von Vereinfachungen. ◀
R0110–R0200/C0020	Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Geben Sie für die 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse die jeweilige Bezeichnung an.
R0110–R0200/C0030	Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0110–R0200/ C0040	Art des Codes der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Art des Codes, der im Element „Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse“ angegeben wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — LEI 9 — Nicht verfügbar
R0110–R0200/ C0050	Typ-1-Exponierungen — Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x — Verlust bei Ausfall	Der Wert des Verlustes bei Ausfall für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.
R0110–R0200/ C0060	Typ-1-Exponierungen — Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x — Ausfallwahrscheinlichkeit	Die Ausfallwahrscheinlichkeit für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.
R0300/C0080	Typ-2-Exponierungen — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteausfallrisiko, das sich aus allen Typ-2-Exponierungen entsprechend der Definition für die Zwecke von Solvabilität II ergibt.
R0310/C0050	Typ-2-Exponierungen — Forderungen gegenüber Vermittlern, die mehr als 3 Monate überfällig sind — Verlust bei Ausfall	Dies ist der Wert des Verlustes bei Ausfall für Typ-2-Gegenparteirisiken, die sich aus mehr als drei Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern ergeben.
R0320/C0050	Typ-2-Exponierungen — Alle Typ-2-Exponierungen, außer die mehr als 3 Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern — Verlust bei Ausfall	Dies ist der Wert des Verlustes bei Ausfall für Typ-2-Gegenparteirisiken, die sich aus allen Typ-2-Exponierungen, außer den mehr als drei Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern, ergeben.
R0330/C0080	Diversifikation innerhalb des Gegenparteausfallrisikomoduls — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag der Brutto-Diversifikationseffekte, der bei Aggregation der Kapitalanforderungen für das Gegenparteausfallrisiko für Typ-1- und Typ-2-Exponierungen zulässig ist.
R0400/C0070	Gesamtes Gegenparteausfallrisiko — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteausfallrisiko.
R0400/C0080	Gesamtes Gegenparteausfallrisiko — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteausfallrisiko.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Weitere Angaben zu Hypotheken		
R0500/C0090	Verluste aus Hypothekendarlehen, die zu den Typ-2-Exponierungen zählen	Höhe der Verluste aus Hypothekendarlehen, die gemäß Artikel 191 Absatz 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 als Typ-2-Exponierungen eingestuft werden.
R0510/C0090	Verluste aus Hypothekendarlehen insgesamt	Höhe der aus Hypothekendarlehen gemäß Artikel 191 Absatz 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 resultierenden Gesamtverluste.

S.26.03 — Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.03.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Alle Werte sind abzüglich der Rückversicherung und anderer Risikominderungs-techniken zu melden.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0010/C0010	Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Sterblichkeitsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0100 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0020/C0010	Vereinfachungen — Langlebighkeitsrisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Langlebighkeitsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0020/C0010 = 1, sind für R0200 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0030/C0010	Vereinfachungen: Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Invaliditäts-/Morbiditätsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0030/C0010 = 1, sind für R0300 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0040/C0010	Vereinfachungen — Stornorisiko	► M4 Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 95 2 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 95a 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0040/C0010 = 1, sind für R0400 bis R0420 nur C0060 und C0080 auszufüllen. ◀
R0050/C0010	Vereinfachungen — Lebensversicherungskostenrisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Lebensversicherungskostenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0050/C0010 = 1, sind für R0500 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0060/C0010	Vereinfachungen — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Lebensversicherungskatastrophenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0060/C0010 = 1, sind für R0700 nur C0060 und C0080 auszufüllen.



	ELEMENT	HINWEISE
Lebensversicherungstechnisches Risiko		
R0100/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0100/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0100/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko nach dem Schock (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0100/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0200/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Langlebighkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0200/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Langlebkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Langlebkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0200/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebkeitsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Langlebkeitsrisiko nach dem Schock (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Langlebkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0200/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebkeitsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Langlebkeitsrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Langlebkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0300/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0300/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0300/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel: ein Anstieg der Invaliditäts- und Morbiditätsraten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Widerspiegelung der Invaliditäts-/Morbiditätshäufigkeit in den folgenden zwölf Monaten und in allen Monaten nach den folgenden zwölf Monaten zugrunde gelegt werden, sowie ein Rückgang der Invaliditäts-/Morbiditäts-Reaktivierungsraten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den folgenden zwölf Monaten und für alle Jahre danach zugrunde gelegt werden).</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0300/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0300/C0040).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0300/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0300/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0300/C0040).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0300/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen).</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>
R0400/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Stornorisiko nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Stornorisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0400/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Stornorisiko vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Stornorisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0410/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für einen dauerhaften Anstieg der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.
R0410/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für einen dauerhaften Anstieg der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0420/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0420/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0420/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für einen dauerhaften Rückgang der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.
R0420/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten, wie zur Berechnung des Risikos verwendet, vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für einen dauerhaften Rückgang der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0430/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0430/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0500/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel: Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigten Kosten um 10 % sowie ein Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Kosteninflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz) um 1 Prozentpunkt). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0500/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Kostenrisiko, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0500/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Lebensversicherungskostenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0500/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0500/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskostenrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0500/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskostenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0600/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0600/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel: der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigte prozentuale Anstieg des Betrags der Rentenleistungen). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0600/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0600/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Revisionsrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0600/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0600/C0040), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Revisionsrisiko.
R0700/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0700/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0700/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0700/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0700/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0700/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0700/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0800/C0060	Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Nettokapitalanforderungen (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0800/C0080	Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Bruttokapitalanforderungen (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0900/C0060	Lebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für das lebensversicherungstechnische Risiko nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0900/C0080	Lebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung für das lebensversicherungstechnische Risiko vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Weitere Angaben zum Revisionsrisiko		
R1000/C0090	USP — für den Revisionsschock angewandter Faktor	Revisionsschock — unternehmensspezifischer Parameter („US-P“), wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, muss dieses Element nicht ausgewiesen werden.

S.26.04 — Solvenzkapitalanforderung — krankensversicherungstechnisches Risiko**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.04.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Alle Werte sind abzüglich der Rückversicherung und anderer Risikominderungs-techniken zu melden.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0010/C0010	Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Sterblichkeitsrisikos der Krankenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0100 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0020/C0010	Vereinfachungen — Langlebighkeitsrisiko Kranken	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Langlebighkeitsrisikos der Krankenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0020/C0010 = 1, sind für R0200 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0030/C0010	Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Invaliditäts-/Morbiditätsrisikos der Krankheitskostenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0030/C0010 = 1, sind für R0310 nur C0060 und C0080 auszufüllen. R0320 und R0330 sind nicht auszufüllen.
R0040/C0010	Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Invaliditäts-/Morbiditätsrisikos der Einkommensersatzversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0040/C0010 = 1, sind für R0340 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0050/C0010	Vereinfachungen: Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	► M4 Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 102 2 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 102 a 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0050/C0010 = 1, sind für R0400 bis R0420 nur C0060 und C0080 auszufüllen. ◀
▼ M4		
R0051/C0010	Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 96a 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen
▼ B		
R0060/C0010	Vereinfachungen — Kostenrisiko Kranken	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Kostenrisikos der Krankenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0060/C0010 = 1, sind für R0500 nur C0060 und C0080 auszufüllen.

Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung

R0100/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0100/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderebaren Beträge anzugeben.
R0100/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderebare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0100/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderebaren Beträge anzugeben.
R0100/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0100/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderebaren Beträge anzugeben.
R0100/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung. Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0200/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0200/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0200/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0200/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0300/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0300/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung.
R0310/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0310/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung. Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0320/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel).

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0320/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0320/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel), wie zur Berechnung des Risikos verwendet.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0320/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0330/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0330/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0330/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel).</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0330/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0330/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0330/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel), wie zur Berechnung des Risikos verwendet.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0330/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0340/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>
R0340/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0340/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel).</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0340/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0340/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0340/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0340/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0400/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0400/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung.
R0410/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0410/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0410/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Bruttokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0420/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0420/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0420/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0420/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0420/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Bruttokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0430/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massentornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massentornos anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massentornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massentornos anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massentornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massentornos anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0430/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos bei Krankenversicherungen, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0430/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines Massenstornos bei Krankenversicherungen, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0500/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock –Vermögenswerte — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0040	Absolute Werte nach Schock –Vermögenswerte — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Kostenrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0500/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Kostenrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Kostenrisiko der Krankenversicherung. Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0600/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0600/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0600/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Revisionsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0600/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel: prozentualer Anstieg des jährlichen Betrags der Rentenleistungen, die dem Revisionsrisiko ausgesetzt sind). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0600/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Revisionsrisiko der Krankenversicherung.
R0700/C0060	Diversifikation innerhalb des krankensversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, als Ergebnis der Aggregation der Nettokapitalanforderungen (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0700/C0080	Diversifikation innerhalb des krankensversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, als Ergebnis der Aggregation der Bruttokapitalanforderungen (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0800/C0060	Netto-Solvenzkapitalanforderung — krankensversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung — gesamt	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte versicherungstechnische Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0800/C0080	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — krankensversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung — gesamt	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte versicherungstechnische Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Weitere Angaben zum Revisionsrisiko

R0900/C0090	USP — Für den Revisionsschock angewandter Faktor	Revisionsschock — unternehmensspezifischer Parameter, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, muss dieses Element nicht ausgewiesen werden.
-------------	--	---

Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben

R1000–R1030/C0100	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Standardabweichung	Dies ist die unternehmensspezifische Standardabweichung für das Prämienrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, muss dieses Element nicht ausgewiesen werden.
-------------------	---	---

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R1000–R1030/ C0110	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Standardabweichung brutto/netto	Geben Sie an, ob die unternehmensspezifische Standardabweichung brutto oder netto angewendet wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — USP brutto 2 — USP netto
R1000–R1030/ C0120	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	Dies ist der unternehmensspezifische Korrekturfaktor für die nichtproportionale Rückversicherung für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, der Unternehmen die Berücksichtigung des risikomindernden Effekts der Schadenexzedentenrückversicherung von Einzelrisiken erlaubt, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, ist diese Zelle frei zu lassen.
R1000–R1030/ C0130	Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko — USP	Dies ist die unternehmensspezifische Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, muss dieses Element nicht ausgewiesen werden.
R1000–R1030/ C0140	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Prämienrisiko: V _{prem}	Das Volumenmaß für das Prämienrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung.
R1000–R1030/ C0150	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko: V _{res}	Das Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung.
R1000–R1030/ C0160	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Geografische Diversifizierung	Dies ist die geografische Diversifizierung, die für das Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung zu verwenden ist. Wird der Faktor für die geografische Diversifizierung nicht berechnet, ist für dieses Element der Standardwert 1 anzugeben.
R1000–R1030/ C0170	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — V	Die ist das Volumenmaß für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 und Abschnitt 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Prämien- und Rückstellungsrisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung.
R1040/C0170	Volumenmaß gesamt (für das Prämien- und Rückstellungsrisiko) — V	Dies ist das Gesamtvolumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko, das der Summe der Volumenmaße für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Geschäftsbereiche entspricht, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.



	ELEMENT	HINWEISE
R1050/C0100	Kombinierte Standardabweichung	Dies ist die kombinierte Standardabweichung für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Segmente.
R1100/C0180	Solvenzkapitalanforderung — Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 und Abschnitt 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Untermodul Prämien- und Rückstellungsrisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung.
R1200/C0190	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R1200/C0200	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 und Abschnitt 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R1200/C0210	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R1200/C0220	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R1200/C0230	Absolute Werte nach Schock — Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist die Kapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung.
R1300/C0240	Diversifikation innerhalb des krankensicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Nichtleben — Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Prämien- und Rückstellungsrisiko sowie das Stornorisiko der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis wie die Schadenversicherung betriebenen Krankenversicherung. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R1400/C0240	Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Nichtleben — gesamt — Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Katastrophenrisiko Kranken		
R1500/C0250	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfallrisiko	Dies ist die Netto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Massenunfallrisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1500/C0260	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfallrisiko	Dies ist die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Massenunfallrisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1510/C0250	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentrationsrisiko	Dies ist die Netto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1510/C0260	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentrationsrisiko	Dies ist die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1520/C0250	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Pandemierisiko	Dies ist die Netto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Pandemierisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1520/C0260	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Pandemierisiko	Dies ist die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Pandemierisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1530/C0250	Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls Krankenversicherungskatastrophenrisiko als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Massenunfall-, Unfallkonzentrations- und Pandemierisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1530/C0260	Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls Krankenversicherungskatastrophenrisiko als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Massenunfall-, Unfallkonzentrations- und Pandemierisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1540/C0250	Katastrophenrisiko Krankenversicherung — gesamt — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko.
R1540/C0260	Katastrophenrisiko Krankenversicherung — gesamt — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko.



	ELEMENT	HINWEISE
Krankenversicherungstechnisches Risiko — gesamt		
R1600/C0270	Diversifikation innerhalb des krankensicherungstechnischen Risikomoduls — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls des krankensicherungstechnischen Risikos als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, und das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1600/C0280	Diversifikation innerhalb des krankensicherungstechnischen Risikomoduls — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls des krankensicherungstechnischen Risikos als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, und das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1700/C0270	Krankenversicherungstechnisches Risiko — gesamt — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Netto-Solvenzkapitalanforderung für das krankensicherungstechnische Risikomodul.
R1700/C0280	Krankenversicherungstechnisches Risiko — gesamt — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das krankensicherungstechnische Risikomodul.

S.26.05 — Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.05.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Alle Werte sind abzüglich der Rückversicherung und anderer Risikominderungs-techniken zu melden.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀
R0010/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Prämien- und Rückstellungsrisiko	Geben Sie an, ob ein firmeneigenes Versicherungsunternehmen bei der Berechnung des Prämien- und Rückstellungsrisikos für Nichtlebensversicherungen Vereinfachungen angewendet hat. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0100 bis R0230 nur C0060, C0070 und C0090 auszufüllen.
▼ M4		
R0011/C0010	Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90 a 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen

▼ **B****Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben**

R0100–R0210/C0020	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Standardabweichung	Dies ist die unternehmensspezifische Standardabweichung für das Prämienrisiko für jedes Segment, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, muss dieses Element nicht ausgewiesen werden.
R0100–R0210/C0030	USP Standardabweichung brutto/netto	Geben Sie an, ob die unternehmensspezifische Standardabweichung brutto oder netto angewendet wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — USP brutto 2 — USP netto
R0100–R0210/C0040	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	Dies ist der unternehmensspezifische Korrekturfaktor für die nichtproportionale Rückversicherung für jedes Segment, der Unternehmen die Berücksichtigung des risikomindernden Effekts der Schadenexzedentenrückversicherung für Einzelrisiken erlaubt, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, muss dieses Element nicht ausgewiesen werden.
R0100–R0210/ C0050	Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko — USP	Dies ist die unternehmensspezifische Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko für jedes Segment, wie vom Unternehmen berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet, muss dieses Element nicht ausgewiesen werden.
R0100–R0210/ C0060	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Prämienrisiko: Vprem	Das Volumenmaß für das Prämienrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
R0100–R0210/ C0070	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko: Vres	Dies ist das Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko für jedes Segment, das dem besten Schätzwert für die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Segments entspricht, nach Abzug des aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Betrags.
R0100–R0210/ C0080	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Geografische Diversifizierung	Dies ist die geografische Diversifizierung für das Volumenmaß für jedes Segment. Wird der Faktor für die geografische Diversifizierung nicht berechnet, ist für dieses Element der Standardwert 1 anzugeben.
R0100–R0210/ C0090	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — V	Dies ist das Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für Nichtlebensversicherungen für jedes Segment. Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Kapitalanforderung für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für Nichtlebensversicherungen für das jeweilige Segment an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0220/C0090	Volumenmaß gesamt (für das Prämien- und Rückstellungsrisiko) — V	Dies ist das Gesamtvolumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko, das der Summe der Volumenmaße für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Segmente entspricht.
R0230/C0020	Kombinierte Standardabweichung	Dies ist die kombinierte Standardabweichung für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Segmente. ► M1 ————— ◀
R0300/C0100	Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben — Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das Untermodul Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko.

Stornorisiko Nichtleben

R0400/C0110	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0400/C0120	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0400/C0130	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0400/C0140	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0400/C0150	Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist die Kapitalanforderung für das Stornorisiko der Nichtlebensversicherung.

Katastrophenrisiko Nichtleben

R0500/C0160	Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das Katastrophenrisiko der Nichtlebensversicherung.
-------------	---	---

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt

R0600/C0160	Diversifikation innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikomoduls	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb der Untermodule des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko, das Nichtlebenskatastrophenrisiko und das Nichtlebensversicherungsstornorisiko. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0700/C0160	Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt — Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Solvenzkapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul.

S.26.06 — Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.06.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀
R0100/C0020	Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto (ohne Risikomarge)	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungsverpflichtungen ► M2 ohne Verpflichtungen aus fondsgebundenen Versicherungen ◀. Für diese Zwecke sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge und ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110/C0020	Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto fondsgebunden (ohne Risikomarge)	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungsverpflichtungen, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird. Für diese Zwecke sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge und ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0120/C0020	Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben brutto (ohne Risikomarge)	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen. Für diese Zwecke sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge und ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0130/C0020	Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0200/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben (letzte 12 Monate)	Die in den letzten zwölf Monaten verdienten Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen ► M2 (ohne Verpflichtungen aus fondsgebundenen Versicherungen) ◀ ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0210/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (letzte 12 Monate)	Die in den letzten zwölf Monaten verdienten Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0220/C0020	Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (letzte 12 Monate)	Die in den letzten zwölf Monaten verdienten Prämien für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0230/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	In den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten verdiente Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen ► M2 (ohne Verpflichtungen aus fondsgebundenen Versicherungen) ◀ ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0240/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	In den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten verdiente Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0250/C0020	Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	In den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten verdiente Prämien für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0260/C0020	Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien.
R0300/C0020	Kapitalanforderung für operationelle Risiken vor Deckelung	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko vor der Deckelung.
R0310/C0020	Prozentsatz der Basissolvenzkapitalanforderung	Dies ist das Ergebnis des auf die Basissolvenzkapitalanforderung angewandten Prozentsatzes der Obergrenze.
R0320/C0020	Kapitalanforderung für operationelle Risiken nach Deckelung	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko nach der Deckelung.
R0330/C0020	Angefallene Aufwendungen im Hinblick auf das fondsgebundene Geschäft (letzte 12 Monate)	Dies ist der Betrag der in den letzten zwölf Monaten angefallenen Aufwendungen im Bereich der Lebensversicherung, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird.
R0340/C0020	Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken.

S.26.07 — Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.07.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀
Z0040	Währung für Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist. Jede Währung ist in einer eigenen Zeile auszuweisen.

Marktrisiko (einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen)

R0010/ C0010–C0070	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Marktwert — nach Bonitätsstufe	Marktwert der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen unterliegen, für jede Bonitätsstufe, sofern eine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0010/C0080	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Marktwert — Kein Rating	Marktwert der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen unterliegen, sofern keine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0020/ C0010–C0070	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Modifizierte Duration — nach Bonitätsstufe	Die modifizierte Duration (in Jahren) der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen unterliegen, für jede Bonitätsstufe, sofern eine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0020/C0080	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Modifizierte Duration — Kein Rating	Die modifizierte Duration (in Jahren) der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen unterliegen, sofern keine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0030/C0090	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Erhöhung der fonds- und indexgebundenen versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich der Risikomarge für Versicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von eingebetteten Optionen und Garantien, das aus einem plötzlichen Rückgang des Werts der Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen unterliegenden Vermögenswerte erwachsen würde, von den Versicherungsnehmern getragen wird, entsprechend der vereinfachten Berechnung.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)		
R0040/C0100	Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen) — Kapitalanforderung — Zinssatzanstieg — nach Währung	Kapitalanforderung für das Risiko eines Anstiegs der Zinskurve gemäß der vereinfachten Berechnung des firmeneigenen Versicherungsunternehmens für jede ausgewiesene Währung.
R0040/C0110	Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen) — Kapitalanforderung — Zinssatzrückgang — nach Währung	Kapitalanforderung für das Risiko eines Rückgangs der Zinskurve gemäß der vereinfachten Berechnung des firmeneigenen Versicherungsunternehmens für jede ausgewiesene Währung.
Lebensversicherungstechnisches Risiko		
R0100/C0120	Sterblichkeitsrisiko — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 91 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Sterblichkeitsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0100/C0160	Sterblichkeitsrisiko — Durchschnittliche Rate t+1	Die mit der Versicherungssumme gewichtete durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1) für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0100/C0180	Sterblichkeitsrisiko — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller im Todesfall zu leistenden Zahlungen, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0110/C0150	Langlebigkeitsrisiko — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Langlebigkeitsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0110/C0160	Langlebigkeitsrisiko — Durchschnittliche Rate t+1	Die mit der Versicherungssumme gewichtete durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1) für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0110/C0180	Langlebigkeitsrisiko — Modifizierte Duration	Modifizierte Duration (in Jahren) aller Zahlungen an Anspruchsberechtigte, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0120/C0120	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 93 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0120/C0130	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Risikokapital t+1	Risikokapital gemäß Definition in R0120/C0120 nach zwölf Monaten (t+1).
R0120/C0150	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0120/C0160	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0120/C0170	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Durchschnittliche Rate t+2	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den zwölf Monaten nach den folgenden zwölf Monaten (t+2), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0120/C0180	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller in den besten Schätzwert einbezogenen Zahlungen bei Invalidität/Morbidität, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0120/C0200	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Beendigungsrate	Erwartete Beendigungsraten in den folgenden zwölf Monaten für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0130/C0140	Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller positiven Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 95 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0130/C0160	Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0130/C0190	Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0140/C0140	Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller negativen Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 95 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0140/C0160	Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0140/C0190	Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0150/C0180	Lebensversicherungskostenrisiko — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert der Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme.
R0150/C0210	Lebensversicherungskostenrisiko — Zahlungen	Im Zusammenhang mit der Lebensversicherung und der Lebensrückversicherung in den letzten zwölf Monaten gezahlte Kosten.
R0150/C0220	Lebensversicherungskostenrisiko — Durchschnittliche Inflationsrate	Der gewichtete Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate, gewichtet mit dem Barwert der Kosten für die Bedienung bestehender Lebensversicherungsverpflichtungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt wurden.
R0160/C0120	Lebensversicherungskatastrophenrisiko — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 96 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

Krankenversicherungstechnisches Risiko

R0200/C0120	Sterblichkeitsrisiko Kranken — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 97 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung unterliegenden Verpflichtungen.
R0200/C0160	Sterblichkeitsrisiko Kranken — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0200/C0180	Sterblichkeitsrisiko Kranken — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller im Todesfall zu leistenden Zahlungen, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0210/C0150	Langlebigkeitsrisiko Kranken — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung unterliegenden Verpflichtungen.
R0210/C0160	Langlebigkeitsrisiko Kranken — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0210/C0180	Langlebigkeitsrisiko Kranken — Modifizierte Duration	Modifizierte Duration (in Jahren) aller Zahlungen an Anspruchsberechtigte, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0220/C0180	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten) — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert der Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme.
R0220/C0210	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten) — Zahlungen	Im Zusammenhang mit der Krankheitskostenversicherung oder -rückversicherung in den letzten zwölf Monaten gezahlte Kosten.
R0220/C0220	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten) — Durchschnittliche Inflationsrate	Der Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate der medizinischen Leistungen, gewichtet mit dem Barwert der medizinischen Leistungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen berücksichtigt wurden.
R0230/C0120	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 100 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung unterliegenden Verpflichtungen.
R0230/C0130	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Risikokapital t+1	Risikokapital gemäß Definition in R0230/C0120 nach zwölf Monaten.
R0230/C0150	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0230/C0160	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0230/C0170	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Durchschnittliche Rate t+2	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den zwölf Monaten nach den folgenden zwölf Monaten (t+2), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0230/C0180	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller in den besten Schätzwert einbezogenen Zahlungen bei Invalidität/Morbidität, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0230/C0200	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Beendigungsrate	Erwartete Beendigungsraten in den folgenden zwölf Monaten für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0240/C0140	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller positiven Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 102 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0240/C0160	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0240/C0190	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0250/C0140	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller negativen Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 102 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0250/C0160	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0250/C0190	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0260/C0180	Kostenrisiko Kranken — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert der Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme.
R0260/C0210	Kostenrisiko Kranken — Zahlungen	Im Zusammenhang mit der Krankenversicherung und der Krankenrückversicherung in den letzten zwölf Monaten gezahlte Kosten.
R0260/C0220	Kostenrisiko Kranken — Durchschnittliche Inflationsrate	Der gewichtete Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate, gewichtet mit dem Barwert der Kosten für die Bedienung bestehender Krankenversicherungsverpflichtungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt wurden.

▼ **M4****Marktrisiko — Marktrisikokonzentrationen**

R0300/C0300	Schuldenportfolio-Anteil	Anteil des Schuldenportfolios, für den eine vereinfachte SCR-Berechnung durchgeführt wurde. Diese Angabe ist nur bei Freistellung von Meldebogen S.06.02 erforderlich.
-------------	--------------------------	---

Vereinfachungen Naturkatastrophen (NAT CAT)

R0400/C0320	Sturm — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das für die Sturmrisiko-Vereinfachungen verwendete Risikogewicht anzugeben.
-------------	---	--

▼ **M4**

	ELEMENT	HINWEISE
R0400/C0330	Sturm — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Sturmrisiko betroffen sind.
R0410/C0320	Hagel — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das für die Hagelrisiko-Vereinfachungen verwendete Risikogewicht anzugeben.
R0410/C0330	Hagel — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Hagelrisiko betroffen sind.
R0420/C0320	Erdbeben — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das für die Erdbebenrisiko-Vereinfachungen verwendete Risikogewicht anzugeben.
R0420/C0330	Erdbeben — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Erdbebenrisiko betroffen sind.
R0430/C0320	Überschwemmungen — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das Risikogewicht anzugeben, das für die Vereinfachungen beim Überschwemmungsrisiko verwendet wurde.
R0430/C0330	Überschwemmungen — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Überschwemmungsrisiko betroffen sind.
R0440/C0320	Bodensenkungen und Erdbeben — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das Risikogewicht anzugeben, das für die Vereinfachungen beim Risiko Bodensenkungen und Erdbeben verwendet wurde.
R0440/C0330	Bodensenkungen und Erdbeben — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Risiko Bodensenkungen und Erdbeben betroffen sind.

▼ **B****S.27.01 — Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.27.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

▼ B

Dieser Meldebogen soll dem Verständnis dienen, wie die Solvenzkapitalanforderung im Rahmen der Katastrophenrisikomodule berechnet wurde und welches die Haupttreiber sind.

Für jede Art des Katastrophenrisikos muss der risikomindernde Effekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens ermittelt werden. Diese Berechnung ist prospektiv und muss auf dem Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr beruhen, wie in den auf die Rückversicherung bezogenen Meldebögen über fakultative Deckungen (S.30.01 und S.30.02) und über das ausgehende Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr (S.30.03 und S.30.04) beschrieben.

Unternehmen müssen eine Einschätzung der Einforderungen aus Risikominderungstechniken im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und anderen maßgeblichen technischen Standards vornehmen. Von den Unternehmen ist der auf das Katastrophenrisiko bezogene Meldebogen nur bis zu der Detailtiefe auszufüllen, die für diese Berechnung erforderlich ist.

Nach den nichtlebensversicherungstechnischen und krankensicherungstechnischen Risikomodulen ist das Katastrophenrisiko definiert als Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, das sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt (Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 105 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG).

Die ausgewiesenen Kapitalanforderungen geben die Kapitalanforderungen vor und nach der Risikominderung wieder, wobei es sich bei der Risikominderung um den risikomindernden Effekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens handelt. Die ausgewiesene Kapitalanforderung nach der Risikominderung stellt den Betrag vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen dar. Der Standardwert der Risikominderung ist als positiver Wert anzugeben, um in Abzug gebracht zu werden.

Wenn die Kapitalanforderung durch den Diversifikationseffekt verringert wird, ist der Standardwert der Diversifikation als negativer Wert anzugeben.

▼ M1

	ELEMENT	HINWEISE

▼ B

Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀

▼ M4

R0001/C001	Vereinfachungen — Feuerrisiko	Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Feuerrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1 — Vereinfachungen für die Zwecke des Artikels 90c 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0001/C0001 = 1, ist für R2600 nur C0880 auszufüllen.
------------	-------------------------------	--

▼ **M4**

	ELEMENT	HINWEISE
R0002/C001	Vereinfachungen — Naturkatastrophenrisiko	<p>Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Naturkatastrophenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen:</p> <p>1— Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Sturm</p> <p>2— Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Erdbeben</p> <p>3— Vereinfachungen für die Zwecke des Artikels 90b, Überschwemmungen</p> <p>4— Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Hagel</p> <p>5— Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Bodensenkungen und Erdbeben</p> <p>9— Keine Anwendung von Vereinfachungen</p> <p>Die Optionen 1 bis 5 können gleichzeitig gewählt werden.</p>

▼ **B****Katastrophenrisiko Nichtleben — Zusammenfassung**

C0010/R0010	SCR vor Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Naturkatastrophengefahren unter Berücksichtigung des in C0010/R0070 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/R0020–R0060	SCR vor Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für die jeweilige Naturkatastrophengefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Zonen und Regionen. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko vor der Risikominderung je Naturkatastrophengefahr.
C0010/R0070	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen Naturkatastrophengefahren.
C0020/R0010	Risikominderung gesamt — Naturkatastrophenrisiko	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Naturkatastrophengefahren unter Berücksichtigung des in C0020/R0070 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0020/R0020–R0060	Risikominderung gesamt — Naturkatastrophenrisiko — Gefahren	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens je Naturkatastrophengefahr.
C0020/R0070	Risikominderung gesamt — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die einzelnen Naturkatastrophengefahren.
C0030/R0010	SCR nach Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Naturkatastrophengefahren unter Berücksichtigung des in C0030/R0070 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/ R0020–R0060	SCR nach Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung je Naturkatastrophengefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Zonen und Regionen. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko nach der Risikominderung je Naturkatastrophengefahr.
C0030/R0070	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen Naturkatastrophengefahren.
C0010/R0080	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung, das aus der nichtproportionalen Sachrückversicherung erwächst.
C0020/R0080	Risikominderung gesamt — Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die nichtproportionale Sachrückversicherung.
C0030/R0080	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung, das aus der nichtproportionalen Sachrückversicherung erwächst.
C0010/R0090	SCR vor Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen vom Menschen verursachten Gefahren unter Berücksichtigung des in C0010/R0160 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/ R0100–R0150	SCR vor Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für die jeweilige vom Menschen verursachte Gefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen den einzelnen Gefahren. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko vor der Risikominderung je vom Menschen verursachter Gefahr.
C0010/R0160	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen vom Menschen verursachten Gefahren.
C0020/R0090	Risikominderung gesamt — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle vom Menschen verursachten Gefahren unter Berücksichtigung des in C0020/R0160 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0020/ R0100–R0150	Risikominderung gesamt — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Gefahren	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens je vom Menschen verursachter Gefahr.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0160	Risikominderung gesamt — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die einzelnen vom Menschen verursachten Gefahren.
C0030/R0090	SCR nach Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen vom Menschen verursachten Gefahren unter Berücksichtigung des in C0030/R0160 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0030/ R0100–R0150	SCR nach Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für die jeweilige vom Menschen verursachte Katastrophengefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen den einzelnen Gefahren. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko nach der Risikominderung je vom Menschen verursachter Gefahr.
C0030/R0160	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen vom Menschen verursachten Gefahren.
C0010/R0170	SCR vor Risikominderung — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0010/R0180 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/R0180	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich.
C0020/R0170	Risikominderung gesamt — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0020/R0180 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0020/R0180	Risikominderung gesamt — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die einzelnen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich.
C0030/R0170	SCR nach Risikominderung — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0030/R0180 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0030/R0180	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0190	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — gesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) vor dem Effekt der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0010/R0200	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen Untermodule (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko).
C0010/R0210	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation — gesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) unter Berücksichtigung des in C0010/R0200 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0020/R0190	Risikominderung gesamt — Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — gesamt	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) vor dem Effekt der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0020/R0200	Risikominderung gesamt — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die einzelnen Untermodule (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko).
C0020/R0210	Risikominderung gesamt — Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) unter Berücksichtigung des in C0020/R0200 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0030/R0190	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — gesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) vor dem Effekt der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0030/R0200	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen Untermodule (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko).

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0210	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation — gesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) unter Berücksichtigung des in C0030/R0200 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.

Katastrophenrisiko Krankenversicherung — Zusammenfassung

C0010/R0300	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Untermodulen des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0010/R0340 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/ R0310–R0330	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken — Untermodule	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung im jeweiligen Untermodul für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Ländern. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko vor der Risikominderung je Untermodul des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.
C0010/R0340	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen Untermodule des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.
C0020/R0300	Risikominderung gesamt — Katastrophenrisiko Kranken	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens aus allen Untermodulen für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0020/R0340 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0020/ R0310–R0330	Risikominderung gesamt — Katastrophenrisiko Kranken — Untermodule	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens im jeweiligen Untermodul für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich.
C0020/R0340	Risikominderung gesamt — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens in den verschiedenen Untermodulen für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich.
C0030/R0300	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Untermodulen des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0030/R0340 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0030/ R0310–R0330	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken — Untermodule	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung im jeweiligen Untermodul für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Ländern. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko nach der Risikominderung je Untermodul des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0340	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen Untermodule des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.

Katastrophenrisiko Nichtleben**Naturkatastrophenrisiko — Sturm**

C0040/ R0610–R0780	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf jede der 14 Regionen, bei denen es sich nicht um ► M1 festgelegte Gebiete ◀ handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen, außer denen in Anhang V oder in Anhang XIII derselben Verordnung), für Verpflichtungen aus Verträgen in Bezug auf den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Feuer und andere Sachversicherungen, die das Sturmrisiko abdecken (einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), sowie für Verpflichtungen aus Verträgen im Geschäftsbereich See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Sturm verursachte Vermögensschäden an Land abdecken (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung). Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0040/R0790	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtschätzwert der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr für die 14 Regionen, bei denen es sich nicht um ► M1 festgelegte Gebiete ◀ handelt, zu verdienenden Prämien vor der Diversifikation.
C0050/ R0400–R0590	Risikoexponierung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jedes der 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ für die folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche: — Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Sturmrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► M1 festgelegten Gebiet ◀ belegen ist, und — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Sturm verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► M1 festgelegten Gebiet ◀ belegen ist.
C0050/R0600	Risikoexponierung — Gesamtwert Sturm ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung vor der Diversifikation für die 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0060/ R0400–R0590	Spezifizierter Bruttoschaden — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Festgelegter Brutto-Sturmschaden in jedem der 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0600	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Sturm ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens vor der Diversifikation für die 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0070/R0400–R0590	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Dies ist der jeweilige Sturmrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0070/R0600	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamtrisikoeponierung.
C0080/R0400–R0590	Szenario A oder B — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Der jeweils höhere Wert der Kapitalanforderung für das Sturmrisiko in jedem der 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ entsprechend Szenario A oder Szenario B. Bei der Bestimmung des jeweils höheren Werts von Szenario A bzw. B ist der Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr zu berücksichtigen.
C0090/R0400–R0590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko in jedem der 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀, die dem jeweils höheren Wert von Szenario A bzw. B entspricht.
C0090/R0600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko für die 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0090/R0790	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko in den nicht zu den ► <u>M1</u> festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0090/R0800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko für alle Regionen.
C0090/R0810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Sturmrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0090/R0820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko unter Berücksichtigung des in C0090/R0810 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0100/R0400–R0590	Geschätzte Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Der für jedes der 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0100/R0600	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Sturm ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für das Sturmrisiko für die 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0100/R0790	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0100/R0800	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für das Sturmrisiko für alle Regionen.
C0110/R0400–R0590	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Die für jedes der 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ jeweils geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0110/R0600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Sturm ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0110/R0790	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C0110/R0800	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0120/R0400–R0590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Sturmgefahr in jedem der ► M1 festgelegten Gebiete ◀ entsprechend dem ausgewählten Szenario.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0120/R0600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0120/R0790	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Sturmrisiko in den nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderebaren Beträge.
C0120/R0800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Regionen.
C0120/R0810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Sturmrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► M1 festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).
C0120/R0820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Sturmrisiko unter Berücksichtigung des in C0120/R0810 angegebenen Diversifikationseffekts.

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben

C0130/R1040–R1210	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf jede der 14 Regionen, bei denen es sich nicht um ► M1 festgelegte Gebiete ◀ handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen, außer denen in Anhang V oder in Anhang XIII derselben Verordnung angegebenen), für vertragliche Verpflichtungen in folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen: <ul style="list-style-type: none"> — Feuer- und andere Sachversicherungen, die das Erdbebenrisiko abdecken, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Erdbeben verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0130/R1220	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtschätzwert der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr für die anderen Regionen zu verdienenden Prämien.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0140/ R0830–R1020	Risikoexponierung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jedes der 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ für die folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche: — Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Erdbebenrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► <u>M1</u> festgelegten Gebieten ◀ belegen ist, und — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Erdbeben verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► <u>M1</u> festgelegten Gebieten ◀ belegen ist.
C0140/R1030	Risikoexponierung — Gesamtwert Erdbeben ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung vor der Diversifikation für die 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0150/ R0830–R1020	Spezifizierter Bruttoschaden — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Festgelegter Brutto-Erdbebenschaden in jedem der 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0150/R1030	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Erdbeben ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Brutto-Erdbebenschadens vor der Diversifikation für die 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0160/ R0830–R1020	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Dies ist der jeweilige Erdbebenrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ entsprechend der Standardformel unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0160/R1030	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamtrisikorexponierung.
C0170/ R0830–R1020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko für jedes der 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0170/R1030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko für die 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0170/R1220	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko in den nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderebaren Beträge.
C0170/R1230	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko für alle Regionen.
C0170/R1240	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Erdbebenrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► M1 festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).
C0170/R1250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko unter Berücksichtigung des in C0170/R1240 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0180/R0830–R1020	Geschätzte Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Der für jedes der 20 ► M1 festgelegte Gebiete ◀ jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0180/R1030	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für die 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0180/R1220	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0180/R1230	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für alle Regionen.
C0190/R0830–R1020	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Die für jedes der 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ jeweils geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0190/R1030	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Erdbeben ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0190/R1220	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C0190/R1230	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0200/R0830–R1020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Erdbebengefahr in jedem der 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0200/R1030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Erdbebengefahr für die 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0200/R1220	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Erdbebenrisiko in den nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0200/R1230	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Erdbebengefahr für alle Regionen.
C0200/R1240	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Erdbebenrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► M1 festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).
C0200/R1250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Erdbebenrisiko unter Berücksichtigung des in C0200/R1240 angegebenen Diversifikationseffekts.

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen

C0210/R1410–R1580	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf jede der 14 Regionen, bei denen es sich nicht um ► M1 festgelegte Gebiete ◀ handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen, außer denen in Anhang V oder in Anhang XIII derselben Verordnung angegebenen), für vertragliche Verpflichtungen in folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen:
-------------------	---	---

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Feuer- und andere Sachversicherungen, die das Überschwemmungsrisiko abdecken, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung; — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung; — Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. <p>Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.</p>
C0210/R1590	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtschätzwert der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr für die anderen Regionen zu verdienenden Prämien.
C0220/R1260–R1390	Risikoexponierung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	<p>Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jedes der 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ für die folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Überschwemmungsrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► <u>M1</u> festgelegten Gebiet ◀ belegen ist; — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► <u>M1</u> festgelegten Gebiet ◀ belegen ist, und — Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich der mit dem Faktor 1,5 multiplizierten Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► <u>M1</u> festgelegten Gebiet ◀ belegen ist.
C0220/R1400	Risikoexponierung — Gesamtwert Überschwemmungen ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung vor der Diversifikation für die 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0230/R1260–R1390	Spezifizierter Bruttoschaden — ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀	Festgelegter Brutto-Überschwemmungsschaden in jedem der 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0230/R1400	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Überschwemmungen ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Brutto-Überschwemmungsschadens vor der Diversifikation für die 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0240/R1260–R1390	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Dies ist der Überschwemmungsrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ entsprechend der Standardformel unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0240/R1400	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamttrisikoeponierung.
C0250/ R1260–R1390	Szenario A oder B — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Der jeweils höhere Wert der Kapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko in jedem der 14 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ entsprechend Szenario A oder Szenario B. Bei der Bestimmung des jeweils höheren Werts von Szenario A bzw. B ist der Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr zu berücksichtigen.
C0260/ R1260–R1390	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko in jedem der 14 ► M1 festgelegten Gebiete ◀, die dem höheren Wert von Szenario A bzw. B entspricht.
C0260/R1400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko für die 14 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0260/R1590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko in den nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einfordbaren Beträge.
C0260/R1600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko für alle Regionen.
C0260/R1610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Überschwemmungsrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► M1 festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).
C0260/R1620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko unter Berücksichtigung des in C0260/R1610 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0270/ R1260–R1390	Geschätzte Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Der für jedes der 14 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0270/R1400	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für die 14 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0270/R1590	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0270/R1600	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für alle Regionen.
C0280/R1260–R1390	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Die für jedes der 14 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ jeweils geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0280/R1400	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Überschwemmungen ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 14 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0280/R1590	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C0280/R1600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0290/R1260–R1390	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Überschwemmungsgefahr in jedem der 14 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0290/R1400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die 14 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0290/R1590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko in den nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0290/R1600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Regionen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0290/R1610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Überschwemmungsrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► M1 festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).
C0290/R1620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko unter Berücksichtigung des in C0290/R1610 angegebenen Diversifikationseffekts.

Naturkatastrophenrisiko — Hagel

C0300/ R1730–R1900	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	<p>Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf jede der 9 Regionen, bei denen es sich nicht um ► M1 festgelegte Gebiete ◀ handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen, außer denen in Anhang V oder in Anhang XIII derselben Verordnung angegebenen), für vertragliche Verpflichtungen in folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feuer- und andere Sachversicherungen, die das Hagelrisiko abdecken, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung; — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und — Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. <p>Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.</p>
C0300/R1910	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtschätzwert der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr für die anderen Regionen zu verdienenden Prämien.
C0310/ R1630–R1710	Risikoexponierung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	<p>Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jedes der 9 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ für die folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Hagelrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► M1 festgelegten Gebiet ◀ belegen ist; — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► M1 festgelegten Gebiet ◀ belegen ist, und — Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich der mit dem Faktor 5 multiplizierten Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► M1 festgelegten Gebiet ◀ belegen ist.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0310/R1720	Risikoexponierung — Gesamtwert Hagel ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung vor der Diversifikation für die 9 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0320/R1630–R1710	Spezifizierter Bruttoschaden — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Festgelegter Brutto-Hagelschaden in jedem der 9 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0320/R1720	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Hagel ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Brutto-Hagelschadens vor der Diversifikation für die 9 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0330/R1630–R1710	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Dies ist der Hagelrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 9 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ entsprechend der Standardformel unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0330/R1720	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamtrisikorexponierung.
C0340/R1630–R1710	Szenario A oder B — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Der jeweils höhere Wert der Kapitalanforderung für das Hagelrisiko in jedem der 9 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ entsprechend Szenario A oder Szenario B. Bei der Bestimmung des jeweils höheren Werts von Szenario A bzw. B ist der Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr zu berücksichtigen.
C0350/R1630–R1710	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko in jedem der 9 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀, die dem höheren Wert von Szenario A bzw. B entspricht.
C0350/R1720	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko für die 9 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0350/R1910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko in den nicht zu den ► <u>M1</u> festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0350/R1920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko für alle Regionen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0350/R1930	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Hagelrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).
C0350/R1940	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko unter Berücksichtigung des in C0350/R1930 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0360/R1630–R1710	Geschätzte Risikominderung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Der für jedes der 9 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0360/R1720	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Hagel ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für die 9 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0360/R1910	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den ► <u>M1</u> festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0360/R1920	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für alle Regionen.
C0370/R1630–R1710	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Die für jedes der 9 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ jeweils geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0370/R1720	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Hagel ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 9 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0370/R1910	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den ► <u>M1</u> festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C0370/R1920	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0380/R1630–R1710	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Hagelgefahr in jedem der 9 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0380/R1720	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die 9 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0380/R1910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Hagelrisiko in den nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einfordbaren Beträge.
C0380/R1920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Regionen.
C0380/R1930	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Hagelrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► M1 festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).
C0380/R1940	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Hagelrisiko unter Berücksichtigung des in C0380/R1930 angegebenen Diversifikationseffekts.

Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdbeben

C0390/R1950	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien für vertragliche Verpflichtungen im Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. Diese Angabe bezieht sich auf das Hoheitsgebiet Frankreichs; die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0400/R1950	Risikoexponierung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Summe der Gesamtversicherungssumme der einzelnen geografischen Gebietseinheiten im Hoheitsgebiet Frankreichs für den Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, die hinsichtlich des Risikos von Bodensenkungen und Erdbeben, dem die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf das Hoheitsgebiet ausgesetzt sind, ausreichend homogen sind. Zusammen umfassen die Zonen das gesamte Hoheitsgebiet.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0410/R1950	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	► M1 Festgelegter Bruttoschaden aufgrund von Bodensenkungen und Erdbeben vor Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen. ◀
C0420/R1950	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	► M1 Dies ist der Bodensenkungs- und Erdbebenrisikofaktor für die Kapitalanforderung für das Hoheitsgebiet Frankreichs vor Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen. ◀
C0430/R1950	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Bodensenkungs- und Erdbebenrisiko im Hoheitsgebiet Frankreichs. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge, der bei Bodensenkungen und Erdbeben dem spezifizierten Bruttoschaden (Element C0410/R1950) entspricht.
C0430/R1960	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Zonen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Risiken von Bodensenkungen und Erdbeben für die einzelnen Zonen im Hoheitsgebiet Frankreichs.
C0430/R1970	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Bodensenkungs- und Erdbebenrisiko unter Berücksichtigung des in C0430/R1960 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0440/R1950	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0450/R1950	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C0460/R1950	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für die Gefahr von Bodensenkungen und Erdbeben.
C0460/R1960	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Zonen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für die Risiken von Bodensenkungen und Erdbeben für die einzelnen Zonen im Hoheitsgebiet Frankreichs.
C0460/R1970	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Bodensenkungs- und Erdbebenrisiko unter Berücksichtigung des in C0460/R1960 angegebenen Diversifikationseffekts.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Naturkatastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung

C0470/R2000	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien für vertragliche Verpflichtungen in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Nichtproportionale Sachrückversicherung, ausgenommen nichtproportionale Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Versicherungsverpflichtungen in Geschäftsbereichen 9 und 21. Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0480/R2000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für die nichtproportionale Sachrückversicherung. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0490/R2000	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der übernommenen nichtproportionalen Sachrückversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0500/R2000	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der übernommenen nichtproportionalen Sachrückversicherung.
C0510/R2000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der übernommenen nichtproportionalen Sachrückversicherung.

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kraftfahrzeughaftpflicht

C0520/R2100	Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme über 24 Mio. EUR	Anzahl der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen versicherten Kraftfahrzeuge in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, mit einer angenommenen Deckungssumme von mehr als 24 000 000 EUR.
C0530/R2100	Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme bis einschl. 24 Mio. EUR	Anzahl der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen versicherten Kraftfahrzeuge in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, mit einer angenommenen Deckungssumme von 24 000 000 EUR oder weniger.
C0540/R2100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Kraftfahrzeughaftpflichtrisiko.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0550/R2100	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der Kraftfahrzeughaftpflicht, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0560/R2100	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der Kraftfahrzeughaftpflicht.
C0570/R2100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus der Kraftfahrzeughaftpflicht.

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision

C0580/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil See-Schiffskasko in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	<p>Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für jede See-Schiffskaskoversicherung für das Risiko einer Tankerkollision.</p> <p>Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gastanker, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen gegen eine Tankerkollision versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung. <p>Dieser Deckungsbetrag entspricht der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gezeichneten Versicherungssumme für die Seeversicherung und -rückversicherung in Bezug auf den betreffenden Tanker.</p>
C0590/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Seehaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	<p>Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für jede Seehaftpflichtversicherung für das Risiko einer Tankerkollision.</p> <p>Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gastanker, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen gegen eine Tankerkollision versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung. <p>Dieser Deckungsbetrag entspricht der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gezeichneten Versicherungssumme für die Seeversicherung und -rückversicherung in Bezug auf den betreffenden Tanker.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0600/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Ölverschmutzungshaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	<p>Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für jede Ölverschmutzungshaftpflichtversicherung für das Risiko einer Tankerkollision.</p> <p>Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gastanker, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen gegen eine Tankerkollision versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung. <p>Dieser Deckungsbetrag entspricht der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gezeichneten Versicherungssumme für die Seeverversicherung und -rückversicherung in Bezug auf den betreffenden Tanker.</p>
C0610/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Risiko einer Tankerkollision.
C0620/R2200	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Tankerkollision, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0630/R2200	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Tankerkollision.
C0640/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision nach Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Tankerkollision.
C0650/R2200	Schiffsname	Name des betreffenden Schiffs.

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion

C0660–C0700/R2300	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion — <i>Deckungsart</i> — vor Risikominderung	<p>Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung pro Deckungsart (Sachschaden, Wrackteilbeseitigung, entgangene Produktionserträge, Abdichtung und Sicherung des Bohrlochs, Verpflichtungen aus Haftpflichtversicherung und -rückversicherung) für das Risiko einer Plattformexplosion.</p> <p>Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gas-Offshore-Plattformen, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen gegen eine Plattformexplosion versichert sind:</p>
-------------------	--	---

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>— See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und</p> <p>— Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</p> <p>Der Betrag pro Deckungsart entspricht der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für die jeweilige Deckungsart gezeichneten Versicherungssumme in Bezug auf die betreffende Plattform.</p>
C0710/R2300	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Risiko einer Plattformexplosion.
C0720/R2300	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Plattformexplosion, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0730/R2300	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Plattformexplosion.
C0740/R2300	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Risiko einer Plattformexplosion.
C0750/R2300	Name der Plattform	Name der betreffenden Plattform.

▼ M4**Anzahl der Schiffe**

C0781/R2421	Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle	Hier ist die Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle anzugeben.
-------------	--	--

▼ B**Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt**

C0760/R2400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0760/R2410	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Seefahrtrisikos.
C0760/R2420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0770/R2400	Geschätzte Gesamtrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Seefahrtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0780/R2400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0780/R2410	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Seefahrtrisikos.
C0780/R2420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Luftfahrt

C0790–C0800/ R2500	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung– <i>Deckungsart</i> — vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung pro Deckungsart (Luftfahrerkasko und Luftfahrthaftpflicht) für das Luftfahrtrisiko. Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Luftfahrzeuge, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in folgenden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen versichert sind: — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung. Der Betrag pro Deckungsart entspricht der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für die jeweilige Deckungsart der Luftfahrtversicherung und -rückversicherung gezeichneten Versicherungssumme in Bezug auf das betreffende Flugzeug.
C0810/R2500	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Luftfahrtrisiko.
C0820/R2500	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Luftfahrtrisiko, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0830/R2500	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Luftfahrtrisiko.
C0840/R2500	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt nach Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Luftfahrtrisiko.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Feuer		
C0850/R2600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer vor Risikominderung	<p>Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Feuerrisiko.</p> <p>Der Betrag entspricht der größten Feuerrisikokonzentration eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, das in Form der Gebäudegruppe mit der höchsten Versicherungssumme besteht, welche die folgenden Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Das Unternehmen hat in Bezug auf jedes Gebäude Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), die Schäden durch Feuer oder Explosion, einschließlich infolge von Terroranschlägen, abdecken. — Alle Gebäude liegen vollständig oder teilweise innerhalb eines Radius von 200 Metern.
C0860/R2600	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Feuerrisiko, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0870/R2600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Feuerrisiko.
C0880/R2600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer nach Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Feuerrisiko.

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftung

C0890/R2700–R2740	Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten — Deckungsart	<p>Vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden zwölf Monaten pro Deckungsart verdiente Prämien in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen für das Haftpflichtrisiko, für die folgenden Deckungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Verpflichtungen aus der Berufshaftpflichtversicherung und der proportionalen Rückversicherung mit Ausnahme der Berufshaftpflichtversicherung und -rückversicherung für selbständige Handwerker oder Kunsthandwerker; — Verpflichtungen aus der Arbeitgeberhaftpflichtversicherung und der proportionalen Rückversicherung; — Verpflichtungen aus der Haftpflichtversicherung für Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte und der proportionalen Rückversicherung; — Verpflichtungen aus der Haftpflichtversicherung und -rückversicherung in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), mit Ausnahme von Verpflichtungen in den Haftpflichtrisikogruppen 1 bis 3 und mit Ausnahme der privaten Haftpflichtversicherung und proportionalen Rückversicherung sowie mit Ausnahme der Berufshaftpflichtversicherung und -rückversicherung für selbständige Handwerker und Kunsthandwerker;
-------------------	---	---

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		— Nichtproportionale Rückversicherung. Für diese Zwecke sind die Prämien brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0890/R2750	Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten — Gesamt	Gesamtbetrag der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden zwölf Monaten für alle Deckungsarten verdienten Prämien.
C0900/ R2700–R2740	Größtes gewährtes Haftungslimit — Deckungsart	Größtes Haftungslimit pro Deckungsart, das vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bei Haftpflichtrisiken gewährt wird.
C0910/ R2700–R2740	Anzahl der Versicherungsfälle — Deckungsart	Anzahl der Versicherungsfälle pro Deckungsart, die der kleinsten Ganzzahl entspricht, die den Betrag gemäß der vorgegebenen Formel übersteigt.
C0920/ R2700–R2740	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Deckungsart	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, pro Deckungsart.
C0920/R2750	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko für alle Deckungsarten.
C0930/ R2700–R2740	Geschätzte Risikominderung — Deckungsart	Geschätzter Risikominderungseffekt, pro Deckungsart, der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Haftpflichtrisiko, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0930/R2750	Geschätzte Risikominderung — Gesamt	Gesamtbetrag der geschätzten Risikominderung für alle Deckungsarten.
C0940/ R2700–R2740	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Deckungsart	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien, pro Deckungsart, infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Haftpflichtrisiko.
C0940/R2750	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamt	Gesamtbetrag der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Deckungsarten.
C0950/ R2700–R2740	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Deckungsart	Dies ist die Kapitalanforderung, pro Deckungsart, nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Haftpflichtrisiko.
C0950/R2750	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für alle Deckungsarten nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Haftpflichtrisiko.
C0960/R2800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0960/R2810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Deckungsarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Deckungsarten des Haftpflichtrisikos.
C0960/R2820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0970/R2800	Geschätzte Gesamtrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die geschätzte Gesamtrisikominderung für das Haftpflichtrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0980/R2800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0980/R2810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Deckungsarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Deckungsarten des Haftpflichtrisikos.
C0980/R2820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kaution

C0990/ R2900–R2910	Risikoexponierung (einzeln oder Gruppe) — Größte Exponierung	Die beiden größten Kreditversicherungsforderungen (Exponierungen) des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens werden durch Vergleich des Nettoverlusts bei Ausfall der Kreditversicherungsforderungen ermittelt, d. h. des Verlusts bei Ausfall nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0990/R2920	Risikoexponierung (einzeln oder Gruppe) — Gesamt	Gesamtwert der beiden größten Kreditversicherungsforderungen (Exponierungen) des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die durch Vergleich des Nettoverlusts bei Ausfall der Kreditversicherungsforderungen ermittelt werden, d. h. des Verlusts bei Ausfall nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C1000/ R2900–R2910	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens — Größte Exponierung	Prozentualer Anteil, der dem Verlust bei Ausfall der Brutto-Kreditversicherungsforderung ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge entspricht, für jede der beiden größten Brutto-Kreditversicherungsforderungen des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens.
C1000/R2920	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens — Gesamt	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall der beiden größten Brutto-Kreditversicherungsforderungen ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C1010/ R2900–R2910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kautions vor Risikominderung — Großkredit-ausfall — Größte Exponierung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung, je größter Forderung, die sich aus dem Szenario „Großkreditausfall“ des Kredit- und Kautionsrisikos ergibt.
C1010/R2920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kautions vor Risikominderung — Großkredit-ausfall — Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung, die sich aus dem Szenario „Großkreditausfall“ des Kredit- und Kautionsrisikos ergibt.
C1020/ R2900–R2910	Geschätzte Risikominderung — Größte Exponierung	Geschätzter Risikominderungseffekt, je größter Forderung, der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1020/R2920	Geschätzte Risikominderung — Gesamt	Geschätzter Risikominderungseffekt, für die beiden größten Forderungen, der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1030/ R2900–R2910	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Größte Exponierung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien, je größter Forderung, infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1030/R2920	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamt	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien, für die beiden größten Forderungen, infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1040/ R2900–R2910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kautions nach Risikominderung — Großkreditausfall — Größte Exponierung	Dies ist die Nettokapitalanforderung, je größter Forderung, nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1040/R2920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kautions nach Risikominderung — Großkreditausfall — Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1050/R3000	Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Bruttoprämien, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in den folgenden 12 Monaten in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Kredit- und Kautionsversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, verdient.
C1060/R3000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kautions vor Risikominderung — Rezessionsrisiko	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung, die sich aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ des Kredit- und Kautionsrisikos ergibt.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C1070/R3000	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens in Bezug auf Risiken aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ der Kredit- und Kautionsversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1080/R3000	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1090/R3000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Rezessionsrisiko	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für Risiken aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1100/R3100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1100/R3110	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Kredit- und Kautionsrisikos.
C1100/R3120	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1110/R3100	Geschätzte Gesamtrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für das Kredit- und Kautionsrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1120/R3100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1120/R3110	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Kredit- und Kautionsrisikos.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C1120/R3120	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kautionsrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben

C1130/ R3200–R3240	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gruppen von Verpflichtungen	<p>Schätzung der vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien für Verträge in den folgenden Gruppen von Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), ausgenommen Seeverversicherung und -rückversicherung sowie Luftfahrtversicherung und -rückversicherung; — Rückversicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung, ausgenommen Seerückversicherung und Luftfahrt rückversicherung; — Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), ausgenommen erweiterte Garantieverversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, sofern das Portfolio dieser Verpflichtungen hochgradig diversifiziert ist und diese Verpflichtungen nicht die Kosten für Produktrückrufe abdecken; — Rückversicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Nichtproportionale Unfallrückversicherung, ausgenommen allgemeine Haftpflicht rückversicherung; — Nichtproportionale Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Kredit- und Kautionsversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. <p>Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.</p>
C1140/ R3200–R3240	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Gruppen von Verpflichtungen	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko je Gruppe von Verpflichtungen.
C1140/R3250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1140/R3260	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Gruppen von Verpflichtungen des sonstigen Nichtlebenskatastrophenrisikos.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C1140/R3270	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1150/R3250	Geschätzte Gesamtrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die geschätzte Gesamtrisikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1160/R3250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1160/R3260	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Gruppen von Verpflichtungen des sonstigen Nichtlebenskatastrophenrisikos.
C1160/R3270	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.

Katastrophenrisiko Krankenversicherung**Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall**

C1170/ R3300–R3600, C1190/ R3300–R3600, ► M4 — ◀ C1230/ R3300–R3600, C1250/ R3300–R3600	Anzahl Versicherungsnehmer — je Ereignisart	Alle beim Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen versicherten Personen, die Einwohner des jeweiligen Landes und gegen die folgenden Ereignisarten versichert sind: — Tod durch Unfall; — Dauerhafte Invalidität durch Unfall; — 10 Jahre dauernde Invalidität durch Unfall; — 12 Monate dauernde Invalidität durch Unfall; — Medizinische Behandlung aufgrund eines Unfalls.
C1180/ R3300–/R3600, C1200/ R3300–R3600, ► M4 — ◀ C1240/ R3300–R3600, C1260/ R3300–R3600	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen — je Ereignisart	Der Wert der Leistungen entspricht der Versicherungssumme oder, wenn der Versicherungsvertrag wiederkehrende Leistungszahlungen vorsieht, dem mit Hilfe der Zahlungsstromprojektion ermittelten besten Schätzwert der Leistungszahlungen, je Ereignisart. Wenn die Leistungen eines Versicherungsvertrags von der Art oder dem Ausmaß einer Verletzung infolge der jeweiligen Ereignisart abhängen, basiert die Berechnung des Werts der Leistungen auf dem Höchstbetrag der Leistungen, die gemäß dem Vertrag für das Ereignis bezogen werden können. Bei Verpflichtungen aus der Krankheitskostenversicherung und -rückversicherung basiert der Wert der Leistungen auf einer Schätzung der durchschnittlich gezahlten Beträge bei Eintritt der jeweiligen Ereignisart unter Berücksichtigung der spezifischen in den Verpflichtungen enthaltenen Garantien.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C1270/ R3300–R3600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, für jedes der aufgeführten Länder.
C1270/R3610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1270/R3620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Risiken aus dem Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen für die verschiedenen Länder.
C1270/R3630	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1280/ R3300–R3600	Geschätzte Risikominderung	Der für jedes Land jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1280/R3610	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Dies ist der gesamte geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Länder.
C1290/ R3300–R3600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Die für jedes Land jeweils geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C1290/R3610	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Länder.
C1300/ R3300–R3600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, die sich für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen für jedes Land ergibt.
C1300/R3610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1300/R3620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen für die verschiedenen Länder.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C1300/R3630	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen unter Berücksichtigung des in C1300/R3620 angegebenen Diversifikationseffekts.

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration

C1310/ R3700–R4010	Größte bekannte Unfallrisikokonzentration — Länder	<p>Die größte Unfallrisikokonzentration eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens für jedes der aufgeführten Länder entspricht der größten Anzahl von Personen, auf die die folgenden Bedingungen zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen hat eine Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtung oder eine Gruppen-Einkommensersatzversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtung in Bezug auf jede dieser Personen. — Die Verpflichtungen gegenüber jeder dieser Personen decken mindestens eines der im nächsten Element aufgeführten Ereignisse ab. — Die Personen arbeiten in demselben Gebäude, das im betreffenden Land liegt. <p>Diese Personen sind gegen folgende Ereignisarten versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Tod durch Unfall; — Dauerhafte Invalidität durch Unfall; — 10 Jahre dauernde Invalidität durch Unfall; — 12 Monate dauernde Invalidität durch Unfall; — Medizinische Behandlung aufgrund eines Unfalls.
C1320/ R3700–R4010, C1330/ R3700–R4010, ► M4 — ◀ C1350/ R3700–R4010, C1360/ R3700–R4010	Durchschnittliche Versicherungssumme — je Ereignisart	► M1 Der Durchschnittswert der von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für die größte Unfallrisikokonzentration zu zahlenden Leistungen. ◀
C1370/ R3700–R4010	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für jedes der aufgeführten Länder.
C1410	Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder	Geben Sie den ISO-Code der anderen Länder an, die im Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigen sind.
C1370/R4020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C1370/R4030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Risiken aus dem Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung für die verschiedenen Länder.
C1370/R4040	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1380/ R3700–R4010	Geschätzte Risikominderung — Länder	Der für jedes der aufgeführten Länder jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1380/R4020	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Dies ist der gesamte geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Länder.
C1390/ R3700–R4010	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Länder	Die für jedes der aufgeführten Länder jeweils geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr.
C1390/R4020	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für alle Länder.
C1400/ R3700–R4010	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Länder	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, für jedes der aufgeführten Länder.
C1400/R4020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1400/R4030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung für die verschiedenen Länder.
C1400/R4040	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung unter Berücksichtigung des in C1400/R4030 angegebenen Diversifikationseffekts.



	ELEMENT	HINWEISE
Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie		
C1440/ R4100–R4410	Krankheitskosten — Anzahl der versicherten Personen — Länder	Für jedes der aufgeführten Länder die Anzahl der bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen versicherten Personen, auf die die folgenden Bedingungen zutreffen: <ul style="list-style-type: none"> — Die Versicherten sind Einwohner des betreffenden Landes. — Die Versicherten sind durch Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen gedeckt, ausgenommen Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen, die Krankheitskosten infolge einer Infektionskrankheit abdecken. Diese Versicherten können Leistungen bei Inanspruchnahme der folgenden Arten von Gesundheitsleistungen beanspruchen: <ul style="list-style-type: none"> — Krankenhausaufenthalt — Beratung bei einem Allgemeinarzt; — keine formelle Gesundheitsversorgung.
C1450/ R4100–R4410, C1470/ R4100–R4410, C1490/ R4100–R4410	Krankheitskosten — Einheitskosten je Anspruch nach Art der in Anspruch genommenen Gesundheitsleistungen — Länder	Mit Hilfe der Zahlungsstromprojektion ermittelter bester Schätzwert der von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für einen Versicherten zu zahlenden Beträge im Zusammenhang mit Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen, ausgenommen Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen, für die jeweilige Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen im Falle einer Pandemie, für jedes der aufgeführten Länder.
C1460/ R4100–R4410, C1480/ R4100–R4410, C1500/ R4100–R4410	Krankheitskosten — Anteil der Versicherten, die die jeweiligen Arten von Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen — Länder	Anteil der versicherten Personen mit klinischen Symptomen, die Gesundheitsleistungen der betreffenden Art in Anspruch nehmen, für jedes der aufgeführten Länder.
C1510/ R4100–R4410	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Länder	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Pandemierisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für jedes der aufgeführten Länder.
C1550	Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder	Geben Sie den ISO-Code der anderen Länder an, die im Untermodul Pandemierisiko zu berücksichtigen sind.
C1420/R4420	Einkommensersatz — Anzahl der Versicherten — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamtzahl der Versicherten in allen aufgeführten Ländern, die durch Verpflichtungen der Einkommensersatzversicherung oder -rückversicherung gedeckt sind, ausgenommen Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen.
C1430/R4420	Einkommensersatz — Gesamtwert Pandemierisiko — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamtwert des pandemiebedingten Einkommensersatzrisikos von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für alle aufgeführten Länder. Der Wert der für die versicherte Person zu zahlenden Leistungen entspricht der Versicherungssumme oder, wenn der Vertrag wiederkehrende Leistungszahlungen vorsieht, dem besten Schätzwert der Leistungszahlungen unter der Annahme, dass der Versicherte dauerhaft invalide ist und nicht geheilt wird.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C1510/R4420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Pandemierisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für alle aufgeführten Länder.
C1520/R4420	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamter geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien, für alle aufgeführten Länder.
C1530/R4420	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens für diese Gefahr, für alle aufgeführten Länder.
C1540/R4420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Pandemierisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für alle aufgeführten Länder.

S.28.01 — Mindestkapitalanforderung — nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung sowie die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Der Meldebogen S.28.01 ist von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu übermitteln, die nicht zu denjenigen zählen, die gleichzeitig Lebensversicherungs- und Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben. Solche Unternehmen übermitteln stattdessen den Meldebogen S.28.02.

Dieser Meldebogen ist auf Basis der Solvabilität-II-Bewertung auszufüllen; d. h., als gebuchte Prämien gelten die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Unternehmen zu zahlen sind (nach Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).

Alle Bezugnahmen auf versicherungstechnische Rückstellungen beziehen sich auf versicherungstechnische Rückstellungen nach Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

Bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR) wird eine lineare Formel mit einer Untergrenze von 25 % und einer Obergrenze von 45 % der Solvenzkapitalanforderung (SCR) kombiniert. Für die MCR gibt es abhängig von der Art des Unternehmens eine absolute Untergrenze (gemäß Definition in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG).

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — MCR_{NL} -Ergebnis	Dies ist der Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen, der gemäß Artikel 250 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0030	Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Einkommensersatzversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0030	Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Einkommensersatzversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die allgemeine Haftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Beistand und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für Beistand und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Krankenrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Krankenrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Unfallrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Unfallrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0020/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Sachrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0030/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Sachrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null.
C0040/R0200	Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — MCR_L -Ergebnis	Dies ist das Ergebnis des Bestandteils der linearen Formel für Lebensversicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen, der gemäß Artikel 251 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0050/R0210	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — garantierte Leistungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf garantierte Leistungen für Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null sowie versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für Rückversicherungsverpflichtungen, bei denen die zugrunde liegenden Lebensversicherungsverpflichtungen eine Überschussbeteiligung beinhalten, nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, mit einer Untergrenze von null.
C0050/R0220	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — künftige Überschussbeteiligungen — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen für Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.
C0050/R0230	Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für index- und fondsgebundene Lebensversicherungsverpflichtungen und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0240	Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für alle anderen Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null. Renten im Zusammenhang mit Nichtlebensversicherungsverträgen sind an dieser Stelle anzugeben.
C0060/R0250	Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen — gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft)	Dies ist der Gesamtbetrag des Risikokapitals, d. h. die Summe über alle Verträge, die Lebensversicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen aus dem Risikokapital der Verträge nach sich ziehen.
C0070/R0300	Berechnung der gesamten MCR — lineare MCR	Die lineare Mindestkapitalanforderung entspricht der Summe aus dem Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen und dem Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen und wird gemäß Artikel 249 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt.
C0070/R0310	Berechnung der gesamten MCR — SCR	Dies ist die aktuellste im Einklang mit den Artikeln 103 bis 127 der Richtlinie 2009/138/EG zu berechnende und vorzulegende SCR, die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), einschließlich Kapitalaufschlag. Unternehmen, die ein internes Modell oder internes Partialmodell zur Berechnung der SCR verwenden, geben die entsprechende SCR an; davon ausgenommen sind Fälle, in denen die nationale Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Bezugnahme auf die Standardformel fordert.
C0070/R0320	Berechnung der gesamten MCR — MCR-Obergrenze	Die Obergrenze beträgt 45 % der berechneten SCR einschließlich aller Kapitalaufschläge gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0070/R0330	Berechnung der gesamten MCR — MCR-Untergrenze	Die Untergrenze beträgt 25 % der berechneten SCR einschließlich aller Kapitalaufschläge gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0070/R0340	Berechnung der gesamten MCR — kombinierte MCR	Dies ist das Ergebnis des Formelbestandteils, der gemäß Artikel 248 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0070/R0350	Berechnung der gesamten MCR — absolute Untergrenze der MCR	Dieser Wert wird gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG berechnet.
C0070/R0400	Mindestkapitalanforderung	Dies ist das Ergebnis des Formelbestandteils, der gemäß Artikel 248 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.

▼ **B****S.28.02 — Mindestkapitalanforderung — sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung sowie die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Der Meldebogen S.28.02 ist von Versicherungsunternehmen zu übermitteln, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben. Andere Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen als solche, die sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeiten ausüben, übermitteln stattdessen den Meldebogen S.28.01.

Dieser Meldebogen ist auf Basis der Solvabilität-II-Bewertung auszufüllen; d. h., als gebuchte Prämien gelten die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Unternehmen zu zahlen sind (nach Artikel 1 Absatz 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).

Alle Bezugnahmen auf versicherungstechnische Rückstellungen beziehen sich auf versicherungstechnische Rückstellungen nach Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

Bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung (MCR) wird eine lineare Formel mit einer Untergrenze von 25 % und einer Obergrenze von 45 % der Solvenzkapitalanforderung (SCR) kombiniert. Für die MCR gibt es abhängig von der Art des Unternehmens eine absolute Untergrenze (gemäß Definition in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG).

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — $MCR_{(NL,NL)}$ -Ergebnis — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist der Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit, der gemäß Artikel 252 Absatz 4 und Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0020/R0010	Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — $MCR_{(NL,L)}$ -Ergebnis — Lebensversicherungstätigkeit	Dies ist der Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit, der gemäß Artikel 252 Absätze 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0030/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0020	Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Krankheitskostenversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0030	Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Einkommensersatzversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0030	Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Einkommensersatzversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0030	Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Einkommensersatzversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0030	Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Einkommensersatzversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0040	Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Arbeitsunfallversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0050	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0060	Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die sonstige Kraftfahrtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0070	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0080	Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für Feuer- und andere Sachversicherungen und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die allgemeine Haftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die allgemeine Haftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die allgemeine Haftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0090	Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die allgemeine Haftpflichtversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0100	Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Kredit- und Kautionsversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0110	Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Rechtsschutzversicherung und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Beistand und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für Beistand und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Beistand und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0120	Beistand und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für Beistand und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0130	Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung — Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und die proportionale Rückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Krankenrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Krankenrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Krankenrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0140	Nichtproportionale Krankenrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Krankenrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Unfallrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Unfallrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Unfallrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0150	Nichtproportionale Unfallrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Unfallrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0160	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0030/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Sachrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0040/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Sachrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0050/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für die nichtproportionale Sachrückversicherung ohne Risikomarge nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0060/R0170	Nichtproportionale Sachrückversicherung — gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die gebuchten Prämien für die nichtproportionale Sachrückversicherung im letzten (gleitenden) Zwölfmonatszeitraum nach Abzug der Prämien für Rückversicherungsverträge mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0070/R0200	Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — $MCR_{(L,NL)}$ -Ergebnis — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist der Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit, der gemäß Artikel 252 Absatz 4 und Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0080/R0200	Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen — $MCR_{(L,L)}$ -Ergebnis — Lebensrückversicherungstätigkeit	Dies ist der Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit, der gemäß Artikel 252 Absätze 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0090/R0210	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — garantierte Leistungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für garantierte Leistungen in Bezug auf Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, bezogen auf Nichtlebensversicherungstätigkeit, sowie versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für Rückversicherungsverpflichtungen, bei denen die zugrunde liegenden Versicherungsverpflichtungen eine Überschussbeteiligung beinhalten, nach Abzug der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, mit einer Untergrenze von null, bezogen auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0110/R0210	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — garantierte Leistungen — Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für garantierte Leistungen in Bezug auf Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, bezogen auf die Lebensversicherungstätigkeit, sowie versicherungstechnische Rückstellungen ohne Risikomarge für Rückversicherungsverpflichtungen, bei denen die zugrunde liegenden Versicherungsverpflichtungen eine Überschussbeteiligung beinhalten, nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, mit einer Untergrenze von null, bezogen auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0090/R0220	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — künftige Überschussbeteiligungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für künftige Überschussbeteiligungen in Bezug auf Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, bezogen auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0110/R0220	Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — künftige Überschussbeteiligungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für künftige Überschussbeteiligungen in Bezug auf Lebensversicherungsverpflichtungen mit Überschussbeteiligung nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, bezogen auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0090/R0230	Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für index- und fondsgebundene Lebensversicherungsverpflichtungen und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0110/R0230	Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen — bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für index- und fondsgebundene Lebensversicherungsverpflichtungen und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Lebensversicherungstätigkeit.
C0090/R0240	Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen — bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für sonstige Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0110/R0240	Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen — bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet — Lebensversicherungstätigkeit	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge für sonstige Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen in Bezug auf solche Versicherungsverpflichtungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften mit einer Untergrenze von null, bezogen auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0100/R0250	Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen — gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist der Gesamtbetrag des Risikokapitals aller Verträge, die Lebensversicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen mit den höchsten Beträgen begründen, die das Versicherungsunternehmen im Todesfall oder bei Invalidität der Versicherten gemäß dem Vertrag nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge zahlen würde, sowie des erwarteten Barwerts der im Todesfall oder bei Invalidität zu zahlenden Renten abzüglich des besten Netto-Schätzwerts mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf Nichtlebensversicherungstätigkeit.
C0120/R0250	Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen — Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) — Lebensversicherungstätigkeit	Dies ist der Gesamtbetrag des Risikokapitals aller Verträge, die Lebensversicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen mit den höchsten Beträgen begründen, die das Versicherungsunternehmen im Todesfall oder bei Invalidität der Versicherten gemäß dem Vertrag nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge zahlen würde, sowie des erwarteten Barwerts der im Todesfall oder bei Invalidität zu zahlenden Renten abzüglich des besten Netto-Schätzwerts mit einer Untergrenze von null, in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit.
C0130/R0300	Berechnung der gesamten MCR — lineare MCR	Die lineare Mindestkapitalanforderung entspricht der Summe aus dem Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen und dem Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen und wird gemäß Artikel 249 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt.
C0130/R0310	Berechnung der gesamten MCR — SCR	Dies ist die aktuellste im Einklang mit den Artikeln 103 bis 127 der Richtlinie 2009/138/EG zu berechnende und vorzulegende SCR, die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), einschließlich Kapitalaufschlag. Unternehmen, die ein internes Modell oder internes Partialmodell zur Berechnung der SCR verwenden, geben die entsprechende SCR an; davon ausgenommen sind Fälle, in denen die nationale Aufsicht gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Bezugnahme auf die Standardformel fordert.
C0130/R0320	Berechnung der gesamten MCR — MCR-Obergrenze	Die Obergrenze beträgt 45 % der berechneten SCR einschließlich aller Kapitalaufschläge gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0130/R0330	Berechnung der gesamten MCR — MCR-Untergrenze	Die Untergrenze beträgt 25 % der berechneten SCR einschließlich aller Kapitalaufschläge gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0130/R0340	Berechnung der gesamten MCR — kombinierte MCR	Dies ist das Ergebnis des Formelbestandteils, der gemäß Artikel 248 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0130/R0350	Berechnung der gesamten MCR — absolute Untergrenze der MCR	Dieser Wert wird gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG berechnet.
C0130/R0400	Mindestkapitalanforderung	Dies ist das Ergebnis des Formelbestandteils, der gemäß Artikel 248 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird ► M2 und Artikel 253 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ◀.
C0140/R0500	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive lineare MCR — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dieser Wert wird gemäß Artikel 252 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
C0150/R0500	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive lineare MCR — Lebensversicherungstätigkeit	Dieser Wert wird gemäß Artikel 252 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
C0140/R0510	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive SCR ohne Aufschlag (jährliche oder neueste Berechnung) — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist die aktuellste im Einklang mit den Artikeln 103 bis 127 der Richtlinie 2009/138/EG zu berechnende und vorzulegende fiktive SCR, die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die fiktive SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), ohne Kapitalaufschlag. Unternehmen, die ein internes Modell oder internes Partialmodell zur Berechnung der SCR verwenden, geben die entsprechende SCR an; davon ausgenommen sind Fälle, in denen die nationale Aufsicht gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Bezugnahme auf die Standardformel fordert.
C0150/R0510	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive SCR ohne Aufschlag (jährliche oder neueste Berechnung) — Lebensversicherungstätigkeit	Dies ist die aktuellste im Einklang mit den Artikeln 103 bis 127 der Richtlinie 2009/138/EG zu berechnende und vorzulegende fiktive SCR, die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die fiktive SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), ohne Kapitalaufschlag. Unternehmen, die ein internes Modell oder internes Partialmodell zur Berechnung der SCR verwenden, geben die entsprechende SCR an; davon ausgenommen sind Fälle, in denen die nationale Aufsicht gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG eine Bezugnahme auf die Standardformel fordert.
C0140/R0520	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — Obergrenze der fiktiven MCR — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Die Obergrenze beträgt 45 % der fiktiven Nichtlebensversicherungs-SCR einschließlich der Kapitalaufschläge für Nichtlebensversicherungen gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0150/R0520	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — Obergrenze der fiktiven MCR — Lebensversicherungstätigkeit	Die Obergrenze beträgt 45 % der fiktiven Lebensversicherungs-SCR einschließlich der Kapitalaufschläge für Lebensversicherungen gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0140/R0530	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — Untergrenze der fiktiven MCR — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Die Untergrenze beträgt 25 % der fiktiven Nichtlebensversicherungs-SCR einschließlich der Kapitalaufschläge für Nichtlebensversicherungen gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0150/R0530	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — Untergrenze der fiktiven MCR — Lebensversicherungstätigkeit	Die Untergrenze beträgt 25 % der fiktiven Lebensversicherungs-SCR einschließlich der Kapitalaufschläge für Lebensversicherungen gemäß Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0140/R0540	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive kombinierte MCR — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dieser Wert wird gemäß Artikel 252 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
C0150/R0540	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive kombinierte MCR — Lebensversicherungstätigkeit	Dieser Wert wird gemäß Artikel 252 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
C0140/R0550	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — absolute Untergrenze der fiktiven MCR — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist der in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Richtlinie 2009/138/EG genannte Betrag ► M2 vor Berücksichtigung des Artikels 253 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ◀.
C0150/R0550	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — absolute Untergrenze der fiktiven MCR — Lebensversicherungstätigkeit	Dies ist der in Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG genannte Betrag ► M2 vor Berücksichtigung des Artikels 253 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ◀.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0140/R0560	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive MCR — Nichtlebensversicherungstätigkeit	Dies ist die fiktive Nichtlebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung, die gemäß Artikel 252 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.
C0150/R0560	Berechnung der fiktiven MCR für Nichtlebens- und Lebensversicherungstätigkeit — fiktive MCR — Lebensversicherungstätigkeit	Dies ist die fiktive Lebensversicherungs-Mindestkapitalanforderung, die gemäß Artikel 252 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.

S.29.01 — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen sowie in den Meldebögen S.29.02 bis S.29.04 wird die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten begründet, indem die verschiedenen Veränderungsquellen einander gegenübergestellt werden (siehe die unter Buchstabe b unten aufgeführten fünf wichtigsten Quellen). In diesen Meldebögen ist die Wertschöpfung zu melden (beispielsweise Erträge aus Anlagen).

Der vorliegende Meldebogen hat folgende Informationen zum Inhalt:

- a) Eine Darstellung aller Veränderungen bei Basiseigenmittelbestandteilen während des Berichtszeitraums. Die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten wird als Teil dieser Gesamtveränderung separat ausgewiesen. Die erste Analyse beruht vollständig auf Informationen, die auch im Meldebogen S.23.01 angegeben werden (Jahr N und Jahr N-1).
- b) Eine Zusammenfassung der fünf wichtigsten Quellen für die Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten zwischen dem vorangegangenen und dem letzten Berichtszeitraum (Zellen C0030/R0190 bis C0030/R0250):
 - Veränderungen im Zusammenhang mit Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten — aufgeschlüsselt im Meldebogen S.29.02;
 - Veränderungen im Zusammenhang mit versicherungstechnischen Rückstellungen — aufgeschlüsselt in den Meldebögen S.29.03 und S.29.04;
 - Veränderung der „reinen“ Kapitalbestandteile, die nicht direkt durch die Ausübung der Geschäftstätigkeit beeinflusst wird (z. B. Veränderungen bei der Anzahl und beim Wert von Stammaktien); eine detaillierte Analyse dieser Veränderungen wird im Meldebogen S.23.03 vorgenommen;
 - sonstige wichtige Veränderungen im Zusammenhang mit Steuern und Dividendenausschüttungen, im Einzelnen:
 - Veränderung bei latenten Steuern
 - Ertragsteuern im Berichtszeitraum
 - Dividendenausschüttung
 - sonstige, nicht an anderer Stelle erläuterte Veränderungen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/ R0010–R0120	Basiseigenmittelbestandteile — Jahr N	Diese Elemente umfassen nicht alle Basiseigenmittelbestandteile, sondern nur diejenigen vor Anpassungen oder Abzügen für: — im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen; — Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten.
C0020/ R0010–R0120	Basiseigenmittelbestandteile — Jahr N–1	Diese Elemente umfassen nicht alle Basiseigenmittelbestandteile, sondern nur diejenigen vor Anpassungen oder Abzügen für: — im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen; — Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten.
C0030/ R0010–R0120	Basiseigenmittelbestandteile — Veränderung	Veränderung der Eigenmittelbestandteile zwischen Berichtszeitraum N und Berichtszeitraum N–1.
C0030/R0130	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Veränderungen der Basiseigenmittel begründet durch die Meldebögen zur Veränderungsanalyse)	Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. Dieses Element erfährt eine weitere Bewertung in den Zeilen R0190 bis R0250 sowie in den Meldebögen S.29.02 bis S.29.04. Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten ist vor Abzügen für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten anzugeben.
C0030/R0140	Eigene Anteile	Veränderung der eigenen Anteile, die in die Bilanz als Aktiva aufgenommen werden.
C0030/R0150	Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	Veränderung der vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte.
C0030/R0160	Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	Veränderung der sonstigen Basiseigenmittelbestandteile.
C0030/R0170	Gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Veränderung der gebundenen Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio.
C0030/R0180	Gesamtveränderung der Ausgleichsrücklage	Gesamtveränderung der Ausgleichsrücklage.
C0030/R0190	Veränderungen aufgrund von Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten	Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch Veränderungen bei Investitionen und finanziellen Verbindlichkeiten begründet sind (z. B. Wertveränderungen im Berichtszeitraum, Veränderungen bei finanziellen Erträgen usw.). ► M3 Dieser Betrag schließt keine eigenen Anteile ein. ◀
C0030/R0200	► M1 Veränderungen aufgrund versicherungstechnischer Nettorückstellungen ◀	Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch Veränderungen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen begründet sind (z. B. Auflösungen von Rückstellungen, neue verdiente Prämien usw.).
C0030/R0210	Veränderungen bei Basiseigenmittelbestandteilen und anderen genehmigten Bestandteilen	Dieser Betrag bezieht sich auf den Teil der Veränderung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der durch Bewegungen bei „reinen“ Kapitalbestandteilen begründet ist, zum Beispiel Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile), Vorzugsaktien oder Überschussfonds.
C0030/R0220	Veränderung bei latenten Steuern	Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch eine Veränderung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden begründet sind.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0230	Ertragsteuern im Berichtszeitraum	Betrag der Körperschaftsteuer im Berichtszeitraum, wie in den Abschlüssen im Berichtszeitraum ausgewiesen.
C0030/R0240	Dividendenausschüttung	Betrag der im Berichtszeitraum ausgeschütteten Dividende, wie in den Abschlüssen im Berichtszeitraum ausgewiesen.
C0030/R0250	Sonstige Veränderungen beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies sind die restlichen Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten.

S.29.02 — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen stehen Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Mittelpunkt, die durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten begründet sind.

▼ M3

Der Anwendungsbereich dieses Meldebogens:

- i. schließt Investitionen ein;
- ii. schließt Passivpositionen von Derivaten ein (z. B. Anlagen);
- iii. schließt eigene Anteile ein;
- iv. schließt finanzielle Verbindlichkeiten (darunter auch nachrangige Verbindlichkeiten) ein;
- v. schließt Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen ein;
- vi. schließt zur Eigennutzung gehaltene Eigentumswerte aus.

▼ B

Für alle diese Elemente bezieht sich der Meldebogen auf die zum Schlussdatum des vorangegangenen Berichtszeitraums (N-1) gehaltenen Anlagen sowie auf die während des Berichtszeitraums (N) erworbenen/begebenen Anlagen.

▼ M3

Der Unterschied zwischen Meldebogen S.29.02 (letzte Tabelle) und den Informationen im Meldebogen S.09.01 besteht darin, dass Erträge aus eigenen Anteilen eingeschlossen und zur Eigennutzung gehaltene Eigentumswerte ausgeschlossen sind. Zweck des Meldebogens ist ein genaues Verständnis der Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Anlagen unter Berücksichtigung der folgenden Informationen:

- i. Bewertungsänderungen, die sich auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten auswirken (z. B. realisierte Gewinne und Verluste aus Veräußerungen, aber auch Bewertungsdifferenzen);
- ii. Erträge aus Anlagen;
- iii. Aufwendungen in Bezug auf Anlagen (einschließlich Zinsaufwendungen für finanzielle Verbindlichkeiten).

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Bewertungsänderungen bei Anlagen	Bewertungsänderungen bei Anlagen, einschließlich: — für im Portfolio gehaltene Vermögenswerte: Differenz zwischen den Solvabilität-II-Werten am Ende des Berichtszeitraums (N) und zu Beginn des Jahres (N-1);

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — für Anlagen, die zwischen den beiden Berichtszeiträumen veräußert wurden (darunter auch im Berichtszeitraum erworbene Vermögenswerte): Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Solvabilität-II-Wert im letzten Berichtszeitraum (bzw. dem Wert der Anschaffungskosten, wenn Anlagen im Berichtszeitraum erworben wurden); — für Vermögenswerte, die im Berichtszeitraum erworben wurden und am Ende des Berichtszeitraums weiterhin gehalten werden: Differenz zwischen dem Solvabilität-II-Schlusswert und den Anschaffungskosten bzw. dem Anschaffungswert. <p>In diesem Element sind Beträge einzuschließen, die sich auf Derivate beziehen, unabhängig davon, ob es sich bei den Derivaten um Aktiv- oder Passivposten handelt.</p> <p>Hier nicht einzuschließen sind Beträge, die in R0040 „Anlageerträge“ und in R0050 „Anlageaufwendungen, einschl. Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten“ angegeben werden.</p>
C0010/R0020	Bewertungsänderungen bei eigenen Anteilen	Es gilt dasselbe wie für C0010/R0010, jedoch in Bezug auf eigene Anteile.
C0010/R0030	Bewertungsänderungen bei finanziellen Verbindlichkeiten und nachrangigen Verbindlichkeiten	<p>Bewertungsänderungen bei finanziellen Verbindlichkeiten und nachrangigen Verbindlichkeiten, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für finanzielle und nachrangige Verbindlichkeiten, die vor dem Berichtszeitraum begeben, aber noch nicht getilgt wurden: Differenz zwischen den Solvabilität-II-Werten am Ende des Berichtszeitraums (N) und zu Beginn des Berichtszeitraums (N-1); ► M1 — für die im Berichtszeitraum getilgten finanziellen und nachrangigen Verbindlichkeiten: Differenz zwischen dem Tilgungspreis und dem Solvabilität-II-Wert am Ende des letzten Berichtszeitraums; ◀ — für finanzielle und nachrangige Verbindlichkeiten, die im Berichtszeitraum begeben, in diesem Berichtszeitraum jedoch nicht getilgt wurden: Differenz zwischen dem Solvabilität-II-Schlusswert und dem Emissionspreis.
C0010/R0040	Anlageerträge	Dieser Betrag umfasst Dividenden, Zinsen, Mieten und sonstige Erträge aus Anlagen im Rahmen des Anwendungsbereichs dieses Meldebogens.
C0010/R0050	Anlageaufwendungen, einschl. Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten	<p>► M3 Anlageaufwendungen, einschließlich Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Aufwendungen für Anlageverwaltung in Bezug auf „Anlagen“ und auf „Eigene Anteile“; — Zinsaufwendungen für nachrangige und finanzielle Verbindlichkeiten in Bezug auf „Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ sowie „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ und „Nachrangige Verbindlichkeiten“. <p>Diese Aufwendungen entsprechen den am Ende des Berichtszeitraums gemeldeten und periodengerecht zugeordneten Beträgen. ◀</p>
C0010/R0060	Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag der Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die durch Investitionen und finanzielle Verbindlichkeiten begründet sind.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0070	Dividenden	<p>► M3 Höhe der Dividendenerträge im Berichtszeitraum (ohne Dividenden aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten). ◀</p> <p>Es gilt dieselbe Definition wie in S.09.01 (mit Ausnahme des Anwendungsbereichs der zu berücksichtigenden Anlagen).</p>
C0010/R0080	Zinsen	<p>► M3 Höhe der Zinserträge im Berichtszeitraum (ohne Zinsen aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten). ◀</p> <p>Es gilt dieselbe Definition wie in S.09.01 (mit Ausnahme des Anwendungsbereichs der zu berücksichtigenden Anlagen).</p>
C0010/R0090	Mieten	<p>► M3 Höhe der Mieterträge im Berichtszeitraum (ohne Mieten aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten). ◀</p> <p>Es gilt dieselbe Definition wie in S.09.01 (mit Ausnahme des Anwendungsbereichs der zu berücksichtigenden Anlagen).</p>
C0010/R0100	Sonstige	<p>► M3 Höhe der am Ende des Berichtsjahres aufgelaufenen sonstigen Anlageerträge. Hierunter fallen sonstige Anlageerträge, die in C0010/R0070, C0010/R0080 und C0010/R0090 nicht berücksichtigt werden, beispielsweise Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte, Gebühren für Verpflichtungszusagen usw. (ohne Anlageerträge aus zur Eigennutzung gehaltenen Eigentumswerten). ◀</p>

S.29.03 — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen stehen Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Mittelpunkt, die durch versicherungstechnische Rückstellungen begründet sind. Die versicherungstechnischen Rückstellungen umfassen durch den besten Schätzwert und durch die Risikomarge erfasste Risiken sowie Risiken, die durch die als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen erfasst werden.

Die in der Tabelle „Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts“ dargestellte Berechnungsreihenfolge ist nicht bindend für die Reihenfolge, in der die Berechnung durchgeführt wird, solange der Inhalt der verschiedenen Zellen den Zweck und die Definition dieser Zellen tatsächlich widerspiegelt.

Im Einklang mit den Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde sind die Unternehmen verpflichtet, ihre Daten auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres zu berichten. Wenn die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt hat, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, je nachdem, wie die in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche geführt werden, sofern auf gleicher Basis wie im Vorjahr berichtet wird.

Zweck des Meldebogens ist ein genaues Verständnis der Veränderungen des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit versicherungstechnischen Rückstellungen unter Berücksichtigung der folgenden Informationen:

— Änderungen bei der Kategorisierung der versicherungstechnischen Rückstellungen;

▼ B

- Änderungen bei versicherungstechnischen Zahlungsströmen im Berichtszeitraum;
- detaillierte Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts ohne Abzug der Rückversicherung nach Änderungsquellen (z. B. neue Geschäfte, geänderte Annahmen, Erfahrung usw.).

▼ M3

Die in Rückdeckung übernommenen indexgebundenen und fondsgebundenen Geschäfte werden in den Meldebogen aufgenommen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Zeichnungsjahr (sofern anwendbar) — Ohne Abzug der Rückversicherung		
C0010–C0020/R0010	Bester Schätzwert — Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts (ohne Abzug der Rückversicherung) entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird.
C0010–C0020/R0020	Außergewöhnliche Elemente, die einen Neuansatz des Anfangswerts des besten Schätzwerts auslösen	Höhe der Anpassung des Anfangswerts des besten Schätzwerts aufgrund von Elementen, bei denen es sich nicht um Änderungen beim Umfang handelt, die einen Neuansatz des Anfangswerts des besten Schätzwerts bewirken. Diese Angabe umfasst im Wesentlichen Änderungen bei Modellen (falls Modelle verwendet werden) zur Korrektur eines Modells sowie sonstige Modifikationen. Hier sind keine auf Annahmen bezogenen Änderungen anzugeben. Es ist davon auszugehen, dass diese Zellen vorwiegend für das Lebensversicherungsgeschäft zutreffen werden.
C0010–C0020/R0030	Änderungen beim Umfang	Höhe der Anpassung des Anfangswerts des besten Schätzwerts im Zusammenhang mit Änderungen beim Umfang des Portfolios wie Verkäufe des Portfolios (oder von Teilen davon) und Käufe. Diese Angabe kann sich auch auf Änderungen beim Umfang aufgrund von Verbindlichkeiten beziehen, die durch Rentenzahlungen aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen entstehen (wodurch Änderungen von Nichtlebensversicherungen zu Lebensversicherungen ausgelöst werden).
C0010–C0020/R0040	Änderung bei Fremdwährungen	Höhe der Anpassung des Anfangswerts des besten Schätzwerts im Zusammenhang mit einer Änderung bei Fremdwährungen im Zeitraum. In diesem Fall bezieht sich die Änderung bei Fremdwährungen auf Verträge, die auf eine andere Währung als die Bilanzwährung lauten. Für die Berechnung werden die im Anfangswert des besten Schätzwerts enthaltenen Zahlungsströme der betreffenden Verträge einfach aufgrund der Währungsänderung umgerechnet. Dieses Element betrifft nicht den Einfluss des Versicherungsportfolios auf die Zahlungsströme, der sich dadurch bedingt, dass die Vermögenswerte im Jahr N–1 aufgrund der Fremdwährungsänderung im Jahr N neu bewertet werden.
C0010–C0020/R0050	Bester Schätzwert für das während des Zeitraums übernommene Risiko	Dieses Element stellt die gegenwärtig erwarteten künftigen Zahlungsströme (ohne Abzug der Rückversicherung) dar, die in den besten Schätzwert einfließen und sich auf die während des Zeitraums übernommenen Risiken beziehen. Dieser Wert ist zum Schlussdatum zu betrachten (und nicht zum tatsächlichen Datum der Risikoübernahme), d. h., der Wert muss Teil des besten Schätzwerts zum Schlussdatum sein. Der Umfang der Zahlungsströme bezieht sich auf Artikel 77 der Richtlinie 2009/138/EG.
C0010–C0020/R0060	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Aufzinsung — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	Die hier angegebene Veränderung des besten Schätzwerts bezieht sich ausschließlich auf die Aufzinsung; in ihr werden keine anderen Parameter wie Änderungen bei Annahmen oder Abzinsungssätzen, Anpassung aufgrund der Erfahrung usw. berücksichtigt. Das Konzept der Aufzinsung lässt sich wie folgt veranschaulichen: Berechnen Sie den besten Schätzwert des Jahres N–1 erneut, jedoch unter Verwendung der verschobenen Zinskurve.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts, einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0010-R0040). — Berechnen Sie auf der Grundlage dieser Zahl die Aufzinsung.
C0010–C0020/ R0070	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	<p>Prämien, Forderungen und Rückkäufe, deren Zahlung im Laufe des Jahres im Anfangswert des besten Schätzwerts prognostiziert wurde, sind nicht mehr im Schlusswert des besten Schätzwerts enthalten, da sie im Laufe des Jahres gezahlt oder erhalten wurden. Es ist eine Anpassung zur Neutralisierung durchzuführen.</p> <p>Um diese Anpassung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts (Zelle C0010/R0010), einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0020-R0040). — Isolieren Sie die Zahlungsströme (Zuflüsse minus Abflüsse), die innerhalb dieses Anfangswerts des besten Schätzwerts für den betrachteten Zeitraum projiziert wurden. — Dieser isolierte Betrag der Zahlungsströme ist zum Anfangswert des besten Schätzwerts hinzuzurechnen (für den Neutralisierungseffekt) und ist in den Zellen C0010/R0070 und C0020/R0070 einzutragen.
C0010–C0020/ R0080	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Erfahrung — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	<p>► M3 Die hier angegebene Veränderung des besten Schätzwerts muss sich beim Vergleich mit den zu Beginn des Berichtszeitraums für die Berichtszeiträume N+1 und für die Zukunft projizierten Zahlungsströmen strikt auf die Zahlungsströme beziehen, die am Ende des Berichtszeitraums projiziert worden sind.</p> <p>Sie erfasst lediglich die Änderungen, die sich aus der Realisierung des Zahlungsstroms im Jahr N ergeben und nicht auf Änderungen der Annahmen zurückzuführen sind. ◀</p>
C0010–C0020/ R0090	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund geänderter nichtwirtschaftlicher Annahmen — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	<p>► M3 Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Änderungen des besten Schätzwerts, die nicht durch realisierte versicherungstechnische Zahlungsströme und Änderungen der direkt mit Versicherungsrisiken (z. B. Stornoquoten) in Verbindung stehenden Annahmen, die als nichtwirtschaftliche Annahmen bezeichnet werden können, bedingt sind. ◀</p> <p>Um den genauen Umfang der Veränderung aufgrund von Änderungen bei Annahmen isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <p>► M1 — Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts (Zelle C0010/R0010), einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0010-R0040) sowie der Auswirkung der Aufzinsung, der im Jahr N projizierten Zahlungsströme und der Erfahrung (C0010/R0060-R0080 bzw. C0020/R0060-R0080); ◀</p> <ul style="list-style-type: none"> — Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Annahmen durch, die sich nicht auf die ggf. am Ende des Jahres N geltenden Abzinsungssätze beziehen. <p>Dadurch wird die Veränderung des besten Schätzwerts erhalten, der sich exakt auf die Änderungen dieser Annahmen bezieht. Die Veränderung aufgrund der fallweisen Revision der RBNS wird dadurch unter Umständen nicht erfasst und muss demnach hinzugerechnet werden.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		Bei Nichtlebensversicherungen kann es Fälle geben, in denen diese Änderungen nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung (C0020/R0080) erkennbar sind. Geben Sie in diesen Fällen in C0020/R0080 den Gesamtbetrag an.
C0010–C0020/ R0100	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund von Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds — vor dem Zeitraum übernommene Risiken	<p>Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Annahmen, die nicht direkt mit Versicherungsrisiken in Verbindung stehen, d. h., es geht im Wesentlichen um die Auswirkung von Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld auf die Zahlungsströme (unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Managements wie Verringerung der künftigen Überschussbeteiligungen) und um Änderungen der Abzinsungssätze.</p> <p>Wenn bei Nichtlebensversicherungen (C0020/R0100) die Veränderung aufgrund der Inflation nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung erkennbar ist, geben Sie in C0020/R0080 den Gesamtbetrag an.</p> <p>Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts, einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0010–R0040) sowie der Auswirkung der Aufzinsung, der im Jahr N projizierten Zahlungsströme und der Erfahrung (C0010/R0060–R0080 bzw. C0020/R0060–R0080 oder alternativ C0010/R0060–R0090 bzw. C0020/R0060–R0090). — Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Abzinsungssätzen, die im Jahr N galten, und mit den zugehörigen finanziellen Annahmen (sofern vorhanden) durch. <p>Dadurch wird die Veränderung des besten Schätzwerts erhalten, der sich exakt auf die Änderungen der Abzinsungssätze und der zugehörigen finanziellen Annahmen bezieht.</p>
C0010–C0020/ R0110	Sonstige, nicht anderer Stelle erläuterte Änderungen	Diese Angabe bezieht sich auf sonstige Veränderungen des besten Schätzwerts, die nicht in den Zellen C0010/R0010 bis R0100 (für die Lebensversicherung) oder C0020/R0010 bis R0100 (für die Nichtlebensversicherung) erfasst wurden.
C0010–C0020/ R0120	Beste Schätzwert — Schlusswert — Ohne Abzug der Rückversicherung	<p>Höhe des besten Schätzwerts entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird.</p> <p>Diese Zellen können null sein (wenn der Ansatz unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres nicht verwendet wird). Alternativ können diese Zellen den Gesamtbetrag des Schlusswerts des besten Schätzwerts in der Bilanz enthalten, wenn der Ansatz unter Zugrundelegung des Schadenjahres nicht verwendet wird.</p>

Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Zeichnungsjahr (sofern anwendbar) — Aus Rückversicherung einforderbare Beträge

C0030–C0040/ R0130	Beste Schätzwert — Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird.
C0030–C0040/ R0140	Beste Schätzwert — Schlusswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Zeichnungsjahres berechnet wird.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Schadenjahr (sofern anwendbar) — Ohne Abzug der Rückversicherung		
C0050–C0060/ R0150	Bester Schätzwert — Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts (ohne Abzug der Rückversicherung) entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.
C0050–C0060/ R0160	Außergewöhnliche Elemente, die einen Neuanfang des besten Schätzwerts auslösen	Es gilt dasselbe wie für C0010 und C0020/R0020.
C0050–C0060/ R0170	Änderungen beim Umfang	Es gilt dasselbe wie für C0010 und C0020/R0030.
C0050–C0060/ R0180	Änderung bei Fremdwährungen	Es gilt dasselbe wie für C0010 und C0020/R0040.
C0050–C0060/ R0190	Veränderung des besten Schätzwerts für die nach dem Zeitraum abgedeckten Risiken	<p>► M3 Es ist davon auszugehen, dass diese Zellen vorwiegend das Nichtlebensversicherungsgeschäft betreffen werden. Die Angaben beziehen sich auf Änderungen bei den Prämienrückstellungen (oder Teilen davon), bezogen auf alle innerhalb der Vertragsgrenzen zum Bewertungsstichtag erfassten Verpflichtungen, zu dem der Anspruch noch nicht eingetreten ist. Die Berechnung ist wie folgt durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N, der sich auf einen Deckungszeitraum bezieht, der nach Ende des Jahres N beginnt. — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, der sich auf einen Deckungszeitraum bezieht, der nach Ende des Jahres N beginnt. <p>Leiten Sie die Veränderung von diesen beiden Zahlen ab. ◀</p>
C0050–C0060/ R0200	Veränderung des besten Schätzwerts für die während des Zeitraums abgedeckten Risiken	<p>► M3 Es ist davon auszugehen, dass diese Zellen vorwiegend das Nichtlebensversicherungsgeschäft sowie die folgenden Fälle betreffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Prämienrückstellungen (oder Teile davon) zum Ende des Jahres N–1, die zum Ende des Jahres N in Schadenrückstellungen umgewandelt wurden, da der Anspruch während des Zeitraums eingetreten ist; b) Schadenrückstellungen in Bezug auf während des Zeitraums eingetretene Ansprüche (für die keine Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1 vorhanden waren). <p>Die Berechnung kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ermitteln Sie den Teil der Schadenrückstellungen zum Ende des Jahres N, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht. ► C3 — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht. ◀ <p>Leiten Sie die Veränderung von diesen beiden Zahlen ab. ◀</p>
C0050–C0060/ R0210	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Aufzinsung — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	<p>Das Konzept der Aufzinsung lässt sich wie folgt veranschaulichen: Berechnen Sie den besten Schätzwert des Jahres N–1 erneut, jedoch unter Verwendung der verschobenen Zinskurve.</p> <p>Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nehmen Sie den Teil des Anfangswerts des besten Schätzwerts, der sich auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. den Anfangswert des besten Schätzwerts ohne Prämienrückstellungen, jedoch einschließlich der auf den Anfangswert ggf. angewandten Anpassungen (siehe Zellen C0050/R0160 bis R0180 und C0060/R0160 bis R0180). — Berechnen Sie auf der Grundlage dieser Zahl die Aufzinsung, d. h. die Abwicklung der Diskontierung, die mit den während des Jahres N geltenden Abzinsungssätzen erfolgte.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050–C0060/ R0220	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	<p>Prämien, Forderungen und Rückkäufe, deren Zahlung im Laufe des Jahres im Anfangswert des besten Schätzwerts (in Bezug auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken) prognostiziert wurde, sind nicht mehr im Schlusswert des besten Schätzwerts enthalten, da sie im Laufe des Jahres gezahlt oder erhalten wurden.</p> <p>Es ist eine Anpassung zur Neutralisierung durchzuführen.</p> <p>Um diese Anpassung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nehmen Sie den Teil des Anfangswerts des besten Schätzwerts, der sich auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. den Anfangswert des besten Schätzwerts ohne Prämienrückstellungen. — Isolieren Sie die Zahlungsströme (Zuflüsse minus Abflüsse), die innerhalb dieses Anfangswerts des besten Schätzwerts für den betrachteten Zeitraum projiziert wurden. — Dieser isolierte Betrag der Zahlungsströme zum Anfangswert des besten Schätzwerts hinzuzurechnen (für den Neutralisierungseffekt) und ist in den Zellen C0050/R0220 und C0060/R0220 einzutragen.
C0050–C0060/ R0230	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der Erfahrung und anderer Quellen — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	<p>► M3 Die hier angegebene Veränderung des besten Schätzwerts muss sich beim Vergleich mit den zu Beginn des Berichtszeitraums für die Berichtszeiträume N+1 und für die Zukunft projizierten Zahlungsströmen strikt auf die Zahlungsströme beziehen, die am Ende des Berichtszeitraums projiziert worden sind.</p> <p>Sie erfasst lediglich die Änderungen, die sich aus der Realisierung des Zahlungsstroms im Jahr N ergeben und nicht auf Änderungen der Annahmen zurückzuführen sind. ◀</p>
C0050–C0060/ R0240	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund geänderter nichtwirtschaftlicher Annahmen — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	<p>► M3 Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Änderungen des besten Schätzwerts, die nicht durch realisierte versicherungstechnische Zahlungsströme und Änderungen der direkt mit Versicherungsrisiken (z. B. Stornoquoten) in Verbindung stehenden Annahmen, die als nichtwirtschaftliche Annahmen bezeichnet werden können, bedingt sind.</p> <p>Um den genauen Umfang der Veränderung aufgrund von Änderungen bei Annahmen isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <p>Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts (Zelle C0050-C0060/R0150), einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0050-C0060/R0160 bis R0180) sowie der Auswirkung der Aufzinsung der im Jahr N projizierten Zahlungsströme (C0050-C0060/R0210 bis R0230).</p> <p>Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Annahmen durch, die sich nicht auf die ggf. am Ende des Jahres N geltenden Abzinsungssätze beziehen.</p> <p>Daraus ergibt sich die Veränderung des besten Schätzwerts, der sich exakt auf die Änderungen dieser Annahmen bezieht. Die Veränderung aufgrund der fallweisen Revision der RBNS wird dadurch unter Umständen nicht erfasst und muss demnach hinzugerechnet werden.</p> <p>Wenn bei Nichtlebensversicherungen diese Änderungen nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung erkennbar sind, geben Sie in C0060/R0230 den Gesamtbetrag an. ◀</p>
C0050–C0060/ R0250	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund von Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds — vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken	<p>Diese Angabe bezieht sich hauptsächlich auf Annahmen, die nicht direkt mit Versicherungsrisiken in Verbindung stehen, d. h., es geht im Wesentlichen um die Auswirkung von Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld auf die Zahlungsströme (unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Managements wie Verringerung der künftigen Überschussbeteiligungen) und um Änderungen der Abzinsungssätze.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Wenn bei Nichtlebensversicherungen (C0060/R0250) die Veränderung aufgrund der Inflation nicht getrennt von den Änderungen aufgrund der Erfahrung erkennbar ist, geben Sie in C0060/R0230 den Gesamtbetrag an.</p> <p>Um den genauen Umfang dieser Veränderung isoliert darzustellen, kann die Berechnung wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts, einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0050/R0160-R0180) sowie der Auswirkung der Aufzinsung, der im Jahr N projizierten Zahlungsströme und der Erfahrung (C0050/R0210-R0230 bzw. C0060/R0210-R0230 oder alternativ C0050/R0210-R0240 bzw. C0060/R0210-R0240). — Führen Sie auf der Grundlage dieser Zahl Berechnungen mit neuen Abzinsungssätzen, die im Jahr N galten, und mit den zugehörigen finanziellen Annahmen (sofern vorhanden) durch. <p>Dadurch wird die Veränderung des besten Schätzwerts erhalten, der sich exakt auf die Änderungen der Abzinsungssätze und der zugehörigen finanziellen Annahmen bezieht.</p>
C0050–C0060/ R0260	Sonstige, nicht anderer Stelle erläuterte Änderungen	► M3 Diese Angabe bezieht sich auf sonstige Veränderungen des besten Schätzwerts, die nicht in den Zellen C0050/R0150 bis R0250 (für die Lebensversicherung) oder C0060/R0150 bis R0250 (für die Nichtlebensversicherung) erfasst wurden. ◀
C0050–C0060/ R0270	Bester Schätzwert — Schlusswert	Höhe des besten Schätzwerts entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.

Davon folgende Aufschlüsselung der Veränderung des besten Schätzwerts — Analyse pro Schadenjahr (sofern anwendbar) — Aus Rückversicherung einforderbare Beträge

C0070–C0080/ R0280	Bester Schätzwert — Anfangswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N–1 in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.
C0070–C0080/ R0290	Bester Schätzwert — Schlusswert	Höhe des besten Schätzwerts der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge entsprechend dem Ausweis in der Bilanz zum Schluss des Jahres N in Bezug auf diejenigen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche, für die der beste Schätzwert unter Zugrundelegung des Schadenjahres berechnet wird.

Davon Anpassungen bei versicherungstechnischen Rückstellungen in Bezug auf die Bewertung fondsgebundener Verträge, mit einer theoretisch neutralisierenden Auswirkung auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

▼ **M3**

C0090/R0300	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Dieser Betrag soll die Nettoveränderung in der Bilanz der für index- und fondsgebundene Verträge gehaltenen Vermögenswerte und der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebunden — widerspiegeln (berechnet als bester Schätzwert und Risikomarge oder als Ganzes berechnet).
-------------	--	--

▼ **B**

Versicherungstechnische Zahlungsströme, die sich auf versicherungstechnische Rückstellungen auswirken

C0100–C0110/ R0310	Während des Zeitraums gebuchte Prämien	► M3 Betrag der nach Solvabilität-II-Grundsätzen gebuchten Prämien, für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft. ◀
-----------------------	--	---

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0100–C0110/ R0320	Ansprüche und Leistungen während des Zeitraums, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen	Betrag der Ansprüche und Leistungen während des Zeitraums, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft. Wurden die Beträge bereits ► M2 im besten Schätzwert (Schlusswert) ◀ erfasst, sind sie in diesem Element nicht zu berücksichtigen.
C0100–C0110/ R0330	Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung)	Betrag der Aufwendungen (ohne Aufwendungen für Anlageverwaltung, die in S.29.02 gemeldet werden) für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft. Wurden die Beträge bereits ► M2 im besten Schätzwert (Schlusswert) ◀ erfasst, sind sie in diesem Element nicht zu berücksichtigen.
C0100–C0110/ R0340	Versicherungstechnische Gesamtzahlungsströme in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme, die sich auf den Bruttobetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen auswirken.
C0100–C0110/ R0350	Auf Rückversicherungen bezogene versicherungstechnische Zahlungsströme während des Zeitraums (erhaltene einforderbare Beträge abzüglich gezahlter Prämien)	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme, die sich auf einforderbare Beträge aus Rückversicherungen während des Zeitraums beziehen (erhaltene einforderbare Beträge abzüglich gezahlter Prämien), für das Lebens- bzw. Nichtlebensversicherungsgeschäft.

Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen

C0120–C0130/ R0360	Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen — Versicherungstechnische Rückstellungen (brutto)	► M3 Diese Berechnung vollzieht sich nach folgendem Grundsatz: — Nehmen Sie die Veränderung (Anfangswert minus Schlusswert) des besten Schätzwerts, der Risikomarge, der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen. — Rechnen Sie den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme, d. h. Zuflüsse minus Abflüsse der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) (C0100/R0340 für das Lebensversicherungsgeschäft und C0110/R0340 für das Nichtlebensversicherungsgeschäft) hinzu. ◀
C0120–C0130/ R0370	Veränderung beim Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, begründet durch versicherungstechnische Rückstellungen — Aus Rückversicherung einforderbare Beträge	► M3 Diese Berechnung vollzieht sich nach folgendem Grundsatz: — Nehmen Sie die Veränderung in Bezug auf die aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge. — Rechnen Sie den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Zahlungsströme, d. h. Zuflüsse minus Abflüsse, die sich auf die während des Zeitraums aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge beziehen, hinzu. Wenn der Betrag eine positive Auswirkung auf den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten hat, ist er als positiver Wert anzugeben. ◀

S.29.04 — Genaue Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen
Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist auf Basis der Solvabilität-II-Bewertung auszufüllen; d. h., als gebuchte Prämien gelten die Prämien, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums an ein Unternehmen zu zahlen sind. Die Anwendung dieser Definition bedeutet, dass es sich bei den im gegebenen Jahr gebuchten Prämien um Prämien handelt, die unabhängig vom Deckungszeitraum in diesem Jahr tatsächlich erhalten werden. Die Definition von „gebuchten Prämien“ ist gleichbedeutend mit der Definition von „Prämienforderungen“.

▼ M2

Die Unternehmen müssen ihre Daten gemäß allen etwaigen Anforderungen der nationalen Aufsichtsbehörde auf Basis eines Schadenjahres oder Zeichnungsjahres übermitteln. Hat die nationale Aufsichtsbehörde nicht festgelegt, auf welcher Basis die Daten zu übermitteln sind, kann das Unternehmen je nach Führung der Geschäftsbereiche das Schaden- oder Zeichnungsjahr zugrunde legen, sofern auf gleicher Basis berichtet wird wie im Vorjahr.

▼ B

Bei der Aufschlüsselung der nach Zeiträumen durchgeführten Analyse nach den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereichen bezieht sich das Element „Geschäftsbereich“ sowohl auf das Direktversicherungsgeschäft als auch auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Geschäftsbereich	<p>► M1 Geschäftsbereiche, nach denen eine Aufschlüsselung der nach Zeiträumen durchgeführten Analyse erforderlich ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1-1 und 13 Krankheitskostenversicherung 2-2 und 14 Einkommensersatzversicherung 3-3 und 15 Arbeitsunfallversicherung 4-4 und 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5-5 und 17 Sonstige Kraftfahrtversicherung 6-6 und 18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7-7 und 19 Feuer- und andere Sachversicherungen 8-8 und 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung 9-9 und 21 Kredit- und Kautionsversicherung 10-10 und 22 Rechtsschutzversicherung 11-11 und 23 Beistand 12-12 und 24 Verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung</p> <p>► M2 37 — Lebensversicherung (einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche 30, 31, 32, 34 und 36) 38 — Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung (einschließlich der Geschäftsbereiche 29, 33 und 35) ◀ ◀</p>

Genauere Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen — Zeichnungsjahr

Während des Zeitraums übernommene Risiken

C0010/R0010	Gebuchte Prämien für während des Zeitraums geschlossene Verträge	<p>Teil der während des Zeitraums gebuchten Prämien, der auf Verträge entfällt, die im Laufe des Jahres geschlossen wurden.</p> <p>Dieser Teil der insgesamt nach Solvabilität II gebuchten Prämien, die im Laufe des Jahres geschlossene Verträge betreffen, kann mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden.</p>
C0010/R0020	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	<p>Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, während des Zeitraums, der auf während des Zeitraums übernommene Risiken entfällt.</p> <p>Dieser Teil der Gesamtansprüche kann mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden, sofern am Ende eine Übereinstimmung mit dem Gesamtbetrag der in C0100/R0320 und C0110/R0320 in S.29.03 angegebenen Ansprüche und Leistungen (abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen) erzielt wird.</p>
C0010/R0030	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf während des Zeitraums übernommene Risiken entfällt.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		Dieser Teil der Gesamtaufwendungen kann mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden, sofern am Ende eine Übereinstimmung mit den in C0100/R0330 und C0110/R0330 in S.29.03 angegebenen Gesamtaufwendungen erzielt wird.
C0010/R0040	Veränderung des besten Schätzwerts	Dieser Betrag entspricht der Veränderung des besten Schätzwerts für die während des Zeitraums übernommenen Risiken.
C0010/R0050	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf während des Zeitraums übernommene Risiken entfällt. Dieser Teil der Gesamtveränderung der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen kann mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden, sofern am Ende eine Übereinstimmung mit dem Gesamtbetrag erzielt wird.
▼ M3		
C0010/R0060	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Dieser Betrag soll die Nettoveränderung in der Bilanz der für index- und fondsgebundene Verträge gehaltenen Vermögenswerte und der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebunden — widerspiegeln (berechnet als bester Schätzwert und Risikomarge oder als Ganzes berechnet).
▼ B		
C0010/R0070	Gesamt	Gesamtauswirkung der im Zeitraum übernommenen Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.

Vor dem Zeitraum übernommene Risiken

C0020/R0010	Gebuchte Prämien für während des Zeitraums geschlossene Verträge	Teil der während des Zeitraums gebuchten Prämien, der auf Verträge entfällt, die vor dem Zeitraum geschlossen wurden. Siehe Hinweise zu C0010/R0010.
C0020/R0020	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingetragener Regressbeträge	Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, während des Zeitraums, der auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0020.
C0020/R0030	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0030.
▼ M3		
C0020/R0040	Veränderung des besten Schätzwerts	Veränderung des besten Schätzwerts aufgrund der projizierten Zu- und Abflüsse im Jahr N — vor dem Zeitraum übernommene Risiken (ohne Abzug der Rückversicherung). Der Gesamtbetrag für alle gemeldeten, in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche muss der Summe der Zellen C0010/R0060 bis C0010/R0100 aus Meldebogen S.29.03 und C0020/R0060 bis C0020/R0100 aus Meldebogen S.29.03 entsprechen.
▼ B		
C0020/R0050	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0050.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE	
▼ M3	C0020/R0060	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Siehe Hinweise zu C0010/R0060.
▼ B	C0020/R0070	Gesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf vor dem Zeitraum übernommene Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.

Genaue Aufstellung nach Zeiträumen — versicherungstechnische Zahlungsströme versus versicherungstechnische Rückstellungen — Schadenjahr**Nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken****▼ M3**

C0030/R0080	Gebuchte Prämien	Entspricht dem Teil der gebuchten Prämien, der sich auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. nach dem Zeitraum zu verdienende Prämien. Dieser Teil der Prämien, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt, kann zudem mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden.
-------------	------------------	---

▼ B

C0030/R0090	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	Entspricht dem Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt (theoretisch null). Siehe Hinweise zu C0010/R0020.
C0030/R0100	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0030.
C0030/R0110	Veränderung des besten Schätzwerts	<p>► M3 Diese Veränderung des besten Schätzwerts muss der Summe der Zellen C0050/R0190 und C0060/R0190 aus Meldebogen S.29.03 entsprechen, falls die Analyse in S.29.03 aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen durchgeführt wird.</p> <p>Dieser Betrag bezieht sich auf Änderungen bei den Prämienrückstellungen (oder Teilen davon), bezogen auf alle innerhalb der Vertragsgrenzen zum Bewertungsstichtag erfassten Verpflichtungen, zu dem der Anspruch noch nicht eingetreten ist. Die Berechnung ist wie folgt durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N, der sich auf einen Deckungszeitraum bezieht, der nach Ende des Jahres N beginnt. — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N-1, der sich auf einen Deckungszeitraum bezieht, der nach Ende des Jahres N beginnt (d. h. im Falle von Prämienrückstellungen in Bezug auf Verpflichtungen in mehreren späteren Berichtszeiträumen). <p>Falls die Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N-1 Rückstellungen enthalten, die sich auf im Laufe des Jahres N eingetretene Ansprüche beziehen, ist dieser Betrag nicht innerhalb der Veränderung des besten Schätzwerts in Bezug auf Risiken zu berücksichtigen, die nach dem Zeitraum abgedeckt werden; stattdessen sollte dieser Betrag in die Veränderung des besten Schätzwerts in Bezug auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken einfließen, da diese Rückstellungen in Schadenrückstellungen umgewandelt wurden. ◀</p>
C0030/R0120	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0050.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
▼ M3		
C0030/R0130	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Diese Zelle wird für Nichtlebensversicherungen als nicht anwendbar erachtet. Siehe Hinweise zu C0010/R0060.
▼ B		
C0030/R0140	Gesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.

Während des Zeitraums abgedeckte Risiken**▼ M3**

C0040/R0080	Gebuchte Prämien	Entspricht dem Teil der gebuchten Prämien, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht, d. h. nach Solvabilitäts-II-Grundsätzen verdiente Prämien. Dieser Teil der Prämien, der auf nach dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt, kann zudem mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden.
-------------	------------------	--

▼ B

C0040/R0090	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	Entspricht dem Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, der auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0020.
C0040/R0100	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0030.
C0040/R0110	Veränderung des besten Schätzwerts	<p>► M3 Höhe der Veränderung des besten Schätzwerts für die während des Zeitraums abgedeckten Risiken.</p> <p>Für während des Zeitraums abgedeckte Risiken gilt: „Diese Veränderung des besten Schätzwerts muss der Summe der Zellen C0050/R0200 und C0060/R0200 aus Meldebogen S.29.03 entsprechen, falls die Analyse in S.29.03 aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen durchgeführt wird.“</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf folgende Fälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, die zum Ende des Jahres N in Schadenrückstellungen umgewandelt wurden, da der Anspruch während des Zeitraums eingetreten ist; Schadenrückstellungen in Bezug auf während des Zeitraums eingetretene Ansprüche (für die keine Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1 vorhanden waren). <p>Die Berechnung kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <p>— Ermitteln Sie den Teil der Schadenrückstellungen zum Ende des Jahres N, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht.</p> <p>► C3 — Ermitteln Sie den Teil der Prämienrückstellungen zum Ende des Jahres N–1, der sich auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken bezieht. ◀</p> <p>Leiten Sie die Veränderung von diesen beiden Zahlen ab. ◀</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0120	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0050.
▼ M3		
C0040/R0130	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Diese Zelle wird für Nichtlebensversicherungen als nicht anwendbar erachtet. Siehe Hinweise zu C0010/R0060.
▼ B		
C0040/R0140	Gesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf während des Zeitraums abgedeckte Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.

Vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken**▼ M3**

C0050/R0080	Gebuchte Prämien	Entspricht dem Teil der gebuchten Prämien, der sich auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. nach Solvabilitäts-II-Grundsätzen verdiente Prämien (wenn die Prämie erst nach dem Deckungszeitraum fällig ist). Dieser Teil der Prämien kann zudem mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln ermittelt werden.
-------------	------------------	---

▼ B

C0050/R0090	Ansprüche und Leistungen — abzüglich Rückforderungen und eingeforderter Regressbeträge	Entspricht dem Teil der Ansprüche und Leistungen, abzüglich Rückforderungen und Regressbeträgen, der auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0020.
C0050/R0100	Aufwendungen (in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen)	Teil der Aufwendungen während des Zeitraums, der auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0030.
C0050/R0110	Veränderung des besten Schätzwerts	<p>► M3 Entspricht für vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken den projizierten versicherungstechnischen Zu- und Abflüssen im Jahr N für vor dem Zeitraum übernommene Risiken. In Bezug auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken muss die Veränderung des besten Schätzwerts der Summe der Zellen R0210/C0050-C0060 bis R0250/C0050-C0060 aus Meldebogen S.29.03 entsprechen, falls die Analyse in S.29.03 aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen durchgeführt wird.</p> <p>Die Berechnung kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nehmen Sie den Teil des Anfangswerts des besten Schätzwerts, der sich auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken bezieht, d. h. den Anfangswert des besten Schätzwerts ohne Prämienrückstellungen. — Isolieren Sie die Zahlungsströme (Zuflüsse minus Abflüsse), die innerhalb dieses Anfangswerts des besten Schätzwerts für den betrachteten Zeitraum projiziert wurden. — Dieser isolierte Betrag der Zahlungsströme ist zum Anfangswert des besten Schätzwerts hinzuzurechnen (für den Neutralisierungseffekt). ◀
C0050/R0120	Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	Teil der als ein Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen, der auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken entfällt. Siehe Hinweise zu C0010/R0050.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
▼ M3		
C0050/R0130	Nettoveränderung für indexgebundene und fondsgebundene Geschäfte	Diese Zelle wird für Nichtlebensversicherungen als nicht anwendbar erachtet. Siehe Hinweise zu C0010/R0060.
▼ B		
C0050/R0140	Gesamt	Gesamtbetrag der Änderungen in Bezug auf vor dem Zeitraum abgedeckte Risiken, ohne Abzug der Rückversicherung.

S.30.01 — Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Basisangaben**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen relevant, die ihre Geschäfte auf fakultativer Basis rückversichern und/oder retrozessieren.

In diesem Meldebogen tragen Lebens- und Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen Informationen über fakultative Deckungen im nächsten Berichtsjahr ein. Diese Informationen umfassen die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der rückversicherten Risikoexposition für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich (z. B. in Fällen, in denen die übernommenen Risiken in keinen regulären Rückversicherungsvertrag passen und nur dann übernommen werden können, wenn ein Teil des Risikos auf fakultativer Basis rückversichert wird). Jedes fakultative Risiko wird dem Rückversicherer vorgelegt, und die Bedingungen der fakultativen Rückversicherung werden individuell für jede Police ausgehandelt. Verträge, die Risiken automatisch decken, sind in diesem Meldebogen nicht zu berücksichtigen und müssen in S.30.03 angegeben werden.

Verwenden Sie für jeden Geschäftsbereich einen separaten Meldebogen. Wählen Sie für jeden Geschäftsbereich die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der auf fakultativer Basis rückversicherten Risikoexposition (Teil der an alle Rückversicherer übertragenen Versicherungssumme). Des Weiteren ist für jedes versicherungstechnische Risiko ein eindeutiger Code in Form des „Risikoidentifikationscodes“ anzugeben.

▼ M3

Dieser Meldebogen enthält prospektive Angaben (mit Blick auf die Übereinstimmung mit S.30.03) und spiegelt daher die im nächsten Berichtsjahr wirksamen und gültigen Rückversicherungsverträge für die gewählten zehn wichtigsten Risiken in Bezug auf die rückversicherte Risikoexposition für jeden Geschäftsbereich wider. Die Unternehmen melden die wichtigsten Risiken des nächsten Berichtszeitraums, die durch während des nächsten Berichtszeitraums gültige Rückversicherungsverträge gedeckt sind. Wenn sich die Rückversicherungsstrategie nach dem Gültigkeitsdatum wesentlich ändert oder wenn die Rückversicherungsverträge nach dem Berichtsdatum und vor dem nächsten 1. Januar erneuert werden, müssen die Informationen in diesem Meldebogen ggf. erneut übermittelt werden.

▼ B

Fakultative Platzierungen, die sich auf verschiedene Geschäftsbereiche beziehen, müssen ebenfalls in den jeweiligen relevanten Geschäftsbereichen ausgewiesen werden, wenn sie unter die zehn größten Risiken des betreffenden Geschäftsbereichs fallen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Fakultative Deckungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft		
Z0010	Geschäftsbereich	<p>Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Einkommensersatzversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Einkommensersatzrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung. 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung
C0020	Code des Rückversicherungsprogramms	<p>Unternehmensspezifischer Rückversicherungscode, der sich auf den vorherrschenden Vertrag des Rückversicherungsprogramms bezieht, in dessen Rahmen ebenfalls das durch die fakultative Rückversicherung gedeckte Risiko abgesichert wird. Der Code des Rückversicherungsprogramms muss mit dem Code des Rückversicherungsprogramms in S.30.03 „Ausgehendes Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr“ übereinstimmen.</p>
C0030	Risikoidentifikationscode	<p>Für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich des Nichtlebensversicherungsgeschäfts sind die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der Risikoexposition zu wählen, die Gegenstand der im nächsten Berichtszeitraum geltenden fakultativen Rückversicherung sind (auch wenn die Risiken aus zurückliegenden Jahren stammen). Bei dem Code handelt es sich um eine vom Versicherer vergebene eindeutige Identifikationsnummer zur Identifizierung des Risikos, die für nachfolgende jährliche Berichterstattungen unverändert beibehalten werden muss.</p> <p>► M2 Dieser Code darf nach Zuweisung selbst dann nicht für ein anderes Risiko verwendet werden, wenn das Risiko, dem er ursprünglich zugewiesen wurde, nicht mehr besteht.</p> <p>Betrifft ein Risiko mehr als einen Geschäftsbereich, kann für alle betroffenen Geschäftsbereiche ein und derselbe Code verwendet werden. ◀</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Jeder Platzierung einer fakultativen Rückversicherung muss eine Folgenummer zugewiesen werden, die für das Risiko eindeutig ist. Der Identifikationscode für die Platzierung einer fakultativen Rückversicherung ist unternehmensspezifisch.
C0050	Finanzrückversicherung oder ähnliche Vereinbarungen	Identifikation des Rückversicherungsvertrags. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Nicht traditionelle Rückversicherung oder Finanzrückversicherung (bei einem Rückversicherungsvertrag oder einem Finanzinstrument, das nicht direkt auf dem Entschädigungsgrundsatz beruht oder bei dem sich aus dem Vertragswortlaut schließen lässt, dass es sich um einen begrenzten oder keinen nachweislichen Risikotransfermechanismus handelt) 2 — Sonstige Rückversicherung außer nicht traditioneller Rückversicherung oder Finanzrückversicherung Bei einer Finanzrückversicherung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind Angaben nur für die plausiblen Elemente erforderlich.
C0060	Proportional	Geben Sie an, ob es sich bei dem Rückversicherungsprogramm um eine proportionale Rückversicherung handelt, d. h., ob der Rückversicherer einen bestimmten prozentualen Anteil an jeder vom Versicherer ausgestellten Police übernimmt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Proportionale Rückversicherung 2 — Nichtproportionale Rückversicherung.
C0070	Identifikation des Unternehmens/der Person, auf das/die sich das Risiko bezieht	Wenn sich das Risiko auf ein Unternehmen bezieht, geben Sie den Namen dieses Unternehmens an. Wenn sich das Risiko auf eine natürliche Person bezieht, pseudonymisieren Sie die ursprüngliche Policennummer und melden Sie pseudonymisierte Informationen. Pseudonymisierte Daten sind Daten, die ohne zusätzliche Informationen keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, sofern die betreffenden zusätzlichen Informationen separat geführt werden. Über den Zeitverlauf ist Konsistenz zu wahren. Das bedeutet, dass stets dasselbe pseudonymisierte Format beibehalten werden muss, wenn ein bestimmtes versicherungstechnisches Risiko von Jahr zu Jahr auftritt.
C0080	Beschreibung des Risikos	Eine Beschreibung des Risikos. Die Art des Gebäudes oder der Beschäftigung für das betreffende versicherte Risiko, je nach Geschäftsbereich, wie in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definiert.
C0090	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Beschreibung des Hauptdeckungsumfangs des fakultativen Risikos. Diese Information ist normalerweise Bestandteil der zur Identifizierung der Platzierung verwendeten Beschreibung. Die Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie ist unternehmensspezifisch und nicht obligatorisch. Auch wenn der Begriff „Risikokategorie“ nicht auf den Begriffsbestimmungen in der Richtlinie 2009/138/EG oder der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 beruht, kann er als zusätzliche Möglichkeit zur Angabe weiterer Informationen über das oder die versicherungstechnischen Risiken erachtet werden
C0100	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Geben Sie das Datum für den Beginn der jeweiligen Deckung, d. h. das Datum, an dem die Deckung wirksam wurde, im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0110	Gültigkeitsdauer (Ende)	Geben Sie das Ablaufdatum der jeweiligen Deckung im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an. Falls die Deckungsbedingungen unverändert bleiben, wenn Sie den Meldebogen ausfüllen, und das Unternehmen die Kündigungsklausel nicht nutzt, geben Sie als Ende das nächstmögliche Ablaufdatum an.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0120	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die während der Platzierung der fakultativen Deckung verwendet wird. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, müssen alle Beträge in dieser für die jeweilige fakultative Deckung verwendeten Währung angegeben werden. Falls die fakultative Deckung in zwei verschiedenen Währungen platziert wird, ist die Hauptwährung einzutragen.
C0130	Versicherungssumme	Höchstbetrag, den der Versicherer im Rahmen der Police ggf. auszahlen muss. Die Versicherungssumme bezieht sich auf das versicherungstechnische Risiko. Wenn sich die fakultative Deckung landesweit über mehrere Exponierungen/Risiken erstreckt, ist die aggregierte Deckungssumme anzugeben. Wurde das Risiko auf der Grundlage einer Mitversicherung übernommen, gibt die Versicherungssumme die maximale Haftung des Bericht erstattenden Nichtlebensversicherers an. ► M2 Bei unbegrenzter Versicherungssumme ist als „Versicherungssumme“ eine Schätzung des erwarteten möglichen Verlusts anzugeben (der anhand der gleichen Methoden berechnet wird wie die Prämie, wobei die Schätzung die tatsächliche Risikoposition widerspiegeln muss). ◀
C0140	Art des versicherungstechnischen Modells	Art des versicherungstechnischen Modells, das zur Schätzung der versicherungstechnischen Risikoexponierung und des Rückversicherungsbedarfs verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Versicherungssumme Höchstbetrag, den der Versicherer im Rahmen der ursprünglichen Police ggf. auszahlen muss. Die Option „Versicherungssumme“ ist ebenfalls einzutragen, wenn das Element „Art des versicherungstechnischen Modells“ nicht anwendbar ist. 2 — Möglicher Höchstschaden (Maximum Possible Loss, MPL) Schaden, der auftreten kann, wenn die ungünstigsten Umstände auf mehr oder weniger außergewöhnliche Weise zusammentreffen und ein Brand nur durch unüberwindbare Hindernisse oder fehlende brennbare Substanz angehalten wird. 3 — Wahrscheinlicher Höchstschaden (Probable Maximum Loss, PML) Ist definiert als Schätzung des zu erwartenden größten Schadens infolge eines einzelnen Brands oder einer einzelnen Gefahr, wobei die schlimmste Einzelstörung von privaten primären Brandschutzsystemen angenommen, jedoch von einer zweckgemäßen Funktion der sekundären Brandschutzsysteme oder -organisationen (wie Notfallorganisationen und private und/oder öffentliche Feuerwehr) ausgegangen wird. Katastrophenbedingungen wie Explosionen infolge eines massiven Austritts entzündbarer Gase, die sich auf große Werksbereiche auswirken können, die Detonation einer großen Sprengstoffmenge, seismische Störungen, Flutwellen oder Überschwemmungen, Flugzeugabstürze und an mehreren Orten stattfindende Brandanschläge sind aus dieser Schätzung ausgenommen. Diese Definition ist eine Mischform zwischen dem möglichen Höchstschaden und dem geschätzten Höchstschaden, die allgemein anerkannt ist und von Versicherern, Rückversicherern und Rückversicherungsmaklern häufig verwendet wird. 4 — Geschätzter Höchstschaden Nach vernünftigem Ermessen aus den betrachteten unvorhergesehenen Ereignissen erlittener Schaden infolge eines einzelnen Zwischenfalls, der als im Bereich des Wahrscheinlichen erachtet wird, unter Berücksichtigung aller Faktoren, die das Schadensausmaß verringern oder erhöhen können, wobei diejenigen Zufallsereignisse und Katastrophen ausgeschlossen sind, die möglich, jedoch unwahrscheinlich sind. 5 — Andere Andere mögliche versicherungstechnische Modelle, die verwendet werden. Die Art des „anderen“ verwendeten versicherungstechnischen Modells muss im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht erläutert werden. Obgleich die obenstehenden Definitionen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherungen“ verwendet werden, können ähnliche Definitionen für andere Geschäftsbereiche vorhanden sein.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0150	Betrag versicherungstechnisches Modell	Betrag des Höchstschadens in Bezug auf das versicherungstechnische Risiko, der aus dem verwendeten versicherungstechnischen Modell resultiert.
C0160	Auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	Die auf fakultativer Basis rückversicherte Summe ist der Teil der Versicherungssumme, die auf fakultativer Basis rückversichert wird. Der Betrag muss mit der in C0130 angegebenen Versicherungssumme übereinstimmen und gibt die maximale Haftung (100 %) der Rückversicherer wieder, die Risiken auf fakultativer Basis rückversichern.
C0170	An alle Rückversicherer zedierte Prämie aus fakultativer Rückversicherung für zu 100 % platzierte Rückversicherung	Erwartete jährliche oder gebuchte Brutto-Rückversicherungsprämie (ohne Abzug der Provisionen aus dem zedierten Geschäft), die an die Rückversicherer für ihren Anteil abgetreten wird.
C0180	Provision fakultative Rückversicherung	Erwartete Provision in Verbindung mit der jährlichen oder gebuchten Brutto-Rückversicherungsprämie. Dieser Betrag enthält alle Provisionen aus dem zedierten Geschäft, alle Superprovisionen und Gewinnanteile, die Zahlungsströme darstellen, die vom Rückversicherer zum Bericht erstattenden Versicherer fließen.

Fakultative Deckungen für das Lebensversicherungsgeschäft

► M2 Z0020 ◀	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 29 — Krankenversicherung 30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 — Sonstige Lebensversicherung 33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 — Krankenrückversicherung 36 — Lebensrückversicherung
C0190	Code des Rückversicherungsprogramms	Unternehmensspezifischer Rückversicherungscode, der sich auf den vorherrschenden Vertrag des Rückversicherungsprogramms bezieht, in dessen Rahmen ebenfalls das durch die fakultative Rückversicherung gedeckte Risiko abgesichert wird. Der Code des Rückversicherungsprogramms muss mit dem Code des Rückversicherungsprogramms in S.30.03 „Ausgehendes Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr“ übereinstimmen.
C0200	Risikoidentifikationscode	Für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich des Lebensversicherungsgeschäfts sind die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der Risikoexposition zu wählen, die Gegenstand der im Berichtszeitraum geltenden fakultativen Rückversicherung sind (auch wenn die Risiken aus zurückliegenden Jahren stammen). Bei dem Code handelt es sich um eine vom Versicherer vergebene eindeutige Identifikationsnummer zur Identifizierung des Risikos innerhalb der Zweigniederlassung. Dieser Code kann nicht für andere Risiken innerhalb derselben Zweigniederlassung verwendet werden und muss für nachfolgende jährliche Berichterstattungen unverändert beibehalten werden. ► M2 Dieser Code darf nach Zuweisung selbst dann nicht für ein anderes Risiko verwendet werden, wenn das Risiko, dem er ursprünglich zugewiesen wurde, nicht mehr besteht. Betrifft ein Risiko mehr als einen Geschäftsbereich, kann für alle betroffenen Geschäftsbereiche ein und derselbe Code verwendet werden. ◀
C0210	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Jeder Platzierung einer fakultativen Rückversicherung muss eine Folge­nummer zugewiesen werden, die für das Risiko eindeutig ist. Der Identifikationscode für die Platzierung einer fakultativen Rückversicherung ist unternehmensspezifisch.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0220	Finanzrückversicherung oder ähnliche Vereinbarungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Nicht traditionelle Rückversicherung oder Finanzrückversicherung (bei einem Rückversicherungsvertrag oder einem Finanzinstrument, das nicht direkt auf dem Entschädigungsgrundsatz beruht oder bei dem sich aus dem Vertragswortlaut schließen lässt, dass es sich um einen begrenzten oder keinen nachweislichen Risikotransfermechanismus handelt) 2 — Sonstige Rückversicherung außer nicht traditioneller Rückversicherung oder Finanzrückversicherung
C0230	Proportional	Geben Sie an, ob es sich bei dem Rückversicherungsprogramm um eine proportionale Rückversicherung handelt, d. h., ob der Rückversicherer einen bestimmten prozentualen Anteil an jeder vom Versicherer ausgestellten Police übernimmt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Proportionale Rückversicherung 2 — Nichtproportionale Rückversicherung.
C0240	Identifikation des Unternehmens/der Person, auf das/die sich das Risiko bezieht	Wenn sich das Risiko auf ein Unternehmen bezieht, geben Sie den Namen dieses Unternehmens an. Wenn sich das Risiko auf eine natürliche Person bezieht, pseudonymisieren Sie die ursprüngliche Policennummer und melden Sie pseudonymisierte Informationen. Pseudonymisierte Daten sind Daten, die ohne zusätzliche Informationen keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, sofern die betreffenden zusätzlichen Informationen separat geführt werden. Über den Zeitverlauf ist Konsistenz zu wahren. Das bedeutet, dass stets dasselbe pseudonymisierte Format beibehalten werden muss, wenn ein bestimmtes versicherungstechnisches Risiko von Jahr zu Jahr auftritt.
C0250	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	Beschreibung des Hauptdeckungsumfangs des fakultativen Risikos. Diese Information ist normalerweise Bestandteil der zur Identifizierung der Platzierung verwendeten Beschreibung. Die Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie ist unternehmensspezifisch und nicht obligatorisch. Auch wenn der Begriff „Risikokategorie“ nicht auf den Begriffsbestimmungen in der Solvabilität-II-Richtlinie beruht, kann er als zusätzliche Möglichkeit zur Angabe weiterer Informationen über das oder die versicherungstechnischen Risiken erachtet werden
C0260	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Geben Sie das Datum für den Beginn der jeweiligen Deckung, d. h. das Datum, an dem die Deckung wirksam wurde, im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0270	Gültigkeitsdauer (Ende)	Geben Sie das Ablaufdatum der jeweiligen Deckung im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0280	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die während der Platzierung der fakultativen Deckung verwendet wird. Alle Beträge in diesem Datensatz müssen in dieser Währung ausgedrückt werden.
C0290	Versicherungssumme	Der Betrag, den der Lebensversicherer an den Anspruchsberechtigten auszahlt. Wenn das Risiko im Rahmen einer Mitversicherung mit anderen Lebensversicherern abgesichert ist, ist hier die vom Bericht erstattenden Lebensversicherer zu zahlende Versicherungssumme anzugeben.
C0300	Risikokapital	Das Risikokapital im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Wenn das Risiko im Rahmen einer Mitversicherung mit anderen Lebensversicherern abgesichert ist, ist hier das Risikokapital anzugeben, das sich auf den Anteil der Versicherungssumme des Bericht erstattenden Lebensversicherers bezieht.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0310	Auf fakultativer Basis rückversicherte Summe, bei allen Rückversicherern	► M1 Die auf fakultativer Basis rückversicherte Summe ist der Teil der Versicherungssumme, die auf fakultativer Basis rückversichert wird. Der Betrag muss mit der in C0290 angegebenen Versicherungssumme übereinstimmen und gibt die maximale Haftung (100 %) der Rückversicherer wieder, die Risiken auf fakultativer Basis rückversichern. ◀
C0320	An alle Rückversicherer zedierte Prämie aus fakultativer Rückversicherung für zu 100 % platzierte Rückversicherung	Erwartete jährliche oder gebuchte Brutto-Rückversicherungsprämie (ohne Abzug der Provisionen aus dem zedierten Geschäft), die an die Rückversicherer für ihren Anteil abgetreten wird.
C0330	Provision fakultative Rückversicherung	Erwartete Provision in Verbindung mit der jährlichen oder gebuchten Brutto-Rückversicherungsprämie. Dieser Betrag enthält alle Provisionen aus dem zedierten Geschäft, alle Superprovisionen und Gewinnanteile, die Zahlungsströme darstellen, die vom Rückversicherer zum Bericht erstattenden Versicherer fließen.

S.30.02 — Fakultative Deckungen für Nichtlebens- und Lebensversicherungsgeschäft — Anteilsangaben**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen relevant, die ihre Geschäfte auf fakultativer Basis rückversichern und/oder retrozessieren.

In diesem Meldebogen tragen Lebens- und Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsunternehmen Informationen über die Anteile der Rückversicherer an fakultativen Deckungen im nächsten Berichtsjahr ein. Diese Informationen umfassen die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der rückversicherten Risikoexposition für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich (z. B. in Fällen, in denen die übernommenen Risiken in keinen regulären Rückversicherungsvertrag passen und nur dann übernommen werden können, wenn ein Teil des Risikos auf fakultativer Basis rückversichert wird). Jedes fakultative Risiko wird dem Rückversicherer vorgelegt, und die Bedingungen der fakultativen Rückversicherung werden individuell für jede Police ausgehandelt. Verträge, die Risiken automatisch decken, sind in diesem Meldebogen nicht zu berücksichtigen und müssen in S.30.03 angegeben werden.

Verwenden Sie für jeden Geschäftsbereich einen separaten Meldebogen. Wählen Sie für jeden Geschäftsbereich die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der auf fakultativer Basis rückversicherten Risikoexposition (Teil der an alle Rückversicherer übertragenen Versicherungssumme). Des Weiteren ist für jedes versicherungstechnische Risiko ein eindeutiger Code in Form des „Risikoidentifikationscodes“ anzugeben. Jedes gewählte Risiko ist separat aufzuführen, um die jeweiligen besonderen Bedingungen für einen Vertrag in einer einzelnen Zeile zu erhalten. ► **M2** Bezieht sich eine in Meldebogen S.30.01 angegebene fakultative Deckung auf mehr als ein Rückversicherungsunternehmen, sind im vorliegenden Meldebogen so viele Zeilen auszufüllen wie Rückversicherungsunternehmen an der speziellen fakultativen Deckung beteiligt sind. ◀

▼ M3

Dieser Meldebogen enthält prospektive Angaben (mit Blick auf die Übereinstimmung mit S.30.03) und spiegelt daher die im nächsten Berichtsjahr wirksamen und gültigen Rückversicherungsverträge für die gewählten zehn wichtigsten Risiken in Bezug auf die rückversicherte Risikoexposition für jeden Geschäftsbereich wider. Die Unternehmen melden die wichtigsten Risiken des nächsten Berichtszeitraums, die durch während des nächsten Berichtszeitraums gültige Rückversicherungsverträge gedeckt sind. Wenn sich die Rückversicherungsstrategie nach dem Gültigkeitsdatum wesentlich ändert oder wenn die Rückversicherungsverträge nach dem Berichtsdatum und vor dem nächsten 1. Januar erneuert werden, müssen die Informationen in diesem Meldebogen ggf. erneut übermittelt werden.

▼ B

Fakultative Platzierungen, die sich auf verschiedene Geschäftsbereiche beziehen, müssen ebenfalls in den jeweiligen relevanten Geschäftsbereichen ausgewiesen werden, wenn sie unter die zehn größten Risiken des betreffenden Geschäftsbereichs fallen.

Dieser Meldebogen ist für jeden Rückversicherer auszufüllen, der die fakultative Deckung übernommen hat.



	ELEMENT	HINWEISE
Fakultative Deckungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft		
Z0010	Geschäftsbereich	<p>Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Einkommensersatzversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Einkommensersatzrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung. 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung
C0020	Code des Rückversicherungsprogramms	<p>Unternehmensspezifischer Rückversicherungscode, der sich auf den vorherrschenden Vertrag des Rückversicherungsprogramms bezieht, in dessen Rahmen ebenfalls das durch die fakultative Rückversicherung gedeckte Risiko abgesichert wird. Der Code des Rückversicherungsprogramms muss mit dem Code des Rückversicherungsprogramms in S.30.03 „Ausgehendes Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr“ übereinstimmen.</p>
C0030	Risikoidentifikationscode	<p>Für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich des Nichtlebensversicherungsgeschäfts sind die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der Risikoexposition zu wählen, die Gegenstand der im Berichtszeitraum geltenden fakultativen Rückversicherung sind (auch wenn die Risiken aus zurückliegenden Jahren stammen). Bei dem Code handelt es sich um eine vom Versicherer vergebene eindeutige Identifikationsnummer zur Identifizierung des Risikos, die für nachfolgende jährliche Berichterstattungen unverändert beibehalten werden muss.</p> <p>► M2 Dieser Code darf nach Zuweisung selbst dann nicht für ein anderes Risiko verwendet werden, wenn das Risiko, dem er ursprünglich zugewiesen wurde, nicht mehr besteht.</p> <p>Betrifft ein Risiko mehr als einen Geschäftsbereich, kann für alle betroffenen Geschäftsbereiche ein und derselbe Code verwendet werden. ◀</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Jeder Platzierung einer fakultativen Rückversicherung muss eine Folgenummer zugewiesen werden, die für das Risiko eindeutig ist. Der Identifikationscode für die Platzierung einer fakultativen Rückversicherung ist unternehmensspezifisch.
C0050	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI) — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code ► M2 Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss dieser für den spezifischen Rückversicherer oder Makler eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden. In Fällen, in denen bereits ein Code existiert (z. B. die nationale Kennung), ist dieser auch an dieser Stelle zu verwenden und bis zum Vorhandensein eines LEI-Codes konsequent weiterzuverwenden. ◀
C0060	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0070	Code des Maklers	Identifikationscode des Maklers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI) — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code Wenn mehrere Makler in die Rückversicherungsplatzierung involviert waren, muss nur der vorherrschende Makler angegeben werden.
C0080	Art des Codes des Maklers	Art des im Element „Code des Maklers“ angegebenen Codes: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0090	Tätigkeitscode des Maklers	► M1 Gibt die Tätigkeiten des beteiligten Maklers wieder, wie vom Unternehmen erachtet. Bei einer Kombination von Tätigkeiten müssen alle Tätigkeiten durch Komma getrennt angegeben werden: 1 — Mittlertätigkeit für Platzierung 2 — Platzierungsgeschäft im Namen von 3 — Finanzdienstleistungen ◀
C0100	Anteil des Rückversicherers (%)	Prozentualer Anteil der vom Rückversicherer übernommenen fakultativen Platzierung. Dieser Wert ist als absoluter Prozentsatz des bei allen Rückversicherern auf fakultativer Basis rückversicherten Betrags auszudrücken, entsprechend der Angabe in Spalte C0160 im Meldebogen S.30.01 „Fakultative Deckungen (in Bezug auf die rückversicherte Risikoexponierung) — Basisangaben“. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.
C0110	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die während der Platzierung der fakultativen Deckung verwendet wird. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, müssen alle Beträge in dieser für die jeweilige fakultative Deckung verwendeten Währung angegeben werden. Falls die fakultative Deckung in zwei verschiedenen Währungen platziert wird, ist die Hauptwährung einzutragen.
C0120	Rückversicherte Summ innerhalb fakultativer Rückversicherung	Die beim Rückversicherer auf fakultativer Basis rückversicherte Summe.
C0130	Aus fakultativer Rückversicherung zedierte Prämie	Erwartete jährliche oder gebuchte Brutto-Rückversicherungsprämie, die an den Rückversicherer für seinen Anteil abgetreten wird.
C0140	Anmerkungen	Hier können zum einen die Fälle beschrieben werden, in denen die Beteiligung des Rückversicherers zu Bedingungen erfolgt, die sich von denen der standardmäßigen fakultativen oder vertraglichen Platzierung unterscheiden. Zum anderen können hier alle sonstigen Informationen angegeben werden, die das Unternehmen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen muss.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Fakultative Deckungen für das Lebensversicherungsgeschäft		
► M2 Z0020 ◀	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 29 — Krankenversicherung 30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 — Sonstige Lebensversicherung 33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 — Krankenrückversicherung 36 — Lebensrückversicherung
C0150	Code des Rückversicherungsprogramms	Unternehmensspezifischer Rückversicherungscode, der sich auf den vorherrschenden Vertrag des Rückversicherungsprogramms bezieht, in dessen Rahmen ebenfalls das durch die fakultative Rückversicherung gedeckte Risiko abgesichert wird. Der Code des Rückversicherungsprogramms muss mit dem Code des Rückversicherungsprogramms in S.30.03 „Ausgehendes Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr“ übereinstimmen.
C0160	Risikoidentifikationscode	Für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich des Lebensversicherungsgeschäfts sind die zehn wichtigsten Risiken bezüglich der Risikoexposition zu wählen, die Gegenstand der im Berichtszeitraum geltenden fakultativen Rückversicherung sind (auch wenn die Risiken aus zurückliegenden Jahren stammen). Bei dem Code handelt es sich um eine vom Versicherer vergebene eindeutige Identifikationsnummer zur Identifizierung des Risikos innerhalb der Zweigniederlassung. Dieser Code kann nicht für andere Risiken innerhalb derselben Zweigniederlassung verwendet werden und muss für nachfolgende jährliche Berichterstattungen unverändert beibehalten werden. ► M2 Dieser Code darf nach Zuweisung selbst dann nicht für ein anderes Risiko verwendet werden, wenn das Risiko, dem er ursprünglich zugewiesen wurde, nicht mehr besteht. Betrifft ein Risiko mehr als einen Geschäftsbereich, kann für alle betroffenen Geschäftsbereiche ein und derselbe Code verwendet werden. ◀
C0170	Identifikationscode Platzierung fakultative Rückversicherung	Eine laufende Nummer, die eindeutig für das Risiko ist und die das Unternehmen jeder fakultativen Rückversicherungsplatzierung zuweist.
C0180	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI) — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Rückversicherer eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.
C0190	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0200	Code des Maklers	Identifikationscode des Maklers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI) — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Makler eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.</p> <p>Wenn mehrere Makler in die Rückversicherungsplatzierung involviert waren, muss nur der vorherrschende Makler angegeben werden.</p>
C0210	Art des Codes des Maklers	<p>Art des im Element „Code des Maklers“ angegebenen Codes:</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI)</p> <p>2 — Spezifischer Code</p>
C0220	Tätigkeitscode des Maklers	<p>► MI Gibt die Tätigkeiten des beteiligten Maklers wieder, wie vom Unternehmen erachtet. Bei einer Kombination von Tätigkeiten müssen alle Tätigkeiten durch Komma getrennt angegeben werden:</p> <p>1 — Mittlertätigkeit für Platzierung</p> <p>2 — Platzierungsgeschäft im Namen von</p> <p>3 — Finanzdienstleistungen ◀</p>
C0230	Anteil des Rückversicherers (%)	<p>Prozentualer Anteil der vom Rückversicherer übernommenen fakultativen Platzierung. Dieser Wert ist als absoluter Prozentsatz des bei allen Rückversicherern auf fakultativer Basis rückversicherten Betrags auszudrücken, entsprechend der Angabe in Spalte C0310 im Meldebogen S.30.01 „Fakultative Deckungen (in Bezug auf die rückversicherte Risikoexposition) — Basisangaben“.</p> <p>Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.</p>
C0240	Währung	<p>Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die während der Platzierung der fakultativen Deckung verwendet wird. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, müssen alle Beträge in dieser für die jeweilige fakultative Deckung verwendeten Währung angegeben werden. Falls die fakultative Deckung in zwei verschiedenen Währungen platziert wird, ist die Hauptwährung einzutragen.</p>
C0250	Rückversicherte Summe innerhalb fakultativer Rückversicherung	<p>Die beim Rückversicherer auf fakultativer Basis rückversicherte Summe.</p>
C0260	Aus fakultativer Rückversicherung zedierte Prämie	<p>Erwartete jährliche oder gebuchte Brutto-Rückversicherungsprämie, die an den Rückversicherer für seinen Anteil abgetreten wird.</p>
C0270	Anmerkungen	<p>Hier können zum einen die Fälle beschrieben werden, in denen die Beteiligung des Rückversicherers zu Bedingungen erfolgt, die sich von denen der standardmäßigen fakultativen oder vertraglichen Platzierung unterscheiden. Zum anderen können hier alle sonstigen Informationen angegeben werden, die das Unternehmen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen muss.</p>

Angaben zu Rückversicherern und Maklern

C0280	Code des Rückversicherers	<p>Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge:</p> <p>— Rechtsträgerkennung (LEI)</p> <p>— Vom Unternehmen verbogener spezifischer Code</p> <p>Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Rückversicherer eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.</p>
C0290	Art des Codes des Rückversicherers	<p>Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI)</p> <p>2 — Spezifischer Code</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0300	Eingetragener Name des Rückversicherers	<p>Eingetragener Name des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Der offizielle Name des als Risikoträger fungierenden Rückversicherers wird im Rückversicherungsvertrag angegeben. Es ist nicht zulässig, den Namen eines Rückversicherungsmaklers einzutragen. Außerdem darf kein allgemeiner oder unvollständiger Name eingetragen werden, da internationale Rückversicherer über mehrere operative Gesellschaften verfügen, die in verschiedenen Ländern ansässig sein können.</p> <p>Bei Versicherungspools kann der Name des Pools (oder des Poolmanagers) nur eingetragen werden, wenn es sich bei dem Pool um eine juristische Person handelt.</p>
C0310	Art des Rückversicherers	<p>Art des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Direktlebensversicherer 2 — Direkt-Nichtlebensversicherer 3 — Mehrsparten-Direktversicherer 4 — Firmeneigenes Versicherungsunternehmen 5 — Interner Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das primär darauf konzentriert ist, Risiken von anderen Versicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe zu übernehmen) 6 — Externer Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das Risiken von Unternehmen übernimmt, die keine Versicherungsunternehmen der Gruppe sind) 7 — Firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen 8 — Zweckgesellschaft 9 — Pool (wenn mehrere Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen beteiligt sind) 10 — Staatlicher Pool</p>
C0320	Sitzland	Geben Sie den Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes an, in dem der Rückversicherer über eine Lizenz als zugelassener Rückversicherer verfügt.
C0330	Externes Rating durch benannte ECAI	<p>► M2 Bewertung des Rückversicherers durch die benannte Ratingagentur (ECAI) zum Berichtsstichtag.</p> <p>Ist kein Rating verfügbar, ist das Feld „Element“ freizulassen. ◀</p>
C0340	Benannte ECAI	<p>► M2 Geben Sie anhand der folgenden erschöpfenden Liste den Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0330 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). Wurde eine neue Ratingagentur von der ESMA registriert oder zertifiziert und die erschöpfende Liste noch nicht aktualisiert, geben Sie bitte „Sonstige benannte ECAI“ an.</p> <p>► M4 — Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWVK6V27)</p> <p>— Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)</p> <p>— BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)</p> <p>— Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91) — ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85) — GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72) — ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295) — ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZJQMV6UA7D79) — AM Best Europe <ul style="list-style-type: none"> — A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79) — AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26) — DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93) — Fitch <ul style="list-style-type: none"> — Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69) — Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JE-MOT1H45VN340) — Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31) — Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJTJPW2WD5704) — Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFHODKETE60) — Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52) — Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76) — Moody's <ul style="list-style-type: none"> — Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81) — Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02) — Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47) — Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68) — Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90) — Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349) — Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72) — Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23) — Standard & Poor's <ul style="list-style-type: none"> — S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12) — CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237) — Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276) — Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844) — Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368) — Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676) — The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10) — Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311) — Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52) — EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74003) — HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480) — Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31) — modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614) — INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983) — Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OOBSGWN2UE81) — Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05) — Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22) — DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370) — Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810) — Sonstige benannte ECAI ◀ <p>Die in diesem Element geforderten Angaben sind zu übermitteln, wenn ein externes Rating (C0330) gemeldet wird. ◀</p>
C0350	Bonitätsstufe	<p>Geben Sie die dem Rückversicherer zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen.</p> <p>► M1 Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 — Bonitätsstufe 0 1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0360	Internes Rating	Internes Rating des Rückversicherers für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn ein Unternehmen, das ein internes Modell verwendet, lediglich externe Ratings heranzieht, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0370	Code des Maklers	Identifikationscode des Maklers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI) — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Makler eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.
C0380	Art des Codes des Maklers	Art des im Element „Code des Maklers“ angegebenen Codes: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0390	Eingetragener Name des Maklers	Gesetzlicher Name des Maklers.

S.30.03 — Ausgehendes Rückversicherungsprogramm — Basisangaben**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

▼ C2

Dieser Meldebogen ist für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen relevant, die über ein ausgehendes Rückversicherungs- und/oder Retrozessionsprogramm verfügen, einschließlich der Deckung durch staatlich besicherte Rückversicherungspools, fakultative Deckungen ausgeschlossen.

▼ B

Dieser Meldebogen ist von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auszufüllen, das das versicherungstechnische Risiko an Rückversicherer mittels eines Rückversicherungsvertrags überträgt, dessen Gültigkeitsdauer das nächste Berichtsjahr umfasst oder sich mit diesem überschneidet, und die Deckungen beim Ausfüllen des Meldebogens bekannt sind. Wenn sich die Rückversicherungsstrategie nach diesem Datum wesentlich ändert oder wenn die Rückversicherungsverträge nach dem Berichtsdatum sowie vor dem nächsten 1. Januar erneuert werden, müssen die Informationen in diesem Meldebogen ggf. erneut übermittelt werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Code des Rückversicherungsprogramms	Eindeutiger (unternehmensspezifischer) Code, der alle einzelnen Rückversicherungsplatzierungen und/oder -verträge umfasst, die unter dasselbe Rückversicherungsprogramm fallen.
C0020	Identifikationscode des Vertrags	Der Identifikationscode des Vertrags, der den Vertrag eindeutig angibt. Dieser Code muss in nachfolgenden Berichten beibehalten werden. Normalerweise ist dies die Nummer des Originalvertrags, wie sie in den Büchern des Unternehmens erfasst ist.
C0030	Laufende Abschnittsnummer im Vertrag	Die vom Unternehmen den verschiedenen Abschnitten des Vertrags zugewiesene laufende Nummer. Dies ist beispielsweise für Verträge relevant, die mehrere in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierte Geschäftsbereiche oder verschiedene Tätigkeitsfelder mit unterschiedlichen Limits abdecken. Verträge mit unterschiedlichen Bedingungen werden für die Zwecke der Informationsübermittlung als unterschiedliche Verträge erachtet und müssen jeweils in separaten Abschnitten gemeldet werden. Wenn verschiedene Geschäftsbereiche innerhalb desselben Vertrags abgedeckt werden, sind die auf die einzelnen Geschäftsbereiche

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		bezogenen Bedingungen separat unter der jeweiligen Abschnittsnummer aufzuführen. Verträge, die in sich verschiedene Arten der Rückversicherung abdecken (z. B. ein Abschnitt über Quotenrückversicherungen und ein anderer über Schadenexzedenten-Rückversicherungen), sind in separaten Abschnitten zu melden. Verträge, die verschiedene Deckungsschichten (Layer) im selben Programm enthalten, sind in separaten Abschnitten zu melden.
C0040	Laufende Nummer des Exzedenten/der Deckungsschicht im Programm	Die laufende Nummer des Exzedenten oder der Deckungsschicht, wenn der Vertrag Teil eines umfassenderen Programms ist.
C0050	Höhe des Exzedenten/der Deckungsschicht im Programm	Gesamtzahl der Exzedenten oder Deckungsschichten im selben Programm, das den Vertrag umfasst, zu dem Informationen gemeldet werden.
C0060	Finanzrückversicherung oder ähnliche Vereinbarungen	Identifikation des Rückversicherungsvertrags. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Nicht traditionelle Rückversicherung oder Finanzrückversicherung (bei einem Rückversicherungsvertrag oder einem Finanzinstrument, das nicht direkt auf dem Entschädigungsgrundsatz beruht oder bei dem sich aus dem Vertragswortlaut schließen lässt, dass es sich um einen begrenzten oder keinen nachweislichen Risikotransfermechanismus handelt) 2 — Sonstige Rückversicherung außer nicht traditioneller Rückversicherung oder Finanzrückversicherung Bei einer Finanzrückversicherung oder einer ähnlichen Vereinbarung sind Angaben nur für die plausiblen Elemente erforderlich.
C0070	Geschäftsbereich	Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Einkommensersatzversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Einkommensersatzrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung</p> <p>22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung</p> <p>23 — Proportionale Beistandsrückversicherung</p> <p>24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung</p> <p>26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung</p> <p>27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</p> <p>28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung</p> <p>29 — Krankenversicherung</p> <p>30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung</p> <p>31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung</p> <p>32 — Sonstige Lebensversicherung</p> <p>33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen</p> <p>34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)</p> <p>35 — Krankenrückversicherung</p> <p>36 — Lebensrückversicherung</p> <p>37 — Multiline (wie nachstehend definiert)</p> <p>Zusätzliche Anmerkungen:</p> <p>1) Wenn der Rückversicherungsvertrag mehrere Geschäftsbereiche abdeckt und die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche unterschiedlich sind, sind mehrere Zeilen für den Vertrag erforderlich. Der Eintrag in der ersten Zeile des Vertrags lautet „Multiline“ und enthält Einzelheiten zu den allgemeinen Vertragsbedingungen (wie Abzüge und Wiederauffüllungen). Die nachfolgenden Zeilen müssen detaillierte Angaben zu den jeweiligen Bedingungen des Rückversicherungsvertrags für jeden maßgeblichen Geschäftsbereich enthalten.</p> <p>2) Wenn die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche gleich sind, muss nur der vorherrschende Solvabilität-II-Geschäftsbereich (der auf Basis der geschätzten Brutto-Prämieneinnahmen aus dem Vertrag bestimmt wird) angegeben werden.</p> <p>3) Über mehrere Jahre laufende Verträge mit festen Bedingungen können mittels der für die Gültigkeitsdauer verwendeten Spalten angegeben werden.</p>
C0080	Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie	<p>Beschreibung des Hauptumfangs der vertraglichen Deckung. Diese Angabe bezieht sich auf das Hauptportfolio, das Gegenstand des Vertrags ist, und ist normalerweise Bestandteil der Beschreibung des Vertrags (z. B. „Gewerbliche Schutzrechte“ oder „Haftpflicht für Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte“). Unternehmen können auch eine Beschreibung hinzufügen, die sich darauf bezieht, von welcher Geschäftseinheit das Risiko übernommen wurde, falls dies zu verschiedenen Vertragsbedingungen geführt hat (z. B. „Verteilung Bezeichnung A“).</p> <p>Die Beschreibung der abgedeckten Risikokategorie ist unternehmensspezifisch und nicht obligatorisch. Auch wenn der Begriff „Risikokategorie“ nicht auf Begriffsbestimmungen der Ebenen 1 und 2 beruht, kann er als zusätzliche Möglichkeit zur Angabe weiterer Informationen über das oder die versicherungstechnischen Risiken erachtet werden</p>
C0090	Art des Rückversicherungsvertrags	<p>Code für die Art des Rückversicherungsvertrags. Aus der folgenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Quote</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>2 — Variable Quote</p> <p>3 — Summenexzedent</p> <p>4 — Schadenexzedent (pro Ereignis und pro Risiko)</p> <p>5 — Schadenexzedent (pro Risiko)</p> <p>6 — Schadenexzedent (pro Ereignis)</p> <p>7 — Schadenexzedent „Backup“ (Absicherung gegen Folgeereignisse, die bestimmte Katastrophen wie Überschwemmungen und Feuer mit sich bringen können)</p> <p>8 — Schadenexzedent mit Basisrisiko</p> <p>9 — Wiederauffüllung der Deckung (Reinstatement Cover)</p> <p>10 — Jahresüberschaden (bezogen auf Jahresgesamtschadenlast) (Aggregate Excess of Loss)</p> <p>11 — Schadenexzedent unbegrenzt (Unlimited Excess of Loss)</p> <p>12 — Jahresüberschaden (Stop Loss)</p> <p>13 — Sonstige proportionale Verträge</p> <p>14 — Sonstige nichtproportionale Verträge</p> <p>Option 13 „Sonstige proportionale Verträge“ und Option 14 „Sonstige nichtproportionale Verträge“ können für Mischformen von Rückversicherungsverträgen verwendet werden.</p>
C0100	Einschluss der Katastrophen-Rückversicherungsdeckung	<p>Angabe, inwiefern Katastrophenrisiken in die Rückversicherungsdeckung eingeschlossen sind. Wählen Sie eine oder mehrere (durch Komma getrennt) der folgenden Optionen, abhängig davon, welche der aufgeführten Katastrophenrisiken im Rahmen der Rückversicherungsdeckung abgesichert sind:</p> <p>1 — Deckung schließt alle Katastrophenrisiken aus</p> <p>2 — Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen usw. sind gedeckt</p> <p>3 — Überschwemmungen sind gedeckt</p> <p>4 — Wirbelstürme, Stürme usw. sind gedeckt</p> <p>5 — Sonstige Risiken wie Frost, Hagel, starker Wind sind gedeckt</p> <p>6 — Terrorismus ist gedeckt</p> <p>7 — Streik, Aufruhr und innere Unruhen (SRCC), Sabotage und Volksaufstände sind gedeckt</p> <p>8 — Alle obengenannten Risiken sind gedeckt</p> <p>9 — In den oben aufgeführten Optionen nicht enthaltene Risiken sind gedeckt</p>
C0110	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Geben Sie den Beginn des Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0120	Gültigkeitsdauer (Ende)	<p>Geben Sie das Ablaufdatum des jeweiligen Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.</p> <p>Falls die Vertragsbedingungen unverändert bleiben, wenn Sie den Meldebogen ausfüllen, und das Unternehmen die Kündigungsklausel nicht nutzt, geben Sie als Ende das nächstmögliche Ablaufdatum an.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0130	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die während der Platzierung des Rückversicherungsvertrags verwendet wird. Sofern die nationale Aufsichtsbehörde nichts anderes festlegt, müssen alle Beträge in dieser für die jeweilige Deckung verwendeten Währung angegeben werden. Falls der Vertrag in zwei verschiedenen Währungen platziert wird, ist die Hauptwährung einzutragen.
C0140	Art des versicherungstechnischen Modells	<p>Art des versicherungstechnischen Modells, das zur Schätzung der versicherungstechnischen Risikoexposition und des Rückversicherungsbedarfs verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Versicherungssumme</p> <p>Höchstbetrag, den der Versicherer im Rahmen der ursprünglichen Police ggf. auszahlen muss. Die Option „Versicherungssumme“ ist ebenfalls einzutragen, wenn das Element „Art des versicherungstechnischen Modells“ nicht anwendbar ist.</p> <p>2 — Möglicher Höchstschaden (Maximum Possible Loss, MPL)</p> <p>Schaden, der auftreten kann, wenn die ungünstigsten Umstände auf mehr oder weniger außergewöhnliche Weise zusammentreffen und ein Brand nur durch unüberwindbare Hindernisse oder fehlende brennbare Substanz angehalten wird.</p> <p>3 — Wahrscheinlicher Höchstschaden (Probable Maximum Loss, PML)</p> <p>Ist definiert als Schätzung des zu erwartenden größten Schadens infolge eines einzelnen Brands oder einer einzelnen Gefahr, wobei die schlimmste Einzelstörung von privaten primären Brandschutzsystemen angenommen, jedoch von einer zweckgemäßen Funktion der sekundären Brandschutzsysteme oder -organisationen (wie Notfallorganisationen und private und/oder öffentliche Feuerwehr) ausgegangen wird. Katastrophenbedingungen wie Explosionen infolge eines massiven Austritts entzündbarer Gase, die sich auf große Werksbereiche auswirken können, die Detonation einer großen Sprengstoffmenge, seismische Störungen, Flutwellen oder Überschwemmungen, Flugzeugabstürze und an mehreren Orten stattfindende Brandanschläge sind aus dieser Schätzung ausgenommen. Diese Definition ist eine Mischform zwischen dem möglichen Höchstschaden und dem geschätzten Höchstschaden, die allgemein anerkannt ist und von Versicherern, Rückversicherern und Rückversicherungsmaklern häufig verwendet wird.</p> <p>4 — Geschätzter Höchstschaden</p> <p>Nach vernünftigem Ermessen aus den betrachteten unvorhergesehenen Ereignissen erlittener Schaden infolge eines einzelnen Zwischenfalls, der als im Bereich des Wahrscheinlichen erachtet wird, unter Berücksichtigung aller Faktoren, die das Schadensausmaß verringern oder erhöhen können, wobei diejenigen Zufallsereignisse und Katastrophen ausgeschlossen sind, die möglich, jedoch unwahrscheinlich sind.</p> <p>5 — Andere</p> <p>Andere mögliche versicherungstechnische Modelle, die verwendet werden. Die Art des „anderen“ verwendeten versicherungstechnischen Modells muss im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht erläutert werden.</p> <p>Obleich die obenstehenden Definitionen für den in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherungen und -rückversicherungen“ verwendet werden, können ähnliche Definitionen für andere Geschäftsbereiche vorhanden sein.</p>
C0150	Geschätzte Basisprämieeinnahmen (XL-ES-PI)	Höhe der geschätzten Basisprämieeinnahmen („ESPI“) bezogen auf die Vertragsdauer. Hierbei handelt es sich normalerweise um den Prämienbetrag in Bezug auf das im Rahmen von Schadenexzedentenverträgen abgesicherte Portfolio. In jedem Fall handelt es sich um den Betrag, auf dessen Basis die Rückversicherungsprämie unter Anwendung des jeweiligen Satzes berechnet wird. Dieses Element muss nur für Schadenexzedentenverträge (XL) angegeben werden.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0160	Geschätzte Prämieeinnahmen (brutto) aus Vertrag (proportional und nichtproportional)	Die Höhe der Prämie für 100 % des Vertrags bezogen auf die Vertragsdauer. Dieser Betrag entspricht 100 % der an alle Rückversicherer zu zahlenden Rückversicherungsprämie für die Vertragsdauer, einschließlich der auf nicht platzierte Anteile bezogenen Prämie.
C0170	Aggregierte Abzüge (Betrag)	Der Betrag des Franchise; dies bedeutet einen zusätzlichen Selbstbehalt, wenn Schäden vom Rückversicherer nur gedeckt werden, wenn Kumulschäden in einer bestimmten Höhe aufgetreten sind. Dieses Element ist nur zu übermitteln, wenn C0180 nicht übermittelt wird.
C0180	Aggregierte Abzüge (%)	Prozentualer Anteil des Franchise; dies bedeutet einen zusätzlichen prozentualen Selbstbehalt, wenn Schäden vom Rückversicherer nur gedeckt werden, wenn Kumulschäden in einer bestimmten Höhe aufgetreten sind. Dieses Element ist nur zu übermitteln, wenn C0170 nicht übermittelt wird. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.
C0190	Selbstbehalt oder Priorität (Betrag)	Der Betrag, der bei Summenexzedenten-, Einzelschadenexzedenten- und Kumulschadenexzedentenverträgen als Selbstbehalt oder Priorität im Rückversicherungsvertrag angegeben ist. Diese Angabe muss für die verschiedenen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche separat erfolgen.
C0200	Selbstbehalt oder Priorität (%)	Der prozentuale Anteil, der bei Quoten- und Jahresüberschadenverträgen als Selbstbehalt oder Priorität im Rückversicherungsvertrag angegeben ist. Diese Angabe muss für die verschiedenen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche separat erfolgen. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.
C0210	Limit (Betrag)	Der als Limit im Rückversicherungsvertrag angegebene Betrag. Diese Angabe muss für die verschiedenen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche separat erfolgen. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ anzugeben.
C0220	Limit (%)	Der prozentuale Anteil, der bei Jahresüberschadenverträgen als Limit im Rückversicherungsvertrag angegeben ist. Diese Angabe muss für die verschiedenen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche separat erfolgen. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ anzugeben. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.
C0230	Maximale Deckung pro Risiko oder Ereignis	Die Höhe der maximalen Deckung pro Risiko oder Ereignis. Wenn bei einem Quoten- oder Summenexzedentenvertrag ein Höchstbetrag für ein Ereignis vereinbart wurde (z. B. für Sturm), ist der volle Betrag anzugeben. In allen anderen Fällen entspricht dieser Betrag dem Limit minus Priorität. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ anzugeben.
C0240	Maximale Deckung pro Vertrag	Die Höhe der maximalen Deckung pro Vertrag. Wenn bei einem Quoten- oder Summenexzedentenvertrag ein Höchstbetrag für den gesamten Vertrag festgesetzt wurde, ist der volle Betrag anzugeben. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ anzugeben. Bei Schadenexzedenten- oder Jahresüberschadenverträgen (XL- oder SL-Verträgen) ist die anfängliche Kapazität anzugeben (z. B. die jeweilige Jahreshöchsthafung (Annual Aggregate Limit)). Die Gesamtdeckung kann auch das Ergebnis der Angaben in C0250 sein.
C0250	Anzahl der Wiederauffüllungen	Anzahl der Möglichkeiten zur Wiederauffüllung der Rückversicherungsdeckung.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0260	Beschreibung der Wiederauffüllungen	Beschreibung der Wiederauffüllungen der Rückversicherungsdeckung. Beispiele für mögliche Angaben in diesem Element sind „2 zu 100 % plus 1 zu 150 %“ oder „alle frei“.
C0270	Maximale Rückversicherungsprovision	Geben Sie den maximalen Prozentsatz der Provision an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0270, C0280 und C0290 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0280	Minimale Rückversicherungsprovision	Geben Sie den Mindestprozentsatz der Provision an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0270, C0280 und C0290 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0290	Erwartete Rückversicherungsprovision	Geben Sie den erwarteten Prozentsatz der Provision an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0270, C0280 und C0290 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0300	Maximale Superprovision	Geben Sie den maximalen Prozentsatz der Superprovision an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0300, C0310 und C0320 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0310	Minimale Superprovision	Geben Sie den Mindestprozentsatz der Superprovision an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0300, C0310 und C0320 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0320	Erwartete Superprovision	Geben Sie den erwarteten Prozentsatz der Superprovision an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0300, C0310 und C0320 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0330	Maximale Gewinnbeteiligung	Geben Sie den maximalen Prozentsatz des Gewinnanteils an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0330, C0340 und C0350 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0340	Minimale Gewinnbeteiligung	Geben Sie den Mindestprozentsatz des Gewinnanteils an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0330, C0340 und C0350 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0350	Erwartete Gewinnbeteiligung	Geben Sie den erwarteten Prozentsatz des Gewinnanteils an. Bei einem festen Prozentsatz sind die Angaben in den Elementen C0330, C0340 und C0350 jeweils gleich. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für proportionale Rückversicherungsverträge angegeben werden.
C0360	XL Quote 1	Geben Sie den festen Satz oder den Anfangssatz bei Staffelsätzen an. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für Schadenexzedentenverträge (XL) angegeben werden.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0370	XL Quote 2	Geben Sie den oberen Satz bei Staffelsätzen ► M2 ————— ◀ an. Der Prozentsatz ist als Dezimalzahl anzugeben. Dieses Element muss nur für Schadenexzedentenverträge (XL) angegeben werden.
C0380	XL Pauschalprämie	Geben Sie an, ob die Prämie bei XL-Verträgen auf einer Pauschalprämie basiert. Aus der folgenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — XL-Prämie auf Basis einer Pauschalprämie 2 — XL-Prämie nicht auf Basis einer Pauschalprämie Dieses Element muss nur für Schadenexzedentenverträge (XL) angegeben werden.

S.30.04 — Ausgehendes Rückversicherungsprogramm –Anteilsangaben**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

▼ C2

Dieser Meldebogen ist für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen relevant, die über ein ausgehendes Rückversicherungs- und/oder Retrozessionsprogramm verfügen, einschließlich der Deckung durch staatlich besicherte Rückversicherungspools, fakultative Deckungen ausgeschlossen.

▼ B

Dieser Meldebogen ist von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auszufüllen, das das versicherungstechnische Risiko an Rückversicherer mittels eines Rückversicherungsvertrags überträgt, dessen Gültigkeitsdauer das nächste Berichtsjahr umfasst oder sich mit diesem überschneidet, und die Deckungen beim Ausfüllen des Meldebogens bekannt sind. Wenn sich die Rückversicherungsstrategie nach diesem Datum wesentlich ändert oder wenn die Rückversicherungsverträge nach dem Berichtsdatum sowie vor dem nächsten 1. Januar erneuert werden, müssen die Informationen in diesem Meldebogen ggf. erneut übermittelt werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Code des Rückversicherungsprogramms	Eindeutiger (unternehmensspezifischer) Code, der alle einzelnen Rückversicherungsplatzierungen und/oder -verträge umfasst, die unter dasselbe Rückversicherungsprogramm fallen.
C0020	Identifikationscode des Vertrags	Der Identifikationscode des Vertrags, der den Vertrag eindeutig angibt. Dieser Code muss in nachfolgenden Berichten beibehalten werden. Normalerweise ist dies die Nummer des Originalvertrags, wie sie in den Büchern des Unternehmens erfasst ist.
C0030	Laufende Abschnittsnummer im Vertrag	Die vom Unternehmen den verschiedenen Abschnitten des Vertrags zugewiesene laufende Nummer. Dies ist beispielsweise für Verträge relevant, die mehrere in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierte Geschäftsbereiche oder verschiedene Tätigkeitsfelder mit unterschiedlichen Limits abdecken. Verträge mit unterschiedlichen Bedingungen werden für die Zwecke der Informationsübermittlung als unterschiedliche Verträge erachtet und müssen jeweils in separaten Abschnitten gemeldet werden. Wenn verschiedene Geschäftsbereiche innerhalb desselben Vertrags abgedeckt werden, sind die auf die einzelnen Geschäftsbereiche bezogenen Bedingungen separat unter der jeweiligen Abschnittsnummer aufzuführen. Verträge, die in sich verschiedene Arten der Rückversicherung abdecken (z. B. ein Abschnitt über Quotenrückversicherungen und ein anderer über Schadenexzedenten-Rückversicherungen), sind in separaten Abschnitten zu melden. Verträge, die verschiedene Deckungsschichten (Layer) im selben Programm enthalten, sind in separaten Abschnitten zu melden.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Laufende Nummer des Exzedenten/der Deckungsschicht im Programm	Die laufende Nummer des Exzedenten oder der Deckungsschicht, wenn der Vertrag Teil eines umfassenderen Programms ist.
C0050	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI) — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Rückversicherer eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.
C0060	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0070	Code des Maklers	Identifikationscode des Maklers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI) — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Makler eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden. Wenn mehrere Makler in die Rückversicherungsplatzierung involviert waren, muss nur der vorherrschende Makler angegeben werden.
C0080	Art des Codes des Maklers	Art des im Element „Code des Maklers“ angegebenen Codes: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0090	Tätigkeitscode des Maklers	► MI Gibt die Tätigkeiten des beteiligten Maklers wieder, wie vom Unternehmen erachtet. Bei einer Kombination von Tätigkeiten müssen alle Tätigkeiten durch Komma getrennt angegeben werden: 1 — Mittlertätigkeit für Platzierung 2 — Platzierungsgeschäft im Namen von 3 — Finanzdienstleistungen ◀
C0100	Anteil des Rückversicherers (%)	Prozentualer Anteil des Rückversicherungsvertrags, der von dem in Element C0050 angegebenen Rückversicherer übernommen wird. Dieser Wert ist als absoluter Prozentsatz der vertraglichen Platzierung auszudrücken. Der prozentuale Anteil ist als Dezimalzahl anzugeben.
C0110	Für den Anteil des Rückversicherers abgetretene Risikoexponierung (Betrag)	Betrag der beim Rückversicherer rückversicherten Risikoexponierung. Dieser Betrag basiert auf der maximalen Deckung pro Risiko oder Ereignis und wird wie folgt berechnet: Element „Maximale Deckung pro Risiko oder Ereignis“ (im Element C0230 in S.30.03 angegeben) multipliziert mit Element „Anteil des Rückversicherers (%)“ (im Element C0100 in S.30.04 angegeben). Im Falle einer unbegrenzten Deckung in C0230 in S.30.03 tragen Sie hier „-1“ ein.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0120	Art der Sicherheit (sofern anwendbar)	Art der gehaltenen Sicherheit. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalent im Trust 2 — Einbehaltene Zahlungsmittel oder Fonds 3 — Kreditbrief 4 — Sonstige 5 — Keine
C0130	Beschreibung des von den Rückversicherern abgesicherten Limits	Beschreibung des vom Rückversicherer abgesicherten Limits in Bezug auf die im Vertrag angegebene spezielle Position (z. B. 90 % der versicherungstechnischen Rückstellungen oder 90 % der Prämien), sofern anwendbar.
C0140	Code des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)	Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0150	Art des Codes des Sicherungsgebers	Art des Codes, der im Element „Code des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)“ angegeben wurde: 1 — LEI 9 — Nicht verfügbar
C0160	Für den Anteil des Rückversicherers geschätzte Prämie für ausgehende Rückversicherung	Die geschätzte Brutto-Rückversicherungsprämie des Vertrags, die vom Unternehmen gemäß dem nächsten Berichtsjahr (N+1) für den Anteil eines jeden Rückversicherers zu zahlen ist. Dieser Betrag wird entsprechend den folgenden Beispielen berechnet: Fall 1: Für Quoten- und Summenexzedentenverträge: im Element „Anteil des Rückversicherers (%)“ (C0100) angegebener Anteil multipliziert mit dem Element „Geschätzte Prämieeinnahmen (brutto) aus Vertrag“ (C0160) in S.30.03; Fall 2: Für Schadenexzedentenverträge (XL), wenn für den Vertrag ein fester Satz gilt: im Element „XL Quote 1“ (C0360) in S.30.03 angegebener Satz multipliziert mit dem Element „Geschätzte Basisprämieeinnahmen (XL-ESPI)“ (C0150) in S.30.03 multipliziert mit dem im Element „Anteil des Rückversicherers (%)“ (C0100) angegebenen Anteil; Fall 3: Für Schadenexzedentenverträge (XL), wenn für den Vertrag Staffelsätze gelten: im Element „XL Quote 2“ (C0370) in S.30.03 angegebener Satz multipliziert mit dem Element „Geschätzte Basisprämieeinnahmen (XL-ESPI)“ (C0150) in S.30.03 multipliziert mit dem im Element „Anteil des Rückversicherers (%)“ (C0100) angegebenen Anteil.
C0170	Anmerkungen	Hier können zum einen die Fälle beschrieben werden, in denen die Beteiligung des Rückversicherers zu Bedingungen erfolgt, die sich von denen der standardmäßigen fakultativen oder vertraglichen Platzierung unterscheiden. Zum anderen können hier alle sonstigen Informationen angegeben werden, die das Unternehmen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen muss.

Angaben zu Rückversicherern und Maklern

C0180	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI) — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Rückversicherer eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.
-------	---------------------------	--

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0190	Art des Codes des Rückversicherers	<p>Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code</p>
C0200	Eingetragener Name des Rückversicherers	<p>Eingetragener Name des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Der offizielle Name des als Risikoträger fungierenden Rückversicherers wird im Rückversicherungsvertrag angegeben. Es ist nicht zulässig, den Namen eines Rückversicherungsmaklers einzutragen. Außerdem darf kein allgemeiner oder unvollständiger Name eingetragen werden, da internationale Rückversicherer über mehrere operative Gesellschaften verfügen, die in verschiedenen Ländern ansässig sein können.</p> <p>Bei Versicherungspools kann der Name des Pools (oder des Poolmanagers) nur eingetragen werden, wenn es sich bei dem Pool um eine juristische Person handelt.</p>
C0210	Art des Rückversicherers	<p>Art des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Direktlebensversicherer 2 — Direkt-Nichtlebensversicherer 3 — Mehrsparten-Direktversicherer 4 — Firmeneigenes Versicherungsunternehmen 5 — Interner Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das primär darauf konzentriert ist, Risiken von anderen Versicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe zu übernehmen) 6 — Externer Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das Risiken von Unternehmen übernimmt, die keine Versicherungsunternehmen der Gruppe sind) 7 — Firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen 8 — Zweckgesellschaft 9 — Pool (wenn mehrere Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen beteiligt sind) 10 — Staatlicher Pool</p>
C0220	Sitzland	<p>Geben Sie den Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes an, in dem der Rückversicherer über eine Lizenz als zugelassener Rückversicherer verfügt.</p>
C0230	Externes Rating durch benannte ECAI	<p>► M2 Bewertung des Rückversicherers durch die benannte Ratingagentur (ECAI) zum Berichtsstichtag. ◀</p> <p>► M2 Ist kein Rating verfügbar, ist das Feld „Element“ freizulassen. ◀</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Rückversicherer, für die Unternehmen, die interne Modelle verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0240	Benannte ECAI	<p>► M2 Geben Sie anhand der folgenden erschöpfenden Liste den Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0230 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). Wurde eine neue Ratingagentur von der ESMA registriert oder zertifiziert und die erschöpfende Liste noch nicht aktualisiert, geben Sie bitte „Sonstige benannte ECAI“ an. ◀</p> <p>► M4 — Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWVK6V27)</p> <p>— Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)</p> <p>— BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)</p> <p>— Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)</p> <p>— Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)</p> <p>— ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)</p> <p>— GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72)</p> <p>— ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)</p> <p>— ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZLNJQMV6UA7D79)</p> <p>— AM Best Europe</p> <p>— A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)</p> <p>— AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)</p> <p>— DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)</p> <p>— Fitch</p> <p>— Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)</p> <p>— Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)</p> <p>— Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)</p> <p>— Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJTJPW2WD5704)</p> <p>— Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIIODKETE60)</p> <p>— Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)</p> <p>— Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)</p> <p>— Moody's</p> <p>— Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)</p> <p>— Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)</p> <p>— Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68) — Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90) — Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349) — Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72) — Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23) — Standard & Poor's — S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12) — CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237) — Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18) — European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276) — Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844) — Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368) — Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676) — The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10) — Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311) — Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52) — EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74003) — HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480) — Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31) — modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614) — INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983) — Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OOBSGWN2UE81) — Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05) — Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22) — DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370) — Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810) — Sonstige benannte ECAI ◀
C0250	Bonitätsstufe	Geben Sie die dem Rückversicherer zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Dieses Element gilt nicht für Rückversicherer, für die Unternehmen, die interne Modelle verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>0 — Bonitätsstufe 0 1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar</p>
C0260	Internes Rating	<p>Internes Rating der Rückversicherer für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn ein Unternehmen, das ein internes Modell verwendet, lediglich externe Ratings heranzieht, ist dieses Element nicht zu berichten.</p>
C0270	Code des Maklers	<p>Identifikationscode des Maklers in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI) — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code <p>Wenn vom Unternehmen ein spezifischer Code vergeben wird, muss der Code für den spezifischen Makler eindeutig sein und darf sich nicht mit einem anderen vom Unternehmen vergebenen Code oder mit dem LEI-Code überschneiden.</p> <p>Wenn mehrere Makler in einen Rückversicherungsvertrag involviert sind, muss nur der vorherrschende Makler angegeben werden.</p>
C0280	Art des Codes des Maklers	<p>Art des im Element „Code des Maklers“ angegebenen Codes:</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code</p>
C0290	Eingetragener Name des Maklers	<p>Gesetzlicher Name des Maklers.</p>
C0300	Code des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)	<p>Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p>
C0310	Art des Codes des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)	<p>► MI Art des im Element „Sicherungsgeber“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — LEI 9 — Nicht verfügbar ◀</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0320	Name des Sicherungsgebers (sofern anwendbar)	<p>Der Name des Sicherungsgebers hängt von der in C0120 angegebenen Art der Sicherheit ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Wenn die Sicherheit im Trust gehalten wird, ist der Sicherungsgeber der Treuhandgeber. — Wenn die Sicherheit auf Basis einbehaltener Zahlungsmittel oder Fonds gehalten wird, lassen Sie diese Zelle leer. — Wenn die Sicherheit in einem Kreditbrief besteht, ist hier das Finanzinstitut einzutragen, das diese Fazilität bereitstellt. — Geben Sie eine sonstige Art der Sicherheit nur an, sofern diese anwendbar ist.

S.31.01 — Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auszufüllen, wenn ein einforderbarer Betrag in Bezug auf den Rückversicherer besteht (selbst wenn alle mit diesem Rückversicherer bestehenden Verträge beendet sind) und wenn der Rückversicherer die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen zum Ende des Berichtsjahres verringert.

In diesem Meldebogen werden Informationen über Rückversicherer und nicht über einzelne Verträge erfasst. Alle zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen, auch die im Rahmen der Finanzrückversicherung zedierten (entsprechend der Angabe in C0060 in S.30.03), sind anzugeben. Wenn eine Zweckgesellschaft oder ein Lloyd-Konsortium als Rückversicherer tätig ist, bedeutet dies, dass die Zweckgesellschaft oder das Konsortium ebenfalls aufgeführt werden muss.

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Code des Rückversicherers	<p>Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI) — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code
C0050	Art des Codes des Rückversicherers	<p>Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0060	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge — Prämienrückstellung Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	<p>Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der Prämienrückstellungen, berechnet als der erwartete Barwert der künftigen Zahlungs- und -abflüsse.</p>
C0070	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge — Schadenrückstellungen Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	<p>Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der Schadenrückstellungen.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0080	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge — Versicherungstechnische Rückstellungen Leben einschl. Kranken nach Art der Leben	Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0090	Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Pro Rückversicherer die Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen. Die Anpassung ist gesondert zu berechnen und muss im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 stehen. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0100	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Ergebnis der zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen (infolge von Schadenrückstellungen + Prämienrückstellungen + versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet in der Nichtlebensversicherung und der Lebensversicherung einschließlich der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung) unter Berücksichtigung der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen.
C0110	Einforderbare Beträge (netto)	Überfällige Beträge resultierend aus: vom Versicherer gezahlte, aber vom Rückversicherer noch nicht rückerstattete Versicherungsansprüche plus vom Rückversicherer zu zahlende Provisionen plus andere durch Verbindlichkeiten bereinigte Forderungen an den Rückversicherer. Bareinlagen sind ausgeschlossen und sind als erhaltene Garantien zu betrachten.
C0120	Vom Rückversicherer als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Höhe der vom Rückversicherer als Sicherheit gestellten Vermögenswerte, um das Gegenparteiausfallrisiko des Rückversicherers zu mindern.
C0130	Finanzielle Garantien	Höhe der vom Unternehmen seitens des Rückversicherers erhaltenen Garantien, um die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Unternehmens (einschließlich Kreditbriefen und nicht ausgenutzter zugesagter Kreditlinien) zu garantieren.
C0140	Bareinlagen	► M1 Höhe der Bareinlagen, die das Unternehmen von den Rückversicherern erhalten hat. ◀
C0150	Insgesamt erhaltene Garantien	Gesamtbetrag der verschiedenen Garantien. ► M2 Entspricht der Summe der unter C0120, C0130 und C0140 angegebenen Beträge. ◀

Angaben zu Rückversicherern

C0160	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI) — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code
C0170	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0180	Eingetragener Name des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Der offizielle Name des als Risikoträger fungierenden Rückversicherers wird im Rückversicherungsvertrag angegeben. Es ist nicht zulässig, den Namen eines Rückversicherungsmaklers einzutragen. Außerdem darf kein allgemeiner oder unvollständiger Name eingetragen werden, da internationale Rückversicherer über mehrere operative Gesellschaften verfügen, die in verschiedenen Ländern ansässig sein können.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		Bei Versicherungspools kann der Name des Pools (oder des Poolmanagers) nur eingetragen werden, wenn es sich bei dem Pool um eine juristische Person handelt.
C0190	Art des Rückversicherers	<p>Art des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Direktlebensversicherer 2 — Direkt-Nichtlebensversicherer 3 — Mehrsparten-Direktversicherer 4 — Firmeneigenes Versicherungsunternehmen 5 — Interner Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das primär darauf konzentriert ist, Risiken von anderen Versicherungsunternehmen innerhalb der Gruppe zu übernehmen) 6 — Externer Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das Risiken von Unternehmen übernimmt, die keine Versicherungsunternehmen der Gruppe sind) 7 — Firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen 8 — Zweckgesellschaft 9 — Pool (wenn mehrere Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen beteiligt sind) 10 — Staatlicher Pool</p>
C0200	Sitzland	Geben Sie den Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes an, in dem der Rückversicherer über eine Lizenz als zugelassener Rückversicherer verfügt.
C0210	Externes Rating durch benannte ECAI	<p>Das vom Unternehmen berücksichtigte tatsächliche/aktuelle Rating.</p> <p>► M2 Ist kein Rating vorhanden, ist das Feld „Element“ freizulassen und der Rückversicherer in Spalte C0230 (Bonitätsstufe) unter „9 — kein Rating verfügbar“ auszuweisen.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Rückversicherer, für die Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, nicht auf ein internes Rating zurückgreifen, ist dieses Element auszufüllen. ◀</p>
C0220	Benannte ECAI	<p>► M2 Geben Sie anhand der folgenden erschöpfenden Liste den Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0210 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). Wurde eine neue Ratingagentur von der ESMA registriert oder zertifiziert und die erschöpfende Liste noch nicht aktualisiert, geben Sie bitte „Sonstige benannte ECAI“ an. ◀</p> <p>► M4 — Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWVK6V27)</p> <p>— Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)</p> <p>— BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)</p> <p>— Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91) — ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85) — GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72) — ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295) — ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZNIQMV6UA7D79) — AM Best Europe — A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79) — AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26) — DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93) — Fitch — Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69) — Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340) — Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31) — Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJTJPW2WD5704) — Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIIODKETE60) — Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52) — Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76) — Moody's — Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81) — Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02) — Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47) — Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68) — Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90) — Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349) — Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72) — Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23) — Standard & Poor's — S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12) — CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237) — Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18) — European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276) — Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844) — Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676) — The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10) — Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311) — Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52) — EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74O03) — HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480) — Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31) — modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614) — INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983) — Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OBSGWN2UE81) — Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05) — Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22) — DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370) — Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810) — Sonstige benannte ECAI ◀
C0230	Bonitätsstufe	<p>Geben Sie die dem Rückversicherer zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen.</p> <p>► M1 Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 — Bonitätsstufe 0 1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar ◀
C0240	Internes Rating	<p>Internes Rating des Rückversicherers für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn ein Unternehmen, das ein internes Modelle verwendet, lediglich externe Ratings heranzieht, ist dieses Element nicht zu berichten.</p>

▼ B**S.31.02 — Zweckgesellschaften (SPV)****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Dieser Meldebogen ist für jedes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen relevant, das Risiken an eine Zweckgesellschaft (SPV) überträgt. Auf diese Weise soll eine ausreichende Offenlegung sichergestellt werden, wenn Zweckgesellschaften als alternative Methode zur Risikoübertragung mittels traditioneller Rückversicherungsverträge verwendet werden.

Dieser Meldebogen gilt für die Verwendung von:

- a) Zweckgesellschaften gemäß der Definition in Artikel 13 Absatz 26 der Richtlinie 2009/138/EG, die nach Artikel 211 Absatz 1 derselben Richtlinie zugelassen wurden;
- b) Zweckgesellschaften, die die Bedingungen in Artikel 211 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG erfüllen;
- c) Zweckgesellschaften, die der Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde eines Drittlands unterliegen, sofern die betreffenden Aufsichtsbehörden Maßnahmen eingerichtet haben, die den in Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG dargelegten Bedingungen gleichwertig sind;
- d) sonstigen Zweckgesellschaften, die nicht unter die obenstehenden Definitionen fallen, wenn Risiken im Rahmen von Vereinbarungen mit der wirtschaftlichen Substanz eines Rückversicherungsvertrags übertragen werden.

Der Meldebogen bezieht sich auf vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen eingesetzte Risikominderungstechniken (unabhängig davon, ob diese anerkannt sind oder nicht), in deren Rahmen eine Zweckgesellschaft Risiken vom Bericht erstattenden Unternehmen mittels eines Rückversicherungsvertrags oder Versicherungsrisiken des Bericht erstattenden Unternehmens übernimmt, die durch eine „rückversicherungähnliche“ Vereinbarung übertragen werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0030	Interner Code der SPV	<p>► M1 Der Zweckgesellschaft vom Unternehmen zugewiesener interner Code in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code <p>Dieser Code muss für jede Zweckgesellschaft eindeutig sein und für nachfolgende Berichte unverändert beibehalten werden. ◀</p>
C0040	ID-Code der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	<p>Geben Sie für die Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen, die von der Zweckgesellschaft emittiert wurden und vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, den Identifikationscode in dieser Rangfolge an (sofern vorhanden):</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, sofern verfügbar — Andere „anerkannte“ Codes (z. B. CUSIP, Bloomberg Ticker oder Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050	Typ des ID-Codes der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — ISO 6166 ISIN</p> <p>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p>
C0060	Geschäftsbereiche, auf die sich die SPV-Verbriefung bezieht	<p>Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Krankheitskostenversicherung</p> <p>2 — Einkommensersatzversicherung</p> <p>3 — Arbeitsunfallversicherung</p> <p>4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung</p> <p>5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung</p> <p>6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</p> <p>7 — Feuer- und andere Sachversicherungen</p> <p>8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung</p> <p>9 — Kredit- und Kautionsversicherung</p> <p>10 — Rechtsschutzversicherung</p> <p>11 — Beistand</p> <p>12 — Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung</p> <p>14 — Proportionale Einkommensersatzrückversicherung</p> <p>15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung</p> <p>16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung</p> <p>17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung</p> <p>18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</p> <p>19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden</p> <p>20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung</p> <p>22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung</p> <p>23 — Proportionale Beistandsrückversicherung</p> <p>24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung</p> <p>26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung</p> <p>27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</p> <p>28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung</p> <p>29 — Krankenversicherung</p> <p>30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung</p> <p>31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung</p> <p>32 — Sonstige Lebensversicherung</p> <p>33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen</p> <p>34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)</p> <p>35 — Krankenrückversicherung</p> <p>36 — Lebensrückversicherung</p> <p>37 — Multiline</p> <p>Wenn der Rückversicherungsvertrag oder eine vergleichbare Vereinbarung mehrere Geschäftsbereiche abdeckt und die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche unterschiedlich sind, sind mehrere Zeilen für den Vertrag erforderlich. Der Eintrag in der ersten Zeile des Vertrags lautet „Multiline“ und enthält Einzelheiten zu den allgemeinen Vertragsbedingungen. Die nachfolgenden Zeilen müssen detaillierte Angaben zu den jeweiligen Bedingungen des Rückversicherungsvertrags für jeden maßgeblichen Geschäftsbereich enthalten. Wenn die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche gleich sind, muss nur der vorherrschende Solvabilität-II-Geschäftsbereich angegeben werden.</p>
C0070	Art des/der Auslöser(s) in der SPV	<p>Geben Sie die von der Zweckgesellschaft als Auslöseereignisse verwendeten Auslösemechanismen an, die die Zweckgesellschaft dazu verpflichten, die Zahlung an das zedierende (Rück-)Versicherungsunternehmen zu leisten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Entschädigungsbasiert</p> <p>2 — Modellschaden</p> <p>3 — Indexbasiert oder parametrisch</p> <p>4 — Mischformen (einschließlich Komponenten der obenstehenden Techniken)</p> <p>5 — Andere</p>
C0080	Vertragliches Auslöseereignis	<p>Beschreibung des spezifischen Auslösers, der die Zweckgesellschaft dazu verpflichtet, die Zahlung an das zedierende (Rück-)Versicherungsunternehmen zu leisten. Diese Angabe erfolgt ergänzend zur Information in „Art des/der Auslöser(s) in der SPV“ und sollte ausreichend aussagekräftig sein, damit die Aufsichtsbehörden den konkreten Auslöser ermitteln können, z. B. spezielle Sturm- oder Wetterindizes für Katastrophenrisiken oder allgemeine Sterblichkeitstabellen für Langlebigerisiken.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090	Selber Auslöser wie im zugrunde liegenden Portfolio des Zedenten?	Geben Sie an, ob der in der zugrunde liegenden (Rück-)Versicherungspolice definierte Auslöser, bzw. der im Vertrag definierte Auszahlungsauslöser, mit dem in der Zweckgesellschaft definierten Auslöser übereinstimmt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Derselbe Auslöser 2 — Unterschiedlicher Auslöser
C0100	Basisrisiko aus der Risikotransferstruktur	Geben Sie die Ursachen des Basisrisikos an (d. h. des Risikos, das besteht, wenn die durch die Risikominderungstechnik abgedeckte Position nicht mit der Risikoposition des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens korrespondiert). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Kein Basisrisiko 2 — Unzureichende Nachrangigkeit für Schuldtitelinhaber 3 — Zusätzlicher Rückgriff der Anleger auf den Zedenten 4 — Zusätzliche Risiken wurden nach der Genehmigung abgesichert 5 — Zedenten halten Risikoposition für emittierte Schuldtitel 9 — Sonstige:
C0110	Basisrisiko aus vertraglichen Bedingungen	Geben Sie das Basisrisiko an, das aus vertraglichen Bedingungen resultiert. 1 — Kein Basisrisiko 2 — Wesentlicher Teil der versicherten Risiken wird nicht übertragen 3 — Unzureichender Auslöser für die Übereinstimmung mit der Risikoposition des Zedenten
C0120	SPV-Vermögenswerte, für die ein Sonderverband eingerichtet wurde, zur Erfüllung zedentenspezifischer Verpflichtungen	Höhe der Vermögenswerte der Zweckgesellschaft, für die ein Sonderverband für den Bericht erstattenden Zedenten eingerichtet wurde und die verfügbar sind, um die von der Zweckgesellschaft rückversicherte vertragliche Haftung ausschließlich für diesen speziellen Zedenten zu erfüllen (als Sicherheit dienende Vermögenswerte, die in der Bilanz der Zweckgesellschaft explizit in Bezug auf die übernommene Verpflichtung ausgewiesen werden).
C0130	Sonstige nicht zedentenspezifische SPV-Vermögenswerte, auf die ein Rückgriff möglich ist	Höhe der Vermögenswerte der Zweckgesellschaft (in der Bilanz der Zweckgesellschaft ausgewiesen), die nicht direkt mit dem Bericht erstattenden Zedenten in Zusammenhang stehen, auf die aber der Rückgriff möglich ist. Dazu zählen beispielsweise „freie Vermögenswerte“ der Zweckgesellschaft, die für die Begleichung der Verbindlichkeiten des Bericht erstattenden Zedenten verfügbar sind.
C0140	Sonstiger aus der Verbriefung resultierender Rückgriff	Höhe der Eventualvermögenswerte der Zweckgesellschaft (nicht in der Bilanz ausgewiesen), die nicht direkt mit dem Bericht erstattenden Zedenten in Zusammenhang stehen, auf die aber der Rückgriff möglich ist. Dazu zählt der Rückgriff auf andere Gegenparteien der Zweckgesellschaft, darunter Garantien, Rückversicherungsverträge und Derivatverpflichtungen gegenüber der Zweckgesellschaft seitens des Sponsors der Zweckgesellschaft, Schuldtitelinhaber oder andere Dritte.
C0150	Insgesamt maximal mögliche Verpflichtungen aus der SPV im Rahmen der Rückversicherungspolitik	Höhe der insgesamt maximal möglichen Verpflichtungen aus dem Rückversicherungsvertrag (zedentenspezifisch).

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0160	Vollständige Kapitaldeckung der SPV im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten über den Berichtszeitraum	Geben Sie an, ob die von der Risikominderungstechnik gebotene Absicherung nur teilweise ausgewiesen werden kann, wenn die Gegenpartei eines Rückversicherungsvertrags nicht mehr in der Lage ist, einen wirksamen und kontinuierlichen Risikotransfer zu leisten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vollständige Kapitaldeckung der Zweckgesellschaft im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten 2 — Keine vollständige Kapitaldeckung der Zweckgesellschaft im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten
C0170	Von der SPV aktuell einforderbare Beträge	Höhe der von der Zweckgesellschaft einforderbaren Beträge in der Solvabilität-II-Bilanz des Bericht erstattenden Unternehmens (vor Anpassungen für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen). Die Berechnung ist im Einklang mit Artikel 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 durchzuführen.
C0180	Identifikation der vom Zedenten in der SPV gehaltenen wesentlichen Anlagen	Geben Sie an, ob vom Zedenten in der Zweckgesellschaft gehaltene wesentliche Anlagen existieren, gemäß Artikel 210 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. 1 — Nicht anwendbar 2 — Anlagen der Zweckgesellschaft, die der Kontrolle des Zedenten und/oder des Sponsors (falls sich dieser vom Zedenten unterscheidet) unterliegen 3 — Vom Zedenten gehaltene Anlagen der Zweckgesellschaft (Eigenkapitalinstrumente, Schuldtitel oder andere nachrangige Verbindlichkeiten der Zweckgesellschaft) 4 — Zedent verkauft Rückversicherung oder andere Risikominderungsmechanismen an die Zweckgesellschaft 5 — Zedent hat der Zweckgesellschaft oder den Schuldtitelinhabern eine Garantie oder eine andere Bonitätsverbesserung gestellt 6 — Vom Zedenten wurde ein Basisrisiko in ausreichender Höhe zurückbehalten 9 — Sonstige. Wenn Angaben in diesem Element erfolgen, muss in den Zellen C0030 und C0040 das Instrument angegeben werden.
C0190	Verbriefte Vermögenswerte in Bezug auf den Zedenten, die treuhänderisch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist?	Geben Sie an, ob verbrieft Vermögenswerte in Bezug auf den Zedenten treuhänderisch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist. Berücksichtigen Sie dabei die Bestimmungen in Artikel 214 Absatz 2 und Artikel 326 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Treuhänderisch bei einem Dritten gehalten, der nicht der Zedent/Sponsor ist 2 — Nicht treuhänderisch bei einem Dritten gehalten, der nicht der Zedent/Sponsor ist

Angaben über die Zweckgesellschaft

C0200	Interner Code der SPV	► M1 Der Zweckgesellschaft vom Unternehmen zugewiesener interner Code in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Dieser Code muss für jede Zweckgesellschaft eindeutig sein und für nachfolgende Berichte unverändert beibehalten werden. ◀
-------	-----------------------	--

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210	Art des Codes der SPV	<p>Art des im Element „Interner Code der SPV“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI)</p> <p>2 — Spezifischer Code</p>
C0220	Rechtsnatur der SPV	<p>Geben Sie die Rechtsnatur der Zweckgesellschaft gemäß Artikel 13 Absatz 26 der Richtlinie 2009/138/EG an.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Trust</p> <p>2 — Personengesellschaft</p> <p>3 — Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>4 — Sonstige, oben nicht genannte Rechtsform</p> <p>5 — Keine eingetragene Kapitalgesellschaft</p>
C0230	Name der SPV	Geben Sie den Namen der Zweckgesellschaft an.
C0240	Handelsregisternr. der SPV	<p>Bei der Eintragung der Zweckgesellschaft vergebene Handelsregisternummer. Für nicht eingetragene Zweckgesellschaften sollte das Unternehmen die Rechtsnummer oder eine vergleichbare Nummer angeben, die von der Aufsichtsbehörde bei der Zulassung zugeteilt wurde.</p> <p>Wenn es sich bei der Zweckgesellschaft nicht um eine eingetragene Kapitalgesellschaft handelt, ist hier keine Angabe erforderlich.</p>
C0250	Land der Zulassung der SPV	Geben Sie den ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes an, in dem die Zweckgesellschaft ansässig ist und zugelassen wurde (sofern anwendbar).
C0260	Zulassungsbedingungen für die SPV	<p>Geben Sie die Zulassungsbedingungen für die Zweckgesellschaft gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG oder gemäß einem gleichwertigen Rechtsakt an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Nach Artikel 211 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassene Zweckgesellschaft</p> <p>2 — Nach Artikel 211 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassene Zweckgesellschaft (Besitzstand)</p> <p>3 — Von der Aufsichtsbehörde eines Drittlands regulierte Zweckgesellschaft, wobei von der Zweckgesellschaft gleichwertige Bestimmungen wie die in Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzten erfüllt werden</p> <p>4 — Nicht unter obenstehende Regelungen fallende Zweckgesellschaft</p>
C0270	Externes Rating durch benannte ECAI	<p>► M2 Das vom Unternehmen berücksichtigte Rating der Zweckgesellschaft (sofern vorhanden), das von einer externen Ratingagentur abgegeben wurde.</p> <p>Ist kein solches Rating vorhanden, ist das Feld „Element“ freizulassen und die Zweckgesellschaft in Spalte C0290 (Bonitätsstufe) unter „9 — kein Rating verfügbar“ auszuweisen.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Zweckgesellschaften, für die Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, nicht auf ein internes Rating zurückgreifen, ist dieses Element auszufüllen. ◀</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0280	Benannte ECAI	<p>► M2 Geben Sie anhand der folgenden erschöpfenden Liste den Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0270 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). Wurde eine neue Ratingagentur von der ESMA registriert oder zertifiziert und die erschöpfende Liste noch nicht aktualisiert, geben Sie bitte „Sonstige benannte ECAI“ an. ◀</p> <p>► M4 — Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)</p> <p>— Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)</p> <p>— BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)</p> <p>— Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)</p> <p>— Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)</p> <p>— ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)</p> <p>— GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72)</p> <p>— ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)</p> <p>— ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZNIQMV6UA7D79)</p> <p>— AM Best Europe</p> <p>— A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)</p> <p>— AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)</p> <p>— DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)</p> <p>— Fitch</p> <p>— Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)</p> <p>— Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)</p> <p>— Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)</p> <p>— Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJTJPW2WD5704)</p> <p>— Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFHODKETE60)</p> <p>— Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)</p> <p>— Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)</p> <p>— Moody's</p> <p>— Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)</p> <p>— Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)</p> <p>— Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)</p> <p>— Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90) — Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349) — Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72) — Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23) — Standard & Poor's — S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12) — CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237) — Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18) — European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276) — Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844) — Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368) — Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676) — The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10) — Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311) — Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52) — EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74003) — HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480) — Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31) — modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614) — INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983) — Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OOBSGWN2UE81) — Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05) — Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22) — DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370) — Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810) — Sonstige benannte ECAI ◀
C0290	Bonitätsstufe	<p>Geben Sie die der Zweckgesellschaft zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch das Unternehmen zum Ausdruck bringen.</p> <p>► M1 Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>0 — Bonitätsstufe 0</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar ◀
C0300	Internes Rating	Internes Rating der Zweckgesellschaft für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn ein Unternehmen, das ein internes Modell verwendet, lediglich externe Ratings heranzieht, ist dieses Element nicht zu berichten.

S.36.01 — Gruppeninterne Transaktionen — Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Zweck dieses Meldebogens ist die Erfassung von Informationen gemäß Artikel 265 der Richtlinie 2009/138/EG über alle gruppeninternen Transaktionen (bedeutende, außerordentlich bedeutende und auf jeden Fall zu meldende), die Eigenkapitaltransaktionen, Gegenfinanzierungen und die Übertragung von Schulden und Vermögenswerten innerhalb einer Gruppe gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG beinhalten. Hierzu zählen unter anderem folgende Transaktionen:

- Eigenkapital und andere Kapitalbestandteile, einschließlich Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und Übertragung von Anteilen verbundener Unternehmen der Gruppe;
- Schulden, einschließlich Anleihen, Darlehen, besicherter Schuldverschreibungen sowie anderer Transaktionen ähnlicher Natur, z. B. mit regelmäßigen, im Voraus festgesetzten Zins-, Kupon- oder Prämienzahlungen für einen vorbestimmten Zeitraum;
- Übertragung sonstiger Vermögenswerte wie die Übertragung von Immobilien und die Übertragung von Anteilen anderer nicht verbundener Unternehmen (d. h. Unternehmen außerhalb der Gruppe).

Vom Versicherungsunternehmen ist dieser Meldebogen für alle bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden gruppeninternen Transaktionen zwischen dem Einzelunternehmen und der gemischten Versicherungsholdinggesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen auszufüllen.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

- zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Wenn gleichartige Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen aus der Meldung gruppeninterner Transaktionen ausgeschlossen werden können, da sie einzeln betrachtet die Schwellenwerte für bedeutende und außerordentlich bedeutende Transaktionen nicht überschreiten, müssen sie dennoch einzeln gemeldet werden, falls sie zusammengekommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende oder außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten.

▼ B

Jede Transaktion ist separat zu melden.

Jede Erhöhung oder Aufstockung bedeutender gruppeninterner Transaktionen ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn die Aufstockung an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, sollte die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B jedoch nur 9,5 Mio. EUR infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR erhält), ist im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag anzugeben, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss jedes Glied der Kette als separate gruppeninterne Transaktion gemeldet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code sollte im Zeitverlauf nicht verändert werden.
C0020	Name des Anlegers/Kreditgebers	Name des Unternehmens, das das Eigenkapitalinstrument kauft oder einem verbundenen Unternehmen in der Gruppe einen Kredit gewährt. Das ist das Unternehmen, das die Transaktion als Vermögenswert in seiner Bilanz ausweist (Sollseite — Bilanz).
C0030	Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers	Der dem Anleger/Kreditgeber zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0040	Art des ID-Codes des Anlegers/Kreditgebers	Art des im Element „Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers“ angegebenen Codes: <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0050	Name des Emittenten/Kreditnehmers	Name des Unternehmens, das das Eigenkapitalinstrument/den Kapitalbestandteil emittiert oder sich Geld leiht (Emission des Schuldtitels). Das ist das Unternehmen, das die Transaktion als Verbindlichkeit oder Kapital in seiner Bilanz ausweist (Habenseite — Bilanz).

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060	Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers	<p>Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0070	Art des ID-Codes des Emittenten/Kreditnehmers	<p>Art des im Element „Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers“ angegebenen Codes:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0080	ID-Code des Instruments	<p>Dies ist der Identifikationscode des zwischen den beiden Gegenparteien übertragenen Instruments (Kapital, Schulden usw.) in folgender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. <p>Dieser Code muss nicht mit der in C0010 angegebenen ID der gruppeninternen Transaktion übereinstimmen.</p>
C0090	Art des ID-Codes des Instruments	<p>Art des im Element „ID-Code des Instruments“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code
C0100	Art der Transaktion	Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Anleihen/Schulden — besichert 2 — Anleihen/Schulden — nicht besichert 3 — Eigenkapital — Anteile/Beteiligungen 4 — Eigenkapital — sonstige 5 — Übertragung sonstiger Vermögenswerte — Immobilien 6 — Übertragung sonstiger Vermögenswerte — sonstige
C0110	Emissionsdatum der Transaktion	Das Datum der Emission der Transaktion oder des Schuldtitels oder das Datum, ab dem die gruppeninterne Transaktion gültig ist, wenn dieses Datum vom Emissionsdatum abweicht, wobei das jeweils frühere Datum zu verwenden ist. Das Datum sollte im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 angegeben werden.
C0120	Fälligkeitstermin der Transaktion	Geben Sie das Datum im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an, an dem die Transaktion abläuft oder fällig wird (sofern anwendbar). — Für gruppeninterne Transaktionen ohne Fälligkeitstermin ist „9999-12-31“ anzugeben. — Bei Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit (Perpetuals) ist „9999-12-31“ einzusetzen
C0130	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte.
C0140	Vertraglich festgelegter Betrag der Transaktion/ Transaktionspreis	Betrag der Transaktion oder Preis gemäß der Vereinbarung oder des Vertrags.
C0150	Wert der Sicherheit/des Vermögenswerts	Der Wert der Sicherheit für besicherte Schulden oder der Wert des Vermögenswerts für gruppeninterne Transaktionen, die eine Übertragung von Vermögenswerten beinhalten.
C0160	Höhe der Tilgungen/ Rückzahlungen/ Kapitalrückflüsse im Berichtszeitraum	Gesamtbetrag der Tilgungen, vorzeitigen Rückzahlungen oder Kapitalrückflüsse im Berichtszeitraum, sofern anwendbar.
C0170	Höhe der Dividenden/ Zinsen/ Kuponeinlösungen und sonstigen Auszahlungen im Berichtszeitraum	In diesem Element sind alle Zahlungen anzugeben, die für die in diesem Meldebogen ausgewiesenen gruppeninternen Transaktionen im Berichtszeitraum (zwölf Monate bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung) erfolgten. Hierzu zählen unter anderem folgende Zahlungen: — Dividenden für das laufende Jahr, darunter gezahlte Dividenden oder beschlossene, aber noch nicht gezahlte Dividenden; — alle Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit aus Vorjahren, die im Berichtszeitraum gezahlt wurden (d. h. alle gezahlten Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit, die sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung im Berichtszeitraum ausgewirkt haben); — Zinszahlungen für Schuldtitel;

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>— alle sonstigen Zahlungen für die in diesem Meldebogen ausgewiesenen gruppeninternen Transaktionen, z. B. Gebühren für die Übertragung von Vermögenswerten.</p> <p>Betrag der insgesamt vorgenommenen Aufstockungen (sofern anwendbar), d. h. die gesamte zusätzlich investierte Geldmenge im Berichtszeitraum wie zusätzliche Zahlungen für teilweise eingezahlte Anteile oder eine Erhöhung des Darlehensbetrags im Berichtszeitraum.</p>
C0180	Saldo des vertraglich festgelegten Betrags der Transaktion zum Berichtsdatum	Ausstehender Betrag der Transaktion zum Zeitpunkt der Berichterstattung (sofern anwendbar), z. B. für die Emission von Schuldtiteln. Im Falle einer vorzeitigen Ablösung/Rückzahlung in voller Höhe ist der Saldo des vertraglich festgelegten Betrags null.
C0190	Kuponzinssatz/Zinssatz	Der Zinssatz oder Kuponzinssatz als Prozentsatz (sofern anwendbar). Bei veränderlichen Zinssätzen muss dieser Wert den Referenzzinssatz und den darüberliegenden Zinssatz umfassen.

S.36.02 — Gruppeninterne Transaktionen — Derivate**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

In diesem Meldebogen sind alle gruppeninternen Transaktionen zwischen Unternehmen, die der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG unterliegen, zu melden.

Vom Versicherungsunternehmen ist dieser Meldebogen für alle bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden gruppeninternen Transaktionen zwischen dem Einzelunternehmen und der gemischten Versicherungsholdinggesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen auszufüllen.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

- zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Wenn gleichartige Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen aus der Meldung gruppeninterner Transaktionen ausgeschlossen werden können, da sie einzeln betrachtet die Schwellenwerte für bedeutende und außerordentliche bedeutende Transaktionen nicht überschreiten, müssen sie dennoch einzeln gemeldet werden, falls sie zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende oder außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten.

Jede Transaktion ist separat zu melden.

Jede Erhöhung oder Aufstockung bedeutender gruppeninterner Transaktionen ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn die Aufstockung an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, sollte die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B jedoch nur 9,5 Mio. EUR infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR erhält), sollte im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag angegeben werden, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

▼B

Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss jedes Glied der Kette als separate gruppeninterne Transaktion gemeldet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
C0020	Anleger/Käufer	Name des Unternehmens, das die Anlage tätigt bzw. das Derivat kauft, oder Name der Gegenpartei mit der Long-Position. Bei Swaps ist der Käufer (Payer) der Zahler des festen Zinssatzes, der den variablen Zinssatz erhält.
C0030	Identifikationscodes des Anlegers/Käufers	Der dem Anleger/Käufer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0040	Art des ID-Codes des Anlegers/Käufers	Art des im Element „Identifikationscode des Anlegers/Käufers“ angegebenen Codes: <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0050	Name des Emittenten/ Verkäufers	Name des Unternehmens, das die Anlage emittiert bzw. das Derivat verkauft, oder Name der Gegenpartei mit der Short-Position. Bei Swaps erhält der Verkäufer (Receiver) den festen Zinssatz und zahlt den variablen Zinssatz.
C0060	Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers	Der dem Emittenten/Verkäufer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0070	Art des ID-Codes des Emittenten/Verkäufers	<p>Art des im Element „Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers“ angegebenen Codes:</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI)</p> <p>2 — Spezifischer Code</p>
C0080	ID-Code des Instruments	<p>Dies ist der Identifikationscode des Instruments (Derivats) zwischen den beiden Gegenparteien in folgender Priorität:</p> <p>— ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar</p> <p>— Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)</p> <p>— Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.</p> <p>Dieser Code muss nicht mit der in C0010 angegebenen ID der gruppen-internen Transaktion übereinstimmen.</p>
C0090	Art des ID-Codes des Instruments	<p>Art des im Element „ID-Code des Instruments“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — ISO 6166 ISIN</p> <p>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p>
C0100	Art der Transaktion	<p>Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Derivate — Futures</p> <p>2 — Derivate — Forwards</p> <p>3 — Derivate — Optionen</p> <p>4 — Derivate — sonstige</p> <p>5 — Garantien — Kreditabsicherung</p> <p>6 — Garantien — sonstige</p> <p>7 — Swaps — Kreditausfall</p> <p>8 — Swaps — Zinssatz</p> <p>9 — Swaps — Währung</p> <p>10 — Swaps — sonstige</p> <p>Ein Repogeschäft sollte als Bargeschäft plus Forward-Kontrakt eingestuft werden.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Abschlussstag der Transaktion	Geben Sie das Datum der Transaktion bzw. das Datum, an dem der Derivatekontrakt abgeschlossen wurde, im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an. Bei rollierenden Kontrakten geben Sie das Datum des ursprünglichen Geschäftsabschlusses an.
C0120	Fälligkeitstermin	Geben Sie das vertraglich festgelegte Schlussdatum des Derivatekontrakts im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an, sei es ein Fälligkeitsdatum oder der Tag des Auslaufens von (europäischen oder amerikanischen) Optionen usw.
C0130	Währung	Sofern anwendbar, geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Derivats an, d. h. die Währung des Nennwerts des Derivats (z. B. Option, deren Basiswert auf USD lautet). Für Währungsswaps muss dieses Element nicht angegeben werden.
C0140	Nennwert zum Transaktionsdatum	Der durch das Derivat bedeckte oder exponierte Betrag zum Transaktionsdatum. Für Futures und Optionen entspricht dieser Wert der Kontraktgröße multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte. Für Swaps und Forwards entspricht dieser Wert dem Betrag des Kontrakts.
C0150	Nennwert zum Berichtsdatum	Der durch das Derivat bedeckte oder exponierte Betrag zum Berichtsdatum, d. h. der Schlussaldo. Für Futures und Optionen entspricht dieser Wert der Kontraktgröße multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte. Für Swaps und Forwards entspricht dieser Wert dem Betrag des Kontrakts. Wenn eine Transaktion während des Berichtszeitraums vor dem Berichtsdatum ablief oder fällig wurde, ist der Nennwert zum Berichtsdatum null.
C0160	Wert der Sicherheit	Wert der gestellten Sicherheit zum Berichtsdatum (sofern anwendbar). Wurde das Derivat geschlossen, ist der Wert null.
C0170	Optionen, Futures, Forwards und andere Derivate — Verwendung von Derivaten (vom Käufer)	Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Mikro-Hedge/Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung). Mikro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente, geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten betreffen. Makro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die mehrere Finanzinstrumente, geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten betreffen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Mikro-Hedge 2 — Makro-Hedge 3 — Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten 4 — Effiziente Portfolioverwaltung von anderer Art als „Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“
C0180	Optionen, Futures, Forwards und andere Derivate — Identifikationscode des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	► M3 ID-Code des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivatekontrakt zugrunde liegt. Dieses Element ist für Derivate auszuweisen, denen nur ein Instrument oder Index im Portfolio des Unternehmens zugrunde liegt. Ein Index gilt als ein einzelnes Instrument und ist zu melden. Identifikationscode des dem Derivat zugrunde liegenden Instruments nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN wenn verfügbar; — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC)

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>— Vom Unternehmen für das zugrunde liegende Instrument vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf für dieses Instrument unverändert beibehalten werden;</p> <p>— „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“, wenn mehr als ein Vermögenswert oder mehr als eine Verbindlichkeit zugrunde liegen.</p> <p>Wenn das zugrunde liegende Instrument ein Index ist, ist der Code des Index anzugeben. ◀</p>
C0190	Art des ID-Codes des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	<p>► M3 Art des im Element „ID-Code des Instruments“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — ISO 6166 ISIN</p> <p>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code, falls keine der vorstehenden Optionen verfügbar ist. Diese Option ist auch in den Fällen „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ und Indizes zu verwenden. ◀</p>
C0200	Kreditabsicherung — CDS und Garantien — Name der Gegenpartei, für die die Kreditabsicherung erworben wird	Name der Gegenpartei, für die eine Absicherung für das Risiko ihres Ausfalls erworben wurde.
C0210	Swaps — Über Swap zur Verfügung gestellter Zinssatz (für Käufer)	Im Rahmen des Swapkontrakts zur Verfügung gestellter Zinssatz (nur für Zinsswaps).
C0220	Swaps — Über Swap erhaltener Zinssatz (für Käufer)	Im Rahmen des Swapkontrakts erhaltener Zinssatz (nur für Zinsswaps).
C0230	Swaps — Über Swap zur Verfügung gestellte Währung (für Käufer)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Swappreises an (nur für Währungsswaps).

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0240	Swaps — Über Swap erhaltene Währung (für Käufer)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Nennbetrags des Swaps an (nur für Währungsswaps).

S.36.03 — Gruppeninterne Transaktionen — interne Rückversicherung**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

▼ M1

Zweck dieses Meldebogens ist die Erfassung von Informationen über alle gruppeninternen Transaktionen (bedeutende, außerordentlich bedeutende und auf jeden Fall zu meldende) in Bezug auf die interne Rückversicherung innerhalb einer angegebenen Gruppe gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG. Hierzu zählen unter anderem folgende Transaktionen:

▼ B

- Rückversicherungsverträge zwischen verbundenen Unternehmen;
- fakultative Rückversicherung zwischen verbundenen Unternehmen und
- alle sonstigen Transaktionen, die die Übertragung versicherungstechnischer Risiken (Versicherungsrisiken) zwischen verbundenen Unternehmen zum Gegenstand haben.

Vom Versicherungsunternehmen ist dieser Meldebogen für alle bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden gruppeninternen Transaktionen zwischen dem Einzelunternehmen und der gemischten Versicherungsholdinggesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen auszufüllen.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

- zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Wenn gleichartige Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen aus der Meldung gruppeninterner Transaktionen ausgeschlossen werden können, da sie einzeln betrachtet die Schwellenwerte für bedeutende und außerordentlich bedeutende Transaktionen nicht überschreiten, müssen sie dennoch einzeln gemeldet werden, falls sie zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende oder außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten.

Jede Transaktion ist separat zu melden. Es sind so viele Zeile wie nötig zu verwenden, um die Transaktion korrekt anzugeben, vor allem, wenn verschiedene Arten von Rückversicherungsverträgen Anwendung finden.

Jede Erhöhung oder Aufstockung bedeutender gruppeninterner Transaktionen ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn die Aufstockung an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, muss die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B jedoch nur 9,5 Mio. EUR infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR erhält), ist im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag anzugeben, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

▼ B

Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss jedes Glied der Kette als separate gruppeninterne Transaktion gemeldet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
C0020	Name des Zedenten	Eingetragener Name des Unternehmens, das das versicherungstechnische Risiko an ein anderes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe übertragen hat.
C0030	Identifikationscode des Zedenten	Der dem Zedenten zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0040	Art des ID-Codes des Zedenten	Art des im Element „Identifikationscode des Zedenten“ angegebenen Codes: <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0050	Name des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Dieser Name muss mit dem in S.30.02 angegebenen Namen übereinstimmen.
C0060	Identifikationscode des Rückversicherers	Der dem Rückversicherer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070	Art des ID-Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Identifikationscode des Rückversicherers“ angegebenen Codes: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0080	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Geben Sie den Beginn des Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0090	Gültigkeitsdauer (Ende)	Geben Sie das Ende des Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an (d. h. den letzten Tag, an dem der Rückversicherungsvertrag in Kraft ist). Dieses Element ist nicht zu melden, wenn kein Ablaufdatum für den Vertrag existiert (z. B. wenn der Vertrag unbefristet läuft und von einer der Parteien mittels Kündigung beendet werden kann).
C0100	Währung des Vertrags	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der Zahlungen für den Rückversicherungsvertrag an.
C0110	Art des Rückversicherungsvertrags	Geben Sie die Art des Rückversicherungsvertrags an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Quote 2 — Variable Quote 3 — Summenexzedent 4 — Schadenexzedent (pro Ereignis und pro Risiko) 5 — Schadenexzedent (pro Risiko) 6 — Schadenexzedent (pro Ereignis) 7 — Schadenexzedent „Backup“ (Absicherung gegen Folgeereignisse, die bestimmte Katastrophen wie Überschwemmungen und Feuer mit sich bringen können) 8 — Schadenexzedent mit Basisrisiko 9 — Wiederauffüllung der Deckung (Reinstatement Cover) 10 — Jahresüberschaden (bezogen auf Jahresgesamtschadenlast) (Aggregate Excess of Loss) 11 — Schadenexzedent unbegrenzt (Unlimited Excess of Loss) 12 — Jahresüberschaden (Stop Loss) 13 — Sonstige proportionale Verträge 14 — Sonstige nichtproportionale Verträge 15 — Finanzrückversicherung 16 — Fakultative proportionale Rückversicherung 17 — Fakultative nichtproportionale Rückversicherung Option 13 „Sonstige proportionale Verträge“ und Option 14 „Sonstige nichtproportionale Verträge“ können für Mischformen von Rückversicherungsverträgen verwendet werden.
C0120	Maximale Deckung durch den Rückversicherer im Rahmen des Vertrags	Bei Quoten- oder Summenexzedentenverträgen sind hier 100 % des für den gesamten Vertrag festgesetzten Höchstbetrags (z. B. 10 Mio. EUR) anzugeben. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ einzutragen. Geben Sie bei Schadenexzedenten- oder Jahresüberschadenverträgen (XL- oder SL-Verträgen) die anfängliche Kapazität an. Dieses Element muss in der Währung der Transaktion angegeben werden.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0130	Einforderbare Beträge (netto)	Resultierender Betrag aus: vom Versicherer gezahlte, aber vom Rückversicherer noch nicht rückerstattete Versicherungsansprüche + vom Rückversicherer zu zahlende Provisionen + andere durch Verbindlichkeiten bereinigte Forderungen an den Rückversicherer. Bareinlagen sind ausgeschlossen und sind als erhaltene Garantien zu betrachten. Der Gesamtbetrag muss der Summe der Bilanzposten „Forderungen gegenüber Rückversicherern“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern“ entsprechen.
C0140	Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Vom Rückversicherer einforderbarer fälliger Gesamtbetrag zum Berichtsdatum. Dieser Betrag umfasst: <ul style="list-style-type: none"> — Prämienrückstellung für den Teil der künftigen Rückversicherungsprämie, die bereits an den Rückversicherer gezahlt wurde; — Schadenrückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Versicherers, für die vom Rückversicherer Zahlungen zu leisten sind, und/oder — versicherungstechnische Rückstellungen in der Höhe, die dem Anteil des Rückversicherers an den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen entspricht.
C0150	Rückversicherungsergebnis (für rückversichertes Unternehmen)	Das Rückversicherungsergebnis für den Rückversicherer sollte wie folgt berechnet werden: <p>Vom rückversicherten Unternehmen insgesamt erhaltene Rückversicherungsprovisionen</p> <p>minus</p> <p>Vom rückversicherten Unternehmen gezahlte Brutto-Rückversicherungsprämien</p> <p>plus</p> <p>Versicherungsansprüche, für die der Rückversicherer im Berichtszeitraum Zahlungen geleistet hat</p> <p>plus</p> <p>Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge am Ende des Berichtszeitraums</p> <p>minus</p> <p>Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge zu Beginn des Berichtszeitraums</p>
C0160	Geschäftsbereich	Geben Sie den Geschäftsbereich gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 an, für den die Rückversicherung erfolgt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: <ol style="list-style-type: none"> 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Einkommensersatzversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		14 — Proportionale Einkommensersatzrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung 23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung. 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung ► MI 29 — Krankenversicherung 30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 — Sonstige Lebensversicherung 33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 — Krankenversicherung 36 — Lebensrückversicherung ◀ Wenn eine Rückversicherungsvereinbarung mehrere Geschäftsbereiche abdeckt, wählen Sie aus obenstehender Liste den bedeutendsten Geschäftsbereich.

S.36.04 — Gruppeninterne Transaktionen — Kostenteilung, Eventualverbindlichkeiten, außerbilanzielle Posten und andere Arten gruppeninterner Transaktionen
Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen.

Zweck dieses Meldebogens ist die Erfassung von Informationen über alle sonstigen gruppeninternen Transaktionen (bedeutende, außerordentlich bedeutende und auf jeden Fall zu meldende) gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG, die in den Meldebögen S.36.01 bis S.36.03 nicht erfasst wurden. Hierzu zählen unter anderem folgende Transaktionen:

- interne Kostenteilung;
- Eventualverbindlichkeiten (außer Derivaten);
- außerbilanzielle Garantien;

▼ B

— alle sonstigen Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen oder natürlichen Personen, die der Gruppenaufsicht unterliegen.

Vom Versicherungsunternehmen ist dieser Meldebogen für alle bedeutenden, außerordentlich bedeutenden und auf jeden Fall zu meldenden gruppeninternen Transaktionen zwischen dem Einzelunternehmen und der gemischten Versicherungsholdinggesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen auszufüllen.

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

- zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Wenn gleichartige Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen aus der Meldung gruppeninterner Transaktionen ausgeschlossen werden können, da sie einzeln betrachtet die Schwellenwerte für bedeutende und außerordentliche bedeutende Transaktionen nicht überschreiten, müssen sie dennoch einzeln gemeldet werden, falls sie zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende oder außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten.

Jede Transaktion ist separat zu melden.

Jede Erhöhung oder Aufstockung bedeutender gruppeninterner Transaktionen ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn die Aufstockung an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, sollte die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B jedoch nur 9,5 Mio. EUR infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR erhält), sollte im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag angegeben werden, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss jedes Glied der Kette als separate gruppeninterne Transaktion gemeldet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
C0020	Name des Anlegers/ Käufers/ Begünstigten	Eingetragener Name des Unternehmens, das den Vermögenswert/die Anlage kauft, in den Vermögenswert/die Anlage investiert oder die Leistung/Garantie erhält.
C0030	Identifikationscode des Anlegers/ Käufers/ Begünstigten	Der dem Anleger/Käufer/Begünstigten zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird;

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>— für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten:</p> <p>Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl</p>
C0040	Art des ID-Codes des Anlegers/ Käufers/ Begünstigten	<p>Art des im Element „Identifikationscode des Anlegers/Käufers/Begünstigten“ angegebenen Codes:</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI)</p> <p>2 — Spezifischer Code</p>
C0050	Name des Emittenten/ Verkäufers/ Anbieters	Eingetragener Name des Unternehmens, das den Vermögenswert/die Anlage verkauft, den Vermögenswert/die Anlage überträgt oder die Leistung/Garantie stellt.
C0060	Identifikationscode des Emittenten/ Verkäufers/ Anbieters	<p>Der dem Emittenten/Verkäufer/Anbieter zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge:</p> <p>— Rechtsträgerkennung (LEI);</p> <p>— Spezifischer Code</p> <p>Spezifischer Code:</p> <p>— für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe, die im EWR ansässig sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird;</p> <p>— für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen innerhalb der Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten:</p> <p>Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl</p>
C0070	Art des ID-Codes des Emittenten/ Verkäufers/ Anbieters	<p>Art des im Element „Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers/Anbieters“ angegebenen Codes:</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI)</p> <p>2 — Spezifischer Code</p>
C0080	Art der Transaktion	<p>Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Eventualverbindlichkeiten</p> <p>2 — Außerbilanzielle Posten</p> <p>3 — Interne Kostenteilung</p> <p>4 — Sonstiges</p>
C0090	Emissionsdatum der Transaktion	Geben Sie das Datum im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an, an dem die Transaktion/Emission in Kraft tritt.
C0100	Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung/des Vertrags, die/der der Transaktion zugrunde liegt	Sofern anwendbar, geben Sie das Datum im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an, an dem die Transaktion oder der der Transaktion zugrunde liegende Vertrag in Kraft tritt, wenn dieses Datum vom Transaktionsdatum abweicht. Stimmt dieses Datum mit dem Transaktionsdatum überein, ist das Transaktionsdatum anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Ablaufdatum der Vereinbarung/des Vertrags, die/der der Transaktion zugrunde liegt	Sofern anwendbar, geben Sie das Datum im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an, an dem die Vereinbarung oder der Vertrag endet. Wenn kein Ablaufdatum existiert, geben Sie „9999-12-31“ an.
C0120	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte.
C0130	Auslöseereignis	Sofern anwendbar, geben Sie eine kurze Beschreibung des Ereignisses an, das die Transaktion, die Zahlung, die Verbindlichkeit oder keine Aktion auslöst, z. B. das Ereignis, das eine Eventualverbindlichkeit zur Folge hat.
C0140	Wert der Transaktion/Sicherheit/ Garantie	Wert der Transaktion, der gestellten Sicherheit oder der Eventualverbindlichkeit, die in der Solvabilität-II-Bilanz ausgewiesen wird. Alle Elemente sind als Solvabilität-II-Wert zu melden. Ist der Solvabilität-II-Wert nicht verfügbar (z. B. Nicht-EWR-Tätigkeiten im Rahmen von Methode 2 in gleichwertigen Systemen oder Banken und Kreditinstituten), sind die nationalen oder branchenbezogenen Bewertungsregeln zu verwenden.
C0150	Möglicher Höchstwert der Eventualverbindlichkeiten	Der maximale potenzielle Wert (sofern möglich) der Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilität-II-Bilanz, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsströme zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve).
C0160	Möglicher Höchstwert der Eventualverbindlichkeiten, die in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführt sind	Geben Sie den maximalen Betrag der Eventualverbindlichkeiten an, die in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführt sind, der vom Anbieter fällig sein kann.
C0170	Höchstbetrag der Kreditbriefe/ Garantien	Summe aller potenziellen Zahlungsströme, falls in Bezug auf die Garantien, die der Begünstigte (Zelle C0020) vom Anbieter (Zelle C0050) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Unternehmens erhalten hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden (Garantien einschließlich Kreditbriefe und nicht ausgenutzte zugesagte Kreditlinien). In diesem Element sind keine Beträge einzuschließen, die bereits in C0150 und C0160 gemeldet werden.
C0180	Wert des Sicherungsvermögens	Wert des Sicherungsvermögens, für das Garantien erhalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.



ANHANG III

Hinweise zu den Meldebögen für die Berichterstattung von Gruppen

Dieser Anhang enthält weitere Hinweise im Zusammenhang mit den Meldebögen aus Anhang I der vorliegenden Verordnung. In der ersten Tabellenspalte werden die zu berichtenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in Anhang I angegebenen Spalten- und Zeilennummern aufgeführt.

Meldebögen, die gemäß den Hinweisen der verschiedenen Abschnitte dieses Anhangs auszufüllen sind, werden im gesamten Text dieses Anhangs als „dieser Meldebogen“ bezeichnet.

S.01.01 — Inhalt der Übermittlung

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung sowie die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil auf Gruppenebene.

Wenn eine gesonderte Begründung erforderlich ist, ist die Erläuterung nicht zusammen mit dem Meldebogen zu übermitteln, sondern im Dialog mit den zuständigen nationalen Behörden zu behandeln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio/übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband („RF-F“), ein Matching-Adjustment-Portfolio („MAP“) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0020	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0010 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀
C0010/R0010	S.01.02 — Basisinformationen — allgemein	Dieser Meldebogen ist ausnahmslos einzureichen. Die einzig mögliche Option ist: 1 — Vorgelegt
C0010/R0020	S.01.03 — Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Sonderverband oder MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0030	S.02.01 — Bilanz	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0040	S.02.02 — Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0060	S.03.01 — Außerbilanzielle Posten — allgemein	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine außerbilanziellen Posten 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0070	S.03.02 — Außerbilanzielle Posten — Liste der von der Gruppe erhaltenen unbeschränkten Garantien	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine unbeschränkten Garantien erhalten 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0080	S.03.03 — Außerbilanzielle Posten — Liste der von der Gruppe ausgestellten unbeschränkten Garantien	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine unbeschränkten Garantien ausgestellt wurden 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0110	S.05.01 — Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0120	S.05.02 — Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0130	S.06.01 — Zusammenfassung der Vermögenswerte	► M2 Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 4 — Nicht fällig, da S.06.02 und S.08.01 vierteljährlich übermittelt werden 5 — Nicht fällig, da S.06.02 und S.08.01 jährlich übermittelt werden 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden) ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0140	S.06.02 — Liste der Vermögenswerte	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2</p> <p>► M2 7 — Nicht jährlich fällig, da für viertes Quartal übermittelt (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0150	S.06.03 — Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz	<p>► M1 Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>2 — Nicht vorgelegt, da keine Organismen für gemeinsame Anlagen</p> <p>3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen</p> <p>► M2 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 ◀</p> <p>► M2 7 — Nicht jährlich fällig, da für viertes Quartal übermittelt (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden) ◀</p>
C0010/R0160	S.07.01 — Strukturierte Produkte	<p>► M1 Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>2 — Nicht vorgelegt, da keine strukturierten Produkte</p> <p>3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen</p> <p>► M2 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden) ◀</p>
C0010/R0170	S.08.01 — Offene Derivate	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>2 — Nicht vorgelegt, da keine Transaktionen in Derivaten</p> <p>6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2</p> <p>► M2 7 — Nicht jährlich fällig, da für viertes Quartal übermittelt (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0180	S.08.02 — Transaktionen in Derivaten	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>2 — Nicht vorgelegt, da keine Transaktionen in Derivaten</p> <p>6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2</p> <p>► M2 7 — Nicht jährlich fällig, da für viertes Quartal übermittelt (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0190	S.09.01 — Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0200	S.10.01 — Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte	► M1 Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen ► M2 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden) ◀
C0010/R0210	S.11.01 — Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0260	S.15.01 — Beschreibung der Garantien für variable Annuitäten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine variablen Annuitäten ► M2 18 — Nicht vorgelegt, da kein Direktversicherungsgeschäft ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0270	S.15.02 — Absicherung der Garantien für variable Annuitäten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine variablen Annuitäten ► M2 18 — Nicht vorgelegt, da kein Direktversicherungsgeschäft ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0370	S.22.01 — Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine langfristigen Garantien oder Übergangsmaßnahmen angewendet werden 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0410	S.23.01 — Eigenmittel	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 6 — Befreiung nach Artikel 254 Absatz 2 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0420	S.23.02 — Genaue Angaben über Eigenmittel nach Tiers	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0430	S.23.03 — Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0440	S.23.04 — Liste der Eigenmittelbestandteile	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0460	S.25.01 — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt, da Verwendung der Standardformel („SF“) ► M2 ————— ◀ 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells („PIM“) 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells („IM“) ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG ◀ 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0470	S.25.02 — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0480	S.25.03 — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die interne Vollmodelle verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0500	S.26.01 — Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0510	S.26.02 — Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteausfallrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0520	S.26.03 — Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0530	S.26.04 — Solvenzkapitalanforderung — Krankenversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0540	S.26.05 — Solvenzkapitalanforderung — Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells</p> <p>9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells</p> <p>11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP</p> <p>13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2</p> <p>► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG</p> <p>17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0550	S.26.06 — Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells</p> <p>9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells</p> <p>11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP</p> <p>13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2</p> <p>► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG</p> <p>17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0560	S.26.07 — Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>2 — Nicht vorgelegt, da keine vereinfachte Berechnung angewendet wird</p> <p>8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells</p> <p>9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells</p> <p>11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP</p> <p>13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2</p> <p>► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG</p> <p>17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0570	S.27.01 — Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko</p> <p>8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells</p> <p>9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells</p> <p>11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP</p> <p>13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0680	S.31.01 — Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>2 — Nicht vorgelegt, da kein Rückversicherungsgeschäft</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0690	S.31.02 — Zweckgesellschaften (SPV)	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Zweckgesellschaften (SPV) 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0700	S.32.01 — Unternehmen der Gruppe	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0710	S.33.01 — Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf Einzel Ebene	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0720	S.34.01 — Anforderungen für andere der Aufsicht bzw. nicht der Aufsicht unterliegende Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, auf Einzelebene	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da kein Nicht-(Rück-)Versicherungsgeschäft in der Gruppe; 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall ist eine besondere Begründung erforderlich).
C0010/R0730	S.35.01 — Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0740	S.36.01 — Gruppeninterne Transaktionen — Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Eigenkapitaltransaktionen und kein Transfer von Schulden und Vermögenswerten 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0750	S.36.02 — Gruppeninterne Transaktionen — Derivate	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen in Bezug auf Derivate 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0760	S.36.03 — Gruppeninterne Transaktionen — interne Rückversicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen in Bezug auf interne Rückversicherungen 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0770	S.36.04 — Gruppeninterne Transaktionen — Kostenteilung, Eventualverbindlichkeiten, außerbilanzielle Posten und andere Arten gruppeninterner Transaktionen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine gruppeninternen Transaktionen zu Kostenteilung, Eventualverbindlichkeiten, außerbilanziellen Posten oder andere Arten gruppeninterner Transaktionen 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0780	S.37.01 — Risikokonzentration	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da unterhalb der von der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde festgelegten Schwelle 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0790	SR.02.01 — Bilanz	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Nicht vorgelegt, da keine Sonderverbände/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 14 — Nicht vorgelegt, da Bezug auf MAP-Fonds 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0840	SR.25.01 — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt, da Verwendung der Standardformel ► M2 — ◀ 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0850	SR.25.02 — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0860	SR.25.03 — Solvenzkapitalanforderung — IM	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 10 — Nicht vorgelegt, da Verwendung der Standardformel 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0870	SR.26.01 — Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0880	SR.26.02 — Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0890	SR.26.03 — Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells 11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/MAP 13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2 ► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG 17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀ 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/R0900	SR.26.04 — Solvenzkapitalanforderung — Krankenversicherungstechnisches Risiko	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vorgelegt 2 — Kein solches Risiko 8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells 9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/ MAP</p> <p>13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2</p> <p>► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG</p> <p>17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0910	SR.26.05 — Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungs-technisches Risiko	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>2 — Kein solches Risiko</p> <p>8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells</p> <p>9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells</p> <p>11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/ MAP</p> <p>13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2</p> <p>► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG</p> <p>17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0920	SR.26.06 — Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells</p> <p>9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells</p> <p>11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/ MAP</p> <p>13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2</p> <p>► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG</p> <p>17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0930	SR.26.07 — Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>2 — Nicht vorgelegt, da keine vereinfachte Berechnung angewendet wird</p> <p>8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells</p> <p>9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells</p> <p>11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/ MAP</p> <p>13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2</p> <p>► M2 16 — Vorgelegt gemäß Anforderung nach Artikel 112 der Richtlinie 2009/138/EG</p> <p>17 — Wegen Verwendung eines PIM zweimal vorgelegt ◀</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>
C0010/R0940	SR.27.01 — Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtleben	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vorgelegt</p> <p>2 — Nicht vorgelegt, da kein solches Risiko</p> <p>8 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Partialmodells</p> <p>9 — Nicht vorgelegt, da Verwendung eines internen Vollmodells</p> <p>11 — Nicht vorgelegt, da berichtet auf der Ebene von Sonderverbänden/ MAP</p> <p>13 — Nicht vorgelegt, da ausschließliche Verwendung von Methode 2</p> <p>0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)</p>

▼ **B****S.01.02 — Basisinformationen****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung sowie die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Name des beteiligten Unternehmens	Eingetragener Name des an der Spitze der Gruppe von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen stehenden beteiligten Unternehmens oder der entsprechenden Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft. Diese Angaben müssen in allen Übermittlungen übereinstimmen.
C0010/R0020	Gruppenidentifikationscode	Identifikationscode des beteiligten Unternehmens nach absteigender Priorität: — Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) — Auf dem lokalen Markt verwendeter, von der nationalen Aufsichtsbehörde vergebener Identifikationscode
C0010/R0030	Art des Codes der Gruppe	Art des ID-Codes, der für das Element „Gruppenidentifikationscode“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0010/R0050	Land der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde	Anzugeben ist der Code nach ISO 3166-1 Alpha-2 des Landes der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde.
C0010/R0060	Angaben zur Untergruppe	Geben Sie an, ob sich die Angaben auf eine Untergruppe gemäß Artikel 216 der Richtlinie 2009/138/EG beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Angaben beziehen sich nicht auf Untergruppe 2 — Angaben beziehen sich auf Untergruppe
C0010/R0070	Berichtssprache	Geben Sie den aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-639-1-Code der Sprache an, die Sie für die Übermittlung verwenden.
C0010/R0080	Berichtsübermittlungsdatum	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die Angaben an die Aufsichtsbehörde übermittelt wurden.
▼ M2		
C0010/R0081	Ende des Geschäftsjahres	Geben Sie das Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens gemäß ISO-8601 (JJJJ-MM-TT) an, z. B. 2017-12-31.
▼ B		
C0010/R0090	Berichtsstichtag	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, das für den letzten Tag des Berichtszeitraums steht.
C0010/R0100	Reguläre/Ad-hoc-Übermittlung	Geben Sie an, ob Sie Ihre Angaben im Rahmen der regulären Übermittlung oder ad hoc übermitteln. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Reguläre Übermittlung 2 — Ad-hoc-Übermittlung ► M2 4 — Leere Übermittlung ◀
C0010/R0110	Berichtswährung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die im Bericht für Geldbeträge verwendet wird.
C0010/R0120	Rechnungslegungsstandards	Angabe des Rechnungslegungsstandards, der den Einträgen im Meldebogen S.02.01 und der Bewertung im gesetzlichen Abschluss zugrunde liegt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — IFRS-Rechnungslegungsstandards 2 — Nationale Rechnungslegungsvorschriften

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0130	Berechnungsmethode der SCR für die Gruppe	Geben Sie an, mit welcher Methode die Solvenzkapitalanforderung (SCR) für die Gruppe berechnet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Standardformel 2 — Internes Partialmodell 3 — Internes Vollmodell
C0010/R0140	Verwendung gruppenspezifischer Parameter	Geben Sie an, ob die Gruppe ihre Berichtszahlen anhand gruppenspezifischer Parameter bestimmt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Verwendung gruppenspezifischer Parameter 2 — Keine Verwendung gruppenspezifischer Parameter
C0010/R0150	Sonderverbände	Geben Sie an, ob die Gruppe über ihre Tätigkeit nach Sonderverbänden aufgeschlüsselt berichtet. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Bericht über die Tätigkeit nach Sonderverbänden 2 — Kein Bericht über die Tätigkeit nach Sonderverbänden
C0010/R0160	Methode zur Berechnung der Gruppensolvabilität	Geben Sie an, nach welcher Methode die Gruppensolvabilität berechnet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ausschließliche Verwendung von Methode 1 2 — Ausschließliche Verwendung von Methode 2 3 — Verwendung einer Kombination von Methode 1 und Methode 2
C0010/R0170	Matching-Anpassung	Geben Sie an, ob die Gruppe ihre Berichtszahlen mit Hilfe der Matching-Anpassung („MA“) bestimmt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Verwendung der Matching-Anpassung 2 — Keine Verwendung der Matching-Anpassung
C0010/R0180	Volatilitätsanpassung	Geben Sie an, ob die Gruppe ihre Berichtszahlen mit Hilfe der Volatilitätsanpassung bestimmt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Verwendung der Volatilitätsanpassung 2 — Keine Verwendung der Volatilitätsanpassung
C0010/R0190	Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen	Geben Sie an, ob die Gruppe bei ihren Berichtszahlen von der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch macht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Verwendung der Übergangsmaßnahme beim risikofreien Zinssatz 2 — Keine Verwendung der Übergangsmaßnahme beim risikofreien Zinssatz
C0010/R0200	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Geben Sie an, ob die Gruppe bei ihren Berichtszahlen vorübergehend einen Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen geltend macht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 –Verwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen 2 — Keine Verwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0210	Erstübermittlung oder erneute Übermittlung	Geben Sie an, ob es sich um eine Erstübermittlung oder eine erneute Übermittlung mit Bezug auf eine bereits zu einem Berichtsstichtag erfolgte Übermittlung handelt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Erstübermittlung 2 — Erneute Übermittlung

▼ M3

R0250	Befreiung von der Meldung von Informationen zu ECAI	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Befreiung für Vermögenswerte (auf der Grundlage von Artikel 35 Absätze 6 und 7) 2 — Befreiung für Vermögenswerte (auf der Grundlage von Outsourcing) 3 — Befreiung für Derivate (auf der Grundlage von Artikel 35 Absätze 6 und 7) 4 — Befreiung für Derivate (auf der Grundlage von Outsourcing) 5 — Befreiung für Vermögenswerte und Derivate (auf der Grundlage von Artikel 35 Absätze 6 und 7) 6 — Befreiung für Vermögenswerte und Derivate (auf der Grundlage von Outsourcing) 0 — Keine Befreiung
-------	---	--

▼ B**S.01.03 — Basisinformationen — Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Alle Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios sollten aufgeführt werden, unabhängig davon, ob sie für die Zwecke der Übermittlung wesentlich sind.

In der ersten Tabelle sind alle Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios aufzuführen. Falls ein Sonderverband durch sein Matching-Adjustment-Portfolio nicht vollständig abgedeckt wird, sind drei Fonds aufzuführen: einer für den Sonderverband, einer für das MAP innerhalb des Sonderverbands und einer für den übrigen Teil des Verbands (dies gilt entsprechend auch für den umgekehrten Fall, in dem einem MAP ein Sonderverband zugewiesen ist).

In der zweiten Tabelle werden die Beziehungen zwischen den Fonds gemäß dem vorstehenden Absatz dargelegt. In der zweiten Tabelle sind nur Fonds aufzuführen, die solche Beziehungen aufweisen.

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

- Diese Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 derselben Richtlinie festgelegten Methode 2.
- Wenn die Methoden kombiniert werden, sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegten Methode 1 berechnet werden, außerdem gilt:
- Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Liste aller Sonderverbände/MAP (Überschneidungen zulässig)

C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens an, das den Sonderverband/das MAP hält.
-------	-------------------------------------	--

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	<p>Identifikationscode des Unternehmens nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) — Spezifischer Code <p>Wenn das Unternehmen die Option „Spezifischer Code“ wählt, ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Für in die Gruppenaufsicht einbezogene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der von der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde vergeben wird — Für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an Unternehmen, die nicht im EWR ansässig sind, sowie an nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte folgendes Format durchgehend eingehalten werden: <p>Identifikationscode des Unternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166-1 Alpha-2 + 5 Ziffern</p>
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Fonds-/Portfolionummer	<p>Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit dem jeder Sonderverband und jedes Matching-Portfolio bezeichnet werden. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios zu verwenden.</p>
C0050	Name des Sonderverbands/ Matching-Adjustment-Portfolios	<p>Geben Sie den Namen des Sonderverbands und des Matching-Adjustment-Portfolios an.</p> <p>Wenn möglich (wenn ein Zusammenhang mit einem gehandelten Produkt besteht), ist der Handelsname zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, weil der Fonds z. B. mit mehreren gehandelten Produkten zusammenhängt, ist ein anderer Name zu verwenden.</p> <p>Der Name muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.</p>
C0060	Sonderverband/MAP/übriger Teil eines Fonds	<p>Geben Sie an, ob es sich um einen Sonderverband oder ein Matching-Portfolio handelt. Falls in einen Fonds weitere Fonds eingebettet sind, ist an dieser Stelle die Art jedes solchen Fonds bzw. Unterfonds anzugeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Sonderverband 2 — Matching-Portfolio 3 — Übriger Teil eines Fonds
C0070	Sonderverband/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)	<p>Geben Sie an, ob der angegebene Fonds eingebettete Unterfonds enthält. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Fonds enthält eingebettete Unterfonds 2 — Fonds enthält keine eingebetteten Unterfonds <p>Bei Option 1 ist nur der „Mutterfonds“ anzugeben.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080	Wesentlichkeit	Geben Sie an, ob der Sonderverband oder das Matching-Portfolio für die Zwecke der detaillierten Informationsübermittlung wesentlich sind. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Wesentlich 2 — Nicht wesentlich Falls in den Fonds weitere Fonds eingebettet sind, ist dieses Element nur für den „Mutterfonds“ anzugeben.
C0090	Artikel 304	Geben Sie an, ob es sich um einen Sonderverband nach Artikel 304 der Solvabilität-II-Richtlinie handelt. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Sonderverband nach Artikel 304 — mit der Option eines Untermoduls des Aktienrisikos 2 — Sonderverband nach Artikel 304 — ohne die Option eines Untermoduls des Aktienrisikos 3 — Kein Sonderverband nach Artikel 304

Liste der Sonderverbände/MAP mit Unterfonds (Sonderverband/MAP)

C0100	Nummer des Sonderverbands/MAP mit Unterfonds	Geben Sie für die Fonds, in die andere Fonds eingebettet sind (Option 1 in Element C0070), die in Element C0040 eingetragene Nummer an. Der Fonds ist für so viele Zeilen zu wiederholen, wie zur Angabe der eingebetteten Fonds erforderlich.
C0110	Nummer des Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Geben Sie die in Element C0040 eingetragene Nummer des Fonds an, der in andere Fonds eingebettet ist.
C0120	Unterfonds (Sonderverband/MAP)	Geben Sie die Art des Fonds an, der in andere Fonds eingebettet ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband 2 — Matching-Portfolio

S.02.01 — Bilanz**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung sowie die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände und den übrigen Teil.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) verwendet wird. Anteile an verbundenen Unternehmen, die nicht gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 zeilenweise konsolidiert sind, sind ebenso wie Anteile an Unternehmen, die bei einer Kombination beider Methoden durch Methode 2 einbezogen werden, unter „Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen“ anzugeben.

Der Meldebogen SR.02.01 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Die Spalte „Solvabilität-II-Wert“ (C0010) ist anhand der Bewertungsgrundsätze auszufüllen, die in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II dargelegt sind.

▼ B

In Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) gelten die Ansatz- und Bewertungsmethoden, die von den Gruppen in ihren gesetzlichen Abschlüssen gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt werden, angewendet werden. Diese Spalte ist grundsätzlich obligatorisch. In den spezifischen Fällen, in denen die Gruppe keine gesetzlichen Abschlüsse gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS erstellt, sollte diese besondere Situation mit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde erörtert werden. Auf dem Meldebogen SR02.01 ist diese Spalte nur auszufüllen, wenn das nationale Recht für Sonderverbände gesetzliche Abschlüsse vorschreibt.

Generell gilt, dass in der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ jeder Posten einzeln aufzuführen ist.

Für die Angabe aggregierter Zahlen, falls keine separaten Zahlen verfügbar sind, sind in der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ gepunktete Zeilen vorgesehen.

	ELEMENT	HINWEISE
Vermögenswerte		
Z0020	Sonderverband oder übriger Teil	Angabe, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband 2 — Übriger Teil
Z0030	Fondsnummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von der Gruppe vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ◀
C0020/R0010	Geschäfts- oder Firmenwert	Immaterieller Vermögenswert, der sich aus einem Unternehmenszusammenschluss ergibt und den wirtschaftlichen Wert der Vermögenswerte reflektiert, die bei einem Unternehmenszusammenschluss nicht einzeln identifiziert oder gesondert anerkannt werden können.
C0020/R0020	Abgegrenzte Abschlusskosten	Abschlusskosten mit Bezug auf Verträge, die zum Bilanzstichtag in Kraft waren und die von einem laufenden auf spätere Berichtszeiträume vorgetragen werden, da sie sich auf nicht abgelaufene Risikoperioden beziehen. In Bezug auf das Lebensversicherungsgeschäft werden Abschlusskosten abgegrenzt, wenn ihre Einziehung wahrscheinlich ist.
C0010–C0020/R0030	Immaterielle Vermögenswerte	Immaterielle Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert. Ein identifizierbarer nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz.
C0010–C0020/R0040	Latente Steueransprüche	Latente Steueransprüche sind die Beträge an Ertragsteuern, die in künftigen Perioden erstattungsfähig sind und aus (a) abzugsfähigen temporären Differenzen, (b) dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und/oder (c) dem Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Gewinne resultieren.
C0010–C0020/R0050	Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	Dies ist der gesamte Nettoüberschuss im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem für Mitarbeiter.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0060	► C2 Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀	Zur ständigen Nutzung bestimmte Sachanlagen und Eigentumswerte, die von der Gruppe für den Eigenbedarf genutzt werden. Einschließlich im Bau befindlicher zur Eigennutzung vorgesehener Immobilien.
C0010–C0020/ R0070	Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	Dies ist die Gesamtsumme der Anlagen außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge.
C0010–C0020/ R0080	Immobilien (außer zur Eigennutzung)	Wert der nicht zur Eigennutzung vorgesehenen Immobilien. Einschließlich im Bau befindlicher nicht zur Eigennutzung vorgesehener Immobilien.
C0010–C0020/ R0090	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	<p>Beteiligungen gemäß Artikel 13 Absatz 20 und Beteiligungen an verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG.</p> <p>Beziehen sich Teile der Vermögenswerte im Zusammenhang mit Beteiligungen und verbundenen Unternehmen auf fonds- und indexgebundene Verträge, sind diese unter „Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge“ in C0010–C0020/R0220 anzugeben.</p> <p>Als Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen auf Gruppenebene, gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anteile an verbundenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die keine Tochterunternehmen des Mutterunternehmens sind, gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35; — Anteile an verbundenen Unternehmen aus anderen Finanzbranchen gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35; — andere verbundene Unternehmen gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35; — Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden (bei Verwendung einer Kombination der Methoden).
C0010–C0020/ R0100	Aktien	Dies ist der Gesamtbetrag der notierten und nicht notierten Aktien Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach notierten und nicht notierten Eigenkapitalinstrumenten vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0110	Aktien — notiert	<p>Aktien, die Eigenkapital von Gesellschaften darstellen, d. h. die Eigentümerschaft an einer Gesellschaft widerspiegeln, gehandelt an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG.</p> <p>Ausgenommen sind Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach notierten und nicht notierten Aktien vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0120	Aktien — nicht notiert	<p>Aktien, die Eigenkapital von Gesellschaften darstellen, d. h. die Eigentümerschaft an einer Gesellschaft widerspiegeln, nicht gehandelt an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG.</p> <p>Ausgenommen sind Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach notierten und nicht notierten Aktien vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.</p>
C0010–C0020/ R0130	Anleihen	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, strukturierten Schuldtitel und besicherten Wertpapiere.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der Anleihen vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.</p>
C0010–C0020/ R0140	Staatsanleihen	<p>Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, und Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfüllt.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.</p>
C0010–C0020/ R0150	Unternehmensanleihen	<p>Von Unternehmen begebene Anleihen.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.</p>
C0010–C0020/ R0160	Strukturierte Schuldtitel	<p>Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Wertpapier (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps („CDS“), Constant Maturity Swaps („CMS“) und Credit Default Options („CDOp“). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt.</p> <p>Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0170	Besicherte Wertpapiere	Wertpapiere, deren Wert und Zahlungen von einem Portfolio zugrunde liegender Vermögenswerte abgeleitet sind. Dazu gehören Asset Backed Securities („ABS“), Mortgage Backed Securities („MBS“), Commercial Mortgage Backed Securities („CMBS“), Collateralised Debt Obligations („CDO“), Collateralised Loan Obligations („CLO“) und Collateralised Mortgage Obligations („CMO“). Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Anleihen, strukturierte Produkte und besicherte Wertpapiere vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0180	Organismen für gemeinsame Anlagen	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
C0010–C0020/ R0190	Derivate	Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen: (a) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt). (b) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist. (c) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen. Hier wird nur ein positiver Solvabilität-II-Wert des Derivats zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausgewiesen (bei einem negativen Wert siehe R0790).
C0010–C0020/ R0200	Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten, die vor einem bestimmten Fälligkeitstermin nicht als Zahlungsmittel verwendet werden können und nicht ohne erhebliche Einschränkung oder Vertragsstrafe in Valuta oder jederzeit verfügbare Einlagen umgewandelt werden können.
C0010–C0020/ R0210	Sonstige Anlagen	Sonstige Anlagen, die nicht unter die vorgenannten Anlagen fallen.
C0010–C0020/ R0220	Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (klassifiziert in Geschäftsbereich 31 gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).
C0010–C0020/ R0230	Darlehen und Hypotheken	Gesamtbetrag der Darlehen und Hypotheken, d. h. finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gruppen besichert oder nicht besichert Mittel, einschließlich Cash-Pools, verleihen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0240	Policendarlehen	Policenbesicherte Darlehen an Versicherungsnehmer (Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit). Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Policendarlehen, Hypothekendarlehen an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0250	Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner (Privatpersonen), einschließlich Cash-Pools, verleihen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Policendarlehen, Hypothekendarlehen an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0260	Sonstige Darlehen und Hypotheken	Nicht in Element R0240 oder R0250 einzureihende sonstige finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner (Sonstige), einschließlich Cash-Pools, verleihen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung in Policendarlehen, Hypothekendarlehen an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken vorgenommen, so muss diese Position nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0270	Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	Dies ist der Gesamtbetrag der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge. Entspricht dem Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich Finanzrückversicherungen und Zweckgesellschaften.
C0010–C0020/ R0280	Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebene Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen Krankenversicherungen vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0290	Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft, außer versicherungstechnischen Rückstellungen für nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.
C0010–C0020/ R0300	Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0310	Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen, außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung nach Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0320	Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen.
C0010–C0020/ R0330	Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft, außer versicherungstechnischen Rückstellungen für nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen und für fonds- und indexgebundene Versicherungen.
C0010–C0020/ R0340	Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	Aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Lebensversicherungsgeschäft.
C0010–C0020/ R0350	Depotforderungen	Depotforderungen im Zusammenhang mit dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft.
C0010–C0020/ R0360	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	► M2 Von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft zu entrichtende Beträge, die nicht in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten sind. Hierzu zählen Forderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft. Bei der Solvabilität-II-Spalte (C0010) sind in diesem Feld nur überfällige Beträge anzugeben. ◀
C0010–C0020/ R0370	Forderungen gegenüber Rückversicherern	► M2 Von Rückversicherern im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsgeschäft zu entrichtende Beträge, die nicht in den aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträgen enthalten sind. Hierzu zählen beispielsweise: die Beträge aus Forderungen gegenüber Rückversicherern im Zusammenhang mit regulierten Schäden von Versicherungsnehmern oder Begünstigten; Forderungen gegenüber Rückversicherern im Zusammenhang mit anderen Sachverhalten als Versicherungsfällen oder mit regulierten Versicherungsansprüchen, wie etwa Provisionen. Bei der Solvabilität-II-Spalte (C0010) sind in diesem Feld nur überfällige Beträge anzugeben. ◀
C0010–C0020/ R0380	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Dazu gehören Forderungen gegenüber Arbeitnehmern oder verschiedenen Geschäftspartnern (nicht versicherungsbezogen), einschließlich öffentlicher Körperschaften.
C0010–C0020/ R0390	Eigene Anteile (direkt gehalten)	Dies ist der Gesamtbetrag der von der Gruppe direkt gehaltenen eigenen Anteile.
C0010–C0020/ R0400	In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	Wert der in Bezug auf Eigenmittelbestandteile fälligen Beträge oder der ursprünglich eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Mittel.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0410	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Im Umlauf befindliche Banknoten und Münzen, die als allgemeines Zahlungsmittel verwendet werden, und Einlagen, die auf Verlangen zum Nennwert in Valuta umwandelbar sind und ohne Vertragsstrafe oder Einschränkung unmittelbar zur Zahlung per Scheck, Wechsel, Giroanweisung, Lastschrift oder mittels einer anderen Form der direkten Zahlung verwendet werden können. Da Bankguthaben nicht aufgerechnet werden dürfen, werden in dieser Position ausschließlich positive Guthaben anerkannt; Kontokorrentkredite sind unter den Verbindlichkeiten auszuweisen, es sei denn, es besteht sowohl ein gesetzliches Recht auf Verrechnung als auch die nachweisliche Absicht zum Ausgleich auf Nettobasis.
C0010–C0020/ R0420	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Dies ist die Summe der sonstigen Vermögenswerte, die nicht bereits unter anderen Bilanzposten ausgewiesen sind.
C0010–C0020/ R0500	Vermögenswerte insgesamt	Dies ist die Gesamtsumme aller Vermögenswerte.

Verbindlichkeiten

C0010–C0020/ R0510	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung	Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Nichtlebensversicherungen vorgenommen, also nicht nach Nichtlebensversicherungen (außer Krankenversicherungen) und (nach Art der Nichtlebensversicherungen betriebenen) Krankenversicherungen unterschieden, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0520	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0530	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0540	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0550	Versicherungstechnische Rückstellungen — Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung) — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010–C0020/R0560	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für Krankenversicherungen (nach Art der Nichtlebensversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0570	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art der Nichtlebensversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0580	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art der Nichtlebensversicherung). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0590	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung) — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art der Nichtlebensversicherung). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010–C0020/R0600	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	Dies ist die Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungen (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen) vorgenommen, also nicht nach (nach Art der Lebensversicherung betriebenen) Krankenversicherungen und Lebensversicherungen (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen) unterschieden, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0610	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag aller versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0620	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0630	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) — bester Schätzwert	Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts aller versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts). Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben. Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0640	Versicherungstechnische Rückstellungen — Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) — Risikomarge	Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Krankenversicherungsgeschäft (nach Art des Lebensversicherungsgeschäfts). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010–C0020/ R0650	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.
C0010/R0660	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen). Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0670	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) — bester Schätzwert	<p>Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen).</p> <p>Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010/R0680	Versicherungstechnische Rückstellungen — Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen) — Risikomarge	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Lebensversicherungsgeschäft (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen).</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010–C0020/R0690	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010/R0700	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen — versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen (übertragbares/absicherbares Portfolio) für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010/R0710	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen — bester Schätzwert	<p>Dies ist der Gesamtbetrag des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft.</p> <p>Der beste Schätzwert ist ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0010/R0720	Versicherungstechnische Rückstellungen — fonds- und indexgebundene Versicherungen — Risikomarge	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der Risikomarge der versicherungstechnischen Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Versicherungsgeschäft.</p> <p>Bei diesem Betrag ist gemäß der zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten kontributorischen Methodik auch der vorübergehende Abzug bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.</p>
C0020/R0730	Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen, die sich aus den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS für die Gruppe ergeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0740	Eventualverbindlichkeiten	<p>Definition von Eventualverbindlichkeiten:</p> <p>a) eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichtereignis eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse, die nicht vollständig in der Kontrolle des Unternehmens liegen, erst noch bestätigt wird, oder</p> <p>b) eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, selbst wenn</p> <p>(i) nicht wahrscheinlich ist, dass zu ihrer Begleichung ein Abfluss wirtschaftlich vorteilhafter Ressourcen erforderlich sein wird, oder</p> <p>(ii) die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.</p> <p>Die Höhe der Eventualverbindlichkeiten, die in der Bilanz angesetzt wird, richtet sich nach den in Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 niedergelegten Kriterien.</p>
C0010–C0020/R0750	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	<p>Verbindlichkeiten mit ungewisser Fälligkeit oder Höhe des Betrags, außer den unter „Rentenzahlungsverpflichtungen“ ausgewiesenen Verbindlichkeiten.</p> <p>Die Rückstellungen werden als Verbindlichkeiten erfasst (unter der Annahme, dass eine verlässliche Schätzung möglich ist), wenn sie Verpflichtungen darstellen und zur Erfüllung der Verpflichtungen ein Abfluss von Mitteln mit wirtschaftlichem Nutzen wahrscheinlich ist.</p>
C0010–C0020/R0760	Rentenzahlungsverpflichtungen	Dies sind die gesamten Nettoverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem für Mitarbeiter.
C0010–C0020/R0770	Depotverbindlichkeiten	Beträge (z. B. Barmittel) aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft oder Beträge, die vom Rückversicherer gemäß Rückversicherungsvertrag in Abzug gebracht wurden.
C0010–C0020/R0780	Latente Steuerschulden	Die latenten Steuerschulden sind die Beträge an Ertragsteuern, die in künftigen Perioden resultierend aus zu versteuernden temporären Differenzen zahlbar sind.
C0010–C0020/R0790	Derivate	<p>Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:</p> <p>(a) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).</p> <p>(b) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.</p> <p>(c) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.</p> <p>In dieser Position sind ausschließlich Derivatverbindlichkeiten auszuweisen (d. h. Derivate, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung einen negativen Wert aufweisen). Derivative Vermögenswerte sind unter C0010 –C0020/R0190 anzugeben.</p> <p>Unternehmen, deren nationale Rechnungslegungsvorschriften keine Bewertung von Derivaten vorsehen, müssen keine Bewertung im gesetzlichen Abschluss übermitteln.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010–C0020/ R0800	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Verbindlichkeiten wie Hypotheken und Darlehen gegenüber Kreditinstituten, außer von Kreditinstituten gehaltenen Schuldverschreibungen (da die Gruppe nicht die Möglichkeit hat, alle Halter der von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen zu benennen) und nachrangigen Verbindlichkeiten. Kontokorrentkredite sind einzubeziehen.
C0010–C0020/ R0810	Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Verbindlichkeiten einschließlich von der Gruppe begebener Anleihen (unabhängig davon, ob sie von Kreditinstituten gehalten werden oder nicht), von der Gruppe selbst begebene strukturierte Schuldtitel sowie Hypotheken und Darlehen bei anderen Stellen als Kreditinstituten. Nachrangige Verbindlichkeiten sind hier nicht einzubeziehen.
C0010–C0020/ R0820	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	► M2 An Versicherte, Versicherer oder andere Unternehmen im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft zu entrichtende Beträge, die nicht in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten sind. Hierzu zählen auch an (Rück-)Versicherungsvermittler zu entrichtende Beträge (zum Beispiel Vermittlern geschuldete, vom Unternehmen jedoch noch nicht gezahlte Provisionen). Nicht hierunter fallen Darlehen und Hypotheken, die anderen Versicherungsgesellschaften geschuldet werden und nicht mit dem Versicherungsgeschäft, sondern lediglich mit dem Finanzierungsbereich zusammenhängen (und daher als finanzielle Verbindlichkeiten auszuweisen sind). Hierzu zählen ferner Verbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft. Bei der Solvabilität-II-Spalte (C0010) sind in diesem Feld nur überfällige Beträge anzugeben. ◀
C0010–C0020/ R0830	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	► M2 An Rückversicherer (insbesondere im Kontokorrentverkehr) zu entrichtende Beträge außer Einlagen im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsgeschäft, die nicht in den aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträgen enthalten sind. Hierunter fallen auch Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern im Zusammenhang mit zedierte Prämien. Bei der Solvabilität-II-Spalte (C0010) sind in diesem Feld nur überfällige Beträge anzugeben. ◀
C0010–C0020/ R0840	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Dies ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus Lieferungen, hierzu gehören Beschäftigten, Lieferanten usw. geschuldete nicht versicherungsbezogene Beträge, parallel zu den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) auf der Aktivseite; einschließlich öffentlicher Körperschaften.
C0010–C0020/ R0850	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung des Unternehmens erst nach den anderen Verbindlichkeiten rangieren. Dies ist die Summe der als Basiseigenmittel eingestuft und der bei den Basiseigenmitteln nicht berücksichtigten nachrangigen Verbindlichkeiten. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Basiseigenmitteln und nicht Basiseigenmitteln vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0860	Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung des Unternehmens erst nach den anderen Verbindlichkeiten rangieren. Hinter ihnen können noch weitere Schulden rangieren. An dieser Stelle sind nur die nachrangigen Verbindlichkeiten auszuweisen, die nicht als Basiseigenmittel eingestuft werden.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Basiseigenmitteln und nicht Basiseigenmitteln vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0870	In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	Als Basiseigenmittel eingestufte nachrangige Verbindlichkeiten. Wird in Bezug auf die Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) keine Unterteilung der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Basiseigenmitteln und nicht Basiseigenmitteln vorgenommen, so muss in dieser Position die Summe nicht ausgewiesen werden.
C0010–C0020/ R0880	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	Dies ist die Summe der sonstigen Verbindlichkeiten, die nicht bereits unter anderen Bilanzposten ausgewiesen sind.
C0010–C0020/ R0900	Verbindlichkeiten insgesamt	Dies ist die Gesamtsumme aller Verbindlichkeiten.
C0010/R1000	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten der Gruppe auf der Grundlage der Solvabilität-II-Bewertung. Wert der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten.
C0020/R1000	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (Bewertung im gesetzlichen Abschluss)	Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten laut der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“.

S.02.02 — Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Währung**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist gemäß der Bilanz (S.02.01) auszufüllen. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II niedergelegt.

Dieser Meldebogen muss nicht übermittelt werden, wenn mehr als 90 % der Vermögenswerte und auch der Verbindlichkeiten in einer einzigen Währung gehalten werden.

Wird er eingereicht, sind die Angaben zur Berichtswährung unabhängig vom Betrag der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten obligatorisch. Die nach Währung aufgeschlüsselten Angaben müssen mindestens 90 % der gesamten Vermögenswerte und der gesamten Verbindlichkeiten ausmachen. Die übrigen 10 % können aggregiert werden. Wenn zur Einhaltung der 90-Prozent-Regel entweder Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer bestimmten Währung berichtet werden müssen, dann sind sowohl die auf diese Währung lautenden Vermögenswerte als auch die auf diese Währung lautenden Verbindlichkeiten zu berichten.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Währungscode	Geben Sie für jede zu berichtende Währung den alphabetischen ISO-4217-Code an.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0020	Gesamtwert aller Währungen — Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	Geben Sie den Gesamtwert der Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge) für sämtliche Währungen an. Auf Gruppenebene erfolgte Beteiligungen an Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (NCP), sind auf diesem Meldebogen im Element „Anlagen“ (R0020) anzugeben. Der Nettowert dieser Vermögenswerte ist je nach Landeswährung des Unternehmens in der entsprechenden Währungsspalte anzugeben.
C0030/R0020	Wert der Berichtswährung — Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	Geben Sie den Wert der Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge) für die Berichtswährung an.
C0040/R0020	Wert der sonstigen Währungen — Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	Geben Sie den Gesamtwert der Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge) für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0020) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0020) nicht mit ein.
C0050/R0020	Wert der wesentlichen Währungen — Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	Geben Sie den Wert der Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge) für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0030	Gesamtwert aller Währungen — sonstige Vermögenswerte: ► C2 Sachanlagen für den Eigenbedarf ◄, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Vermögenswerte an: ► C2 Sachanlagen für den Eigenbedarf ◄, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für sämtliche Währungen.
C0030/R0030	Wert der Berichtswährung — sonstige Vermögenswerte: ► C2 Sachanlagen für den Eigenbedarf ◄, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der sonstigen Vermögenswerte an: ► C2 Sachanlagen für den Eigenbedarf ◄, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die Berichtswährung.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0030	Wert der sonstigen Währungen — sonstige Vermögenswerte: ► <u>C2</u> Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Vermögenswerte an: ► <u>C2</u> Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die sonstigen Währungen, die nicht aufgeschlüsselt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0030) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0030) nicht mit ein.
C0050/R0030	Wert der wesentlichen Währungen — sonstige Vermögenswerte: ► <u>C2</u> Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der sonstigen Vermögenswerte an: ► <u>C2</u> Sachanlagen für den Eigenbedarf ◀, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Policendarlehen, Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen und sonstige Darlehen und Hypotheken (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für jede einzelne Währung, die gesondert zu berichten ist.
C0020/R0040	Gesamtwert aller Währungen — Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Gesamtwert der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge für sämtliche Währungen an.
C0030/R0040	Wert der Berichtswährung — Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge für die Berichtswährung an.
C0040/R0040	Wert der sonstigen Währungen — Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Gesamtwert der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0040) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0040) nicht mit ein.
C0050/R0040	Wert der wesentlichen Währungen — Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0050	Gesamtwert aller Währungen — aus Rückversicherungen einforderbare Beträge	Geben Sie den Gesamtwert der aus Rückversicherungen einforderebaren Beträge für sämtliche Währungen an.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0050	Wert der Berichtswährung — aus Rückversicherungen einforderbare Beträge	Geben Sie den Gesamtwert der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge für die Berichtswährung an.
C0040/R0050	Wert der sonstigen Währungen — aus Rückversicherungen einforderbare Beträge	Geben Sie den Gesamtwert der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge für die sonstigen Währungen an, die nicht nach Währungen aufgeschlüsselt berichtet werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0050) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0050) nicht mit ein.
C0050/R0050	Wert der wesentlichen Währungen — aus Rückversicherungen einforderbare Beträge	Geben Sie den Wert der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge für jede einzeln zu berichtende Währung ein.
C0020/R0060	Gesamtwert aller Währungen — Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Forderungen gegenüber Rückversicherern	Geben Sie den Gesamtwert der Depotforderungen, der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und der Forderungen gegenüber Rückversicherern für sämtliche Währungen an.
C0030/R0060	Wert der Berichtswährung — Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Forderungen gegenüber Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotforderungen, der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und der Forderungen gegenüber Rückversicherern für die Berichtswährung an.
C0040/R0060	Wert der sonstigen Währungen — Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Forderungen gegenüber Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotforderungen, der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und der Forderungen gegenüber Rückversicherern für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0060) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0060) nicht mit ein.
C0050/R0060	Wert der wesentlichen Währungen — Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und Forderungen gegenüber Rückversicherern	Geben Sie den Wert der Depotforderungen, der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern und der Forderungen gegenüber Rückversicherern für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0070	Gesamtwert aller Währungen — sonstige Vermögenswerte	Geben Sie den Gesamtwert aller sonstigen Vermögenswerte für sämtliche Währungen an.
C0030/R0070	Wert der Berichtswährung nach Solvabilität II — sonstige Vermögenswerte	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Vermögenswerte für die Berichtswährung an.
C0040/R0070	Wert der sonstigen Währungen — sonstige Vermögenswerte	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Vermögenswerte für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0070) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0070) nicht mit ein.
C0050/R0070	Wert der wesentlichen Währungen — sonstige Vermögenswerte	Geben Sie den Wert der sonstigen Vermögenswerte für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0100	Gesamtwert aller Währungen — Vermögenswerte insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert aller Vermögenswerte für sämtliche Währungen an.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0100	Wert der Berichtswährung — Vermögenswerte insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Vermögenswerte für die Berichtswährung an.
C0040/R0100	Wert der sonstigen Währungen — Vermögenswerte insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Vermögenswerte für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0100) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0100) nicht mit ein.
C0050/R0100	Wert der wesentlichen Währungen — Vermögenswerte insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Vermögenswerte für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0110	Gesamtwert aller Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert aller versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für sämtliche Währungen an.
C0030/R0110	Wert der Berichtswährung — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die Berichtswährung an.
C0040/R0110	Wert der sonstigen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Gesamtwert der versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0110) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0110) nicht mit ein.
C0050/R0110	Wert der wesentlichen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen)	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen (außer index- und fondsgebundenen Verträgen) für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0120	Gesamtwert aller Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Gesamtwert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für alle Währungen an.
C0030/R0120	Wert der Berichtswährung — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für die Berichtswährung an.
C0040/R0120	Wert der sonstigen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0120) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0120) nicht mit ein.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0120	Wert der wesentlichen Währungen — versicherungstechnische Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge	Geben Sie den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen — index- und fondsgebundene Verträge — für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0130	Gesamtwert aller Währungen — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	► MI Geben Sie den Gesamtwert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für alle Währungen an. ◀
C0030/R0130	Wert der Berichtswährung — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	► MI Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für die Berichtswährung an. ◀
C0040/R0130	Wert der sonstigen Währungen — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	► MI Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0130) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0130) nicht mit ein. ◀
C0050/R0130	Wert der wesentlichen Währungen — Depotverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern	► MI Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für jede einzeln zu berichtende Währung an. ◀
C0020/R0140	Gesamtwert aller Währungen — Derivate	Geben Sie den Gesamtwert der Derivate für alle Währungen an.
C0030/R0140	Wert der Berichtswährung — Derivate	Geben Sie den Wert der Derivate für die Berichtswährung an.
C0040/R0140	Wert der sonstigen Währungen — Derivate	Geben Sie den Gesamtwert der Derivate für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0140) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0140) nicht mit ein.
C0050/R0140	Wert der wesentlichen Währungen — Derivate	Geben Sie den Wert der Derivate für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0150	Gesamtwert aller Währungen — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der finanziellen Verbindlichkeiten für alle Währungen an.
C0030/R0150	Wert der Berichtswährung — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der finanziellen Verbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0150	Wert der sonstigen Währungen — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der finanziellen Verbindlichkeiten für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0150) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0150) nicht mit ein.
C0050/R0150	Wert der wesentlichen Währungen — finanzielle Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der finanziellen Verbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020/R0160	Gesamtwert aller Währungen — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten für alle Währungen an.
C0030/R0160	Wert der Berichtswährung — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0160	Wert der sonstigen Währungen — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der Eventualverbindlichkeiten für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0160) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0160) nicht mit ein.
C0050/R0160	Wert der wesentlichen Währungen — Eventualverbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der Eventualverbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0170	Gesamtwert aller Währungen — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Verbindlichkeiten für alle Währungen an.
C0030/R0170	Wert der Berichtswährung — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der sonstigen Verbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0170	Wert der sonstigen Währungen — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Gesamtwert der sonstigen Verbindlichkeiten für die verbleibenden Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben berichtet werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0170) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0170) nicht mit ein.
C0050/R0170	Wert der wesentlichen Währungen — sonstige Verbindlichkeiten	Geben Sie den Wert der sonstigen Verbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.
C0020/R0200	Gesamtwert aller Währungen — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für sämtliche Währungen insgesamt an.
C0030/R0200	Wert der Berichtswährung — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für die Berichtswährung an.
C0040/R0200	Wert der sonstigen Währungen — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für die sonstigen Währungen insgesamt an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden. In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0200) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0200) nicht mit ein.
C0050/R0200	Wert der wesentlichen Währungen — Verbindlichkeiten insgesamt	Geben Sie den Gesamtwert der Verbindlichkeiten für jede einzeln zu berichtende Währung an.

S.03.01 — Außerbilanzielle Posten — allgemein**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

In diesem Meldebogen werden Angaben zu außerbilanziellen Posten und auch zum maximalen Wert und zum Solvabilität-II-Wert von Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilität-II-Bilanz erfasst. Im Hinblick auf den Solvabilität-II-Wert werden die Positionen unter dem Aspekt des Ansatzes definiert. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II niedergelegt.

▼ B

Eine Garantie verpflichtet den Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen, die den Garantiennehmer für einen Verlust entschädigen, der entsteht, weil ein bestimmter Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß und den ursprünglichen oder veränderten Bedingungen eines Schuldinstruments entsprechend nachkommt. Solche Garantien können verschiedene rechtliche Formen annehmen, beispielsweise Finanzgarantien, Kreditbriefe oder Kreditausfallverträge. Aus Versicherungsverträgen entstehende Garantien, die in den versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt sind, sind in diesen Positionen nicht aufzuführen.

Definition von Eventualverbindlichkeiten:

- a) eine mögliche Verpflichtung, die aus vergangenen Ereignissen resultiert und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse, die nicht vollständig in der Kontrolle des Unternehmens liegen, erst noch bestätigt wird, oder
- c) eine gegenwärtige Verpflichtung, die auf vergangenen Ereignissen beruht, selbst wenn
 - iii. nicht wahrscheinlich ist, dass zu ihrer Begleichung ein Abfluss wirtschaftlich vorteilhafter Ressourcen erforderlich sein wird; oder
 - iv. die Höhe der Verpflichtung nicht ausreichend verlässlich geschätzt werden kann.

Eine Sicherheit ist ein Vermögenswert mit einem Geldwert oder eine Verpflichtung, mit der sich der Gläubiger gegen Zahlungsausfälle des Schuldners absichert.

▼ M3

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Garantien werden in S.03.02 und S.03.03 nicht gemeldet. Folglich sind in diesem Meldebogen nur beschränkte Garantien zu melden. Interne Garantien, die unter die Gruppenaufsicht fallen, werden in diesem Meldebogen nicht gemeldet.

▼ B

Auf Gruppenebene gilt dieser Meldebogen für alle der Gruppenaufsicht unterliegenden Unternehmen — einschließlich verbundener Unternehmen aus anderen Finanzbranchen und Beteiligungen an Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird — für Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) und für Kombinationen aus Methode 1 und Methode 2.

In Bezug auf Beteiligungen an Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, werden im Falle der Verwendung von Methode 1 ausgestellte und erhaltene Garantien auf proportionaler Grundlage einbezogen. Bei Verwendung von Methode 2 werden diese Garantien unter dem Gesamtbetrag ausgewiesen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Maximaler Wert — von der Gruppe ausgestellte Garantien, einschließlich Kreditbriefe	Summe aller potenziellen Zahlungsabflüsse im Zusammenhang mit Garantien, falls für die Garantien, die die Gruppe für eine andere Partei ausgestellt hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden. Zahlungen im Zusammenhang mit Kreditbriefen sind hierbei eingeschlossen. Wenn eine Garantie in Element R0310 als Eventualverbindlichkeit aufgeführt ist, dann ist der maximale Betrag auch in dieser Zeile einzutragen. ► M3 ————— ◀
▼ M2 C0020/R0010	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — von der Gruppe bereitgestellte Garantien einschließlich Kreditbriefen	Solvabilität-II-Wert der von der Gruppe bereitgestellten Garantien einschließlich Kreditbriefen.
▼ B C0010/R0030	Maximaler Wert — von der Gruppe erhaltene Garantien, einschließlich Kreditbriefe	Summe aller potenziellen Zahlungszuflüsse im Zusammenhang mit Garantien, falls in Bezug auf die Garantien, die die Gruppe von einer anderen Partei für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erhalten hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden (Garantien einschließlich Kreditbriefe und nicht ausgenutzte zugesagte Kreditlinien). ► M3 ————— ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
▼ M2		
C0020/R0030	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — von der Gruppe empfangene Garantien einschließlich Kreditbriefen	Solvabilität-II-Wert der von der Gruppe empfangenen Garantien einschließlich Kreditbriefen.
▼ B		
C0020/R0100	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Sicherheiten, die für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0110	Wert der Garantien/ Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — für Derivate gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Sicherheiten, die für Derivate gehalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0120	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, die Rückversicherer für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt haben. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0130	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — sonstige gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert sonstiger gehaltener Sicherheiten. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0200	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — gehaltene Sicherheiten gesamt	Solvabilität-II-Wert der gehaltenen Sicherheiten insgesamt. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0030/R0100	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die Sicherheiten für gewährte Darlehen oder erworbene Anleihen gehalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0030/R0110	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — für Derivate gehaltene Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die Sicherheiten für Derivate gehalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0030/R0120	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für die von Rückversicherern für zedierte versicherungstechnische Rückstellungen gestellte Sicherheiten gehalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0030/R0130	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — sonstige Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die sonstigen Sicherheiten gehalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0200	Wert der Vermögenswerte, für die Sicherheiten gehalten werden — gehaltene Sicherheiten gesamt	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, für welche die Sicherheiten insgesamt gehalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0210	Wert der Garantien/ Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Sicherheiten, die für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellt werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0220	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — für Derivate gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der für Derivate gestellten Sicherheiten. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0230	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — für versicherungstechnische Rückstellungen an Zedenten als Sicherheit gestellte Vermögenswerte (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Solvabilität-II-Wert der Vermögenswerte, die Zedenten für versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt werden (in Rückdeckung übernommenes Geschäft). In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0240	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — sonstige gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der für sonstige Sicherheiten gestellten Sicherheiten. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0020/R0300	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — gestellte Sicherheiten gesamt	Solvabilität-II-Wert der gestellten Sicherheiten insgesamt. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0040/R0210	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — für erhaltene Darlehen oder begebene Anleihen gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche Sicherheiten für aufgenommene Darlehen oder begebene Anleihen gestellt werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0040/R0220	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — für Derivate gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche die Sicherheiten für Derivate gestellt werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0040/R0230	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — für versicherungstechnische Rückstellungen an Zedenten als Sicherheit gestellte Vermögenswerte (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für die Zedenten Vermögenswerte für versicherungstechnische Rückstellungen als Sicherheit gestellt wurden (in Rückdeckung übernommenes Geschäft). In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0240	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — sonstige gestellte Sicherheiten	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche sonstige Sicherheiten gestellt werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0040/R0300	Wert der Verbindlichkeiten, für die Sicherheiten gestellt werden — gestellte Sicherheiten gesamt	Solvabilität-II-Wert der Verbindlichkeiten, für welche Sicherheiten gestellt werden, gesamt. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.
C0010/R0310	Maximaler Wert — in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Der maximale potenzielle Wert der Eventualverbindlichkeiten, die nicht in der Solvabilität-II-Bilanz (Position C0010/R0740 auf S.02.01) aufgeführt werden, und zwar unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsabflüsse zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve). Interne Eventualverbindlichkeiten, die unter die Gruppenaufsicht fallen, werden auf diesem Meldebogen nicht übermittelt. Dies bezieht sich auf nicht wesentliche Eventualverbindlichkeiten. Einzuschließen sind unter R0010 gemeldete Garantien, sofern diese als Eventualverbindlichkeiten eingestuft werden.
C0010/R0330	Maximaler Wert — in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Der maximale potenzielle Wert der Eventualverbindlichkeiten, die in der Solvabilität-II-Bilanz gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 bewertet werden, und zwar unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsabflüsse zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve).
C0010/R0400	Maximaler Wert — Eventualverbindlichkeiten gesamt	Der maximale potenzielle Wert der Eventualverbindlichkeiten, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsströme zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve).
C0020/R0310	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert der in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführten Eventualverbindlichkeiten.
C0020/R0330	Wert der Garantien/Sicherheiten/Eventualverbindlichkeiten — in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführte Eventualverbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert der in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführten Eventualverbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur für die Eventualverbindlichkeiten anzugeben, für die in Element C0010/R0330 auf S.03.01 ein Wert gemeldet wurde. Wenn dieser Wert geringer ist als derjenige unter C0010/R0740 auf S.02.01, ist im narrativen Bericht eine Erläuterung abzugeben.

S.03.02 — Außerbilanzielle Posten — Liste der von der Gruppe erhaltenen unbeschränkten Garantien

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

▼ B

Im Hinblick auf den Solvabilität-II-Wert werden die Positionen unter dem Aspekt des Ansatzes definiert. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II niedergelegt.

▼ M3

Der Ausdruck „unbeschränkte Garantien“ bezeichnet Garantien, deren Betrag nicht begrenzt ist, unabhängig davon, ob sie befristet sind oder nicht. Interne Garantien, die unter die Gruppenaufsicht fallen, werden in diesem Meldebogen nicht gemeldet.

▼ B

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Garantien werden auf S.03.01 nicht gemeldet.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Code der Garantie	Code der erhaltenen Garantie. Diese von der Gruppe zugeordnete Zahl muss einmalig sein und darf im Zeitverlauf nicht verändert werden. Sie darf nicht für andere Garantien wiederverwendet werden.
C0020	Name des Garantiegebers	Angabe des Namens des Garantiegebers.
C0030	Code des Garantiegebers	Geben Sie den Identifikationscode des Garantiegebers in Form der Rechtsträgerkennung (LEI) an, sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0040	Art des Codes des Garantiegebers	Geben Sie die Art des Codes an, der unter „Code des Garantiegebers“ eingetragen wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — LEI 9 — Nicht verfügbar
C0060	Auslöseereignis(se) der Garantie	Benennen Sie das Auslöseereignis. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Insolvenzantrag, Kreditereignis laut Definition der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) 2 — Herabstufung durch Ratingagentur 3 — Sinken der SCR unter eine Schwelle oberhalb von 100 % 4 — Sinken der MCR unter eine Schwelle oberhalb von 100 % 5 — Verstoß gegen SCR 6 — Verstoß gegen MCR 7 — Nichterfüllung einer vertraglichen Zahlungspflicht 8 — Betrug 9 — Verstoß gegen eine Vertragspflicht im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögenswerten 10 — Verstoß gegen eine Vertragspflicht im Zusammenhang mit dem Kauf von Vermögenswerten 0 — Sonstige
C0070	Spezifische(s) Auslöseereignis(se) der Garantie	Beschreibung des Auslöseereignisses, falls für das Element C0060, „Auslöseereignis(se) der Garantie“, die Option „0 — Sonstige“ ausgewählt wurde.
C0080	Garantiebeginn	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJ-MM-TT) des Datums an, an dem der Garantievertrag wirksam wird.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0090	Ergänzende Eigenmittel	Geben Sie an, ob die Garantie als ergänzendes Eigenmittel eingestuft und in folgenden Elementen von S.23.01 ausgewiesen wird: — Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG (C0010/R0340) — Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG (C0010/R0350) Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Ergänzendes Eigenmittel 2 — Kein ergänzendes Eigenmittel

S.03.03 — Außerbilanzielle Posten — Liste der von der Gruppe ausgestellten unbeschränkten Garantien**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Im Hinblick auf den Solvabilität-II-Wert werden die Positionen unter dem Aspekt des Ansatzes definiert. Die Bewertungsgrundsätze sind in der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und den technischen Standards und Leitlinien zu Solvabilität II niedergelegt.

Der Ausdruck unbeschränkte Garantien bezeichnet Garantien, deren Betrag nicht begrenzt ist, unabhängig davon, ob sie befristet sind oder nicht.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Garantien werden auf S.03.01 nicht gemeldet. Auf Gruppenebene gilt dieser Meldebogen für alle der Gruppenaufsicht unterliegenden Unternehmen — einschließlich verbundener Unternehmen aus anderen Finanzbranchen und Beteiligungen an Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird — für Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) und für Kombinationen aus Methode 1 und Methode 2.

Interne Garantien, die unter die Gruppenaufsicht fallen, werden nicht auf diesem Meldebogen, sondern auf dem für gruppeninterne Transaktionen vorgesehenen Meldebogen (S.36) übermittelt.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Code der Garantie	Code der ausgestellten Garantie. Diese von der Gruppe zugeordnete Zahl muss einmalig sein und darf im Zeitverlauf nicht verändert werden. Sie darf nicht für andere Garantien wiederverwendet werden.
C0020	Name des Begünstigten der Garantie	Geben Sie den Namen des Begünstigten der Garantie an.
C0030	Code des Begünstigten der Garantie	Identifikationscode des Begünstigten der Garantie in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0040	Art des Codes des Begünstigten der Garantie	Geben Sie die Art des Codes an, der unter „Code des Garantiegebers“ eingetragen wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — LEI 9 — Nicht verfügbar

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0060	Auslöseereignis(se) der Garantie	Liste der Auslöseereignisse. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Insolvenzantrag, Kreditereignis laut ISDA-Definition 2 — Herabstufung durch Ratingagentur 3 — Sinken der SCR unter eine Schwelle oberhalb von 100 % 4 — Sinken der MCR unter eine Schwelle oberhalb von 100 % 5 — Verstoß gegen SCR 6 — Verstoß gegen MCR 7 — Nichterfüllung einer vertraglichen Zahlungspflicht 8 — Betrug 9 — Verstoß gegen eine Vertragspflicht im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögenswerten 10 — Verstoß gegen eine Vertragspflicht im Zusammenhang mit dem Kauf von Vermögenswerten 0 — Sonstige
C0070	Schätzung des Maximalwerts der Garantie	Summe aller potenziellen Zahlungsströme, falls in Bezug auf die Garantien, die die Gruppe für eine andere Partei ausgestellt hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden.
C0080	Spezifische(s) Auslöseereignis(se) der Garantie	Beschreibung des Auslöseereignisses, falls für das Element C0060, „Auslöseereignis(se) der Garantie“, die Option „0 — Sonstige“ ausgewählt wurde.
C0090	Garantiebeginn	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die Garantie wirksam wird.

S.05.01 — Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche sowie die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist aus Sicht der konsolidierten Rechnungslegung auszufüllen, d. h. gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt sind, jedoch unter Verwendung der Geschäftsbereiche gemäß Solvabilität II. Dabei verwenden die Gruppen den Ansatz und die Bewertungsgrundlage aus dem veröffentlichten Abschluss; ein erneuter Ansatz oder eine erneute Bewertung ist nicht erforderlich ► **M2** , außer für die Einstufung in Investmentverträge und Versicherungsverträge, soweit diese im Abschluss enthalten ist. In diesem Meldebogen sind alle Versicherungsgeschäfte aufzunehmen, und zwar unabhängig von einer möglicherweise im Abschluss enthaltenen abweichenden Einstufung in Investmentverträge und Versicherungsverträge. ◀

Dieser Meldebogen bezieht sich auf den Zeitraum vom Beginn des Berichtszeitraums bis zum Berichtstermin.

Dieser Meldebogen bezieht sich nur auf das im konsolidierten Abschluss erfasste Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft.

▼ M3

Bei der vierteljährlichen Berichterstattung sind Aufwendungen für Verwaltung, Aufwendungen für Anlageverwaltung, Abschlusskosten, Aufwendungen für Schadensregulierung und Gemeinkosten in aggregierter Form vorzulegen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen		
C0010 bis C0120/R0110	Gebuchte Prämien — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Direktversicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0010 bis C0120/R0120	Gebuchte Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0130 bis C0160/R0130	Gebuchte Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0010 bis C0160/R0140	Gebuchte Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ an Rückversicherer zedierten Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0010 bis C0160/R0200	Gebuchte Prämien — netto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0010 bis C0120/R0210	Verdiente Prämien — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft.
C0010 bis C0120/R0220	Verdiente Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene proportionale Versicherungsgeschäft.
C0130 bis C0160/R0230	Verdiente Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Versicherungsgeschäft.
C0010 bis C0160/R0240	Verdiente Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe des Anteils der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0160/R0300	Verdiente Prämien — netto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0010 bis C0120/R0310	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0120/R0320	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Bruttogeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0130 bis C0160/R0330	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Bruttogeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0160/R0340	Aufwendungen für Versicherungsfälle — Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0160/R0400	Aufwendungen für Versicherungsfälle — netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀, bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0010 bis C0120/R0410	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das Brutto-Direktversicherungsgeschäft. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010 bis C0120/R0420	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene proportionale Bruttogeschäft. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0130 bis C0160/R0430	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Bruttogeschäft. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0010 bis C0160/R0440	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — Anteil der Rückversicherer	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für die an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Beträge. ► M2 Ist die Veränderung negativ, ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv, ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0010 bis C0160/R0500	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — netto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Der Nettobetrag der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0010 bis C0160/R0550	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen der Gruppe im Berichtszeitraum.
C0010 bis C0120/R0610	Verwaltungsaufwendungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des ► M2 Berichtszeitraums ◀, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.
C0010 bis C0120/R0620	Verwaltungsaufwendungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0130 bis C0160/R0630	Verwaltungsaufwendungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nicht-proportionales Geschäft	<p>Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0160/R0640	Verwaltungsaufwendungen — Anteil der Rückversicherer	<p>Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0010 bis C0160/R0700	Verwaltungsaufwendungen — netto	<p>Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal.</p> <p>Die Netto-Verwaltungsaufwendungen beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>
C0010 bis C0160/R0710	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto –Direktversicherungsgeschäft	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0120/R0720	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0130 bis C0160/R0730	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0160/R0740	Aufwendungen für Anlageverwaltung — Anteil der Rückversicherer	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0010 bis C0160/R0800	Aufwendungen für Anlageverwaltung — netto	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf die Netto-Aufwendungen für die Anlageverwaltung.</p> <p>Die Netto-Aufwendungen für Anlageverwaltung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>
C0010 bis C0120/R0810	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto — Direktversicherungsgeschäft	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0010 bis C0120/R0820	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0130 bis C0160/R0830	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0010 bis C0160/R0840	Aufwendungen für Schadensregulierung — Anteil der Rückversicherer	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0010 bis C0160/R0900	Aufwendungen für Schadensregulierung — netto	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung).</p> <p>Die Netto-Aufwendungen für Schadensregulierung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0010 bis C0120/R0910	Abschlusskosten — brutto — Direktversicherungsgeschäft	<p>Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und der Gruppe aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Hierunter fallen Provisiionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0120/R0920	Abschlusskosten — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und der Gruppe aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Hierunter fallen Provisiionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0130 bis C0160/R0930	Abschlusskosten — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<p>Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und der Gruppe aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0160/R0940	Abschlusskosten — Anteil der Rückversicherer	<p>Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und der Gruppe aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0010 bis C0160/R1000	Abschlusskosten — netto	<p>► M1 Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Die Netto-Abschlusskosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. ◀</p>
C0010 bis C0120/R1010	Gemeinkosten — brutto — Direktversicherungsgeschäft	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Brutto-Direktversicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0120/R1020	Gemeinkosten — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene proportionale Brutto-Versicherungsgeschäft.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0130 bis C0160/R1030	Gemeinkosten — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Brutto-Rückversicherungsgeschäft.</p>
C0010 bis C0160/R1040	Gemeinkosten — Anteil der Rückversicherer	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0010 bis C0160/R1100	Gemeinkosten — netto	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Die Netto-Gemeinkosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>
C0200/ R0110–R1100	Gesamt	Gesamtsumme der verschiedenen Elemente für alle Geschäftsbereiche.
C0200/R1200	Sonstige Aufwendungen	<p>Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen fallen und nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt werden.</p> <p>Nicht versicherungstechnische Aufwendungen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. sind hier nicht einzubeziehen.</p>
C0200/R1300	Gesamtaufwendungen	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen.

Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

C0210 bis C0280/R1410	Gebuchte Prämien — brutto	<p>Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Bruttogeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.</p> <p>Beinhaltet sowohl das Direktversicherungsgeschäft als auch das Rückversicherungsgeschäft.</p>
--------------------------	---------------------------	---

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R1420	Gebuchte Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► <u>M2</u> Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► <u>M2</u> Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0210 bis C0280/R1500	Gebuchte Prämien — netto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R1510	Verdiente Prämien — brutto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft.
C0210 bis C0280/R1520	Verdiente Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für verdiente Prämien aus Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen.
C0210 bis C0280/R1600	Verdiente Prämien — netto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0210 bis C0280/R1610	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► <u>M2</u> Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem Rückversicherungsgeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210 bis C0280/R1620	Aufwendungen für Versicherungsfälle — Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG: Anteil der Rückversicherer an der Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► <u>M2</u> Berichtszeitraums ◀. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210 bis C0280/R1700	Aufwendungen für Versicherungsfälle — netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des ► <u>M2</u> Berichtszeitraums ◀, bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0210 bis C0280/R1710	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für Versicherungsverträge aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem Rückversicherungsgeschäft (brutto). ► <u>M2</u> Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R1720	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — Anteil der Rückversicherer	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen. ► M2 Ist die Veränderung negativ, ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv, ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0210 bis C0280/R1800	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — netto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderungen sonstiger versicherungstechnischer Nettorückstellungen bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommener Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0210 bis C0280/R1900	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen der Gruppe im Berichtszeitraum.
C0210 bis C0280/R1910	Verwaltungsaufwendungen — brutto	Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des ► M2 Berichtszeitraums ◀, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.
C0210 bis C0280/R1920	Verwaltungsaufwendungen — Anteil der Rückversicherer	Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer. Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.
C0210 bis C0280/R2000	Verwaltungsaufwendungen — netto	Verwaltungsaufwendungen der Gruppe während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Policenverwaltung einschließlich Aufwendungen im Hinblick auf Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften. Manche Verwaltungsaufwendungen beziehen sich unmittelbar auf Tätigkeiten im Hinblick auf einen spezifischen Versicherungsvertrag (z. B. Fortführungskosten), diese Kosten entstehen beispielsweise durch die Erstellung von Beitragsrechnungen, den regelmäßigen Versand von Informationen an Versicherungsnehmer und die Bearbeitung von Policenänderungen (z. B. Umwandlungen oder Wiederauffüllungen). Andere Verwaltungsaufwendungen stehen zwar unmittelbar mit Versicherungstätigkeiten im Zusammenhang, entstehen jedoch im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsvertrag erstrecken, beispielsweise Gehaltszahlungen an das für die Policenverwaltung zuständige Personal. Der Betrag bezieht sich auf die Netto-Verwaltungsaufwendungen. Die Netto-Verwaltungsaufwendungen beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R2010	Aufwendungen für Anlageverwaltung — brutto	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.</p>
C0210 bis C0280/R2020	Aufwendungen für Anlageverwaltung — Anteil der Rückversicherer	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0210 bis C0280/R2100	Aufwendungen für Anlageverwaltung — netto	<p>Aufwendungen für Anlageverwaltung werden für gewöhnlich nicht auf der Ebene einzelner Versicherungsverträge, sondern auf der Ebene eines Portfolios von Versicherungsverträgen zugewiesen. Aufwendungen für Anlageverwaltung entstehen beispielsweise durch die Aktenhaltung der Anlageportfolios, die Gehälter der für Anlagen zuständigen Mitarbeiter, Honorare für externe Berater, Ausgaben im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel (d. h. dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren aus dem Portfolio) und gelegentlich auch durch Entgelte für Depotdienstleistungen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf die Netto-Aufwendungen für die Anlageverwaltung.</p> <p>Die Netto-Aufwendungen für Anlageverwaltung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>
C0210 bis C0280/R2110	Aufwendungen für Schadensregulierung — brutto	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0210 bis C0280/R2120	Aufwendungen für Schadensregulierung — Anteil der Rückversicherer	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0210 bis C0280/R2200	Aufwendungen für Schadensregulierung — netto	<p>Aufwendungen für Schadensregulierung sind Aufwendungen, die im Zuge der Bearbeitung und Aufklärung von Versicherungsfällen entstehen, einschließlich Gebühren für Juristen und Gutachter sowie interne Kosten für die Bearbeitung von Schadenszahlungen. Einige dieser Aufwendungen können einzelnen Versicherungsfällen zugeordnet werden (z. B. Gebühren für Juristen und Gutachter), andere entstehen durch Tätigkeiten, die sich auf mehr als einen Versicherungsfall beziehen (z. B. die Gehälter der Mitarbeiter der Schadensabteilung).</p> <p>Die Netto-Aufwendungen für Schadensregulierung beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p> <p>Eingeschlossen ist die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.</p>
C0210 bis C0280/R2210	Abschlusskosten — brutto	<p>Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und der Gruppe aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.</p>
C0210 bis C0280/R2220	Abschlusskosten — Anteil der Rückversicherer	<p>Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und der Gruppe aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0210 bis C0280/R2300	Abschlusskosten — netto	<p>Abschlusskosten sind Kosten, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und der Gruppe aufgrund der Ausstellung dieses Vertrags entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend für Rückversicherungsunternehmen.</p> <p>Die Netto-Abschlusskosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>
C0210 bis C0280/R2310	Gemeinkosten — brutto	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf das Direktversicherungs- und das Rückversicherungsgeschäft, brutto.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0210 bis C0280/R2320	Gemeinkosten — Anteil der Rückversicherer	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Der Betrag bezieht sich auf den Anteil der Rückversicherer.</p> <p>Der Anteil der Rückversicherer ist grundsätzlich nach Ausgabenarten aufzuschlüsseln, falls dies nicht möglich ist, ist er unter den Abschlusskosten auszuweisen.</p>
C0210 bis C0280/R2400	Gemeinkosten — netto	<p>Unter die Gemeinkosten fallen die Gehälter der Geschäftsführer, Kosten für die Rechnungsprüfung und regelmäßige Betriebskosten, d. h. Strom-, Miet- und IT-Kosten. Außerdem fallen darunter Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte, der Werbung für Versicherungsprodukte und der Optimierung interner Abläufe, beispielsweise Investitionen in unterstützende Systeme für das Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (z. B. der Erwerb neuer IT-Systeme und die Entwicklung neuer Software).</p> <p>Die Netto-Gemeinkosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.</p>
C0300/ R1410–R2400	Gesamt	Gesamtsumme der verschiedenen Elemente für alle Lebensversicherungsgeschäftsbereiche.
C0300/R2500	Sonstige Aufwendungen	<p>Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen fallen und nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt werden.</p> <p>Nicht versicherungstechnische Aufwendungen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. sind hier nicht einzubeziehen.</p>
C0300/R2600	Gesamtaufwendungen	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen.
C0210 bis C0280/R2700	Gesamtbetrag Rückkäufe	<p>Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres vorgenommenen Rückkäufe.</p> <p>Dieser Betrag wird auch unter den Aufwendungen für Versicherungsfälle (Element R1610) ausgewiesen.</p>

S.05.02 — Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen. ► **M2** Nicht ausgefüllt werden muss der Meldebogen, wenn die nachstehend genannten Schwellen für länderweise Angaben nicht anwendbar sind, d. h. auf das Herkunftsland mindestens 90 % der gebuchten Bruttoprämien entfallen. ◀

Dieser Meldebogen ist aus Sicht der Rechnungslegung auszufüllen, d. h. gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder den IFRS, sofern diese als nationale Rechnungslegungsvorschriften anerkannt sind. Dabei verwenden die Gruppen den Ansatz und die Bewertungsgrundlage aus dem veröffentlichten Abschluss; ein erneuter Ansatz oder eine erneute Bewertung ist nicht erforderlich ► **M2**, außer für die Einstufung in Investmentverträge und Versicherungsverträge, soweit diese im Abschluss enthalten ist. In diesem Meldebogen sind alle Versicherungsgeschäfte aufzunehmen, und zwar unabhängig von einer möglicherweise im Abschluss enthaltenen abweichenden Einstufung in Investmentverträge und Versicherungsverträge. ◀

▼ **M2**▼ **B**

Dieser Meldebogen bezieht sich nur auf das im konsolidierten Abschluss erfasste Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäft.

▼ B

Bei der Einstufung nach Ländern sind folgende Kriterien anzuwenden:

- Die nach Ländern geordneten Angaben sind für das Herkunftsland und darüber hinaus entweder für die fünf Länder mit den höchsten gebuchten Bruttoprämien oder für so viele Länder zu übermitteln, dass mindestens 90 % der insgesamt gebuchten Bruttoprämien erfasst werden.
- Für das Direktversicherungsgeschäft der Geschäftsbereiche „Krankheitskosten“, „Einkommensersatz“, „Arbeitsunfall“, „Feuer und andere Sachschäden“ sowie „Kredite und Kautionen“ sind die Angaben dem Land zuzuordnen, in dem das Risiko im Sinne von Artikel 13 Absatz 13 der Richtlinie 2009/138/EG belegen ist.
- Für das Direktversicherungsgeschäft aller anderen Geschäftsbereiche sind die Angaben dem Land des Vertragsabschlusses zuzuordnen.
- Für das proportionale und nichtproportionale Rückversicherungsgeschäft sind die Angaben dem Belegenheitsstaat des Zedenten zuzuordnen.

Für die Zwecke dieses Meldebogens bezeichnet der Ausdruck „Land des Vertragsabschlusses“:

- s. das Land, in dem das Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat (Herkunftsland), sofern das Versicherungsprodukt nicht durch eine Zweigniederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde;
- t. das Land, in dem sich die Zweigniederlassung befindet (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt durch eine Zweigniederlassung verkauft wurde;
- u. das Land, in dem die Dienstleistungsfreiheit angezeigt wurde (Aufnahmeland), wenn das Versicherungsprodukt im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit verkauft wurde.
- v. Bei Inanspruchnahme eines Vermittlers und in allen sonstigen Situationen erfolgt die Einstufung unter a), b) oder c) in Abhängigkeit vom Vertragsverkäufer.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

C0020 bis C0060/R0010	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) — Nichtlebensversicherungsverpflichtungen	Anzugeben ist der Code nach ISO 3166–1 Alpha–2 der gemeldeten Länder für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen.
C0080 bis C0140/R0110	Gebuchte Prämien — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Direktversicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0080 bis C0140/R0120	Gebuchte Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0080 bis C0140/R0130	Gebuchte Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0080 bis C0140/R0140	Gebuchte Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ an Rückversicherer zedierten Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0080 bis C0140/R0200	Gebuchte Prämien — netto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0080 bis C0140/R0210	Verdiente Prämien — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft.
C0080 bis C0140/R0220	Verdiente Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene proportionale Versicherungsgeschäft.
C0080 bis C0140/R0230	Verdiente Prämien — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Versicherungsgeschäft.
C0080 bis C0140/R0240	Verdiente Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe des Anteils der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen.
C0080 bis C0140/R0300	Verdiente Prämien — netto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0080 bis C0140/R0310	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0080 bis C0140/R0320	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Versicherungsgeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0080 bis C0140/R0330	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Versicherungsgeschäft. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0080 bis C0140/R0340	Aufwendungen für Versicherungsfälle — Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Summe der Zahlungen für Versicherungsfälle und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0080 bis C0140/R0400	Aufwendungen für Versicherungsfälle — netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀, bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0080 bis C0140/R0410	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — Direktversicherungsgeschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das Brutto-Direktversicherungsgeschäft. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0080 bis C0140/R0420	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene proportionale Bruttogeschäft. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0080 bis C0140/R0430	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für das in Rückdeckung übernommene nichtproportionale Bruttogeschäft. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0080 bis C0140/R0440	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — Anteil der Rückversicherer	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für die an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Beträge. ► M2 Ist die Veränderung negativ, ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv, ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0080 bis C0140/R0500	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — netto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Der Nettobetrag der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen ergibt sich aus der Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0080 bis C0140/R0500	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen der Gruppe im Berichtszeitraum.
C0140/R1200	Sonstige Aufwendungen	Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen fallen und nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt werden. Nicht versicherungstechnische Aufwendungen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. sind hier nicht einzubeziehen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0140/R1300	Gesamtaufwendungen	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen für die auf diesem Meldebogen erfassten Länder.

Lebensversicherungsverpflichtungen

C0160 bis C0200/R1400	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) — Lebensversicherungsverpflichtungen	Anzugeben ist der Code nach ISO 3166–1 Alpha–2 der gemeldeten Länder für die Lebensversicherungsverpflichtungen.
C0220 bis C0280/R1410	Gebuchte Prämien — brutto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem Bruttogeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0220 bis C0280/R1420	Gebuchte Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Bruttobeiträge“ umfassen alle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ für die Versicherungsverträge an Rückversicherer abgegebenen Beträge, unabhängig davon, ob sich diese Beträge ganz oder teilweise auf einen späteren ► M2 Berichtszeitraum ◀ beziehen.
C0220 bis C0280/R1500	Gebuchte Prämien — netto	Definition für gebuchte Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Die „gebuchten Nettobeiträge“ stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0220 bis C0280/R1510	Verdiente Prämien — brutto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft und das in Rückdeckung übernommene Geschäft (brutto).
C0220 bis C0280/R1520	Verdiente Prämien — Anteil der Rückversicherer	Definition für verdiente Prämien aus Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an den „gebuchten Bruttobeiträgen“ abzüglich der Veränderung des Anteils der Rückversicherer an den Beitragsüberträgen.
C0220 bis C0280/R1600	Verdiente Prämien — netto	Definition für verdiente Prämien gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der „gebuchten Bruttobeiträge“ abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
C0220 bis C0280/R1610	Aufwendungen für Versicherungsfälle — brutto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀ im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft (brutto). Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0220 bis C0280/R1620	Aufwendungen für Versicherungsfälle — Anteil der Rückversicherer	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellung für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0220 bis C0280/R1700	Aufwendungen für Versicherungsfälle — netto	Definition für Aufwendungen für Versicherungsfälle im Berichtszeitraum gemäß Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Aufwendungen für Versicherungsfälle sind die Summe der für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen und der Veränderung der Rückstellungen für Versicherungsfälle während des ► M2 Berichtszeitraums ◀, bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. Davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0220 bis C0280/R1710	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — brutto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen für Versicherungsverträge aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem Rückversicherungsgeschäft (brutto). ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0220 bis C0280/R1720	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — Anteil der Rückversicherer	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Anteil der Rückversicherer an der Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen. ► M2 Ist die Veränderung negativ, ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv, ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0220 bis C0280/R1800	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen — netto	Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen im Sinne der Richtlinie 91/674/EWG, sofern anwendbar: Veränderungen sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag. ► M2 Ist die Veränderung negativ (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Gewinn führt), ist hier ein positiver Wert auszuweisen, ist die Veränderung positiv (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen, die zu einem Verlust führt), ist hier ein negativer Wert auszuweisen. ◀
C0220 bis C0280/R1900	Angefallene Aufwendungen	Alle periodengerecht zugeordneten versicherungstechnischen Aufwendungen der Gruppe im Berichtszeitraum.
C0280/R2500	Sonstige Aufwendungen	Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen fallen und nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt werden. Nicht versicherungstechnische Aufwendungen wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. sind hier nicht einzubeziehen.
C0280/R2600	Gesamtaufwendungen	Betrag aller versicherungstechnischen Aufwendungen für die auf diesem Meldebogen erfassten Länder.

S.06.01 — Zusammenfassung der Vermögenswerte**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen. Dieser Meldebogen gilt für die Gruppenebene, sofern sämtliche in die Gruppenaufsicht einbezogenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gemäß Artikel 35 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG von der Berichtspflicht befreit sind.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt.

Dieser Meldebogen enthält zusammenfassende Angaben über Vermögenswerte und Derivate im Hinblick auf das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die Versicherungsholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholdinggesellschaft (auf Gruppenebene), einschließlich der in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte und Derivate.

Die Posten sind als positive Werte anzugeben, sofern sie keinen negativen Solvabilität-II-Wert aufweisen (z. B. im Falle von Derivaten, die eine Verbindlichkeit des Unternehmens darstellen).

▼ B

Der Meldebogen gilt für Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) und für Kombinationen aus Methode 1 und Methode 2.

Wenn ausschließlich Methode 1 verwendet wird, ist die konsolidierte Position der in die Gruppenaufsicht einbezogenen Vermögenswerte und Derivate ohne Berücksichtigung gruppeninterner Transaktionen zu übermitteln.

Wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, sind unabhängig vom zugrunde gelegten verhältnismäßigen Anteil die Vermögenswerte und Derivate anzugeben, die von den beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften, Tochtergesellschaften und Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, gehalten werden. Die Vermögenswerte von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen werden nicht einbezogen.

Bei Verwendung einer Kombination der Methoden 1 und 2 wird die konsolidierte Position der Vermögenswerte und Derivate (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) ausgewiesen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, sowie, unabhängig vom zugrunde gelegten verhältnismäßigen Anteil, die Vermögenswerte und Derivate der beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften, Tochtergesellschaften und Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird.

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0060/R0010	Notierte Vermögenswerte	<p>Geben Sie den Wert der notierten Vermögenswerte nach Portfolios an.</p> <p>Für die Zwecke dieses Meldebogens gilt ein Vermögenswert als notiert, wenn er an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG gehandelt wird.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0020	Nicht notierte Vermögenswerte	<p>Wert der nicht an einer Börse notierten Vermögenswerte, nach Portfolios.</p> <p>Für die Zwecke dieses Meldebogens gilt ein Vermögenswert als nicht notiert, wenn er nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG gehandelt wird.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0060/R0030	Nicht an der Börse handelbare Vermögenswerte	<p>Wert der nicht an der Börse handelbaren Vermögenswerte, nach Portfolios.</p> <p>Für die Zwecke dieses Meldebogens gilt ein Vermögenswert als nicht an der Börse handelbar, wenn er aufgrund seiner Beschaffenheit nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG gehandelt werden kann.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0010 bis C0060/R0040	Staatsanleihen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 1 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0050	Unternehmensanleihen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 2 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0060	Eigenkapitalinstrumente	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 3 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0070	Organismen für gemeinsame Anlagen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 4 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0080	Strukturierte Schuldtitel	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 5 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0090	Besicherte Wertpapiere	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 6 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0100	Barmittel und Einlagen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 7 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0110	Hypotheken und Darlehen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 8 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020 bis C0060/R0120	Immobilien	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 9 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0130	Sonstige Anlagen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie 0 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0140	Futures	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie A von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0150	Kaufoptionen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie B von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0160	Verkaufsoptionen	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie C von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.
C0020 bis C0060/R0170	Swaps	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie D von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0180	Forwards	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie E von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0020 bis C0060/R0190	Kreditderivate	<p>Wert der Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorie F von Anhang IV — Vermögenswertkategorien einzustufen sind, nach Portfolios.</p> <p>Bei den Portfolios wird zwischen Leben, Nichtleben, Sonderverbänden, anderen internen Fonds, Eigenmitteln und Allgemein (nicht unterteilt) unterschieden.</p> <p>Die Aufteilung nach Portfolios ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch vorzunehmen, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Aufteilung nach Portfolios vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>

S.06.02 — Liste der Vermögenswerte**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche sowie die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code („CIC“) enthält.

Auf diesem Meldebogen sind alle in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerte aufzuführen, die in die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 von Anhang IV — Vermögenswertkategorien der vorliegenden Verordnung einzustufen sind. Insbesondere sind auf diesem Meldebogen die Sicherheiten anzugeben, die in der Bilanz für Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte eingesetzt sind.

▼ B

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der von der Gruppe direkt gehaltenen Vermögenswerte, die in die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 einzustufen sind (auch für die vom (Rück-)Versicherungsunternehmen verwalteten fonds- und indexgebundenen Produkte werden nur diejenigen Vermögenswerte übermittelt, die unter die Vermögenswertkategorien 0 bis 9 fallen, so dass z. B. mit diesen Produkten verbundene einforderbare Beträge oder Verbindlichkeiten nicht zu übermitteln sind), mit folgenden Ausnahmen:

- f) Barmittel sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in einer Zeile pro Währung anzugeben.
- g) Jederzeit verfügbare Einlagen (Zahlungsmitteläquivalente) und andere Einlagen mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080, C0090 und C0290 in einer Zeile pro Paar (Bank, Währung) anzugeben.
- h) Hypotheken und Darlehen an Privatpersonen, einschließlich Policendarlehen, sind in zwei Zeilen anzugeben, wobei eine Zeile für Darlehen an Mitglieder von Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen und eine Zeile für Darlehen an andere Personen vorgesehen ist, und dies in beiden Fällen für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080, C0090 und C0290.
- i) Depotforderungen sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in nur einer Zeile pro Währung anzugeben.
- j) Anlagen zur Eigennutzung durch das Unternehmen sind für jede Kombination der Elemente C0060, C0070, C0080 und C0090 in nur einer Zeile anzugeben.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Vermögenswerten.

▼ M1

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jeder Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten nicht monetären Variablen mit Ausnahme des Elements „Menge“ erforderlich sind. Wenn für denselben Vermögenswert einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieser Vermögenswert in mehr als einer Zeile zu übermitteln.

▼ B

In der Tabelle „Angaben zu Vermögenswerten“ ist jeder Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Vermögenswert, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

Der Meldebogen gilt für Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) und für Kombinationen aus Methode 1 und Methode 2.

Wenn ausschließlich Methode 1 verwendet wird, ist die konsolidierte Position der Vermögenswerte ohne Berücksichtigung gruppeninterner Transaktionen zu übermitteln. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.
- Die von den beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten.

▼B

- Die Vermögenswerte von Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind nach Einzelposten zu berichten.
- Beteiligungen an Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind unter Verwendung der in Zelle C0310 vorgegebenen Kennzeichnungsoptionen in nur einer Zeile anzugeben.

Wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, muss der Bericht die detaillierte Aufstellung der Vermögenswerte der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften und Tochtergesellschaften und eine Zeile für jedes Unternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, enthalten. Der zur Berechnung der Gruppensolvabilität verwendete verhältnismäßige Anteil ist bei den hier gemeldeten Vermögenswerten nicht zu berücksichtigen. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.
- Die von den beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten.
- Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, sind die Vermögenswerte zeilenweise nach Unternehmen zu berichten.
- Beteiligungen an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich nicht um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, sind in einer Zeile pro Beteiligung zu berichten.
- Die Vermögenswerte von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen werden nicht einbezogen.

Bei Verwendung einer Kombination der Methoden 1 und 2 wird in einem Teil des Berichts die konsolidierte Position der Vermögenswerte (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) ausgewiesen; der andere Teil enthält eine detaillierte Aufstellung der Vermögenswerte der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften oder der gemischten Finanzholdinggesellschaften und Tochterunternehmen und eine Zeile für jede Beteiligung an Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, ohne gruppeninterne Transaktionen und unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil.

Der erste Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.
- Die von den beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die Vermögenswerte von Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind nach Einzelposten zu berichten.

▼ B

- Beteiligungen an Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben d, e und f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind unter Verwendung der in Zelle C0310 vorgegebenen Kennzeichnungsoptionen in nur einer Zeile anzugeben.
- Beteiligungen an Unternehmen, die nach Methode 2 einbezogen werden, sind in einer Zeile pro Tochtergesellschaft und Unternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, unter Verwendung der für Zelle C0310 angebotenen Optionen zu berichten.

Der zweite Teil des Berichts muss unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil eine detaillierte Aufstellung der Vermögenswerte der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften und Tochtergesellschaften und eine Zeile für jedes Unternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, enthalten. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.
- Die Vermögenswerte beteiligter Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischter Finanzholdinggesellschaften, die nach Methode 2 einbezogen werden, sind nach Einzelposten zu berichten.
- Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) gemäß Methode 2 handelt, sind die Vermögenswerte zeilenweise nach Unternehmen zu berichten.
- Beteiligungen an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich nicht um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, sind in einer Zeile pro Beteiligung zu berichten.
- Die Vermögenswerte von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen werden nicht einbezogen.

Die Angaben zum externen Rating (C0320) und zur benannten ECAI (External Credit Assessment Institution) (C0330) dürfen unter folgenden Voraussetzungen beschränkt werden (entfallen):

- e) per Befreiungsbeschluss der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 254 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG oder
- f) per Beschluss der nationalen Aufsichtsbehörde, falls den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diese spezifischen Informationen infolge von Outsourcing-Regelungen im Anlagebereich nicht unmittelbar zugänglich sind.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Angaben zu den gehaltenen Positionen

C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens an, das den Vermögenswert hält. Dieses Element ist nur einzutragen, wenn es sich auf Vermögenswerte von beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften bezieht, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden.
-------	-------------------------------------	---

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	<p>Identifikationscode in dieser Rangfolge, sofern zutreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen im EWR, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: <p>Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstelliger Zahl</p>
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) ► M2 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>► M1 Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: ► M2 „99/1“ ◀. ◀</p>
C0060	Portfolio	<p>Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, anderen internen Fonds, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Leben</p> <p>2 — Nichtleben</p> <p>3 — Sonderverbände</p> <p>4 — Andere interne Fonds</p> <p>5 — Eigenmittel</p> <p>6 — Allgemein</p> <p>Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0070	Fondsnummer	<p>Gilt für Vermögenswerte, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (Definition entsprechend den nationalen Märkten).</p> <p>Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.</p>
C0080	Matching-Portfolio-Nummer	<p>Diese vom Unternehmen vergebene Nummer entspricht der einmaligen Nummer, die dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 77b Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Matching-Adjustment-Portfolio zugewiesen wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung des Matching-Adjustment-Portfolios zu verwenden. Sie darf für kein anderes Matching-Adjustment-Portfolio wiederverwendet werden.</p>
C0090	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	<p>Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Fonds- oder indexgebunden</p> <p>2 — Weder fonds- noch indexgebunden</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0100	Als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	<p>Geben Sie die in der Bilanz des Unternehmens als gestellte Sicherheit ausgewiesenen Vermögenswerte an. Für teilweise als Sicherheit gestellte Vermögenswerte sind jeweils zwei Zeilen auszufüllen, eine für den als Sicherheit gestellten Betrag und eine für den Restbetrag. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option für den als Sicherheit gestellten Teil des Vermögenswerts auszuwählen:</p> <p>1 — Vermögenswerte in der Bilanz, die als Sicherheit gestellt wurden 2 — Sicherheit für in Rückdeckung übernommenes Geschäft 3 — Sicherheit für geliehene Wertpapiere 4 — Repos 9 — Keine Sicherheit</p>
C0110	Verwahrungsland	<p>► M1 ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes, in dem Vermögenswerte des Unternehmens verwahrt werden. Bei der Ausweisung internationaler Verwahrstellen wie Euroclear ist das Verwahrungsland das Land, in dem die Verwahrungsdienstleistung vertraglich festgelegt wurde. ◀</p> <p>Falls derselbe Vermögenswert in mehr als einem Land verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrungsländer erforderlich ist.</p> <p>► M3 Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 „Hypotheken und Darlehen“, CIC 71, CIC 75 und CIC 95 „Anlagen“. ◀</p> <p>Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), richtet sich das Land des Emittenten nach der Immobilienadresse.</p>
C0120	Verwahrer	<p>Name des verwahrenden Finanzinstituts.</p> <p>Falls derselbe Vermögenswert von mehr als einem Verwahrer verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrer erforderlich ist. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>► M3 Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 „Hypotheken und Darlehen“, CIC 71, CIC 75 und CIC 9 „Immobilien“. ◀</p>
C0130	Menge	<p>Anzahl der Vermögenswerte, für wesentliche Vermögenswerte.</p> <p>Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element C0140 (Nennwert) gemeldet wird.</p> <p>► M3 Dieses Element gilt nicht für die CIC-Kategorien 71 und 9. ◀</p>
C0140	Nennwert	<p>► M1 Ausstehender Betrag, zum Nennwert, für alle Vermögenswerte, bei denen dieses Element relevant ist, und zum Nominalwert für CIC = 72, 73, 74, 75, 79 und 8. Dieses Element gilt nicht für die CIC-Kategorien 71 und 9. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Menge“ (C0130) übermittelt wird. ◀</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0150	Bewertungsmethode	Geben Sie an, nach welcher Methode die Vermögenswerte bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte 2 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte 3 — Alternative Bewertungsmethoden 4 — Angepasste Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar): 5 — IFRS-Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar) 6 — Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
C0160	Anschaffungswert	Anschaffungswert der gehaltenen Vermögenswerte insgesamt, Wert ohne aufgelaufene Zinsen. Gilt nicht für die CIC-Kategorien 7 und 8.
C0170	Solvabilität-II-Gesamtbetrag	► M1 Der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Wert. Dabei ist Folgendes zu beachten: — entspricht bei Vermögenswerten, für die die ersten beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus den Elementen „Nennwert“ (ausstehender Kapitalbetrag, zum Nennwert oder Nominalwert) und „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ zuzüglich „Aufgelaufene Zinsen“; — ► M2 entspricht bei Vermögenswerten, für die diese beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus „Menge“ und „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (zuzüglich „Aufgelaufener Zinsen“, falls relevant); ◀ — bei Vermögenswerten, die in die Vermögenswertkategorien 71 und 9 einzustufen sind, ist der Solvabilität-II-Wert anzugeben. ◀
C0180	Aufgelaufene Zinsen	Geben Sie für verzinsliche ► M2 Vermögenswerte ◀ den seit dem letzten Kupontermin aufgelaufenen Zinsbetrag an. Beachten Sie, dass dieser Wert auch im Element „Solvabilität-II-Gesamtbetrag“ enthalten ist.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Angaben zu Vermögenswerten

C0040	ID-Code des Vermögenswerts	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.
-------	----------------------------	---

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — ISO 6166 ISIN</p> <p>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.</p>
C0190	Bezeichnung der Position	<p>Angabe der Berichtsposition durch Eintragung der Vermögenswertbezeichnung oder der Anschrift von Immobilien; die Genauigkeit der Angaben liegt im Ermessen des Unternehmens.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. Nicht an natürliche Personen vergebene Darlehen sind in einzelnen Zeilen anzugeben. — Dieses Element gilt nicht für CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht, und nicht für CIC 71 und CIC 75.
C0200	Name des Emittenten	<p>Der Emittent ist das Wertpapiere an Anleger ausgebende Unternehmen. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Name des Emittenten der Name des Fondsmanagers.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Name des Emittenten der Name der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0210	Emittentencode	<p>Angabe des Emittentencodes in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Emittentencode der Code des Fondsmanagers; — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Emittentencode der Code der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p>
C0220	Art des Emittentencodes	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Emittentencode“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI)</p> <p>9 — Keine Angabe</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0230	Wirtschaftszweig des Emittenten	<p>Geben Sie den Wirtschaftszweig des Emittenten anhand der aktuell gültigen Codes der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft („NACE“) (laut EG-Verordnung) an. Die Buchstabenkennung, die für den NACE-Abschnitt steht, ist als Mindestangabe für den Wirtschaftszweig zu verwenden (so wäre z. B. „A“ oder „A0111“ angemessen); wenn sich der NACE-Code allerdings auf die Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen bezieht, ist dem Buchstaben für den Abschnitt noch der vierstellige numerische Code der NACE-Klasse (z. B. „K6411“) beizufügen.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig des Fondsmanagers. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.
C0240	Emittentengruppe	<p>Name der gemeinsamen Muttergesellschaft des Emittenten. Bei Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.
C0250	Code der Emittentengruppe	<p>Identifikationscode der Emittentengruppe in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0260	Art des Codes der Emittentengruppe	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Emittentengruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 9 — Keine Angabe</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0270	Land des Emittenten	<p>Ländercode des Standorts des Emittenten gemäß ISO 3166-1 Alpha-2. Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen wird das Land des Emittenten anhand des Fondsmanagers bestimmt. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist das Land des Emittenten das Land der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. <p>Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 3166-1 Alpha-2-Code — XA: Supranationale Emittenten — EU: Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
C0280	Währung	<p>Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (für Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht) und aus demselben Grund auch nicht für CIC 75 und CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung). — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), ist diejenige Währung anzugeben, in der die Investition erfolgte.
C0290	CIC	<p>Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Wird ein Vermögenswert anhand der CIC-Tabelle klassifiziert, müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko berücksichtigen, dem der Vermögenswert ausgesetzt ist.</p> <p>Das Mutterunternehmen muss durch entsprechende Kontrollen gewährleisten, dass die verschiedenen Unternehmen in der Gruppenberichterstattung für denselben Vermögenswert den gleichen CIC-Code verwenden.</p>

▼ **B**▼ **M1**

	ELEMENT	HINWEISE
C0300	Infrastrukturinvestition	<p>Geben Sie an, ob es sich bei dem Vermögenswert um eine Infrastrukturinvestition im Sinne des Artikels 1 Absätze 55a und 55b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission handelt.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Keine Infrastrukturinvestition</p> <p>2 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Staatliche Garantie (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft)</p> <p>3 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Staatliche Förderung einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft)</p> <p>4 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Supranationale Garantie/Unterstützung (EZB, multilaterale Entwicklungsbank, internationale Organisation)</p> <p>9 — Nichtqualifizierte Infrastruktur: Sonstige nicht in die oben genannten Kategorien eingestufte nichtqualifizierte Infrastrukturdarlehen oder -investitionen</p> <p>12 — Qualifizierte Infrastruktur: Staatliche Garantie (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft)</p> <p>13 — Qualifizierte Infrastruktur: Staatliche Förderung einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften (der Regierung, der Zentralbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft)</p> <p>14 — Qualifizierte Infrastruktur: Supranationale Garantie/Unterstützung (EZB, multilaterale Entwicklungsbank, internationale Organisation)</p> <p>19 — Qualifizierte Infrastruktur: Sonstige nicht in die oben genannten Kategorien eingestufte qualifizierte Infrastrukturinvestitionen</p> <p>20 — Europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF, der in Infrastrukturvermögenswerte investiert, und ELTIF, der in andere — nicht infrastrukturbezogene — Vermögenswerte investiert)</p>
C0310	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	<p>Gilt nur für die Vermögenswertkategorien 3 und 4.</p> <p>Geben Sie an, ob es sich bei einem Eigenkapital- oder sonstigen Anteil um eine Beteiligung handelt.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Keine Beteiligung</p> <p>2 — Beteiligung an einem verbundenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, Berechnung nach Methode 1</p> <p>3 — Beteiligung an einem verbundenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, Berechnung nach Methode 2</p> <p>4 — Beteiligung an anderen Finanzbranchen</p> <p>5 — Tochtergesellschaft; Berechnung nach Methode 2</p> <p>6 — Strategische Beteiligung an sonstigen verbundenen Unternehmen, Berechnung nach Methode 1</p> <p>7 — Nicht strategische Beteiligung an sonstigen verbundenen Unternehmen, Berechnung nach Methode 1</p> <p>8 — Sonstige Beteiligungen (d. h. Beteiligung an sonstigen Unternehmen, Berechnung nach Methode 2)</p>
C0320	Externes Rating	<p>► M2 Gilt zumindest für die CIC-Kategorien 1, 2, 5, 6 und 8 (Hypotheken und Darlehen außer Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen), soweit vorhanden.</p> <p>Hierbei handelt es sich um das Emissionsrating für den Vermögenswert zum Berichtsstichtag, das von der benannten Ratingagentur (ECAI) vorgelegt wurde.</p> <p>Ist kein Emissionsrating verfügbar, ist das Feld „Element“ freizulassen. ◀</p> <p>► M3 Wenn in C0330 „Mehrere ECAI“ angegeben wird, ist das repräsentativste externe Rating anzugeben. ◀</p>

▼ **B**

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0330	Benannte ECAI	<p>► M2 Geben Sie anhand der folgenden erschöpfenden Liste den Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0320 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). Wurde eine neue Ratingagentur von der ESMA registriert oder zertifiziert und die erschöpfende Liste noch nicht aktualisiert, geben Sie bitte „Sonstige benannte ECAI“ an.</p> <p>Gilt zumindest für die CIC-Kategorien 1, 2, 5, 6 und 8 (Hypotheken und Darlehen außer Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen), soweit vorhanden. ◀</p> <p>► M4 — Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)</p> <p>— Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)</p> <p>— BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)</p> <p>— Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)</p> <p>— Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)</p> <p>— ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)</p> <p>— GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADV72)</p> <p>— ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)</p> <p>— ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZJQM6UA7D79)</p> <p>— AM Best Europe</p> <p>— A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)</p> <p>— AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)</p> <p>— DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)</p> <p>— Fitch</p> <p>— Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)</p> <p>— Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)</p> <p>— Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)</p> <p>— Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJTJPW2WD5704)</p> <p>— Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIIODKETE60)</p> <p>— Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)</p> <p>— Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)</p> <p>— Moody's</p> <p>— Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)</p> <p>— Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)</p> <p>— Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68) — Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90) — Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349) — Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72) — Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23) — Standard & Poor's — S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12) — CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237) — Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18) — European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276) — Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844) — Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368) — Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676) — The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10) — Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311) — Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52) — EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74003) — HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480) — Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31) — modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614) — INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983) — Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OOBSGWN2UE81) — Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05) — Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22) — DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370) — Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810) — Sonstige benannte ECAI — Es wurde keine ECAI benannt und zur Berechnung der SCR wird eine Vereinfachung angewandt — Mehrere ECAI ◀ <p>► M4 Diese Angabe ist zu übermitteln, wenn „Externes Rating“ (C0320) gemeldet wird. Im Falle der Angabe „Es wurde keine ECAI benannt und zur Berechnung der SCR wird eine Vereinfachung angewandt“ bleibt das Feld „Externes Rating“ (C0320) leer und ist bei „Bonitätsstufe“ (C0340) eine der folgenden Möglichkeiten auszuwählen: 2a; 3a oder 3b. ◀</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0340	Bonitätsstufe	<p>► M2 Gilt für jeden Vermögenswert, der für die Zwecke der SCR-Berechnung einer Bonitätsstufe zugeordnet werden muss. ◀</p> <p>Geben Sie die Bonitätsstufe an, die dem Vermögenswert gemäß Artikel 109a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugewiesen wurde.</p> <p>Insbesondere muss die Bonitätsstufe ggf. intern erfolgte Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Vermögenswerte, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>► M4 0 - Bonitätsstufe 0</p> <p>1 - Bonitätsstufe 1</p> <p>2 - Bonitätsstufe 2</p> <p>2a - Bonitätsstufe 2 wegen Anwendung von Artikel 176a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auf Anleihen und Darlehen ohne Rating</p> <p>3 - Bonitätsstufe 3</p> <p>3a - Bonitätsstufe 3 wegen Anwendung der vereinfachten Berechnung nach Artikel 105a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</p> <p>3b - Bonitätsstufe 3 wegen Anwendung von Artikel 176a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auf Anleihen und Darlehen ohne Rating</p> <p>4 - Bonitätsstufe 4</p> <p>5 - Bonitätsstufe 5</p> <p>6 - Bonitätsstufe 6</p> <p>9 - Kein Rating verfügbar ◀</p>
C0350	Internes Rating	<p>► M2 ————— ◀</p> <p>► M2 Gilt zumindest für die CIC-Kategorien 1, 2, 5, 6 und 8 (Hypotheken und Darlehen außer Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen), soweit vorhanden. ◀</p>
C0360	Laufzeit/Duration	<p>Gilt nur für die CIC-Kategorien 1, 2, 4 (sofern anwendbar, z. B. bei Organismen für gemeinsame Anlagen, die vorwiegend in Anleihen angelegt sind), 5 und 6.</p> <p>Kapitalbindungsdauer der Vermögenswerte, definiert als „modifizierte Restlaufzeit“ (berechnet anhand der vom Berichtsstichtag bis zum Fälligkeitstermin verbleibenden Zeit). Bei Vermögenswerten ohne festen Fälligkeitstermin ist der erste Kündigungstermin zu verwenden. Die Duration ist unter Zugrundelegung des wirtschaftlichen Werts zu berechnen.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0370	Solvabilität-II-Preis je Einheit	Berichtswährungsbetrag für den Vermögenswert, sofern relevant. Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ eine „Menge“ (C0130) eingetragen wurde. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ (C0380) gemeldet wird.
C0380	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	► M1 Betrag in Prozent des Nennwerts, Preis des Vermögenswerts ohne aufgelaufene Zinsen, sofern relevant. Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ein „Nennwert“ (C0140) eingetragen wurde, außer für die CIC-Kategorien 71 und 9. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (C0370) gemeldet wird. ◀
C0390	Fälligkeitstermin	Gilt nur für die CIC-Kategorien 1, 2, 5, 6 und 8, CIC 74 und CIC 79. Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJ-MM-TT) des Fälligkeitstermins an. Entspricht stets dem Fälligkeitstermin, auch bei kündbaren Wertpapieren. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Bei Wertpapieren ohne Angabe der Fälligkeit ist „9999-12-31“ einzusetzen — Für CIC-Kategorie 8 — Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen — ist die (anhand des Darlehensbetrags) gewichtete Restlaufzeit zu melden.

S.06.03 — Organismen für gemeinsame Anlagen — Look-Through-Ansatz**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche sowie die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen enthält anhand des Look-Through-Ansatzes ermittelte Informationen über Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform und ähnliche Unternehmungen, bei Beteiligungen aufgeschlüsselt nach zugrunde liegender Vermögenswertkategorie, Ausgabeland und Währung. ► **M2** Unter Prüfung der Verhältnismäßigkeit und der speziellen Hinweise im Meldebogen ist der Look-Through-Ansatz so oft zu wiederholen, bis sämtliche Vermögenswertkategorien, Länder und Währungen erfasst sind. Im Falle von Dachfonds wird bei der Durchschau nach demselben Ansatz verfahren. ◀

▼ M3

Der Meldebogen enthält Angaben zu 100 % des Werts, der in Organismen für gemeinsame Anlagen investiert ist. In Bezug auf die Länderangaben ist allerdings der Look-Through-Ansatz zu verwenden, um die Risikoexpositionen in Höhe von 90 % des gesamten Fondswerts abzüglich der Beträge im Zusammenhang mit CIC 8 und 9 zu erfassen, und in Bezug auf Währungen wird der Look-Through-Ansatz angewandt, um die Risikoexpositionen in Höhe von 90 % des gesamten Fondswerts zu erfassen. Die Gruppen stellen sicher, dass die 10 %, die nicht nach Ländern aufgeschlüsselt sind, geografisch diversifiziert sind, sodass z. B. nicht mehr als 5 % auf ein einzelnes Land entfallen. Der Look-Through-Ansatz wird von Gruppen unter Berücksichtigung des investierten Betrags angewandt, beginnend mit dem größten bis hin zum kleinsten Fonds, und muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.

▼ B

Vierteljährliche Angaben sind nur zu übermitteln, wenn die Organismen für gemeinsame Anlagen bei ausschließlicher Verwendung der Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG mehr als 30 % der Gesamtanlagen der Gruppe ausmachen; als Maß gilt das Verhältnis zwischen den auf dem Meldebogen S.02.01 unter C0010/R0180 aufgeführten Organismen für gemeinsame Anlagen zuzüglich der unter C0010/R0220 und C0010/R0090 desselben Meldebogens einbezogenen Organismen für gemeinsame Anlagen und der Summe der

▼ **B**

im selben Meldebogen unter C0010/R0070 und C0010/R0220 aufgeführten Werte. Bei Verwendung der Methode 1 in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG oder wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, ist das Verhältnis anzupassen, damit die Elemente aller in den Meldebogen S.06.02 einbezogenen Unternehmen erfasst werden.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Auf diesem Meldebogen sind die anhand des Look-Through-Ansatzes ermittelten Informationen über alle Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform und ähnliche Unternehmungen zu übermitteln; bei Beteiligungen sind die Angaben nach zugrunde liegender Vermögenswertkategorie aufzuschlüsseln, wie auf dem Meldebogen S.06.02 nach Einzelposten gemeldet. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Anlagen in Fondsform und ähnliche Unternehmungen, die von mehreren Unternehmen gehalten werden, müssen nur einmal gemeldet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	ID-Code des Organismus für gemeinsame Anlagen	ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Von der Gruppe vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0020	Art des ID-Codes des Organismus für gemeinsame Anlagen	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Von der Gruppe vergebener Code
C0030	Kategorie des zugrunde liegenden Vermögenswerts	Geben Sie die im Organismus für gemeinsame Anlagen enthaltenen Vermögenswertkategorien, Forderungen und Derivate an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Staatsanleihen 2 — Unternehmensanleihen

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>3L — Notierte Aktien 3X — Nicht notierte Aktien 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen 5 — Strukturierte Schuldtitel 6 — Besicherte Wertpapiere 7 — Barmittel und Einlagen 8 — Hypotheken und Darlehen 9 — Immobilien 0 — Sonstige Anlagen (einschließlich Forderungen) A — Futures B — Kaufoptionen C — Verkaufsoptionen D — Swaps E — Forwards F — Kreditderivate L — Verbindlichkeiten</p> <p>► M2 Sowohl bei „Dachfonds“ als auch bei anderen Fonds ist Kategorie „4 — Organismen für gemeinsame Anlagen“ ausschließlich für nicht wesentliche Restwerte zu verwenden. ◀</p>
C0040	Ausgabeland	<p>Aufschlüsselung aller unter C0030 angegebenen Vermögenswertkategorien nach Ausgabeländern. Geben Sie den Standort des Emittenten an. Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten.</p> <p>Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 3166-1 Alpha-2-Code — XA: Supranationale Emittenten — EU: Organe und Einrichtungen der Europäischen Union — AA: Aggregierte Länder unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle <p>Dieses Element gilt nicht für die unter C0030 übermittelten Kategorien 8 und 9.</p>
C0050	Währung	<p>► M3 Geben Sie an, ob es sich bei der Währung der Vermögenswertkategorie um die Berichtswährung oder um eine Fremdwährung handelt. Als Fremdwährungen gelten alle anderen Währungen als die Berichtswährung. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Berichtswährung 2 — Fremdwährung 3 — Aggregierte Währungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle ◀
C0060	Gesamtbetrag	<p>Durch Organismen für gemeinsame Anlagen investierter Gesamtbetrag nach Vermögenswertkategorien, Ländern und Währungen.</p> <p>► M2 Verbindlichkeiten sind als positive Werte auszuweisen, es sei denn, es handelt sich um eine derivative Verbindlichkeit. ◀</p> <p>Für Derivate kann ein positiver (bei Vermögenswerten) oder negativer (bei Verbindlichkeiten) Gesamtbetrag angegeben werden.</p>

▼ B**S.07.01 — Strukturierte Produkte****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Strukturierte Produkte sind Vermögenswerte, die der Kategorie 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) zugeordnet werden.

Dieser Meldebogen ist nur zu übermitteln, wenn der Anteil der strukturierten Produkte bei ausschließlicher Verwendung der Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG mehr als 5 % beträgt, als Maß gilt hierbei das Verhältnis zwischen den Vermögenswerten, die in die Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) des Anhangs IV — Vermögenswertkategorien der vorliegenden Verordnung eingestuft wurden, und der Summe der Elemente C0010/R0070 und C0010/R0220 des Meldebogens S.02.01. Bei Verwendung der Methode 1 in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG oder bei ausschließlicher Verwendung der Methode 2 ist das Verhältnis anzupassen, damit die Elemente aller in den Meldebogen S.06.02 einbezogenen Unternehmen erfasst werden.

In einigen Fällen wird mit der Art der strukturierten Produkte (C0070) das in das strukturierte Produkte eingebettete Derivat gekennzeichnet. Wenn das strukturierte Produkte das genannte Derivat enthält, ist diese Einstufung zu verwenden.

Der Meldebogen gilt für Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) und für Kombinationen aus Methode 1 und Methode 2.

Wenn ausschließlich Methode 1 verwendet wird, ist die konsolidierte Position der strukturierten Schuldtitel und besicherten Wertpapiere ohne Berücksichtigung der gruppeninternen Transaktionen zu übermitteln, die in dem der Gruppenaufsicht unterliegenden Portfolio gehalten werden. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.
- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt gehaltenen strukturierten Produkte sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die strukturierten Produkte von Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen strukturierten Produkte sind nicht einzubeziehen.

▼ B

Wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, muss der Bericht unabhängig vom zugrunde gelegten verhältnismäßigen Anteil die detaillierte Aufstellung der strukturierten Schuldtitel und besicherten Wertpapiere der beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und Tochtergesellschaften enthalten. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.
- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt gehaltenen strukturierten Produkte sind nach Einzelposten zu berichten.
- Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, sind die strukturierten Produkte zeilenweise nach Unternehmen zu berichten.
- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen strukturierten Produkte sind nicht einzubeziehen.

Bei Verwendung einer Kombination der Methoden 1 und 2 wird in einem Teil des Berichts die konsolidierte Position der strukturierten Schuldtitel und besicherten Wertpapiere (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) ausgewiesen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind; der andere Teil enthält, unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil, eine detaillierte Aufstellung der strukturierten Schuldtitel und besicherten Wertpapiere der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften oder der gemischten Finanzholdinggesellschaften und Tochterunternehmen.

Der erste Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.
- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt gehaltenen strukturierten Produkte sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die strukturierten Produkte von Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen strukturierten Produkte sind nicht anzugeben.

Der zweite Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.
- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die nach Methode 2 einbezogen werden, direkt gehaltenen strukturierten Produkte sind nach Einzelposten zu berichten.

▼ B

- Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) gemäß Methode 2 handelt, sind die strukturierten Produkte zeilenweise nach Unternehmen zu berichten.
- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen, die nicht nach Methode 2 einbezogen werden, gehaltenen strukturierten Produkte sind nicht anzugeben.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	<p>Geben Sie den eingetragenen Namen des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens an, das das strukturierte Produkt hält.</p> <p>Dieses Element ist nur einzutragen, wenn es sich auf strukturierte Produkte von beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften bezieht, die nach der Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden.</p>
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	<p>Identifikationscode in dieser Rangfolge, sofern zutreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen im EWR, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstelliger Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	<p>Der Identifikationscode des strukturierten Produkts, wie auf S.06.02 übermittelt, nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Der Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und darf für kein anderes Produkt verwendet werden. <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — ISO 6166 ISIN</p> <p>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>► M1 Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“. ◀</p>
C0060	Art der Sicherheit	<p>Geben Sie unter Verwendung der in Anhang IV festgelegten Vermögenswertkategorien die Art der Sicherheit an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Staatsanleihen</p> <p>2 — Unternehmensanleihen</p> <p>3 — Eigenkapital</p> <p>4 — Organismen für gemeinsame Anlagen</p> <p>5 — Strukturierte Schuldtitel</p> <p>6 — Besicherte Wertpapiere</p> <p>7 — Barmittel und Einlagen</p> <p>8 — Hypotheken und Darlehen</p> <p>9 — Immobilien</p> <p>0 — Sonstige Anlagen</p> <p>10 — Keine Sicherheit</p> <p>Wenn für ein strukturiertes Produkt Sicherheiten von mehr als einer Art vorliegen, ist die repräsentativste Art anzugeben.</p>
C0070	Art des strukturierten Produkts	<p>Geben Sie die Art des strukturierten Produkts an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Synthetische Unternehmensanleihen (Credit Linked Notes)</p> <p>Sicherheit oder Einlage mit eingebettetem Kreditderivat (z. B. Credit Default Swaps oder Credit Default Options).</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>2 — Constant Maturity Swaps (Sicherheit mit eingebettetem Zinsswap („IRS“), wobei der variable Zinssatz in regelmäßigen Abständen an einen Marktzins für feste Laufzeiten angepasst wird)</p> <p>3 — Asset Backed Securities (mit Vermögenswerten besicherte Wertpapiere)</p> <p>4 — Mortgage Backed Securities (mit Hypotheken besicherte Wertpapiere)</p> <p>5 — Commercial Mortgage-Backed Securities (durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien, z. B. Einzelhandelsimmobilien, Bürogebäude, Industriegebäude, Mehrfamilienhäuser und Hotels, besicherte Wertpapiere)</p> <p>6 — Collateralised Debt Obligations (strukturierte Schuldtitel, besichert durch ein Portfolio aus besicherten oder unbesicherten Anleihen, die von einem Unternehmen oder Staat begeben wurden, oder besicherte oder unbesicherte Darlehen an gewerbliche Bankkunden aus dem Handels- oder Produktionssektor)</p> <p>7 — Collateralised Loan Obligations (Wertpapiere, mit denen ein Darlehensportfolio verbrieft wird, wobei die Zahlungsströme des Wertpapiers aus dem Portfolio abgeleitet werden)</p> <p>8 — Collateralised Mortgage Obligations (als Investment Grade eingestufte Wertpapiere, die durch einen Pool aus Anleihen, Darlehen und anderen Vermögenswerten besichert sind)</p> <p>9 — Zinssatzabhängige Schuldtitel und Einlagen</p> <p>10 — Aktien- oder aktienindexabhängige Schuldtitel und Einlagen</p> <p>11 — Wechselkurs- und warentpreisabhängige Schuldtitel und Einlagen</p> <p>12 — Gemischt abhängige Schuldtitel und Einlagen (einschließlich Immobilien und Anteilspapiere)</p> <p>13 — Marktabhängige Schuldtitel und Einlagen</p> <p>14 — Versicherungsabhängige Schuldtitel und Einlagen, einschließlich Schuldtitel mit Bezug auf das Katastrophen- und Wetterrisiko sowie das Sterblichkeitsrisiko</p> <p>99 — Sonstige, nicht aufgeführte Schuldtitel und Einlagen</p>
C0080	Kapitalschutz	<p>Geben Sie an, ob ein Kapitalschutz für das Produkt besteht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vollständiger Kapitalschutz</p> <p>2 — Teilweiser Kapitalschutz</p> <p>3 — Kein Kapitalschutz</p>
C0090	Wertpapier/ Index/ Portfolio, zugrunde liegend	<p>Beschreiben Sie die Art des Schutzes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Aktien und Fonds (ausgewählte Aktiengruppe oder Aktienkorb)</p> <p>2 — Währung (ausgewählte Währungsgruppe oder Währungskorb)</p> <p>3 — Zinssatz und Zinserträge (Anleiheindizes, Ertragskurven, Abweichungen der geltenden Zinssätze bei kurz- und langfristigen Fälligkeitsterminen, Kredit-Spreads, Inflationsraten und andere Zins- oder Ertragsreferenzwerte)</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>4 — Rohstoffe (ein ausgewählter Basisrohstoff oder eine Rohstoffgruppe)</p> <p>5 — Index (Performance eines ausgewählten Index)</p> <p>6 — Mehrfach (Kombination der aufgeführten Optionen)</p> <p>9 — Sonstige, nicht aufgeführte Optionen (z. B. sonstige wirtschaftliche Indikatoren)</p>
C0100	Einforderbar oder kündbar	<p>Geben Sie an, ob das Produkt mit einer Call-Option, einer Put-Option oder mit beiden Optionen ausgestattet ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Call-Option des Käufers</p> <p>2 — Call-Option des Verkäufers</p> <p>3 — Put-Option des Käufers</p> <p>4 — Put-Option des Verkäufers</p> <p>5 — Beliebige Kombination der aufgeführten Optionen</p> <p>► M3 6 — entfällt ◀</p>
C0110 (A15)	Synthetisches strukturiertes Produkt	<p>Geben Sie an, ob es sich um ein strukturiertes Produkt ohne jede Vermögenswertübertragung handelt (d. h. um ein Produkt, das bei Eintreten eines widrigen/günstigen Ereignisses keine Übertragung von Vermögenswerten, ausgenommen Barzahlungen, bedingt). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Strukturiertes Produkt ohne Vermögenswertübertragung</p> <p>2 — Strukturiertes Produkt mit Vermögenswertübertragung</p>
C0120	Strukturiertes Produkt mit vorzeitiger Rückzahlung	<p>Geben Sie an, ob das strukturierte Produkt die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung bietet, definiert als vorzeitige, nicht terminierte Rückzahlung des Kapitalbetrags. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Strukturiertes Produkt mit vorzeitiger Rückzahlung</p> <p>2 — Strukturiertes Produkt ohne vorzeitige Rückzahlung</p>
C0130	Wert der Sicherheit	<p>Gesamtbetrag der mit dem strukturierten Produkt verbundenen Sicherheit, ungeachtet der Art der Sicherheit.</p> <p>Im Falle der Besicherung auf der Grundlage eines Portfolios ist nur der im Einzelvertrag genannte und nicht der Gesamtbetrag zu übermitteln.</p>
C0140	Sicherheitenportfolio	<p>In diesem Element ist anzugeben, ob die Sicherheit für das strukturierte Produkt nur ein vom Unternehmen gehaltenes strukturiertes Produkt oder mehrere solche Produkte bedeckt. Die Nettopositionen beziehen sich auf die für strukturierte Produkte gehaltenen Positionen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Sicherheit berechnet auf der Grundlage der Nettopositionen aus einer Gruppe von Verträgen</p> <p>2 — Sicherheit berechnet auf der Grundlage eines einzigen Vertrags</p> <p>10 — Keine Sicherheit</p>
C0150	Feste Jahresrendite	<p>Geben Sie, sofern anwendbar, die Verzinsung (als Dezimalzahl) für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) an.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0160	Variable Jahresrendite	Geben Sie, sofern anwendbar, die variable Jahresrendite für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere) an. Sie wird üblicherweise angegeben als Referenzmarktsatz zuzüglich eines Spreads, in Abhängigkeit von der Performanz eines Portfolios oder Index (in Abhängigkeit von der Basis) oder auf komplexere Weise, z. B. anhand der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (verlaufsabhängig). ► M2 Um zu verdeutlichen, wie die Rendite ermittelt wird, kann dieser Posten erforderlichenfalls als Strang dargestellt werden. ◀
C0170	Verlust bei Ausfall	Der Prozentsatz (anzugeben als Dezimalzahl, ► M2 ————— ◀) des investierten Betrags, der im Falle eines Ausfalls nicht eingezogen wird, sofern anwendbar, für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere). Wenn der Kontrakt keine entsprechenden Angaben enthält, ist dieses Element nicht zu übermitteln. Dieses Element gilt nicht für strukturierte Produkte, die keine Kredite darstellen.
C0180	Attachment-Point	Der vertraglich vereinbarte Ausfallprozentsatz (als Dezimalzahl anzugeben), bei dessen Überschreitung das strukturierte Produkt betroffen ist, sofern anwendbar, für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere). Dieses Element gilt nicht für strukturierte Produkte, die keine Kredite darstellen.
C0190	Detachment-Point	Der vertraglich vereinbarte Ausfallprozentsatz (als Dezimalzahl anzugeben), bei dessen Überschreitung das strukturierte Produkt nicht mehr betroffen ist, sofern anwendbar, für die CIC-Kategorien 5 (strukturierte Schuldtitel) und 6 (besicherte Wertpapiere). Dieses Element gilt nicht für strukturierte Produkte, die keine Kredite darstellen.

S.08.01 — Offene Derivate**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche sowie die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Derivatkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält. Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der von der Gruppe direkt gehaltenen Derivate, die in die Vermögenswertkategorien A bis F einzustufen sind.

▼ M1

Derivate gelten als Vermögenswerte, wenn ihr Solvabilität-II-Wert positiv oder gleich null ist. Sie gelten als Verbindlichkeiten, wenn ihr Solvabilität-II-Wert negativ ist. Zu übermitteln sind sowohl als Vermögenswerte als auch als Verbindlichkeiten gewertete Derivate.

▼ B

Anzugeben sind Informationen über sämtliche Derivatekontrakte, die während des Berichtszeitraums in Kraft waren und nicht vor dem Berichtsstichtag geschlossen wurden.

Wenn häufige Geschäfte auf der Grundlage desselben Derivats zu mehrfachen offenen Positionen führen, können die Angaben für das Derivat auf aggregierter oder Nettobasis übermittelt werden, solange alle relevanten Eigenschaften gleich sind und die spezifischen Hinweise für jedes relevante Element beachtet werden.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

▼ B

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

- g) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).
- h) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- i) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Derivaten.

▼ M3

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jedes Derivat einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten nicht monetären Variablen erforderlich sind. Wenn für dasselbe Derivat einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieses Derivat in mehr als einer Zeile zu melden.

▼ B

Insbesondere Derivate, für die es mehr als nur ein Währungspaar gibt, sind in die Paarkomponenten zu zerlegen und in unterschiedlichen Zeilen auszuweisen.

In der Tabelle „Angaben zu Derivaten“ ist jedes Derivat aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Derivat, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

Wenn ausschließlich Methode 1 verwendet wird, ist die konsolidierte Position der in die Gruppenaufsicht einbezogenen Derivate ohne Berücksichtigung gruppeninterner Transaktionen zu übermitteln. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.
- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen Derivate sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die Derivate von Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen Derivate sind nicht einzubeziehen.

Wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, muss der Bericht unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil die detaillierte Aufstellung der Derivate der beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und Tochtergesellschaften enthalten. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.
- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen Derivate sind nach Einzelposten zu berichten.

▼ B

- Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, sind die Derivate zeilenweise nach Unternehmen zu berichten.
- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen Derivate sind nicht einzubeziehen.

Bei Verwendung einer Kombination der Methoden 1 und 2 wird in einem Teil des Berichts die konsolidierte Position der Derivate (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) ausgewiesen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind; der andere Teil enthält, unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil, eine detaillierte Aufstellung der Derivate der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften oder der gemischten Finanzholdinggesellschaften und Tochterunternehmen.

Der erste Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.
- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen Derivate sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die Derivate von Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen Derivate sind nicht einzubeziehen.

Der zweite Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.
- Die Derivate beteiligter Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischter Finanzholdinggesellschaften, die nach Methode 2 einbezogen werden, sind nach Einzelposten zu berichten.
- Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) gemäß Methode 2 handelt, sind die Derivate zeilenweise nach Unternehmen zu berichten.
- Die von sonstigen, nach Methode 2 einbezogenen verbundenen Unternehmen gehaltenen Derivate sind nicht anzugeben.

Die Angaben zum externen Rating (C0290) und zur benannten ECAI (C0300) dürfen unter folgenden Voraussetzungen beschränkt werden (entfallen):

- g) per Befreiungsbeschluss der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 254 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG oder
- h) per Beschluss der nationalen Aufsichtsbehörde, falls den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen diese spezifischen Informationen infolge von Outsourcing-Regelungen im Anlagebereich nicht unmittelbar zugänglich sind.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Angaben zu den gehaltenen Positionen		
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens an, das das Derivat hält. Dieses Element ist nur einzutragen, wenn es sich auf Derivate von beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften bezieht, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden.
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge, sofern zutreffend: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen im EWR, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	ID-Code des Derivats	ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0050	Art des ID-Codes des Derivats	Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p>
C0060	Portfolio	<p>Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Leben</p> <p>2 — Nichtleben</p> <p>3 — Sonderverbände</p> <p>4 — Andere interne Fonds</p> <p>5 — Eigenmittel</p> <p>6 — Allgemein</p> <p>Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0070	Fondsnummer	<p>Gilt für Derivate, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (Definition entsprechend den nationalen Märkten).</p> <p>Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.</p>
C0080	Derivate in fonds- und indexgebundenen Verträgen	<p>Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Derivate an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Fonds- oder indexgebunden</p> <p>2 — Weder fonds- noch indexgebunden</p>
C0090	Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument	<p>► M3 ID-Code des Instruments (Vermögenswert oder Verbindlichkeit), das dem Derivatekontrakt zugrunde liegt. Dieses Element ist nur für Derivate auszuweisen, denen ein Instrument oder mehrere Instrumente im Portfolio der Unternehmen zugrunde liegen. Ein Index gilt als ein einzelnes Instrument und ist zu melden.</p> <p>Identifikationscode des dem Derivat zugrunde liegenden Instruments nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen für das zugrunde liegende Instrument vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf für dieses Instrument unverändert beibehalten werden;

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>— „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“, wenn mehr als ein Vermögenswert oder mehr als eine Verbindlichkeit zugrunde liegen.</p> <p>Wenn das zugrunde liegende Instrument ein Index ist, ist der Code des Index anzugeben. ◀</p>
C0100	Art des Codes des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	<p>► M3 Art des ID-Codes, der für das Element „Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code, falls keine der vorstehenden Optionen verfügbar ist. Diese Option ist auch in den Fällen „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ und Indizes zu verwenden. ◀
C0110	Derivatverwendung	<p>Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Mikro-Hedge/Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung).</p> <p>Mikro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken.</p> <p>Makro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die mehrere Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken.</p> <p>Bei einer effizienten Portfolioverwaltung geht es in der Regel darum, den Ertrag des Portfolios zu steigern, indem mit Hilfe eines Derivats oder einer Gruppe von Derivaten ein (niedriger bewertetes) Zahlungsstrommuster durch ein höher bewertetes ersetzt wird, ohne die Zusammensetzung des Vermögenswertportfolios zu ändern, so dass Investitionsbetrag und Transaktionskosten verringert werden.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Mikro-Hedge 2 — Makro-Hedge 3 — Ausgleich der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios 4 — Effiziente Portfolioverwaltung von anderer Art als „Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios“

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0120	Delta	<p>Gilt nur für die CIC-Kategorien B und C (Call- und Put-Optionen) mit Bezug auf den Zeitpunkt der Berichterstattung.</p> <p>Misst die Änderungsrate des Optionswerts in Bezug auf Änderungen des Preises des zugrunde liegenden Vermögenswerts.</p> <p>Diese Rate ist als Dezimalzahl zu übermitteln.</p>
C0130	Nennwert des Derivats	<p>Der durch das Derivat bedeckte oder exponierte Betrag.</p> <p>Bei Futures- und Optionsgeschäften entspricht er der Kontraktgröße multipliziert mit dem Triggerwert und der in dieser Zeile gemeldeten Anzahl der Kontrakte. Bei Swaps und Forward-Kontrakten entspricht er dem in dieser Zeile gemeldeten Kontraktbetrag. Bei gefächerten Triggerwerten ist der Durchschnittswert zu verwenden.</p> <p>Der Nennwert bezieht sich auf den Betrag, der besichert/angelegt wird (wenn keine Risiken abgesichert werden). Liegen mehrere Geschäfte vor, ist der Nettobetrag zum Zeitpunkt der Berichterstattung anzugeben.</p>
C0140	Käufer/Verkäufer	<p>Nur für Futures- oder Optionsgeschäfte, Swaps und Kreditderivatekontrakte ► M2 ◀.</p> <p>Geben Sie an, ob der Derivatekontrakt gekauft oder verkauft wurde.</p> <p>Bei Swaps wird die Käufer- oder Verkäuferrolle in Abhängigkeit vom Wertpapier oder dem Nennwert und den Zahlungen im Zusammenhang mit dem Swap bestimmt.</p> <p>Der Verkäufer eines Swaps besitzt das Wertpapier oder den Nennwert zu Vertragsbeginn und erklärt seine Bereitschaft, während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert nebst ggf. weiterer vertraglich vereinbarter Zahlungen zu übertragen.</p> <p>Der Käufer eines Swaps ist nach Vollzug des Derivatekontrakts Besitzer des Wertpapiers oder des Nennwerts und erhält während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert zuzüglich weiterer ggf. vertraglich vereinbarter Zahlungen.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen, Zinsswaps sind ausgenommen:</p> <p>1 — Käufer</p> <p>2 — Verkäufer</p> <p>Für Zinsswaps ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen:</p> <p>3 — FX-FL: Feste gegen variable Verzinsung</p> <p>4 — FX-FX: Feste gegen feste Verzinsung</p> <p>5 — FL-FX: Variable gegen feste Verzinsung</p> <p>6 — FL-FL: Variable gegen variable Verzinsung</p>
C0150	Bis dato gezahlte Prämie	<p>► M2 Zahlung, die (im Falle eines Kaufs) ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen den Derivatkontrakt geschlossen hat, für Optionen geleistet wird, sowie vorab und regelmäßig geleistete Zahlungen für Swaps. ◀</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0160	Bis dato vereinnahmte Prämie	► M2 Zahlung, die (im Falle eines Verkaufs) ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen den Derivatkontrakt geschlossen hat, für Optionen entgegengenommen wird, sowie vorab und regelmäßig entgegengenommene Zahlungen für Swaps. ◀
C0170	Anzahl der Kontrakte	Anzahl der ähnlichen in dieser Zeile übermittelten Derivatekontrakte. Anzugeben ist die Anzahl der eingegangenen Kontrakte. Bei Over-The-Counter-Derivaten, z. B. einer Swapvereinbarung, ist „1“ einzutragen, liegen zehn gleich geartete Swaps vor, ist „10“ einzutragen. Die Anzahl der Kontrakte schließt alle zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstehenden Kontrakte ein.
C0180	Kontraktgröße	Anzahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Vermögenswerte (bei Futures auf Aktien ist das z. B. die Anzahl der Aktien, die pro Derivatekontrakt zum Fälligkeitstermin zu liefern sind, bei Futures auf Anleihen ist es der jedem Kontrakt zugrunde liegende Referenzbetrag). Die Bestimmung der Kontraktgröße hängt von der Art des Instruments ab. Bei Futures auf Aktien wird die Kontraktgröße üblicherweise in Abhängigkeit von der Anzahl der zugrunde liegenden Aktien definiert. Bei Futures auf Anleihen wird dazu der Nominalbetrag der zugrunde liegenden Anleihe herangezogen. Gilt nur für Futures- und Optionsgeschäfte.
C0190	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrages führt. Gilt für CIC-Kategorie F. Bei einem zu 100 % besicherten Kreditderivat ist der Maximalverlust eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt, gleich null.
C0200	Abflussbetrag Swap	Im Rahmen der Swapvereinbarung im Berichtszeitraum gezahlter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinszahlungen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den gezahlten Beträgen für Währungs-, Kreditausfall-, Total-Return- und andere Swaps. Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.
C0210	Zuflussbetrag Swap	Im Rahmen des Swapkontrakts im Berichtszeitraum vereinnahmter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinseinnahmen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den vereinnahmten Beträgen für Währungs-, Kreditausfall-, Total-Return- und andere Swaps. Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.
C0220	Vertragsbeginn	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die vertraglichen Verpflichtungen in Kraft treten.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Wenn für ein und dasselbe Derivat verschiedene Daten gelten, sind nur der Tag des ersten Geschäfts und nur eine Zeile pro Derivat anzugeben (keine gesonderten Zeilen für jedes Geschäft), in diese Zeile ist der insgesamt für alle Transaktionsdaten in dieses Derivat investierte Betrag einzutragen.</p> <p>Im Falle einer Novation wird das Novationsdatum zum Handelsdatum des betreffenden Derivats.</p>
C0230	Laufzeit/Duration	<p>Laufzeit der Derivate, definiert als „modifizierte Restlaufzeit“ (residual modified duration), für Derivate, auf die sich das Durationsmaß anwenden lässt.</p> <p>Berechnet als Nettolaufzeit zwischen dem Zu- und Abfluss des Derivats, soweit zutreffend.</p>
C0240	Solvabilität-II-Wert	Gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechneter Wert des Derivats zum Zeitpunkt der Berichterstattung. Er kann positiv, negativ oder gleich null sein.
C0250	Bewertungsmethode	<p>Geben Sie an, nach welcher Methode Derivate bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten</p> <p>2 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten</p> <p>3 — Alternative Bewertungsmethoden</p> <p>6 — Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.</p>

Angaben zu Derivaten

C0040	ID-Code des Derivats	<p>ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0050	Art des ID-Codes des Derivats	<p>Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — ISO 6166 ISIN</p> <p>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p>

▼ **B**

		<p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p>
C0260	Name der Gegenpartei	<p>Name der Gegenpartei des Derivats. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Name der Börse für börsengehandelte Derivate oder — Name der zentralen Gegenpartei (ZGP) für außerbörslich gehandelte Derivate, wenn das Clearing durch eine ZGP erfolgt, oder — Name der vertraglichen Gegenpartei für andere außerbörslich gehandelte Derivate.
C0270	Code der Gegenpartei	<p>► M4 ————— ◀</p> <p>Identifikationscode der Gegenpartei in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p>
C0280	Art des Codes der Gegenpartei	<p>► M4 ————— ◀</p> <p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — LEI 9 — Nicht verfügbar
C0290	Externes Rating	<p>Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate.</p> <p>► M2 Bewertung der Gegenpartei des Derivatgeschäfts zum Berichtstichtag, die von der benannten Ratingagentur (ECAI) vorgelegt wurde. ◀</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Derivate, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.</p> <p>► M2 Ist kein Emittentenrating verfügbar, ist das Feld „Element“ freizulassen. ◀</p> <p>► M3 Falls in C0300 „Mehrere ECAI“ angegeben wird, ist das repräsentativste externe Rating anzugeben. ◀</p>

▼ **B**

C0300	Benannte ECAI	<p>► M2 Geben Sie anhand der folgenden erschöpfenden Liste den Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0290 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). Wurde eine neue Ratingagentur von der ESMA registriert oder zertifiziert und die erschöpfende Liste noch nicht aktualisiert, geben Sie bitte „Sonstige benannte ECAI“ an.</p> <p>► M3 ————— ◀</p> <p>► M4 — Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWVK9VK6V27)</p> <p>— Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)</p> <p>— BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)</p> <p>— Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)</p> <p>— Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)</p> <p>— ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)</p> <p>— GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72)</p> <p>— ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)</p> <p>— ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZNIQMV6UA7D79)</p> <p>— AM Best Europe</p> <p>— A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)</p> <p>— AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)</p> <p>— DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)</p> <p>— Fitch</p> <p>— Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)</p> <p>— Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)</p> <p>— Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)</p> <p>— Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJTJPW2WD5704)</p> <p>— Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIIODKETE60)</p> <p>— Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)</p> <p>— Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)</p> <p>— Moody's</p> <p>— Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)</p> <p>— Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)</p> <p>— Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)</p> <p>— Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)</p> <p>— Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90)</p>
-------	---------------	--

▼ **B**

		<ul style="list-style-type: none"> — Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349) — Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72) — Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23) — Standard & Poor's — S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12) — CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237) — Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18) — European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276) — Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844) — Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368) — Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676) — The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10) — Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311) — Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52) — EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74003) — HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480) — Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31) — modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614) — INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983) — Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OOBSGWN2UE81) — Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05) — Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22) — DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370) — Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810) — Sonstige benannte ECAI — Mehrere ECAI ◀ <p>Die in diesem Element geforderten Angaben sind zu übermitteln, wenn ein externes Rating (C0290) gemeldet wird. ◀</p>
C0310	Bonitätsstufe	<p>Geben Sie die Bonitätsstufe an, die der Gegenpartei des Derivats gemäß Artikel 109a Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugewiesen wurde. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Unternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen.</p>

▼ **B**

		<p>Dieses Element gilt nicht für Derivate, die von Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, intern bewertet werden. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, keine interne Bewertung vornehmen, ist dieses Element zu berichten.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>0 — Bonitätsstufe 0</p> <p>1 — Bonitätsstufe 1</p> <p>2 — Bonitätsstufe 2</p> <p>3 — Bonitätsstufe 3</p> <p>4 — Bonitätsstufe 4</p> <p>5 — Bonitätsstufe 5</p> <p>6 — Bonitätsstufe 6</p> <p>9 — Kein Rating verfügbar</p>
C0320	Internes Rating	Internes Rating der Vermögenswerte durch Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn für die interne Modellierung des Unternehmens lediglich externe Ratings herangezogen werden, ist dieses Element nicht zu übermitteln.
C0330	Gegenpartei­gruppe	<p>Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP).</p> <p>Name des obersten Mutterunternehmens der Gegenpartei. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p>
C0340	Code der Gegenpartei­gruppe	<p>Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP).</p> <p>Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p>
C0350	Art des Codes der Gegenpartei­gruppe	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei­gruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — LEI</p> <p>9 — Nicht verfügbar</p>
C0360	Bezeichnung des Kon­trakts	Bezeichnung des Derivatekontrakts.
C0370	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Derivats an, d. h. die Währung des Nennwerts des Derivats (z. B. Option, der ein Betrag in USD zugrunde liegt; die Währung, für die der Nennwert für einen Währungsswap vertraglich vereinbart ist, usw.).
C0380	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Bei der Klassifizierung von Derivaten anhand der CIC-Tabelle müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko ansetzen, dem das jeweilige Derivat ausgesetzt ist.

▼ **B**

C0390	Triggerwert	<p>Referenzpreis bei Futuregeschäften, Ausübungspreis bei Optionsgeschäften (bei Anleihen ist der Preis in Prozent des Nennwerts pro Einheit anzugeben), Wechselkurs oder Zinssatz bei Forwards, usw.</p> <p>Gilt nicht für CIC-Kategorie D3 — Zins- und Währungsswaps. Für CIC-Kategorie F1 — Credit Default Swaps entfällt die Angabe, sofern sie nicht möglich ist.</p> <p>Sollte im Laufe der Zeit mehr als ein Triggerwert anstehen, ist der als Nächstes eintretende Triggerwert anzugeben.</p> <p>Wenn mit dem Derivat mehrere Triggerwerte verbunden sind, so sind sie bei einem nicht kontinuierlichen Verlauf durch Kommas (,) und bei einem kontinuierlichen Verlauf durch Bindestriche (–) zu trennen.</p>
C0400	Auslöser für Kontraktauflösung	<p>Geben Sie an, welches Ereignis außerhalb des regulären Auslaufens oder der regulären Vertragsbedingungen zur Auflösung des Kontrakts führt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Insolvenz des zugrunde liegenden Basiswerts oder der Referenzeinheit</p> <p>2 — Nachteiliger Wertverfall des zugrunde liegenden Referenzvermögenswerts</p> <p>3 — Nachteilige Veränderung des Ratings der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder der zugrunde liegenden Einheit</p> <p>4 — Novation, d. h. Ersatz einer Derivateverpflichtung durch eine neue Verpflichtung oder Ersatz einer Partei des Derivatekontrakts durch eine andere</p> <p>5 — Mehrere Ereignisse oder eine Kombination von Ereignissen</p> <p>6 — Sonstige, nicht aufgeführte Ereignisse</p> <p>9 — Kein Auslöser für die Kontraktauflösung</p>
C0410	Bei einem Swap gezahlte Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Swappreises an (nur für Währungsswaps und Währungs- und Zinsswaps)
C0420	Bei einem Swap vereinbarte Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Nennbetrags des Swappreises an (nur für Währungsswaps und Währungs- und Zinsswaps)
C0430	Fälligkeitstermin	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJ-MM-TT) des vertraglich festgelegten Schlussdatums des Derivatekontrakts an, sei es ein Fälligkeitsdatum oder der Tag des Auslaufens von (europäischen oder amerikanischen) Optionen usw.

S.08.02 — Transaktionen in Derivaten**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die vierteljährliche sowie die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Derivatkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz) erstellte Liste der von der Gruppe direkt gehaltenen geschlossenen Derivate, die in die Vermögenswertkategorien A bis F einzustufen sind. Bei noch offenen, aber verkleinerten Kontrakten ist der geschlossene Teil anzugeben.

▼ B

► **M2** Sie gelten als Verbindlichkeiten, wenn ihr Solvabilität-II-Wert negativ ist. ◀ Derivate gelten als Vermögenswerte, wenn ihr Solvabilität-II-Wert positiv oder gleich null ist. Sie gelten als Verbindlichkeiten, wenn ihr Solvabilität-II-Wert negativ ist oder wenn sie von der Gruppe begeben werden. Zu übermitteln sind sowohl als Vermögenswerte als auch als Verbindlichkeiten gewertete Derivate.

Geschlossen sind die Derivate, die im Referenzzeitraum (d. h. bei vierteljährlicher Einreichung des Meldebogens im abgelaufenen Quartal und bei jährlicher Einreichung im abgelaufenen Jahr) offen waren, jedoch vor dem Ende des Berichtszeitraums geschlossen wurden.

Wenn mehrfache Transaktionen auf der Grundlage desselben Derivats zu mehreren offenen Positionen führen, können die Angaben für das Derivat auf aggregierter oder Nettobasis übermittelt werden, solange alle relevanten Eigenschaften gleich sind und die spezifischen Hinweise für jedes relevante Element beachtet werden.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder ein anderer Kontrakt mit allen drei nachstehenden Merkmalen:

- j) Seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Zinsindex, ein Bonitätsrating, einen Kreditindex oder eine ähnliche Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „Basiswert“ genannt).
- k) Es erfordert keine Anfangsauszahlung oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist.
- l) Es wird zu einem späteren Zeitpunkt beglichen.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Derivaten.

► **M3** In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jedes Derivat einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten nicht monetären Variablen erforderlich sind. ◀ Wenn für dasselbe Derivat einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieses Derivat in mehr als einer Zeile zu übermitteln.

Insbesondere Derivate, für die es mehr als nur ein Währungspaar gibt, sind in die Paarkomponenten zu zerlegen und in unterschiedlichen Zeilen auszuweisen.

In der Tabelle „Angaben zu Derivaten“ ist jedes Derivat aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Derivat, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

Der Meldebogen gilt für Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) und für Kombinationen aus Methode 1 und Methode 2.

Wenn ausschließlich Methode 1 verwendet wird, ist die konsolidierte Position der in die Gruppenaufsicht einbezogenen geschlossenen Derivate ohne Berücksichtigung gruppeninterner Transaktionen zu übermitteln. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.

▼ B

- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen geschlossenen Derivate sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die geschlossenen Derivate von Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen geschlossenen Derivate sind nicht einzubeziehen.

Wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, muss der Bericht unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil die detaillierte Aufstellung der geschlossenen Derivate der beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und Tochtergesellschaften enthalten. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.
- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen geschlossenen Derivate sind nach Einzelposten zu berichten.
- Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, sind die geschlossenen Derivate zeilenweise nach Unternehmen zu berichten.
- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen geschlossenen Derivate sind nicht einzubeziehen.

Bei Verwendung einer Kombination der Methoden 1 und 2 wird in einem Teil des Berichts die konsolidierte Position der geschlossenen Derivate (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) ausgewiesen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind; der andere Teil muss, unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil, eine detaillierte Aufstellung der geschlossenen Derivate der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften oder der gemischten Finanzholdinggesellschaften und Tochterunternehmen enthalten.

Der erste Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.
- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen geschlossenen Derivate sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die geschlossenen Derivate von Unternehmen, deren Daten gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert wurden, sind nach Einzelposten zu berichten.

▼ B

- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen geschlossenen Derivate sind nicht einzubeziehen.

Der zweite Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.
- Die von nach Methode 2 einbezogenen beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehaltenen geschlossenen Derivate sind zeilenweise nach geschlossenen Derivaten zu berichten.
- Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) gemäß Methode 2 handelt, sind die geschlossenen Derivate zeilenweise nach Unternehmen zu berichten, von denen die geschlossenen Derivate gehalten werden.
- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen, die nach Methode 2 einbezogen werden, gehaltenen geschlossenen Derivate sind nicht anzugeben.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Angaben zu den gehaltenen Positionen

C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens an, das das Derivat hält. Dieses Element ist nur einzutragen, wenn es sich auf Derivate von beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften bezieht, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden.
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge, sofern zutreffend: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen im EWR, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	ID-Code des Derivats	<p>ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0050	Art des ID-Codes des Derivats	<p>Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code
C0060	Portfolio	<p>Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Leben 2 — Nichtleben 3 — Sonderverbände 4 — Andere interne Fonds 5 — Eigenmittel 6 — Allgemein <p>Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p>
C0070	Fondsnummer	<p>Gilt für Derivate, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (Definition entsprechend den nationalen Märkten).</p> <p>Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0080	Derivate in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Derivate an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden
C0090	Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument	► M3 ID-Code des Instruments (Vermögenswert oder Verbindlichkeit), das dem Derivatekontrakt zugrunde liegt. Dieses Element ist nur für Derivate auszuweisen, denen ein Instrument oder mehrere Instrumente im Portfolio der Unternehmen zugrunde liegen. Ein Index gilt als ein einzelnes Instrument und ist zu melden. Identifikationscode des dem Derivat zugrunde liegenden Instruments nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen für das zugrunde liegende Instrument vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf für dieses Instrument unverändert beibehalten werden; — „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“, wenn mehr als ein Vermögenswert oder mehr als eine Verbindlichkeit zugrunde liegen. Wenn das zugrunde liegende Instrument ein Index ist, ist der Code des Index anzugeben. ◀
C0100	Art des Codes des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	► M3 Art des ID-Codes, der für das Element „Dem Derivat zugrunde liegendes Instrument“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code, falls keine der vorstehenden Optionen verfügbar ist. Diese Option ist auch in den Fällen „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ und Indizes zu verwenden. ◀
C0110	Derivatverwendung	Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Mikro-Hedge/Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung). Mikro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Makro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die mehrere Finanzinstrumente (Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten), geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten bedecken.</p> <p>Bei einer effizienten Portfolioverwaltung geht es in der Regel darum, den Ertrag des Portfolios zu steigern, indem mit Hilfe eines Derivats oder einer Gruppe von Derivaten ein (niedriger bewertetes) Zahlungsstrommuster durch ein höher bewertetes ersetzt wird, ohne die Zusammensetzung des Vermögenswertportfolios zu ändern, so dass Investitionsbetrag und Transaktionskosten verringert werden.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Mikro-Hedge</p> <p>2 — Makro-Hedge</p> <p>3 — Ausgleich der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios</p> <p>4 — Effiziente Portfolioverwaltung von anderer Art als „Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Matching-Adjustment-Portfolios“</p>
C0120	Nennwert des Derivats	<p>Der durch das Derivat bedeckte oder exponierte Betrag.</p> <p>Bei Futures- und Optionsgeschäften entspricht er der Kontraktgröße multipliziert mit dem Triggerwert und der in dieser Zeile gemeldeten Anzahl der Kontrakte. Bei Swaps und Forward-Kontrakten entspricht er dem in dieser Zeile gemeldeten Kontraktbetrag.</p> <p>Der Nennwert bezieht sich auf den Betrag, der besichert/angelegt wird (wenn keine Risiken abgesichert werden). Liegen mehrere Geschäfte vor, ist der Nettobetrag zum Zeitpunkt der Berichterstattung anzugeben.</p>
C0130	Käufer/Verkäufer	<p>Nur für Futures- oder Optionsgeschäfte, Swaps und Kreditderivatekontrakte (Währungs-, Kreditausfall- und wertpapierbasierte Swaps).</p> <p>Geben Sie an, ob der Derivatekontrakt gekauft oder verkauft wurde.</p> <p>Bei Swaps wird die Käufer- oder Verkäuferrolle in Abhängigkeit vom Wertpapier oder dem Nennwert und den Zahlungen im Zusammenhang mit dem Swap bestimmt.</p> <p>Der Verkäufer eines Swaps besitzt das Wertpapier oder den Nennwert zu Vertragsbeginn und erklärt seine Bereitschaft, während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert nebst ggf. weiterer vertraglich vereinbarter Zahlungen zu übertragen.</p> <p>Der Käufer eines Swaps ist nach Vollzug des Derivatekontrakts Besitzer des Wertpapiers oder des Nennwerts und erhält während der Vertragslaufzeit dieses Wertpapier oder diesen Nennwert zuzüglich weiterer ggf. vertraglich vereinbarter Zahlungen.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen, Zinsswaps sind ausgenommen:</p> <p>1 — Käufer</p> <p>2 — Verkäufer</p> <p>Für Zinsswaps ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen:</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>3 — FX-FL: Feste gegen variable Verzinsung</p> <p>4 — FX-FX: Feste gegen feste Verzinsung</p> <p>5 — FL-FX: Variable gegen feste Verzinsung</p> <p>6 — FL-FL: Variable gegen variable Verzinsung</p>
C0140	Bis dato gezahlte Prämie	► M2 Zahlung, die (im Falle eines Kaufs) ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen den Derivatkontrakt geschlossen hat, für Optionen geleistet wird, sowie vorab und regelmäßig geleistete Zahlungen für Swaps. ◀
C0150	Bis dato vereinnahmte Prämie	► M2 Zahlung, die (im Falle eines Verkaufs) ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen den Derivatkontrakt geschlossen hat, für Optionen entgegengenommen wird, sowie vorab und regelmäßig entgegengenommene Zahlungen für Swaps. ◀
C0160	Gewinn und Verlust bis dato	<p>► M2 Höhe der Gewinne und Verluste, die seit dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen den Derivatkontrakt geschlossen hat, bei dem Derivat zu verzeichnen sind und am Schluss-/Fälligkeitstag realisiert wurden. Entspricht der Differenz zwischen dem Wert (Preis) zum Verkaufs- und dem Wert (Preis) zum Kaufdatum. ◀</p> <p>Dieser Betrag kann einen positiven (Gewinn) oder einen negativen (Verlust) Wert annehmen.</p>
C0170	Anzahl der Kontrakte	<p>Anzahl der ähnlichen in dieser Zeile übermittelten Derivatekontrakte. Bei Over-The-Counter-Derivaten, z. B. einer Swapvereinbarung, ist „1“ einzutragen, liegen zehn gleich geartete Swaps vor, ist „10“ einzutragen.</p> <p>Die Anzahl der Kontrakte umfasst die bis zum Datum der Berichterstattung eingegangenen und geschlossenen Kontrakte.</p>
C0180	Kontraktgröße	<p>Anzahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Vermögenswerte (bei Futures auf Aktien ist das z. B. die Anzahl der Aktien, die pro Derivatekontrakt zum Fälligkeitstermin zu liefern sind, bei Futures auf Anleihen ist es der jedem Kontrakt zugrunde liegende Referenzbetrag).</p> <p>Die Bestimmung der Kontraktgröße hängt von der Art des Instruments ab. Bei Futures auf Aktien wird die Kontraktgröße üblicherweise in Abhängigkeit von der Anzahl der zugrunde liegenden Aktien definiert.</p> <p>Bei Futures auf Anleihen wird dazu der Nominalbetrag der zugrunde liegenden Anleihe herangezogen.</p> <p>Gilt nur für Futures- und Optionsgeschäfte.</p>
C0190	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrags führt	Maximalverlust bei Eintritt eines Ereignisses, das zur Auflösung des Vertrages führt. Gilt für CIC-Kategorie F.
C0200	Abflussbetrag Swap	<p>Im Rahmen der Swapvereinbarung im Berichtszeitraum gezahlter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinszahlungen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den gezahlten Beträgen für Währungs-, Kreditausfall-, Total-Return- und andere Swaps.</p> <p>Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0210	Zuflussbetrag Swap	Im Rahmen des Swapkontrakts im Berichtszeitraum vereinnahmter Betrag (außer Prämien). Entspricht den Zinseinnahmen im Rahmen von Zinsswaps (IRS) und den vereinnahmten Beträgen für Währungs-, Kredit-ausfall-, Total-Return- und andere Swaps. Wenn die Zahlung auf Nettobasis erfolgt, ist von den Elementen C0200 und C0210 nur eines zu übermitteln.
C0220	Vertragsbeginn	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die vertraglichen Verpflichtungen in Kraft treten. Wenn verschiedene Geschäfte ein und dasselbe Derivat betreffen, sind nur der Tag des ersten Geschäfts und nur eine Zeile pro Derivat anzugeben (keine gesonderten Zeilen für jedes Geschäft), in diese Zeile ist der insgesamt für alle Transaktionsdaten in dieses Derivat investierte Betrag einzutragen. Im Falle einer Novation wird das Novationsdatum zum Handelsdatum des betreffenden Derivats.
C0230	Solvabilität-II-Wert	► M1 Gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechneter Wert des Derivats zum Handels- (Ablaufs- oder Verkaufs-) oder Fälligkeitstermin. Er kann positiv, negativ oder gleich Null sein. ◀

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Angaben zu Derivaten

C0040	ID-Code des Derivats	ID-Code des Derivats nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden.
C0050	Art des ID-Codes des Derivats	Art des ID-Codes, der für die Position „ID-Code des Derivats“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0240	Name der Gegenpartei	Name der Gegenpartei des Derivats. Sofern verfügbar, ist der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben. Dabei ist Folgendes zu beachten: — Name der Börse für börsengehandelte Derivate oder — Name der zentralen Gegenpartei (ZGP) für außerbörslich gehandelte Derivate, wenn das Clearing durch eine ZGP erfolgt, oder Name der vertraglichen Gegenpartei für andere außerbörslich gehandelte Derivate.
C0250	Code der Gegenpartei	► M4 ————— ◀ Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0260	Art des Codes der Gegenpartei	► M4 ————— ◀ Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — LEI 9 — Nicht verfügbar
C0270	Gegenparteigruppe	Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP). Name des obersten Mutterunternehmens der Gegenpartei. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.
C0280	Code der Gegenparteigruppe	Gilt nur für außerbörslich gehandelte Derivate im Hinblick auf andere vertragliche Gegenparteien als Börsen und zentrale Gegenparteien (ZGP). Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0290	Art des Codes der Gegenparteigruppe	Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenparteigruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — LEI 9 — Nicht verfügbar
C0300	Bezeichnung des Kontrakts	Bezeichnung des Derivatekontrakts.
C0310	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Derivats an, d. h. die Währung des Nennwerts des Derivats (z. B. Option, der ein Betrag in USD zugrunde liegt; die Währung, für die der Nennwert für einen Währungsswap vertraglich vereinbart ist, usw.).

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0320	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Bei der Klassifizierung von Derivaten anhand der CIC-Tabelle müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko ansetzen, dem das jeweilige Derivat ausgesetzt ist.
C0330	Triggerwert	Referenzpreis bei Futuregeschäften, Ausübungspreis bei Optionsgeschäften (bei Anleihen ist der Preis in Prozent des Nennwerts pro Einheit anzugeben), Wechselkurs oder Zinssatz bei Forwards, usw. Gilt nicht für CIC-Kategorie D3 — Zins- und Währungsswaps. Für CIC-Kategorie F1 — Credit Default Swaps entfällt die Angabe, sofern sie nicht möglich ist. Sollte im Laufe der Zeit mehr als ein Triggerwert anstehen, ist der als Nächstes eintretende Triggerwert anzugeben. Wenn mit dem Derivat mehrere Triggerwerte verbunden sind, so sind sie bei einem nicht kontinuierlichen Verlauf durch Kommas (,) und bei einem kontinuierlichen Verlauf durch Bindestriche (–) zu trennen.
C0340	Auslöser für Kontraktauflösung	Geben Sie an, welches Ereignis außerhalb des regulären Auslaufens oder der regulären Vertragsbedingungen zur Auflösung des Kontrakts führt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Insolvenz des zugrunde liegenden Basiswerts oder der Referenzeinheit 2 — Nachteiliger Wertverfall des zugrunde liegenden Referenzvermögenswerts 3 — Nachteilige Veränderung des Ratings der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder der zugrunde liegenden Einheit 4 — Novation, d. h. Ersatz einer Derivateverpflichtung durch eine neue Verpflichtung oder Ersatz einer Partei des Derivatekontrakts durch eine andere 5 — Mehrere Ereignisse oder eine Kombination von Ereignissen 6 — Sonstige, nicht aufgeführte Ereignisse 9 — Kein Auslöser für die Kontraktauflösung
C0350	Bei einem Swap gezahlte Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Swappreises an (nur für Währungsswaps und Währungs- und Zinsswaps)
C0360	Bei einem Swap vereinbarte Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Nennbetrags des Swappreises an (nur für Währungsswaps und Währungs- und Zinsswaps)
C0370	Fälligkeitstermin	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJ-MM-TT) des vertraglich festgelegten Schlussdatums des Derivatekontrakts an, sei es ein Fälligkeitsdatum oder der Tag des Auslaufens von (europäischen oder amerikanischen) Optionen usw.

S.09.01 — Erträge/Gewinne und Verluste im Berichtszeitraum**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen enthält Informationen über die Erträge/Gewinne und Verluste nach Vermögenswertkategorien (einschließlich Derivate), d. h. eine Meldung nach Einzelposten ist nicht erforderlich. Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt.

▼B

Auf Gruppenebene gilt der Meldebogen für Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) und für Kombinationen aus Methode 1 und Methode 2.

Wenn ausschließlich Methode 1 verwendet wird, ist die konsolidierte Position der in die Gruppenaufsicht einbezogenen Portfolios (d. h. ohne Berücksichtigung gruppeninterner Transaktionen) zu übermitteln. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.
- Die Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.
- Die Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von Unternehmen, die gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert werden, sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.
- Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios, die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehalten werden, sind nicht aufzuführen.

Wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, muss der Bericht die detaillierte Aufstellung aller Portfolios der beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften enthalten und deren Rentabilität nach Vermögenswerten ausweisen. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.
- Die Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.
- Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.
- Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios, die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehalten werden, sind nicht aufzuführen.

Bei Verwendung einer Kombination der Methoden 1 und 2 wird in einem Teil des Berichts die konsolidierte Position der Portfolios (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) ausgewiesen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, und der andere Teil muss eine detaillierte Aufstellung der Portfolios der Tochterunternehmen und deren Rentabilität nach Vermögenswertkategorien enthalten.

Der erste Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.
- Die Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.

▼ B

- Die Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von Unternehmen, die gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidiert werden, sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.
- Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios, die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehalten werden, sind nicht aufzuführen.

Der zweite Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.
- Die Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.
- Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios von Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) sind nach Portfolios und innerhalb dieser nach Vermögenswertkategorien aufzuschlüsseln.
- Erträge/Gewinne und Verluste aus Portfolios, die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehalten werden, sind nicht aufzuführen.

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	<p>Geben Sie den eingetragenen Namen des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens an, auf das sich der Kapitalertrag bezieht.</p> <p>Dieses Element ist nur zu übermitteln, wenn es sich auf den Kapitalertrag von Vermögenswerten bezieht, die nach Vermögenswertkategorien aufgeschlüsselt werden und von Tochterunternehmen gehalten werden, die nach der Abzugs- und Aggregationsmethode konsolidiert werden.</p> <p>Diese Zelle ist nur auszufüllen, wenn sie sich auf die Aufstellung der Vermögenswerte bezieht, die von nach Methode 2 einbezogenen Tochterunternehmen gehalten und nach Portfolios und Vermögenswertkategorien aufgeschlüsselt berichtet werden.</p> <p>Wenn diese Zelle ausgefüllt wird, können die Portfolios, die von nach Methode 2 einbezogenen Tochterunternehmen gehalten werden, nicht auf dem Meldebogen S.06.02 aufgeführt werden.</p> <p>Wenn diese Zelle leer gelassen wird, können die Portfolios, die von der Gruppe gehalten werden, auf dem Meldebogen S.06.02 aufgeführt werden.</p>
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	<p>Identifikationscode in dieser Rangfolge, sofern zutreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen im EWR, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: <p>Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Vermögenswertkategorie	Geben Sie die im Portfolio vertretenen Vermögenswertkategorien an. Verwenden Sie dabei die in Anhang IV niedergelegten Vermögenswertkategorien.
C0050	Portfolio	Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Leben 2 — Nichtleben 3 — Sonderverbände 4 — Andere interne Fonds 5 — Eigenmittel 6 — Allgemein Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.
C0060	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden
C0070	Dividenden	Dividendenertrag im Berichtszeitraum, d. h. Dividendeneinkünfte abzüglich der bereits zu Beginn des Berichtszeitraums bestehenden Dividendenansprüche und zuzüglich der zum Ende des Berichtszeitraums bestehenden Dividendenansprüche. Gilt für Dividenden abwerfende Vermögenswerte wie Aktien, genusscheinähnliche Wertpapiere und Organismen für gemeinsame Anlagen. Eingeschlossen sind auch Dividendenerträge aus veräußerten oder fällig gewordenen Vermögenswerten.
C0080	Zinsen	Betrag der Zinserträge, d. h. Zinseinnahmen abzüglich zum Beginn des Berichtszeitraums aufgelaufener Zinsen und zuzüglich zum Ende des Berichtszeitraums aufgelaufener Zinsen. Eingeschlossen sind Zinseinnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung/Fälligkeit eines Vermögenswerts oder der Vereinnahmung eines Kupons. Gilt für Kupons und zinstragende Vermögenswerte wie Anleihen, Darlehen und Einlagen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0090	Mieten	<p>Betrag der Mietzinserträge, d. h. Mietzinseinnahmen abzüglich zum Beginn des Berichtszeitraums aufgelaufener Mietzinsen und zuzüglich zum Ende des Berichtszeitraums aufgelaufener Mietzinsen.</p> <p>Eingeschlossen sind auch Mietzinseinnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Fälligkeit eines Vermögenswerts.</p> <p>Gilt nur für Immobilien, unabhängig von deren Verwendungszweck.</p>
C0100	Nettogewinne und -verluste	<p>Nettogewinne und -verluste aus den im Berichtszeitraum veräußerten oder fällig gewordenen Vermögenswerten.</p> <p>Die Gewinne und Verluste errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungs- oder Fälligkeitswert und dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahres (oder, bei während des Berichtszeitraums erworbenen Vermögenswerten, dem Anschaffungswert).</p> <p>Der Saldo kann positiv, negativ oder gleich null sein.</p> <p>► M2 Aufgelaufene Zinsen dürfen in diese Berechnung nicht einfließen. ◀</p>
C0110	Nicht realisierte Gewinne und Verluste	<p>Nicht realisierte Gewinne und Verluste aus den im Berichtszeitraum nicht veräußerten oder nicht fällig gewordenen Vermögenswerten.</p> <p>Die nicht realisierten Gewinne und Verluste errechnen sich aus der Differenz zwischen dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des Berichtsjahrs und dem nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG bestimmten Wert zum Ende des vorangegangenen Berichtsjahres (oder, bei während des Berichtszeitraums erworbenen Vermögenswerten, dem Anschaffungswert).</p> <p>Der Saldo kann positiv, negativ oder gleich null sein.</p> <p>► M2 Aufgelaufene Zinsen dürfen in diese Berechnung nicht einfließen. ◀</p>

S.10.01 — Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten erstellte Liste der Wertpapierleihgeschäfte und (als Käufer und Verkäufer geschlossen) Rückkaufsvereinbarungen, einschließlich der in Artikel 309 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Richtlinie (EU) 2015/35 erwähnten Liquiditätsswaps.

Er ist nur dann zu übermitteln, wenn der Wert der den Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften zugrunde liegenden bilanziellen und außerbilanziellen Wertpapiere, deren Fälligkeitstermin nach dem Berichtsstichtag liegt, bei ausschließlicher Verwendung der Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG mehr als 5 % der auf dem Meldebogen S.02.01 unter C0010/R0070 und C0010/R0220 berichteten Gesamtanlagen ausmacht. Bei Verwendung der Methode 1 in Kombination mit Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG oder bei ausschließlicher Verwendung der Methode 2 ist das Verhältnis anzupassen, damit die Elemente aller in den Meldebogen S.06.02 einbezogenen Unternehmen erfasst werden.

Zu melden sind alle bilanziell erfassten und nicht erfassten Verträge. Anzugeben sind alle Verträge im Berichtszeitraum, unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Berichterstattung offen oder geschlossen waren. Für Verträge, die im Rahmen von Rollover-Strategien im Wesentlichen dieselbe Transaktion darstellen, sind nur offene Positionen zu melden.

Eine Rückkaufsvereinbarung (ein Repogeschäft) ist definiert als Verkauf von Wertpapieren bei gleichzeitiger Vereinbarung des Rückkaufs durch den Verkäufer zu einem späteren Zeitpunkt. Ein Wertpapierleihgeschäft ist definiert als der Verleih von Wertpapieren von einer Partei an die andere, bei dem der Entleiher dem Verleiher eine Sicherheit stellt.

▼B

Die Elemente sind als positive Werte zu berichten, sofern in den Hinweisen nichts anderes vorgegeben ist.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Jeder Vertrag über ein Repo- oder Wertpapierleihgeschäft ist in so vielen Zeilen anzugeben, wie zur Übermittlung der geforderten Angaben notwendig. Wenn für verschiedene Teile des zu meldenden Instruments verschiedene Optionen eines Berichtselements zutreffen, ist der Kontrakt zu entbündeln, sofern in den Hinweisen nichts anderes angegeben ist.

Der Meldebogen gilt für Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) und für Kombinationen aus Methode 1 und Methode 2.

Wenn ausschließlich Methode 1 verwendet wird, ist die konsolidierte Position der in die Gruppenaufsicht einbezogenen Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte ohne Berücksichtigung gruppeninterner Transaktionen zu übermitteln. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.
- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die nach Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidierten, vom Unternehmen direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nicht einzubeziehen.

Wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, muss der Bericht unabhängig vom zugrunde gelegten verhältnismäßigen Anteil die detaillierte Aufstellung der Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte enthalten, die von den beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.
- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nach Einzelposten zu berichten.
- Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, sind die direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte nach Einzelposten zu berichten.
- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nicht einzubeziehen.

▼ B

Bei Verwendung einer Kombination der Methoden 1 und 2 wird in einem Teil des Berichts die konsolidierte Position der Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) ausgewiesen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind; der andere Teil muss, unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil, die detaillierte Aufstellung der Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihrer Tochterunternehmen enthalten.

Der erste Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.
- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die nach Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidierten, vom Unternehmen direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nach Einzelposten zu berichten.
- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen gehaltenen Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nicht einzubeziehen.

Der zweite Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.
- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gemäß Methode 2 direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nach Einzelposten zu berichten.
- Im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) gemäß Methode 2 handelt, sind die direkt gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte nach Einzelposten zu berichten.
- Die von sonstigen nach Methode 2 einbezogenen verbundenen Unternehmen gehaltenen Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sind nicht anzugeben.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens an, das die Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte hält. Dieses Element ist nur einzutragen, wenn es sich auf Repogeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte von beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften bezieht, die nach der Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	<p>Identifikationscode in dieser Rangfolge, sofern zutreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen im EWR, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Portfolio	<p>Unterscheidung zwischen Leben, Nichtleben, Eigenmitteln, Allgemein (nicht unterteilt) und Sonderverbänden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Leben 2 — Nichtleben 3 — Sonderverbände 4 — Andere interne Fonds 5 — Eigenmittel 6 — Allgemein <p>Die Untergliederung ist nicht obligatorisch (mit Ausnahme der Angabe von Sonderverbänden), ist aber dennoch bei der Meldung zu verwenden, wenn das Unternehmen sie intern verwendet. Nimmt ein Unternehmen keine Untergliederung vor, ist „Allgemein“ anzugeben.</p> <p>Für außerbilanzielle Posten ist dieses Element nicht zu übermitteln.</p>
C0050	Fondsnummer	<p>Gilt für Vermögenswerte, die in Sonderverbänden oder anderen internen Fonds gehalten werden (Definition entsprechend den nationalen Märkten).</p> <p>Die vom Unternehmen vergebene Nummer, die der einmaligen Nummer entspricht, mit der jeder einzelne Fonds bezeichnet wird. Diese Nummer ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten und auch in anderen Meldebögen zur Kennzeichnung der Fonds zu verwenden. Sie darf für keinen anderen Fonds wiederverwendet werden.</p>
C0060	Vermögenswertkategorie	<p>Geben Sie die Kategorien des entliehenen/verliehenen Vermögenswerts an, der den Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften zugrunde liegt.</p> <p>Verwenden Sie dabei die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegten Vermögenswertkategorien.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0070	Name der Gegenpartei	Name der Gegenpartei des Vertrags. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.
C0080	Code der Gegenpartei	Identifikationscode der Gegenpartei in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0090	Art des Codes der Gegenpartei	Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Gegenpartei“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — LEI 9 — Nicht verfügbar
C0100	Kategorie des Vermögenswerts der Gegenpartei	Geben Sie die wichtigste Vermögenswertkategorie der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften oder Repogeschäften verliehenen/entliehenen Vermögenswerte an. Verwenden Sie dabei die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegten Vermögenswertkategorien.
C0110	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie an, ob der in C0060 angegebene zugrunde liegende Vermögenswert in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehalten wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Fonds- oder indexgebunden 2 — Weder fonds- noch indexgebunden
C0120	Position im Kontrakt	Geben Sie an, ob das Unternehmen im Repogeschäft als Käufer oder Verkäufer bzw. im Wertpapierleihgeschäft als Verleiher oder Entleiher fungiert. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Käufer in einem Repogeschäft 2 — Verkäufer in einem Repogeschäft 3 — Verleiher in einem Wertpapierleihgeschäft 4 — Entleiher in einem Wertpapierleihgeschäft
C0130	Near-Leg-Betrag	Steht für folgende Beträge: — Käufer in einem Repogeschäft: zu Vertragsbeginn erhaltener Betrag — Verkäufer in einem Repogeschäft: zu Vertragsbeginn abgetretener Betrag — Verleiher in einem Wertpapierleihgeschäft: zu Vertragsbeginn als Garantie erhaltener Betrag — Entleiher in einem Wertpapierleihgeschäft: Betrag oder Marktwert der zu Vertragsbeginn erhaltenen Wertpapiere

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0140	Far-Leg-Betrag	Dieses Element gilt nur für Repogeschäfte und steht für folgende Beträge: — Käufer in einem Repogeschäft: zum vertraglichen Fälligkeitstermin abgetretener Betrag — Verkäufer in einem Repogeschäft: zum vertraglichen Fälligkeitstermin erhaltener Betrag
C0150	Vertragsbeginn	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJ-MM-TT) des Datums des Vertragsbeginns an. Als Vertragsbeginn gilt das Datum, an dem die vertraglichen Verpflichtungen in Kraft treten.
C0160	Fälligkeitstermin	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJ-MM-TT) des Vertragsablaufdatums an. Auch jederzeit einforderbare Verträge enden für gewöhnlich zu einem festgelegten Datum. Dieses Datum ist anzugeben, wenn die Vertragserfüllung nicht zu einem früheren Zeitpunkt eingefordert wird. Ein Vertrag wird als geschlossen betrachtet, wenn sein Fälligkeitstermin eingetreten ist, wenn seine Erfüllung eingefordert wurde oder wenn er gekündigt wurde. Für Verträge ohne festgelegten Fälligkeitstermin ist „9999-12-31“ anzugeben.
C0170	Solvabilität-II-Wert	Dieses Element gilt nur für Verträge, die zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch offen sind. Die Bewertung der Verträge über Repo- oder Wertpapierleihgeschäfte erfolgt nach den in Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Regeln. Dieser Wert kann positiv, negativ oder gleich null sein.

S.11.01 — Als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen enthält eine nach Einzelposten erstellte Liste der außerbilanziellen Vermögenswerte, die als Sicherheit für bilanzielle Vermögenswerte gehalten werden.

Aufgeführt werden detaillierte Angaben unter dem Aspekt der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte, nicht unter dem Aspekt der Sicherheitenvereinbarung.

Wenn ein Pool von Sicherheiten vorliegt oder eine Sicherheitenvereinbarung mehrere Vermögenswerte umfasst, ist jeder im Pool oder in der Vereinbarung enthaltene Vermögenswert in einer gesonderten Zeile anzugeben.

Der vorliegende Meldebogen besteht aus zwei Tabellen: Angaben zu den gehaltenen Positionen und Angaben zu Vermögenswerten.

In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jeder als Sicherheit gehaltene Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten Variablen erforderlich sind. Wenn für denselben Vermögenswert einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieser Vermögenswert in mehr als einer Zeile zu übermitteln. ► **M3** Immobilien, die als Sicherheit für natürlichen Personen gewährte Hypotheken gehalten werden, werden in einer einzigen Zeile gemeldet. ◀

In der Tabelle „Angaben zu Vermögenswerten“ ist jeder als Sicherheit gehaltene Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in einer Zeile pro Vermögenswert, wobei alle in dieser Tabelle erfragten Variablen einzutragen sind.

▼ B

Alle Elemente beziehen sich auf als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte, mit Ausnahme der Elemente „Art des Vermögenswerts, für den die Sicherheiten gehalten werden“ (C0140), „Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei“ (C0060) und „Name der die Sicherheit stellenden Gegenparteigruppe“ (C0070). Element C0140 bezieht sich auf den bilanziellen Vermögenswert, für den die Sicherheit gehalten wird, während sich die Elemente C0060 und C0070 auf die die Sicherheit stellende Gegenpartei beziehen.

Die in diesem Meldebogen aufgeführten Vermögenswertkategorien sind in Anhang IV der vorliegenden Verordnung niedergelegt; die hier aufgeführten CIC-Codes beziehen sich auf Anhang VI, der die Tabelle des Complementary Identification Code enthält.

Der Meldebogen gilt für Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses), Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode) und für Kombinationen aus Methode 1 und Methode 2.

Wenn ausschließlich Methode 1 verwendet wird, ist die konsolidierte Position der als Sicherheit gehaltenen und in die Gruppenaufsicht einbezogenen Vermögenswerte ohne Berücksichtigung gruppeninterner Transaktionen zu übermitteln. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten.

▼ M1

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten;

— Die von gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidierten Unternehmen direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten;

▼ B

— Die von sonstigen verbundenen Unternehmen als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte sind nicht einzubeziehen.

Wenn ausschließlich Methode 2 verwendet wird, sind unabhängig vom zugrunde gelegten verhältnismäßigen Anteil alle Vermögenswerte anzugeben, die von den beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften als Sicherheit gehalten werden. Die Angaben sind wie folgt zu übermitteln:

— Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben.

▼ M1

— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten;

— Die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind zeilenweise nach Unternehmen zu berichten;

▼ B

- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte sind nicht einzubeziehen.

Bei Verwendung einer Kombination der Methoden 1 und 2 wird in einem Teil des Berichts die konsolidierte Position der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte (d. h. ohne gruppeninterne Transaktionen) ausgewiesen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind; der andere Teil muss, unabhängig vom verwendeten verhältnismäßigen Anteil, eine detaillierte Aufstellung der als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte der beteiligten Unternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaften oder der gemischten Finanzholdinggesellschaften und Tochterunternehmen enthalten.

Der erste Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind nicht zu berichten;

▼ M1

- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten;
- Die von gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidierten Unternehmen direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten;

▼ B

- Die von sonstigen verbundenen Unternehmen als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte sind nicht einzubeziehen.

Der zweite Teil des Berichts ist wie folgt auszufüllen:

- Die Elemente „Eingetragener Name des Unternehmens — C0010“ und „Identifikationscode des Unternehmens — C0020“ sind anzugeben;

▼ M1

- Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gemäß Methode 2 direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten;
- Die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) gemäß Methode 2 handelt, direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind zeilenweise nach Unternehmen zu berichten;

▼ B

- Die von sonstigen nach Methode 2 einbezogenen verbundenen Unternehmen als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerte sind nicht einzubeziehen.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Angaben zu den gehaltenen Positionen

C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens an, das den Vermögenswert als Sicherheit hält. Dieses Element ist nur einzutragen, wenn es sich auf als Sicherheit gehaltene Vermögenswerte von beteiligten Unternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihren Tochtergesellschaften bezieht, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden.
-------	-------------------------------------	---

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	<p>Identifikationscode in dieser Rangfolge, sofern zutreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen im EWR, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: <p>Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl</p>
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>► M1 Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“. ◀</p>
C0060	Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei	<p>Name der Gegenpartei, die die Sicherheit stellt. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Wenn es sich bei den bilanziellen Vermögenswerten, für die die Sicherheiten gehalten werden, um Policendarlehen handelt, ist „Versicherungsnehmer“ einzutragen.</p>
C0070	Name der die Sicherheit stellenden Gegenpartei-gruppe	<p>Geben Sie die wirtschaftliche Gruppe an, die als Gegenpartei die Sicherheit stellt. Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dieses Element ist nicht anzugeben, wenn es sich bei den bilanziellen Vermögenswerten, für die die Sicherheit gehalten wird, um Policendarlehen handelt.</p>
C0080	Verwahrungsland	<p>► M1 ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes, in dem Vermögenswerte des Unternehmens verwahrt werden. Bei der Ausweisung internationaler Verwahrstellen wie Euroclear ist das Verwahrungsland das Land, in dem die Verwahrungsdienstleistung vertraglich festgelegt wurde. ◀</p> <p>Falls derselbe Vermögenswert in mehr als einem Land verwahrt wird, ist er jeweils einzeln in so vielen Zeilen aufzuführen, wie es zur ordnungsgemäßen Angabe sämtlicher Verwahrungsländer erforderlich ist.</p> <p>► M3 Dieses Element gilt nicht für Sicherheiten der CIC-Kategorie 8 „Hypotheken und Darlehen“, CIC 71, CIC 75 und CIC 95 „Anlagen“. ◀</p> <p>Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), richtet sich das Land des Emittenten nach der Immobilienadresse.</p>
C0090	Menge	<p>Anzahl der Vermögenswerte, für alle Vermögenswerte, sofern relevant. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element C0100 (Nennwert) übermittelt wird.</p>
C0100	Nennwert	<p>► M1 Ausstehender Betrag, zum Nennwert, für alle Vermögenswerte, bei denen dieses Element relevant ist, und zum Nominalwert für CIC = 72, 73, 74, 75, 79 und 8. Dieses Element gilt nicht für die CIC-Kategorien 71 und 9. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Menge“ (C0090) übermittelt wird. ◀</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Bewertungsmethode	<p>Geben Sie an, nach welcher Methode die Vermögenswerte bewertet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte</p> <p>2 — Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte</p> <p>3 — Alternative Bewertungsmethoden</p> <p>4 — Angepasste Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar):</p> <p>5 — IFRS-Equity-Methoden (bei der Bewertung von Beteiligungen anwendbar)</p> <p>6 — Marktbewertung nach Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.</p>
C0120	Gesamtbetrag	<p>► MI Der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Wert. Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — entspricht bei Vermögenswerten, für die die ersten beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus den Elementen „Nennwert“ (ausstehender Kapitalbetrag, zum Nennwert oder Nominalwert) und „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ zuzüglich „Aufgelaufene Zinsen“; — entspricht bei Vermögenswerten, für die diese beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus „Menge“ und „Solvabilität-II-Preis je Einheit“; — bei Vermögenswerten, die in die Vermögenswertkategorien 71 und 9 einzustufen sind, ist der Solvabilität-II-Wert anzugeben. ◀
C0130	Aufgelaufene Zinsen	<p>Geben Sie für verzinsliche Wertpapiere den seit dem letzten Kupontermin aufgelaufenen Zinsbetrag an. Beachten Sie, dass dieser Wert auch im Element „Gesamtbetrag“ enthalten ist.</p>
C0140	Art des Vermögenswerts, für den die Sicherheiten gehalten werden	<p>Geben Sie die Art des Vermögenswerts an, für den die Sicherheiten gehalten werden.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Staatsanleihen</p> <p>2 — Unternehmensanleihen</p> <p>3 — Eigenkapitalinstrumente</p> <p>4 — Organismen für gemeinsame Anlagen</p> <p>5 — Strukturierte Schuldtitel</p> <p>6 — Besicherte Wertpapiere</p> <p>7 — Barmittel und Einlagen</p> <p>8 — Hypotheken und Darlehen</p> <p>9 — Immobilien</p> <p>0 — Sonstige Anlagen (einschließlich Forderungen)</p> <p>X — Derivate</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Angaben zu Vermögenswerten		
C0040	ID-Code des Vermögenswerts	<p>ID-Code des Vermögenswerts nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind, dieser Code muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden. <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code verwendet wird, ist sowohl der ID-Code des Vermögenswerts als auch der alphabetische Code der Währung nach ISO 4217 anzugeben, und zwar nach folgendem Muster: „Code+EUR“.</p>
C0050	Art des ID-Codes des Vermögenswerts	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code <p>Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 9 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code+Währungscode zusammensetzt: „9/1“.</p>
C0150	Bezeichnung der Position	<p>Angabe der Berichtsposition durch Eintragung der Vermögenswertbezeichnung oder der Anschrift von Immobilien; die Genauigkeit der Angaben liegt im Ermessen des Unternehmens.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. Nicht an natürliche Personen vergebene Darlehen sind in einzelnen Zeilen anzugeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Dieses Element gilt nicht für CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht, und nicht für CIC 71 und CIC 75. — Wenn es sich bei den Sicherheiten um Versicherungspolice handelt (im Zusammenhang mit durch Versicherungspolice besicherten Darlehen), dann besteht für diese Police kein Individualisierungsgebot und dieses Element ist nicht anwendbar.
C0160	Name des Emittenten	<p>Name des Emittenten, d. h. derjenigen Einheit, die Teile ihres Kapitals, ihrer Verbindlichkeiten, Derivate usw. als Anlagen begibt.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Name des Emittenten der Name des Fondsmanagers. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Name des Emittenten der Name der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen ist in diesem Element, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt, „Darlehen an Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans“ oder „Darlehen an andere natürliche Personen“ anzugeben, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0170	Emittentencode	<p>Angabe des Emittentencodes in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Emittentencode der Code des Fondsmanagers; — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Emittentencode der Code der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p>
C0180	Art des Emittentencodes	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Emittentencode“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — LEI</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>9 — Nicht verfügbar</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0190	Wirtschaftszweig des Emittenten	<p>Geben Sie den Wirtschaftszweig des Emittenten anhand des aktuell gültigen NACE-Codes (laut EG-Verordnung) an. Die Buchstabenkennung, die für den NACE-Abschnitt steht, ist als Mindestangabe für den Wirtschaftszweig zu verwenden (so wäre z. B. „A“ oder „A111“ angemessen); wenn sich der NACE-Code allerdings auf die Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen bezieht, ist dem Buchstaben für den Abschnitt noch der vierstellige numerische Code der NACE-Klasse (z. B. „K6411“) beizufügen.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig des Fondsmanagers. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist der Wirtschaftszweig des Emittenten der Wirtschaftszweig der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. — Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.
C0200	Name der Emittentengruppe	<p>Name der gemeinsamen Muttergesellschaft des Emittenten.</p> <p>Sofern verfügbar, ist in diesem Element der in der LEI-Datenbank hinterlegte Name des Rechtsträgers anzugeben. Andernfalls ist der eingetragene Name anzugeben.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0210	Code der Emittentengruppe	<p>Identifikationscode der Emittentengruppe in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar.</p> <p>Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Fondsmanager. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) bezieht sich die Gruppenbeziehung auf die Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, bezieht sich die Gruppenbeziehung auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt. <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0220	Art des Codes der Emittentengruppe	<p>Angabe der Art des Codes, der im Element „Code der Emittentengruppe“ eingetragen wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — LEI 9 — Nicht verfügbar</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien.</p>
C0230	Land des Emittenten	<p>Ländercode des Standorts des Emittenten gemäß ISO 3166-1 Alpha-2. Der Standort richtet sich nach der Anschrift des Emittenten.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Im Hinblick auf die CIC-Kategorie 4 — Organismen für gemeinsame Anlagen wird das Land des Emittenten anhand des Fondsmanagers bestimmt. — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 7 — Barmittel und Einlagen (ausgenommen CIC 71 und CIC 75) ist das Land des Emittenten das Land der Depotstelle. — Im Hinblick auf CIC 8 — Hypotheken und Darlehen, andere als Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, beziehen sich die Angaben auf den Darlehensnehmer. — Dieses Element gilt nicht für CIC 71, CIC 75 und CIC-Kategorie 9 — Immobilien. <p>Dieses Element gilt nicht für Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen, wenn es sich um natürlichen Personen gewährte Hypotheken und Darlehen handelt.</p> <p>Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 3166-1 Alpha-2-Code — XA: Supranationale Emittenten — EU: Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
C0240	Währung	<p>Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist.</p> <p>Dabei ist Folgendes zu beachten:</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Dieses Element gilt nicht für CIC-Kategorie 8 — Hypotheken und Darlehen (für Hypotheken und Darlehen an natürliche Personen, da für diese Vermögenswerte kein Individualisierungsgebot besteht) und aus demselben Grund auch nicht für CIC 75 und CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung). — Im Hinblick auf CIC-Kategorie 9, ausgenommen CIC 95 — Anlagen (zur Eigennutzung), ist diejenige Währung anzugeben, in der die Investition erfolgte.
C0250	CIC	Ergänzender Identifikationscode zur Klassifizierung der Vermögenswerte gemäß der CIC-Tabelle in Anhang VI der vorliegenden Verordnung. Wird ein Vermögenswert anhand der CIC-Tabelle klassifiziert, müssen die Unternehmen das repräsentativste Risiko berücksichtigen, dem der Vermögenswert ausgesetzt ist.
C0260	Preis je Einheit	Preis für den Vermögenswert je Einheit, sofern relevant. Das Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ (C0270) gemeldet wird.
C0270	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit	<p>► M1 Betrag in Prozent des Nennwerts, Preis des Vermögenswerts ohne aufgelaufene Zinsen, sofern relevant.</p> <p>Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ein „Nennwert“ (C0100) eingetragen wurde, außer für die CIC-Kategorien 71 und 9.</p> <p>Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (C0260) gemeldet wird. ◀</p>
C0280	Fälligkeitstermin	<p>Gilt nur für die CIC-Kategorien 1, 2, 5, 6 und 8, CIC 74 und CIC 79. Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJ-MM-TT) des Fälligkeitstermins an. Entspricht stets dem Fälligkeitstermin, auch bei kündbaren Wertpapieren. Dabei ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bei Wertpapieren ohne Angabe der Fälligkeit ist „9999-12-31“ einzusetzen — Für CIC-Kategorie 8 — Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen — ist die (anhand der Höhe des Darlehens) gewichtete Restlaufzeit zu melden.

S.15.01 — Beschreibung der Garantien für variable Annuitäten**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen für Gruppen gilt nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und nur für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen mit Portfolios, die variable Annuitäten enthalten.

Variable Annuitäten sind fondsgebundene Lebensversicherungsverträge mit Anlagegarantien, bei denen der Policeninhaber gegen eine Einmalzahlung oder regelmäßige Prämienzahlungen von Wertsteigerungen des Fonds profitiert, vor Wertverlusten des Fonds hingegen teilweise oder vollständig geschützt ist.

Wenn Policen mit variablen Annuitäten auf zwei Versicherungsunternehmen aufgeteilt sind, beispielsweise ein Lebensversicherungsunternehmen und ein Nichtlebensversicherungsunternehmen, das die Garantie für die variable Annuität übernimmt, dann ist der vorliegende Meldebogen von dem die Garantie gewährenden Unternehmen zu übermitteln. Für jedes Produkt ist nur eine Zeile auszufüllen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des außerhalb des EWR ansässigen Unternehmens an, das das Produkt verkauft.
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: Der Identifikationscode wird von der Gruppe zugewiesen. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstelliger Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Produkt-ID-Code	Der unternehmensinterne ID-Code für das Produkt. Wenn bereits ein Code verwendet wird oder von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke vergeben wurde, ist dieser Code zu verwenden. Der ID-Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0050	Produktname	Handelsname des Produkts (unternehmensspezifisch).
C0060	Beschreibung des Produkts	Allgemeine qualitative Beschreibung des Produkts Wenn von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke ein Produktcode zugewiesen wurde, ist die Beschreibung der Produktart für diesen Code zu verwenden.
C0070	Garantiebeginn	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die Garantie wirksam wird.
C0080	Garantieende	Geben Sie den ISO 8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die Garantie endet.
C0090	Art der Garantie	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Garantierte Todesfalleistung 2 — Garantierte Ablaufleistung 3 — Garantierte Mindestleibrente 4 — Garantierte Mindestentnahme 9 — Sonstige:
C0100	Garantierte Höhe	► M3 Geben Sie die Höhe der garantierten Leistung an. ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Beschreibung der Garantie	Allgemeine Beschreibung der Garantie. Mindestens anzugeben sind die Mechanismen der Kapitalbildung (z. B. Roll-up — garantierte jährliche Mindestverzinsung der Bruttobeiträge; Ratchet — Höchststandsgarantie; Step-up — Erhöhung des Garantiebetrags zu vereinbarten Zeitpunkten; Reset — angepasste Höchststandsgarantie), ihre Häufigkeit (unterjährig, jährlich, x-jährlich), die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Garantie (z. B. gezahlte Prämie, gezahlte Prämie abzüglich Aufwendungen und/oder Entnahmen und/oder Einzahlungen, Prämienhöhung durch Kapitalbildungsmechanismus), der garantierte Rentenfaktor und andere allgemeine Informationen über die Funktionsweise der Garantie.

S.15.02 — Absicherung der Garantien für variable Annuitäten**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen für Gruppen gilt nur in Bezug auf das Direktversicherungsgeschäft und nur für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen mit Portfolios, die variable Annuitäten enthalten.

Variable Annuitäten sind fondsgebundene Lebensversicherungsverträge mit Anlagegarantien, bei denen der Policeninhaber gegen eine Einmalzahlung oder regelmäßige Prämienzahlungen von Wertsteigerungen des Fonds profitiert, vor Wertverlusten des Fonds hingegen teilweise oder vollständig geschützt ist.

Wenn Policen mit variablen Annuitäten auf zwei Versicherungsunternehmen aufgeteilt sind, beispielsweise ein Lebensversicherungsunternehmen und ein Nichtlebensversicherungsunternehmen, das die Garantie für die variable Annuität übernimmt, dann ist der vorliegende Meldebogen von dem die Garantie gewährenden Unternehmen zu übermitteln. Für jedes Produkt ist nur eine Zeile auszufüllen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des außerhalb des EWR ansässigen Unternehmens an, das das Produkt verkauft.
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: Der Identifikationscode wird von der Gruppe zugewiesen. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Produkt-ID-Code	Der unternehmensinterne ID-Code für das Produkt. Wenn bereits ein Code verwendet wird oder von der zuständigen Behörde für Aufsichtszwecke vergeben wurde, ist dieser Code zu verwenden. Der ID-Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0050	Produktname	Handelsname des Produkts (unternehmensspezifisch).
C0060	Art der Absicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Keine Absicherung 2 — Dynamische Absicherung 3 — Statische Absicherung 4 — Ad-hoc-Absicherung Die dynamische Absicherung wird in kurzen Abständen angepasst; die statische Absicherung besteht aus „Standardderivaten“ und wird nicht häufig angepasst; die Ad-hoc-Absicherung besteht aus Finanzprodukten, die eigens für die Absicherung solcher Verbindlichkeiten strukturiert wurden.
C0070	Delta-Absicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Delta-Absicherung 2 — Keine Delta-Absicherung 3 — Teilweise Delta-Absicherung 4 — Keine Delta-Abhängigkeit der Garantie. Teilweise Absicherung bedeutet, dass die Strategie nicht auf die Bedeckung des Gesamtrisikos ausgelegt ist. Option 4 ist anzugeben, wenn die verkaufte Garantie keine Abhängigkeit vom Risikofaktor aufweist.
C0080	Rho-Absicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rho-Absicherung 2 — Keine Rho-Absicherung 3 — Teilweise Rho-Absicherung 4 — Keine Rho-Abhängigkeit der Garantie. Teilweise Absicherung bedeutet, dass die Strategie nicht auf die Bedeckung des Gesamtrisikos ausgelegt ist. Option 4 ist anzugeben, wenn die verkaufte Garantie keine Abhängigkeit vom Risikofaktor aufweist.
C0090	Gamma-Absicherung	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Gamma-Absicherung 2 — Keine Gamma-Absicherung 3 — Teilweise Gamma-Absicherung 4 — Keine Gamma-Abhängigkeit der Garantie. Teilweise Absicherung bedeutet, dass die Strategie nicht auf die Bedeckung des Gesamtrisikos ausgelegt ist. Option 4 ist anzugeben, wenn die verkaufte Garantie keine Abhängigkeit vom Risikofaktor aufweist.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0100	Vega-Absicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vega-Absicherung</p> <p>2 — Keine Vega-Absicherung</p> <p>3 — Teilweise Vega-Absicherung</p> <p>4 — Keine Vega-Abhängigkeit der Garantie.</p> <p>Teilweise Absicherung bedeutet, dass die Strategie nicht auf die Bedeckung des Gesamtrisikos ausgelegt ist. Option 4 ist anzugeben, wenn die verkaufte Garantie keine Abhängigkeit vom Risikofaktor aufweist.</p>
C0110	Wechselkursabsicherung	<p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Wechselkursabsicherung</p> <p>2 — Keine Wechselkursabsicherung</p> <p>3 — Teilweise Wechselkursabsicherung</p> <p>4 — Keine Wechselkursabhängigkeit der Garantie.</p> <p>Teilweise Absicherung bedeutet, dass die Strategie nicht auf die Bedeckung des Gesamtrisikos ausgelegt ist. Option 4 ist anzugeben, wenn die verkaufte Garantie keine Abhängigkeit vom Risikofaktor aufweist.</p>
C0120	Sonstige abgesicherte Risiken	Geben Sie bei Bestehen sonstiger abgesicherter Risiken deren Bezeichnungen an.
C0130	Wirtschaftliches Ergebnis ohne Absicherung	<p>Das „wirtschaftliche Ergebnis“, das durch die Garantie für die Policen im Berichtsjahr ohne Absicherungsstrategie erzielt wurde oder, falls eine solche Strategie angewendet wurde, ohne diese erzielt worden wäre.</p> <p>Das wirtschaftliche Ergebnis ist gleich</p> <p>+ für die Garantie gebuchte Prämien/Gebühren, abzüglich</p> <p>– durch die Garantie angefallene Aufwendungen, abzüglich</p> <p>– aufgrund der Garantie fällig gewordene Leistungen, abzüglich</p> <p>– Veränderung der garantiebedingten versicherungstechnischen Rückstellungen.</p>
C0140	Wirtschaftliches Ergebnis mit Absicherung	<p>► M3 Das „wirtschaftliche Ergebnis“, das durch die Garantie für die Policen im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Absicherungsstrategie erzielt wurde. Wenn ein Produktportfolio abgesichert wird, also die Absicherungsinstrumente nicht auf einzelne Produkte angewandt werden, dann sind die Auswirkungen der Absicherungen auf die verschiedenen Produkte anhand von deren Gewichtung im Element „Wirtschaftliches Ergebnis ohne Absicherung“ (C0110) zu bestimmen. Dies ist nicht anzugeben, wenn das Unternehmen nicht selbst über ein Absicherungsprogramm verfügt, sondern lediglich den Garantieteil rückversichert. ◀</p>

S.22.01 — Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn eines der in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen mindestens eine langfristige Garantie oder eine Übergangsmaßnahme anwendet.

Dieser Meldebogen muss die Auswirkung auf die Finanzlage wiedergeben, wenn keine Übergangsmaßnahme angewendet und jede der langfristigen Garantien oder der Übergangsmaßnahmen auf null gesetzt wird. Zu diesem Zweck sollten Schritt für Schritt eine Übergangsmaßnahme und langfristige Garantie nach der anderen herausgenommen werden, ohne dass die Auswirkung der übrigen Maßnahmen nach jedem Schritt neu berechnet wird. ► **M2** Im Meldebogen wird ein kumulativer schrittweiser Ansatz verfolgt, da innerhalb einer Gruppe beide Arten von Übergangsmaßnahmen zur Anwendung kommen können. ◀

▼ B

Die Auswirkungen sind als positive Werte vorzulegen, wenn sie den Betrag des berichteten Elements erhöhen, bzw. als negative Werte, wenn sie den Betrag des Elements reduzieren (z. B. wenn sich der SCR-Betrag erhöht oder wenn der Betrag der Eigenmittel steigt, sind positive Werte vorzulegen).

Bei den in diesem Meldebogen angegebenen Beträgen sind gruppeninterne Transaktionen außer Betracht zu lassen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0010	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	► M2 Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ einschließlich der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen
C0020/R0010	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — versicherungstechnische Rückstellungen	► M2 Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀
C0030/R0010	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der ► M2 Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehenden Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen und den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0040/R0010	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — versicherungstechnische Rückstellungen	► M2 Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀
C0050/R0010	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der ► M2 Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0060/R0010	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	► M2 Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung, sofern vorhanden. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0070/R0010	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der ► M2 Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020 und C0040 berichtet werden.
C0080/R0010	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	► M2 Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ ohne langfristige Garantien. ► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀
C0090/R0010	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der ► M2 Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen (brutto) ◀ aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. Dies ist die Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen und dem Höchstwert unter den versicherungstechnischen Rückstellungen, die unter C0010, C0020, C0040 und C0060 berichtet werden.
C0100/R0010	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — versicherungstechnische Rückstellungen	Höhe der ► M2 Anpassung der versicherungstechnischen Rückstellungen ◀ aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0020	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0020	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀
C0030/R0020	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden. ◀
C0040/R0020	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀
C0050/R0020	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0020	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀
C0070/R0020	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0080/R0020	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. ► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀
C0090/R0020	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den Basiseigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den Basiseigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0100/R0020	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel	Höhe der Anpassung der Basiseigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0030	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel –Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0030	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel –Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀
C0030/R0030	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurde. ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0040/R0030	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel –Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀
C0050/R0030	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel –Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde. ◀
C0060/R0030	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀
C0070/R0030	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basiseigenmittel –Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde. ◀
C0080/R0030	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. ► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀
C0090/R0030	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basiseigenmittel — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde. ◀
C0100/R0030	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel –Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Höhe der Anpassung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0040	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0040	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀
C0030/R0040	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden. ◀
C0040/R0040	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀
C0050/R0040	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0060/R0040	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀
C0070/R0040	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — Basiseigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0080/R0040	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Basis-eigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Gesamtbetrag der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. ► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀
C0090/R0040	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Basis-eigenmittel — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0100/R0040	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — gebundene Eigenmittel aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Portfolio	Höhe der Anpassung der aufgrund von Sonderverbänden gebundenen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0050	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0050	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀
C0030/R0050	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden. ◀
C0040/R0050	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0050/R0050	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0060/R0050	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀
C0070/R0050	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0080/R0050	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. ► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀
C0090/R0050	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0100/R0050	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/R0060	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel für die Erfüllung der SCR –Tier 1, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0060	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀
C0030/R0060	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier-1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier-1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden. ◀
C0040/R0060	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀
C0050/R0060	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR –Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier-1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier-1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0060/R0060	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀
C0070/R0060	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀</p>
C0080/R0060	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	<p>Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien.</p> <p>► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀</p>
C0090/R0060	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	<p>Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.</p> <p>► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 1) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀</p>
C0100/R0060	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 1	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 1 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0070	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel für die Erfüllung der SCR –Tier 2, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0070	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	<p>Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.</p> <p>► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀</p>
C0030/R0070	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier-2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier-2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden. ◀</p>
C0040/R0070	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	<p>Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.</p> <p>► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀</p>
C0050/R0070	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	<p>Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR –Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.</p> <p>► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier-2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier-2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀</p>
C0060/R0070	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	<p>Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung.</p> <p>► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀</p>
C0070/R0070	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	<p>Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln.</p> <p>► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀</p>
C0080/R0070	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	<p>Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien.</p> <p>► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀</p>
C0090/R0070	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	<p>Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 2) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀</p>
C0100/R0070	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 2	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 2 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0080	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel für die Erfüllung der SCR –Tier 3, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0080	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	<p>Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.</p> <p>► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀</p>
C0030/R0080	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	<p>Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier-3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier-3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurden. ◀</p>
C0040/R0080	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	<p>Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung.</p> <p>► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀</p>
C0050/R0080	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	<p>Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR –Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.</p> <p>► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier-3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier-3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0060/R0080	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀
C0070/R0080	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0080/R0080	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. ► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀
C0090/R0080	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null beinhalten. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurden, und den für die Erfüllung der SCR (Tier 3) anrechnungsfähigen Eigenmitteln, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurden. ◀
C0100/R0080	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel — Tier 3	Höhe der Anpassung der für die Erfüllung der SCR — Tier 3 anrechnungsfähigen Eigenmittel aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0010/R0090	Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Anpassungen aufgrund der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.
C0020/R0090	Ohne Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — SCR	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann bei den versicherungstechnischen Rückstellungen kein vorübergehender Abzug geltend gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0010. ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0030/R0090	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — SCR	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen der SCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anwendung des vorübergehenden Abzugs berechnet wurde, und der SRC, die mit den versicherungstechnischen Rückstellungen mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen berechnet wurde. ◀
C0040/R0090	Ohne Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — SCR	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassung aufgrund der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung. ► M2 Kann nicht von einer vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve Gebrauch gemacht werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0020. ◀
C0050/R0090	Auswirkung der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz — SCR	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen der SRC, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne vorübergehende Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve berechnet wurde, und der SRC, die mit den unter C0020 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde. ◀
C0060/R0090	Ohne Volatilitätsanpassung und ohne andere Übergangsmaßnahmen — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Anpassungen aufgrund des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen, der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve und der Volatilitätsanpassung, jedoch unter Beibehaltung der Anpassungen aufgrund der Matching-Anpassung. ► M2 Kann keine Volatilitätsanpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0040. ◀
C0070/R0090	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der Volatilitätsanpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null widerspiegeln. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen der SCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Volatilitätsanpassung und andere Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und der SRC, die mit den unter C0040 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde. ◀
C0080/R0090	Ohne Matching-Anpassung und ohne alle anderen Übergangsmaßnahmen — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Gesamtbetrag der SCR, berechnet unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne langfristige Garantien. ► M2 Kann keine Matching-Anpassung vorgenommen werden, ist hier der gleiche Betrag anzugeben wie unter C0060. ◀
C0090/R0090	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der Matching-Anpassung. Dieser Betrag muss die Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung und der Matching-Anpassung auf null einbeziehen. ► M2 Dies ist die Differenz zwischen der SCR, die unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Matching-Anpassung und all die anderen Übergangsmaßnahmen berechnet wurde, und der SRC, die mit den unter C0060 angegebenen versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet wurde. ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0100/R0090	Auswirkung aller langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen — Solvenzkapitalanforderung (SCR)	Höhe der Anpassung der SCR aufgrund der Anwendung der langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen.

S.23.01 — Eigenmittel**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung sowie die vierteljährliche und jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Der Meldebogen gilt für alle drei zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für Gruppen verwendeten Berechnungsmethoden. Da die meisten Elemente für den Teil der Gruppe gelten, der unter Methode 1 fällt, werden die Elemente, die bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode — ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1 — gelten, in den Hinweisen explizit angegeben.

	ELEMENT	HINWEISE
--	---------	----------

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen

R0010/C0010	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile) — gesamt	Dies ist das gesamte, direkt und indirekt gehaltene Grundkapital (vor Abzug eigener Anteile). Hierbei handelt es sich um das gesamte Grundkapital des Unternehmens, das die Kriterien für Tier-1- oder Tier-2-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt. Grundkapital, das die Kriterien nicht in vollem Umfang erfüllt, ist unabhängig von seiner Beschreibung oder Benennung als Vorzugsaktienkapital zu behandeln und einzustufen.
R0010/C0020	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile) — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des voll eingezahlten Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt.
R0010/C0040	Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile) — Tier 2	Dies ist der Betrag des abgerufenen Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0020/C0010	Nicht verfügbares eingefordertes, jedoch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, das gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gilt.
R0020/C0020	Nicht verfügbares eingefordertes, jedoch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Gesamtbetrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, das gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gilt und die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt.
R0020/C0040	Nicht verfügbares eingefordertes, jedoch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene — Tier 2	Dies ist der Betrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, das gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gilt und die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0030/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — gesamt	Das insgesamt auf das Grundkapital entfallende Emissionsagio, das die Kriterien für Tier-1- oder Tier-2-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0030/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des auf Stammaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt, da es sich auf Grundkapital bezieht, das als Tier 1 (nicht gebunden) anerkannt ist.
R0030/C0040	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2	Dies ist der Betrag des auf Stammaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt, da es sich auf Grundkapital bezieht, das als Tier 2 anerkannt ist.
R0040/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — gesamt	Der Betrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier-1- oder Tier-2-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt.
R0040/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllt.
R0040/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Tier 2	Dies ist der Betrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0050/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Mitgliederkonten, der die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile oder für Tier-2- oder Tier-3-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt.
R0050/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 (gebunden) erfüllen.
R0050/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0050/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0060/C0010	Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Mitgliederkonten, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0060/C0030	Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 1 (gebunden) erfüllen.
R0060/C0040	Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene — Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0060/C0050	Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene — Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Mitgliederkonten, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0070/C0010	Überschussfonds — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Überschussfonds gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG.
R0070/C0020	Überschussfonds — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die Überschussfonds gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0080/C0010	Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Überschussfonds, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten.
R0080/C0020	Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der Überschussfonds, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0090/C0010	Vorzugsaktien — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile oder für Tier-2- oder Tier-3-Bestandteile in vollem Umfang erfüllen.
R0090/C0030	Vorzugsaktien — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 (gebunden) erfüllen.
R0090/C0040	Vorzugsaktien — Tier 2	Dies ist der Betrag der ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0090/C0050	Vorzugsaktien — Tier 3	Dies ist der Betrag der ausgegebenen Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0100/C0010	Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten.
R0100/C0030	Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0100/C0040	Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene — Tier 2	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0100/C0050	Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene — Tier 3	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0110/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — gesamt	Das insgesamt auf das Vorzugsaktienkapital entfallende Emissionsagio, das die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile oder für Tier-2- oder Tier-3-Bestandteile in vollem Umfang erfüllt.
R0110/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllt, da es sich auf Vorzugsaktien bezieht, die als gebundene Tier-1-Bestandteile anerkannt sind.
R0110/C0040	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt, da es sich auf Vorzugsaktien bezieht, die als Tier 2 anerkannt sind.
R0110/C0050	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das die Kriterien für Tier 3 erfüllt, da es sich auf Vorzugsaktien bezieht, die als Tier 3 anerkannt sind.
R0120/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gilt.
R0120/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das nach Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gilt und das die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllt.
R0120/C0040	Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene — Tier 2	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das nach Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gilt und das die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0120/C0050	Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene — Tier 3	Dies ist der Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios, das nach Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gilt und das die Kriterien für Tier 3 erfüllt.
R0130/C0010	Ausgleichsrücklage — gesamt	Beim Gesamtbetrag der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. einbehaltene Gewinne) abzüglich Anpassungen (z. B. für Sonderverbände). Dieser Betrag ergibt sich hauptsächlich aus Unterschieden zwischen der bilanziellen Bewertung und der Bewertung nach Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0130/C0020	Ausgleichsrücklage — Tier 1 (nicht gebunden)	Bei der Ausgleichsrücklage handelt es sich um Rücklagen (z. B. einbehaltene Gewinne) abzüglich Anpassungen (z. B. für Sonderverbände). Dieser Betrag ergibt sich hauptsächlich aus Unterschieden zwischen der bilanziellen Bewertung und der Bewertung gemäß Richtlinie 2009/138/EG.
R0140/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten.
R0140/C0030	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0140/C0040	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0140/C0050	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0150/C0010	Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten.
R0150/C0030	Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0150/C0040	Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene — Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0150/C0050	Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene — Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0160/C0010	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der latenten Netto-Steueransprüche.
R0160/C0050	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — Tier 3	Dies ist der Betrag der latenten Netto-Steueransprüche, die die Einstufungskriterien für Tier 3 erfüllen.
R0170/C0010	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche, der nicht auf Gruppenebene verfügbar ist — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der latenten Netto-Steueransprüche, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten.
R0170/C0050	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche, der nicht auf Gruppenebene verfügbar ist — Tier 3	Dies ist der Betrag der latenten Netto-Steueransprüche, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0180/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	Dies ist der Gesamtbetrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0020	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0030	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0040	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0180/C0050	Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3	Dies ist der Betrag der oben nicht aufgeführten Basiseigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen und von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.
R0190/C0010	Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Eigenmittelbestandteile, die sich auf von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigte sonstige Bestandteile (die oben nicht aufgeführt wurden) beziehen und die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten.
R0190/C0020	Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen — Tier 1 –nicht gebunden	Dies ist der Betrag der Eigenmittelbestandteile, die sich auf von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigte sonstige Bestandteile (die oben nicht aufgeführt wurden) beziehen und die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten sowie die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0190/C0030	Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen — Tier 1 –gebunden	Dies ist der Betrag der Eigenmittelbestandteile, die sich auf von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigte sonstige Bestandteile (die oben nicht aufgeführt wurden) beziehen und die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten sowie die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0190/C0040	Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen — Tier 2	Dies ist der Betrag der Eigenmittelbestandteile, die sich auf von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigte sonstige Bestandteile (die oben nicht aufgeführt wurden) beziehen und die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten sowie die Kriterien für Tier 2 erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0190/C0050	Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen — Tier 3	Dies ist der Betrag der Eigenmittelbestandteile, die sich auf von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigte sonstige Bestandteile (die oben nicht aufgeführt wurden) beziehen und die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten sowie die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0200/C0010	Minderheitsanteile auf Gruppenebene (sofern sie nicht als Teil eines anderen Eigenmittelbestandteils gemeldet wurden) — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Minderheitsanteile an der Gruppe, über die Bericht erstattet wird. Diese Zeile ist auszufüllen, wenn die Minderheitsanteile nicht bereits in andere Basiseigenmittelbestandteile aufgenommen wurden (d. h. die Minderheitsanteile dürfen nicht doppelt gezählt werden).
R0200/C0020	Minderheitsanteile auf Gruppenebene (sofern sie nicht als Teil eines anderen Eigenmittelbestandteils gemeldet wurden) — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile an der Gruppe, über die Bericht erstattet wird, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0200/C0030	Minderheitsanteile auf Gruppenebene (sofern sie nicht als Teil eines anderen Eigenmittelbestandteils gemeldet wurden) — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile an der Gruppe, über die Bericht erstattet wird, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0200/C0040	Minderheitsanteile auf Gruppenebene (sofern sie nicht als Teil eines anderen Eigenmittelbestandteils gemeldet wurden) — Tier 2	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile an der Gruppe, über die Bericht erstattet wird, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0200/C0050	Minderheitsanteile auf Gruppenebene (sofern sie nicht als Teil eines anderen Eigenmittelbestandteils gemeldet wurden) — Tier 3	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile an der Gruppe, über die Bericht erstattet wird, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0210/C0010	Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Minderheitsanteile, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten.
R0210/C0020	Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 1 (nicht gebunden) erfüllen.
R0210/C0030	Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 1 (gebunden) erfüllen.
R0210/C0040	Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene — Tier 2	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0210/C0050	Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene — Tier 3	Dies ist der Betrag der Minderheitsanteile, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen		
R0220/C0010	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen — gesamt	<p>Dies ist der Gesamtbetrag der im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenmittelbestandteile, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen.</p> <p>Dabei handelt es sich um:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Bestandteile, die in den Listen der Eigenmittelbestandteile erscheinen, den Einstufungskriterien oder den Übergangsbestimmungen jedoch nicht entsprechen, oder um ii) Bestandteile, die als Eigenmittel fungieren sollen, die in der Liste der Eigenmittelbestandteile nicht aufgeführt sind, von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurden und in der Bilanz nicht als Verbindlichkeiten erscheinen. <p>Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht als Basiseigenmittel zählen, sind nicht hier anzugeben, sondern in der Bilanz (Meldebogen S.02.01) als nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht als Basiseigenmittel zählen, aufzuführen.</p>

Abzüge

R0230/C0010	Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — gesamt	<p>Dies ist der Gesamtbetrag des Abzugs für Beteiligungen an Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Verwaltern alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, einschließlich Beteiligungen, die gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abzugsfähig sind.</p> <p>Diese Beteiligungen werden von den Basiseigenmitteln abgezogen und den Zeilen R0410 bis R0440 gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften wieder als Eigenmittel hinzugeschlagen, wodurch die Berechnung der verhältnismäßigen SCR-Anteile sowohl bei Abschluss als auch bei Einbeziehung von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen erleichtert wird.</p>
R0230/C0020	Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — Tier 1 (nicht gebunden)	<p>Dies ist der Abzug von Beteiligungen an Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Verwaltern alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, einschließlich Beteiligungen, die gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abzugsfähig sind (getrennt in der Zeile R0240 auszuweisen).</p> <p>Diese Beteiligungen werden von den Basiseigenmitteln abgezogen und den Zeilen R0410 bis R0440 gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften wieder als Eigenmittel hinzugeschlagen, wodurch die Berechnung der verhältnismäßigen SCR-Anteile sowohl bei Abschluss als auch bei Einbeziehung von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen erleichtert wird — nicht gebundene Tier-1-Bestandteile.</p>
R0230/C0030	Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — Tier 1 (gebunden)	<p>Dies ist der Abzug von Beteiligungen an Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Verwaltern alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, einschließlich Beteiligungen, die gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abzugsfähig sind.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		Diese Beteiligungen werden von den Basiseigenmitteln abgezogen und den Zeilen R0410 bis R0440 gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften wieder als Eigenmittel hinzugeschlagen, wodurch die Berechnung der verhältnismäßigen SCR-Anteile sowohl bei Ausschluss als auch bei Einbeziehung von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen erleichtert wird — gebundene Tier-1-Bestandteile.
R0230/C0040	Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — Tier 2	Dies ist der Abzug von Beteiligungen an Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Verwaltern alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, einschließlich Beteiligungen, die gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abzugsfähig sind. Diese Beteiligungen werden von den Basiseigenmitteln abgezogen und den Zeilen R0410 bis R0440 gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften wieder als Eigenmittel hinzugeschlagen, wodurch die Berechnung der verhältnismäßigen SCR-Anteile sowohl bei Ausschluss als auch bei Einbeziehung von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen erleichtert wird — Tier 2.

▼ M1

R0230/C0050	Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — Tier 3	Dies ist der Abzug von Beteiligungen an Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Verwaltern alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, einschließlich Beteiligungen, die gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abzugsfähig sind. Diese Beteiligungen werden von den Basiseigenmitteln abgezogen und den Zeilen R0410 bis R0440 gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften wieder als Eigenmittel hinzugeschlagen, wodurch die Berechnung der verhältnismäßigen SCR-Anteile sowohl bei Ausschluss als auch bei Einbeziehung von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen erleichtert wird — Tier 3.
-------------	---	---

▼ B

R0240/C0010	diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG — gesamt	Dies ist der Gesamtwert der gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abgezogenen Beteiligungen, als Teil des in Zeile R0230 angegebenen Werts.
R0240/C0020	diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Wert der gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abgezogenen Beteiligungen, als Teil des in Zeile R0230 angegebenen Werts — Tier 1 (nicht gebunden).
R0240/C0030	diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Wert der gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abgezogenen Beteiligungen, als Teil des in Zeile R0230 angegebenen Werts — Tier 1 (gebunden).
R0240/C0040	diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Wert der gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abgezogenen Beteiligungen, als Teil des in Zeile R0230 angegebenen Werts — Tier 2.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0250/C0010	Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229) — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Abzüge für Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, wenn die für die Berechnung der Gruppensolvabilität erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stehen (gemäß Artikel 229 der Richtlinie 2009/138/EG).
R0250/C0020	Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229) — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Abzug für Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, wenn die für die Berechnung der Gruppensolvabilität erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stehen (gemäß Artikel 229 der Richtlinie 2009/138/EG) — Tier 1 (nicht gebunden).
R0250/C0030	Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229) — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Abzug für Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, wenn die für die Berechnung der Gruppensolvabilität erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stehen (gemäß Artikel 229 der Richtlinie 2009/138/EG) — Tier 1 (gebunden).
R0250/C0040	Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229) — Tier 2	Dies ist der Abzug für Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, wenn die für die Berechnung der Gruppensolvabilität erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stehen (gemäß Artikel 229 der Richtlinie 2009/138/EG) — Tier 2.
R0250/C0050	Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229) — Tier 3	Dies ist der Abzug für Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, wenn die für die Berechnung der Gruppensolvabilität erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stehen (gemäß Artikel 229 der Richtlinie 2009/138/EG) — Tier 3.
R0260/C0010	Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Abzüge für Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden.
R0260/C0020	Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Abzug der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 1 (nicht gebunden).
R0260/C0030	Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der Abzug der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 1 (gebunden).
R0260/C0040	Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 2	Dies ist der Abzug der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 2.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0260/C0050	Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 3	Dies ist der Abzug der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden — Tier 3.
R0270/C0010	Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile.
R0270/C0020	Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile in nicht gebundenen Tier-1-Bestandteilen.
R0270/C0030	Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile — Tier 1 (gebunden)	Dies sind die nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile in gebundenen Tier-1-Bestandteilen.
R0270/C0040	Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile — Tier 2	Dies sind die nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile in Tier 2.
R0270/C0050	Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile — Tier 3	Dies sind die nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile in Tier 3.
R0280/C0010	Gesamtabzüge — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Abzüge, die nicht in die Ausgleichsrücklage einfließen.
R0280/C0020	Gesamtabzüge — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der von nicht gebundenen Tier-1-Bestandteilen in Abzug gebrachte Betrag, der nicht in die Ausgleichsrücklage einfließt.
R0280/C0030	Gesamtabzüge — Tier 1 (gebunden)	Dies ist der von gebundenen Tier-1-Bestandteilen in Abzug gebrachte Betrag, der nicht in die Ausgleichsrücklage einfließt.
R0280/C0040	Gesamtabzüge — Tier 2	Dies ist der von Tier-2-Bestandteilen in Abzug gebrachte Betrag, der nicht in die Ausgleichsrücklage einfließt.
R0280/C0050	Gesamtabzüge — Tier 3	Dies ist der von Tier-3-Bestandteilen in Abzug gebrachte Betrag, der nicht in die Ausgleichsrücklage einfließt.

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

R0290/C0010	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	Dies ist der Gesamtbetrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen.
R0290/C0020	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0290/C0030	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 1 (gebunden)	► MI Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen. ◀
R0290/C0040	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 2	► MI Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen. ◀
R0290/C0050	Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen — Tier 3	► MI Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen. ◀

Ergänzende Eigenmittel

R0300/C0010	Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des begebenen Grundkapitals, das nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann.
R0300/C0040	Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann — Tier 2	Dies ist der Betrag des begebenen Grundkapitals, das nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann und die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0310/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der nicht abgerufen oder nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann.
R0310/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der nicht abgerufen oder nicht eingezahlt wurde, jedoch auf Verlangen eingefordert werden kann und die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0320/C0010	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können.
R0320/C0040	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können — Tier 2	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0320/C0050	Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können — Tier 3	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien, die nicht abgerufen und nicht eingezahlt wurden, jedoch auf Verlangen eingefordert werden können und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0330/C0010	Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag rechtsverbindlicher Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen.
R0330/C0040	Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen — Tier 2	Dies ist der Betrag rechtsverbindlicher Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen, zu zeichnen und zu begleichen.
R0330/C0050	Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen — Tier 3	Dies ist der Betrag rechtsverbindlicher Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen, zu zeichnen und zu begleichen.
R0340/C0010	Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Kreditbriefe und Garantien, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0340/C0040	Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag der Kreditbriefe und Garantien, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden und die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0350/C0010	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 2 oder Tier 3 erfüllen und bei denen es sich nicht um solche handelt, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0350/C0040	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und bei denen es sich nicht um solche handelt, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.
R0350/C0050	Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der Kreditbriefe und Garantien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen und bei denen es sich nicht um solche handelt, die von einem unabhängigen Treuhänder als Treuhand für die Versicherungsgläubiger gehalten und von gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zugelassenen Kreditinstituten bereitgestellt werden.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0360/C0010	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag aller künftigen Forderungen, die von Reedern gegründeten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen, die nur die in den Zweigen 6, 12 und 17 von Anhang I Teil A genannten Risiken versichern, gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.
R0360/C0040	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag aller künftigen Forderungen, die von Reedern gegründeten Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen, die nur die in den Zweigen 6, 12 und 17 von Anhang I Teil A genannten Risiken versichern, gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können.
R0370/C0010	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	Dies ist der Gesamtbetrag aller nicht unter Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG fallenden künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend machen können.
R0370/C0040	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 2	Dies ist der Betrag aller nicht unter Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG fallenden künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können und die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0370/C0050	Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG — Tier 3	Dies ist der Betrag aller nicht unter Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG fallenden künftigen Forderungen, die von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder diesen ähnlichen Vereinen mit variablen Beitragseinnahmen gegenüber ihren Mitgliedern mittels der Aufforderung zur Beitragsnachzahlung innerhalb der folgenden zwölf Monate geltend gemacht werden können und die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0380/C0010	Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittel, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten.
R0380/C0040	Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene — Tier 2	Dies ist der Betrag der ergänzenden Eigenmittel, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0380/C0050	Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene — Tier 3	Dies ist der Betrag der ergänzenden Eigenmittel, die gemäß Artikel 222 Absätze 2-5 der Richtlinie 2009/138/EG als nicht verfügbar gelten und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0390/C0010	Sonstige ergänzende Eigenmittel — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der sonstigen ergänzenden Eigenmittel.
R0390/C0040	Sonstige ergänzende Eigenmittel — Tier 2	Dies ist der Betrag der sonstigen ergänzenden Eigenmittel, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0390/C0050	Sonstige ergänzende Eigenmittel — Tier 3	Dies ist der Betrag der sonstigen ergänzenden Eigenmittel, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0400/C0010	Ergänzende Eigenmittel — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittelbestandteile.
R0400/C0040	Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittel — Tier 2	Dies ist der Betrag der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0400/C0050	Gesamtbetrag der ergänzenden Eigenmittel — Tier 3	Dies ist der Betrag der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

Eigenmittel anderer Finanzbranchen

Die folgenden Elemente gelten ebenfalls bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode sowie bei einer Kombination der Methoden.

R0410/C0010	Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften — gesamt	Gesamtbetrag der Eigenmittel in Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, bei Verwaltern alternativer Investmentfonds und in OGAW-Verwaltungsgesellschaften, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt. Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0410/C0020	Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften — Tier 1 (nicht gebunden)	Betrag der Eigenmittel in Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, bei Verwaltern alternativer Investmentfonds und in OGAW-Verwaltungsgesellschaften, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 1 (nicht gebunden). Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0410/C0030	Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften — Tier 1 (gebunden)	Betrag der Eigenmittel in Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, bei Verwaltern alternativer Investmentfonds und in OGAW-Verwaltungsgesellschaften, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 1 (gebunden). Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0410/C0040	Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften — Tier 2	Betrag der Eigenmittel in Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, bei Verwaltern alternativer Investmentfonds und in OGAW-Verwaltungsgesellschaften, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 2. Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0420/C0010	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung — gesamt	Gesamtbetrag der Eigenmittel in Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt. Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0420/C0020	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung — Tier 1 (nicht gebunden)	Betrag der Eigenmittel in Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 1 (nicht gebunden). Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0420/C0030	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung — Tier 1 (gebunden)	Betrag der Eigenmittel in Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 1 (gebunden). Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0420/C0040	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung — Tier 2	Betrag der Eigenmittel in Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 2. Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0420/C0050	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung — Tier 3	Betrag der Eigenmittel in Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 3. Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0430/C0010	Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — gesamt	Gesamtbetrag der Eigenmittel in nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt. Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0430/C0020	Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — Tier 1 (nicht gebunden)	Betrag der Eigenmittel in nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 1 (nicht gebunden). Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0430/C0030	Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — Tier 1 (gebunden)	Betrag der Eigenmittel in nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 1 (gebunden). Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0430/C0040	Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — Tier 2	Betrag der Eigenmittel in nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, bereits um etwaige gruppeninterne Transaktionen bereinigt — Tier 2. Diese Elemente sollten außerdem um etwaige gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften in Abzug gebrachten nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um die nach Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG in Abzug gebrachten Eigenmittel bereinigt sein.
R0440/C0010	Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen — gesamt	Gesamtbetrag der Eigenmittel in anderen Finanzbranchen. Der Gesamtbetrag der in Position R0230/C0010 in Abzug gebrachten Eigenmittel wird hier erneut angegeben, jedoch nach Anpassung aufgrund der nicht verfügbaren Eigenmittel gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften und nach den Abzügen gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG.
R0440/C0020	Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen — Tier 1 (nicht gebunden)	Gesamtbetrag der Eigenmittel in anderen Finanzbranchen — Tier 1 (nicht gebunden). Der Gesamtbetrag der in Position R0230/C0010 in Abzug gebrachten Eigenmittel wird hier erneut angegeben, jedoch nach Anpassung aufgrund der nicht verfügbaren Eigenmittel gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften und nach den Abzügen gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG.
R0440/C0030	Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen — Tier 1 (gebunden)	Gesamtbetrag der Eigenmittel in anderen Finanzbranchen — Tier 1 (gebunden). Der Gesamtbetrag der in Position R0230/C0010 in Abzug gebrachten Eigenmittel wird hier erneut angegeben, jedoch nach Anpassung aufgrund der nicht verfügbaren Eigenmittel gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften und nach den Abzügen gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG.
R0440/C0040	Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen — Tier 2	Gesamtbetrag der Eigenmittel in anderen Finanzbranchen — Tier 2. Der Gesamtbetrag der in Position R0230/C0010 in Abzug gebrachten Eigenmittel wird hier erneut angegeben, jedoch nach Anpassung aufgrund der nicht verfügbaren Eigenmittel gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften und nach den Abzügen gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG.
R0440/C0050	Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen — Tier 3	Gesamtbetrag der Eigenmittel in anderen Finanzbranchen — Tier 3. Der Gesamtbetrag der in Position R0230/C0010 in Abzug gebrachten Eigenmittel wird hier erneut angegeben, jedoch nach Anpassung aufgrund der nicht verfügbaren Eigenmittel gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften und nach den Abzügen gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG.

▼ **M1**



	ELEMENT	HINWEISE
Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1		
R0450/C0010	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel der verbundenen Unternehmen, die zur Berechnung der aggregierten Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden hinzugerechnet werden müssen, nach Abzug der nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene.
R0450/C0020	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode und einer Kombination der Methoden — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel der verbundenen Unternehmen, die zur Berechnung der aggregierten Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden hinzugerechnet werden müssen und die als Tier 1 (nicht gebunden) eingestuft werden, nach Abzug der nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene.
R0450/C0030	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode und einer Kombination der Methoden — Tier 1 (gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel der verbundenen Unternehmen, die zur Berechnung der aggregierten Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden hinzugerechnet werden müssen und die als Tier 1 (gebunden) eingestuft werden, nach Abzug der nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene.
R0450/C0040	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode und einer Kombination der Methoden — Tier 2	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel der verbundenen Unternehmen, die zur Berechnung der aggregierten Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden hinzugerechnet werden müssen und die als Tier 2 eingestuft werden, nach Abzug der nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene.
R0450/C0050	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode und einer Kombination der Methoden — Tier 3	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel der verbundenen Unternehmen, die zur Berechnung der aggregierten Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden hinzugerechnet werden müssen und die als Tier 3 eingestuft werden, nach Abzug der nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene.
R0460/C0010	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode und einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel, nach Ausschluss der gruppeninternen Transaktionen, zur Berechnung der aggregierten anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe. Der hier für die Eigenmittel angegebene Betrag muss um die nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um gruppeninterne Transaktionen bereinigt sein.
R0460/C0020	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode und einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel, nach Ausschluss der gruppeninternen Transaktionen, die zur Berechnung der aggregierten anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe verwendet und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile eingestuft werden. Der hier für die Eigenmittel angegebene Betrag muss um die nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um gruppeninterne Transaktionen bereinigt sein.
R0460/C0030	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen — Tier 1 (gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel, nach Ausschluss der gruppeninternen Transaktionen, die zur Berechnung der aggregierten anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe verwendet und als gebundene Tier-1-Bestandteile eingestuft werden. Der hier für die Eigenmittel angegebene Betrag muss um die nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um gruppeninterne Transaktionen bereinigt sein.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0460/C0040	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode und einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen — Tier 2	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel, nach Ausschluss der gruppeninternen Transaktionen, die zur Berechnung der aggregierten anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe verwendet und als Tier 2 eingestuft werden. Der hier für die Eigenmittel angegebene Betrag muss um die nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um gruppeninterne Transaktionen bereinigt sein.
R0460/C0050	Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode und einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen — Tier 3	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel, nach Ausschluss der gruppeninternen Transaktionen, die zur Berechnung der aggregierten anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe verwendet und als Tier 3 eingestuft werden. Der hier für die Eigenmittel angegebene Betrag muss um die nicht verfügbaren Eigenmittel sowie um gruppeninterne Transaktionen bereinigt sein.
R0520/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — gesamt	► MI Dies ist der Gesamtbetrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen sowie die ergänzenden Eigenmittel umfasst, die für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen. ◀
R0520/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (nicht gebunden)	► MI Dies ist der Betrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen umfasst, die für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen. ◀
R0520/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (gebunden)	► MI Dies ist der Betrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen umfasst, die für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen. ◀
R0520/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 2	► MI Dies ist der Betrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen sowie die ergänzenden Eigenmittel umfasst, die für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier 2 erfüllen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen. ◀

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0520/C0050	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 3	► MI Dies ist der Betrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen sowie die ergänzenden Eigenmittel umfasst, die für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier 3 erfüllen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen. ◀
R0530/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel — gesamt	► MI Dies ist der Gesamtbetrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen umfasst, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen. ◀
R0530/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 1 (nicht gebunden)	► MI Dies ist der Betrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen umfasst, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der SCR für eine Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen. ◀
R0530/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 1 (gebunden)	► MI Dies ist der Betrag der Eigenmittel der Gruppe, der die Basiseigenmittel nach Abzügen umfasst, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der SCR für eine Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen. ◀
R0530/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel — Tier 2	► MI Dies ist der Betrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen umfasst, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der SCR für eine Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier-2-Bestandteile erfüllen. ◀
R0560/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der Eigenmittel der Gruppe, die im Rahmen der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe festgelegten Grenzen anrechnungsfähig sind (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen). Für die Zwecke der Anrechnungsfähigkeit dieser Eigenmittelbestandteile soll die konsolidierte SCR für die Gruppe die Kapitalanforderungen aus anderen Finanzbranchen gemäß Artikel 336 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 nicht einschließen.
R0560/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die Eigenmittel der Gruppe, die im Rahmen der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe festgelegten Grenzen anrechnungsfähig sind (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) und die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0560/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (gebunden)	Dies sind die Eigenmittel, die im Rahmen der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe festgelegten Grenzen anrechnungsfähig sind (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0560/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 2	Dies sind die Eigenmittel, die im Rahmen der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe festgelegten Grenzen anrechnungsfähig sind (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0560/C0050	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 3	Dies sind die Eigenmittel, die im Rahmen der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe festgelegten Grenzen anrechnungsfähig sind (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0570/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel.
R0570/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0570/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 1 (gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0570/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel — Tier 2	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel der Gruppe, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0590/C0010	Konsolidierte SCR für die Gruppe	<p>Die konsolidierte SCR für die Gruppe, die für die konsolidierten Daten gemäß Artikel 336 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet wird.</p> <p>Im Falle einer vierteljährlichen Berichterstattung ist dies die aktuellste zu berechnende und vorzulegende Solvenzkapitalanforderung (SCR), die entweder die des entsprechenden Jahres oder eine neuere ist, sofern die SCR neu berechnet wurde (z. B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils), einschließlich Kapitalaufschlag.</p>
R0610/C0010	Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe	Dies ist der Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe, der für die konsolidierten Daten (Methode 1) gemäß Artikel 230 oder 231 der Solvabilität-II-Richtlinie 2009/138/EG berechnet wird.
R0630/C0010	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur konsolidierten SCR für die Gruppe (außer anderen Finanzbranchen und der durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	<p>Dies ist die Solvabilitätsquote, berechnet als Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel dividiert durch die konsolidierte SCR für die Gruppe, außer Kapitalanforderungen und Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.</p> <p>Für die Zwecke dieser Solvabilitätsquote soll die konsolidierte SCR für die Gruppe die Kapitalanforderungen aus anderen Finanzbranchen gemäß Artikel 336 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 nicht einschließen.</p>
R0650/C0010	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe	Dies ist die minimale Solvabilitätsquote, berechnet als Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel dividiert durch den Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen).
R0660/C0010	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)	Dies ist der Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe.
R0660/C0020	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (nicht gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen), die für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0660/C0030	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 1 (gebunden)	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen), die für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.
R0660/C0040	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 2	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen), die für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0660/C0050	Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen) — Tier 3	Dies sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen), die für die Erfüllung der gesamten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0670/C0010	SCR für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Unternehmen	Dies ist der Gesamtbetrag der Solvenzkapitalanforderung für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden. Diese Zelle enthält die Summe des verhältnismäßigen Anteils der SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen werden. Dies ist nur relevant bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode sowie bei einer Kombination der Methoden.
R0680/C0010	SCR für die Gruppe	► M1 Die SCR für die Gruppe ist die Summe der gemäß Artikel 336 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten konsolidierten SCR für die Gruppe (R0590/C0010) und der SCR für die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen (R0670/C0010). ◀
R0690/C0010	Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR für die Gruppe, einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen	Dies ist die Solvabilitätsquote, berechnet als Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel dividiert durch die SCR für die Gruppe, einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Ausgleichsrücklage		
R0700/C0060	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten wie in der Solvabilität-II-Bilanz aufgeführt.
R0710/C0060	Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	Dies ist der Betrag der vom beteiligten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, der Versicherungsholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft und den verbundenen Unternehmen direkt sowie indirekt gehaltenen eigenen Anteile.
R0720/C0060	Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	Dies sind die vom Unternehmen vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte.
R0730/C0060	Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	Dies sind die Basiseigenmittelbestandteile unter Artikel 69 Buchstabe a Ziffern i bis v, Artikel 72 Buchstabe a und Artikel 76 Buchstabe a sowie die Basiseigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 79 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 genehmigt wurden.
R0740/C0060	Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	Dies ist der Gesamtbetrag der Anpassung der Ausgleichsrücklage aufgrund des Vorhandenseins gebundener Eigenmittelbestandteile in Sonderverbänden und Matching-Portfolios auf Gruppenebene.
R0750/C0060	Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel	Dies sind die sonstigen nicht verfügbaren Eigenmittel der verbundenen Unternehmen gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben d und f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0760/C0060	Ausgleichsrücklage — gesamt	Dies ist die Ausgleichsrücklage des Unternehmens vor den Abzügen für Beteiligungen.
R0770/C0060	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	Die Ausgleichsrücklage enthält den Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der dem erwarteten Gewinn aus künftigen Prämien (EPIFP) entspricht. In dieser Zelle wird dieser Betrag für das Lebensversicherungsgeschäft des Unternehmens angegeben.
R0780/C0060	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	Die Ausgleichsrücklage enthält den Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der dem erwarteten Gewinn aus künftigen Prämien (EPIFP) entspricht. In dieser Zelle wird dieser Betrag für das Nichtlebensversicherungsgeschäft des Unternehmens angegeben.
R0790/C0060	Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	Dies ist der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns.

S.23.02 — Genaue Angaben über Eigenmittel nach Tiers**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, wenn Methode 1 entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 verwendet wird.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0010/C0010	Grundkapital — eingezahlt — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des eingezahlten Grundkapitals einschließlich eigener Anteile.
R0010/C0020	Grundkapital — eingezahlt — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des eingezahlten Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 1 erfüllt, einschließlich eigener Anteile.
R0020/C0010	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, einschließlich eigener Anteile.
R0020/C0040	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Tier 2	Dies ist der Betrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt, einschließlich eigener Anteile.
R0030/C0010	Eigene Anteile — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen gehaltenen eigenen Anteile.
R0030/C0020	Eigene Anteile — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der vom Unternehmen gehaltenen eigenen Anteile, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0100/C0010	Gesamtgrundkapital	Dies ist der Gesamtbetrag des Grundkapitals. Zu beachten ist, dass die eigenen Anteile unter „Eingezahlt“ oder „Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt“ aufgeführt werden.
R0100/C0020	Gesamtgrundkapital — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 1 erfüllt. Zu beachten ist, dass die eigenen Anteile unter „Eingezahlt“ oder „Eingefordert, aber noch nicht eingezahlt“ aufgeführt werden.
R0100/C0040	Gesamtgrundkapital — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Grundkapitals, das die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0110/C0010	Gründungsstock, Mitglieder- beiträge oder entsprechender Basis eigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — gesamt	Dies ist der eingezahlte Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder der entsprechenden Basis eigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen.
R0110/C0020	Gründungsstock, Mitglieder- beiträge oder entsprechende Basis eigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder der entsprechenden Basis eigenmittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 1 erfüllt.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0120/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — gesamt	Dies ist der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen.
R0120/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0200/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen.
R0200/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen insgesamt — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 1 erfüllt.
R0200/C0040	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen insgesamt — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, der die Kriterien für Tier 2 erfüllt.
R0210/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten.
R0210/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0210/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0210/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0210/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0210/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — befristet nachrangig — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Mitgliederkonten, der die Kriterien für Tier 3 erfüllt.
R0220/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption.
R0220/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0220/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, der die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0220/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0220/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0220/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig mit Kaufoption — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0230/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit.
R0230/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0230/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0230/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0230/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0230/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unbefristet nachrangig ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Mitgliederkonten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0300/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
R0300/C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt — Tier 1	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0300/C0030	Nachrangige Mitgliederkonten — gesamt — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0300/C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt — Tier 2	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0300/C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0300/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt — Tier 3	Dies ist die Gesamtheit der nachrangigen Mitgliederkonten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0310/C0010	Befristete Vorzugsaktien — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien.
R0310/C0020	Befristete Vorzugsaktien — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0310/C0030	Befristete Vorzugsaktien — Tier 1, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0310/C0040	Befristete Vorzugsaktien — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0310/C0050	Befristete Vorzugsaktien — Tier 2, die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0310/C0060	Befristete Vorzugsaktien — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0320/C0010	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption.
R0320/C0020	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0320/C0030	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0320/C0040	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0320/C0050	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0320/C0060	Unbefristete Vorzugsaktien mit Kaufoption — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien mit Kaufoption, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0330/C0010	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit.
R0330/C0020	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0330/C0030	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0330/C0040	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0330/C0050	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0330/C0060	Unbefristete Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten Vorzugsaktien ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0400/C0010	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien.
R0400/C0020	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0400/C0030	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0400/C0040	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 2	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0400/C0050	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0400/C0060	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Tier 3	Dies ist der Gesamtbetrag der Vorzugsaktien, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0410/C0010	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten.
R0410/C0020	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0410/C0030	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0410/C0040	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0410/C0050	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0410/C0060	Befristete nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3	Dies ist der Betrag der befristeten nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0420/C0010	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit.
R0420/C0020	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0420/C0030	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0420/C0040	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0420/C0050	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0420/C0060	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten mit vertraglicher Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0430/C0010	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit.
R0430/C0020	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0430/C0030	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0430/C0040	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
R0430/C0050	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0430/C0060	Unbefristete nachrangige Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit — Tier 3	Dies ist der Betrag der unbefristeten nachrangigen Verbindlichkeiten ohne vertragliche Rückzahlungsmöglichkeit, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0500/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten.
R0500/C0020	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt — Tier 1	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
R0500/C0030	Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt — Tier 1 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Gesamtbetrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 1 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0500/C0040	Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt — Tier 2	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0500/C0050	Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt — Tier 2 — die unter die Übergangsbestimmungen fallen	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen und unter die Übergangsbestimmungen fallen.
R0500/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — gesamt — Tier 3	Dies ist der Betrag der nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
R0510/C0070	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 2 — genehmigte ursprüngliche Beträge	Dies ist der ursprüngliche Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 2 genehmigt wurde.
R0510/C0080	Ergänzende Eigenmittel – Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 2 — aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 2 genehmigt wurde.
R0510/C0090	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 3 — genehmigte ursprüngliche Beträge	Dies ist der ursprüngliche Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 3 genehmigt wurde.
R0510/C0100	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die ein Betrag genehmigt wurde — Tier 3 –aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die ein Betrag in Tier 3 genehmigt wurde.
R0520/C0080	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die eine Methode genehmigt wurde — Tier 2 — aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die eine Methode in Tier 2 genehmigt wurde.
R0520/C0100	Ergänzende Eigenmittel — Bestandteile, für die eine Methode genehmigt wurde — Tier 3 — aktuelle Beträge	Dies ist der aktuelle Betrag für ergänzende Eigenmittel, für die eine Methode in Tier 3 genehmigt wurde.
R0600/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — Zuordnung der Bewertungsdifferenzen — Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte	Dies ist die Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte.
R0610/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — Zuordnung der Bewertungsdifferenzen — Differenz bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen	Dies ist die Differenz bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0620/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten — Zuordnung der Bewertungsdifferenzen — Differenz bei der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten	Dies ist die Differenz bei der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten.
R0630/C0110	Gesamtbetrag der Rücklagen und einbehaltenen Gewinne im Jahresabschluss	Dies ist der Gesamtbetrag der Rücklagen und einbehaltenen Gewinne aus dem Jahresabschluss.
R0640/C0110	Sonstige, bitte erklären Sie, warum Sie diese Zeile verwenden müssen.	Dies ist der Betrag sonstiger Bestandteile, die nicht bereits an anderer Stelle angegeben wurden. Wenn Sie unter R0640/C0110 Werte eintragen, geben Sie bitte unter R0640/C0120 eine entsprechende Erläuterung und Aufschlüsselung.
R0640/C0120	Sonstige, bitte erklären Sie, warum Sie diese Zeile verwenden müssen.	Dies ist die Erläuterung zu sonstigen Bestandteilen, die unter R0640/C0110 berichtet werden.
R0650/C0110	An die Differenzen der Bewertung für Solvabilität II angepasste Rücklagen aus dem Jahresabschluss	Dies ist der Gesamtbetrag der Rücklagen aus dem Jahresabschluss nach Anpassungen aufgrund von Bewertungsdifferenzen. Dieser Bestandteil enthält Werte aus dem Jahresabschluss, wie z. B. einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen, Nettogewinn, Gewinne aus Vorjahren, Kapitalneubewertung (Fonds), sonstige Kapitalrücklagen.
R0660/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der Basiseigenmittelbestandteilen zugeordnet werden kann (ausgenommen Ausgleichsrücklage)	Dies ist der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der Basiseigenmittelbestandteilen zugeordnet werden kann (ausgenommen Ausgleichsrücklage).
R0700/C0110	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten.

S.23.03 — Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, wenn Methode 1 entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 verwendet wird.

	ELEMENT	HINWEISE
Grundkapital — Bewegungen im Berichtszeitraum		
R0010/C0010	Grundkapital — eingezahlt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des eingezahlten Grundkapitals aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0010/C0020	Grundkapital — eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0010/C0030	Eingezahltes Grundkapital — Verringerung	Dies ist die Verringerung des eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0010/C0060	Grundkapital — eingezahlt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des eingezahlten Grundkapitals im nächsten Berichtszeitraum.
R0020/C0010	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0020/C0020	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0020/C0030	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals im Berichtszeitraum.
R0020/C0060	Grundkapital — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Grundkapitals im nächsten Berichtszeitraum.
R0030/C0010	Eigene Anteile — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der eigenen Anteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0030/C0020	Eigene Anteile — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der eigenen Anteile im Berichtszeitraum.
R0030/C0030	Eigene Anteile — Verringerung	Dies ist die Verringerung der eigenen Anteile im Berichtszeitraum.
R0030/C0060	Eigene Anteile — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der eigenen Anteile im nächsten Berichtszeitraum.
R0100/C0010	Gesamtgrundkapital — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des gesamten Grundkapitals aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum. In Position R0100/C0010 sind die eigenen Anteile eingeschlossen.
R0100/C0020	Gesamtgrundkapital — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des Gesamtgrundkapitals im Berichtszeitraum.
R0100/C0030	Gesamtgrundkapital — Verringerung	Dies ist die Verringerung des Gesamtgrundkapitals im Berichtszeitraum.
R0100/C0060	Gesamtgrundkapital — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Gesamtgrundkapitals in den nächsten Berichtszeitraum.

Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Bewegungen im Berichtszeitraum

R0110/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0110/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0110/C0030	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0110/C0060	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-1-Grundkapital entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0120/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0120/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0120/C0030	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0120/C0060	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-2-Grundkapital entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0200/C0010	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der gesamte Saldoübertrag des auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0200/C0020	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — gesamt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des gesamten auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0200/C0030	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — gesamt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des gesamten auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0200/C0060	Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio — gesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Grundkapital entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Bewegungen im Berichtszeitraum		
R0210/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0210/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0210/C0030	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0210/C0060	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingezahlt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des eingezahlten Gründungsstocks, der eingezahlten Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen in den nächsten Berichtszeitraum.
R0220/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0220/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0220/C0030	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Verringerung	Dies ist die Erhöhung der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0220/C0060	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — eingefordert, aber noch nicht eingezahlt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Beträge des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im nächsten Berichtszeitraum.
R0300/C0010	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des eingezahlten entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0300/C0020	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0300/C0030	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Verringerung	Dies ist die Verringerung des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen im Berichtszeitraum.
R0300/C0060	Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Gründungsstocks, der Mitgliederbeiträge oder des entsprechenden Basiseigenmittelbestandteils insgesamt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen in den nächsten Berichtszeitraum.

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Bewegungen im Berichtszeitraum

R0310/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0310/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0310/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0310/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0310/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt eine Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.
R0310/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag von nachrangigen Tier-1-Mitgliederkonten im nächsten Berichtszeitraum.
R0320/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0320/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0320/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0320/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0320/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt eine Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.
R0320/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag von nachrangigen Tier-2-Mitgliederkonten im nächsten Berichtszeitraum.
R0330/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0330/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0330/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0330/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0330/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt eine Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.
R0330/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag von nachrangigen Tier-3-Mitgliederkonten im nächsten Berichtszeitraum.
R0400/C0010	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der gesamte Saldoübertrag von nachrangigen Mitgliederkonten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0400/C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt — emittiert	Dies ist der Gesamtbetrag der emittierten nachrangigen Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0400/C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt — getilgt	Dies ist der Gesamtbetrag der getilgten nachrangigen Mitgliederkonten im Berichtszeitraum.
R0400/C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — gesamt — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die gesamten Bewegungen bei der Bewertung von nachrangigen Mitgliederkonten im Berichtszeitraum wider.
R0400/C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die gesamte Erhöhung/Verringerung von nachrangigen Mitgliederkonten durch die Regulierungsmaßnahme im Berichtszeitraum wider.
R0400/C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gesamt — Saldovortrag	Dies ist der gesamte Saldovortrag von nachrangigen Mitgliederkonten im nächsten Berichtszeitraum.

Überschussfonds

R0500/C0010	Überschussfonds — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Überschussfonds aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
-------------	---------------------------------	--

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0500/C0060	Überschussfonds — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Überschussfonds im nächsten Berichtszeitraum.

Vorzugsaktien — Bewegungen im Berichtszeitraum

R0510/C0010	Vorzugsaktien — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Tier-1-Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0510/C0020	Vorzugsaktien — Tier 1 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der Tier-1-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0510/C0030	Vorzugsaktien — Tier 1 — Verringerung	Dies ist die Verringerung der Tier-1-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0510/C0060	Vorzugsaktien — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Tier-1-Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
R0520/C0010	Vorzugsaktien — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Tier-2-Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0520/C0020	Vorzugsaktien — Tier 2 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der Tier-2-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0520/C0030	Vorzugsaktien — Tier 2 — Verringerung	Dies ist die Verringerung der Tier-2-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0520/C0060	Vorzugsaktien — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Tier-2-Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
R0530/C0010	Vorzugsaktien — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der Tier-3-Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0530/C0020	Vorzugsaktien — Tier 3 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung der Tier-3-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0530/C0030	Vorzugsaktien — Tier 3 — Verringerung	Dies ist die Verringerung der Tier-3-Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0530/C0060	Vorzugsaktien — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der Tier-3-Vorzugsaktien in den nächsten Berichtszeitraum.
R0600/C0010	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten Vorzugsaktien aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0600/C0020	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des Gesamtbetrags der Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.
R0600/C0030	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Verringerung	Dies ist die Verringerung des Gesamtbetrags der Vorzugsaktien im Berichtszeitraum.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0600/C0060	Gesamtbetrag der Vorzugsaktien — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Gesamtbetrags der Vorzugsaktien im nächsten Berichtszeitraum.

Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio

R0610/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0610/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0610/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0610/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-1-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0620/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0620/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0620/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0620/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-2-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0630/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0630/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0630/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Verringerung	Dies ist die Verringerung des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0630/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des auf Tier-3-Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.
R0700/C0010	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0700/C0020	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — gesamt — Erhöhung	Dies ist die Erhöhung des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0700/C0030	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — gesamt — Verringerung	Dies ist die Verringerung des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios im Berichtszeitraum.
R0700/C0060	Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio — gesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des gesamten auf Vorzugsaktien entfallenden Emissionsagios in den nächsten Berichtszeitraum.

Nachrangige Verbindlichkeiten — Bewegungen im Berichtszeitraum

R0710/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0710/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0710/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0710/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0710/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0710/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 1 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der nachrangigen Tier-1-Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0720/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0720/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0720/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0720/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0720/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0720/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der nachrangigen Tier-2-Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.
R0730/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0730/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — emittiert	Dies ist der Betrag der emittierten nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0730/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — getilgt	Dies ist der Betrag der getilgten nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0730/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0730/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0730/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der nachrangigen Tier-3-Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0800/C0010	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0800/C0070	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt — emittiert	Dies ist der Gesamtbetrag der emittierten nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0800/C0080	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt — getilgt	Dies ist der Gesamtbetrag der getilgten nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum.
R0800/C0090	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten im Berichtszeitraum wider.
R0800/C0100	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt — Regulierungsmaßnahme	Dieser Betrag spiegelt die Veränderung bei den gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten durch die Regulierungsmaßnahme wider.
R0800/C0060	Nachrangige Verbindlichkeiten gesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten in den nächsten Berichtszeitraum.

Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche

R0900/C0010	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag des Betrags in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R0900/C0060	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag des Betrags in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche in den nächsten Berichtszeitraum.

Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Bewegungen im Berichtszeitraum

R1000/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1000/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum emittierte, nicht gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R1000/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum getilgte, nicht gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1000/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1000/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als nicht gebunden zu behandeln — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1010/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als gebundene Tier-1-Bestandteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1010/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum emittierte, gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1010/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als im Berichtszeitraum getilgte, gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.
R1010/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als gebundene Tier-1-Bestandteile zu behandeln sind.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R1010/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1 als gebunden zu behandeln — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als gebundene Tier-1-Bestandteile im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 2 aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als emittierte Tier-2-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als getilgte Tier-2-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1020/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 2 zu behandeln sind.
R1020/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 2 im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 3 aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — emittiert	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als emittierte Tier-3-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R1030/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — getilgt	Dies ist der Betrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als getilgte Tier-3-Bestandteile im Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1030/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 3 zu behandeln sind.
R1030/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden und als Tier 3 im nächsten Berichtszeitraum zu behandeln sind.
R1100/C0010	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden.
R1100/C0070	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — gesamt — emittiert	Dies ist der Betrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt und im Berichtszeitraum emittiert wurden.
R1100/C0080	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — gesamt — getilgt	Dies ist der Betrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt und im Berichtszeitraum getilgt wurden.
R1100/C0090	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — gesamt — Bewegungen bei der Bewertung	Dieser Betrag spiegelt die Bewegungen bei der Bewertung der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile wider, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden.
R1100/C0060	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittelbestandteile genehmigt wurden — gesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der gesamten sonstigen, oben nicht aufgeführten Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden, in den nächsten Berichtszeitraum.

Ergänzende Eigenmittel — Bewegungen im Berichtszeitraum

R1110/C0010	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
-------------	---	---

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R1110/C0110	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — neuer verfügbar gemachter Betrag	Dies ist der neue Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel, die im Berichtszeitraum verfügbar gemacht werden.
R1110/C0120	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — Abzug vom verfügbaren Betrag	Dies ist der Abzug vom verfügbaren Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel im Berichtszeitraum.
R1110/C0130	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — eingefordert zu Basiseigenmitteln	Dies ist der Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel, die zu einem Basiseigenmittelbestandteil im Berichtszeitraum eingefordert werden.
R1110/C0060	Ergänzende Eigenmittel — Tier 2 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel in den nächsten Berichtszeitraum.
R1120/C0010	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R1120/C0110	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — neuer verfügbar gemachter Betrag	Dies ist der neue Betrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel, die im Berichtszeitraum verfügbar gemacht werden.
R1120/C0120	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — Abzug vom verfügbaren Betrag	Dies ist der Abzug vom verfügbaren Betrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel im Berichtszeitraum.
R1120/C0130	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — eingefordert zu Basiseigenmitteln	Dies ist der Betrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel, die zu einem Basiseigenmittelbestandteil im Berichtszeitraum eingefordert werden.
R1120/C0060	Ergänzende Eigenmittel — Tier 3 — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der ergänzenden Tier-3-Eigenmittel in den nächsten Berichtszeitraum.
R1200/C0010	Ergänzende Eigenmittel gesamt — Saldoübertrag	Dies ist der Saldoübertrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum.
R1200/C0110	Ergänzende Eigenmittel gesamt — neuer verfügbar gemachter Betrag	Dies ist der neue Betrag der ergänzenden Tier-2-Eigenmittel, die im Berichtszeitraum verfügbar gemacht werden.
R1200/C0120	Ergänzende Eigenmittel gesamt — Abzug vom verfügbaren Betrag	Dies ist der Abzug vom verfügbaren Betrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel im Berichtszeitraum.
R1200/C0130	Ergänzende Eigenmittel gesamt — eingefordert zu Basiseigenmitteln	Dies ist der Betrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel, die zu einem Basiseigenmittelbestandteil im Berichtszeitraum eingefordert werden.
R1200/C0060	Ergänzende Eigenmittel gesamt — Saldovortrag	Dies ist der Saldovortrag der gesamten ergänzenden Eigenmittel in den nächsten Berichtszeitraum.

▼ **B****S.23.04 — Liste der Eigenmittelbestandteile****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, unabhängig davon, welche Methode für die Berechnung der Gruppensolvabilität verwendet wird.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Beschreibung der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	Hier werden die nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit für eine Gruppe aufgeführt.
C0020	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Betrag (in der Berichtswährung)	Dies ist der Betrag der einzelnen nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
C0030	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Tier	Hier wird die Klasse (Tier) der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit angegeben. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Tier 1 2 — Tier 1 — nicht gebunden 3 — Tier 1 — gebunden 4 — Tier 2 5 — Tier 3
C0040	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Währungscode	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an. Dies ist die ursprüngliche Währung.
C0050	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Emittent	Hier ist anzugeben, ob der Emittent der nachrangigen Mitgliederkonten der Gruppe im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG angehört. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Gehört zur selben Gruppe 2 — Gehört nicht zur selben Gruppe
C0060	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Kreditgeber (im Falle eines bestimmten)	Geben Sie den Kreditgeber der nachrangigen Mitgliederkonten an.
C0070	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — unter Übergangsbestimmungen fallend?	Hier ist anzugeben, ob die nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit unter die Übergangsbestimmungen fallen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Unter Übergangsbestimmungen fallend 2 — Nicht unter Übergangsbestimmungen fallend
C0080	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Hier wird die Gegenpartei der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit angegeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0090	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0100	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Fälligkeitstermin	Dies ist der Fälligkeitstermin der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0110	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — erster Kündigungstermin	Dies ist der erste Kündigungstermin der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0120	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — weitere Kündigungstermine	Dies sind die weiteren Kündigungstermine der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
C0130	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Rückzahlungsanreize	Dies sind die Rückzahlungsanreize der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.
C0140	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Kündigungsfrist	Dies ist die Kündigungsfrist der nachrangigen Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0150	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat	Dies ist der Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat (mit Länderangabe in Klammern)
C0160	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Rückkauf im Lauf des Jahres	Erläuterung im Falle eines Rückkaufs im Lauf des Jahres.
C0170	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — von Unternehmen der Gruppe gehaltener Anteil (%) der Emission	Dies ist der Prozentanteil der Emission der nachrangigen Mitgliederkonten, die von Unternehmen der Gruppe im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG gehalten werden.
C0180	Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit — Beitrag zu nachrangigen Mitgliederkonten der Gruppe	Dies ist der Beitrag der nachrangigen Mitgliederkonten zu den gesamten nachrangigen Mitgliederkonten der Gruppe

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0190	Beschreibung der Vorzugsaktien	Hier sind die einzelnen Vorzugsaktien aufzulisten.
C0200	Vorzugsaktien — Betrag	Dies ist der Betrag der Vorzugsaktien.
C0210	Vorzugsaktien — Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Hier ist anzugeben, ob die Vorzugsaktien unter die Übergangsbestimmungen fallen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Unter Übergangsbestimmungen fallend 2 — Nicht unter Übergangsbestimmungen fallend
C0220	Vorzugsaktien — Gegenpartei (im Falle einer bestimmten)	Hier ist der Inhaber der Vorzugsaktien aufzuführen, sofern diese auf einen Inhaber beschränkt sind. Bei breit emittierten Aktien sind keine Daten erforderlich.
C0230	Vorzugsaktien — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum der Vorzugsaktien. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0240	Vorzugsaktien — erster Kündigungstermin	Dies ist der erste Kündigungstermin der Vorzugsaktien. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0250	Vorzugsaktien — weitere Kündigungstermine	Dies sind die weiteren Kündigungstermine der Vorzugsaktien.
C0260	Vorzugsaktien –Rückzahlungsanreize	Dies sind die Rückzahlungsanreize der Vorzugsaktien.
C0270	Beschreibung der nachrangigen Verbindlichkeiten	Hier sind die einzelnen nachrangigen Verbindlichkeiten für ein einzelnes Unternehmen aufzuführen.
C0280	Nachrangige Verbindlichkeiten — Betrag	Dies ist der Betrag der einzelnen nachrangigen Verbindlichkeiten.
C0290	Nachrangige Verbindlichkeiten — Tier	Hier wird die Klasse (Tier) der nachrangigen Verbindlichkeiten angegeben.
C0300	Nachrangige Verbindlichkeiten — Währungscode	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an.
C0310	Nachrangige Verbindlichkeiten — Emittent	Hier ist anzugeben, ob der Emittent der nachrangigen Verbindlichkeiten der Gruppe im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG angehört. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Gehört zur selben Gruppe 2 — Gehört nicht zur selben Gruppe

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0320	Nachrangige Verbindlichkeiten — Kreditgeber (im Falle eines bestimmten)	Hier wird der Kreditgeber der nachrangigen Verbindlichkeiten angegeben (im Falle eines bestimmten). Liegt kein bestimmter Kreditgeber vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0330	Nachrangige Verbindlichkeiten — Unter Übergangsbestimmungen fallend?	Hier ist anzugeben, ob die nachrangigen Verbindlichkeiten unter die Übergangsbestimmungen fallen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Unter Übergangsbestimmungen fallend 2 — Nicht unter Übergangsbestimmungen fallend
C0340	Nachrangige Verbindlichkeiten — Gegenpartei der nachrangigen Verbindlichkeiten (im Falle einer bestimmten)	Hier ist die Gegenpartei der nachrangigen Verbindlichkeiten anzugeben.
C0350	Nachrangige Verbindlichkeiten — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum der nachrangigen Verbindlichkeiten. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0360	Nachrangige Verbindlichkeiten — Fälligkeitstermin	Dies ist der Fälligkeitstermin der nachrangigen Verbindlichkeiten. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0370	Nachrangige Verbindlichkeiten — erster Kündigungstermin	► M3 Dies ist der erste künftige Kündigungstermin der nachrangigen Verbindlichkeiten. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben. ◀
C0380	Nachrangige Verbindlichkeiten — weitere Kündigungstermine	Dies sind die weiteren Kündigungstermine der nachrangigen Verbindlichkeiten.
C0390	Nachrangige Verbindlichkeiten — Rückzahlungsanreize	Dies sind Einzelheiten zu den Rückzahlungsanreizen der nachrangigen Verbindlichkeiten.
C0400	Nachrangige Verbindlichkeiten — Kündigungsfrist	Dies ist die Kündigungsfrist der nachrangigen Verbindlichkeiten. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0410	Nachrangige Verbindlichkeiten — Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung für nachrangige Verbindlichkeiten erteilt hat	Dies ist der Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat (mit Länderangabe in Klammern).
C0420	Nachrangige Verbindlichkeiten — Rückkauf der nachrangigen Verbindlichkeiten im Lauf des Jahres	Erläuterung im Falle eines Rückkaufs im Lauf des Jahres.
C0430	Nachrangige Verbindlichkeiten — von Unternehmen der Gruppe gehaltener Anteil (%) der Emission	Dies ist der Prozentanteil der Emission, der von Unternehmen der Gruppe im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG gehalten wird.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0440	Nachrangige Verbindlichkeiten — Beitrag zu nachrangigen Verbindlichkeiten der Gruppe	Dies ist der Beitrag der nachrangigen Verbindlichkeiten zu den gesamten nachrangigen Verbindlichkeiten der Gruppe
C0450	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	Dies sind die sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde für ein einzelnes Unternehmen genehmigt wurden.
C0460	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Betrag	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden.
C0470	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Währungscode	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an.
C0480	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 1	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden und die Kriterien für Tier 1 erfüllen.
C0490	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 2	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden und die Kriterien für Tier 2 erfüllen.
C0500	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Tier 3	Dies ist der Betrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden und die Kriterien für Tier 3 erfüllen.
C0510	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Datum der Genehmigung	Dies ist das Datum der Genehmigung der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Überwachungsbehörde genehmigt wurden. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0520	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung für sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile erteilt hat	Dies ist der Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat (mit Länderangabe in Klammern)

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0530	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Name des betreffenden Unternehmens	Dies ist der Name des betreffenden Unternehmens.
C0540	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Rückkauf im Lauf des Jahres	Erläuterung im Falle eines Rückkaufs im Lauf des Jahres.
C0550	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — von Unternehmen der Gruppe gehaltener Anteil (%) der Emission	Dies ist der Prozentanteil der Emission, der von Unternehmen der Gruppe im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG gehalten wird.
C0560	Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden — Beitrag zu anderen Basiseigenmitteln der Gruppe	Dies ist der Beitrag der sonstigen Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als sonstige Basiseigenmittel der Gruppe genehmigt wurden.
C0570	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen — Beschreibung	Diese Zelle enthält eine Beschreibung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenmittelbestandteile, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen.
C0580	Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen — Gesamtbetrag	Dies ist der Gesamtbetrag der im Jahresabschluss ausgewiesenen Eigenmittelbestandteile, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen.
C0590	Ergänzende Eigenmittel — Beschreibung	Dies sind Einzelheiten zu jedem ergänzenden Eigenmittelbestandteil für ein einzelnes Unternehmen.
C0600	Ergänzende Eigenmittel — Betrag	Dies ist der Betrag für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil.
C0610	Ergänzende Eigenmittel — Gegenpartei	Dies ist die Gegenpartei für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil.
C0620	Ergänzende Eigenmittel — Emissionsdatum	Dies ist das Emissionsdatum für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0630	Ergänzende Eigenmittel — Datum der Genehmigung	Dies ist das Datum der Genehmigung für jeden ergänzenden Eigenmittelbestandteil. Das Datum ist nach ISO 8601 im Format JJJJ-MM-TT anzugeben.
C0640	Ergänzende Eigenmittel — Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat	Dies ist der Name der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat (mit Länderangabe in Klammern)
C0650	Ergänzende Eigenmittel — Name des betreffenden Unternehmens	Dies ist der Name des betreffenden Unternehmens für die ergänzenden Eigenmittel.

Anpassung für Sonderverbände und Matching-Adjustment-Portfolios

C0660/R0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — Nummer	Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird vom Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.
C0670/R0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — fiktive SCR	Dies ist die fiktive SCR für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio.
C0680/R0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — fiktive SCR (negative Ergebnisse sind auf null zu setzen)	Dies ist die fiktive SCR. Bei einem negativen Wert ist eine Null anzugeben.
C0690/R0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Dies ist der Betrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten bei jedem Sonderverband/ Matching-Adjustment-Portfolio. Dieser Wert spiegelt etwaige Abzüge künftiger den Anteilseignern zurechenbarer Übertragungen wider.
C0700/R0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio — Anteilseignern zurechenbare künftige Übertragungen	Wert künftiger den Anteilseignern zurechenbarer Übertragungen nach Artikel 80 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35
C0710/R0010	Sonderverbände/ Matching-Adjustment-Portfolios — Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	Dies ist der gesamte Abzug für Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0710/R0020	Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios — Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden.	► M3 Dies ist der Abzug für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio gemäß Artikel 81 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. ◀

Berechnung der nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene (die Berechnung muss pro Unternehmen erfolgen)

Nicht verfügbare Eigenmittel auf Gruppenebene — über den Beitrag der SCR auf Einzelebene zur SCR auf Gruppenebene hinaus

C0720	Verbundene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, ergänzende Unternehmen und Zweckgesellschaften, die in die Berechnung auf Gruppenebene einbezogen werden	Name des Unternehmens
C0730	Land	ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.
C0740	Beitrag der SCR auf Einzelebene zur SCR auf Gruppenebene	<p>Beitrag der SCR auf Einzelebene zur SCR auf Gruppenebene</p> <p>Bei Verwendung von Methode 1 wird der Beitrag eines Tochterunternehmens der Gruppe nach folgender Formel berechnet:</p> $\text{Beitrag}_j = \text{SCR}_j \times \text{SCR}^{\text{voll konsolidiert diversifiziert}} / \sum_i \text{SCR}_i^{\text{solo}}$ <p>Dabei gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — $\text{SCR}_i^{\text{solo}}$ ist die Solo-SCR des Mutterunternehmens und jeder Versicherung, Rückversicherung, zwischengeschalteten Versicherungsholdinggesellschaft und gemischten Finanzholdinggesellschaft, auf die ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird und die in die voll konsolidierte SCR einbezogen werden; — SCR_j ist die Solo-SCR des Unternehmens j; — das Verhältnis ist die proportionale Anpassung aufgrund der Erfassung von Diversifikationseffekten im voll konsolidierten Teil (wenn die gemäß Artikel 336 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnete diversifizierte SCR (Zähler) größer ist als die Summe der SCR auf Einzelebene des beteiligten Unternehmens und jedes in die Berechnung der diversifizierten SCR (Nenner) einbezogenen verbundenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmens, wird der Wert des Verhältnisses auf 1 begrenzt).

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Die Bewertung nicht verfügbarer Eigenmittel muss auch für Eigenmittel in Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgen.</p> <p>Bei Methode 2 ist der Beitrag des verbundenen Unternehmens zur SCR für die Gruppe der verhältnismäßige Anteil der SCR auf Einzelenebene.</p>
C0750	Nicht verfügbare Minderheitsanteile	Nicht verfügbare Minderheitsanteile; bei Verwendung von Methode 1 sind dies die Minderheitsanteile in den anrechnungsfähigen Eigenmitteln (nach Abzug sonstiger nicht verfügbarer Eigenmittel) der (Rück-) Versicherungstochtergesellschaft, die den Beitrag der Solo-SCR zur SCR für die Gruppe überschreiten.
C0760	Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen	Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen
C0770	Nicht verfügbare Überschussfonds	Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene in EWR- und Nicht-EWR-Unternehmen (Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).
C0780	Nicht verfügbares eingefordertes, aber nicht eingezahltes Kapital	Nicht verfügbares eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Kapital auf Gruppenebene in EWR- und Nicht-EWR-Unternehmen (Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).
C0790	Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel	Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene in EWR- und Nicht-EWR-Unternehmen (Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).
C0800	Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten	Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene in EWR- und Nicht-EWR-Unternehmen (Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).
C0810	Nicht verfügbare Vorzugsaktien	Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene in EWR- und Nicht-EWR-Unternehmen (Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).
C0820	Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten	Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene in EWR- und Nicht-EWR-Unternehmen (Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).
C0830	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche, der nicht auf Gruppenebene verfügbar ist	Betrag in Höhe des Werts der nicht verfügbaren latenten Netto-Steueransprüche auf Gruppenebene in EWR- und Nicht-EWR-Unternehmen (Artikel 222 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35).

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0840	Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene	Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene.
C0850	Nicht verfügbare Eigenmittelüberdeckung — gesamt	Nicht verfügbare Eigenmittelüberdeckung auf Gruppenebene
C0860	Nicht verfügbare Minderheitsanteile	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Minderheitsanteile auf Gruppenebene.
C0870	Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen	Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen
C0880	Nicht verfügbare Überschussfonds	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Überschussfonds auf Gruppenebene.
C0890	Nicht verfügbares eingefordertes, aber nicht eingezahltes Kapital	Dies ist der Gesamtbetrag des nicht verfügbaren eingeforderten, aber nicht eingezahlten Kapitals.
C0900	Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren ergänzenden Eigenmittel auf Gruppenebene.
C0910	Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren nachrangigen Mitgliederkonten.
C0920	Nicht verfügbare Vorzugsaktien	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Vorzugsaktien auf Gruppenebene.
C0930	Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren nachrangigen Verbindlichkeiten auf Gruppenebene.
C0940	Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche, der nicht auf Gruppenebene verfügbar ist	Dies ist der Gesamtbetrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche, der nicht auf Gruppenebene verfügbar ist.
C0950	Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene	Dies ist der Gesamtbetrag des auf Vorzugsaktien entfallenden nicht verfügbaren Emissionsagios auf Gruppenebene.
C0960	Nicht verfügbare Eigenmittelüberdeckung — gesamt	Dies ist der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Eigenmittelüberdeckung.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Gemäß Artikel 222 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG errechnet sich der Gesamtbetrag der nicht verfügbaren Eigenmittel pro Unternehmen durch Addition der Eigenmittel gemäß Artikel 222 Absatz 2 dieser Richtlinie (d. h. Überschussfonds und gezeichnetes, aber nicht eingezahltes Kapital) und der Eigenmittel gemäß Artikel 330 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (d. h. ergänzende Eigenmittel, Vorzugsaktien, nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit, nachrangige Verbindlichkeiten und Wert der latenten Netto-Steueransprüche). Der Anteil der Eigenmittel, der den Beitrag des verbundenen Unternehmens zur SCR für die Gruppe überschreitet, kann nicht als verfügbar für die Bedeckung der SCR für die Gruppe angesehen werden.</p> <p>Diese Beschränkung entfällt, wenn der Gesamtbetrag solcher Eigenmittel nicht höher als der Beitrag des verbundenen Unternehmens zur SCR für die Gruppe ist.</p>

S.25.01 — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel verwenden**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für einzelne Unternehmen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.25.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.25.01 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Wenn ein Unternehmen über Matching-Adjustment-Portfolios oder Sonderverbände verfügt (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), sind bei der Berichterstattung auf der Ebene des ganzen Unternehmens die zu meldende fiktive Solvenzkapitalanforderung auf Ebene des Risikomoduls sowie die zu meldende Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern wie folgt zu berechnen:

- Falls das Unternehmen die vollständige Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene anwendet, wird die fiktive SCR so berechnet, als ob kein Diversifikationsverlust vorhanden wäre, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.
- Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls anwendet, wird die fiktive SCR durch direkte Summierung auf Untermodulebene berechnet, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.

▼ B

- Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls anwendet, wird die fiktive SCR durch direkte Summierung auf Modulebene berechnet, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.

Die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene ist den jeweiligen Risikomodulen (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko) zuzuordnen (C0050). Der den jeweiligen Risikomodulen zuzuordnende Betrag wird wie folgt berechnet:

▼ M1

- Berechnung des „q – Faktors“ = $\frac{adjustment}{BSCR' - nSCR_{int}}$, wobei gilt:

- *adjustment* = nach einer der drei oben beschriebenen Methoden berechnete Anpassung
- *BSCR'* = entsprechend den Angaben (C0040/R0100) in diesem Meldebogen berechnete Basissolvenzkapitalanforderung
- *nSCR_{int}* = entsprechend den Angaben (C0040/R0070) in diesem Meldebogen berechnete fiktive Solvenzkapitalanforderung für das Risiko immaterieller Vermögenswerte

▼ B

- Multiplikation dieses „q-Faktors“ mit der fiktiven SCR für das jeweilige Risikomodul (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko)

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

- a) Die Angaben bis R0460 sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.
- b) Bei einer Kombination der Methoden sind die Angaben bis R0460 nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Solvabilität-II-Richtlinie verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	<p>Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen.</p> <p>► M2 ————— ◀</p>
R0010–R0050/ C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Nettokapitalanforderung für jedes Risikomodul, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Die Differenz zwischen der Netto- und Brutto-SCR spiegelt die Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wider.</p> <p>Dieser Betrag muss ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigen.</p> <p>Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR so dar, als ob kein Diversifikationsverlust vorhanden wäre.</p>
R0010–R0050/ C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Bruttokapitalanforderung für jedes Risikomodul, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Die Differenz zwischen der Netto- und Brutto-SCR spiegelt die Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 wider.</p> <p>Dieser Betrag muss ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigen.</p> <p>Diese Zellen enthalten keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR so dar, als ob kein Diversifikationsverlust vorhanden wäre.</p>
R0010–R0050/ C0050	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	<p>Teil der dem jeweiligen Risikomodul zugeordneten Anpassung entsprechend dem in den „Allgemeinen Bemerkungen“ beschriebenen Verfahren.</p> <p>Dieser Betrag muss positiv sein.</p>
R0060/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Diversifikation	<p>Höhe der Diversifikationseffekte zwischen der Basis-SCR von Netto-Risikomodulen aufgrund der Anwendung der Korrelationsmatrix gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/138/EG.</p> <p>Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.</p>
R0060/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Diversifizierung	<p>Höhe der Diversifikationseffekte zwischen der Basis-SCR von Brutto-Risikomodulen aufgrund der Anwendung der Korrelationsmatrix gemäß Anhang IV der Richtlinie 2009/138/EG.</p> <p>Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0070/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Risiko immaterieller Vermögenswerte	Höhe der Eigenkapitalanforderung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, für das Risiko immaterieller Vermögenswerte, berechnet nach der Standardformel.
R0070/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Risiko immaterieller Vermögenswerte	Die künftige Überschussbeteiligung gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für das Risiko immaterieller Vermögenswerte beträgt nach der Standardformel null; somit stimmt R0070/C0040 mit R0070/C0030 überein.
R0100/C0030	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Basissolvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Basiskapitalanforderungen nach der Berücksichtigung von künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Dieser Betrag muss ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigen.</p> <p>Diese Zelle enthält keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR so dar, als ob kein Diversifikationsverlust vorhanden wäre.</p> <p>Dieser Betrag wird berechnet als Summe der Nettokapitalanforderungen für jedes Risikomodul innerhalb der Standardformel, einschließlich der Anpassung für Diversifikationseffekte innerhalb der Standardformel.</p>
R0100/C0040	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Basissolvenzkapitalanforderung	<p>Höhe der Basiskapitalanforderungen vor der Berücksichtigung von künftigen Überschussbeteiligungen gemäß Artikel 205 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Dieser Betrag muss ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigen.</p> <p>Diese Zelle enthält keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Diese Zahlen stellen die SCR so dar, als ob kein Diversifikationsverlust vorhanden wäre.</p> <p>Dieser Betrag wird berechnet als Summe der Bruttokapitalanforderungen für jedes Risikomodul innerhalb der Standardformel, einschließlich der Anpassung für Diversifikationseffekte innerhalb der Standardformel.</p>

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

R0120/C0100	Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	<p>Anpassung zur Berichtigung von Verzerrungen bei der SCR-Berechnung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf Ebene des Risikomoduls.</p> <p>Dieser Betrag muss positiv sein.</p>
R0130/C0100	Operationelles Risiko	Höhe der Kapitalanforderungen für das Modul Operationelles Risiko, berechnet nach der Standardformel.
R0140/C0100	Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet nach der Standardformel.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.</p> <p>Auf Ebene der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und auf Unternehmensebene, wenn keine Sonderverbände (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen) oder Matching-Adjustment-Portfolios vorhanden sind, handelt es sich hierbei um das Maximum zwischen null und dem Betrag, der dem Minimum zwischen dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung und der Differenz zwischen der Brutto- und der Netto-Basis solvenzkapitalanforderung entspricht.</p> <p>Sind Sonderverbände (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen) oder Matching-Adjustment-Portfolios vorhanden, ist dieser Betrag als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden Sonderverband bzw. jedes Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil zu berechnen, wobei die künftigen Überschussbeteiligungen (netto) als Obergrenze zu berücksichtigen sind.</p>
R0150/C0100	Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	<p>Höhe der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern, berechnet nach der Standardformel.</p> <p>Dieser Betrag muss negativ sein.</p>
R0160/C0100	Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	Höhe der Kapitalanforderung, berechnet nach den Vorschriften gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/41/EG, für Sonderverbände in Bezug auf das Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG, auf die Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Dieses Element ist nur während der Übergangszeit zu melden.
R0200/C0100	Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	Höhe der diversifizierten SCR insgesamt vor etwaigen Kapitalaufschlägen.
R0210/C0100	Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	Höhe der Kapitalaufschläge, die zum Berichtsstichtag bereits festgesetzt worden waren. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0220/C0100	Solvenzkapitalanforderung für Unternehmen, die die konsolidierte Methode verwenden	<p>Betrag der Solvenzkapitalanforderung für Unternehmen, die durch Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG einbezogen werden.</p> <p>► M2 Dieser Betrag muss alle Bestandteile der konsolidierten SCR (R0200 + R0210) umfassen, einschließlich der Kapitalanforderungen von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen (R0500), der Kapitalanforderungen bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (R0540), und der Kapitalanforderungen für verbleibende Unternehmen (R0550). ◀</p>

Weitere Angaben zur SCR

R0400/C0100	Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
R0410/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	Betrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil, wenn Sonderverbände in der Gruppe existieren.
R0420/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Sonderverbände, wenn Sonderverbände in der Gruppe existieren (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise) beziehen).

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0430/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Matching-Adjustment-Portfolios.
R0440/C0100	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	Höhe der Anpassung für Diversifikationseffekte zwischen Sonderverbänden gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG und dem übrigen Teil, sofern anwendbar.
R0450/C0100	Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vollständige Neuberechnung 2 — Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls 3 — Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls 4 — Keine Anpassung Verfügt die Gruppe über keine Sonderverbände (oder nur über solche, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), ist Option 4 zu wählen.
R0460/C0100	Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung.
R0470/C0100	Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe	Höhe des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe gemäß Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung.
R0500/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)	Höhe der Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen. ► M2 Es wird erwartet, dass R0500 der Summe aus R0510, R0520 und R0530 entspricht. ◀ Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe ein Unternehmen gehört, das versicherungsfremden Kapitalanforderungen unterliegt, z. B. eine Bank, wobei diese Kapitalanforderung gemäß den entsprechenden Vorschriften berechnet wird.
R0510/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften	Höhe der Kapitalanforderung für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe Unternehmen gehören, bei denen es sich um Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds oder OGAW-Verwaltungsgesellschaften handelt und sie Kapitalanforderungen unterliegen, die gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften berechnet werden.
R0520/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	Höhe der Kapitalanforderung für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe Unternehmen gehören, bei denen es sich um Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung handelt und sie versicherungsfremden Kapitalanforderungen unterliegen, die gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften berechnet werden.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0530/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	Höhe der Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen. Diese Zahl stellt eine fiktive Solvabilitätsanforderung dar, die berechnet wird, wenn die maßgeblichen Branchenvorschriften anzuwenden wären. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe Unternehmen gehören, bei denen es sich um nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen handelt, die Finanzgeschäfte tätigen.
R0540/C0100	Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird	Höhe des verhältnismäßigen Anteils der Solvenzkapitalanforderungen der verbundenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften, die keine Tochterunternehmen sind. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung und entspricht für Unternehmen, die keine Tochtergesellschaften sind, der in Einklang mit Solvabilität II berechneten Kapitalanforderung.
R0550/C0100	Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen	Dieser Wert wird gemäß Artikel 336 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
R0560/C0100	SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden	Betrag der Solvenzkapitalanforderung für Unternehmen, die bei Verwendung einer Kombination der Methoden durch Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG einbezogen werden.
R0570/C0100	Solvenzkapitalanforderung	Gesamt-SCR für alle Unternehmen, unabhängig von der verwendeten Methode. ► M2 Es wird erwartet, dass die Gesamt-SCR der Summe aus R0220 und R0560 entspricht. ◀

S.25.02 — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Die zu berichtenden Komponenten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und Gruppen einvernehmlich festzulegen.

Der Meldebogen SR.25.02 ist für jede Gruppe, die ein internes Partialmodell verwendet, für jeden Sonderverband, jedes Matching-Adjustment-Portfolio und den übrigen Teil vorzulegen. Hierzu zählen Unternehmen, die ein internes Partialmodell für einen kompletten Sonderverband und/oder ein komplettes Matching-Adjustment-Portfolio verwenden, während für die anderen Sonderverbände und/oder Matching-Adjustment-Portfolios die Standardformel verwendet wird. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/ Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.25.02 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

▼ B

Für diejenigen Unternehmen, die ein internes Partialmodell verwenden, das die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios beinhaltet, werden, wenn das Unternehmen über Matching-Adjustment-Portfolios oder Sonderverbände verfügt (außer denen, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), bei der Berichterstattung auf der Ebene des ganzen Unternehmens die zu meldende fiktive SCR auf Ebene des Risikomoduls sowie die zu meldende Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern wie folgt berechnet:

- Falls das Unternehmen die vollständige Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene anwendet, wird die fiktive SCR so berechnet, als ob kein Sonderverband vorhanden wäre, und die Verlustausgleichsfähigkeit wird als Summe der Verlustausgleichsfähigkeit für alle Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil berechnet.
- Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Untermodulebene berechnet.
- Falls das Unternehmen zur Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene die Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls anwendet, werden die fiktive SCR und die Verlustausgleichsfähigkeit durch direkte Summierung auf Modulebene berechnet.

Die Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR des Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios auf Unternehmensebene ist den jeweiligen Risikomodulen (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko) zuzuordnen (C0060), wenn die Berechnung nach der Standardformel erfolgt. Der den jeweiligen Risikomodulen zuzuordnende Betrag wird wie folgt berechnet:

— Berechnung des „q – Faktors“ = $\frac{adjustment}{BSCR' - nSCR_{int}}$, wobei gilt

— *adjustment* = nach einer der drei oben beschriebenen Methoden berechnete Anpassung

— *BSCR'* = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete Basissolvenzkapitalanforderung

— *nSCR_{int}* = entsprechend den Angaben in diesem Meldebogen berechnete fiktive Solvenzkapitalanforderung für das Risiko immaterieller Vermögenswerte

- Multiplikation dieses „q-Faktors“ mit der fiktiven SCR für das jeweilige Risikomodul (Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, lebensversicherungstechnisches Risiko, krankenversicherungstechnisches Risiko und nichtlebensversicherungstechnisches Risiko)

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

- c) Die Angaben bis R0470 sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.
- d) Bei einer Kombination der Methoden sind die Angaben bis R0470 nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ◀
C0010	Eindeutige Komponentennummer	Eindeutige, mit der nationalen Aufsichtsbehörde abgestimmte Nummer jeder Komponente zur eindeutigen Kennzeichnung der Komponenten des Modells. Diese Nummer ist stets mit der im jeweiligen Element enthaltenen Komponentenbeschreibung zu verwenden. Wenn das interne Partialmodell die gleiche Aufteilung nach Risikomodul wie bei der Standardformel gestattet, sind folgende Nummern für die Komponenten zu verwenden: — 1 — Marktrisiko — 2 — Gegenparteiausfallrisiko — 3 — lebensversicherungstechnisches Risiko — 4 — krankenversicherungstechnisches Risiko — 5 — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — 6 — Risiko immaterieller Vermögenswerte — 7 — operationelles Risiko — 8 — Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen (negativer Betrag) — 9 — Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern (negativer Betrag) Können die Risikomodule der Standardformel nicht vorgelegt werden, weist die Gruppe jeder unterschiedlichen Komponente eine Nummer von 1 bis 7 zu. Diese Nummer ist stets mit der im jeweiligen Element C0020 enthaltenen Komponentenbeschreibung zu verwenden. Die Nummern der Komponenten sind im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0020	Komponentenbeschreibung	Freitextangabe aller Komponenten, die die Gruppe ausweisen kann. Diese Komponenten sollten nach Möglichkeit mit den Risikomodulen der Standardformel gemäß dem internen Partialmodell übereinstimmen. Jede Komponente ist mit einem gesonderten Eintrag anzugeben. Die Gruppen müssen die Komponenten in den verschiedenen Berichtszeiträumen einheitlich angeben und melden, sofern keine Änderung am internen Modell vorgenommen wurde, die sich auf die Kategorien auswirkt. Die nicht in den Komponenten eingebettete Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der latenten Steuern ist als gesonderte Komponente anzugeben.
C0030	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Kapitalanforderung für jede Komponente unabhängig von der Berechnungsmethode (Standardformel oder internes Partialmodell) nach den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern, wenn diese in der Komponentenberechnung enthalten sind.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Für die Komponenten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der latenten Steuern (wenn diese als gesonderte Komponente angegeben wird) ist dies die Höhe der Verlustausgleichsfähigkeit (diese Beträge sind als negative Werte vorzulegen).</p> <p>Für Komponenten, die nach der Standardformel berechnet werden, stellt diese Zelle die fiktive Brutto-SCR dar. Für Komponenten, die nach dem internen Partialmodell berechnet werden, ist dies der Wert unter Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements, die in der Berechnung enthalten sind, nicht jedoch solcher Maßnahmen, die als gesonderte Komponente modelliert sind.</p> <p>Dieser Betrag muss ggf. die Diversifikationseffekte im Sinne des Artikels 304 der Richtlinie 2009/138/EG vollständig berücksichtigen.</p> <p>Diese Zelle enthält keine Zuordnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf der Ebene der einzelnen Unternehmen, sofern anwendbar.</p>
C0050	Zuordnung aus Anpassungen aufgrund von Sonderverbänden und Matching-Adjustment-Portfolios	<p>Sofern anwendbar, Teil der dem jeweiligen Risikomodul zugeordneten Anpassung entsprechend dem in den „Allgemeinen Bemerkungen“ beschriebenen Verfahren.</p> <p>Dieser Betrag muss positiv sein.</p>
C0060	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	<p>Zur Angabe, ob in der Berechnung die künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit von versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern berücksichtigt sind, ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen in der Komponente berücksichtigt</p> <p>2 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt</p> <p>3 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt</p> <p>4 — Keine künftigen Maßnahmen des Managements berücksichtigt.</p>
C0070	Modellierter Betrag	<p>► MI Diese Zelle enthält für jede Komponente den nach dem internen Partialmodell berechneten Betrag. Daher muss der nach der Standardformel berechnete Betrag der Differenz zwischen den Beträgen entsprechen, die in C0030 und C0070 ausgewiesen sind. ◀</p>
R0110/C0100	Undiversifizierte Komponenten gesamt	Summe aller Komponenten.
R0060/C0100	Diversifikation	<p>Gesamthöhe der Diversifikation bei den in C0030 ausgewiesenen Komponenten.</p> <p>Dieser Betrag enthält keine Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Komponenten, die in den in C0030 anzugebenden Werten einzubetten sind.</p> <p>Dieser Betrag ist als negativer Wert vorzulegen.</p>
R0120/C0100	Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/MAP	Sofern anwendbar, Anpassung zur Berichtigung von Verzerrungen bei der SCR-Berechnung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände/Matching-Adjustment-Portfolios auf Ebene des Risikomoduls.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0160/C0100	Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	Höhe der Kapitalanforderung, berechnet nach den Vorschriften gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/41/EG, für Sonderverbände in Bezug auf das Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG, auf die Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Dieses Element ist nur während der Übergangszeit zu melden.
R0200/C00100	Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	Höhe der diversifizierten SCR insgesamt vor etwaigen Kapitalaufschlägen.
R0210/C0100	Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	Höhe der Kapitalaufschläge, die zum Berichtsstichtag bereits festgesetzt worden waren. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0220/C0100	Solvenzkapitalanforderung für Unternehmen, die die konsolidierte Methode verwenden	Betrag der Solvenzkapitalanforderung für Unternehmen, die durch Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG einbezogen werden. ► M2 Dieser Betrag muss alle Bestandteile der konsolidierten SCR (R0200 + R0210) umfassen, einschließlich der Kapitalanforderungen von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen (R0500), der Kapitalanforderungen bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird (R0540), und der Kapitalanforderungen für verbleibende Unternehmen (R0550). ◀

▼ M2**▼ B****Weitere Angaben zur SCR**

R0300/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich des in den Komponenten eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente ausgewiesenen Teils. ► M4 Dieser Betrag muss negativ sein. ◀
R0310/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern, einschließlich des in den Komponenten eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente ausgewiesenen Teils.
R0400/C0100	Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
R0410/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	Betrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil, wenn Sonderverbände in der Gruppe existieren.
R0420/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Sonderverbände, wenn Sonderverbände in der Gruppe existieren (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise) beziehen).

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0430/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Matching-Adjustment-Portfolios. Eine Angabe dieses Elements ist nicht erforderlich, wenn die SCR-Berechnung auf der Ebene von Sonderverbänden oder Matching-Adjustment-Portfolios vorgelegt wird.
R0440/C0100	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	Höhe der Anpassung für Diversifikationseffekte zwischen Sonderverbänden gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG und dem übrigen Teil, sofern anwendbar. Dieser Betrag entspricht der Differenz zwischen der Summe der fiktiven SCR für jeden Sonderverband/jedes Matching-Adjustment-Portfolio/jeden übrigen Teil und der unter R0200/C0100 berichteten SCR.
R0450/C0100	Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände	Methode zur Berechnung der Anpassung aufgrund der Aggregation der fiktiven SCR der Sonderverbände. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vollständige Neuberechnung 2 — Vereinfachung auf Ebene des Risikountermoduls 3 — Vereinfachung auf Ebene des Risikomoduls 4 — Keine Anpassung Verfügt die Gruppe über keine Sonderverbände (oder nur über solche, die unter Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG fallen), ist Option 4 zu wählen.
R0460/C0100	Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung.
R0470/C0100	Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe	Höhe des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe gemäß Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung.
R0500/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)	Höhe der Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen. ► M2 Es wird erwartet, dass R0500 der Summe aus R0510, R0520 und R0530 entspricht. ◀ Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe ein Unternehmen gehört, das versicherungsfremden Kapitalanforderungen unterliegt, z. B. eine Bank, wobei diese Kapitalanforderung gemäß den entsprechenden Vorschriften berechnet wird.
R0510/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften	Höhe der Kapitalanforderung für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe Unternehmen gehören, bei denen es sich um Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds oder OGAW-Verwaltungsgesellschaften handelt und sie Kapitalanforderungen unterliegen, die gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften berechnet werden.
R0520/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	Höhe der Kapitalanforderung für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe Unternehmen gehören, bei denen es sich um Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung handelt und sie versicherungsfremden Kapitalanforderungen unterliegen, die gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften berechnet werden.



	ELEMENT	HINWEISE
R0530/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	Höhe der Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen. Diese Zahl stellt eine fiktive Solvabilitätsanforderung dar, die berechnet wird, wenn die maßgeblichen Branchenvorschriften anzuwenden wären. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe Unternehmen gehören, bei denen es sich um nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen handelt, die Finanzgeschäfte tätigen.
R0540/C0100	Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird	Höhe des verhältnismäßigen Anteils der Solvenzkapitalanforderungen der verbundenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften, die keine Tochterunternehmen sind. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung und entspricht für Unternehmen, die keine Tochtergesellschaften sind, der in Einklang mit Solvabilität II berechneten Kapitalanforderung.
R0550/C0100	Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen	Dieser Wert wird gemäß Artikel 336 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.
R0560/C0100	SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden	Betrag der Solvenzkapitalanforderung für Unternehmen, die bei Verwendung einer Kombination der Methoden durch Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG einbezogen werden.
R0570/C0100	Solvenzkapitalanforderung	Gesamt-SCR für alle Unternehmen, unabhängig von der verwendeten Methode. ► M2 Es wird erwartet, dass die Gesamt-SCR der Summe aus R0220 und R0560 entspricht. ◀

S.25.03 — Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die ein internes Vollmodell verwenden

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Die zu berichtenden Komponenten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und Gruppen einvernehmlich festzulegen.

Der Meldebogen SR.25.03 ist für jede Gruppe, die ein internes Vollmodell verwendet, für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.25.03 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

- e) Die Angaben bis R0470 sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.
- f) Bei einer Kombination der Methoden sind die Angaben bis R0470 nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von der Gruppe vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀
C0010	Eindeutige Komponentennummer	Eindeutige, mit der nationalen Aufsichtsbehörde abgestimmte Nummer für jede Komponente des internen Vollmodells zur eindeutigen Kennzeichnung der Komponenten des Modells. Diese Nummer ist stets mit der im jeweiligen Element C0020 enthaltenen Komponentenbeschreibung zu verwenden. Die Nummern der Komponenten sind im Zeitverlauf unverändert beizubehalten.
C0020	Komponentenbeschreibung	Freitextangabe aller Komponenten, die das Unternehmen innerhalb des internen Vollmodells ausweisen kann. Diese Komponenten stimmen unter Umständen nicht genau mit den für die Standardformel festgelegten Risiken überein. Jede Komponente ist mit einem gesonderten Eintrag anzugeben. Die Gruppen müssen die Komponenten in den verschiedenen Berichtszeiträumen einheitlich angeben und melden, sofern keine Änderung am internen Modell vorgenommen wurde, die sich auf die Kategorien auswirkt. Die modellierte, aber nicht in den Komponenten berücksichtigte Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der latenten Steuern ist als gesonderte Komponente anzugeben.
C0030	Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	Höhe der Nettokapitalanforderung für jede Komponente, nach Anpassungen für künftige Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder ggf. latenter Steuern, berechnet nach dem internen Vollmodell auf undiversifizierter Basis, soweit diese Anpassungen innerhalb der Komponenten modelliert sind. Die modellierte, aber nicht in den Komponenten berücksichtigte Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern ist als negativer Wert anzugeben.
C0060	Berücksichtigung der künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich versicherungstechnischer Rückstellungen und/oder latenter Steuern	Zur Angabe, ob in der Berechnung die künftigen Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit von versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder latenten Steuern berücksichtigt sind, ist aus der folgenden erschöpfenden Liste eine Option auszuwählen: 1 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen in der Komponente berücksichtigt 2 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 3 — Künftige Maßnahmen des Managements bezüglich der Verlustausgleichsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern in der Komponente berücksichtigt 4 — Keine künftigen Maßnahmen des Managements berücksichtigt.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0110/C0100	Undiversifizierte Komponenten gesamt	Summe aller Komponenten.
R0060/C0100	Diversifikation	Die Gesamthöhe der Diversifikation bei den in C0030 ausgewiesenen Komponenten, berechnet nach dem internen Vollmodell. Dieser Betrag enthält keine Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Komponenten, die in den in C0030 anzugebenden Werten einzubetten sind. Dieser Betrag muss negativ sein.
R0160/C0100	Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	Höhe der Kapitalanforderung, berechnet nach den Vorschriften gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2003/41/EG, für Sonderverbände in Bezug auf das Altersversorgungsgeschäft nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG, auf die Übergangsmaßnahmen angewendet werden. Dieses Element ist nur während der Übergangszeit zu melden.
R0200/C0100	Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	Höhe der diversifizierten SCR insgesamt vor etwaigen Kapitalaufschlägen.
R0210/C0100	Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	Höhe der Kapitalaufschläge, die zum Berichtsstichtag bereits festgesetzt worden waren. Nicht darin enthalten sind Kapitalaufschläge, die zwischen diesem Datum und der Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde festgesetzt wurden, oder Kapitalaufschläge, die nach der Datenübermittlung festgesetzt wurden.
R0220/C0100	Solvenzkapitalanforderung	Höhe der SCR insgesamt, berechnet nach dem internen Vollmodell

Weitere Angaben zur SCR

R0300/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, einschließlich des in jeder Komponente eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente ausgewiesenen Teils.
R0310/C0100	Höhe/Schätzung der gesamten Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	Höhe/Schätzung der Gesamtanpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern, einschließlich des in jeder Komponente eingebetteten Teils und des als Einzelkomponente ausgewiesenen Teils.
R0410/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	Betrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil, wenn Sonderverbände in der Gruppe existieren.
R0420/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Sonderverbände, wenn Sonderverbände in der Gruppe existieren (außer denen, die sich auf das Geschäft gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG (übergangsweise) beziehen).

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0430/C0100	Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	Höhe der Summe der fiktiven SCR aller Matching-Adjustment-Portfolios.
R0440/C0100	Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	Höhe der Anpassung für Diversifikationseffekte zwischen Sonderverbänden gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG und dem übrigen Teil, sofern anwendbar.
R0460/C0100	Künftige Überschussbeteiligungen (netto)	Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge in Bezug auf künftige Überschussbeteiligungen nach Abzug der Rückversicherung.
R0470/C0100	Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe	Höhe des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe gemäß Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung.
R0500/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)	Höhe der Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen. ► M2 Es wird erwartet, dass R0500 der Summe aus R0510, R0520 und R0530 entspricht. ◀ Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe ein Unternehmen gehört, das versicherungsfremden Kapitalanforderungen unterliegt, z. B. eine Bank, wobei diese Kapitalanforderung gemäß den entsprechenden Vorschriften berechnet wird.
R0510/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften	Höhe der Kapitalanforderung für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe Unternehmen gehören, bei denen es sich um Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds oder OGAW-Verwaltungsgesellschaften handelt und sie Kapitalanforderungen unterliegen, die gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften berechnet werden.
R0520/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	Höhe der Kapitalanforderung für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe Unternehmen gehören, bei denen es sich um Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung handelt und sie versicherungsfremden Kapitalanforderungen unterliegen, die gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften berechnet werden.
R0530/C0100	Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) — Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen	Höhe der Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen. Diese Zahl stellt eine fiktive Solvabilitätsanforderung dar, die berechnet wird, wenn die maßgeblichen Branchenvorschriften anzuwenden wären. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung, wenn zu der Gruppe Unternehmen gehören, bei denen es sich um nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen handelt, die Finanzgeschäfte tätigen.



	ELEMENT	HINWEISE
R0540/C0100	Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird	Höhe des verhältnismäßigen Anteils der Solvenzkapitalanforderungen der verbundenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften, die keine Tochterunternehmen sind. Dieses Element gilt nur für die Gruppenberichterstattung und entspricht für Unternehmen, die keine Tochtergesellschaften sind, der in Einklang mit Solvabilität II berechneten Kapitalanforderung.
R0550/C0100	Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen	Dieser Wert wird gemäß Artikel 336 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechnet.

S.26.01 — Solvenzkapitalanforderung — Marktrisiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.26.01 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

- a) Diese Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.
- b) Wenn die Methoden kombiniert werden, sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.
- c) Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀

▼ **M4**

R0012/C0010	Vereinfachungen Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Auszuwählen ist aus der folgenden erschöpfenden Liste: 1 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 104 2 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 105a 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0012/C0010 = 1, sind für R0410 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0014/C0010	Vereinfachungen Marktrisikokonzentration — Anwendung von Vereinfachungen	Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 105a 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen

▼ **B**

R0020/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Zinsrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes firmeneigenes Unternehmen bei der Berechnung des Zinsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0020/C0010 = 1, sind für R0100–R0120 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0030/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Spread-Risikos in Bezug auf Anleihen und Darlehen Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet
R0040/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Unternehmen — Marktrisikokonzentration	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes firmeneigenes Unternehmen bei der Berechnung der Marktrisikokonzentration Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet



	ELEMENT	HINWEISE
Zinsrisiko		
R0100/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Zinsrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Zinsrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für in die Gruppenaufsicht einbezogene firmeneigene Unternehmen ermittelt wurde.
R0100/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für in die Gruppenaufsicht einbezogene firmeneigene Unternehmen ermittelt wurde.
R0110–R0120/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0110–R0120/ C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen („vtR“) ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110–R0120/ C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0110–R0120/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0110–R0120/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0110–R0120/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschock	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsschocks anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0110–R0120/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Zinsrisiko — Zinsrückgangs-/Zinsanstiegschock	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Zinsrückgangs-/Zinsanstiegsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.

Aktienrisiko

R0200/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0200/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0210/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0210/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0210/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0210/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0210/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für Typ-1-Aktien) nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0210/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-1-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0210/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für Typ-1-Aktien, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
► M4 R0221-R0240/C0020 ◀	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-1-Aktien) anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
► M4 R0221-R0240/C0040 ◀	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-1-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-1-Aktien) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0250/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0250/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0250/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0250/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0250/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für Typ-2-Aktien) nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0250/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für Typ-2-Aktien anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0250/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für Typ-2-Aktien, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
► M4 R0261–R0280/C0020 ◀	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-2-Aktien) anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
► M4 R0261–R0280/C0040 ◀	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — Typ-2-Aktien	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art von Typ-2-Aktien) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼ **M4**

R0291/C0020, R0293-R0295/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0291/C0030, R0293-R0295/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0040, R0293-R0295/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0291/C0050, R0293-R0295/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ M4

	ELEMENT	HINWEISE
R0291/C0060, R0293-R0295/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0291/C0070, R0293-R0295/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0291/C0080, R0293-R0295/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0292/C0020, R0296-R0298/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0292/C0030, R0296-R0298/ C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0040, R0296-R0298/ C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.

▼ **M4**

	ELEMENT	HINWEISE
R0292/C0050, R0296-R0298/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0060, R0296-R0298/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0292/C0070, R0296-R0298/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Aktienrisiko (für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen) anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0292/C0080, R0296-R0298/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Aktienrisiko — qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Aktienrisiko für jede Art qualifizierter Eigenkapitalinvestitionen in Infrastruktur außer Infrastrukturunternehmen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼ **B****Immobilienrisiko**

R0300/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0300/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0300/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Immobilienschocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0300/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Immobilienschocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Immobilienrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Immobilienrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0300/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Immobilienrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Immobilienrisiko anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Immobilienschocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Immobilienrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Immobilienrisiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Spread-Risiko

R0400/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0400/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0410/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0410/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Netto-Solvenzkapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0410/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0412/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼ M3

▼ M3

	ELEMENT	HINWEISE
R0412/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0412/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt eines Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0412/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0412/C0060	Absoluter Wert nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn $R0010/C0010 = 1$.
R0412/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0412/C0080	Absoluter Wert nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (mit Ausnahme von qualifizierten Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur und Infrastrukturunternehmen handelt, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn $R0010/C0010 = 1$.

▼ **B**▼ **M3**

	ELEMENT	HINWEISE
R0413/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0413/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0413/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind, nach Eintritt eines Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0413/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0413/C0060	Absoluter Wert nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn $R0010/C0010 = 1$.
R0413/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ M3

	ELEMENT	HINWEISE
R0413/C0080	Absoluter Wert nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Infrastrukturinvestitionen)	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastruktur, ausgenommen Infrastrukturunternehmen, handelt, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0010/C0010 = 1.
R0414/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0414/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Ausgangswert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0414/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0414/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0414/C0060	Absoluter Wert nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0010/C0010 = 1.
R0414/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen.

▼ M3

	ELEMENT	HINWEISE
		Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0414/C0080	Absoluter Wert nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Anleihen und Darlehen (qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen)	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen und Darlehen, bei denen es sich um qualifizierte Investitionen in Infrastrukturunternehmen handelt, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0412, R0413 und R0414 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden konnte. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0410 auszufüllen. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn R0010/C0010 = 1.

▼ B

R0420/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0420/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0430–R0440/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430–R0440/ C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430–R0440/ C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430–R0440/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0430–R0440/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für den Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0430–R0440/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430–R0440/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Kreditderivate — Rückgangs-/Anstiegsschock bei Kreditderivaten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für den Rückgangs-/Anstiegsschock beim Spread-Risiko von Kreditderivaten, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0450/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Vertriebspositionen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Vertriebspositionen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0450/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Vertriebspositionen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Vertriebspositionen anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0450/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Vertriebspositionen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Vertriebspositionen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0450/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Vertriebspositionen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Vertriebspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0450/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Vertriebspositionen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Vertriebspositionen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0450/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0450/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼ **M4**

R0461/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0461/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0461/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0461/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0461/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.

▼ M4

	ELEMENT	HINWEISE
R0461/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0461/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p>
R0462/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.</p>
R0462/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0462/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.</p>
R0462/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>

▼ **M4**

	ELEMENT	HINWEISE
R0462/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0462/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0462/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — nicht vorrangige STS-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei nicht vorrangigen STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
▼ B		
R0480/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0480/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0480/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0480/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0480/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0480/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0480/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — Wiederverbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei Wiederverbriefungen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼ M4

R0481/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0481/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0481/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0481/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstige Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **M4**

	ELEMENT	HINWEISE
R0481/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0481/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0481/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — sonstige Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei sonstigen Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0482/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0482/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0482/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.

▼ M4

	ELEMENT	HINWEISE
R0482/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0482/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	<p>Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p>
R0482/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>
R0482/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — vorübergehende Typ-1-Verbriefungen	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei vorübergehenden Typ-1-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p>
R0483/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.</p>
R0483/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	<p>Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Verbindlichkeiten.</p> <p>Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p>

▼ **M4**

	ELEMENT	HINWEISE
R0483/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungen anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in diesem Feld nicht einzuschließen.
R0483/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks und nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0483/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen, nach der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.
R0483/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks, aber vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0483/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Spread-Risiko — Verbriefungspositionen — garantierte STS-Verbriefungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Spread-Risiko bei garantierten STS-Verbriefungspositionen, d. h. vor der Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dieser Wert ist nur anzugeben, wenn die Aufteilung zwischen R0461 bis R0483 aus der für die Berechnung verwendeten Methode abgeleitet werden kann. Wenn die Aufteilung nicht möglich ist, ist nur R0450 auszufüllen.

▼ **B****Konzentrationsrisiko**

R0500/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Marktrisikokonzentrationen	Dies ist der absolute Wert der gegenüber Marktrisikokonzentrationen anfälligen Vermögenswerte. Bei in die Gruppenaufsicht einbezogenen firmeneigenen Unternehmen: Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element den absoluten Wert der gegenüber Marktrisikokonzentrationen anfälligen Vermögenswerte an, nach Berücksichtigung der für firmeneigene Unternehmen zulässigen Vereinfachungen.
-------------	---	---

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Marktrisikokonzentrationen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, aggregiert für alle Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen. Bei in die Gruppenaufsicht einbezogenen firmeneigenen Unternehmen: Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für die Marktrisikokonzentration an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0500/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Marktrisikokonzentrationen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen, aggregiert für alle Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen.

Währungsrisiko

R0600/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko	Dies ist die Summe für die verschiedenen Währungen der — Kapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Anstieg des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung, — Kapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Rückgang des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung.
R0600/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Währungsrisiko	Dies ist die Summe für die verschiedenen Währungen der — Kapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Anstieg des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung, — Kapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) bei einem Rückgang des Werts der Fremdwährung gegenüber der lokalen Währung.
R0610–R0620/ C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0610–R0620/ C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der Gesamtwert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0610–R0620/ C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0610–R0620/ C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0610–R0620/ C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. In R0610 sind nur die Währungen mit dem größten Anstiegsschock anzugeben, während in R0620 nur die Währungen mit dem größten Rückgangsschock anzugeben sind.
R0610–R0620/ C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0610–R0620/ C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Währungsrisiko — Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Risiko einer Aufwertung/Abwertung der Fremdwährung, d. h. vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. In R0610 sind nur die Währungen mit dem größten Anstiegsschock anzugeben, während in R0620 nur die Währungen mit dem größten Rückgangsschock anzugeben sind.

Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls

R0700/C0060	Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Marktrisikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Nettokapitalanforderungen (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0700/C0080	Diversifikation innerhalb des Marktrisikomoduls — brutto	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Marktrisikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Bruttokapitalanforderungen (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Gesamte Solvenzkapitalanforderung für das Marktrisiko		
R0800/C0060	Gesamtes Marktrisiko — Netto-Solvvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für alle Marktrisiken (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.
R0800/C0080	Gesamtes Marktrisiko — Brutto-Solvvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung für alle Marktrisiken (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die unter Verwendung der Standardformel berechnet wurde.

▼ **M4****Für die Berechnung des Währungsrisikos verwendete Referenzwährung**

R0810/C0090	Für die Berechnung des Währungsrisikos verwendete Referenzwährung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, die bei der Berechnung des Währungsrisikos als Referenzwährung verwendet wird.
-------------	---	---

▼ **B****S.26.02 — Solvenzkapitalanforderung — Gegenparteiausfallrisiko****Allgemeine Bemerkungen**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.02 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.26.02 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

- Die Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.
- Wenn die Methoden kombiniert werden, sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.
- Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband/Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀
R0010/C0010	Vereinfachungen	► M4 Geben Sie an, ob ein Unternehmen bei der Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Auszuwählen ist aus der folgenden erschöpfenden Liste: 3 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 109, Pool-Vereinbarungen 4 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 110, Zusammenfassung von Einzeladressen-Forderungen zu Gruppen 5 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikel 112a, LGD für Rückversicherungsvereinbarungen 6 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 112b, Typ-1-Exponierungen 7 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 111, risikomindernder Effekt von Rückversicherungsvereinbarungen 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 3 bis 7 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0010/C0010 = 4 oder 6, ist bei Typ-1-Exponierungen für R0100 nur R0100/C0080 auszufüllen. ◀
R0100/C0080	Typ-1-Exponierungen — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	► M4 Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor Anwendung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteiausfallrisiko, das sich aus allen Typ-1-Exponierungen ergibt. Wenn R0010/C0010 = 4 oder 6, entspricht dieser Posten der Brutto-Solvenzkapitalanforderung bei Anwendung von Vereinfachungen. ◀
R0110–R0200/C0020	Bezeichnung der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Geben Sie für die 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse die jeweilige Bezeichnung an.
R0110–R0200/C0030	Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Identifikationscode in Form der Rechtsträgerkennung (LEI), sofern verfügbar. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
R0110–R0200/C0040	Art des Codes der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse	Art des Codes, der im Element „Code der Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse“ angegeben wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — LEI 9 — Nicht verfügbar

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0110–R0200/ C0050	Typ-1-Exponierungen — Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x — Verlust bei Ausfall	Der Wert des Verlustes bei Ausfall für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.
R0110–R0200/ C0060	Typ-1-Exponierungen — Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse x — Ausfallwahrscheinlichkeit	Die Ausfallwahrscheinlichkeit für jede der 10 größten Risikoexponierungen gegenüber einer Einzeladresse.
R0300/C0080	Typ-2-Exponierungen — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteausfallrisiko, das sich aus allen Typ-2-Exponierungen entsprechend der Definition für die Zwecke von Solvabilität II ergibt.
R0310/C0050	Typ-2-Exponierungen — Forderungen gegenüber Vermittlern, die mehr als 3 Monate überfällig sind — Verlust bei Ausfall	Dies ist der Wert des Verlustes bei Ausfall für Typ-2-Gegenparteirisiken, die sich aus mehr als drei Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern ergeben.
R0320/C0050	Typ-2-Exponierungen — Alle Typ-2-Exponierungen, außer die mehr als 3 Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern — Verlust bei Ausfall	Dies ist der Wert des Verlustes bei Ausfall für Typ-2-Gegenparteirisiken, die sich aus allen Typ-2-Exponierungen, außer den mehr als drei Monate überfälligen Forderungen gegenüber Vermittlern, ergeben.
R0330/C0080	Diversifikation innerhalb des Gegenparteausfallrisikomoduls — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Betrag der Brutto-Diversifikationseffekte, der bei Aggregation der Kapitalanforderungen für das Gegenparteausfallrisiko für Typ-1- und Typ-2-Exponierungen zulässig ist.
R0400/C0070	Gesamtes Gegenparteausfallrisiko — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteausfallrisiko.
R0400/C0080	Gesamtes Gegenparteausfallrisiko — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Gegenparteausfallrisiko.

Weitere Angaben zu Hypotheken

R0500/C0090	Verluste aus Hypothekendarlehen, die zu den Typ-2-Exponierungen zählen	Höhe der Verluste aus Hypothekendarlehen, die gemäß Artikel 191 Absatz 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 als Typ-2-Exponierungen eingestuft werden.
-------------	--	--



	ELEMENT	HINWEISE
R0510/C0090	Verluste aus Hypothekendarlehen insgesamt	Höhe der aus Hypothekendarlehen gemäß Artikel 191 Absatz 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 resultierenden Gesamtverluste.

S.26.03 — Solvenzkapitalanforderung — lebensversicherungstechnisches Risiko

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.03 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.26.03 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Alle Werte sind abzüglich der Rückversicherung und anderer Risikominderungs-techniken zu melden.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

- a) Diese Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.
- b) Wenn die Methoden kombiniert werden, sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.
- c) Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► <u>M2</u> ————— ◀
R0010/C0010	Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Sterblichkeitsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0100 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0020/C0010	Vereinfachungen — Langlebigkeitsrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Langlebigkeitsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0020/C0010 = 1, sind für R0200 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0030/C0010	Anwendung von Vereinfachungen: Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Invaliditäts-/Morbiditätsrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0030/C0010 = 1, sind für R0300 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
▼ <u>M4</u>		
R0040/C0010	Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 95 2 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 95a 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0040/C0010 = 1, sind für R0400 bis R0420 nur C0060 und C0080 auszufüllen.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0050/C0010	Vereinfachungen — Lebensversicherungskostenrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Lebensversicherungskostenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0050/C0010 = 1, sind für R0500 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0060/C0010	Vereinfachungen — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Lebensversicherungskatastrophenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0060/C0010 = 1, sind für R0700 nur C0060 und C0080 auszufüllen.

Lebensversicherungstechnisches Risiko

R0100/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0100/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0100/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0100/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko nach dem Schock (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn $R0010/C0010 = 1$, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0100/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko. (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) Wenn $R0010/C0010 = 1$, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0200/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Langleblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langleblichkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0200/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Langleblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langleblichkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Langleblichkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langleblichkeitsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0200/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebighkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebighkeitsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko nach dem Schock (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0200/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebighkeitsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebighkeitsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0300/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbidityrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbidityrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0300/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbidityrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbidityrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbidityrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbidityrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel: ein Anstieg der Invaliditäts- und Morbidityraten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Widerspiegelung der Invaliditäts-/Morbidityhäufigkeit in den folgenden zwölf Monaten und in allen Monaten nach den folgenden zwölf Monaten zugrunde gelegt werden, sowie ein Rückgang der Invaliditäts-/Morbidity-Reaktivierungsraten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in den folgenden zwölf Monaten und für alle Jahre danach zugrunde gelegt werden). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0300/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbidityrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbidityrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0300/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0300/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn $R0030/C0010 = 1$, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0300/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0300/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0300/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn $R0030/C0010 = 1$, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0400/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Stornorisiko nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn $R0040/C0010 = 1$, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Stornorisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0400/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Stornorisiko vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn $R0040/C0010 = 1$, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Stornorisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0410/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0410/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für einen dauerhaften Anstieg der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.
R0410/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten. Wenn R0040/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für einen dauerhaften Anstieg der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.
R0420/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0420/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0420/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn $R0040/C0010 = 1$, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für einen dauerhaften Rückgang der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.
R0420/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten, wie zur Berechnung des Risikos verwendet, vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn $R0040/C0010 = 1$, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für einen dauerhaften Rückgang der Stornoquoten an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen für die Stornoquoten ermittelt wurde.
R0430/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0430/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0430/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos nach Eintritt des Schocks, jedoch vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0500/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel: 10 %iger Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigten Kosten sowie ein Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Kosteninflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz) um einen Prozentpunkt). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0500/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Kostenrisiko, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Lebensversicherungskostenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0500/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskostenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0500/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskostenrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskostenrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskostenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0600/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0600/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel: der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigte prozentuale Anstieg des Betrags der Rentenleistungen). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0600/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0600/C0040). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Revisionsrisiko, d. h. nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0600/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. Schock entsprechend der Vorgabe der Standardformel, siehe Beschreibung in den Hinweisen zu R0600/C0040), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0600/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Revisionsrisiko.
R0700/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0700/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0700/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0700/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0700/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0700/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Lebensversicherungskatastrophenrisiko anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0700/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Lebensversicherungskatastrophenrisiko	Dies ist die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen). Wenn R0060/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Lebensversicherungskatastrophenrisiko an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0800/C0060	Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls — netto	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Nettokapitalanforderungen (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0800/C0080	Diversifikation innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls — brutto	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikomoduls als Ergebnis der Aggregation der Bruttokapitalanforderungen (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0900/C0060	Lebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für das lebensversicherungstechnische Risiko nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0900/C0080	Lebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung für das lebensversicherungstechnische Risiko vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Weitere Angaben zum Revisionsrisiko

R1000/C0090	USP — für den Revisionschock angewandter Faktor	Revisionschock — gruppenspezifischer Parameter („USP“), wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
-------------	---	---

S.26.04 — Solvenzkapitalanforderung — krankensversicherungstechnisches Risiko**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.04 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.26.04 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Alle Werte sind abzüglich der Rückversicherung und anderer Risikominderungs-techniken zu melden.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

▼ B

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

- a) Die Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.
- b) Wenn die Methoden kombiniert werden, sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.
- c) Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ◀
R0010/C0010	Vereinfachungen — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0100 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0020/C0010	Vereinfachungen — Langlebighkeitsrisiko Kranken	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Langlebighkeitsrisikos der Krankenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0020/C0010 = 1, sind für R0200 nur C0060 und C0080 auszufüllen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0030/C0010	Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Invaliditäts-/Morbiditätsrisikos der Krankheitskostenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0030/C0010 = 1, sind für R0310 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0040/C0010	Vereinfachungen — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Invaliditäts-/Morbiditätsrisikos der Einkommensersatzversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0040/C0010 = 1, sind für R0340 nur C0060 und C0080 auszufüllen.
R0050/C0010	Anwendung von Vereinfachungen: Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	► M4 Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 102 2 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 102 a 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 und 2 können gleichzeitig gewählt werden. Wenn R0050/C0010 = 1, sind für R0400 bis R0420 nur C0060 und C0080 auszufüllen. ◀
▼ M4		
R0051/C0010	Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der Berechnung des Stornorisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 96a 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen
▼ B		
R0060/C0010	Vereinfachungen — Kostenrisiko Kranken	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen bei der Berechnung des Kostenrisikos der Krankenversicherung Vereinfachungen angewendet hat. Eine der folgenden Optionen ist auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0060/C0010 = 1, sind für R0500 nur C0060 und C0080 auszufüllen.

Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung

R0100/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
-------------	---	--

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0100/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0100/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn $R0010/C0010 = 1$, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0100/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0100/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Sterblichkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung. Wenn $R0010/C0010 = 1$, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0200/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0200/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Langlebigkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼B

	ELEMENT	HINWEISE
R0200/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0200/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0200/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Sterblichkeitsraten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0200/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Langlebighkeitsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung. Wenn R0020/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0300/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbidityrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbidityrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0300/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbidityrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbidityrisiko der Krankenversicherung.
R0310/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbidityrisiko Kranken — Krankheitskosten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbidityrisiko der Krankheitskostenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbidityrisiko der Krankheitskostenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0310/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung. Wenn R0030/C0010 = 1, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0320/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0320/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0320/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel), wie zur Berechnung des Risikos verwendet.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0320/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Anstieg der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Anstiegs der Zahlungen für Krankenbehandlungen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0330/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0330/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, vor Eintritt des Schocks.</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0330/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel).</p> <p>Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>
R0330/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	<p>Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel).</p> <p>Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.</p> <p>Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0330/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0330/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0330/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Krankheitskosten — Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankheitskostenversicherung aufgrund eines Rückgangs der Zahlungen für Krankenbehandlungen. Wenn R0030/C0010 = 1, sind in dieser Zeile keine Angaben erforderlich.
R0340/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0340/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0340/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0340/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0340/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn $R0040/C0010 = 1$, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0340/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0340/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken — Einkommensersatzversicherung	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung. Wenn $R0040/C0010 = 1$, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0400/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0400/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung.
R0410/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0410/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0410/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0410/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Anstieg der Stornoquoten), wie zur Berechnung des Risikos verwendet. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0410/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Anstiegs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Bruttokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0420/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0420/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0420/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0420/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0420/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen), die gegenüber dem Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten anfällig sind, nach Eintritt des Schocks (d. h. dauerhafter Rückgang der Stornoquoten). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0420/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten. Wenn R0050/C0010 = 1, gibt dieses Element die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnete Bruttokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten bei Krankenversicherungen an, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0430/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0430/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0430/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines Massenstornos bei Krankenversicherungen, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0430/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Risiko eines Massenstornos anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0430/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Risiko eines Massenstornos	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Risiko eines Massenstornos bei Krankenversicherungen, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Lebensversicherung.
R0500/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock –Vermögenswerte — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0500/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0500/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Kostenrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Wenn $R0060/C0010 = 1$, gibt dieses Element die Nettokapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0500/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Kostenrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Kostenrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0500/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Kostenrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Kostenrisiko der Krankenversicherung. Wenn $R0060/C0010 = 1$, gibt dieses Element die Bruttokapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung an, die unter Verwendung vereinfachter Berechnungen ermittelt wurde.
R0600/C0020	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0600/C0030	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0040	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0600/C0050	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (nach Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0060	Absolute Werte nach Schock — Netto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist die Nettokapitalanforderung für das Revisionsrisiko der Krankenversicherung nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0600/C0070	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten (vor Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Revisionsrisiko der Krankenversicherung anfälligen Verbindlichkeiten (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) nach Eintritt des Schocks (d. h. entsprechend der Vorgabe der Standardformel: prozentualer Anstieg des jährlichen Betrags der Rentenleistungen, die dem Revisionsrisiko ausgesetzt sind). Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0600/C0080	Absolute Werte nach Schock — Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Revisionsrisiko Kranken	Dies ist die Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Revisionsrisiko der Krankenversicherung.
R0700/C0060	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, als Ergebnis der Aggregation der Nettokapitalanforderungen (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0700/C0080	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Lebensversicherung — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, als Ergebnis der Aggregation der Bruttokapitalanforderungen (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) der einzelnen Risikountermodule. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0800/C0060	Netto-Solvenzkapitalanforderung — krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung — gesamt	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte versicherungstechnische Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0800/C0080	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — krankensicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung — gesamt	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung für das Modul des versicherungstechnischen Risikos der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Weitere Angaben zum Revisionsrisiko

R0900/C0090	USP — Für den Revisionschock angewandter Faktor	Revisionschock — gruppenspezifischer Parameter, wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
-------------	---	---

Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben

R1000–R1030/ C0100	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Standardabweichung	Dies ist die gruppenspezifische Standardabweichung für das Prämienrisiko für jeden Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung, wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
R1000–R1030/ C0110	USP Standardabweichung brutto/netto	Geben Sie an, ob die unternehmensspezifische Standardabweichung brutto oder netto angewendet wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — USP brutto 2 — USP netto
R1000–R1030/ C0120	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Korrekturfaktor für nichtproportionale Rückversicherung	Dies ist der gruppenspezifische Korrekturfaktor für die nichtproportionale Rückversicherung für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich, der Gruppen die Berücksichtigung des risikomindernden Effekts der Schadenexzedentenrückversicherung von Einzelrisiken erlaubt, wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, ist diese Zelle frei zu lassen.
R1000–R1030/ C0130	Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko — USP	Dies ist die gruppenspezifische Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung, wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
R1000–R1030/ C0140	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Prämienrisiko: V_{prem}	Das Volumenmaß für das Prämienrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R1000–R1030/ C0150	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko: Vres	Das Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung.
R1000–R1030/ C0160	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Geografische Diversifizierung	Dies ist die geografische Diversifizierung, die für das Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung zu verwenden ist. Wird der Faktor für die geografische Diversifizierung nicht berechnet, ist für dieses Element der Standardwert 1 anzugeben.
R1000–R1030/ C0170	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — V	Das Volumenmaß des in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 und Abschnitt 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Prämien- und Rückstellungsrisikos der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich und die zugehörige proportionale Rückversicherung.
R1040/C0170	Volumenmaß gesamt für das Prämien- und Rückstellungsrisiko	Dies ist das Gesamtvolumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko, das der Summe der Volumenmaße für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Geschäftsbereiche entspricht.
R1050/C0100	Kombinierte Standardabweichung	Dies ist die kombinierte Standardabweichung für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Segmente.
R1100/C0180	Solvenzkapitalanforderung — Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 und Abschnitt 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Untermodul Prämien- und Rückstellungsrisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung.
R1200/C0190	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R1200/C0200	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 und Abschnitt 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, anfällig sind, vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R1200/C0210	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Vermögenswerte, die gegenüber dem in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnten Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R1200/C0220	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der Verbindlichkeiten, die gegenüber dem Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, anfällig sind, nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R1200/C0230	Absolute Werte nach Schock — Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Kranken nach Art der Nichtleben	Dies ist die Kapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung.
R1300/C0240	Diversifikation innerhalb des krankensicherungstechnischen Risikomoduls nach Art der Nichtleben — Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Prämien- und Rückstellungsrisiko sowie das Stornorisiko der auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis wie die Schadenversicherung betriebenen Krankenversicherung. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R1400/C0240	Krankensicherungstechnisches Risiko nach Art der Nichtleben — gesamt — Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung.

Katastrophenrisiko Kranken

R1500/C0250	Netto-Solvvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfallrisiko	Dies ist die Netto-Solvvenzkapitalanforderung für das Untermodul Massenunfallrisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1500/C0260	Brutto-Solvvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfallrisiko	Dies ist die Brutto-Solvvenzkapitalanforderung für das Untermodul Massenunfallrisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1510/C0250	Netto-Solvvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentrationsrisiko	Dies ist die Netto-Solvvenzkapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R1510/C0260	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentrationsrisiko	Dies ist die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1520/C0250	Netto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Pandemierisiko	Dies ist die Netto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Pandemierisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1520/C0260	Brutto-Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Kranken — Pandemierisiko	Dies ist die Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das Untermodul Pandemierisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1530/C0250	Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls Krankenversicherungskatastrophenrisiko als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Massenunfall-, Unfallkonzentrations- und Pandemierisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1530/C0260	Diversifikation innerhalb des Katastrophenrisikos Kranken — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls Krankenversicherungskatastrophenrisiko als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Massenunfall-, Unfallkonzentrations- und Pandemierisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1540/C0250	Katastrophenrisiko Krankenversicherung — gesamt — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Nettokapitalanforderung (nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko.
R1540/C0260	Katastrophenrisiko Krankenversicherung — gesamt — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Bruttokapitalanforderung (vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen) für das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko.

Krankenversicherungstechnisches Risiko — gesamt

R1600/C0270	Diversifikation innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls des krankenversicherungstechnischen Risikos als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, und das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko, berechnet nach der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
-------------	--	--

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R1600/C0280	Diversifikation innerhalb des krankensicherungstechnischen Risikomoduls — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist der in Titel I Kapitel V Abschnitt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erwähnte Diversifikationseffekt innerhalb des Untermoduls des krankensicherungstechnischen Risikos als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung, das Untermodul versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung, und das Untermodul Krankenversicherungskatastrophenrisiko, berechnet vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R1700/C0270	Krankensicherungstechnisches Risiko — gesamt — Netto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Netto-Solvenzkapitalanforderung für das krankensicherungstechnische Risikomodul.
R1700/C0280	Krankensicherungstechnisches Risiko — gesamt — Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Brutto-Solvenzkapitalanforderung für das krankensicherungstechnische Risikomodul.

S.26.05 — Solvenzkapitalanforderung — nichtlebensversicherungstechnisches Risiko**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.05 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.26.05 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Alle Werte sind abzüglich der Rückversicherung und anderer Risikominderungs-techniken zu melden.

Als Werte vor und nach dem Schock ist die Höhe der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einzutragen, die gegenüber dem betreffenden Schock anfällig sind. Für Verbindlichkeiten ist die Bewertung auf der untersten Ebene durchzuführen, die für den Vertrag oder die homogene Risikogruppe verfügbar ist. Bei einem Vertrag oder einer homogenen Risikogruppe, der/die gegenüber einem Schock anfällig ist, bedeutet dies, dass die mit diesem Vertrag oder dieser homogenen Risikogruppe in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten als gegenüber dem betreffenden Schock anfälliger Wert angegeben werden müssen.

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

- a) Die Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.

▼ **B**

- b) Wenn die Methoden kombiniert werden, sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.
- c) Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀
R0010/C0010	Vereinfachungen für firmeneigene Versicherungsunternehmen — Prämien- und Rückstellungsrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes firmeneigenes Versicherungsunternehmen bei der Berechnung des Prämien- und Rückstellungsrisikos für Nichtlebensversicherungen Vereinfachungen angewendet hat. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Vereinfachungen angewendet 2 — Keine Vereinfachungen angewendet Wenn R0010/C0010 = 1, sind für R0100 bis R0230 nur C0060, C0070 und C0090 auszufüllen.
▼ M4		
R0011/C0010	Vereinfachungen — Nichtlebensversicherungsstornorisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der Berechnung des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90 a 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen

▼ **B****Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben**

R0100–R0210/ C0020	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Standardabweichung	Dies ist die gruppenspezifische Standardabweichung für das Prämienrisiko für jedes Segment, wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
-----------------------	---	---

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0100–R0210/ C0030	USP Standardabweichung brutto/netto	Geben Sie an, ob die unternehmensspezifische Standardabweichung brutto oder netto angewendet wurde. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — USP brutto 2 — USP netto
R0100–R0210/ C0040	Standardabweichung für das Prämienrisiko — USP Kor- rekturfaktor für nichtpropor- tionale Rückversicherung	Dies ist der gruppenspezifische Korrekturfaktor für die nichtproportionale Rückversicherung für jedes Segment, der Gruppen die Berücksichtigung des risikomindernden Effekts der Schadenexzedentenrückversicherung für Einzelrisiken erlaubt, wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
R0100–R0210/ C0050	Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko — USP	Dies ist die gruppenspezifische Standardabweichung für das Rückstellungsrisiko für jedes Segment, wie von der Gruppe berechnet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt oder vorgeschrieben. Werden keine gruppenspezifischen Parameter verwendet, wird dieses Element nicht gemeldet.
R0100–R0210/ C0060	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Prä- mienrisiko: V_{prem}	Das Volumenmaß für das Prämienrisiko für jeden in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich.
R0100–R0210/ C0070	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Volumenmaß für das Rück- stellungsrisiko: V_{res}	Dies ist das Volumenmaß für das Rückstellungsrisiko für jedes Segment, das dem besten Schätzwert für die Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Segments entspricht, nach Abzug des aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Betrags.
R0100–R0210/ C0080	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — Geografische Diversifizierung	Dies ist die geografische Diversifizierung für das Volumenmaß für jedes Segment. Wird der Faktor für die geografische Diversifizierung nicht berechnet, ist für dieses Element der Standardwert 1 anzugeben.
R0100–R0210/ C0090	Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko — V	Dies ist das Volumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für Nichtlebensversicherungen für jedes Segment. Wenn $R0010/C0010 = 1$, gibt dieses Element die Kapitalanforderung für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für Nichtlebensversicherungen für das jeweilige Segment an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.
R0220/C0090	Volumenmaß gesamt für das Prämien- und Rückstellungs- risiko	Dies ist das Gesamtvolumenmaß für das Prämien- und Rückstellungsrisiko, das der Summe der Volumenmaße für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Segmente entspricht.
R0230/C0020	Kombinierte Standardabweichung	Dies ist die kombinierte Standardabweichung für das Prämien- und Rückstellungsrisiko für alle Segmente. ► MI ◀
R0300/C0100	Prämien- und Rückstellungs- risiko Nichtleben — Solvenz- kapitalanforderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das Untermodul Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Stornorisiko Nichtleben		
R0400/C0110	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Vermögenswerte vor Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0400/C0120	Absolute Ausgangswerte vor Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Verbindlichkeiten vor Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0400/C0130	Absolute Werte nach Schock — Vermögenswerte — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Vermögenswerte nach Eintritt des Schocks. Aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge sind in dieser Zelle nicht einzuschließen.
R0400/C0140	Absolute Werte nach Schock — Verbindlichkeiten — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist der absolute Wert der gegenüber dem Stornorisiko der Nichtlebensversicherung anfälligen Verbindlichkeiten nach Eintritt des Schocks. Der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abzüglich der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0400/C0150	Solvenzkapitalanforderung — Stornorisiko Nichtleben	Dies ist die Kapitalanforderung für das Stornorisiko der Nichtlebensversicherung.

Katastrophenrisiko Nichtleben

R0500/C0160	Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für das Katastrophenrisiko der Nichtlebensversicherung.
-------------	---	---

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt

R0600/C0160	Diversifikation innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikomoduls	Dies ist der Diversifikationseffekt innerhalb der Untermodule des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos als Ergebnis der Aggregation der Kapitalanforderungen für das Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko, das Nichtlebenskatastrophenrisiko und das Nichtlebensversicherungsstornorisiko. Die Diversifikation ist als negativer Wert anzugeben, wenn sie die Kapitalanforderung verringert.
R0700/C0160	Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko — gesamt — Solvenzkapitalanforderung	Dies ist die gesamte Solvenzkapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul.

S.26.06 — Solvenzkapitalanforderung — operationelles Risiko**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

▼ B

Der Meldebogen SR.26.06 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.26.06 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

- a) Die Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.
- b) Wenn die Methoden kombiniert werden, sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.
- c) Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀
R0100/C0020	Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto (ohne Risikomarge)	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungsverpflichtungen ► M2 ohne Verpflichtungen aus fondsgebundenen Versicherungen ◀. Für diese Zwecke sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge und ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderebaren Beträge anzugeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0110/C0020	Versicherungstechnische Rückstellungen Leben brutto fondsgebunden (ohne Risikomarge)	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungsverpflichtungen, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird. Für diese Zwecke sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge und ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0120/C0020	Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtleben brutto (ohne Risikomarge)	Dies sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen. Für diese Zwecke sind die versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge und ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge anzugeben.
R0130/C0020	Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko auf der Grundlage der versicherungstechnischen Rückstellungen.
R0200/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben (letzte 12 Monate)	Die in den letzten zwölf Monaten verdienten Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen ► M2 (ohne Verpflichtungen aus fondsgebundenen Versicherungen) ◀ ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0210/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (letzte 12 Monate)	Die in den letzten zwölf Monaten verdienten Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0220/C0020	Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (letzte 12 Monate)	Die in den letzten zwölf Monaten verdienten Prämien für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0230/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	In den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten verdiente Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen ► M2 (ohne Verpflichtungen aus fondsgebundenen Versicherungen) ◀ ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0240/C0020	Verdiente Bruttoprämien Leben fondsgebunden (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	In den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten verdiente Prämien für Lebensversicherungsverpflichtungen, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0250/C0020	Verdiente Bruttoprämien Nichtleben (12 Monate vor den letzten 12 Monaten)	In den zwölf Monaten vor den letzten zwölf Monaten verdiente Prämien für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ohne Abzug der an Rückversicherer zedierten Prämien.
R0260/C0020	Kapitalanforderung für operationelles Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko auf der Grundlage der verdienten Prämien.
R0300/C0020	Kapitalanforderung für operationelle Risiken vor Deckelung	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko vor der Deckelung
R0310/C0020	Prozentsatz der Basissolvenzkapitalanforderung	Dies ist das Ergebnis des auf die Basissolvenzkapitalanforderung angewandten Prozentsatzes der Obergrenze.
R0320/C0020	Kapitalanforderung für operationelle Risiken nach Deckelung	Dies ist die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko nach der Deckelung.
R0330/C0020	Angefallene Aufwendungen im Hinblick auf das fondsgebundene Geschäft (letzte 12 Monate)	Dies ist der Betrag der in den letzten zwölf Monaten angefallenen Aufwendungen im Bereich der Lebensversicherung, wenn das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0340/C0020	Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für operationelle Risiken.

S.26.07 — Solvenzkapitalanforderung — Vereinfachungen**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.26.07 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.26.07 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

- Die Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.
- Wenn die Methoden kombiniert werden, sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.
- Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

	ELEMENT	HINWEISE
Z0010	Artikel 112	Geben Sie an, ob die Berichtszahlen gemäß Artikel 112 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlangt wurden, um eine Schätzung der SCR zu übermitteln, die gemäß der Standardformel zu berechnen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Übermittlung nach Artikel 112 Absatz 7 2 — Reguläre Übermittlung
Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Z0040	Währung für Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Emission erfolgt ist. Jede Währung ist in einer eigenen Zeile auszuweisen.

Marktrisiko (einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen)

R0010/ C0010–C0070	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Marktwert — nach Bonitätsstufe	Marktwert der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko für Anleihen und Darlehen unterliegen, für jede Bonitätsstufe, sofern eine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0010/C0080	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Marktwert — Kein Rating	Marktwert der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko für Anleihen und Darlehen unterliegen, sofern keine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0020/ C0010–C0070	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Modifizierte Duration — nach Bonitätsstufe	Die modifizierte Duration (in Jahren) der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko für Anleihen und Darlehen unterliegen, für jede Bonitätsstufe, sofern eine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0020/C0080	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Modifizierte Duration — Kein Rating	Die modifizierte Duration (in Jahren) der Vermögenswerte, die einer Kapitalanforderung für das Spread-Risiko für Anleihen und Darlehen unterliegen, sofern keine Bonitätsbewertung einer benannten ECAI verfügbar ist.
R0030/C0090	Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) — Erhöhung der fonds- und indexgebundenen versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich der Risikomarge für Versicherungsverträge, bei denen das Anlagerisiko von eingebetteten Optionen und Garantien, das aus einem plötzlichen Rückgang des Werts der der Kapitalanforderung für das Spread-Risiko von Anleihen unterliegenden Vermögenswerte erwachsen würde, von den Versicherungsnehmern getragen wird, entsprechend der vereinfachten Berechnung.

Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen)

R0040/C0100	Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen) — Kapitalanforderung — Zinssatzanstieg — nach Währung	Kapitalanforderung für das Risiko eines Anstiegs der Zinskurve gemäß der vereinfachten Berechnung des firmeneigenen Versicherungsunternehmens für jede ausgewiesene Währung.
R0040/C0110	Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen) — Kapitalanforderung — Zinssatzrückgang — nach Währung	Kapitalanforderung für das Risiko eines Rückgangs der Zinskurve gemäß der vereinfachten Berechnung des firmeneigenen Versicherungsunternehmens für jede ausgewiesene Währung.

Lebensversicherungstechnisches Risiko

R0100/C0120	Sterblichkeitsrisiko — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 91 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Sterblichkeitsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0100/C0160	Sterblichkeitsrisiko — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0100/C0180	Sterblichkeitsrisiko — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller im Todesfall zu leistenden Zahlungen, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0110/C0150	Langlebigkeitsrisiko — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Langlebigkeitsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0110/C0160	Langlebigkeitsrisiko — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0110/C0190	Langlebigkeitsrisiko — Modifizierte Duration	Modifizierte Duration (in Jahren) aller Zahlungen an Anspruchsberechtigte, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0120/C0120	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 93 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0120/C0130	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Risikokapital t+1	Risikokapital gemäß Definition in R0120/C0120 nach zwölf Monaten.
R0120/C0150	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0120/C0160	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0120/C0170	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Durchschnittliche Rate t+2	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den zwölf Monaten nach den folgenden zwölf Monaten (t+2), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0120/C0180	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller in den besten Schätzwert einbezogenen Zahlungen bei Invalidität/Morbidität, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0120/C0200	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko — Beendigungsrate	Erwartete Beendigungsraten in den folgenden zwölf Monaten (t+1) für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0130/C0140	Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller positiven Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 95 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0130/C0160	Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0130/C0190	Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0140/C0140	Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller negativen Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 95 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0140/C0160	Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0140/C0190	Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0150/C0180	Lebensversicherungskostenrisiko — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert der Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme.
R0150/C0210	Lebensversicherungskostenrisiko — Zahlungen	Im Zusammenhang mit der Lebensversicherung und der Lebensrückversicherung in den letzten zwölf Monaten gezahlte Kosten.
R0150/C0220	Lebensversicherungskostenrisiko — Durchschnittliche Inflationsrate	Der gewichtete Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate, gewichtet mit dem Barwert der Kosten für die Bedienung bestehender Lebensversicherungsverpflichtungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt wurden.
R0160/C0230	Lebensversicherungskatastrophenrisiko — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 96 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

Krankenversicherungstechnisches Risiko

R0200/C0120	Sterblichkeitsrisiko Kranken — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 97 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Sterblichkeitsrisiko der Krankenversicherung unterliegenden Verpflichtungen.
R0200/C0160	Sterblichkeitsrisiko Kranken — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0200/C0180	Sterblichkeitsrisiko Kranken — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller im Todesfall zu leistenden Zahlungen, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0210/C0150	Langlebigkeitsrisiko Kranken — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Langlebigkeitsrisiko der Krankenversicherung unterliegenden Verpflichtungen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0210/C0160	Langlebigkeitsrisiko Kranken — Durchschnittliche Rate t+1	Die mit der Versicherungssumme gewichtete durchschnittliche Sterblichkeitsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1) für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0210/C0180	Langlebigkeitsrisiko Kranken — Modifizierte Duration	Modifizierte Duration (in Jahren) aller Zahlungen an Anspruchsberechtigte, die in den besten Schätzwert einbezogen wurden, für Verträge, bei denen ein Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen führt.
R0220/C0180	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten) — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert der Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme.
R0220/C0210	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten) — Zahlungen	Im Zusammenhang mit der Krankheitskostenversicherung oder -rückversicherung in den letzten zwölf Monaten gezahlte Kosten.
R0220/C0220	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Krankheitskosten) — Durchschnittliche Inflationsrate	Der Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate der medizinischen Leistungen, gewichtet mit dem Barwert der medizinischen Leistungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen berücksichtigt wurden.
R0230/C0120	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Risikokapital	Summe des positiven Risikokapitals gemäß Artikel 100 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für alle dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung unterliegenden Verpflichtungen.
R0230/C0130	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Risikokapital t+1	Risikokapital gemäß Definition in R0230/C0120 nach zwölf Monaten.
R0230/C0150	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Bester Schätzwert	Bester Schätzwert der dem Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko unterliegenden Verpflichtungen.
R0230/C0160	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den folgenden zwölf Monaten (t+1), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
R0230/C0170	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Durchschnittliche Rate t+2	Durchschnittliche Invaliditäts-/Morbiditätsrate in den zwölf Monaten nach den folgenden zwölf Monaten (t+2), gewichtet mit der Versicherungssumme, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0230/C0180	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) aller in den besten Schätzwert einbezogenen Zahlungen bei Invalidität/Morbidität, für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0230/C0200	Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko Kranken (Einkommensersatzversicherung) — Beendigungsrate	Erwartete Beendigungsraten in den folgenden zwölf Monaten für Verträge mit positivem Risikokapital.
R0240/C0140	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller positiven Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 102 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0240/C0160	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0240/C0190	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Anstieg der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer positiven Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0250/C0140	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung	Summe aller negativen Differenzen zwischen Rückkaufswert und Rückstellung gemäß Artikel 102 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.
R0250/C0160	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittliche Rate t+1	Durchschnittliche Stornoquote der Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung.
R0250/C0190	Stornorisiko Kranken nach Art der Leben — Stornorisiko (Rückgang der Stornoquoten) — Durchschnittlicher Abwicklungszeitraum	Durchschnittlicher Zeitraum (in Jahren), über den Verträge mit einer negativen Differenz zwischen Rückkaufswert und Rückstellung abgewickelt werden.
R0260/C0180	Kostenrisiko Kranken — Modifizierte Duration	Die modifizierte Duration (in Jahren) der in den besten Schätzwert der Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen einbezogenen Zahlungsströme.
R0260/C0210	Kostenrisiko Kranken — Zahlungen	Im Zusammenhang mit der Krankenversicherung und der Krankerückversicherung in den letzten zwölf Monaten gezahlte Kosten.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
R0260/C0220	Kostenrisiko Kranken — Durchschnittliche Inflationsrate	Der gewichtete Durchschnitt der in die Berechnung des besten Schätzwerts dieser Verpflichtungen einbezogenen Inflationsrate, gewichtet mit dem Barwert der Kosten für die Bedienung bestehender Krankenversicherungsverpflichtungen, die bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt wurden.

▼ M4**Marktrisiko — Marktrisikokonzentrationen**

R0300/C0300	Schuldenportfolio-Anteil	Anteil des Schuldenportfolios, für den eine vereinfachte SCR-Berechnung durchgeführt wurde. Nur auszufüllen, wenn das Unternehmen von Meldebogen S.06.02 befreit ist.
-------------	--------------------------	--

Vereinfachungen Naturkatastrophen

R0400/C0320	Sturm — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das für die Sturmrisiko-Vereinfachungen verwendete Risikogewicht anzugeben.
R0400/C0330	Sturm — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Sturmrisiko betroffen sind.
R0410/C0320	Hagel — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das für die Hagelrisiko-Vereinfachungen verwendete Risikogewicht anzugeben.
R0410/C0330	Hagel — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Hagelrisiko betroffen sind.
R0420/C0320	Erdbeben — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das für die Erdbebenrisiko-Vereinfachungen verwendete Risikogewicht anzugeben.
R0420/C0330	Erdbeben — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Erdbebenrisiko betroffen sind.
R0430/C0320	Überschwemmungen — bei den NAT-CAT-Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das für die Überschwemmungsrisiko-Vereinfachungen verwendete Risikogewicht anzugeben.
R0430/C0330	Überschwemmungen — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Überschwemmungsrisiko betroffen sind.

▼ **M4**

	ELEMENT	HINWEISE
R0440/C0320	Bodensenkungen und Erd- rutsch — bei den NAT-CAT- Vereinfachungen gewähltes Risikogewicht	Hier ist das Risikogewicht anzugeben, das für die Vereinfachungen beim Risiko Bodensenkungen und Erdrutsch verwendet wurde.
R0440/C0330	Bodensenkungen und Erd- rutsch — Summe der von den NAT-CAT-Vereinfachungen betroffenen Risikopositionen	Hier ist die Summe der Risikopositionen anzugeben, die von den Vereinfachungen beim Risiko Bodensenkungen und Erdrutsch betrof- fen sind.“

▼ **B****S.27.01 — Solvenzkapitalanforderung — Katastrophenrisiko Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen, Sonderverbände, Matching-Adjustment-Portfolios und den übrigen Teil.

Der Meldebogen SR.27.01 ist für jeden Sonderverband (RFF), jedes Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) und den übrigen Teil auszufüllen. Wenn ein Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio ein eingebettetes Matching-Adjustment-Portfolio oder einen eingebetteten Sonderverband enthält, ist der Fonds als unterschiedlicher Fonds zu behandeln. Dieser Meldebogen ist für alle Unterfonds eines wesentlichen Sonderverbands/Matching-Adjustment-Portfolios, der/das in der zweiten Tabelle des Meldebogens S.01.03 angegeben ist, zu übermitteln.

Der Meldebogen SR.27.01 ist in Bezug auf Sonderverbände/MAP von Unternehmen, die eine Konsolidierung gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vornehmen, nur auszufüllen, wenn Methode 1 (Berechnung auf der Grundlage des konsolidierten Abschlusses) verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 2 (Abzugs- und Aggregationsmethode).

Dieser Meldebogen soll dem Verständnis dienen, wie die Solvenzkapitalanforderung im Rahmen der Katastrophenrisikomodule berechnet wurde und welches die Haupttreiber sind.

Für jede Art des Katastrophenrisikos muss der risikomindernde Effekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens ermittelt werden. Diese Berechnung ist prospektiv und muss auf dem Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr beruhen, wie in den auf die Rückversicherung bezogenen Meldebögen über fakultative Deckungen (S.30.01 und S.30.02 von Anhang II) und über das ausgehende Rückversicherungsprogramm im nächsten Berichtsjahr (S.30.03 und S.30.04 von Anhang II) beschrieben.

Unternehmen müssen eine Einschätzung der Einforderungen aus Risikominderungstechniken im Einklang mit der Richtlinie 2009/138/EG, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und anderen maßgeblichen technischen Standards vornehmen. Von den Unternehmen ist der auf das Katastrophenrisiko bezogene Meldebogen nur bis zu der Detailtiefe auszufüllen, die für diese Berechnung erforderlich ist.

Nach den nichtlebensversicherungstechnischen und krankenversicherungstechnischen Risikomodulen ist das Katastrophenrisiko definiert als Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt (Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 105 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG).

Die ausgewiesenen Kapitalanforderungen geben die Kapitalanforderungen vor und nach der Risikominderung wieder, wobei es sich bei der Risikominderung um den risikomindernden Effekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften des Unternehmens handelt. Die ausgewiesene Kapitalanforderung nach der Risikominderung stellt den Betrag vor der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen dar. Der Standardwert der Risikominderung ist als positiver Wert anzugeben, um in Abzug gebracht zu werden.

▼ B

Wenn die Kapitalanforderung durch den Diversifikationseffekt verringert wird, ist der Standardwert der Diversifikation als negativer Wert anzugeben.

Bei der Gruppenberichterstattung sind folgende spezifische Anforderungen zu erfüllen:

- d) Diese Angaben sind zu übermitteln, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 2.
- e) Wenn die Methoden kombiniert werden, sind diese Angaben nur für den Teil der Gruppe zu übermitteln, für den sie mit der in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Methode 1 berechnet werden.
- f) Für Gruppen, bei denen ausschließlich die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 verwendet wird, sind diese Angaben nicht zu übermitteln.

▼ M1**▼ B**

Z0020	Sonderverband, Matching-Adjustment-Portfolio oder übriger Teil	Geben Sie an, ob sich die Berichtszahlen auf einen Sonderverband, ein Matching-Adjustment-Portfolio (MAP) oder den übrigen Teil beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Sonderverband/MAP 2 — Übriger Teil
Z0030	Fonds-/Portfolionummer	Wenn Element Z0020 = 1, Identifikationsnummer für einen Sonderverband oder ein Matching-Adjustment-Portfolio. Diese Nummer wird von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben, muss im Zeitverlauf unverändert beibehalten werden und mit der in anderen Meldebögen angegebenen Fonds- bzw. Portfolionummer übereinstimmen. ► M2 ————— ◀
R0001/C001	Vereinfachungen — Feuerrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der Berechnung des Feuerrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1 — Vereinfachungen für die Zwecke des Artikels 90c 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Wenn R0001/C0001 = 1, ist für R2600 nur C0880 auszufüllen.
R0002/C001	Vereinfachungen — Naturkatastrophenrisiko	Geben Sie an, ob ein in die Gruppenaufsicht einbezogenes Unternehmen zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung bei der Berechnung des Naturkatastrophenrisikos Vereinfachungen angewendet hat. Zu wählen ist unter folgenden Optionen: 1 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Sturm 2 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Erdbeben 3 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Überschwemmungen 4 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Hagel 5 — Vereinfachung für die Zwecke des Artikels 90b, Bodensenkungen und Erdbeben 9 — Keine Anwendung von Vereinfachungen Die Optionen 1 bis 5 können gleichzeitig gewählt werden.


Katastrophenrisiko Nichtleben — Zusammenfassung

C0010/R0010	SCR vor Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Naturkatastrophengefahren unter Berücksichtigung des in C0010/R0070 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/ R0020–R0060	SCR vor Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für die jeweilige Naturkatastrophengefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Zonen und Regionen. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko vor der Risikominderung je Naturkatastrophengefahr.
C0010/R0070	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen Naturkatastrophengefahren.
C0020/R0010	Risikominderung gesamt — Naturkatastrophenrisiko	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Naturkatastrophengefahren unter Berücksichtigung des in C0020/R0070 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0020/ R0020–R0060	Risikominderung gesamt — Naturkatastrophenrisiko — Gefahren	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe je Naturkatastrophengefahr.
C0020/R0070	Risikominderung gesamt — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die einzelnen Naturkatastrophengefahren.
C0030/R0010	SCR nach Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Naturkatastrophengefahren unter Berücksichtigung des in C0030/R0070 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0030/ R0020–R0060	SCR nach Risikominderung — Naturkatastrophenrisiko — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung je Naturkatastrophengefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Zonen und Regionen. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko nach der Risikominderung je Naturkatastrophengefahr.
C0030/R0070	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen Naturkatastrophengefahren.
C0010/R0080	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko — nicht-proportionale Sachrückversicherung	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung, das aus der nichtproportionalen Sachrückversicherung erwächst.

▼ B

C0020/R0080	Risikominderung gesamt — Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die nichtproportionale Sachrückversicherung.
C0030/R0080	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung, das aus der nichtproportionalen Sachrückversicherung erwächst.
C0010/R0090	SCR vor Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen vom Menschen verursachten Gefahren unter Berücksichtigung des in C0010/R0160 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/ R0100–R0150	SCR vor Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für die jeweilige vom Menschen verursachte Gefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen den einzelnen Gefahren. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko vor der Risikominderung je vom Menschen verursachter Gefahr.
C0010/R0160	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen vom Menschen verursachten Gefahren.
C0020/R0090	Risikominderung gesamt — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle vom Menschen verursachten Gefahren unter Berücksichtigung des in C0020/R0160 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0020/ R0100–R0150	Risikominderung gesamt — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Gefahren	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe je vom Menschen verursachter Gefahr.
C0020/R0160	Risikominderung gesamt — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die einzelnen vom Menschen verursachten Gefahren.
C0030/R0090	SCR nach Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen vom Menschen verursachten Gefahren unter Berücksichtigung des in C0030/R0160 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0030/ R0100–R0150	SCR nach Risikominderung — Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Gefahren	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für die jeweilige vom Menschen verursachte Katastrophengefahr unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen den einzelnen Gefahren. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko nach der Risikominderung je vom Menschen verursachter Gefahr.

▼ B

C0030/R0160	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen vom Menschen verursachten Gefahren.
C0010/R0170	SCR vor Risikominderung — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0010/R0180 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0010/R0180	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich.
C0020/R0170	Risikominderung gesamt — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0020/R0180 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0020/R0180	Risikominderung gesamt — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die einzelnen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich.
C0030/R0170	SCR nach Risikominderung — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0030/R0180 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
C0030/R0180	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gefahren	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen sonstigen Katastrophengefahren im Nichtlebensversicherungsbereich.
C0010/R0190	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — gesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) vor dem Effekt der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0010/R0200	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen Untermodule (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko).

▼ **B**

C0010/R0210	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation — gesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) unter Berücksichtigung des in C0010/R0200 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0020/R0190	Risikominderung gesamt — Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — gesamt	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) vor dem Effekt der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0020/R0200	Risikominderung gesamt — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die einzelnen Untermodule (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko).
C0020/R0210	Risikominderung gesamt — Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) unter Berücksichtigung des in C0020/R0200 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0030/R0190	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben vor Diversifikation — gesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) vor dem Effekt der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0030/R0200	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen Untermodule (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko).
C0030/R0210	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Nichtleben nach Diversifikation — gesamt	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Untermodulen (Naturkatastrophenrisiko, Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung, Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen und sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko) unter Berücksichtigung des in C0030/R0200 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.

Katastrophenrisiko Krankenversicherung — Zusammenfassung

C0010/R0300	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko vor der Risikominderung aus allen Untermodulen des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0010/R0340 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Gefahren.
-------------	--	--

▼ **B**

C0010/ R0310–R0330	SCR vor Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken — Untermodule	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung im jeweiligen Untermodul für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Ländern. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko vor der Risikominderung je Untermodul des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.
C0010/R0340	SCR vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die einzelnen Untermodule des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.
C0020/R0300	Risikominderung gesamt — Katastrophenrisiko Kranken	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe aus allen Untermodulen für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0020/R0340 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0020/ R0310–R0330	Risikominderung gesamt — Katastrophenrisiko Kranken — Untermodule	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe im jeweiligen Untermodul für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich.
C0020/R0340	Risikominderung gesamt — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe in den verschiedenen Untermodulen für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich.
C0030/R0300	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken	Dies ist das Gesamtkatastrophenrisiko nach der Risikominderung aus allen Untermodulen des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des in C0030/R0340 angegebenen Effekts der Diversifikation zwischen den Untermodulen.
C0030/ R0310–R0330	SCR nach Risikominderung — Katastrophenrisiko Kranken — Untermodule	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung im jeweiligen Untermodul für das Katastrophenrisiko im Krankenversicherungsbereich unter Berücksichtigung des Effekts der Diversifikation zwischen Ländern. Dieser Betrag entspricht der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko nach der Risikominderung je Untermodul des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.
C0030/R0340	SCR nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Untermodulen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die einzelnen Untermodule des Katastrophenrisikos im Krankenversicherungsbereich.

Katastrophenrisiko Nichtleben**Naturkatastrophenrisiko — Sturm**

C0040/ R0610–R0780	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf die 14 Regionen, bei denen es sich nicht um ► MI festgelegte Gebiete ◀ handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen, außer denen in Anhang V oder in Anhang XIII derselben Verordnung), für Verpflichtungen aus Verträgen im Geschäftsbereich Feuer und andere Sachversicherungen, die das Sturmrisiko abdecken (einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), sowie für Verpflichtungen aus Verträgen im Geschäftsbereich See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die die durch Sturm verursachten Vermögensschäden an Land abdecken (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung). Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
-----------------------	---	---

▼ **B**

C0040/R0790	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr für die 14 Regionen, bei denen es sich nicht um ► M1 festgelegte Gebiete ◀ handelt, zu verdienenden Prämien vor der Diversifikation.
C0050/R0400–R0590	Risikoexponierung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jedes der 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ für die folgenden Geschäftsbereiche: Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Sturmrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► M1 festgelegten Gebiet ◀ belegen ist, und See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Sturm verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► M1 festgelegten Gebiet ◀ belegen ist.
C0050/R0600	Risikoexponierung — Gesamtwert Sturm ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung vor der Diversifikation für die 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0060/R0400–R0590	Spezifizierter Bruttoschaden — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Festgelegter Brutto-Sturmschaden in jedem der 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0060/R0600	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Sturm ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens vor der Diversifikation für die 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0070/R0400–R0590	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Dies ist der jeweilige Sturmrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0070/R0600	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamtrisikoeponierung.
C0080/R0400–R0590	Szenario A oder B — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Der jeweils höhere Wert der Kapitalanforderung für das Sturmrisiko in jedem der 20 ► M1 festgelegte Gebiete ◀ entsprechend Szenario A oder Szenario B. Bei der Bestimmung des jeweils höheren Werts von Szenario A bzw. B ist der Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr zu berücksichtigen.

▼ B

C0090/ R0400–R0590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko in jedem der 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀, die dem jeweils höheren Wert von Szenario A bzw. B entspricht.
C0090/R0600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko für die 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0090/R0790	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko in den nicht zu den ► <u>M1</u> festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0090/R0800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko für alle Regionen.
C0090/R0810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Sturmrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).
C0090/R0820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Sturmrisiko unter Berücksichtigung des in C0090/R0810 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0100/ R0400–R0590	Geschätzte Risikominderung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Der für jedes der 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.

▼ B

C0100/R0600	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Sturm ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für das Sturmrisiko für die 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0100/R0790	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den ► <u>M1</u> festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0100/R0800	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für das Sturmrisiko für alle Regionen.
C0110/ R0400–R0590	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Die für jedes der 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0110/R0600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Sturm ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0110/R0790	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den ► <u>M1</u> festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C0110/R0800	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0120/ R0400–R0590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die Sturmgefahr in jedem der ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0120/R0600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die 20 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0120/R0790	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Sturmrisiko in den nicht zu den ► <u>M1</u> festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.

▼ B

C0120/R0800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Regionen.
C0120/R0810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Sturmrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► MI festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).
C0120/R0820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Sturm nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Sturmrisiko unter Berücksichtigung des in C0120/R0810 angegebenen Diversifikationseffekts.

Naturkatastrophenrisiko — Erdbeben

C0130/ R1040–R1210	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf die 14 Regionen, bei denen es sich nicht um ► MI festgelegte Gebiete ◀ handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen und außer den in Anhang V oder in Anhang XIII derselben Verordnung angegebenen Regionen), für vertragliche Verpflichtungen in folgenden Geschäftsbereichen: Feuer- und andere Sachversicherungen, die das Erdbebenrisiko abdecken, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Erdbeben verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0130/R1220	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr für die anderen Regionen zu verdienenden Prämien.
C0140/ R0830–R1020	Risikoexponierung — ► MI festgelegte Gebiete ◀	Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jedes der 20 ► MI festgelegten Gebiete ◀ für die folgenden Geschäftsbereiche: Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Erdbebenrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► MI festgelegten Gebiet ◀ belegen ist, und See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Erdbeben verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► MI festgelegten Gebiet ◀ belegen ist.
C0140/R1030	Risikoexponierung — Gesamtwert Erdbeben ► MI festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung vor der Diversifikation für die 20 ► MI festgelegten Gebiete ◀.

▼ **B**

C0150/ R0830–R1020	Spezifizierter Bruttoschaden — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Festgelegter Brutto-Erdbebenschaden in jedem der 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0150/R1030	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Erdbeben ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Brutto-Erdbebenschadens vor der Diversifikation für die 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0160/ R0830–R1020	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Dies ist der jeweilige Erdbebenrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ entsprechend der Standardformel unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0160/R1030	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamttrisikoeffizierung.
C0170/ R0830–R1020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko für jedes der 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0170/R1030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko für die 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0170/R1220	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko in den nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0170/R1230	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko für alle Regionen.
C0170/R1240	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Erdbebenrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► M1 festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).
C0170/R1250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Erdbebenrisiko unter Berücksichtigung des in C0170/R1240 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0180/ R0830–R1020	Geschätzte Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Der für jedes der 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.

▼ **B**

C0180/R1030	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für die 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0180/R1220	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0180/R1230	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für alle Regionen.
C0190/R0830–R1020	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Die für jedes der 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ jeweils geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C0190/R1030	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Erdbeben ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0190/R1220	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C0190/R1230	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0200/R0830–R1020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die Erdbebengefahr in jedem der 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0200/R1030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die Erdbebengefahr für die 20 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0200/R1220	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Erdbebenrisiko in den nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.

▼ **B**

C0200/R1230	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die Erdbebengefahr für alle Regionen.
C0200/R1240	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Erdbebenrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► M1 festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).
C0200/R1250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Erdbeben nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Erdbebenrisiko unter Berücksichtigung des in C0200/R1240 angegebenen Diversifikationseffekts.

Naturkatastrophenrisiko — Überschwemmungen

C0210/ R1410–R1580	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	<p>Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf die 14 Regionen, bei denen es sich nicht um ► M1 festgelegte Gebiete ◀ handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen und außer den in Anhang V oder in Anhang XIII derselben Verordnung angegebenen Regionen), für vertragliche Verpflichtungen in folgenden Geschäftsbereichen:</p> <p>Feuer- und andere Sachversicherungen, die das Überschwemmungsrisiko abdecken, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung;</p> <p>See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung;</p> <p>Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung.</p> <p>Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.</p>
C0210/R1590	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr für die anderen Regionen zu verdienenden Prämien.
C0220/ R1260–R1390	Risikorexponierung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	<p>Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jedes der 14 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ für die folgenden Geschäftsbereiche:</p> <p>Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Überschwemmungsrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► M1 festgelegten Gebiet ◀ belegen ist;</p> <p>See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► M1 festgelegten Gebiet ◀ belegen ist, und</p> <p>Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich der mit dem Faktor 1,5 multiplizierten Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Überschwemmung verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► M1 festgelegten Gebiet ◀ belegen ist.</p>

▼ B

C0220/R1400	Risikoexponierung — Gesamtwert Überschwemmungen ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung vor der Diversifikation für die 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0230/ R1260–R1390	Spezifizierter Bruttoschaden — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Festgelegter Brutto-Überschwemmungsschaden in jedem der 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0230/R1400	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Überschwemmungen ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Brutto-Überschwemmungsschadens vor der Diversifikation für die 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0240/ R1260–R1390	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Dies ist der Überschwemmungsrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ entsprechend der Standardformel unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0240/R1400	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamtrisikoeponierung.
C0250/ R1260–R1390	Szenario A oder B — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Der jeweils höhere Wert der Kapitalanforderung für das Überschwemmungsrisiko in jedem der 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ entsprechend Szenario A oder Szenario B. Bei der Bestimmung des jeweils höheren Werts von Szenario A bzw. B ist der Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr zu berücksichtigen.
C0260/ R1260–R1390	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko in jedem der 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀, die dem höheren Wert von Szenario A bzw. B entspricht.
C0260/1400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko für die 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0260/R1590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko in den nicht zu den ► <u>M1</u> festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0260/R1600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko für alle Regionen.

▼ B

C0260/R1610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Überschwemmungsrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).
C0260/R1620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko unter Berücksichtigung des in C0260/R1610 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0270/ R1260–R1390	Geschätzte Risikominderung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Der für jedes der 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0270/R1400	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für die 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0270/R1590	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den ► <u>M1</u> festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0270/R1600	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für alle Regionen.
C0280/ R1260–R1390	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Die für jedes der 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0280/R1400	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Überschwemmungen ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0280/R1590	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den ► <u>M1</u> festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C0280/R1600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0290/ R1260–R1390	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — ► <u>M1</u> festgestellte Gebiete ◀	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die Überschwemmungsgefahr in jedem der 14 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ entsprechend dem ausgewählten Szenario.

▼ B

C0290/R1400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die 14 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0290/R1590	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko in den nicht zu den ► M1 festgelegte Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderebaren Beträge.
C0290/R1600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Regionen.
C0290/R1610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Überschwemmungsrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► M1 festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).
C0290/R1620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Überschwemmungen nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Überschwemmungsrisiko unter Berücksichtigung des in C0290/R1610 angegebenen Diversifikationseffekts.

Naturkatastrophenrisiko — Hagel

C0300/R1730–R1900	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — andere Regionen	Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien in Bezug auf die 9 Regionen, bei denen es sich nicht um ► M1 festgelegte Gebiete ◀ handelt (einschließlich der in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 angegebenen Regionen und außer den in Anhang V oder in Anhang XIII derselben Verordnung angegebenen Regionen), für vertragliche Verpflichtungen in folgenden Geschäftsbereichen: Feuer- und andere Sachversicherungen, die das Hagelrisiko abdecken, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung; See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung. Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0300/R1910	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr für die anderen Regionen zu verdienenden Prämien.

▼ **B**

C0310/ R1630–R1710	Risikoexponierung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Summe der jeweiligen Gesamtversicherungssumme für jedes der 9 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ für die folgenden Geschäftsbereiche: Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die das Hagelrisiko abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► M1 festgelegten Gebiet ◀ belegen ist; See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► M1 festgelegten Gebiet ◀ belegen ist, und Sonstige Kraftfahrtversicherung, einschließlich der mit dem Faktor 5 multiplizierten Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, bezogen auf Verträge, die durch Hagel verursachte Vermögensschäden an Land abdecken, sofern das Risiko in dem betreffenden ► M1 festgelegten Gebiet ◀ belegen ist.
C0310/R1720	Risikoexponierung — Gesamtwert Hagel ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der Risikoexponierung vor der Diversifikation für die 9 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0320/ R1630–R1710	Spezifizierter Bruttoschaden — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Festgelegter Brutto-Hagelschaden in jedem der 9 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0320/R1720	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Hagel ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert des festgelegten Brutto-Hagelschadens vor der Diversifikation für die 9 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0330/ R1630–R1710	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Dies ist der Hagelrisikofaktor für die Kapitalanforderung für jedes der 9 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ entsprechend der Standardformel unter Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.
C0330/R1720	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Verhältnis zwischen dem Gesamtwert des festgelegten Bruttoschadens und der Gesamtrisikorexponierung.
C0340/ R1630–R1710	Szenario A oder B — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Der jeweils höhere Wert der Kapitalanforderung für das Hagelrisiko in jedem der 9 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ entsprechend Szenario A oder Szenario B. Bei der Bestimmung des jeweils höheren Werts von Szenario A bzw. B ist der Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr zu berücksichtigen.
C0350/ R1630–R1710	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko in jedem der 9 ► M1 festgelegten Gebiete ◀, die dem höheren Wert von Szenario A bzw. B entspricht.

▼ B

C0350/R1720	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko für die 9 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0350/R1910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko in den nicht zu den ► <u>M1</u> festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0350/R1920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko für alle Regionen.
C0350/R1930	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Hagelrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).
C0350/R1940	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Hagelrisiko unter Berücksichtigung des in C0350/R1930 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0360/ R1630–R1710	Geschätzte Risikominderung — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Der für jedes der 9 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0360/R1720	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Hagel ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für die 9 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀.
C0360/R1910	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Der für alle nicht zu den ► <u>M1</u> festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0360/R1820	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Risikominderung für alle Regionen.
C0370/ R1630–R1710	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — ► <u>M1</u> festgelegte Gebiete ◀	Die für jedes der 9 ► <u>M1</u> festgelegten Gebiete ◀ geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr entsprechend dem ausgewählten Szenario.

▼ **B**

C0370/R1720	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Hagel ► M1 festgelegten Gebieten ◀ vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für die 9 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0370/R1910	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Die für alle nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C0370/R1920	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Regionen.
C0380/R1630–R1710	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — ► M1 festgelegte Gebiete ◀	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die Hagelgefahr in jedem der 9 ► M1 festgelegten Gebiete ◀ entsprechend dem ausgewählten Szenario.
C0380/R1720	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel ► M1 festgelegte Gebiete ◀ vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die 9 ► M1 festgelegten Gebiete ◀.
C0380/R1910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel andere Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach der Risikominderung für das Hagelrisiko in den nicht zu den ► M1 festgelegten Gebieten ◀ gehörigen Regionen. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens inklusive Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C0380/R1920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel alle Regionen vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Regionen.
C0380/R1930	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Regionen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für Hagelrisiken für die einzelnen Regionen (sowohl ► M1 festgelegte Gebiete ◀ als auch andere Regionen).
C0380/R1940	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Hagel nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Hagelrisiko unter Berücksichtigung des in C0380/R1930 angegebenen Diversifikationseffekts.

Naturkatastrophenrisiko — Bodensenkungen und Erdbeben

C0390/R1950	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien für vertragliche Verpflichtungen im Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen einschließlich der Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung.
-------------	--	---

▼ **B**

		Diese Angabe bezieht sich auf das Hoheitsgebiet Frankreichs; die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0400/R1950	Risikoexponierung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Summe der Gesamtversicherungssumme der einzelnen geografischen Gebietseinheiten im Hoheitsgebiet Frankreichs für den Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, die hinsichtlich des Risikos von Bodensenkungen und Erdbeben, dem die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf das Hoheitsgebiet ausgesetzt sind, ausreichend homogen sind. Zusammen umfassen die Zonen das gesamte Hoheitsgebiet.
C0410/R1950	Spezifizierter Bruttoschaden — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	► MI Festgelegter Bruttoschaden aufgrund von Bodensenkungen und Erdbeben vor Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen. ◀
C0420/R1950	Faktor Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	► MI Dies ist der Bodensenkungs- und Erdbebenrisikofaktor für die Kapitalanforderung für das Hoheitsgebiet Frankreichs vor Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen. ◀
C0430/R1950	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Bodensenkungs- und Erdbebenrisiko im Hoheitsgebiet Frankreichs. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge, der bei Bodensenkungen und Erdbeben dem spezifizierten Bruttoschaden (Element C0410/R1950) entspricht.
C0430/R1960	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Zonen — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Risiken von Bodensenkungen und Erdbeben für die einzelnen Zonen im Hoheitsgebiet Frankreichs.
C0430/R1970	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Bodensenkungs- und Erdbebenrisiko unter Berücksichtigung des in C0430/R1960 angegebenen Diversifikationseffekts.
C0440/R1950	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0450/R1950	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C0460/R1950	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben vor Diversifikation	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für die Gefahr von Bodensenkungen und Erdbeben.
C0460/R1960	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Zonen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für die Risiken von Bodensenkungen und Erdbeben für die einzelnen Zonen im Hoheitsgebiet Frankreichs.

▼ **B**

C0460/R1970	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Bodensenkungen und Erdbeben nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Bodensenkungs- und Erdbebenrisiko unter Berücksichtigung des in C0460/R1960 angegebenen Diversifikationseffekts.
-------------	--	---

Naturkatastrophenrisiko — nichtproportionale Sachrückversicherung

C0470/R2000	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien	Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien für vertragliche Verpflichtungen in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Nichtproportionale Sachrückversicherung. Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.
C0480/R2000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für die nichtproportionale Sachrückversicherung. Hierbei handelt es sich um den Betrag des plötzlichen Schadens ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderebaren Beträge.
C0490/R2000	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus der übernommenen nichtproportionalen Sachrückversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0500/R2000	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus der übernommenen nichtproportionalen Sachrückversicherung.
C0510/R2000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus der übernommenen nichtproportionalen Sachrückversicherung.

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kraftfahrzeughaftpflicht

C0520/R2100	Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme über 24 Mio. EUR	Anzahl der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe versicherten Kraftfahrzeuge im Geschäftsbereich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, mit einer angenommenen Deckungssumme von mehr als 24 000 000 EUR.
C0530/R2100	Anzahl der Fahrzeuge mit Deckungssumme bis einschl. 24 Mio. EUR	Anzahl der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe versicherten Kraftfahrzeuge im Geschäftsbereich Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, mit einer angenommenen Deckungssumme von 24 000 000 EUR oder weniger.
C0540/R2100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Kraftfahrzeughaftpflichtrisiko.
C0550/R2100	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus der Kraftfahrzeughaftpflicht, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.

▼ B

C0560/R2100	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus der Kraftfahrzeughaftpflicht.
C0570/R2100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kfz-Haftpflicht nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus der Kraftfahrzeughaftpflicht.

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Tankerkollision

C0580/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil See-Schiffskasko in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	<p>Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für jede See-Schiffskaskoversicherung für das Risiko einer Tankerkollision.</p> <p>Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gastanker, die von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden Geschäftsbereichen gegen eine Tankerkollision versichert sind:</p> <p>See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und</p> <p>Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</p> <p>Dieser Deckungsbetrag entspricht der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe gezeichneten Versicherungssumme für die Seeversicherung und -rückversicherung in Bezug auf den betreffenden Tanker.</p>
C0590/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Seehaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	<p>Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für jede Seehaftpflichtversicherung für das Risiko einer Tankerkollision.</p> <p>Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gastanker, die von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden Geschäftsbereichen gegen eine Tankerkollision versichert sind:</p> <p>See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und</p> <p>Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</p> <p>Dieser Deckungsbetrag entspricht der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe gezeichneten Versicherungssumme für die Seeversicherung und -rückversicherung in Bezug auf den betreffenden Tanker.</p>
C0600/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Anteil Ölverschmutzungshaftpflicht in Bezug auf Tanker t vor Risikominderung	<p>Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für jede Seehaftpflichtversicherung für das Risiko einer Tankerkollision.</p> <p>Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gastanker, die von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden Geschäftsbereichen gegen eine Tankerkollision versichert sind:</p> <p>See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und</p> <p>Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</p> <p>Dieser Deckungsbetrag entspricht der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe gezeichneten Versicherungssumme für die Seeversicherung und -rückversicherung in Bezug auf den betreffenden Tanker.</p>

▼ B

C0610/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Risiko einer Tankerkollision.
C0620/R2200	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Risiko einer Tankerkollision, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0630/R2200	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Risiko einer Tankerkollision.
C0640/R2200	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Tankerkollision nach Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Risiko einer Tankerkollision.
C0650/R2200	Schiffsname	Name des betreffenden Schiffs.

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt Plattformexplosion

C0660–C0700/ R2300	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion — <i>Deckungsart</i> — vor Risikominderung	<p>Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung pro Deckungsart (Sachschaden, Wrackteilbeseitigung, entgangene Produktionserträge, Abdichtung und Sicherung des Bohrlochs, Verpflichtungen aus Haftpflichtversicherung und -rückversicherung) für das Risiko einer Plattformexplosion.</p> <p>Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Öl- und Gas-Offshore-Plattformen, die von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden Geschäftsbereichen gegen eine Plattformexplosion versichert sind:</p> <p>See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und</p> <p>Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</p> <p>Der Betrag pro Deckungsart entspricht der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe akzeptierten Versicherungssumme für die jeweilige Deckungsart in Bezug auf die betreffende Plattform.</p>
C0710/R2300	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Risiko einer Plattformexplosion.
C0720/R2300	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Risiko einer Plattformexplosion, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0730/R2300	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Risiko einer Plattformexplosion.

▼ **B**

C0740/R2300	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt Plattformexplosion nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Risiko einer Plattformexplosion.
C0750/R2300	Name der Plattform	Name der betreffenden Plattform.

▼ **M4****Anzahl der Schiffe**

C0781/R2421	Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle	Hier ist die Anzahl der Schiffe unterhalb der 250 000-Euro-Schwelle anzugeben.
-------------	--	--

▼ **B****Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Seefahrt**

C0760/R2400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0760/R2410	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Seefahrtrisikos.
C0760/R2420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0770/R2400	Geschätzte Gesamtrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Seefahrtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0780/R2400	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C0780/R2410	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Seefahrtrisikos.
C0780/R2420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Seefahrt nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Seefahrtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Luftfahrt

C0790–C0800/R2500	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung– <i>Deckungsart</i> — vor Risikominderung	<p>Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung pro Deckungsart (Luftfahrerkasko und Luftfahrthaftpflicht) für das Luftfahrtrisiko.</p> <p>Der Höchstbetrag bezieht sich auf alle Luftfahrzeuge, die von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden Geschäftsbereichen versichert sind:</p> <p>See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, und</p> <p>Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung.</p>
-------------------	---	---

▼ B

		Der Betrag pro Deckungsart entspricht der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe für die jeweilige Deckungsart der Luftfahrtversicherung und -rückversicherung gezeichneten Versicherungssumme in Bezug auf das betreffende Flugzeug.
C0810/R2500	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Luftfahrtrisiko.
C0820/R2500	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Luftfahrtrisiko, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0830/R2500	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Luftfahrtrisiko.
C0840/R2500	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Luftfahrt Haftpflicht nach Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Luftfahrtrisiko.

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Feuer

C0850/R2600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer vor Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Feuerrisiko. Der Betrag entspricht der größten Feuerrisikokonzentration einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe, das in Form der Gebäudegruppe mit der höchsten Versicherungssumme besteht, welche die folgenden Bedingungen erfüllt: Die Gruppe hat in Bezug auf jedes Gebäude Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Feuer- und andere Sachversicherungen (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), die Schäden durch Feuer oder Explosion, einschließlich infolge von Terroranschlägen, abdecken. Alle Gebäude liegen vollständig oder teilweise innerhalb eines Radius von 200 Metern.
C0860/R2600	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Feuerrisiko, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0870/R2600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Feuerrisiko.
C0880/R2600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Feuer nach Risikominderung	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Feuerrisiko.

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Haftpflicht

C0890/R2700–R2740	Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten — Deckungsart	Von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden zwölf Monaten pro Deckungsart verdiente Prämien in Bezug auf Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen für das Haftpflichttrisiko, für die folgenden Deckungsarten:
-------------------	---	--

▼ B

		<p>Verpflichtungen aus der Berufshaftpflichtversicherung und der proportionalen Rückversicherung mit Ausnahme der Berufshaftpflichtversicherung und -rückversicherung für selbständige Handwerker oder Kunsthandwerker;</p> <p>Verpflichtungen aus der Arbeitgeberhaftpflichtversicherung und der proportionalen Rückversicherung;</p> <p>Verpflichtungen aus der Haftpflichtversicherung für Mitglieder der Geschäftsleitung und leitende Angestellte und der proportionalen Rückversicherung;</p> <p>Verpflichtungen aus der Haftpflichtversicherung und -rückversicherung im Geschäftsbereich Allgemeine Haftpflichtversicherung (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), mit Ausnahme von Verpflichtungen in den Haftpflichtrisikogruppen 1 bis 3 und mit Ausnahme der privaten Haftpflichtversicherung und proportionalen Rückversicherung sowie mit Ausnahme der Berufshaftpflichtversicherung und -rückversicherung für selbständige Handwerker und Kunsthandwerker;</p> <p>Nichtproportionale Rückversicherung.</p> <p>Für diese Zwecke sind die Prämien brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.</p>
C0890/R2750	Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten — Gesamt	Gesamtbetrag der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden zwölf Monaten für alle Deckungsarten verdienten Prämien.
C0900/ R2700–R2740	Größtes gewährtes Haftungslimit — Deckungsart	Größtes Haftungslimit pro Deckungsart, das von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe bei Haftpflichttrisiken gewährt wird.
C0910/ R2700–R2740	Anzahl der Versicherungsfälle — Deckungsart	Anzahl der Versicherungsfälle pro Deckungsart, die der kleinsten Ganzzahl entspricht, die den Betrag gemäß der vorgegebenen Formel übersteigt.
C0920/ R2700–R2740	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Deckungsart	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, pro Deckungsart.
C0920/R2750	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko für alle Deckungsarten.
C0930/ R2700–R2740	Geschätzte Risikominderung — Deckungsart	Geschätzter Risikominderungseffekt, pro Deckungsart, der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Haftpflichtrisiko, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C0930/R2750	Geschätzte Risikominderung — Gesamt	Gesamtbetrag der geschätzten Risikominderung für alle Deckungsarten.
C0940/ R2700–R2740	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Deckungsart	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien, pro Deckungsart, infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Haftpflichtrisiko.
C0940/R2750	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamt	Gesamtbetrag der geschätzten Wiederauffüllungsprämien für alle Deckungsarten.
C0950/ R2700–R2740	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Deckungsart	Dies ist die Kapitalanforderung, pro Deckungsart, nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Haftpflichtrisiko.

▼ **B**

C0950/R2750	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung für alle Deckungsarten nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Haftpflichtrisiko.
C0960/R2800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0960/R2810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Deckungsarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Deckungsarten des Haftpflichtrisikos.
C0960/R2820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0970/R2800	Geschätzte Gesamtrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die geschätzte Gesamtrisikominderung für das Haftpflichtrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0980/R2800	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.
C0980/R2810	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Deckungsarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Deckungsarten des Haftpflichtrisikos.
C0980/R2820	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Haftpflicht nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Haftpflichtrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Deckungsarten.

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Kredit und Kautio

C0990/ R2900–R2910	Risikoexponierung (einzeln oder Gruppe) — Größte Exponierung	Die beiden größten Kreditversicherungsforderungen (Exponierungen) der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe werden durch Vergleich des Nettoverlusts bei Ausfall der Kreditversicherungsforderungen ermittelt, d. h. des Verlusts bei Ausfall nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderebaren Beträge.
C0990/R2920	Risikoexponierung (einzeln oder Gruppe) — Gesamt	Gesamtwert der beiden größten Kreditversicherungsforderungen (Exponierungen) der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe werden durch Vergleich des Nettoverlusts bei Ausfall der Kreditversicherungsforderungen ermittelt, d. h. des Verlusts bei Ausfall nach Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderebaren Beträge.
C1000/ R2900–R2910	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens — Größte Exponierung	Prozentualer Anteil, der dem Verlust bei Ausfall der Brutto-Kreditversicherungsforderung ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderebaren Beträge entspricht, für jede der beiden größten Brutto-Kreditversicherungsforderungen der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe.

▼ B

C1000/R2920	Anteil des vom Szenario verursachten Schadens — Gesamt	Durchschnittlicher Verlust bei Ausfall der beiden größten Brutto-Kreditversicherungsforderungen ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge.
C1010/R2900–R2910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kautionsrisiko vor Risikominderung — Großkreditausfall — Größte Exponierung	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung, je größter Forderung, die sich aus dem Szenario „Großkreditausfall“ des Kredit- und Kautionsrisikos ergibt.
C1010/R2920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kautionsrisiko vor Risikominderung — Großkreditausfall — Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung, die sich aus dem Szenario „Großkreditausfall“ des Kredit- und Kautionsrisikos ergibt.
C1020/R2900–R2910	Geschätzte Risikominderung — Größte Exponierung	Geschätzter Risikominderungseffekt, je größter Forderung, der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1020/R2920	Geschätzte Risikominderung — Gesamt	Geschätzter Risikominderungseffekt, für die beiden größten Forderungen, der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1030/R2900–R2910	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Größte Exponierung	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien, je größter Forderung, infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1030/R2920	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamt	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien für die beiden größten Forderungen, infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1040/R2900–R2910	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kautionsrisiko nach Risikominderung — Großkreditausfall — Größte Exponierung	Dies ist die Nettokapitalanforderung, je größter Forderung, nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1040/R2920	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kautionsrisiko nach Risikominderung — Großkreditausfall — Gesamt	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Großkreditausfall“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1050/R3000	Verdiente Prämien in den folgenden 12 Monaten	Bruttoprämien, die die Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe in den folgenden 12 Monaten im Geschäftsbereich Kredit- und Kautionsversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung, verdient.
C1060/R3000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kautionsrisiko vor Risikominderung — Rezessionsrisiko	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung, die sich aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ des Kredit- und Kautionsrisikos ergibt.

▼ **B**

C1070/R3000	Geschätzte Risikominderung	Geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe in Bezug auf Risiken aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ der Kredit- und Kautionsversicherung, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1080/R3000	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1090/R3000	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Rezessionsrisiko	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Retrozessionsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für Risiken aus dem Szenario „Rezessionsrisiko“ der Kredit- und Kautionsversicherung.
C1100/R3100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1100/R3110	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Kredit- und Kautionsrisikos.
C1100/R3120	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1110/R3100	Geschätzte Gesamtrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist der Gesamtrisikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für das Kredit- und Kautionsrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1120/R3100	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, vor dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.
C1120/R3110	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Ereignisarten	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Ereignisarten des Kredit- und Kautionsrisikos.
C1120/R3120	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko Kredit und Kaution nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Kredit- und Kautionsrisiko, nach dem Diversifikationseffekt zwischen Ereignisarten.

Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen — Sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben

C1130/R3200–R3240	Schätzung der zu verdienenden Bruttoprämien — Gruppen von Verpflichtungen	Schätzung der von der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe im folgenden Jahr zu verdienenden Prämien für Verträge in den folgenden Gruppen von Verpflichtungen:
-------------------	---	--

▼ B

		<p>Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), ausgenommen Seeversicherung und -rückversicherung sowie Luftfahrtversicherung und -rückversicherung;</p> <p>Rückversicherungsverpflichtungen in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung, ausgenommen Seerückversicherung und Luftfahrtrückversicherung.</p> <p>Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste (einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung), ausgenommen erweiterte Garantieverversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, sofern das Portfolio dieser Verpflichtungen hochgradig diversifiziert ist und diese Verpflichtungen nicht die Kosten für Produktrückrufe abdecken;</p> <p>Rückversicherungsverpflichtungen in dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereich Nichtproportionale Unfallrückversicherung, ausgenommen allgemeine Haftpflichtrückversicherung.</p> <p>Nichtproportionale Rückversicherungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen im Geschäftsbereich Kredit- und Kautionsversicherung, einschließlich Verpflichtungen aus der proportionalen Rückversicherung.</p> <p>Die Prämien sind brutto, d. h. ohne Abzug von Prämien für Rückversicherungsverträge, anzugeben.</p>
C1140/R3200–R3240	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Gruppen von Verpflichtungen	Dies ist die Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko je Gruppe von Verpflichtungen.
C1140/R3250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1140/R3260	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen vor der Risikominderung für die verschiedenen Gruppen von Verpflichtungen des sonstigen Nichtlebenskatastrophenrisikos.
C1140/R3270	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben vor Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1150/R3250	Geschätzte Gesamttrisikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die geschätzte Gesamttrisikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.

▼ **B**

C1160/R3250	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung — Gesamtwert vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.
C1160/R3260	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung — Diversifikation zwischen Gruppen von Verpflichtungen	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Gesamtkapitalanforderungen nach der Risikominderung für die verschiedenen Gruppen von Verpflichtungen des sonstigen Nichtlebenskatastrophenrisikos.
C1160/R3270	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko sonstiges Katastrophenrisiko Nichtleben nach Risikominderung — Gesamtwert nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das sonstige Nichtlebenskatastrophenrisiko nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Gruppen von Verpflichtungen.

Katastrophenrisiko Kranken**Katastrophenrisiko Kranken — Massenunfall**

C1170/ R3300–R3600, C1190/ R3300–R3600, ► M4 — ◀ C1230/ R3300–R3600, C1250/ R3300–R3600	Anzahl Versicherungsnehmer — je Ereignisart	Alle bei der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe versicherten Personen, die Einwohner des jeweiligen Landes und gegen die folgenden Ereignisarten versichert sind: Tod durch Unfall; Dauerhafte Invalidität durch Unfall; 10 Jahre dauernde Invalidität durch Unfall; 12 Monate dauernde Invalidität durch Unfall; Medizinische Behandlung aufgrund eines Unfalls.
C1180/ R3300–/ R3600, C1200/ R3300–R3600, ► M4 — ◀ C1240/ R3300–R3600, C1260/ R3300–R3600	Gesamtwert der zu zahlenden Leistungen — je Ereignisart	Der Wert der Leistungen entspricht der Versicherungssumme oder, wenn der Versicherungsvertrag wiederkehrende Leistungszahlungen vorsieht, dem mit Hilfe der Zahlungsstromprojektion ermittelten besten Schätzwert der Leistungszahlungen, je Ereignisart. Wenn die Leistungen eines Versicherungsvertrags von der Art oder dem Ausmaß einer Verletzung infolge der jeweiligen Ereignisart abhängen, basiert die Berechnung des Werts der Leistungen auf dem Höchstbetrag der Leistungen, die gemäß dem Vertrag für das Ereignis bezogen werden können. Bei Verpflichtungen aus der Krankheitskostenversicherung und -rückversicherung basiert der Wert der Leistungen auf einer Schätzung der durchschnittlich gezahlten Beträge bei Eintritt der jeweiligen Ereignisart unter Berücksichtigung der spezifischen in den Verpflichtungen enthaltenen Garantien.
C1270/ R3300–R3600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, für jedes der aufgeführten Länder.
C1270/R3610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.

▼ **B**

C1270/R3620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Risiken aus dem Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen für die verschiedenen Länder.
C1270/R3630	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1280/ R3300–R3600	Geschätzte Risikominderung	Der für jedes Land jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.
C1280/R3610	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Dies ist der gesamte geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Länder.
C1290/ R3300–R3600	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien	Die für jedes Land geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C1290/R3610	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamt	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Länder.
C1300/ R3300–R3600	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung	Dies ist die Kapitalanforderung nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, die sich für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen für jedes Land ergibt.
C1300/R3610	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1300/R3620	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen für die verschiedenen Länder.
C1300/R3630	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Massenunfall alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Massenunfallrisiko bezogen auf Krankenversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen unter Berücksichtigung des in C1300/R3620 angegebenen Diversifikationseffekts.

Katastrophenrisiko Kranken — Unfallkonzentration

C1310/ R3700–R4010	Größte bekannte Unfallrisikokonzentration — Länder	Die größte Unfallrisikokonzentration einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe für jedes der aufgeführten Länder entspricht der größten Anzahl von Personen, auf die die folgenden Bedingungen zutreffen:
-----------------------	--	---

▼ **B**

		<p>Die Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe hat eine Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtung oder eine Gruppen-Einkommensersatzversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtung in Bezug auf jede dieser Personen.</p> <p>Die Verpflichtungen gegenüber jeder dieser Personen decken mindestens eines der im nächsten Element aufgeführten Ereignisse ab.</p> <p>Die Personen arbeiten in demselben Gebäude, das im betreffenden Land liegt.</p> <p>Diese Personen sind gegen folgende Ereignisarten versichert:</p> <p>Tod durch Unfall;</p> <p>Dauerhafte Invalidität durch Unfall;</p> <p>10 Jahre dauernde Invalidität durch Unfall;</p> <p>12 Monate dauernde Invalidität durch Unfall;</p> <p>Medizinische Behandlung aufgrund eines Unfalls.</p>
<p>C1320/ R3700–R4010,</p> <p>C1330/ R3700–R4010,</p> <p>► M4 — ◀</p> <p>C1350/ R3700–R4010,</p> <p>C1360/ R3700–R4010</p>	<p>Durchschnittliche Versicherungssumme — je Ereignisart</p>	<p>► M1 Der Durchschnittswert der von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für die größte Unfallrisikokonzentration zu zahlenden Leistungen. ◀</p>
C1370/ R3700–R4010	<p>Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung</p>	<p>Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für jedes der aufgeführten Länder.</p>
C1410	<p>Andere im Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigende Länder</p>	<p>Geben Sie den ISO-Code der anderen Länder an, die im Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko zu berücksichtigen sind.</p>
C1370/R4020	<p>Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation</p>	<p>Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.</p>
C1370/R4030	<p>Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern</p>	<p>Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Risiken aus dem Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung für die verschiedenen Länder.</p>
C1370/R4040	<p>Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation</p>	<p>Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, nach dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.</p>
C1380/ R3700–R4010	<p>Geschätzte Risikominderung — Länder</p>	<p>Der für jedes der aufgeführten Länder jeweils geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien.</p>

▼ **B**

C1380/R4020	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Dies ist der gesamte geschätzte Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Länder.
C1390/R3700–R4010	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Länder	Die für jedes der aufgeführten Länder geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr.
C1390/R4020	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für alle Länder.
C1400/R3700–R4010	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Länder	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, nach Abzug des Risikominderungseffekts der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, für jedes der aufgeführten Länder.
C1400/R4020	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder vor Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung, vor dem Diversifikationseffekt zwischen den Ländern.
C1400/R4030	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Diversifikationseffekt zwischen Ländern	Diversifikationseffekt infolge der Aggregation der Kapitalanforderungen nach der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung für die verschiedenen Länder.
C1400/R4040	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Unfallkonzentration alle Länder nach Diversifikation	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Unfallkonzentrationsrisiko bezogen auf die Krankenversicherung unter Berücksichtigung des in C1400/R4030 angegebenen Diversifikationseffekts.

Katastrophenrisiko Kranken — Pandemie

C1440/R4100–R4410	Krankheitskosten — Anzahl der versicherten Personen — Länder	<p>Für jedes der aufgeführten Länder die Anzahl der bei der Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe versicherten Personen, auf die die folgenden Bedingungen zutreffen:</p> <p>Die Versicherten sind Einwohner des betreffenden Landes.</p> <p>Die Versicherten sind durch Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen gedeckt, ausgenommen Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen, die Krankheitskosten infolge einer Infektionskrankheit abdecken.</p> <p>Diese Versicherten können Leistungen bei Inanspruchnahme der folgenden Arten von Gesundheitsleistungen beanspruchen:</p> <p>Krankenhausaufenthalt</p> <p>Beratung bei einem Allgemeinarzt;</p> <p>keine formelle Gesundheitsversorgung.</p>
-------------------	--	---

▼ **B**

C1450/ R4100–R4410, C1470/ R4100–R4410, C1490/ R4100–R4410	Krankheitskosten — Einheitskosten je Anspruch nach Art der in Anspruch genommenen Gesundheitsleistungen — Länder	Mit Hilfe der Zahlungsstromprojektion ermittelter bester Schätzwert der von Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen für einen Versicherten zu zahlenden Beträge im Zusammenhang mit Krankheitskostenversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen, ausgenommen Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen, für die jeweilige Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen im Falle einer Pandemie, für jedes der aufgeführten Länder.
C1460/ R4100–R4410, C1480/ R4100–R4410, C1500/ R4100–R4410	Krankheitskosten — Anteil der Versicherten, die die jeweiligen Arten von Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen — Länder	Anteil der versicherten Personen mit klinischen Symptomen, die Gesundheitsleistungen der betreffenden Art in Anspruch nehmen, für jedes der aufgeführten Länder.
C1510/ R4100–R4410	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Länder	Dies ist die jeweilige Kapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Pandemierisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für jedes der aufgeführten Länder.
C1550	Andere im Pandemierisiko zu berücksichtigende Länder	Geben Sie den ISO-Code der anderen Länder an, die im Untermodul Pandemierisiko zu berücksichtigen sind.
C1420/R4420	Einkommensersatz — Anzahl der Versicherten — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamtzahl der Versicherten in allen aufgeführten Ländern, die durch Verpflichtungen der Einkommensersatzversicherung oder -rückversicherung gedeckt sind, ausgenommen Arbeitsunfallversicherungs- oder -rückversicherungsverpflichtungen.
C1430/R4420	Einkommensersatz — Gesamtwert Pandemierisiko — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamtwert des pandemiebedingten Einkommensersatzrisikos von Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen für alle aufgeführten Länder. Der Wert der für die versicherte Person zu zahlenden Leistungen entspricht der Versicherungssumme oder, wenn der Vertrag wiederkehrende Leistungszahlungen vorsieht, dem besten Schätzwert der Leistungszahlungen unter der Annahme, dass der Versicherte dauerhaft invalide ist und nicht geheilt wird.
C1510/R4420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko vor Risikominderung — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung vor der Risikominderung für das Untermodul Pandemierisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für alle aufgeführten Länder.
C1520/R4420	Geschätzte Risikominderung — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamter geschätzter Risikominderungseffekt der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, ohne die geschätzten Wiederauffüllungsprämien, für alle aufgeführten Länder.
C1530/R4420	Geschätzte Wiederauffüllungsprämien — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Gesamtwert der geschätzten Wiederauffüllungsprämien infolge der spezifischen Rückversicherungsverträge und Zweckgesellschaften der Gruppe für diese Gefahr, für alle aufgeführten Länder.
C1540/R4420	Kapitalanforderung für Katastrophenrisiko nach Risikominderung — Gesamtwert Pandemierisiko alle Länder	Dies ist die Gesamtkapitalanforderung nach der Risikominderung für das Untermodul Pandemierisiko bezogen auf die Krankenversicherung, für alle aufgeführten Länder.

S.31.01 — Anteil der Rückversicherer (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften)**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

▼ B

Dieser Meldebogen ist von den Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen auszufüllen, wenn ein einforderbarer Betrag von verbundenen Versicherungsunternehmen in Bezug auf den EWR- oder Nicht-EWR-Rückversicherer besteht, der nicht in die Gruppe einbezogen ist (selbst wenn alle mit diesem Rückversicherer bestehenden Verträge beendet sind) und wenn der Rückversicherer die versicherungstechnischen Bruttorestellungen zum Ende des Berichtsjahres verringert.

In diesem Meldebogen werden Informationen über Rückversicherer und nicht über einzelne Verträge erfasst. Alle zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen, auch die im Rahmen der Finanzrückversicherung zedierten (entsprechend der Angabe in C0060 in S.30.03 von Anhang II), sind anzugeben. Wenn eine Zweckgesellschaft oder ein Lloyd-Konsortium als Rückversicherer tätig ist, bedeutet dies, dass die Zweckgesellschaft oder das Konsortium ebenfalls aufgeführt werden muss.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des rückversicherten Unternehmens	Name des rückversicherten Unternehmens zur Identifikation des (Rück-) Versicherungsunternehmens als Zedenten. Dieses Element ist nur für Gruppen anzugeben.
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens nach folgender Priorität: — Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) — Spezifischer Code Wenn das Unternehmen die Option „Spezifischer Code“ wählt, ist Folgendes zu beachten: — für in die Gruppenaufsicht einbezogene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der von der für das Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde vergeben wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an Unternehmen, die nicht im EWR ansässig sind, sowie an nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen soll folgendes Format durchgehend eingehalten werden: Identifikationscode des Mutterunternehmens + Code des Herkunftslandes des Unternehmens gemäß ISO 3166-1 Alpha-2 + 5 Ziffern
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des ID-Codes, der für das Element „Identifikationscode des Unternehmens“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI) — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code
C0050	Art des Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0060	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge — Prämienrückstellung Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der Prämienrückstellungen, berechnet als der erwartete Barwert der künftigen Zahlungszu- und -abflüsse.
C0070	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge — Schadenrückstellungen Nichtleben einschl. Kranken nach Art der Nichtleben	Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der Schadenrückstellungen.
C0080	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge — Versicherungstechnische Rückstellungen Leben einschl. Kranken nach Art der Leben	Der Betrag des Anteils des Rückversicherers in den aus der Rückversicherung (einschließlich Finanzrückversicherung und Zweckgesellschaften) einforderbaren Beträgen vor der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen im besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen.
C0090	Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	Pro Rückversicherer die Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen. Die Anpassung ist gesondert zu berechnen und muss im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 stehen. Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.
C0100	Aus Rückversicherung einforderbare Beträge: Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	Ergebnis der zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen (Schadenrückstellungen plus Prämienrückstellungen), einschließlich der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen.
C0110	Einforderbare Beträge (netto)	Überfällige Beträge resultierend aus: vom Versicherer gezahlte, aber vom Rückversicherer noch nicht rückerstattete Versicherungsansprüche plus vom Rückversicherer zu zahlende Provisionen plus andere durch Verbindlichkeiten bereinigte Forderungen an den Rückversicherer. Bareinlagen sind ausgeschlossen und sind als erhaltene Garantien zu betrachten.
C0120	Vom Rückversicherer als Sicherheit gestellte Vermögenswerte	Höhe der vom Rückversicherer als Sicherheit gestellten Vermögenswerte, um das Gegenparteiausfallrisiko des Rückversicherers zu mindern.
C0130	Finanzielle Garantien	Höhe der vom Unternehmen seitens des Rückversicherers erhaltenen Garantien, um die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Unternehmens (einschließlich Kreditbriefen und nicht ausgenutzter zugesagter Kreditlinien) zu garantieren.
C0140	Bareinlagen	► M1 Höhe der Bareinlagen, die das Unternehmen von den Rückversicherern erhalten hat. ◀
C0150	Insgesamt erhaltene Garantien	Gesamtbetrag der verschiedenen Garantien. ► M2 Entspricht der Summe der unter C0120, C0130 und C0140 angegebenen Beträge. ◀

Angaben zu Rückversicherern

C0160	Code des Rückversicherers	Identifikationscode des Rückversicherers in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI) — Vom Unternehmen vergebener spezifischer Code
-------	---------------------------	--

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0170	Art des Codes des Rückversicherers	<p>Art des im Element „Code des Rückversicherers“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI)</p> <p>2 — Spezifischer Code</p>
C0180	Eingetragener Name des Rückversicherers	<p>Eingetragener Name des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Der offizielle Name des als Risikoträger fungierenden Rückversicherers wird im Rückversicherungsvertrag angegeben. Es ist nicht zulässig, den Namen eines Rückversicherungsmaklers einzutragen. Außerdem darf kein allgemeiner oder unvollständiger Name eingetragen werden, da internationale Rückversicherer über mehrere operative Gesellschaften verfügen, die in verschiedenen Ländern ansässig sein können.</p> <p>Bei Versicherungspools kann der Name des Pools (oder des Poolmanagers) nur eingetragen werden, wenn es sich bei dem Pool um eine juristische Person handelt.</p>
C0190	Art des Rückversicherers	<p>Art des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Direktlebensversicherer</p> <p>2 — Direkt-Nichtlebensversicherer</p> <p>3 — Mehrsparten-Direktversicherer</p> <p>4 — Firmeneigenes Versicherungsunternehmen</p> <p>5 — Interner Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das primär darauf konzentriert ist, Risiken von anderen in die Gruppenaufsicht einbezogenen Versicherungsunternehmen zu übernehmen)</p> <p>6 — Externer Rückversicherer (Rückversicherungsunternehmen, das Risiken von Unternehmen übernimmt, die keine in die Gruppenaufsicht einbezogenen Versicherungsunternehmen sind)</p> <p>7 — Firmeneigenes Rückversicherungsunternehmen</p> <p>8 — Zweckgesellschaft</p> <p>9 — Pool (wenn mehrere Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen beteiligt sind)</p> <p>10 — Staatlicher Pool</p>
C0200	Sitzland	<p>Geben Sie den Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes an, in dem der Rückversicherer über eine Lizenz als zugelassener Rückversicherer verfügt.</p>
C0210	Externes Rating durch benannte ECAI	<p>Das von der Gruppe berücksichtigte tatsächliche/aktuelle Rating.</p> <p>► M2 Ist kein Rating vorhanden, ist das Feld „Element“ freizulassen und der Rückversicherer in Spalte C0230 (Bonitätsstufe) unter „9 — kein Rating verfügbar“ auszuweisen.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Rückversicherer, für die Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, nicht auf ein internes Rating zurückgreifen, ist dieses Element auszufüllen. ◀</p> <p>► M3 Wenn in C0220 „Mehrere ECAI“ angegeben wird, ist das repräsentativste externe Rating anzugeben. ◀</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0220	Benannte ECAI	<p>► M2 Geben Sie anhand der folgenden erschöpfenden Liste den Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0210 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). Wurde eine neue Ratingagentur von der ESMA registriert oder zertifiziert und die erschöpfende Liste noch nicht aktualisiert, geben Sie bitte „Sonstige benannte ECAI“ an. ◀</p> <p>► M4 — Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)</p> <p>— Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)</p> <p>— BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)</p> <p>— Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)</p> <p>— Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)</p> <p>— ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)</p> <p>— GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72)</p> <p>— ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)</p> <p>— ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZNIQMV6UA7D79)</p> <p>— AM Best Europe</p> <p>— A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)</p> <p>— AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)</p> <p>— DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)</p> <p>— Fitch</p> <p>— Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)</p> <p>— Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)</p> <p>— Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)</p> <p>— Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJTJPW2WD5704)</p> <p>— Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIIODKETE60)</p> <p>— Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)</p> <p>— Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)</p> <p>— Moody's</p> <p>— Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)</p> <p>— Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)</p> <p>— Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)</p> <p>— Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90) — Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349) — Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72) — Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23) — Standard & Poor's — S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12) — CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237) — Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18) — European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276) — Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844) — Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368) — Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676) — The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10) — Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311) — Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52) — EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74003) — HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480) — Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31) — modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614) — INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983) — Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OBSGWN2UE81) — Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05) — Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLU-DYVRQOXS22) — DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370) — Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810) — Sonstige benannte ECAI — Mehrere ECAI ◀
C0230	Bonitätsstufe	<p>Geben Sie die dem Rückversicherer zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch Gruppen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck bringen.</p> <p>► MI Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>0 — Bonitätsstufe 0</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar ◀
C0240	Internes Rating	Internes Rating des Rückversicherers für Gruppen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn für die interne Modellierung des Unternehmens lediglich externe Ratings herangezogen werden, ist dieses Element nicht zu übermitteln.

S.31.02 — Zweckgesellschaften (SPV)**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist für jede Gruppe relevant, die Risiken an eine Zweckgesellschaft (SPV) überträgt. Auf diese Weise soll eine ausreichende Offenlegung sichergestellt werden, wenn Zweckgesellschaften als alternative Methode zur Übertragung von Risiken mittels traditioneller Rückversicherungsverträge verwendet werden.

Dieser Meldebogen gilt für die Verwendung von:

- e) Zweckgesellschaften gemäß der Definition in Artikel 13 Absatz 26 der Richtlinie 2009/138/EG, die nach Artikel 211 Absatz 1 derselben Richtlinie zugelassen wurden;
- f) Zweckgesellschaften, die die Voraussetzungen in Artikel 211 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG erfüllen;
- g) Zweckgesellschaften, die der Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde eines Drittlands unterliegen, sofern die betreffenden Aufsichtsbehörden Maßnahmen eingerichtet haben, die den in Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG dargelegten Bedingungen gleichwertig sind;
- h) sonstigen Zweckgesellschaften, die nicht unter die obenstehenden Definitionen fallen, wenn Risiken im Rahmen von Vereinbarungen mit der wirtschaftlichen Substanz eines Rückversicherungsvertrags übertragen werden.

Der Meldebogen bezieht sich auf von in die Gruppenaufsicht einbezogenen (Rück-)Versicherungsunternehmen eingesetzte Risikominderungstechniken (unabhängig davon, ob diese anerkannt sind oder nicht), in deren Rahmen eine Zweckgesellschaft Risiken von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen mittels eines Rückversicherungsvertrags oder Versicherungsrisiken von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen übernimmt, die durch eine „rückversicherungsähnliche“ Vereinbarung übertragen werden.

Dieser Meldebogen enthält Angaben von Zweckgesellschaften, auf die das beteiligte Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder eines seiner Versicherungs- oder Rückversicherungstochterunternehmen Risiken übertragen hat.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Name des rückversichernden Unternehmens	Geben Sie den eingetragenen Namen des rückversicherten Unternehmens zur Identifikation des in die Gruppenaufsicht einbezogenen (Rück-)Versicherungsunternehmens als Zedenten an.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	<p>Identifikationscode in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen im EWR, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Interner Code der SPV	<p>► MI Der Zweckgesellschaft vom Unternehmen zugewiesener interner Code in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code <p>Dieser Code muss für jede Zweckgesellschaft eindeutig sein und für nachfolgende Berichte unverändert beibehalten werden. ◀</p>
C0040	ID-Code der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	<p>Geben Sie für die Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen, die von der Zweckgesellschaft emittiert wurden und von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, den Identifikationscode in dieser Rangfolge an (sofern vorhanden):</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Sonstige „anerkannte“ Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC); — Code, der von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben wird, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; er darf im Zeitverlauf nicht verändert werden,
C0050	Typ des ID-Codes der von der SPV emittierten Schuldtitel oder anderen Finanzierungsmechanismen	<p>Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Code, der von dem in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen vergeben wird</p>
C0060	Geschäftsbereiche, auf die sich die SPV-Verbriefung bezieht	<p>Angabe des Geschäftsbereichs gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, auf den sich die Meldung bezieht. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Krankheitskostenversicherung</p> <p>2 — Einkommensersatzversicherung</p> <p>3 — Arbeitsunfallversicherung</p> <p>4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung</p> <p>5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung</p> <p>6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</p> <p>7 — Feuer- und andere Sachversicherungen</p> <p>8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung</p> <p>9 — Kredit- und Kautionsversicherung</p> <p>10 — Rechtsschutzversicherung</p> <p>11 — Beistand</p> <p>12 — Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung</p> <p>14 — Proportionale Einkommensersatzrückversicherung</p> <p>15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung</p> <p>16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung</p> <p>17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung</p> <p>18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</p> <p>19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden</p> <p>20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung</p> <p>21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung</p> <p>22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung</p> <p>23 — Proportionale Beistandsrückversicherung</p> <p>24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung</p> <p>26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung</p> <p>27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung</p> <p>28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung</p> <p>29 — Krankenversicherung</p> <p>30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung</p> <p>31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung</p> <p>32 — Sonstige Lebensversicherung</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen</p> <p>34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)</p> <p>35 — Krankenrückversicherung</p> <p>36 — Lebensrückversicherung</p> <p>37 — Multiline (wie nachstehend an entsprechender Stelle definiert)</p> <p>Wenn der Rückversicherungsvertrag oder eine vergleichbare Vereinbarung mehrere der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche abdeckt und die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche unterschiedlich sind, sind mehrere Zeilen für den Vertrag erforderlich. Der Eintrag in der ersten Zeile des Vertrags lautet „Multiline“ und enthält Einzelheiten zu den allgemeinen Vertragsbedingungen. Die nachfolgenden Zeilen müssen detaillierte Angaben zu den jeweiligen Bedingungen des Rückversicherungsvertrags für jeden maßgeblichen Geschäftsbereich enthalten. Wenn die Deckungsbedingungen für die verschiedenen Geschäftsbereiche gleich sind, muss nur der vorherrschende Geschäftsbereich angegeben werden.</p>
C0070	Art des/der Auslöser(s) in der SPV	<p>Geben Sie die von der Zweckgesellschaft als Auslöseereignisse verwendeten Auslösemechanismen an, die die Zweckgesellschaft dazu verpflichten, die Zahlung an das in die Gruppenaufsicht einbezogene zedierende (Rück-)Versicherungsunternehmen zu leisten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Entschädigungsbasiert</p> <p>2 — Modellschaden</p> <p>3 — Indexbasiert oder parametrisch</p> <p>4 — Mischformen (einschließlich Komponenten der obenstehenden Techniken)</p> <p>5 — Andere</p>
C0080	Vertragliches Auslöseereignis	<p>Beschreibung des spezifischen Auslösers, der die Zweckgesellschaft dazu verpflichtet, die Zahlung an das in die Gruppenaufsicht einbezogene zedierende (Rück-)Versicherungsunternehmen zu leisten. Diese Angabe erfolgt ergänzend zur Information in „Art des/der Auslöser(s) in der SPV“ und sollte ausreichend aussagekräftig sein, damit die Aufsichtsbehörden den konkreten Auslöser ermitteln können, z. B. spezielle Sturm- oder Wetterindizes für Katastrophenrisiken oder allgemeine Sterblichkeitstabellen für Langlebigkeitsrisiken.</p>
C0090	Selber Auslöser wie im zugrunde liegenden Portfolio des Zedenten?	<p>Geben Sie an, ob der in der zugrunde liegenden (Rück-)Versicherungspolice definierte Auslöser, bzw. der im Vertrag definierte Auszahlungsauslöser, mit dem in der Zweckgesellschaft definierten Auslöser übereinstimmt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Derselbe Auslöser</p> <p>2 — Unterschiedlicher Auslöser</p>
C0100	Basisrisiko aus der Risikotransferstruktur	<p>Geben Sie die Ursachen des Basisrisikos an (d. h., des Risikos, das besteht, wenn die durch die Risikominderungstechnik abgedeckte Position nicht mit der Risikoposition des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens korrespondiert). Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Kein Basisrisiko</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>2 — Unzureichende Nachrangigkeit für Schuldtitelinhaber</p> <p>3 — Zusätzlicher Rückgriff der Anleger auf den Zedenten</p> <p>4 — Zusätzliche Risiken wurden nach der Genehmigung abgesichert</p> <p>5 — Zedenten halten Risikoposition für emittierte Schuldtitel</p> <p>9 — Sonstige:</p>
C0110	Basisrisiko aus vertraglichen Bedingungen	<p>Geben Sie das Basisrisiko an, das aus vertraglichen Bedingungen resultiert.</p> <p>1 — Kein Basisrisiko</p> <p>2 — Wesentlicher Teil der versicherten Risiken wird nicht übertragen</p> <p>3 — Unzureichender Auslöser für die Übereinstimmung mit der Risikoposition des Zedenten</p>
C0120	SPV-Vermögenswerte, für die ein Sonderverband eingerichtet wurde, zur Erfüllung zedentenspezifischer Verpflichtungen	Höhe der Vermögenswerte der Zweckgesellschaft, für die ein Sonderverband für den Bericht erstattenden Zedenten eingerichtet wurde und die verfügbar sind, um die von der Zweckgesellschaft rückversicherte vertragliche Haftung ausschließlich für diesen speziellen Zedenten zu erfüllen (als Sicherheit dienende Vermögenswerte, die in der Bilanz der Zweckgesellschaft explizit in Bezug auf die übernommene Verpflichtung ausgewiesen werden).
C0130	Sonstige nicht zedentenspezifische SPV-Vermögenswerte, auf die ein Rückgriff möglich ist	Höhe der Vermögenswerte der Zweckgesellschaft (in der Bilanz der Zweckgesellschaft ausgewiesen), die nicht direkt mit dem Bericht erstattenden Zedenten in Zusammenhang stehen, auf die aber der Rückgriff möglich ist. Dazu zählen beispielsweise „freie Vermögenswerte“ der Zweckgesellschaft, die für die Begleichung der Verbindlichkeiten des Bericht erstattenden Zedenten verfügbar sind.
C0140	Sonstiger aus der Verbriefung resultierender Rückgriff	Höhe der Eventualvermögenswerte der Zweckgesellschaft (nicht in der Bilanz ausgewiesen), die nicht direkt mit dem Bericht erstattenden Zedenten in Zusammenhang stehen, auf die aber der Rückgriff möglich ist. Dazu zählt der Rückgriff auf andere Gegenparteien der Zweckgesellschaft, darunter Garantien, Rückversicherungsverträge und Derivatverpflichtungen gegenüber der Zweckgesellschaft seitens des Sponsors der Zweckgesellschaft, Schuldtitelinhaber oder andere Dritte.
C0150	Insgesamt maximal mögliche Verpflichtungen aus der SPV im Rahmen der Rückversicherungspolitik	Höhe der insgesamt maximal möglichen Verpflichtungen aus dem Rückversicherungsvertrag (zedentenspezifisch).
C0160	Vollständige Kapitaldeckung der SPV im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten über den Berichtszeitraum	<p>Geben Sie an, ob die von der Risikominderungstechnik gebotene Absicherung nur teilweise ausgewiesen werden kann, wenn die Gegenpartei eines Rückversicherungsvertrags nicht mehr in der Lage ist, einen wirksamen und kontinuierlichen Risikotransfer zu leisten. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Vollständige Kapitaldeckung der Zweckgesellschaft im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten</p> <p>2 — Keine vollständige Kapitaldeckung der Zweckgesellschaft im Hinblick auf die Verpflichtungen des Zedenten</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0170	Von der SPV aktuell einforderbare Beträge	Höhe der von der Zweckgesellschaft einforderbaren Beträge in der Solvabilität-II-Bilanz des in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmens (vor Anpassungen für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen). Die Berechnung sollte im Einklang mit Artikel 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 durchgeführt werden.
C0180	Identifikation der vom Zedenten in der SPV gehaltenen wesentlichen Anlagen	Geben Sie an, ob vom Zedenten in der Zweckgesellschaft gehaltene wesentliche Anlagen existieren, gemäß Artikel 210 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. 1 — Nicht anwendbar 2 — Anlagen der Zweckgesellschaft, die der Kontrolle des Zedenten und/oder des Sponsors (falls sich dieser vom Zedenten unterscheidet) unterliegen 3 — Vom Zedenten gehaltene Anlagen der Zweckgesellschaft (Eigenkapitalinstrumente, Schuldtitel oder andere nachrangige Verbindlichkeiten der Zweckgesellschaft) 4 — Zedent verkauft Rückversicherung oder andere Risikominderungsmechanismen an die Zweckgesellschaft 5 — Zedent hat der Zweckgesellschaft oder den Schuldtitelinhabern eine Garantie oder eine andere Bonitätsverbesserung gestellt 6 — Vom Zedenten wurde ein Basisrisiko in ausreichender Höhe zurückbehalten 9 — Sonstige. Wenn Angaben in diesem Element erfolgen, muss in den Zellen C0030 und C0040 das Instrument angegeben werden.
C0190	Verbriefte Vermögenswerte in Bezug auf den Zedenten, die treuhänderisch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist	Geben Sie an, ob verbrieft Vermögenswerte in Bezug auf den Zedenten treuhänderisch bei einem Dritten gehalten werden, der nicht der Zedent/Sponsor ist. Berücksichtigen Sie dabei die Bestimmungen in Artikel 214 Absatz 2 und Artikel 326 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Treuhänderisch bei einem Dritten gehalten, der nicht der Zedent/Sponsor ist 2 — Nicht treuhänderisch bei einem Dritten gehalten, der nicht der Zedent/Sponsor ist

Angaben über die Zweckgesellschaft

C0200	Interner Code der SPV	Interner Code, den das in die Gruppenaufsicht einbezogene Unternehmen der Zweckgesellschaft in dieser Rangfolge zuweist: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen im EWR, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird;
-------	-----------------------	--

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>— für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten:</p> <p>Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl</p> <p>Dieser Code muss für jede Zweckgesellschaft eindeutig sein und für nachfolgende Berichte unverändert beibehalten werden.</p>
C0210	Art des Codes der SPV	<p>Art des im Element „Interner Code der SPV“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI)</p> <p>2 — Spezifischer Code</p>
C0220	Rechtsnatur der SPV	<p>Geben Sie die Rechtsnatur der Zweckgesellschaft gemäß Artikel 13 Absatz 26 der Richtlinie 2009/138/EG an.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Trust</p> <p>2 — Personengesellschaft</p> <p>3 — Gesellschaft mit beschränkter Haftung</p> <p>4 — Sonstige, oben nicht genannte Rechtsform</p> <p>5 — Keine eingetragene Kapitalgesellschaft</p>
C0230	Name der SPV	Geben Sie den Namen der Zweckgesellschaft an.
C0240	Handelsregisternr. der SPV	<p>Bei der Eintragung der Zweckgesellschaft vergebene Handelsregisternummer. Für nicht eingetragene Zweckgesellschaften müssen die Gruppen die Rechtsnummer oder eine vergleichbare Nummer angeben, die von der Aufsichtsbehörde bei der Zulassung zugeteilt wurde.</p> <p>Wenn es sich bei der Zweckgesellschaft nicht um eine eingetragene Kapitalgesellschaft handelt, ist hier keine Angabe erforderlich.</p>
C0250	Land der Zulassung der SPV	Geben Sie den Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes an, in dem die Zweckgesellschaft ansässig ist und zugelassen wurde (sofern anwendbar).
C0260	Zulassungsbedingungen für die SPV	<p>Geben Sie die Zulassungsbedingungen für die Zweckgesellschaft gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG oder gemäß einem gleichwertigen Rechtsakt an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Nach Artikel 211 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassene Zweckgesellschaft</p> <p>2 — Nach Artikel 211 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassene Zweckgesellschaft (Besitzstand)</p> <p>3 — Von der Aufsichtsbehörde eines Drittlands regulierte Zweckgesellschaft, wobei von der Zweckgesellschaft gleichwertige Bestimmungen wie die in Artikel 211 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG festgesetzt erfüllt werden</p> <p>4 — Nicht unter obenstehende Regelungen fallende Zweckgesellschaft</p>
C0270	Externes Rating durch benannte ECAI	<p>► M2 Das vom Unternehmen berücksichtigte Rating der Zweckgesellschaft (sofern vorhanden), das von einer externen Ratingagentur abgegeben wurde.</p> <p>Ist kein solches Rating vorhanden, ist das Feld „Element“ freizulassen und die Zweckgesellschaft in Spalte C0290 (Bonitätsstufe) unter „9 — kein Rating verfügbar“ auszuweisen.</p> <p>Dieses Element gilt nicht für Zweckgesellschaften, für die Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, interne Ratings heranziehen. Wenn Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, nicht auf ein internes Rating zurückgreifen, ist dieses Element auszufüllen. ◀</p> <p>► M3 Wenn in C0280 „Mehrere ECAI“ angegeben wird, ist das repräsentativste externe Rating anzugeben. ◀</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0280	Benannte ECAI	<p>► M2 Geben Sie anhand der folgenden erschöpfenden Liste den Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0270 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). Wurde eine neue Ratingagentur von der ESMA registriert oder zertifiziert und die erschöpfende Liste noch nicht aktualisiert, geben Sie bitte „Sonstige benannte ECAI“ an. ◀</p> <p>► M4 — Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)</p> <p>— Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)</p> <p>— BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)</p> <p>— Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)</p> <p>— Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)</p> <p>— ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)</p> <p>— GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72)</p> <p>— ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295)</p> <p>— ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZNIQMV6UA7D79)</p> <p>— AM Best Europe</p> <p>— A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79)</p> <p>— AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26)</p> <p>— DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93)</p> <p>— Fitch</p> <p>— Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69)</p> <p>— Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340)</p> <p>— Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31)</p> <p>— Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJTJPW2WD5704)</p> <p>— Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIIODKETE60)</p> <p>— Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52)</p> <p>— Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76)</p> <p>— Moody's</p> <p>— Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81)</p> <p>— Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02)</p> <p>— Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47)</p> <p>— Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68)</p> <p>— Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90)</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349) — Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72) — Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23) — Standard & Poor's — S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12) — CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237) — Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18) — European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276) — Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844) — Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368) — Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676) — The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10) — Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311) — Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52) — EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74003) — HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480) — Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31) — modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614) — INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983) — Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OBSGWN2UE81) — Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05) — Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22) — DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370) — Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810) — Sonstige benannte ECAI — Mehrere ECAI ◀
C0290	Bonitätsstufe	<p>Geben Sie die der Zweckgesellschaft zugewiesene Bonitätsstufe an. Die Bonitätsstufe muss ggf. erfolgte interne Bonitätsanpassungen durch die Gruppe zum Ausdruck bringen.</p> <p>► M1 Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>0 — Bonitätsstufe 0</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		1 — Bonitätsstufe 1 2 — Bonitätsstufe 2 3 — Bonitätsstufe 3 4 — Bonitätsstufe 4 5 — Bonitätsstufe 5 6 — Bonitätsstufe 6 9 — Kein Rating verfügbar ◀
C0300	Internes Rating	Internes Rating der Zweckgesellschaft für Gruppen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn für die interne Modellierung der Gruppe lediglich externe Ratings herangezogen werden, ist dieses Element nicht zu übermitteln.

S.32.01 — Unternehmen der Gruppe**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1, die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 und eine Kombination der Methoden verwendet werden. Dies ist eine Aufstellung aller Unternehmen der Gruppe im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG, einschließlich der beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Versicherungsholdinggesellschaften.

- Die Zellen C0010 bis C0080 beziehen sich auf die Identifikation des Unternehmens.
- Die Zellen C0090 bis C0170 beziehen sich auf Rangfolge-Kriterien (in der Berichtswährung der Gruppe).
- Die Zellen C0180 bis C0230 beziehen sich auf Einflusskriterien.
- Die Zellen C0240 und C0250 beziehen sich auf die Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht.
- Die Zelle C0260 bezieht sich auf die Berechnung der Gruppensolvabilität.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Land	Geben Sie den Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes an, in dem sich der eingetragene Hauptsitz der einzelnen Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe befindet.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	<p>Identifikationscode in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige im EWR ansässige, der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: <p>Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstelligen Zahl</p>
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	<p>Art des im Element „Identifikationscode des Unternehmens“ angegebenen Codes.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Eingetragener Name des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens
C0050	Art des Unternehmens	<p>Machen Sie bei der Art des Unternehmens Angaben zur Art der Tätigkeit des Unternehmens. Dies gilt sowohl für Unternehmen mit Sitz im EWR als auch für Unternehmen aus Drittländern. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Lebensversicherungsunternehmen 2 — Nichtlebensversicherungsunternehmen 3 — Rückversicherungsunternehmen 4 — Mehrsparten-Unternehmen 5 — Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG 6 — Gemischte Versicherungsholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG 7 — Gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2009/138/EG 8 — Kreditinstitut, Wertpapierfirma und Finanzinstitut 9 — Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung 10 — Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 11 — Nicht reguliertes Unternehmen, das Finanzgeschäfte tätigt, im Sinne von Artikel 1 Absatz 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 12 — Zweckgesellschaft, die gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen wurde

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>13 — Andere Zweckgesellschaft als eine Zweckgesellschaft, die gemäß Artikel 211 der Richtlinie 2009/138/EG zugelassen wurde.</p> <p>14 — OGAW-Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 1 Absatz 54 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</p> <p>15 — Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne von Artikel 1 Absatz 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</p> <p>99 — Sonstige</p>
C0060	Rechtsform	<p>Geben Sie die Rechtsform des Unternehmens an.</p> <p>Bei den Kategorien 1 bis 4 in der Zelle „Art des Unternehmens“ muss die Rechtsform mit Anhang III der Richtlinie 2009/138/EG übereinstimmen.</p>
C0070	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	<p>Detaillierte Angaben zur Rechtsform, z. B. ob es sich um ein Unternehmen auf Gegenseitigkeit handelt oder nicht.</p> <p>Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Auf Gegenseitigkeit beruhend</p> <p>2 — Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend</p>
C0080	Aufsichtsbehörde	<p>Name der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Beaufsichtigung des jeweiligen Unternehmens, dessen Kategorie unter die Kategorien 1 bis 4, 8, 9 und 12 in der Zelle „Art des Unternehmens“ fällt, sofern anwendbar.</p> <p>Bitte geben Sie den vollständigen Namen der Behörde an.</p>

Rangfolge-Kriterien (in der Währung der Gruppe)

C0090	Bilanzsumme (für (Rück-)Versicherungsunternehmen)	<p>Bei (Rück-)Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR die Gesamtsumme der Solvabilität-II-Bilanz, wie im Element C0010/R0500 im Meldebogen S.02.01 gemeldet. Für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen außerhalb des EWR die Gesamtsumme der Bilanz gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften.</p> <p>Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.</p>
C0100	Bilanzsumme (für andere der Aufsicht unterliegende Unternehmen)	<p>Für andere der Aufsicht unterliegende Unternehmen die Gesamtsumme der Bilanz gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.</p>
C0110	Bilanzsumme (für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen)	<p>Für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen die Gesamtsumme der Bilanz für nationale Rechnungslegungsvorschriften oder Rechnungslegung nach IFRS. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.</p>
C0120	Verbuchte Prämien abzüglich zedierter Rückversicherung gemäß IFRS oder nationalen Rechnungslegungsvorschriften für (Rück)Versicherungsunternehmen	<p>Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen: gebuchte Prämien abzüglich zedierter Rückversicherung gemäß den IFRS oder den lokalen Rechnungslegungsvorschriften. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.</p>
C0130	Umsatz definiert als Bruttoerlöse gemäß IFRS oder nationalen Rechnungslegungsvorschriften für andere Arten von Unternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaften	<p>Für andere Arten von Unternehmen: als Umsatz gelten die Bruttoerlöse gemäß den IFRS oder den lokalen Rechnungslegungsvorschriften.</p> <p>Für Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften werden als Umsatz ggf. die Bruttoerlöse gemäß den IFRS oder den lokalen Rechnungslegungsvorschriften als Rangfolge-Kriterien verwendet.</p> <p>Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0140	Versicherungstechnische Leistung	► M1 (Rück-)Versicherungsunternehmen müssen ihr versicherungstechnisches Ergebnis gemäß ihrem Jahresabschluss melden. Das Ergebnis ist als monetärer Betrag anzugeben. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden. ◀
C0150	Anlageergebnis	► M1 (Rück-)Versicherungsunternehmen müssen ihr Anlageergebnis gemäß ihrem Jahresabschluss melden. Das Ergebnis ist als monetärer Betrag anzugeben. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden. Dieser Wert darf keinen bereits in C0140 gemeldeten Wert beinhalten. ◀
C0160	Gesamtergebnis	► M1 Alle in die Gruppenaufsicht einbezogenen verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG müssen ihr Gesamtergebnis gemäß ihrem Jahresabschluss melden. Das Ergebnis ist als monetärer Betrag anzugeben. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden. ◀
C0170	Rechnungslegungsstandard	Angabe des Rechnungslegungsstandards, der den Einträgen in den Zellen C0100 bis C0160 zugrunde liegt. Alle Elemente sind nach dem gleichen Rechnungslegungsstandard einheitlich zu melden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — IFRS 2 — Nationale Rechnungslegungsvorschriften

Einflusskriterien

C0180	% Kapitalanteil	Quote am gezeichneten Kapital, die direkt oder indirekt vom beteiligten Unternehmen innerhalb des Unternehmens gehalten wird (gemäß Artikel 221 der Richtlinie 2009/138/EG) Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.
C0190	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	Der prozentuale Anteil gemäß IFRS oder den lokalen Rechnungslegungsvorschriften für die Einbeziehung konsolidierter Unternehmen in die Konsolidierung; kann vom Element C0180 abweichen. Für die vollständige Einbeziehung sind in diesem Element auch Minderheitsanteile zu melden. Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.
C0200	% Stimmrechte	Anteil der Stimmrechte, die vom beteiligten Unternehmen am Unternehmen direkt oder indirekt gehalten werden Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.
C0210	Weitere Kriterien	Weitere nützliche Kriterien für die Bewertung des Grads der Einflusses durch das beteiligte Unternehmen, z. B. zentralisiertes Risikomanagement. Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.
C0220	Grad des Einflusses	Der Einfluss kann abhängig von den vorstehend genannten Kriterien entweder beherrschend oder maßgeblich sein; es ist Aufgabe der Gruppe, den Grad des Einflusses durch das beteiligte Unternehmen auf andere Unternehmen zu beurteilen, allerdings kann sich gemäß Artikel 212 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG die Auffassung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde von der Einschätzung der Gruppe unterscheiden. In diesem Fall hat die Gruppe der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu folgen. Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Beherrschend 2 — Maßgeblich
C0230	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität	Der verhältnismäßige Anteil ist der Anteil, der zur Berechnung der Gruppensolvabilität verwendet wird. Diese Zelle gilt nicht für das oberste Mutterunternehmen.

Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht

C0240	Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht — Ja/Nein	Hier wird angegeben, ob ein Unternehmen gemäß Artikel 214 der Richtlinie 2009/138/EG in den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen wird oder nicht; ist ein Unternehmen nicht in den Umfang der Gruppenaufsicht gemäß Artikel 214 einbezogen, ist anzugeben, auf welche der unter Artikel 214 Absatz 2 aufgeführten Gründe dies zurückzuführen ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — In den Umfang einbezogen 2 — Nicht in den Umfang einbezogen (Artikel 214 Buchstabe a) 3 — Nicht in den Umfang einbezogen (Artikel 214 Buchstabe b) 4 — Nicht in den Umfang einbezogen (Artikel 214 Buchstabe c)
C0250	Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht — Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die Entscheidung über die Nichteinbeziehung getroffen wurde.

Berechnung der Gruppensolvabilität

C0260	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens	Hier werden Informationen über die Methode für die Berechnung der Gruppensolvabilität und die Behandlung der einzelnen Unternehmen erfasst. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Methode 1: Vollkonsolidierung 2 — Methode 1: Quotenkonsolidierung 3 — Methode 1: Angepasste Equity-Methode 4 — Methode 1: Branchenvorschriften 5 — Methode 2: Solvabilität II 6 — Methode 2: Sonstige Branchenvorschriften 7 — Methode 2: Lokale Vorschriften 8 — Abzug der Beteiligung im Sinne von Artikel 229 der Richtlinie 2009/138/EG 9 — Keine Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht im Sinne von Artikel 214 der Richtlinie 2009/138/EG 10 — Sonstige Methode
-------	--	--

S.33.01 — Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf Einzelebene**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1, die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 und eine Kombination der Methoden wie nachstehend verwendet werden.

▼ B

- Der erste Teil (Zellen C0060 bis C0230) erfasst Informationen über alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe aus EWR- und Nicht-EWR-Ländern unter Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG, die gemäß den darin enthaltenen Vorschriften bei Verwendung von Methode 2 nach Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG oder einer Kombination der Methoden vorgelegt werden.
- Der zweite Teil (Zellen C0240 bis C0260) erfasst Informationen über die lokalen Kapitalanforderungen, lokalen Mindestkapitalanforderungen und anrechnungsfähigen Eigenmittel aller Nicht-EWR-Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen der Gruppe; diese Angaben sind gemäß den lokalen Regelungen unabhängig von der verwendeten Methode zur Berechnung der Gruppensolvabilität vorzulegen.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Eingetragener Name des einzelnen Unternehmens
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	<p>Identifikationscode in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen im EWR, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	<p>Art des im Element „Identifikationscode des Unternehmens“ angegebenen Codes.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Ebene der Einheit/Sonderverband oder MAP/übriger Teil	<p>Angabe, worauf sich die Informationen beziehen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Ebene der Einheit 2 — Wesentlicher Sonderverband oder wesentliches Matching-Adjustment-Portfolio 3 — Übriger Teil
C0050	Fondsnummer	<p>Wenn C0040 = 2, ist dies die von der Gruppe vergebene einmalige Nummer für den wesentlichen Sonderverband oder das wesentliche Matching-Adjustment-Portfolio. Sie bleibt im Zeitverlauf unverändert. Sie darf für keine anderen Fonds oder Portfolios wiederverwendet werden. Die Nummer ist auf allen Meldebögen durchgängig zu verwenden, sofern sie zur Identifikation des Fonds/Portfolios erforderlich ist.</p> <p>Wenn C0040 = 1 oder 3, ist „0“ einzutragen.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
Nur für durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen innerhalb und außerhalb des EWR (bei Anwendung der Solvabilität-II-Regelungen)		
C0060	SCR Marktrisiko	SCR Marktrisiko auf Einzelebene (brutto) für jedes Unternehmen
C0070	SCR Gegenparteausfallrisiko	SCR Gegenparteausfallrisiko auf Einzelebene (brutto) für jedes Unternehmen.
C0080	SCR lebensversicherungstechnisches Risiko	SCR lebensversicherungstechnisches Risiko auf Einzelebene (brutto) für jedes Unternehmen.
C0090	SCR krankenversicherungstechnisches Risiko	SCR krankenversicherungstechnisches Risiko auf Einzelebene (brutto) für jedes Unternehmen.
C0100	SCR krankenversicherungstechnisches Risiko	SCR nichtlebensversicherungstechnisches Risiko auf Einzelebene (brutto) für jedes Unternehmen.
C0110	SCR operationelles Risiko	SCR operationelles Risiko auf Einzelebene für jedes Unternehmen.
C0120	SCR auf Einzelebene	SCR auf Einzelebene für jedes Unternehmen (einschließlich Kapitalaufschlag).
C0130	MCR auf Einzelebene	MCR auf Einzelebene für jedes Unternehmen.
C0140	Anrechnungsfähige Eigenmittel auf Einzelebene zur Deckung der SCR	Anrechnungsfähige Eigenmittel auf Einzelebene zur Deckung der SCR. In diesem Element sind die gesamten Eigenmittel anzugeben. Es bestehen keine Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit für die Gruppe.
C0150	Verwendung unternehmensspezifischer Parameter	Wenn ein Unternehmen unternehmensspezifische Parameter zur Berechnung der SCR auf Einzelebene verwendet, sind der Bereich/die Bereiche anzugeben, für den/die diese Parameter verwendet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Lebensversicherungstechnisches Risiko/Revisionsrisiko 2 — Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung/Revisionsrisiko 3 — Prämien- und Rückstellungsrisiko Kranken nach Art der Nichtleben 4 — Prämien- und Rückstellungsrisiko Nichtleben Es sind so viele Optionen wie nötig durch Kommas (,) getrennt anzugeben.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0160	Verwendung von Vereinfachungen	<p>Wenn ein Unternehmen Vereinfachungen zur Berechnung der SCR auf Einzelebene verwendet, sind der Bereich/die Bereiche anzugeben, für den/die diese Vereinfachungen verwendet werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Marktrisiko/Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) 2 — Marktrisiko/Zinsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen) 3 — Marktrisiko/Spread-Risiko (Anleihen und Darlehen) (firmeneigene Versicherungsunternehmen) 4 — Marktrisiko/Marktrisikokonzentration (firmeneigene Versicherungsunternehmen) 5 — Gegenparteiausfallrisiko 6 — Lebensversicherungstechnisches Risiko/Sterblichkeitsrisiko 7 — Lebensversicherungstechnisches Risiko/Langlebigkeitsrisiko 8 — Lebensversicherungstechnisches Risiko / Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko 9 — Lebensversicherungstechnisches Risiko/Stornorisiko 10 — Lebensversicherungstechnisches Risiko/Lebensversicherungskostenrisiko 11 — Lebensversicherungstechnisches Risiko/Lebensversicherungskatastrophenrisiko 12 — Krankenversicherungstechnisches Risiko/Sterblichkeitsrisiko 13 — Krankenversicherungstechnisches Risiko/Langlebigkeitsrisiko 14 — Krankenversicherungstechnisches Risiko / Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko (Krankheitskosten) 15 — Krankenversicherungstechnisches Risiko / Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko (Einkommensersatz) 16 — Krankenversicherungstechnisches Risiko nach Art der Lebensversicherung/Stornorisiko 17 — Krankenversicherungstechnisches Risiko/Lebensversicherungskostenrisiko 18 — Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko / Prämien- und Rückstellungsrisiko (firmeneigene Versicherungsunternehmen) <p>Es sind so viele Optionen wie nötig durch Kommas (,) getrennt anzugeben.</p>
C0170	Verwendung des internen Partialmodells	<p>Wenn ein Unternehmen interne Partialmodelle zur Berechnung der SCR auf Einzelebene verwendet, sind der Bereich/die Bereiche anzugeben, für den/die sie verwendet werden.</p>
C0180	Internes Modell auf Gruppen- oder Einzelebene	<p>Wenn ein Unternehmen ein internes Vollmodell zur Berechnung der SCR auf Einzelebene verwendet, ist anzugeben, ob dies ein internes Modell auf Einzel- oder auf Gruppenebene betrifft. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Internes Modell auf Einzelebene 2 — Internes Modell auf Gruppenebene

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0190	Datum der Erstgenehmigung des internen Modells	Wenn eine Aufsichtsbehörde eine Genehmigung für ein internes Modell auf Gruppen- oder Einzelebene erteilt, ist der ISO-8601-Code (JJJ-MM-TT) des Datums dieser Genehmigung anzugeben.
C0200	Datum der Genehmigung der letzten größeren Änderung des internen Modells	Wenn eine Aufsichtsbehörde eine Genehmigung für eine größere Änderung des internen Modells auf Gruppen- oder Einzelebene erteilt (Artikel 115), ist der ISO-8601-Code (JJJ-MM-TT) des Datums dieser Genehmigung anzugeben.
C0210	Datum der Festsetzung eines Kapitalaufschlags	Bei der Festsetzung eines Kapitalaufschlags für eines der hier aufgeführten Unternehmen (Artikel 37 der Richtlinie 2009/138/EG) ist der ISO-8601-Code (JJJ-MM-TT) des Datums der Festsetzung anzugeben.
C0220	Betrag des Kapitalaufschlags	Bei der Festsetzung eines Kapitalaufschlags für eine der hier aufgeführten Einheiten (Artikel 37 der Richtlinie 2009/138/EG) ist hier der genaue Betrag anzugeben.
C0230	Grund des Kapitalaufschlags	Bei der Festsetzung eines Kapitalaufschlags für eines der hier aufgeführten Unternehmen (Artikel 37 der Richtlinie 2009/138/EG) ist hier der von der Aufsichtsbehörde genannte Grund für diese Entscheidung anzugeben.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen außerhalb des EWR (bei Anwendung oder Nichtanwendung der Solvabilität-II-Regelungen), unabhängig von der gewählten Methode

C0240	Lokale Kapitalanforderung	Lokale Kapitalanforderung auf Einzelebene, die ein erstes Eingreifen der nationalen Aufsichtsbehörde auslöst.
C0250	Lokale Mindestkapitalanforderung	Lokale Mindestkapitalanforderung auf Einzelebene, die ein ultimatives Eingreifen der nationalen Aufsichtsbehörde (Entzug der Zulassung) auslöst. Diese Angabe dient der Berechnung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe.
C0260	Anrechnungsfähige Eigenmittel gemäß lokalen Regelungen	Anrechnungsfähige Eigenmittel auf Einzelebene zur Deckung der lokalen Kapitalanforderung, berechnet nach lokalen Regelungen und ohne Anwendung der Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit für die Gruppe.

S.34.01 — Anforderungen für andere der Aufsicht bzw. nicht der Aufsicht unterliegende Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, auf Einzelebene

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Erstübermittlung und die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1, die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 und eine Kombination der Methoden verwendet werden. Er umfasst die Anforderungen auf Einzelebene für Finanzunternehmen, die keine Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sind, und nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte gemäß Artikel 1 Absatz 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 tätigen, wie Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, nicht regulierte Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Eingetragener Name des einzelnen Unternehmens
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	<p>Identifikationscode in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen im EWR, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: <p>Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl</p>
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	<p>Art des im Element „Identifikationscode des Unternehmens“ angegebenen Codes.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Aggregiert oder nicht	<p>Wenn die Einheiten in anderen Finanzbranchen eine Gruppe mit einer spezifischen Kapitalanforderung bilden, kann anstelle der Liste der Anforderungen auf Einzelebene diese konsolidierte Kapitalanforderung anerkannt werden. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Aggregiert 2 — Nicht aggregiert
C0050	Art der Kapitalanforderung	<p>Geben Sie die Art der Kapitalanforderung an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Sektorbezogen (für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung) 2 — Fiktiv (für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen) 3 — Keine Kapitalanforderung
C0060	Fiktive SCR oder sektorbezogene Kapitalanforderung	<p>Dies ist die sektorbezogene oder fiktive Kapitalanforderung, die nach Maßgabe der „Aufsichtshierarchie“ ein erstes Eingreifen durch die Aufsichtsbehörde auf Einzelebene erfordert.</p>
C0070	Fiktive oder sektorbezogene Mindestkapitalanforderung	<p>Dies ist die sektorbezogene oder fiktive Kapitalanforderung, die nach Maßgabe der „Aufsichtshierarchie“ ein ultimatives Eingreifen durch die Aufsichtsbehörde auf Einzelebene auslöst.</p> <p>Diese Angabe ist nicht für Einheiten erforderlich, für die keine ultimative Auslöseschwelle festgelegt wurde.</p>
C0080	Fiktive oder sektorbezogene anrechnungsfähige Eigenmittel	<p>Gesamtbetrag der Eigenmittel zur Bedeckung der (fiktiven oder sektorbezogenen) Kapitalanforderung. Es bestehen keine Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit für die Gruppe.</p>

▼B**S.35.01 — Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe****Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Die Angaben von C0050 bis C0210 sind nach der Volatilitätsanpassung, der Matching-Anpassung und der Übergangsmaßnahme beim Zinssatz zu übermitteln. Der vorübergehende Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen wird unter C0220 und C0230 gesondert ausgewiesen.

Dieser Meldebogen ist auszufüllen, wenn die in Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 1, die in Artikel 233 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Methode 2 und eine Kombination der Methoden verwendet werden.

Dieser Meldebogen gilt nicht für verbundene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die keine Tochterunternehmen sind, da diese durch Anwendung der angepassten Equity-Methode bewertet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Eingetragener Name des Unternehmens	Eingetragener Name des einzelnen Unternehmens
C0020	Identifikationscode des Unternehmens	Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier, LEI) — Spezifischer Code Spezifischer Code: — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen im EWR, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0030	Art des ID-Codes des Unternehmens	Art des im Element „Identifikationscode des Unternehmens“ angegebenen Codes. 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0040	Methode zur Berechnung der Gruppensolvabilität	Geben Sie an, mit welcher Methode die Gruppensolvabilität berechnet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Methode 1 2 — Methode 2
C0050	Gesamtbetrag der vtR — Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen. Dieses Element entspricht der Summe der Elemente C0070, C0100, C0130, C0160, C0190 und C0220 mit Ausnahme von (Rück-)Versicherungsunternehmen nach Methode 2, die in Nicht-EWR-Ländern ansässig sind, in denen Gleichwertigkeit gegeben ist.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Für (Rück-)Versicherungsunternehmen mit Sitz in gleichwertigen Nicht-EWR-Ländern nach Methode 2 braucht nur das Element C0050 gemeldet zu werden.</p> <p>In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung und gruppeninternen Transaktionen anzugeben.</p> <p>Wird Methode 1 gemäß Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG für das (Rück-)Versicherungsunternehmen verwendet, entspricht der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen in Zelle C0050 seinem Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe ohne Abzug der in die Gruppenaufsicht einbezogenen zedierten Rückversicherung.</p> <p>Bei Verwendung von Methode 2 für das (Rück-)Versicherungsunternehmen kann der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen in Zelle C0050 nicht mit dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe in der Gruppenbilanz abgeglichen werden.</p>
C0060	Gesamtbetrag der vtR — Betrag der vtR abzüglich der gruppeninternen Transaktionen	<p>Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen abzüglich der gruppeninternen Transaktionen.</p> <p>Dieses Element entspricht der Summe der Elemente C0080, C0110, C0140, C0170, C0200 und C0230 mit Ausnahme von (Rück-)Versicherungsunternehmen nach Methode 2, die in Nicht-EWR-Ländern ansässig sind, in denen Gleichwertigkeit gegeben ist.</p> <p>Für (Rück-)Versicherungsunternehmen, die in Nicht-EWR-Ländern ansässig sind, in denen Gleichwertigkeit gegeben ist, und denen die Verwendung lokaler Regelungen im Rahmen der Methode 2 gestattet ist, braucht nur das Element C0060 auf der Grundlage des lokalen Solvabilitätssystems gemeldet zu werden.</p> <p>In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung, jedoch abzüglich der gruppeninternen Transaktionen einschließlich der gruppeninternen Rückversicherung anzugeben (bei der Risikomarge sind die gruppeninternen Transaktionen nicht in Abzug zu bringen).</p> <p>Wird Methode 1 gemäß Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG für das (Rück-)Versicherungsunternehmen verwendet, entspricht der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen in Zelle C0060 seinem Beitrag zu den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe nach Abzug der in die Gruppenaufsicht einbezogenen zedierten Rückversicherung. Der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen in Zelle C0060 für alle (Rück-)Versicherungsunternehmen gemäß Methode 1 kann mit dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe in der Gruppenbilanz abgeglichen werden.</p> <p>Bei Verwendung von Methode 2 für das (Rück-)Versicherungsunternehmen kann der Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen in Zelle C0060 nicht mit dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe in der Gruppenbilanz abgeglichen werden.</p>
C0070, C0100, C0130, C0160, C0190	Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	<p>Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet oder als Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge), unterteilt nach den Hauptversicherungsarten (Lebensversicherung außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen, fonds- und indexgebundene Versicherung, Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung und nach Art der Nichtlebensversicherung, Nichtlebensversicherung außer Krankenversicherungen) des EWR- oder Nicht-EWR-Unternehmens, berechnet nach den Solvabilität-II-Vorschriften.</p> <p>In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung und gruppeninternen Transaktionen anzugeben.</p> <p>Es ist die Währung der Gruppe zu verwenden.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		Dieses Element wird für (Rück-)Versicherungsunternehmen nach Methode 1 und Methode 2 gemeldet, mit Ausnahme von (Rück-)Versicherungsunternehmen nach Methode 2, die in Nicht-EWR-Ländern ansässig sind, in denen Gleichwertigkeit gegeben ist.
C0080, C0110, C0140, C0170, C0200	Betrag der vtR abzüglich der gruppeninternen Transaktionen	<p>Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen (versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet oder als Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge), unterteilt nach den Hauptversicherungsarten (Lebensversicherung außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen, fonds- und indexgebundene Versicherung, Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung und nach Art der Nichtlebensversicherung, Nichtlebensversicherung außer Krankenversicherungen) des EWR- oder Nicht-EWR-Unternehmens, berechnet nach den Solvabilität-II-Vorschriften.</p> <p>In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung, jedoch abzüglich der gruppeninternen Transaktionen einschließlich der gruppeninternen Rückversicherung anzugeben.</p> <p>Es ist die Währung der Gruppe zu verwenden.</p> <p>Dieses Element wird für (Rück-)Versicherungsunternehmen nach Methode 1 und Methode 2 gemeldet, mit Ausnahme von (Rück-)Versicherungsunternehmen nach Methode 2, die in Nicht-EWR-Ländern ansässig sind, in denen Gleichwertigkeit gegeben ist.</p>
C0090, C0120, C0150, C0180, C0210	Nettobeitrag zu den vtR der Gruppe (%)	<p>Der Prozentanteil der versicherungstechnischen Rückstellungen (versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet oder als Summe des besten Schätzwerts und der Risikomarge) des (Rück-)Versicherungsunternehmens an den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe gemäß Methode 1, abzüglich der gruppeninternen Transaktionen, jedoch ohne Abzug der zedierten Rückversicherung außerhalb der Gruppe, unterteilt nach den Hauptversicherungsarten (Lebensversicherung außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen, fonds- und indexgebundene Versicherung, Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung und nach Art der Nichtlebensversicherung, Nichtlebensversicherung außer Krankenversicherungen).</p> <p>Dieses Element wird für Unternehmen nach Methode 2 nicht gemeldet.</p>
C0220	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	<p>Betrag des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Dieser Wert ist nicht in den vorherigen Elementen enthalten.</p> <p>In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung und gruppeninternen Transaktionen anzugeben.</p> <p>Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.</p>
C0230	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen — Betrag der vtR abzüglich der gruppeninternen Transaktionen	<p>Betrag des vorübergehenden Abzugs bei versicherungstechnischen Rückstellungen Dieser Wert ist nicht in den vorherigen Elementen enthalten.</p> <p>In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung, jedoch abzüglich der gruppeninternen Transaktionen einschließlich der gruppeninternen Rückversicherung anzugeben.</p> <p>Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen.</p>
C0240	Langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen — vtR im Falle der Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen — Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	<p>Geben Sie hier den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen (C0050) im Falle der vorübergehenden Anpassung der maßgeblichen Zinskurve an.</p> <p>In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung und gruppeninternen Transaktionen anzugeben.</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0250	Langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen — vtR im Falle der Volatilitätsanpassung — Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	<p>► M3 Geben Sie hier den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen (C0050) im Falle der Volatilitätsanpassung an. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden nach Anwendung der Übergangsmaßnahme und mit Risikomarge angegeben.</p> <p>In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung und gruppeninternen Transaktionen einschließlich der gruppeninternen Rückversicherung anzugeben. ◀</p>
C0260	Langfristige Garantien und Übergangsmaßnahmen — vtR im Falle der Matching-Anpassung — Betrag der vtR ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen	<p>Geben Sie den Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Abzug der gruppeninternen Transaktionen (C0050) im Falle der Matching-Anpassung an.</p> <p>In dieser Zelle sind die Beträge ohne Abzug der Rückversicherung und gruppeninternen Transaktionen einschließlich der gruppeninternen Rückversicherung anzugeben.</p>

S.36.01 — Gruppeninterne Transaktionen — Eigenkapitaltransaktionen, Übertragung von Schulden und Vermögenswerten**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Zweck dieses Meldebogens ist die Erfassung von Informationen über alle gruppeninternen Transaktionen (bedeutende, außerordentlich bedeutende und auf jeden Fall zu meldende), die Eigenkapitaltransaktionen, Gegenfinanzierungen und die Übertragung von Schulden und Vermögenswerten innerhalb einer angegebenen Gruppe gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2009/138/EG beinhalten. Hierzu zählen unter anderem folgende Transaktionen:

- Eigenkapital und andere Kapitalbestandteile, einschließlich Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und Übertragung von Anteilen verbundener Unternehmen der Gruppe;
- Schulden, einschließlich Anleihen, Darlehen, besicherter Schuldverschreibungen sowie anderer Transaktionen ähnlicher Natur, z. B. mit regelmäßigen, im Voraus festgesetzten Zins-, Kupon- oder Prämienzahlungen für einen vorbestimmten Zeitraum;
- Übertragung sonstiger Vermögenswerte wie die Übertragung von Immobilien und die Übertragung von Anteilen anderer nicht verbundener Unternehmen (d. h. Unternehmen außerhalb der Gruppe).

▼ M1**▼ B**

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

- zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Wenn gleichartige Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen aus der Meldung gruppeninterner Transaktionen ausgeschlossen werden können, da sie einzeln betrachtet die Schwellenwerte für bedeutende und außerordentliche bedeutende Transaktionen nicht überschreiten, müssen sie dennoch einzeln gemeldet werden, falls sie zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende oder außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten.

▼ B

Jede Transaktion ist separat zu melden.

Jede Erhöhung oder Aufstockung bedeutender gruppeninterner Transaktionen ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn die Aufstockung an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, sollte die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B jedoch nur 9,5 Mio. EUR infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR erhält), ist im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag anzugeben, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss jedes Glied der Kette als separate gruppeninterne Transaktion gemeldet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
C0020	Name des Anlegers/Kreditgebers	Name des Unternehmens, das das Eigenkapitalinstrument kauft oder einem verbundenen Unternehmen innerhalb der Gruppe einen Kredit im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG gewährt. Dies ist das Unternehmen, das die Transaktion als Vermögenswert in seiner Bilanz ausweist (Sollseite — Bilanz).
C0030	Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers	Der dem Anleger/Kreditgeber zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige im EWR ansässige, der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstelliger Zahl
C0040	Art des ID-Codes des Anlegers/Kreditgebers	Art des im Element „Identifikationscode des Anlegers/Kreditgebers“ angegebenen Codes: <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0050	Name des Emittenten/ Kreditnehmers	Name des Unternehmens, das das Eigenkapitalinstrument/den Kapitalbestandteil emittiert oder sich Geld leiht (Emission des Schuldtitels). Das ist das Unternehmen, das die Transaktion als Verbindlichkeit oder Kapital in seiner Bilanz ausweist (Habenseite — Bilanz).
C0060	Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers	Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige im EWR ansässige, der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0070	Art des ID-Codes des Emittenten/Kreditnehmers	Art des im Element „Identifikationscode des Emittenten/Kreditnehmers“ angegebenen Codes: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0080	ID-Code des Instruments	Dies ist der Identifikationscode des zwischen den beiden Gegenparteien übertragenen Instruments (Kapital, Schulden usw.) in folgender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Dieser Code muss nicht mit der in C0010 angegebenen ID der gruppeninternen Transaktion übereinstimmen.
C0090	Art des ID-Codes des Instruments	Art des im Element „ID-Code des Instruments“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p>
C0100	Art der Transaktion	<p>Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <p>1 — Anleihen/Schulden — besichert</p> <p>2 — Anleihen/Schulden — nicht besichert</p> <p>3 — Eigenkapital — Anteile/Beteiligungen</p> <p>4 — Eigenkapital — sonstige</p> <p>5 — Übertragung sonstiger Vermögenswerte — Immobilien</p> <p>6 — Übertragung sonstiger Vermögenswerte — sonstige</p>
C0110	Emissionsdatum der Transaktion	<p>Das Datum der Emission der Transaktion oder des Schuldtitels oder das Datum, ab dem die gruppeninterne Transaktion gültig ist, wenn dieses Datum vom Emissionsdatum abweicht, wobei das jeweils frühere Datum zu verwenden ist.</p> <p>Das Datum sollte im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 angegeben werden.</p>
C0120	Fälligkeitstermin der Transaktion	<p>Geben Sie das Datum im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an, an dem die Transaktion abläuft oder fällig wird (sofern anwendbar).</p> <p>— Für gruppeninterne Transaktionen ohne Fälligkeitstermin ist „9999-12-31“ anzugeben.</p> <p>— Bei Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit (Perpetuals) ist „9999-12-31“ einzusetzen</p>
C0130	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte.
C0140	Vertraglich festgelegter Betrag der Transaktion/ Transaktionspreis	Betrag der Transaktion oder Preis gemäß der Vereinbarung oder des Vertrags, angegeben in der Berichtswährung der Gruppe.
C0150	Wert der Sicherheit/des Vermögenswerts	<p>Der Wert der Sicherheit für besicherte Schulden oder der Wert des Vermögenswerts für gruppeninterne Transaktionen, die eine Übertragung von Vermögenswerten beinhalten, angegeben in der Berichtswährung der Gruppe.</p> <p>Wenn eine der in die gruppeninternen Transaktionen einbezogenen Gegenparteien anhand der Solvabilität-II-Bewertungsvorgaben im Rahmen der Berechnung der Gruppensolvabilität bewertet wird, ist der Solvabilität-II-Wert zur Bewertung der Sicherheit heranzuziehen. Es ist mindestens eine Bewertung der Sicherheiten zwischen den folgenden Unternehmen anhand der Solvabilität-II-Bewertungsvorgaben vorzunehmen (die Liste ist nicht erschöpfend):</p> <p>— Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im EWR;</p>

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften im EWR; — Drittlandsversicherungs- oder Drittlandsrückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen sind; — Drittlandsversicherungs- oder Drittlandsrückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die auf der Grundlage von Methode 2 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe in nicht gleichwertigen Systemen einbezogen sind. <p>Finanzsicherheiten zwischen anderen Arten von Unternehmen, z. B. gruppeninterne Transaktionen zwischen zwei Kreditinstituten innerhalb einer Gruppe, können gemäß den Branchenvorschriften bewertet werden.</p>
C0160	Höhe der Tilgungen/ Rückzahlungen/ Kapitalrückflüsse im Berichtszeitraum	Höhe der Tilgungen/ Rückzahlungen/ Kapitalrückflüsse im Berichtszeitraum, sofern anwendbar, angegeben in der Berichtswährung der Gruppe.
C0170	Höhe der Dividenden/ Zinsen/ Kuponeinlösungen und sonstigen Auszahlungen im Berichtszeitraum	<p>In diesem Element sind alle Zahlungen anzugeben, die für die in diesem Meldebogen ausgewiesenen gruppeninternen Transaktionen im Berichtszeitraum (zwölf Monate bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung) erfolgten.</p> <p>Hierzu zählen unter anderem folgende Zahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Dividenden für das laufende Jahr, darunter gezahlte Dividenden oder beschlossene, aber noch nicht gezahlte Dividenden; — alle Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit aus Vorjahren, die im Berichtszeitraum gezahlt wurden (d. h. alle gezahlten Dividenden mit aufgeschobener Fälligkeit, die sich auf die Gewinn- und Verlustrechnung im Berichtszeitraum ausgewirkt haben); — Zinszahlungen für Schuldtitel; — alle sonstigen Zahlungen für die in diesem Meldebogen ausgewiesenen gruppeninternen Transaktionen, z. B. Gebühren für die Übertragung von Vermögenswerten. — Betrag der insgesamt vorgenommenen Aufstockungen (sofern anwendbar), d. h. die gesamte zusätzlich investierte Geldmenge im Berichtszeitraum wie zusätzliche Zahlungen für teilweise eingezahlte Anteile oder eine Erhöhung des Darlehensbetrags im Berichtszeitraum (wenn Aufstockungen als separate Position ausgewiesen werden). <p>Dieser Betrag muss in der Berichtswährung der Gruppe angegeben werden.</p>
C0180	Saldo des vertraglich festgelegten Betrags der Transaktion zum Berichtsdatum	Ausstehender Betrag der Transaktion zum Zeitpunkt der Berichterstattung (sofern anwendbar), z. B. für die Emission von Schuldtiteln, in der Berichtswährung der Gruppe angegeben. Im Falle einer vorzeitigen Ablösung/Rückzahlung in voller Höhe ist der Saldo des vertraglich festgelegten Betrags null.
C0190	Kuponzinssatz/Zinssatz	Der Zinssatz oder Kuponzinssatz als Prozentsatz (sofern anwendbar). Bei veränderlichen Zinssätzen muss dieser Wert den Referenzzinssatz und den darüberliegenden Zinssatz umfassen.

S.36.02 — Gruppeninterne Transaktionen — Derivate**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

▼ B

In diesem Meldebogen sind alle gruppeninternen Transaktionen zwischen den in den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2009/138/EG anzugeben, unabhängig davon, welche Berechnungsmethode verwendet wird oder ob branchenspezifische Vorschriften für die Berechnung der Gruppensolvabilität verwendet wurden.

▼ M1

▼ B

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

- zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

Wenn gleichartige Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen aus der Meldung gruppeninterner Transaktionen ausgeschlossen werden können, da sie einzeln betrachtet die Schwellenwerte für bedeutende und außerordentliche bedeutende Transaktionen nicht überschreiten, müssen sie dennoch einzeln gemeldet werden, falls sie zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende oder außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten.

Jede Transaktion ist separat zu melden.

Jede Erhöhung oder Aufstockung bedeutender gruppeninterner Transaktionen ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn die Aufstockung an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, sollte die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B jedoch nur 9,5 Mio. EUR infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR erhält), sollte im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag angegeben werden, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss jedes Glied der Kette als separate gruppeninterne Transaktion gemeldet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
C0020	Anleger/Käufer	Name des Unternehmens, das die Anlage tätigt bzw. das Derivat kauft, oder Name der Gegenpartei mit der Long-Position. Bei Swaps ist der Käufer (Payer) der Zahler des festen Zinssatzes, der den variablen Zinssatz erhält.
C0030	Identifikationscodes des Anlegers/Käufers	Der dem Emittenten/Kreditnehmer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige im EWR ansässige, der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: <p>Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl</p>
C0040	Art des ID-Codes des Anlegers/Käufers	<p>Art des im Element „Identifikationscode des Anlegers/Käufers“ angegebenen Codes:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0050	Name des Emittenten/Verkäufers	Name des Unternehmens, das die Anlage emittiert bzw. das Derivat verkauft, oder Name der Gegenpartei mit der Short-Position. Bei Swaps erhält der Verkäufer (Receiver) den festen Zinssatz und zahlt den variablen Zinssatz.
C0060	Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers	<p>Der dem Emittenten/Verkäufer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code <p>Spezifischer Code:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige im EWR ansässige, der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: <p>Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl</p>
C0070	Art des ID-Codes des Emittenten/Verkäufers	<p>Art des im Element „Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers“ angegebenen Codes:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0080	ID-Code des Instruments	<p>Dies ist der Identifikationscode des Instruments (Derivats) zwischen den beiden Gegenparteien in folgender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. <p>Dieser Code muss nicht mit der in C0010 angegebenen ID der gruppeninternen Transaktion übereinstimmen.</p>
C0090	Art des ID-Codes des Instruments	<p>Art des im Element „ID-Code des Instruments“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code
C0100	Art der Transaktion	<p>Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 — Derivate — Futures 2 — Derivate — Forwards 3 — Derivate — Optionen 4 — Derivate — sonstige 5 — Garantien — Kreditabsicherung 6 — Garantien — sonstige 7 — Swaps — Kreditausfall 8 — Swaps — Zinssatz 9 — Swaps — Währung 10 — Swaps — sonstige <p>Ein Repogeschäft sollte als Bargeschäft plus Forward-Kontrakt eingestuft werden.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0110	Abschlussstag der Transaktion	Geben Sie das Datum der Transaktion bzw. das Datum, an dem der Derivatekontrakt abgeschlossen wurde, im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an. Bei rollierenden Kontrakten geben Sie das Datum des ursprünglichen Geschäftsabschlusses an.
C0120	Fälligkeitstermin	Geben Sie das vertraglich festgelegte Schlussdatum des Derivatekontrakts im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an, sei es ein Fälligkeitsdatum oder der Tag des Auslaufens von (europäischen oder amerikanischen) Optionen usw.
C0130	Währung	Sofern anwendbar, geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Derivats an, d. h. die Währung des Nennwerts des Derivats (z. B. Option, deren Basiswert auf USD lautet). Für Währungsswaps muss dieses Element nicht angegeben werden.
C0140	Nennwert zum Transaktionsdatum	Der durch das Derivat bedeckte oder exponierte Betrag zum Transaktionsdatum, der in der Berichtswährung der Gruppe angegeben wird. Für Futures und Optionen entspricht dieser Wert der Kontraktgröße multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte. Für Swaps und Forwards entspricht dieser Wert dem Betrag des Kontrakts.
C0150	Nennwert zum Berichtsdatum	Der durch das Derivat bedeckte oder exponierte Betrag zum Berichtsdatum, d. h. der Schlussaldo, der in der Berichtswährung der Gruppe angegeben wird. Für Futures und Optionen entspricht dieser Wert der Kontraktgröße multipliziert mit der Anzahl der Kontrakte. Für Swaps und Forwards entspricht dieser Wert dem Betrag des Kontrakts. Wenn eine Transaktion während des Berichtszeitraums vor dem Berichtsdatum ablief oder fällig wurde, ist der Nennwert zum Berichtsdatum null.
C0160	Wert der Sicherheit	Wert der gestellten Sicherheit zum Berichtsdatum, sofern anwendbar (wurde das Derivat geschlossen, ist der Wert null), angegeben in der Berichtswährung der Gruppe. Wenn eine der in die gruppeninternen Transaktionen einbezogenen Gegenparteien anhand der Solvabilität-II-Bewertungsvorgaben im Rahmen der Berechnung der Gruppensolvabilität bewertet wird, sollte der Solvabilität-II-Wert zur Bewertung der Sicherheit herangezogen werden. Es ist mindestens eine Bewertung der Sicherheiten zwischen den folgenden Unternehmen anhand der Solvabilität-II-Bewertungsvorgaben vorzunehmen (die Liste ist nicht erschöpfend): — Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im EWR; — Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften im EWR; — Drittlandsversicherungs- oder Drittlandsrückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die auf der Grundlage von Methode 1 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe einbezogen sind; — Drittlandsversicherungs- oder Drittlandsrückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die auf der Grundlage von Methode 2 in die Berechnung der Solvabilität der Gruppe in nicht gleichwertigen Systemen einbezogen sind. Finanzsicherheiten zwischen anderen Arten von Unternehmen, z. B. gruppeninterne Transaktionen zwischen zwei Kreditinstituten innerhalb einer Gruppe, können gemäß den Branchenvorschriften bewertet werden.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0170	Optionen, Futures, Forwards und andere Derivate — Verwendung von Derivaten (vom Käufer)	<p>Beschreiben Sie die Verwendung des Derivats (Mikro-Hedge/Makro-Hedge, effiziente Portfolioverwaltung). Mikro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die einzelne Finanzinstrumente, geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten betreffen. Makro-Hedge bezieht sich auf Derivate, die mehrere Finanzinstrumente, geplante Transaktionen oder Verbindlichkeiten betreffen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Mikro-Hedge 2 — Makro-Hedge 3 — Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten 4 — Effiziente Portfolioverwaltung von anderer Art als „Anpassung der Zahlungsströme für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“
C0180	Optionen, Futures, Forwards und andere Derivate — Identifikationscode des Vermögenswerts/ der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	<p>► M3 ID-Code des Vermögenswerts oder der Verbindlichkeit, der/die dem Derivatekontrakt zugrunde liegt. Dieses Element ist für Derivate auszuweisen, denen nur ein Instrument oder Index im Portfolio des Unternehmens zugrunde liegt.</p> <p>Ein Index gilt als ein einzelnes Instrument und ist zu melden.</p> <p>Identifikationscode des dem Derivat zugrunde liegenden Instruments nach absteigender Priorität:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen für das zugrunde liegende Instrument vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind; dieser Code muss einmalig sein und im Zeitverlauf für dieses Instrument unverändert beibehalten werden; — „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“, wenn mehr als ein Vermögenswert oder mehr als eine Verbindlichkeit zugrunde liegen. <p>Wenn das zugrunde liegende Instrument ein Index ist, ist der Code des Index anzugeben. ◀</p>
C0190	Art des ID-Codes des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit, der/die dem Derivat zugrunde liegt	<p>► M3 Art des im Element „ID-Code des Instruments“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — ISO 6166 ISIN 2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer) 3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange) 4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland) 5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel) 6 — BBGID (Bloomberg Global ID) 7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code) 8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier) 9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung 99 — Vom Unternehmen vergebener Code, falls keine der vorstehenden Optionen verfügbar ist. Diese Option ist auch in den Fällen „Mehrere Vermögenswerte/Verbindlichkeiten“ und Indizes zu verwenden. ◀

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0200	Kreditabsicherung — CDS und Garantien — Name der Gegenpartei, für die die Kreditabsicherung erworben wird	Name der Gegenpartei, für die eine Absicherung für das Risiko ihres Ausfalls erworben wurde.
C0210	Swaps — Über Swap zur Verfügung gestellter Zinssatz (für Käufer)	Im Rahmen des Swapkontrakts zur Verfügung gestellter Zinssatz (nur für Zinsswaps).
C0220	Swaps — Über Swap erhaltener Zinssatz (für Käufer)	Im Rahmen des Swapkontrakts erhaltener Zinssatz (nur für Zinsswaps).
C0230	Swaps — Über Swap zur Verfügung gestellte Währung (für Käufer)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Swappreises an (nur für Währungsswaps).
C0240	Swaps — Über Swap erhaltene Währung (für Käufer)	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung des Nennbetrags des Swaps an (nur für Währungsswaps).

S.36.03 — Gruppeninterne Transaktionen — interne Rückversicherung**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Zweck dieses Meldebogens ist die Erfassung von Informationen über alle gruppeninternen Transaktionen (bedeutende, außerordentlich bedeutende und auf jeden Fall zu meldende) in Bezug auf die interne Rückversicherung innerhalb einer angegebenen Gruppe gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2009/138/EG. Hierzu zählen unter anderem folgende Transaktionen:

- Rückversicherungsverträge zwischen verbundenen Unternehmen einer Gruppe;
- fakultative Rückversicherung zwischen verbundenen Unternehmen einer Gruppe und
- alle sonstigen Transaktionen, die die Übertragung versicherungstechnischer Risiken (Versicherungsrisiken) zwischen verbundenen Unternehmen einer Gruppe zum Gegenstand haben.

▼ M1**▼ B**

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

- zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

▼ B

Wenn gleichartige Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen aus der Meldung gruppeninterner Transaktionen ausgeschlossen werden können, da sie einzeln betrachtet die Schwellenwerte für bedeutende und außerordentliche bedeutende Transaktionen nicht überschreiten, müssen sie dennoch einzeln gemeldet werden, falls sie zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende oder außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten.

Jede Transaktion ist separat zu melden. Es sind so viele Zeile wie nötig zu verwenden, um die Transaktion korrekt anzugeben, vor allem, wenn verschiedene Arten von Rückversicherungsverträgen Anwendung finden.

Jede Erhöhung oder Aufstockung bedeutender gruppeninterner Transaktionen ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn die Aufstockung an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, sollte die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B jedoch nur 9,5 Mio. EUR infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR erhält), sollte im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag angegeben werden, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss jedes Glied der Kette als separate gruppeninterne Transaktion gemeldet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
C0020	Name des Zedenten	Eingetragener Name des Unternehmens, das das versicherungstechnische Risiko an ein anderes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG übertragen hat.
C0030	Identifikationscode des Zedenten	Der dem Zedenten zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige im EWR ansässige, der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Art des ID-Codes des Zedenten	Art des im Element „Identifikationscode des Zedenten“ angegebenen Codes. 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0050	Name des Rückversicherers	Eingetragener Name des Rückversicherers, an den das versicherungstechnische Risiko übertragen wurde. Dieser Name muss mit dem in S.30.02 angegebenen Namen übereinstimmen.
C0060	Identifikationscode des Rückversicherers	Der dem Rückversicherer zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige im EWR ansässige, der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0070	Art des ID-Codes des Rückversicherers	Art des im Element „Identifikationscode des Rückversicherers“ angegebenen Codes. 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0080	Gültigkeitsdauer (Beginn)	Geben Sie den Beginn des Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an.
C0090	Gültigkeitsdauer (Ende)	Geben Sie das Ende des Rückversicherungsvertrags im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an (d. h. den letzten Tag, an dem der Rückversicherungsvertrag in Kraft ist). Dieses Element ist nicht zu melden, wenn kein Ablaufdatum für den Vertrag existiert (z. B. wenn der Vertrag unbefristet läuft und von einer der Parteien mittels Kündigung beendet werden kann).
C0100	Währung des Vertrags	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung der Zahlungen für den Rückversicherungsvertrag an.
C0110	Art des Rückversicherungsvertrags	Geben Sie die Art des Rückversicherungsvertrags an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Quote 2 — Variable Quote 3 — Summenexzedent 4 — Schadenexzedent (pro Ereignis und pro Risiko)

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>5 — Schadenexzedent (pro Risiko)</p> <p>6 — Schadenexzedent (pro Ereignis)</p> <p>7 — Schadenexzedent „Backup“ (Absicherung gegen Folgeereignisse, die bestimmte Katastrophen wie Überschwemmungen und Feuer mit sich bringen können)</p> <p>8 — Schadenexzedent mit Basisrisiko</p> <p>9 — Wiederauffüllung der Deckung (Reinstatement Cover)</p> <p>10 — Jahresüberschaden (bezogen auf Jahresgesamtschadenlast) (Aggregate Excess of Loss)</p> <p>11 — Schadenexzedent unbegrenzt (Unlimited Excess of Loss)</p> <p>12 — Jahresüberschaden (Stop Loss)</p> <p>13 — Sonstige proportionale Verträge</p> <p>14 — Sonstige nichtproportionale Verträge</p> <p>15 — Finanzrückversicherung</p> <p>16 — Fakultative proportionale Rückversicherung</p> <p>17 — Fakultative nichtproportionale Rückversicherung</p> <p>Option 13 „Sonstige proportionale Verträge“ und Option 14 „Sonstige nichtproportionale Verträge“ können für Mischformen von Rückversicherungsverträgen verwendet werden.</p>
C0120	Maximale Deckung durch den Rückversicherer im Rahmen des Vertrags	<p>Bei Quoten- oder Summenexzedentenverträgen sind hier 100 % des für den gesamten Vertrag festgesetzten Höchstbetrags (z. B. 10 Mio. EUR) anzugeben. Im Falle einer unbegrenzten Deckung ist „-1“ einzutragen. Geben Sie bei Schadenexzedenten- oder Jahresüberschadenverträgen die anfängliche Kapazität an.</p> <p>Dieses Element muss in der Währung der Transaktion angegeben werden.</p>
C0130	Einforderbare Beträge (netto)	<p>Resultierender Betrag aus: vom Versicherer gezahlte, aber vom Rückversicherer noch nicht rückerstattete Versicherungsansprüche + vom Rückversicherer zu zahlende Provisionen + andere durch Verbindlichkeiten bereinigte Forderungen an den Rückversicherer. Bareinlagen sind ausgeschlossen und sind als erhaltene Garantien zu betrachten. Der Gesamtbetrag muss der Summe der Bilanzposten Forderungen gegenüber Rückversicherern und Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern entsprechen.</p> <p>Dieses Element muss in der Währung der Gruppe angegeben werden.</p>
C0140	Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge	<p>Vom Rückversicherer einforderbarer fälliger Gesamtbetrag zum Berichtsdatum. Dieser Betrag umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Prämienrückstellung für den Teil der künftigen Rückversicherungsprämie, die bereits an den Rückversicherer gezahlt wurde; — Schadenrückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des Versicherers, für die vom Rückversicherer Zahlungen zu leisten sind, und/oder — versicherungstechnische Rückstellungen in der Höhe, die dem Anteil des Rückversicherers an den versicherungstechnischen Bruttorückstellungen entspricht. <p>Dieses Element muss in der Berichtswährung der Gruppe angegeben werden.</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0150	Rückversicherungsergebnis (für rückversichertes Unternehmen)	<p>Das Rückversicherungsergebnis für den Rückversicherer sollte wie folgt berechnet werden:</p> <p>Vom rückversicherten Unternehmen insgesamt erhaltene Rückversicherungsprovisionen</p> <p>minus</p> <p>Vom rückversicherten Unternehmen gezahlte Brutto-Rückversicherungsprämien</p> <p>plus</p> <p>Versicherungsansprüche, für die der Rückversicherer im Berichtszeitraum Zahlungen geleistet hat</p> <p>plus</p> <p>Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge am Ende des Berichtszeitraums</p> <p>minus</p> <p>Aus Rückversicherung insgesamt einforderbare Beträge zu Beginn des Berichtszeitraums</p> <p>Dieses Element muss in der Berichtswährung der Gruppe angegeben werden.</p>
C0160	Geschäftsbereich	<p>Geben Sie den Geschäftsbereich gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 an, für den die Rückversicherung erfolgt. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 — Krankheitskostenversicherung 2 — Einkommensersatzversicherung 3 — Arbeitsunfallversicherung 4 — Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung 5 — Sonstige Kraftfahrtversicherung 6 — See-, Luftfahrt- und Transportversicherung 7 — Feuer- und andere Sachversicherungen 8 — Allgemeine Haftpflichtversicherung 9 — Kredit- und Kautionsversicherung 10 — Rechtsschutzversicherung 11 — Beistand 12 — Verschiedene finanzielle Verluste 13 — Proportionale Krankheitskostenrückversicherung 14 — Proportionale Einkommensersatzrückversicherung 15 — Proportionale Arbeitsunfallrückversicherung 16 — Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung 17 — Proportionale Kraftfahrtrückversicherung 18 — Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung 19 — Proportionale Rückversicherung für Feuer- und andere Sachschäden 20 — Proportionale allgemeine Haftpflichtrückversicherung 21 — Proportionale Kredit- und Kautionsrückversicherung 22 — Proportionale Rechtsschutzrückversicherung

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		23 — Proportionale Beistandsrückversicherung 24 — Proportionale Rückversicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste 25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung 26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung 27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung. 28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung ► MI 29 — Krankenversicherung 30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung 31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung 32 — Sonstige Lebensversicherung 33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen 34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) 35 — Krankenversicherung 36 — Lebensrückversicherung ◀ Wenn eine Rückversicherungsvereinbarung mehrere Geschäftsbereiche abdeckt, wählen Sie aus obenstehender Liste den bedeutendsten Geschäftsbereich.

S.36.04 — Gruppeninterne Transaktionen — Kostenteilung, Eventualverbindlichkeiten, außerbilanzielle Posten und andere Arten gruppeninterner Transaktionen
Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

Zweck dieses Meldebogens ist die Erfassung von Informationen über alle sonstigen gruppeninternen Transaktionen (bedeutende, außerordentlich bedeutende und auf jeden Fall zu meldende) gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2009/138/EG, die in den Meldebögen S.36.01 bis S.36.03 in einer Gruppe nicht erfasst wurden. Hierzu zählen unter anderem folgende Transaktionen:

- interne Kostenteilung;
- Eventualverbindlichkeiten (außer Derivaten);
- außerbilanzielle Garantien;
- alle sonstigen Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen oder natürlichen Personen, die der Gruppenaufsicht unterliegen.

▼ MI**▼ B**

In diesem Meldebogen sind gruppeninterne Transaktionen anzugeben, die

- zu Beginn des Berichtszeitraums Geltung hatten,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Berichterstattung ausstanden,
- während des Berichtszeitraums begonnen wurden und während des Berichtszeitraums abliefen oder fällig wurden.

▼ B

Wenn gleichartige Transaktionen mit einem verbundenen Unternehmen aus der Meldung gruppeninterner Transaktionen ausgeschlossen werden können, da sie einzeln betrachtet die Schwellenwerte für bedeutende und außerordentliche bedeutende Transaktionen nicht überschreiten, müssen sie dennoch einzeln gemeldet werden, falls sie zusammengenommen die entsprechenden Schwellenwerte für bedeutende oder außerordentlich bedeutende gruppeninterne Transaktionen erreichen oder überschreiten.

Jede Transaktion ist separat zu melden.

Jede Erhöhung oder Aufstockung bedeutender gruppeninterner Transaktionen ist als separate gruppeninterne Transaktion zu melden, auch wenn die Aufstockung an sich unter dem entsprechenden Schwellenwert für bedeutende gruppeninterne Transaktionen liegt. Wenn ein Unternehmen beispielsweise das ursprüngliche Darlehen an ein anderes verbundenes Unternehmen erhöht, sollte die Erhöhung als separate Position ausgewiesen werden, wobei ihr Emissionsdatum als Datum der Aufstockung gilt.

Ist der Transaktionswert für die beiden Transaktionsparteien unterschiedlich (z. B. eine Transaktion in Höhe von 10 Mio. EUR zwischen A und B, bei der A 10 Mio. EUR ausweist, B jedoch nur 9,5 Mio. EUR infolge von Transaktionskosten in Höhe von 0,5 Mio. EUR erhält), sollte im Meldebogen der maximale Betrag als Transaktionsbetrag angegeben werden, in diesem Fall 10 Mio. EUR.

Im Falle einer Kette gruppeninterner Transaktionen (z. B. investiert A in B und B investiert in C) muss jedes Glied der Kette als separate gruppeninterne Transaktion gemeldet werden.

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	ID der gruppeninternen Transaktion	Eindeutiger interner Identifikationscode für jede gruppeninterne Transaktion. Dieser Code darf im Zeitverlauf nicht verändert werden.
C0020	Name des Anlegers/ Käufers/ Begünstigten	Eingetragener Name des Unternehmens, das den Vermögenswert/die Anlage kauft, in den Vermögenswert/die Anlage investiert oder die Leistung/Garantie erhält.
C0030	Identifikationscode des Anlegers/ Käufers/ Begünstigten	Der dem Anleger/Käufer/Begünstigten zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: <ul style="list-style-type: none"> — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: <ul style="list-style-type: none"> — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige im EWR ansässige, der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0040	Art des ID-Codes des Anlegers/ Käufers/ Begünstigten	Art des im Element „Identifikationscode des Anlegers/Käufers/Begünstigten“ angegebenen Codes: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0050	Name des Emittenten/ Verkäufers/ Anbieters	Eingetragener Name des Unternehmens, das den Vermögenswert/die Anlage verkauft, den Vermögenswert/die Anlage überträgt oder die Leistung/Garantie stellt.
C0060	Identifikationscode des Emittenten/ Verkäufers/ Anbieters	Der dem Emittenten/ Verkäufer/ Anbieter zugewiesene eindeutige Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige im EWR ansässige, der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird; — für außerhalb des EWR ansässige, nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen der im Sinne von Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG definierten Gruppe wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten: Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl
C0070	Art des ID-Codes des Emittenten/ Verkäufers/ Anbieters	Art des im Element „Identifikationscode des Emittenten/Verkäufers/Anbieters“ angegebenen Codes: 1 — Rechtsträgerkennung (LEI) 2 — Spezifischer Code
C0080	Art der Transaktion	Geben Sie die Art der Transaktion an. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — Eventualverbindlichkeiten 2 — Außerbilanzielle Posten 3 — Interne Kostenteilung 4 — Sonstiges
C0090	Emissionsdatum der Transaktion	Geben Sie das Datum im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an, an dem die Transaktion/Emission in Kraft tritt.
C0100	Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung/ des Vertrags, die/der der Transaktion zugrunde liegt	Sofern anwendbar, geben Sie das Datum im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an, an dem die Transaktion oder der der Transaktion zugrunde liegende Vertrag in Kraft tritt, wenn dieses Datum vom Transaktionsdatum abweicht. Stimmt dieses Datum mit dem Transaktionsdatum überein, ist das Transaktionsdatum anzugeben.
C0110	Ablaufdatum der Vereinbarung/ des Vertrags, die/der der Transaktion zugrunde liegt	Sofern anwendbar, geben Sie das Datum im Format JJJJ-MM-TT nach ISO 8601 an, an dem die Vereinbarung oder der Vertrag endet. Wenn kein Ablaufdatum existiert, geben Sie „9999-12-31“ an.

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
C0120	Währung der Transaktion	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Transaktion erfolgte.
C0130	Auslöseereignis	Sofern anwendbar, geben Sie eine kurze Beschreibung des Ereignisses an, das die Transaktion, die Zahlung, die Verbindlichkeit oder keine Aktion auslöst, z. B. das Ereignis, das eine Eventualverbindlichkeit zur Folge hat.
C0140	Wert der Transaktion/ Sicherheit/ Garantie	Wert der Transaktion, der gestellten Sicherheit oder der Eventualverbindlichkeit, die in der Solvabilität-II-Bilanz ausgewiesen wird. Dieses Element muss in der Berichtswährung der Gruppe angegeben werden. Alle Elemente sind als Solvabilität-II-Wert zu melden. Ist der Solvabilität-II-Wert nicht verfügbar (z. B. Nicht-EWR-Tätigkeiten im Rahmen von Methode 2 in gleichwertigen Systemen oder Banken und Kreditinstituten), sind die nationalen oder branchenbezogenen Bewertungsregeln zu verwenden.
C0150	Möglicher Höchstwert der Eventualverbindlichkeiten	Der maximale potenzielle Wert (sofern möglich) der Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilität-II-Bilanz, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (d. h. künftige Zahlungsströme zur Begleichung der Eventualverbindlichkeit über deren gesamte Laufzeit hinweg, diskontiert unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve).
C0160	Möglicher Höchstwert der Eventualverbindlichkeiten, die in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführt sind	Geben Sie den maximalen Betrag der Eventualverbindlichkeiten an, die in der Solvabilität-II-Bilanz nicht aufgeführt sind, der vom Anbieter fällig sein kann. Dieses Element muss in der Berichtswährung der Gruppe angegeben werden.
C0170	Höchstbetrag der Kreditbriefe/ Garantien	Summe aller potenziellen Zahlungsströme, falls in Bezug auf die Garantien, die der Begünstigte (Zelle C0020) vom Anbieter (Zelle C0050) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Unternehmens erhalten hat, sämtliche Auslöseereignisse eintreten würden (Garantien einschließlich Kreditbriefe und nicht ausgenutzte zugesagte Kreditlinien). In diesem Element sind keine Beträge einzuschließen, die bereits in C0150 und C0160 gemeldet werden.
C0180	Wert des Sicherungsvermögens	Wert des Sicherungsvermögens, für das Garantien erhalten werden. In diesem Fall können außer den Bewertungsgrundsätzen nach Solvabilität II auch nationale oder branchenbezogene Bewertungsgrundsätze herangezogen werden.

S.37.01 — Risikokonzentration**Allgemeine Bemerkungen:**

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die jährliche Übermittlung von Informationen für Gruppen.

In diesem Meldebogen sind alle erheblichen Risikokonzentrationen zwischen den in den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen und Dritten anzugeben, unabhängig davon, welche Berechnungsmethode verwendet wird oder ob branchenspezifische Vorschriften für die Berechnung der Gruppensolvabilität verwendet wurden.

Das Ziel ist die Angabe der wichtigsten Risikoexponierung (Wert der Exponierung) nach Gegenpartei und nach Art der Risikoexponierung (Gruppe und/oder Unternehmen) außerhalb des Umfangs der Rückversicherungsgruppe/ Versicherungsgruppe (maximale Risikoexposition pro Vertrag und bei Ausfall eines Rückversicherers die außerbilanzielle Risikokonzentration). Diese ist als maximal mögliche Exponierung aus einem Vertrag zu verstehen und spiegelt sich nicht unbedingt in der Bilanz wider, trägt jedoch keinen risikomindernden Instrumenten oder Techniken Rechnung. Schwellenwerte können durch die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde nach Konsultation der Gruppe und des Kollegiums festgelegt werden.

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
C0010	Name der externen Gegenpartei	Dies ist der Name der externen Gegenpartei der Gruppe.
C0020	Identifikationscode der Gegenpartei der Gruppe	Die dem Emittenten/ Käufer/ Erwerber zugewiesene Rechtsträgerkennung (LEI), sofern vorhanden. Liegt kein solcher Code vor, ist dieses Element nicht zu berichten.
C0030	Art des ID-Codes der Gegenpartei der Gruppe	Art des im Element „Identifikationscode der Gegenpartei der Gruppe“ angegebenen Codes. 1 — LEI 9 — Nicht verfügbar
C0040	Land, in dem die Risikoexponierung besteht	Anzugeben ist der Alpha-2-Code nach ISO 3166-1 des Landes, in dem die Risikoexponierung besteht. Bei einem Emittenten einer Anleihe ist dies z. B. das Land, in dem das Unternehmen, das die Anleihe emittiert, seinen Hauptsitz hat.
C0050	Art der Risikoexponierung	Beschreibung der Art der Risikoexponierung. Derivate und Sicherheiten sind ebenso wie Risikoexponierungen gegenüber Gegenparteien einzubeziehen. Ist mehr als eine Art der Risikoexponierung pro Gegenpartei vorhanden, sind diese in Form von separaten Einträgen in separaten Zeilen aufzuführen. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:: 1 — Vermögenswerte — Anleihen 2 — Vermögenswerte — Eigenkapital 3 — Vermögenswert — Rückversicherung 4 — Vermögenswerte — sonstige 5 — Verbindlichkeiten — Versicherung 6 — Verbindlichkeiten — Anleihen 7 — Verbindlichkeiten — Schulden 8 — Verbindlichkeit — sonstige 9 — Außerbilanzielle Posten (Eventualvermögenswerte) 10 — Außerbilanzielle Posten (Eventualverbindlichkeiten) Derivate sind nach Abzug von Sicherheiten anzugeben.
C0060	Identifikationscode der Risikoexponierung	ID-Code der Risikoexponierung nach absteigender Priorität: — ISO 6166 ISIN, wenn verfügbar — Andere anerkannte Codes (z. B.: CUSIP, Bloomberg Ticker, Reuters RIC) — Vom Unternehmen vergebener Code, wenn die vorstehenden Optionen nicht verfügbar sind. Dieser Code ist im Zeitverlauf unverändert beizubehalten. Bei Typ-3- und Typ-5-Risikoexponierungen muss die Meldung in C0050 nach Gegenpartei erfolgen, und es ist kein Wert in dieser Zelle zu übermitteln.
C0070	Art des Identifikationscodes der Risikoexponierung	Art des ID-Codes, der für das Element „ID-Code des Vermögenswerts“ verwendet wird. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 — ISO 6166 ISIN

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>2 — CUSIP (die vom Service Bureau des Committee on Uniform Securities Identification Procedures, CUSIP, für US-amerikanische und kanadische Unternehmen vergebene Nummer)</p> <p>3 — SEDOL (Stock Exchange Daily Official List für die London Stock Exchange)</p> <p>4 — WKN (Wertpapierkennnummer, die alphanumerische ID in Deutschland)</p> <p>5 — Bloomberg Ticker (die von Bloomberg vergebene Buchstabenkennung für Finanztitel)</p> <p>6 — BBGID (Bloomberg Global ID)</p> <p>7 — Reuters RIC (Reuters Instrument Code)</p> <p>8 — FIGI (Financial Instrument Global Identifier)</p> <p>9 — Andere von Mitgliedern der Association of National Numbering Agencies vergebene Kennung</p> <p>99 — Vom Unternehmen vergebener Code</p> <p>Bei Typ-3- und Typ-5-Risikoexponierungen muss die Meldung in C0050 nach Gegenpartei erfolgen, und es ist kein Wert in dieser Zelle zu übermitteln.</p> <p>Besteht eine bestimmte Risikoexponierung aus mehr als einem Code, ist jeder Code in einer separaten Zeile aufzuführen.</p>
C0080	Externes Rating	Bewertung der Risikoexposition durch die benannte Ratingagentur (ECAI) zum Berichtsstichtag.
C0090	Benannte ECAI	<p>► M2 Geben Sie anhand der folgenden erschöpfenden Liste den Namen der Ratingagentur an, die als benannte ECAI das externe Rating in C0080 vornimmt. Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). ► M3 Werden Ratings von Tochterunternehmen der ECAI ausgegeben, geben Sie bitte die Mutter-ECAI an (siehe ESMA-Liste der registrierten oder zertifizierten Ratingagenturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen). ◀ ◀</p> <p>► M4 — Euler Hermes Rating GmbH (LEI-Code: 391200QXGLWHK9VK6V27)</p> <p>— Japan Credit Rating Agency Ltd (LEI-Code: 35380002378CEGMRVW86)</p> <p>— BCRA-Credit Rating Agency AD (LEI-Code: 747800Z0IC3P66HTQ142)</p> <p>— Creditreform Rating AG (LEI-Code: 391200PHL11KDUTTST66)</p> <p>— Scope Ratings GmbH (LEI-Code: 391200WU1EZUQFHDWE91)</p> <p>— ICAP Group SA (LEI-Code: 2138008U6LKT8VG2UK85)</p> <p>— GBB-Rating Gesellschaft für Bonitätsbeurteilung GmbH (LEI-Code: 391200OLWXCTKPADVV72)</p>

▼ **B**

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — ASSEKURATA Assekuranz Rating-Agentur GmbH (LEI-Code: 529900977LETWLJF3295) — ARC Ratings, S.A. (LEI-Code: 213800OZNIQMV6UA7D79) — AM Best Europe — A.M. Best (EU) Rating Services B.V. (LEI-Code: 549300Z2RUKFKV7GON79) — AM Best Europe-Rating Services Ltd. (AMBERS) (LEI-Code: 549300VO8J8E5IQV1T26) — DBRS Ratings Limited (LEI-Code: 5493008CGCDQLGT3EH93) — Fitch — Fitch France S.A.S. (LEI-Code: 2138009Y4TCZT6QOJO69) — Fitch Deutschland GmbH (LEI-Code: 213800JEMOT1H45VN340) — Fitch Italia S.p.A. (LEI-Code: 213800POJ9QSCHL3KR31) — Fitch Polska S.A. (LEI-Code: 213800RYJTJPW2WD5704) — Fitch Ratings España S.A.U. (LEI-Code: 213800RENFIIODKETE60) — Fitch Ratings Limited (LEI-Code: 2138009F8YAHVC8W3Q52) — Fitch Ratings CIS Limited (LEI-Code: 213800B7528Q4DIF2G76) — Moody's — Moody's Investors Service Cyprus Ltd (LEI-Code: 549300V4LCOYCMNUVR81) — Moody's France S.A.S. (LEI-Code: 549300EB2XQYRSE54F02) — Moody's Deutschland GmbH (LEI-Code: 549300M5JMGHVTWYZH47) — Moody's Italia S.r.l. (LEI-Code: 549300GMXJ4QK70UOU68) — Moody's Investors Service España S.A. (LEI-Code: 5493005X59ILY4BGJK90) — Moody's Investors Service Ltd (LEI-Code: 549300SM89WABHDNJ349) — Moody's Investors Service EMEA Ltd (LEI-Code: 54930009NU3JYS1HTT72) — Moody's Investors Service (Nordics) AB (LEI-Code: 549300W79ZVFWJCD2Z23) — Standard & Poor's — S&P Global Ratings Europe Limited (LEI-Code: 5493008B2TU3S6QE1E12) — CRIF Ratings S.r.l. (LEI-Code: 8156001AB6A1D740F237) — Capital Intelligence Ratings Ltd (LEI-Code: 549300RE88OJP9J24Z18) — European Rating Agency, a.s. (LEI-Code: 097900BFME0000038276) — Axesor Risk Management SL (LEI-Code: 959800EC2RH76JYS3844) — Cerved Rating Agency S.p.A. (LEI-Code: 8156004AB6C992A99368) — Kroll Bond Rating Agency (LEI-Code: 549300QYZ5CZYXTNZ676) — The Economist Intelligence Unit Ltd (LEI-Code: 213800Q7GRZWF95EWN10)

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<ul style="list-style-type: none"> — Dagong Europe Credit Rating Srl (Dagong Europe) (LEI-Code: 815600BF4FF53B7C6311) — Spread Research (LEI-Code: 969500HB6BVM2UJDOC52) — EuroRating Sp. z o.o. (LEI-Code: 25940027QWS5GMO74003) — HR Ratings de México, S.A. de C.V. (HR Ratings) (LEI-Code: 549300IFL3XJKTRHZ480) — Egan-Jones Ratings Co. (EJR) (LEI-Code: 54930016113PD33V1H31) — modeFinance S.r.l. (LEI-Code: 815600B85A94A0122614) — INC Rating Sp. z o.o. (LEI-Code: 259400SUBF5EPOGK0983) — Rating-Agentur Expert RA GmbH (LEI-Code: 213800P3OOBSGWN2UE81) — Kroll Bond Rating Agency Europe Limited (LEI-Code: 5493001NGHOLC41ZSK05) — Nordic Credit Rating AS (LEI-Code: 549300MLUDYVRQOOXS22) — DBRS Rating GmbH (LEI-Code: 54930033N1HPUEY7I370) — Beyond Ratings SAS (LEI-Code: 9695006ORIPPZ3QSM810) — Sonstige benannte ECAI ◀

▼ M3

C0091	Internes Rating	Internes Rating der Risikoexposition für Unternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen. Wenn für die interne Modellierung des Unternehmens lediglich externe Ratings herangezogen werden, ist dieses Element nicht zu übermitteln.
-------	-----------------	--

▼ B

C0100	Sektor	Geben Sie den Wirtschaftszweig des Emittenten anhand des aktuell gültigen NACE-Codes an. Die Buchstabenkennung, die für den NACE-Abschnitt steht, sollte als Mindestangabe für den Wirtschaftszweig verwendet werden (so wäre z. B. „A“ oder „A0111“ angemessen); wenn sich der NACE-Code allerdings auf die Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen bezieht, sollte dem Buchstaben für den Abschnitt noch der vierstellige numerische Code der NACE-Klasse (z. B. „K6411“) beigefügt werden.
C0110	Unternehmen der Gruppe, das dem Risiko ausgesetzt ist	Auflistung aller beteiligten Unternehmen in der Gruppe, die dem Risiko ausgesetzt sind. Dies betrifft alle Unternehmen, und für jedes Unternehmen ist ein separater Eintrag zu übermitteln. Ist mehr als ein Unternehmen der Gruppe beteiligt, ist für jedes Unternehmen eine separate Zeile zu verwenden.
C0120	Identifikationscode des Unternehmens der Gruppe	Der eindeutige Identifikationscode wie im Meldebogen S.32.01 angegeben. Identifikationscode in dieser Rangfolge: — Rechtsträgerkennung (LEI); — Spezifischer Code Spezifischer Code: — für Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im EWR und sonstige der Aufsicht unterliegende Unternehmen im EWR, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind: der auf dem lokalen Markt verwendete Identifikationscode, der durch die Aufsichtsbehörde des Unternehmens zugewiesen wird;

▼ B

	ELEMENT	HINWEISE
		<p>— für außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und nicht regulierte Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, wird der von der Gruppe zugewiesene Identifikationscode verwendet. Bei der Vergabe eines Identifikationscodes an außerhalb des EWR ansässige oder nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen sollte die Gruppe durchgängig folgendes Format einhalten:</p> <p>Identifikationscode des Mutterunternehmens + ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes des Unternehmens + fünfstellige Zahl</p>
C0130	Art des ID-Codes des Unternehmens der Gruppe	<p>Art des im Element „Identifikationscode des Unternehmens der Gruppe“ angegebenen Codes.</p> <p>1 — Rechtsträgerkennung (LEI)</p> <p>2 — Spezifischer Code</p>
C0140	Fälligkeit (Aktivseite)/ Gültigkeit (Passivseite)	<p>Geben Sie den ISO-8601-Code (JJJJ-MM-TT) des Datums an, an dem die Vermögenswerte fällig und die Verbindlichkeiten wirksam werden. Für das Fälligkeitsdatum der Vermögenswerte und das Gültigkeitsdatum der Verbindlichkeiten sollte ein festes Datum angegeben werden, das als vertragliches Beendigungsdatum oder als letzten Punkt der Zahlungsstromprojektion zu verstehen ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt eher eintritt.</p> <p>Ist mehr als ein Fälligkeitsdatum anwendbar, so ist jedes Fälligkeitsdatum in einer separaten Zeile aufzuführen.</p>
C0150	Wert der Risikoexponierung	<p>Der Solvabilität-II-Wert der Risikoexponierung zum Berichtsdatum für bilanzielle Risikoexponierungen (Code 1 bis 8 aus C0050) und der maximale potenzielle Wert, wenn möglich, unabhängig von ihrer Wahrscheinlichkeit für außerbilanzielle Positionen (Code 9 bis 10 aus C0050).</p> <p>Dieser Wert ist auch auf Rückversicherungsverträge anwendbar:</p> <p>— Bei zedierten Rückversicherungen ist der Betrag der aus Rückversicherungen einforderbaren Beträge zu melden.</p> <p>— Bei dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft ist der Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen zu melden.</p>
C0160	Währung	Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der ursprünglichen Währung der betreffenden Exponierung an.
C0170	Vom Rückversicherer zu zahlender Höchstbetrag	Nur anwendbar, wenn die Risikoexponierung „Vermögenswerte — Rückversicherung“ entspricht: Falls der Rückversicherer Leistungen aus einem Rückversicherungsvertrag erbringen muss, ist dies der vom Rückversicherer an die Vertragspartei unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Rückversicherungsbetrag zu zahlende Höchstbetrag.

ANHANG IV

Vermögenswertkategorien

Kategorie		Definition
1	Staatsanleihen	Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, und Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfüllt.
2	Unternehmensanleihen	Von Unternehmen begebene Anleihen
3	Eigenkapitalinstrumente	Anteile und andere Anteilen gleichwertige Wertpapiere, die das Kapital von Gesellschaften, d. h. das Eigentum an einer Gesellschaft darstellen
4	Organismen für gemeinsame Anlagen	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
5	Strukturierte Schuldtitel	Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Instrument (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps (CDS), Constant Maturity Swaps (CMS) und Credit Default Options (CDOp). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt.
6	Besicherte Wertpapiere	Wertpapiere, deren Wert und Zahlungen von einem Portfolio zugrunde liegender Vermögenswerte abgeleitet sind. Dazu gehören Asset Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS), Commercial Mortgage Backed Securities (CMBS), Collateralised Debt Obligations (CDO), Collateralised Loan Obligations (CLO) und Collateralised Mortgage Obligations (CMO). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt.
7	Barmittel und Einlagen	► MI Geld in physischer Form, Zahlungsmitteläquivalente, Bankeinlagen und sonstige Geldeinlagen ◀

▼B

Kategorie		Definition
8	Hypotheken und Darlehen	Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner, einschließlich Cash-Pools, verleihen.
9	Immobilien	► <u>C2</u> Gebäude, Grundstücke und andere Bauten (unbewegliches Sachgut) und Anlagen ◀
0	Sonstige Anlagen	► <u>M1</u> Sonstige Vermögenswerte, die unter „Sonstige Anlagen“ gemeldet werden ◀
A	Futures	Standardisierter Vertrag zwischen zwei Parteien zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten hinsichtlich Quantität und Qualität standardisierten Vermögenswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis
B	Kaufoptionen	Vertrag zwischen zwei Parteien zum Kauf eines Vermögenswerts zu einem Referenzpreis innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens, wobei der Käufer der Kaufoption das Recht, aber nicht die Pflicht erwirbt, den als Basis dienenden Vermögenswert zu kaufen
C	Verkaufsoptionen	Vertrag zwischen zwei Parteien zum Verkauf eines Vermögenswerts zu einem Referenzpreis innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens, wobei der Käufer der Verkaufsoption das Recht, aber nicht die Pflicht erwirbt, den als Basiswert dienenden Vermögenswert zu verkaufen
D	Swaps	Vertrag, bei dem die Gegenparteien bestimmte Vorteile des Finanzinstruments einer Partei gegen die Vorteile des Finanzinstruments der anderen Partei tauschen, wobei die Vorteile von der Art des jeweiligen Finanzinstruments abhängen
E	Forwards	Nichtstandardisierter Vertrag zwischen zwei Parteien zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Vermögenswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis
F	Kreditderivate	Derivat, dessen Wert vom Kreditrisiko eines zugrunde liegenden Schuldtitels, Darlehens oder sonstigen finanziellen Vermögenswerts abgeleitet wird

ANHANG V

Tabelle des Complementary Identification Code (CIC)

Erste zwei Positionen	Vermögenswerte notiert in	Ländercode nach ISO 3166-1 Alpha-2, XV, XL oder XT									
Dritte Position	Kategorie	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0
		Staatsanleihen	Unternehmensanleihen	Eigenkapitalinstrumente	Investmentfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen	Strukturierte Schuldtitel	Besicherte Wertpapiere	Barmittel und Einlagen	Hypotheken und Darlehen	Immobilien	Sonstige Anlagen
Vierte Position	Unterkategorie oder Hauptrisiko	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
		Anleihen von Zentralstaaten/Bundesstaaten	Unternehmensanleihen	Kernkapital	Aktienfonds	Aktienrisiko	Aktienrisiko	Bargeld	Unbesicherte Darlehen	Büro- und Geschäftsimmobilien	
		2	2	2	2	2	2	2	2	2	
		Supranationale Anleihen	Wandelanleihen	Beteiligung an Immobiliengesellschaften	Rentenfonds	Zinsrisiko	Zinsrisiko	Jederzeit verfügbare Einlagen (Zahlungsmitteläquivalente)	Wertpapierbesicherte Darlehen	Wohnimmobilien	
		3	3	3	3	3	3	3		3	
		Anleihen von Regionalregierungen	Geldmarktpapiere (Commercial Papers)	Bezugsrechte	Geldmarktfonds	Währungsrisiko	Währungsrisiko	Sonstige kurzfristige Einlagen (bis zu einem Jahr)		Immobilien (zur Eigennutzung)	

▼B

		4	4	4	4	4	4	4	4		
		Kommunalanleihen	Geldmarktinstrumente	Vorrangige Beteiligung	Themenfonds	Kreditrisiko	Kreditrisiko	Sonstige Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr	Hypotheken	Im Bau befindliche Immobilien (als Anlage)	
		5	5		5	5	5	5	5	5	
		Schatzanweisungen	Hybridanleihen		Immobilienfonds	Immobilienrisiko	Immobilienrisiko	Depotforderungen	Sonstige besicherte Darlehen	Sachanlagen (zur Eigennutzung)	
		6	6		6	6	6		6	6	
		Gedekte Schuldverschreibungen (Covered Bonds)	Allgemeine besicherte Schuldverschreibungen		Alternative Fonds	Rohstoffrisiko	Rohstoffrisiko		Policendarlehen	Im Bau befindliche Immobilien (zur Eigennutzung)	
		7	7		7	7	7				
		Nationale Zentralbanken	Gesetzlich besicherte Schuldverschreibungen, die besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegen		Private-Equity-Fonds	Katastrophen- und Wetterrisiko	Katastrophen- und Wetterrisiko				
			8		8	8	8				
			Nachrangige Schuldverschreibungen		Infrastrukturfonds	Sterblichkeitsrisiko	Sterblichkeitsrisiko				
		9	9	9	9	9	9	9	9	9	
		Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	

▼B

Dritte Position	Kategorie	A	B	C	D	E	F
		Futures	Kaufoptionen	Verkaufsoptionen	Swaps	Forwards	Kreditderivate
Vierte Position	Unterkategorie oder Hauptrisiko	1	1	1	1	1	1
		Futures auf Aktien und Indizes	Aktien- und Indexoptionen	Aktien- und Indexoptionen	Zinsswaps	Zinsausgleichsvereinbarung	Credit Default Swap
		2	2	2	2	2	2
		Zinsfutures	Anleiheoptionen	Anleiheoptionen	Währungsswaps	Devisenforwards	Credit Spread Option
		3	3	3	3		3
		Währungsfutures	Währungsoptionen	Währungsoptionen	Zins- und Währungsswaps		Credit Spread Swap
			4	4	4		4
			Bezugsrechte	Bezugsrechte	Total Return Swap		Total Return Swap
		5	5	5	5		
		Warenfutures	Warenoptionen	Warenoptionen	Wertpapierswaps		
			6	6			
	Swaptions	Swaptions					

▼B

		7	7	7	7	7	
		Katastrophen- und Wetterrisiko	Katastrophen- und Wetterrisiko	Katastrophen- und Wetterrisiko	Katastrophen- und Wetterrisiko	Katastrophen- und Wetterrisiko	
		8	8	8	8	8	
		Sterblichkeitsrisiko	Sterblichkeitsrisiko	Sterblichkeitsrisiko	Sterblichkeitsrisiko	Sterblichkeitsrisiko	
		9	9	9	9	9	9
		Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige

▼ B

ANHANG VI

Definitionen zur CIC-Tabelle

▼ M1

Erste zwei Positionen — Vermögenswerte notiert in		Definition
Land	Ländercode nach ISO 3166-1 Alpha-2	Anzugeben ist der Code nach ISO 3166-1 Alpha-2 des Landes, in dem der Vermögenswert notiert ist. Ein Vermögenswert gilt als notiert, wenn er an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2014/65/EU gehandelt wird. Ist der Vermögenswert in mehr als einem Land notiert oder zieht das Unternehmen zu Bewertungszwecken einen Preisanbieter heran, der den geregelten Märkten oder dem multilateralen Handelssystem angehört, in denen der Vermögenswert notiert ist, ist das Land des geregelten Marktes oder des multilateralen Handelssystems anzugeben, das zu Bewertungszwecken als Referenz herangezogen wird.
XV	In einem oder mehreren Ländern notierte Vermögenswerte	Anzugeben sind Vermögenswerte, die in einem oder mehreren Ländern notiert sind, wobei das Unternehmen zu Bewertungszwecken jedoch einen Preisanbieter heranzieht, der den geregelten Märkten oder dem multilateralen Handelssystem, in denen der Vermögenswert notiert ist, nicht angehört.
XL	Nicht notierte Vermögenswerte	Anzugeben sind Vermögenswerte, die nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2014/65/EU gehandelt werden.
XT	Nicht an der Börse handelbare Vermögenswerte	Anzugeben sind Vermögenswerte, die ihrem Charakter nach nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2014/65/EU gehandelt werden können.

▼ B

Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
1	Staatsanleihen	Anleihen, die von öffentlicher Hand begeben werden, sei es von Zentralstaaten, supranationalen staatlichen Institutionen, Regionalregierungen oder Kommunalverwaltungen, und Anleihen, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken garantiert werden, die auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats und der Zentralbank lauten und aus dieser Währung finanziert sind, und Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken gemäß Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 garantiert werden, wobei die Garantie die Anforderungen nach Artikel 215 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfüllt. In Bezug auf Anleihen mit einer qualifizierten Garantie sind die dritte und vierte Position unter Bezugnahme auf das die Garantie ausstellende Unternehmen zuzuordnen.
11	Anleihen von Zentralstaaten	Anleihen, die von Zentralstaaten begeben werden

▼B

Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
12	Supranationale Anleihen	► M3 Anleihen öffentlicher Institutionen, die durch eine Verpflichtung zwischen Nationalstaaten gegründet wurden, z. B. begeben von einer der in Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken oder von einer der in Artikel 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten internationalen Organisationen. ◀
13	Anleihen von Regionalregierungen	In einem öffentlichen Zeichnungsangebot auf dem Kapitalmarkt angebotene Schuldtitel von Regionalregierungen oder autonomen Gemeinschaften
14	Kommunalanleihen	Anleihen, die von Kommunen, einschließlich Städten, Provinzen, Bezirken und anderen kommunalen Stellen, begeben werden
15	Schatzanweisungen	Von Zentralstaaten begebene kurzfristige Staatsanleihen (mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr)
16	Gedekte Schuldverschreibungen (Covered Bonds)	Staatsanleihen mit einem Bestand an Vermögenswerten, der die Anleihe sichert oder „deckt“. Diese Vermögenswerte verbleiben in der Bilanz des Emittenten.
17	Nationale Zentralbanken	Von nationalen Zentralbanken begebene Anleihen
19	Sonstige	Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Staatsanleihen
2	Unternehmensanleihen	Von Unternehmen begebene Anleihen
21	Unternehmensanleihen	Von Unternehmen begebene Anleihen, in der Regel klassische Anleihen (sog. „Plain-Vanilla-Anleihen“), die keine besonderen Merkmale wie die in den Kategorien 22 bis 28 beschriebenen Papiere aufweisen
22	Wandelanleihen	Unternehmensanleihen mit fremd- und eigenkapitalähnlichen Merkmalen, die der Inhaber in Stammaktien des begebenden Unternehmens oder in Barmittel gleichen Werts umwandeln kann
23	Geldmarktpapiere (Commercial Papers)	Von einem Unternehmen begebene unbesicherte kurzfristige Schuldtitel, typischerweise zur Finanzierung von Forderungen und Beständen sowie zur Erfüllung kurzfristiger Verbindlichkeiten, normalerweise mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als 270 Tagen
24	Geldmarktinstrumente	► M3 Sehr kurzfristige Schuldverschreibungen (normalerweise mit Laufzeiten von 1 Tag bis zu 1 Jahr); hierbei handelt es sich hauptsächlich um handelbare Einlagenzertifikate (CDs), Bankakzepte und andere hochliquide Instrumente. Geldmarktpapiere fallen nicht in diese Kategorie. ◀

▼B

Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
25	Hybridanleihen	Unternehmensanleihen mit fremd- und eigenkapitalähnlichen Merkmalen, die aber nicht wandelbar sind
26	Allgemeine besicherte Schuldverschreibungen	Unternehmensanleihen mit einem Bestand an Vermögenswerten, der die Anleihe sichert oder „deckt“. Diese Vermögenswerte verbleiben in der Bilanz des Emittenten. Gesetzlich besicherte Schuldverschreibungen, die besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegen, fallen nicht in diese Kategorie.
27	Gesetzlich besicherte Schuldverschreibungen, die besonderen gesetzlichen Regelungen unterliegen	Unternehmensanleihen mit einem Bestand an Vermögenswerten, der die Anleihe bei Insolvenz des Originators sichert oder „deckt“. Sie unterliegen aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG. Ein Beispiel für diese Kategorie sind Pfandbriefe, also gedeckte Schuldverschreibungen, die gemäß Pfandbriefgesetz ausgegeben werden. Sie werden zur Refinanzierung von Krediten verwendet, die durch Grundvermögen (Hypothekendarlehen), Forderungen gegen die öffentliche Hand (Öffentliche Pfandbriefe), Schiffshypotheken (Schiffspfandbriefe) oder Flugzeughypotheken (Flugzeugpfandbriefe) besichert sind. Die einzelnen Pfandbriefarten werden also nach der Deckungsmasse unterschieden, die für die einzelnen Arten geschaffen wird.
28	Nachrangige Schuldverschreibungen	Unternehmensanleihen, bei der Ansprüche des Gläubigers bei Liquidation des Emittenten nachrangig bedient werden
29	Sonstige	Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Unternehmensanleihen
3	Eigenkapitalinstrumente	Anteile und andere Anteile gleichwertige Wertpapiere, die das Kapital von Gesellschaften, d. h. das Eigentum an einer Gesellschaft darstellen
31	Kernkapital	Eigenkapital, das grundlegende Eigentumsrechte an Gesellschaften darstellt
32	Beteiligung an Immobiliengesellschaften	Eigenkapital, das Kapital von Immobiliengesellschaften darstellt
33	Bezugsrechte	Rechte zum Zeichnen zusätzlicher Anteile am Eigenkapital zu einem festgelegten Preis
34	Vorrangige Beteiligung	Eigenkapitaltitel mit höherem Rang und höherem Anspruch auf die Vermögenswerte und Einkünfte als Kernkapital, jedoch nachrangig gegenüber Schuldverschreibungen

▼ **B**

Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition	
39	Sonstige	Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Beteiligungen	
4	Organismen für gemeinsame Anlagen	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.	
41	Aktienfonds	Organismen für gemeinsame Anlagen mit Anlagen hauptsächlich in Aktien	
42	Rentenfonds	Organismen für gemeinsame Anlagen mit Anlagen hauptsächlich in Schuldverschreibungen	
43	Geldmarktfonds	Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) (CESR/10-049)	
44	Themenfonds	Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihre Vermögenswerte mit einem speziellen Ziel anlegen, z. B. vorwiegende Anlage in Wertpapiere von Unternehmen in Ländern mit gerade entstehenden Aktienmärkten oder kleinen Volkswirtschaften, bestimmten Sektoren oder Sektorengruppen, bestimmten Ländern oder andere spezifische Anlageziele	
45	Immobilienfonds	Organismen für gemeinsame Anlagen mit Anlagen hauptsächlich in Immobilien	
46	Alternative Fonds	Organismen für gemeinsame Anlagen mit Anlagestrategien wie Hedging, ereignisabhängig, festverzinsliche direktionale und relative Werte, Managed Futures, Rohstoffe usw.	
47	Private-Equity-Fonds	Organismen für gemeinsame Anlagen zur Anlage in Beteiligungstitel anhand von Strategien im Zusammenhang mit Private Equity	
▼ M1	48	Infrastrukturfonds	Organismen für gemeinsame Anlagen, die in Infrastrukturvermögenswerte im Sinne des Artikels 1 Absätze 55a oder 55b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 investieren

▼B

Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
49	Sonstige	Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Organismen für gemeinsame Anlagen
5	Strukturierte Schuldtitel	Hybride Wertpapiere, die ein festverzinsliches Instrument (Rendite in Form fester Zahlungen) mit einer Reihe von derivativen Komponenten kombinieren. Ausgenommen von dieser Kategorie sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden. Betrifft Wertpapiere, in die Derivate gleich welcher Kategorie, eingebettet sind, einschließlich Credit Default Swaps (CDS), Constant Maturity Swaps (CMS) und Credit Default Options (CDOp). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt.
51	Aktienrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Aktienrisiko ausgesetzt sind
52	Zinsrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Zinsrisiko ausgesetzt sind
53	Währungsrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Währungsrisiko ausgesetzt sind
54	Kreditrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Kreditrisiko ausgesetzt sind
55	Immobilienrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Immobilienrisiko ausgesetzt sind
56	Rohstoffrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die vorwiegend einem Rohstoffrisiko ausgesetzt sind
57	Katastrophen- und Wetterrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen
58	Sterblichkeitsrisiko	Strukturierte Schuldtitel, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen
59	Sonstige	Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete strukturierte Schuldtitel
6	Besicherte Wertpapiere	Wertpapiere, deren Wert und Zahlungen von einem Portfolio zugrunde liegender Vermögenswerte abgeleitet sind. Dazu gehören Asset Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS), Commercial Mortgage Backed Securities (CMBS), Collateralised Debt Obligations (CDO), Collateralised Loan Obligations (CLO) und Collateralised Mortgage Obligations (CMO). Vermögenswerte dieser Kategorie werden nicht entbündelt.

▼B

Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
61	Aktienrisiko	Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Aktienrisiko ausgesetzt sind
62	Zinsrisiko	Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Zinsrisiko ausgesetzt sind
63	Währungsrisiko	Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Währungsrisiko ausgesetzt sind
64	Kreditrisiko	Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Kreditrisiko ausgesetzt sind
65	Immobilienrisiko	Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Immobilienrisiko ausgesetzt sind
66	Rohstoffrisiko	Besicherte Wertpapiere, die vorwiegend einem Rohstoffrisiko ausgesetzt sind
67	Katastrophen- und Wetterrisiko	Besicherte Wertpapiere, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen
68	Sterblichkeitsrisiko	Besicherte Wertpapiere, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen
69	Sonstige	Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete besicherte Wertpapiere
7	Barmittel und Einlagen	Geld in physischer Form, Zahlungsmitteläquivalente, Bankeinlagen und sonstige Geldeinlagen
71	Bargeld	Im Umlauf befindliche Geldscheine und Münzen, die gewöhnlich zur Bezahlung verwendet werden
72	Jederzeit verfügbare Einlagen (Zahlungsmitteläquivalente)	Auf Verlangen zum Nennwert in Valuta umwandelbare Einlagen, die ohne Vertragsstrafe oder Einschränkung unmittelbar zur Zahlung per Scheck, Wechsel, Giroanweisung, Lastschrift oder mittels einer anderen Form der direkten Zahlung verwendet werden können.
73	Sonstige kurzfristige Einlagen (bis zu einem Jahr)	Einlagen (außer jederzeit verfügbare Einlagen) mit einer Restlaufzeit von bis einem Jahr, die nicht jederzeit zur Zahlung verwendet und nicht ohne erhebliche Einschränkung oder Vertragsstrafe in Valuta oder jederzeit verfügbare Einlagen umgewandelt werden können

▼B

Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
74	Sonstige Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr	Einlagen (außer jederzeit verfügbare Einlagen) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, die nicht jederzeit zur Zahlung verwendet und nicht ohne erhebliche Einschränkung oder Vertragsstrafe in Valuta oder jederzeit verfügbare Einlagen umgewandelt werden können
75	Depotforderungen	Depotforderungen im Zusammenhang mit dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft
79	Sonstige	Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Barmittel und Einlagen
8	Hypotheken und Darlehen	Finanzielle Vermögenswerte, die entstehen, wenn Gläubiger besichert oder nicht besichert Mittel an Schuldner, einschließlich Cash-Pools, verleihen
81	Unbesicherte Darlehen	Darlehen ohne Sicherheiten
82	Wertpapierbesicherte Darlehen	Darlehen mit Sicherheiten in Form von Wertpapieren
84	Hypotheken	Darlehen mit Sicherheiten in Form von Immobilien
85	Sonstige besicherte Darlehen	Darlehen mit Sicherheiten in anderer Form
86	Policendarlehen	Darlehen mit Versicherungsscheinen als Sicherheit
89	Sonstige	Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Hypotheken und Darlehen
9	Immobilien	►C2 Gebäude, Grundstücke und andere Bauten (unbewegliches Sachgut) und Anlagen ◀
91	Büro- und Geschäftsimmobilien	Büro- und Geschäftshäuser als Anlage
92	Wohnimmobilien	Wohngebäude als Anlage
93	Immobilien (zur Eigennutzung)	Immobilien zur Eigennutzung durch das Unternehmen

▼B

Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
94	Im Bau befindliche Immobilien (als Anlage)	Im Bau befindliche Immobilien zur künftigen Nutzung als Anlage
95	Sachanlagen (zur Eigennutzung)	Sachanlagen zur Eigennutzung durch das Unternehmen
96	Im Bau befindliche Immobilien (zur Eigennutzung)	Im Bau befindliche Immobilien zur künftigen Eigennutzung
99	Sonstige	Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Immobilien
0	Sonstige Anlagen	Unter „Sonstige Anlagen“ gemeldete Anlagen
▼ <u>M1</u>		
09	Sonstige Anlagen	Sonstige unter „Sonstige Anlagen“ gemeldete Vermögenswerte
▼ <u>B</u>		
A	Futures	Standardisierter Vertrag zwischen zwei Parteien zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten hinsichtlich Quantität und Qualität standardisierten Vermögenswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis
A1	Futures auf Aktien und Indizes	Futures mit Aktien oder Börsenindizes als Basiswert
A2	Zinsfutures	Futures mit Anleihen oder anderen zinsabhängigen Wertpapieren als Basiswert
A3	Währungsfutures	Futures mit Währungen oder anderen währungsabhängigen Wertpapieren als Basiswert
A5	Warenfutures	Futures mit Rohstoffen oder anderen warenabhängigen Wertpapieren als Basiswert

▼ **B**

Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
A7	Katastrophen- und Wetterrisiko	Futures, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen
A8	Sterblichkeitsrisiko	Futures, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen
A9	Sonstige	Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Futures
B	Kaufoptionen	Vertrag zwischen zwei Parteien zum Kauf eines Vermögenswerts zu einem Referenzpreis innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens, wobei der Käufer der Kaufoption das Recht, aber nicht die Pflicht erwirbt, den als Basiswert dienenden Vermögenswert zu kaufen
B1	Aktien- und Indexoptionen	Kaufoptionen mit Aktien oder Börsenindizes als Basiswert
B2	Anleiheoptionen	Kaufoptionen mit Anleihen oder anderen zinsabhängigen Wertpapieren als Basiswert
B3	Währungsoptionen	Kaufoptionen mit Währungen oder anderen währungsabhängigen Wertpapieren als Basiswert
B4	Bezugsrechte	Kaufoptionen, die den Inhaber zum Kauf von Aktien des emittierenden Unternehmens zu einem bestimmten Preis berechtigen
B5	Warenoptionen	Kaufoptionen mit Rohstoffen oder anderen warenabhängigen Wertpapieren als Basiswert
B6	Swaptionen	Kaufoptionen, die ihren Inhaber berechtigen, aber nicht verpflichten, in der Long-Position in einen Swap einzutreten, d. h. in einen Swap, bei dem der Inhaber den festen Zinssatz zahlt und den variablen Zinssatz empfängt
B7	Katastrophen- und Wetterrisiko	Kaufoptionen, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen
B8	Sterblichkeitsrisiko	Kaufoptionen, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen

▼B

Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
B9	Sonstige	Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Kaufoptionen
C	Verkaufsoptionen	Vertrag zwischen zwei Parteien zum Verkauf eines Vermögenswerts zu einem Referenzpreis innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens, wobei der Käufer der Verkaufsoption das Recht, aber nicht die Pflicht erwirbt, den als Basiswert dienenden Vermögenswert zu verkaufen
C1	Aktien- und Indexoptionen	Verkaufsoptionen mit Aktien oder Börsenindizes als Basiswert
C2	Anleiheoptionen	Verkaufsoptionen mit Anleihen oder anderen zinsabhängigen Wertpapieren als Basiswert
C3	Währungsoptionen	Verkaufsoptionen mit Währungen oder anderen währungsabhängigen Wertpapieren als Basiswert
C4	Bezugsrechte	Verkaufsoptionen, die den Inhaber zum Verkauf von Aktien des emittierenden Unternehmens zu einem bestimmten Preis berechtigen
C5	Warenoptionen	Verkaufsoptionen mit Rohstoffen oder anderen warenabhängigen Wertpapieren als Basiswert
C6	Swaptions	Verkaufsoptionen, die ihren Inhaber berechtigen, aber nicht verpflichten, in der Short-Position in einen Swap einzutreten, d. h. in einen Swap, bei dem der Inhaber den festen Zinssatz empfängt und den variablen Zinssatz zahlt
C7	Katastrophen- und Wetterrisiko	Verkaufsoptionen, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen
C8	Sterblichkeitsrisiko	Verkaufsoptionen, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen
C9	Sonstige	Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Verkaufsoptionen

▼ B

Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
D	Swaps	Vertrag, bei dem die Gegenparteien bestimmte Vorteile des Finanzinstruments einer Partei gegen die Vorteile des Finanzinstruments der anderen Partei tauschen, wobei die Vorteile von der Art des jeweiligen Finanzinstruments abhängen
D1	Zinsswaps	Austausch von Zinszahlungen
D2	Währungsswaps	Austausch von Währungen
D3	Zins- und Währungsswaps	Austausch von Zinszahlungen und Währungsströmen
D4	Total Return Swap	Swap, bei dem die Seite, für die der nicht variable Satz gilt, sich in Abhängigkeit von der Gesamrendite eines Aktien- oder festverzinslichen Instruments mit einer längeren Laufzeit als der Swap befindet
D5	Wertpapierswaps	Austausch von Wertpapieren
D7	Katastrophen- und Wetterrisiko	Swaps, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen
D8	Sterblichkeitsrisiko	Swaps, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen
D9	Sonstige	Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Swaps
E	Forwards	Nichtstandardisierter Vertrag zwischen zwei Parteien zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Vermögenswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis
E1	Zinsausgleichsvereinbarung	Forward-Kontrakt, bei dem eine Partei zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft einen festen Zinssatz zahlt und einen variablen Zinssatz, der einem zugrunde liegenden Zinssatz entspricht, erhält
E2	Devisenforwards	Forward-Kontrakt, bei dem eine Partei zu einem festgelegten Zeitpunkt in der Zukunft einen Betrag in einer Währung zahlt und zu einem vertraglich vereinbarten Wechselkurs einen gleichwertigen Betrag in einer anderen Währung erhält

▼B

Dritte und vierte Position — Kategorie		Definition
E7	Katastrophen- und Wetterrisiko	Forwards, die der Absicherung von Katastrophen- und Wetterrisiken dienen
E8	Sterblichkeitsrisiko	Forwards, die der Absicherung von Sterblichkeitsrisiken dienen
E9	Sonstige	Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Forwards
F	Kreditderivate	Derivat, dessen Wert vom Kreditrisiko eines zugrunde liegenden Schuldtitels, Darlehens oder sonstigen finanziellen Vermögenswerts abgeleitet wird
F1	Credit Default Swap	Kreditderivat-Transaktion, bei der zwei Parteien vereinbaren, dass die eine Partei der anderen für die vereinbarte Laufzeit periodisch eine festgelegte Prämie zahlt und die andere Partei nur dann eine Zahlung leistet, wenn ein Kreditereignis in Bezug auf einen festgelegten Referenzvermögenswert eintritt
F2	Credit Spread Option	Kreditderivat, das Zahlungsströme generiert, wenn ein gegebener Kredit-Spread zwischen zwei Vermögenswerten oder Basiswerten vom derzeitigen Wert abweicht
F3	Credit Spread Swap	Swap, bei dem eine Partei am Abrechnungstermin des Swaps eine feste Zahlung an die andere leistet und die zweite Partei der ersten einen Betrag auf Basis des tatsächlichen Kredit-Spreads zahlt
F4	Total Return Swap	Swap, bei dem die Seite, für die der nicht variable Satz gilt, sich in Abhängigkeit von der Gesamttrendite eines Aktien- oder festverzinslichen Instruments mit einer längeren Laufzeit als der Swap befindet
F9	Sonstige	Sonstige, nicht in die obengenannten Kategorien eingeordnete Kreditderivate